



Grossratsprotokoll Augustsession 2006

Session vom 30. August 2006
bis 2. September 2006

Geschäftsverzeichnis für die Augustsession 2006 des Grossen Rates

I. Vereidigung / allgemeine Geschäfte

Vereidigung des Rates

II. Wahlen

1. Standespräsidentin 2006/2007 und Standesvizepräsident 2006/2007
2. Ständige Kommissionen

III. Sachgeschäfte

1. Erlass eines kantonalen Gesetzes über die Gemeinde- und Kirchensteuer (B3/2006-2007, S. 181)
2. Zusammenschluss der Gemeinden St. Antönien und St. Antönien-Ascharina zur Gemeinde St. Antönien (B5/2006-2007, S. 331)
3. Optimierung der kantonalen Gerichtsorganisation (Justizreform) (B6/2006-2007, S. 457)
4. Erlass Gesetz über die amtlichen Schätzungen (B5/2006-2007, S. 347)
5. Beitritt des Kantons Graubünden zur Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht (Genehmigung der interkantonalen Vereinbarung) (B1/2006-2007, S. 5)
6. Teilrevision des Gesetzes über die Krankenversicherung und die Prämienverbilligung (KPVG) sowie Aufhebung der Verordnung über die Festlegung der Selbstbehalte für die Verbilligung der Prämien der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (B4/2006-2007, S. 283)
7. Geschäftsbericht 2005 der RhB
8. Erhaltung der Regierungswahlen vom 21. Mai 2006

IV. Aufträge

1. Bundi betreffend Art. 14 des kantonalen Fischereigesetzes (Watverbot) (GRP 2005-2006, 1020)
2. Casty betreffend Fernwärmeleitung GEVAG-Trimmis-Chur Nord (GRP 2005-2006, 1024)
3. Claus betreffend die Stärkung der gymnasialen Ausbildung (Erhalt Untergymnasium) in Graubünden (GRP 2005-2006, 1019)
4. Krättli-Lori betreffend Bildungsstatistik für effektive Bildungspolitik (GRP 2005-2006, 1025)
5. Noi betreffend Wiedereingliederung der aufgrund des Numerus Clausus zurückgestellten Kandidaten für den gymnasialen, handels- und fachmittelschulischen Unterricht (GRP 2005-2006, 1020)
6. Ratti betreffend Informatik-Ausbildung im Engadin/Südtäler (GRP 2005-2006, 1019)

V. Anfragen

1. Arquint betreffend Wohnsitznahme einer EU-Bürgerin in S-chanf (GRP 2005-2006, 1007)
2. Arquint concernent basa leghela per l'introducziun obligatoria dal rumantsch grischun scu lingua d'alfabetisaziun illas scoulas rumauntschas (GRP 2005-2006, 1021)
3. Beck betreffend die Finanzierungsmöglichkeiten einer Hochbrücke Araschger Rank-Brandacker Maladers (GRP 2005-2006, 1026)
4. Bucher-Brini betreffend Richtlinien der Schweiz. Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) (GRP 2005-2006, 1027)
5. Jäger betreffend nachhaltige Papierbeschaffung (GRP 2005-2006, 1021)
6. Kleis-Kümin betreffend Übernahme von nicht gedeckten Pflegekosten durch die Gemeinden (GRP 2005-2006, 1021)
7. Loepfe betreffend finanzieller Auswirkung einer allfälligen Annahme der KOSA-Initiative auf den Kanton Graubünden (GRP 2005-2006, 1012)
8. Peyer betreffend Betreuung und Beratung von Asyl Suchenden und abgewiesenen Asylbewerbern durch die Bündner Fremdenpolizei (GRP 2005-2006, 1009)
9. Pfenninger betreffend Demokratieverständnis und Umgang mit dem fakultativen Gesetzesreferendum (GRP 2005-2006, 1026)
10. Pfenninger betreffend Flussrevitalisierung des Hinterrheins im Raum Thusis-Rothenbrunnen (GRP 2005-2006, 1011)
11. Pfiffner betreffend Rahmenbedingungen zum Familiennachzug (GRP 2005-2006, 1008)
12. Schütz betreffend Menschen in besonderen Lebenslagen (GRP 2005-2006, 1010)
13. Trepp betreffend Umgang mit Asyl suchenden Personen mit Nichteintretensentscheid (PNEE) (GRP 2005-2006, 1010)

VI. Weitere Vorstösse

1. Anträge auf Direktbeschluss
keine
2. Parlamentarische Initiativen
keine
3. Resolutionen
keine

Beschlussprotokoll des Grossen Rates des Kantons Graubünden

Mittwoch, 30. August 2006

Eröffnungssitzung

Vorsitz:	Alterspräsident Leo Koch bis nach der Vereidigung der neuen Landespräsidentin, danach Landespräsidentin Agathe Bühler-Flury		
Protokollführer:	Domenic Gross		
Stellvertretung:	Furrer-Cabalzar Lucrezia, Felsberg Engler Peter, Davos Dorf Laely Hans, Davos Monstein	für für für	Feltscher Markus, Felsberg Kessler Heinz, Davos Wolfgang Michel Hans Peter, Davos Monstein
Präsenz:	anwesend:		
	Arquint Romedi, Cinuos-chel		Geisseler Hans, Untervaz
	Augustin Vincent, Chur		Giovanoli Luca, Maloja
	Bachmann Ernst, Tamins		Hanimann Rolf, Küblis
	Barandun Jakob, Filisur		Hardegger Urs, Seewis
	Baselgia-Brunner Beatrice, Domat/Ems		Hartmann Jann, Chur
	Berni Othmar, Vals		Hartmann Christian, Champfèr
	Berther Heinrich, Disentis/Mustér		Hasler Marcus, Waltensburg
	Berther Placi, Sedrun		Heinz Robert, Avers Juppa
	Bezzola Duri, Samedan		Jaag Cristoph, Stels
	Bezzola Jachen, Zernez		Jäger Martin, Chur
	Bischoff Men, Sent		Janom Steiner Barbara, Chur
	Bleiker Ueli, Rothenbrunnen		Jeker Leo, Zizers
	Blumenthal Daniel, Vella		Jenny Christian, Arosa
	Bondolfi Ilario, Chur		Keller Fabrizio, Grono
	Brandenburger Agnes, Landquart		Kleis-Kümin Claudia, Thusis
	Brantschen Christian, Celerina		Koch Leo, Davos Platz
	Brüesch Susanne, Tschierschen		Kollegger Ralf, Malix
	Bucher-Brini Christina, Chur		Krättli-Lori Susanne, Malans
	Buchli Daniel, Safen-Platz		Kunz Rudolf, Chur
	Bühler-Flury Agathe, Schiers		Loepfe Reto, Rhäzüns
	Bundi Mathias, Zignau		Mani-Heldstab Elisabeth, Davos Dorf
	Butzerin Martin, Arosa		Märchy-Michel Claudia, Malans
	Caduff Marcus, Morissen		Marti Urs, Chur
	Cahannes Renggli Barla, Chur		Menge Jean-Pierre, Chur
	Campell Duri, Cinuos-chel		Mengotti Livio, S. Carlo
	Candinas Martin, Rabius		Meyer Persili Clelia, Chur
	Casparis-Nigg Rosmarie, Thusis		Meyer-Grass Maria, Klosters
	Castelberg-Fleischhauer Barbara, Zillis		Möhr Christian, Maienfeld
	Casty Ernst, Chur		Montalta Martin, Ilanz
	Casutt Renatus, Falera		Nick Reto, Igis
	Caviezel Flurin, Pitasch		Niederer Beat, Trimmis
	Caviezel-Sutter Ursina, Thusis		Nigg Ernst, Landquart
	Cavigelli Mario, Domat/Ems		Noi-Togni Nicoletta, San Vittore
	Christoffel-Casty Anita, Trin		Parolini Jon Domenic, Scuol
	Claus Bruno W., Chur		Parpan Hannes, Lenzerheide
	Clavadetscher Markus, Rodels		Pedrini Cristiano, Roveredo
	Conrad Roland, Zernez		Peer Victor, Ramosch
	Darms-Landolt Margrit, Schnaus		Perl Annemarie, Pontresina
	Dermont Vitus, Laax		Peyer Peter, Trin
	Donatsch Georg, Malans		Pfäffli Michael, St. Moritz
	Dudli Heinz, Zizers		Pfenninger Johannes, Pratval
	Fallet Georg, Müstair		Pfiffner-Bearth Bettina, Igis
	Farrér Corsin, Stierva		Pfister Reto, Schlans
	Fasani Rodolfo, Mesocco		Plozza Rodolfo, Brusio
	Federspiel Dieter, Domat/Ems		Portner Carlo, Haldenstein
	Felix Andreas, Haldenstein		Quinter Franco, Vazerol
	Florin-Caluori Elita, Bonaduz		Ragettli Thomas, Flims
	Frigg-Walt Ruth, Chur		

Gartmann-Albin Tina, Chur
 Ratti Gian Duri, Madulain
 Righetti Martino, Cama
 Rizzi Angelo, Luzein
 Sax Ernst, Obersaxen-Meierhof
 Stiffler Rico, Davos Platz
 Stoffel Markus, Hinterrhein
 Tenchio Luca, Chur
 Thomann Leo, Parsonz
 Thöny Andreas, Landquart
 Thurner-Steier Astrid, Savognin

Rathgeb Christian, Chur
 Toschini Andrea, Lostalio
 Trepp Mathis, Chur
 Troncana-Sauer Claudia, Silvaplana
 Tscholl Bruno, Chur
 Tuor Aldo, Disentis/Mustér
 Valär Simi, Davos Dorf
 Vetsch Walter, Pragg-Jenaz
 Vetsch Roger, Klosters
 Wettstein Peter, Domat/Ems
 Zanetti Tino, Li Curt

Sitzungsbeginn: 14.00 Uhr

1. Wahl der Landespräsidentin 2006/2007 und des Landesvizepräsidenten 2006/2007

Landespräsident: Bei 119 abgegebenen und 117 gültigen Wahlzetteln, 117 gültigen Kandidatenstimmen und einem absoluten Mehr von 59 wird Agathe Bühler-Flury mit 112 Stimmen als Landespräsidentin für das Amtsjahr 2006/2007 gewählt.

Landesvizepräsident: Bei 119 abgegebenen und 109 gültigen Wahlzetteln, 109 gültigen Kandidatenstimmen und einem absoluten Mehr von 55 wird Leo Jeker mit 101 Stimmen als Landesvizepräsident für das Amtsjahr 2006/2007 gewählt.

2. Erlass eines Gesetzes über die amtlichen Schätzungen (B 5/2006-2007, S. 347)

Präsident Kommission für
 Umwelt, Verkehr und Energie: Donatsch
 Regierungsvertreter: Engler

I. Eintreten Die Kommission beantragt einstimmig, auf das Geschäft einzutreten. Eintreten ist nicht bestritten und daher beschlossen.

II. Detailberatung

A. Gesetz über die amtlichen Schätzungen

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Abs. 1 und 2

Antrag Kommission und Regierung
 Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 1 Abs. 3

Antrag Kommissionsmehrheit (6 Stimmen; Sprecher: Berther (Sedrun)) *und Regierung*
 Ändern wie folgt:

Das Amt für Schätzungswesen (nachfolgend Amt) **kann** auf Ersuchen Schätzungsgutachten erstellen.

Antrag Kommissionsminderheit (2 Stimmen; Sprecher: Donatsch)

Ändern wie folgt:

Das Amt für Schätzungswesen (nachfolgend Amt) erstellt auf Ersuchen **der öffentlichen Hand** Schätzungsgutachten.

Abstimmung

Der Antrag der Kommissionsmehrheit und der Regierung wird mit 66 zu 28 Stimmen angenommen.

Art. 2

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

II. Organisation

Art. 3 Abs. 1 und 2

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 3 Abs. 3

Antrag Kommission und Regierung
Ersatzlose Streichung des Satzes:

Die Grösse und Anzahl der eingesetzten Schätzungskommissionen richtet sich nach dem Schätzungsvolumen in den Bezirken.

Angenommen

Art. 4 Abs. 1 - 3

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 4 Abs. 4

Antrag Kommission und Regierung
Ersatzlose Streichung des Passus:

...sowie deren Stellvertreter und Stellvertreterinnen.

Angenommen

III. Durchführung der Schätzung

Art. 5 - 12

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

IV. Rechtsmittel

Art. 13

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

V. Kosten und Gebühren

Art. 14 und 15

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 16 Abs. 1

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 16 Abs. 2 lit. a

Antrag Kommission und Regierung
Ändern:
...höchstens 1,2 Promille

Angenommen

Art. 16 Abs. 2 lit. b

Antrag Regierung
Gemäss Botschaft

Antrag Kommission
Ändern:
...höchstens 1,2 Promille

Abstimmung

Der Antrag der Kommission wird mit 108 zu 0 Stimmen angenommen.

Art. 16 Abs. 2 lit. c

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 16 Abs. 3

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

VI. Schlussbestimmungen**Art. 17 und 18**

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

B. Verordnung über die amtlichen Schätzungen (SchVO) vom 6. Oktober 1999**I. Aufhebung**

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

II. In-Kraft-Treten der Aufhebung

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Schlussabstimmung

2. Der Grosse Rat stimmt dem Erlass eines Gesetzes über die amtlichen Schätzungen mit 116 zu 0 Stimmen und einer Enthaltung zu.
3. Der Grosse Rat hebt die grossrätliche Verordnung über die amtlichen Schätzungen vom 6. Oktober 1999 auf den Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens des Gesetzes über die amtlichen Schätzungen mit 114 zu 0 Stimmen auf.

3. Auftrag Bundi betreffend Art. 14 des kantonalen Fischereigesetzes (Watverbot)

Erstunterzeichner: Bundi
Regierungsvertreter: Engler

I. Antrag Regierung Die Regierung beantragt, den Auftrag nicht zu überweisen.

II. Rückzug Der Auftrag wird zurückgezogen.

4. Auftrag Casty betreffend Fernwärmeleitung GEVAG Trimmis – Chur Nord

Erstunterzeichner: Casty
Regierungsvertreter: Engler

I. Antrag Regierung Die Regierung beantragt, den Auftrag nicht zu überweisen.

II. Rückzug Der Auftrag wird zurückgezogen.

5. Anfrage Beck betreffend die Finanzierungsmöglichkeiten einer Hochbrücke Araschger Rank-Brandacker Maladers

Zweitunterzeichner: Casty
Regierungsvertreter: Engler

Erklärung Der Zweitunterzeichner erklärt sich von der Antwort der Regierung befriedigt.

Antrag Jenny
Diskussion

Abstimmung
Diskussion wird mit grossem Mehr beschlossen.

6. Anfrage Pfenninger betreffend Flussrevitalisierung des Hinterrheins im Raum Thusis-Rothenbrunnen

Erstunterzeichner: Pfenninger
Regierungsvertreter: Engler

Erklärung Der Anfrager erklärt sich von der Antwort der Regierung teilweise befriedigt.

7. Geschäftsbericht 2005 der RhB

Sprecher der GPK: Barandun
Regierungsvertreter: Engler

I. Eintreten Eintreten ist nicht bestritten und daher beschlossen.

II. Kenntnisnahme Der Grosse Rat nimmt, auf Antrag der GPK, Kenntnis vom Geschäftsbericht 2005 der RhB

Schluss der Sitzung: 18.10 Uhr

Es ist folgender Vorstoss eingegangen:

FRAKTIONSAUFTRAG SP

betreffend Änderung der gesetzlichen Grundlagen für die Arbeits- und Anstellungsverhältnisse der Lehrpersonen an der Volksschule

Gemäss Art. 34 des Schulgesetzes (BR 421.000) sind die Lehrpersonen Angestellte der Schulträgerschaften. Die Anstellung richtet sich nach den Bestimmungen der Trägerschaft. Die personalrechtlichen Bestimmungen des Kantons gelangen nur subsidiär zur Anwendung. In der Verordnung über die Besoldung der Volksschullehrpersonen und Kindergartenlehrpersonen im Kanton Graubünden (BR 421.080) sind bisher im wesentlichen lediglich die jährliche Schul- bzw. Kindergartenzeit, die wöchentliche Lektionenzahl eines Vollpensums, die minimal verbindlichen Besoldungsansätze sowie Bestimmungen zum Fortbildungsurlaub der Lehrpersonen sowie zur Subventionierung der Schulträger enthalten.

Aufgrund dieser Ausgangslage sind in Graubünden die effektiven Arbeits- und Anstellungsbedingungen der Lehrpersonen der Volksschule seit Jahrzehnten sehr unterschiedlich. Als Folge einzelner Massnahmen des Sanierungspakets des Kantons Haushaltes, welche der Grosse Rat im Sommer 2003 beschlossen hat, sind diese Unterschiede noch grösser geworden. Insbesondere bei der Umsetzung von Massnahme C176 (kostendeckende Ansätze für die freiwillige Lehrerfortbildung) wird von den Bündner Schulträgern heute eine äusserst unterschiedliche Praxis angewandt. Während die einen Gemeinden die zusätzlichen Kosten der für eine aktuelle Gestaltung ihres Unterrichts so wichtigen Fortbildung der Lehrpersonen mehr oder weniger übernehmen, haben andere Schulträger die durch die Sparmassnahmen des Kantons neu entstandenen Kosten voll auf die Lehrpersonen überwälzt. In der Anfrage Butzerin betreffend freiwillige Weiterbildungskurse für Lehrpersonen der Volksschulstufe im Kanton Graubünden (GRP 2005/2006, Seite 21) ist bereits deutlich auf diese Problematik verwiesen worden. Die unterschiedliche Handhabung bei der Übernahme von Weiterbildungskosten durch die Schulträger zeigt offensichtliche Folgen. Lehrpersonen, welche bei „grosszügigeren“ Schulträgern angestellt sind, besuchen in der Regel weiterhin regelmässig Fortbildungskurse – zum Teil sogar deutlich über das obligatorische Minimum hinaus. Bei anderen Schulträgerschaften fällt dafür der Rückgang des regelmässigen Besuchs von Weiterbildung durch die Lehrpersonen offenbar umso krasser aus.

Die in ihrer Gesamtheit wirklich grossen Unterschiede bezüglich Arbeits- und Anstellungsbedingungen der Lehrpersonen resp. der daraus resultierenden Folgen werden mittel- bis langfristig mit Sicherheit Auswirkungen auf die Qualität des Unterrichts haben. Auf Grund der neuen Subventionierungspraxis des Kantons verbunden mit der demografischen Entwicklung wird der Kostendruck für kleinere Schulträgerschaften im übrigen auch in den nächsten Jahren laufend grösser. Nach Ansicht der Unterzeichnenden darf es aber nicht sein, dass die schon heute allzu grossen Unterschiede bezüglich Arbeits- und Anstellungsbedingungen der Lehrpersonen damit mit grosser Wahrscheinlichkeit noch einmal grösser werden. Diese Entwicklung wird nämlich letztlich zwingend auch Auswirkungen auf die Schulqualität haben und widerspricht damit eindeutig sowohl dem Gebot der Chancengleichheit der Schulkinder wie dem Gebot der Ausrichtung von gleichem Lohn für gleiche Arbeit.

In anderen Kantonen regelt die kantonale Gesetzgebung die Arbeitsverhältnisse der Lehrpersonen von Kindergarten und Volksschule wesentlich detaillierter. In vielen Kantonen untersteht das Arbeitsverhältnis der Lehrpersonen der gesamten Volksschule weitestgehend dem kantonalen Recht, wobei auch dort in der Regel die Anstellungskompetenz für die Lehrpersonen den Gemeinden (Schulträgern) zusteht.

Die Regierung wird eingeladen, im kantonalen Recht im Rahmen der nächsten Revision die Arbeits- und Anstellungsverhältnisse der Lehrpersonen von Kindergarten und Volksschule weitgehend einheitlich zu gestalten. Die Lehrpersonen sollen allerdings weiterhin Angestellte ihrer Schulträgerschaft bleiben.

Bucher-Brini, Arquint, Baselgia-Brunner, Frigg-Walt, Gartmann-Albin, Jaag, Jäger, Menge, Meyer Persili (Chur), Peyer, Pfenninger, Pfiffner-Bearth, Thöny, Trepp,

Für die Genehmigung des Protokolls

durch die Redaktionskommission:

Die Landespräsidentin: Agathe Bühler-Flury

Der Protokollführer: Domenic Gross

Donnerstag, 31. August 2006 Vormittag

Vorsitz: Standespräsidentin Agathe Bühler-Flury
 Protokollführer: Adriano Jenal
 Präsenz: anwesend 119 Mitglieder
 entschuldigt: Berther (Disentis)
 Sitzungsbeginn: 08.15 Uhr

1. Wahl der ständigen Kommissionen des Grossen Rates (Amtsdauer 2006 - 2010)

Kommission für Staatspolitik und Strategie

Geisseler, Loepfe, Pfister, Kessler, Rizzi, Thomann, Bleiker, Dudli, Nigg, Pfiffner-Bearth, Mengotti

Geschäftsprüfungskommission

Farrér, Kleis-Kümin, Plozza, Zanetti, Barandun, Marti, Meyer-Grass, Perl-Kaiser, Janom Steiner, Pedrini, Ratti, Gartmann-Albin, Pfenninger

Redaktionskommission

Fasani, Jenny, Castelberg-Fleischhauer, Arquint

Kommission für Justiz und Sicherheit

Bondolfi, Keller, Sax, Bezzola (Zernez), Hartmann (Champfèr), Rathgeb, Butzerin, Campell, Christoffel-Casty, Menge, Casutt

Kommission für Bildung und Kultur

Berther (Disentis), Dermont, Florin-Caluori, Bezzola (Samedan), Casparis-Nigg, Claus, Krättli-Lori, Casty, Caviezel-Sutter, Mani-Heldstab, Baselgia-Brunner

Kommission für Gesundheit und Soziales

Augustin, Bundi, Portner, Caviezel (Pitasch), Nick, Peer, Brüesch, Hardegger, Märchy-Michel, Trepp, Noi-Togni

Kommission für Umwelt, Verkehr und Energie

Berther (Sedrun), Federspiel, Parpan, Bachmann, Donatsch, Feltscher, Buchli, Conrad, Stoffel, Bucher-Brini, Thöny

Kommission für Wirtschaft und Abgaben

Cavigelli, Quinter, Righetti, Tuor, Kunz, Michel, Wettstein, Hasler, Parolini, Vetsch, Jaag

Abstimmung:

Die Wahlvorschläge werden mit 116 zu 0 Stimmen genehmigt.

2. Erlass eines kantonalen Gesetzes über die Gemeinde- und Kirchensteuern (B 3/2006-2007, S. 181)

Präsident Kommission für
 Wirtschaft, Abgaben und
 Staatspolitik: Nigg
 Regierungsvertreterin: Widmer-Schlumpf

I. Eintreten

Die Kommission beantragt einstimmig, auf das Geschäft einzutreten. Eintreten ist nicht bestritten und daher beschlossen.

*II. Detailberatung***I. Allgemeine Bestimmungen****Art. 1 – 3**

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

II. Die Steuern der Gemeinde**1. DIREKTE STEUERN****Art. 4**

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 5 Abs. 1

Antrag Kommissionsmehrheit (8 Stimmen; Sprecher: Nigg) *und Regierung*
Gemäss Botschaft

Antrag Kommissionsminderheit (1 Stimme, Antragssteller Kessler; Sprecher: Valär)

Wie folgt ändern:

Zur Erleichterung von Gemeindegemeinschaften kann die Gemeinde den Fraktionen, die als Gebietskörperschaften ausgestaltet sind, (...) die Erhebung von Einkommens- und Vermögenssteuern delegieren.

Abstimmung

Der Grosse Rat stimmt dem Antrag der Kommissionsmehrheit und der Regierung mit 63 zu 47 Stimmen zu.

Art. 5 Abs. 2

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 5 Abs. 3

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 6

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

2. HANDÄNDERUNGSSTEUER**Art. 7 - 15**

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

3. LIEGENSCHAFTENSTEUER

Art. 16 - 17

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 18

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Antrag Marti

Zweiter Satz ändern; Dritter Satz hinzufügen:

Dieser beträgt maximal 1 Promille. **Gemeinden mit extrem hoher Verschuldung oder mit Ausgleichsberechtigung wird ein Maximum von 1,5 Promille zugelassen.**

Abstimmung

Der Grosse Rat stimmt dem Antrag der Kommission und der Regierung mit 89 zu 19 Stimmen zu.

Art. 19 - 20

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

4. KOMPETENZNORMEN FÜR WEITERE STEUERN

Art. 21 - 23

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

III. Die Kirchensteuern

Art. 24

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

IV. Nach- und Strafsteuern sowie Ordnungsbussen

Art. 25

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

V. Vollzug und Verfahren

Art. 26 Abs. 1

Antrag Kommission und Regierung

Wie folgt ändern:

Die Gemeinden regeln die Grundzüge der Steuererhebung für die Steuern nach Artikel 2 (...), die Zuständigkeiten und die Fälligkeit....

Angenommen

Art. 26 Abs. 2 und 3

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 27 und 28

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 29 Abs. 1

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 29 Abs. 2

Antrag Kommission und Regierung
Wie folgt ändern:

Gegen (...) Einsprache- **und Revisionsentscheide** kann die steuerpflichtige Person...

Angenommen

Art. 30 Abs. 1 und 3

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 30 Abs. 2

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Antrag Dermont

Wie folgt ändern:

Die Landeskirchen und Kirchgemeinden entschädigen die Kantonale Steuerverwaltung **maximal** mit 1 Prozent und die Gemeinde mit maximal **1** Prozent der bezogenen Steuern.

Abstimmung

Der Grosse Rat stimmt dem Antrag der Kommission mit 85 zu 17 Stimmen zu.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 31 - 34

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Schlussabstimmung

2. Der Grosse Rat stimmt dem Erlass eines Gesetzes über die Gemeinde- und Kirchensteuern mit 107 zu 0 Stimmen, bei einer Enthaltung, zu.

3. Der Grosse Rat schreibt die Motion Suenderhauf betreffend die Vereinheitlichung der Handänderungssteuern im Kanton Graubünden vom 28. November 1995 mit 107 zu 0 Stimmen ab.

3. Beitritt des Kantons Graubünden zur Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht (Genehmigung der Interkantonalen Vereinbarung (B 1/2006-2007, S. 5))

Präsident Vorberatungs-
kommission: Wettstein
Regierungsvertreterin: Widmer-Schlumpf

I. Eintreten Die Kommission beantragt einstimmig, auf das Geschäft einzutreten. Eintreten ist nicht bestritten und daher beschlossen.

II. Detailberatung

Antrag Kommission und Regierung

1. Die Interkantonale Vereinbarung über die Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht vom 26. September 2005 wird genehmigt.
2. Die Regierung wird ermächtigt, den Beitritt zur Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht vom 26. September 2005 zu erklären.
3. Die Ziffern 1 und 2 dieses Beschlusses unterliegen dem fakultativen Referendum.

Angenommen

Schlussabstimmung

2. Der Grosse Rat stimmt der Interkantonalen Vereinbarung über die Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht mit 77 zu 0 Stimmen zu.
3. Der Grosse Rat ermächtigt die Regierung mit 81 zu 0 Stimmen, den Beitritt des Kantons Graubünden zur Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht in geeigneter Form mitzuteilen.
4. Der Grosse Rat stimmt der Teilrevision des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch sei mit 82 zu 0 Stimmen, bei 0 Enthaltungen, zu.
5. Der Grosse Rat hebt das Gesetz über die berufliche Vorsorge mit 82 zu 0 Stimmen auf.

4. Anfrage Loepfe betreffend finanzieller Auswirkungen einer allfälligen Annahme der KOSA-Initiative auf den Kanton Graubünden

Erstunterzeichner: Loepfe
Regierungsvertreterin: Widmer-Schlumpf

Antrag Loepfe
Diskussion

Abstimmung

Dem Antrag auf Diskussion wird mit offensichtlichem Mehr zugestimmt.

Erklärung

Der Anfrager erklärt sich von der Antwort der Regierung befriedigt.

Schluss der Sitzung: 12.00 Uhr

Es sind keine Vorstösse eingegangen

Für die Genehmigung des Protokolls
durch die Redaktionskommission:
Die Standespräsidentin: Agathe Bühler-Flury
Der Protokollführer: Adriano Jenal

Donnerstag, 31. August 2006 Nachmittag

Vorsitz: Standespräsidentin Agathe Bühler-Flury
Protokollführer: Domenic Gross
Präsenz: anwesend 110 Mitglieder
entschuldigt: Berther (Disentis), Bezzola (Samedan), Campell, Dermont, Donatsch, Federspiel, Nigg, Ratti, Rizzi, Zanetti
Sitzungsbeginn: 14.00 Uhr

1. Optimierung der kantonalen Gerichtsorganisation (Justizreform) (B 6/2006-2007, S. 457)

Präsidentin der Kommission für
Justiz und Sicherheit: Cahannes Renggli
Regierungsvertreter: Schmid

I. Eintreten (Fortsetzung) Die Kommission beantragt einstimmig, auf das Geschäft einzutreten. Eintreten ist nicht bestritten und daher beschlossen.

II. Detailberatung

A. Verfassung des Kantons Graubünden

Art. 21 Abs. 1 und 3
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 51a
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 55 Abs. 2
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

B. Gerichtsorganisationsgesetz (GOG)

I. Einleitung

Art. 1 - 3
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

II. Gerichtsbehörden

1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 4 - 6

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 7

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 8 - 10

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

2. KANTONS- UND VERWALTUNGSGERICHT

Art. 11 und 12

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 13 Abs. 1 und 2

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 13 Abs. 3

Antrag Kommission und Regierung
Ändern wie folgt:

Auf Beschluss **der für die Justiz zuständigen Kommission des Grossen Rats** können
nötigenfalls zusätzlich die...

Angenommen

Art. 14

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 15

Antrag Kommissionsmehrheit (5 Stimmen; Sprecher Hartmann) und Regierung
Gemäss Botschaft

Antrag Kommissionsminderheit (3 Stimmen; Cahannes Renggli, Frigg, Schütz;
Sprecherin: Cahannes Renggli)

Ersetzen durch folgende Fassung:

¹ **Der Grosse Rat wählt je für die Amtsdauer:**

a) eine Präsidentin oder einen Präsidenten im Vollamt;

b) eine Vizepräsidentin oder einen Vizepräsidenten im Vollamt;

c) Richterinnen und Richter in der erforderlichen Zahl, jedoch mindestens vier.

² Er legt die maximalen Gesamtstellenprozente für jedes Gericht vor Beginn einer Amtsdauer fest.

³ Er kann höchstens die Hälfte der Richterstellen eines jeden Gerichts in Hauptämter mit einem Beschäftigungsgrad von mindestens 60 Prozent aufteilen. Mit der Wahl der hauptamtlich tätigen Richterinnen und Richter legt er deren Beschäftigungsgrad fest.

⁴ Das Gericht kann im Einverständnis mit den Stelleninhaberinnen und Stelleninhabern während der Amtsdauer Veränderungen des Beschäftigungsgrades innerhalb der vom Grossen Rat festgelegten Gesamtstellenprozente vornehmen.

Abstimmung

Der Antrag der Kommissionsmehrheit und der Regierung wird mit 55 zu 53 Stimmen angenommen.

Art. 16

Antrag Kommission und Regierung

Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 17 Abs. 1

Antrag Kommissionsmehrheit (5 Stimmen; Sprecherin: Cahannes Renggli)

Ändern wie folgt:

Richterinnen und Richter verfügen über die erforderliche persönliche **Eignung, über eine abgeschlossene juristische Ausbildung und** in der Regel über ein Anwaltspatent.

Antrag Kommissionsminderheit (3 Stimmen: Frigg, Stoffel, Thomann; Sprecher: Stoffel) und Regierung

Gemäss Botschaft

Abstimmung

Der Antrag der Kommissionsminderheit und der Regierung wird mit 51 zu 33 Stimmen angenommen.

Art. 17 Abs. 2

Antrag Kommission und Regierung

Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 18

Antrag Kommission und Regierung

Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 19

Abs. 1

Antrag Kommission

Ändern wie folgt:

Richterinnen und Richter dürfen keine Nebenbeschäftigung ausüben.

Im Zweifelsfall entscheidet die für die Justiz zuständige Kommission des Grossen Rats, ob eine Nebenbeschäftigung vorliegt.

Antrag Regierung

Gemäss Botschaft

Abs. 2 und 3

Antrag Kommission
Ersatzlos streichen

Antrag Regierung
Gemäss Botschaft

Abstimmung

Der Grosse Rat stimmt den Anträgen der Kommission zu Abs. 1, 2 und 3 mit 85 zu 2 Stimmen zu.

Art. 20 – 26

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

3. BEZIRKSGERICHTE**Art. 27 - 29**

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 30 Abs. 1

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 30 Abs. 2

Antrag Kommission und Regierung
Ersatzlos streichen

Angenommen

Art. 31 - 34

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 35 Abs. 1

Antrag Kommission und Regierung
Ändern wie folgt:

Aktuarinnen und Aktuaren ist es untersagt, **nebenamtliche** Richterinnen oder **nebenamtlicher** Richter am jeweiligen Gericht zu sein.

Angenommen

Art. 35 Abs. 2 und 3

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 36

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

4. KREISPRÄSIDENTINNEN UND -PRÄSIDENTEN

Art. 37

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 38

Antrag Kommission und Regierung
Redaktionelle Anpassung:

Kann die Kreispräsidentin oder der Kreispräsident nicht durch **die** Stellvertreterin oder **den** Stellvertreter ersetzt werden, bezeichnet das Kantonsgericht eine ausserordentliche Stellvertretung.

Angenommen

Art. 39

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

III. Allgemeine Verfahrensbestimmungen

1. BESCHLUSSFÄHIGKEIT UND AUSSTAND

Art. 40 - 47

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

2. RICHTSVERHANDLUNG

Art. 48 und 49

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 50 Abs. 1

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 50 Abs. 2

Antrag Kommission und Regierung
Ergänzen zweiter Satz:

Diese sind durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden auf die Schweigepflicht **und die strafrechtlichen Folgen bei deren Verletzung** aufmerksam zu machen.

Angenommen

Art. 50 Abs. 3

*Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft*

Angenommen

3. ÖFFENTLICHKEIT

Art. 51 und 52

*Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft*

Angenommen

IV. Aufsicht und Rechtshilfe

1. AUFSICHT UND OBERAUFSICHT

Art. 53 - 61

*Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft*

Angenommen

2. RECHTSHILFE

Art. 62

*Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft*

Angenommen

V. Rechnungswesen

Art. 63 - 65

*Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft*

Angenommen

VI. Schlussbestimmungen

Art. 66 - 69

*Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft*

Angenommen

Anhang zum Gerichtsorganisationsgesetz / Änderung von Erlassen

Ziff. 1. – 5.

*Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft*

Angenommen

Ziff. 6. Zivilprozessordnung (ZPO)**Art. 121 Abs. 2, Satz 2***Antrag Kunz*

Ändern zweiter Satz wie folgt:

Jede Partei kann innert **10** Tagen seit der Mitteilung schriftlich ein vollständig begründetes Urteil verlangen, **soweit das Bundesrecht nicht eine andere Frist vorschreibt.**

Die Regierung und die Kommission schliessen sich dem Antrag Kunz an.

Angenommen

Ziff. 6. Zivilprozessordnung (ZPO)**Art. 121 Abs. 3 und 4***Antrag Kommission und Regierung*

Gemäss Botschaft

Angenommen

Ziff. 6. Zivilprozessordnung (ZPO)**Art. 264 Abs. 2***Antrag Kunz*

Bei Verzicht auf ein vollständig begründetes Urteil (Art. 121 Abs. 2 bis 4) wird die Gebühr angemessen reduziert.

Angenommen

Ziff. 7.*Antrag Kommission und Regierung*

Gemäss Botschaft

Angenommen

Ziff. 8. Gesetz über die Strafrechtspflege (StPO)**Art. 128 Abs. 2, Satz 2 (neu)***Antrag Kunz*

Ändern zweiter Satz wie folgt:

Angeklagter, Staatsanwalt, oder Adhäsionskläger können innert **zehn** Tagen seit der schriftlichen Mitteilung ein vollständig begründetes Urteil verlangen, **soweit das Bundesrecht nicht eine andere Frist vorschreibt.**

Die Kommission und die Regierung schliessen sich dem Antrag Kunz an.

Abstimmung

Der Grosse Rat tritt mit 104 zu 0 Stimmen auf den Antrag Kunz ein.

Angenommen

Ziff. 9. - 14.*Antrag Kommission und Regierung*

Gemäss Botschaft

Angenommen

C. Verordnung über die Aufhebung und Anpassung grossrätlicher Verordnungen im Zusammenhang mit dem Erlass des Gerichtsorganisationsgesetzes

Art. 1

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft
Angenommen

Art. 2 Ziff. 1. – 3.

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft
Angenommen

Art. 2 Ziff. 4 neu: Verordnung über die Verfahrenskosten und Entschädigung im Zivilverfahren

Antrag Kommission und Regierung
Redaktionelle Änderung:
Ersetzen Kantonsgerichtsausschuss durch Kantonsgericht

Angenommen

Art. 2 Ziff. 5. – 7.

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 3

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

D. Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRG)

I. Geltungsbereich

Art. 1 und 2

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

II. Allgemeine Grundsätze des Verfahrens

1. VERFAHRENSLEITUNG UND FRISTEN

Art. 3 - 10

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

2. ERMITTLUNG DES SACHVERHALTS

Art. 11 - 14

Antrag Kommission und Regierung

Gemäss Botschaft

Angenommen

3. RECHTE UND PFLICHTEN DER BETEILIGTEN

Art. 15 - 18

Antrag Kommission und Regierung

Gemäss Botschaft

Angenommen

4. ERLEDIGUNG

Art. 19 - 25

Antrag Kommission und Regierung

Gemäss Botschaft

Angenommen

III. Verfahren vor kantonalen Verwaltungsbehörden

1. ERSTINSTANZLICHES VERFAHREN

Art. 26 und 27

Antrag Kommission und Regierung

Gemäss Botschaft

Angenommen

2. VERWALTUNGSBESCHWERDE

Art. 28 - 37

Antrag Kommission und Regierung

Gemäss Botschaft

Angenommen

IV. Verfahren vor Verwaltungsgericht

1. ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

Art. 38 - 42

Antrag Kommission und Regierung

Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 43 Abs. 1 und 2

Antrag Kommission und Regierung

Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 43 Abs. 3

Antrag Kommissionsmehrheit (9 Stimmen; Sprecherin: Cahannes Renggli) und Regierung

Gemäss Botschaft

Antrag Kommissionsminderheit (1 Stimme; Sprecherin: Frigg)
Ersatzlos streichen

Abstimmung

Der Grosse Rat stimmt dem Antrag der Kommissionsmehrheit und der Regierung mit 75 zu 15 Stimmen zu.

Art. 44 - 48

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

2. VERWALTUNGSGERICHTLICHE BESCHWERDE

Art. 49 - 56

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

3. VERFASSUNGSBESCHWERDE

Art. 57 - 62

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

4. VERWALTUNGSGERICHTLICHE KLAGE

Art. 63 - 65

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

V. Ausserordentliche Rechtsmittel und Rechtsbehelfe

1. ERLÄUTERUNG, BERICHTIGUNG UND REVISION

Art. 66 und 67

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

2. AUFSICHTSBESCHWERDE

Art. 68 - 71

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

VI. Kosten und Parteientschädigung

1. KOSTEN

Art. 72 - 74

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 75 Abs. 2*Antrag Kunz*

Ergänzen wie folgt:

...erhöht sich der Gebührenrahmen auf 100'000 Franken. **Bei Verzicht auf ein vollständig begründetes Urteil wird die Staatsgebühr angemessen reduziert.**

Die Kommission und die Regierung können sich dem Antrag Kunz anschliessen.

Angenommen

Art. 75 Abs. 1, 3 und 4*Antrag Kommission und Regierung*

Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 76 und 77*Antrag Kommission und Regierung*

Gemäss Botschaft

Angenommen

2. PARTEIENTSCHÄDIGUNG**Art. 78***Antrag Kunz**Ändern ganze Bestimmung wie folgt:*

1 Die unterliegende Partei wird in der Regel verpflichtet, der obsiegenden Partei alle durch den Rechtsstreit verursachten notwendigen Kosten zu ersetzen.

2 Bund, Kanton und Gemeinden sowie mit öffentlich-rechtlichen Aufgaben betrauten Organisationen wird in der Regel keine Parteientschädigung zugesprochen, wenn sie in ihrem amtlichen Wirkungskreis obsiegen.

Die Kommission und die Regierung stellen sich dem Antrag Kunz nicht entgegen.

Abstimmung

Der Grosse Rat stimmt dem Antrag Kunz mit 82 zu 0 Stimmen zu.

VII. Vollstreckung**Art. 79 - 81***Antrag Kommission und Regierung*

Gemäss Botschaft

Angenommen

VIII. Schlussbestimmungen**Art. 82 - 86***Antrag Kommission und Regierung*

Gemäss Botschaft

Angenommen

Anhang zum Verwaltungsrechtspflegegesetz / Änderung bisherigen Rechts**Ziff. 1. – 9.***Antrag Kommission und Regierung*

Gemäss Botschaft

Angenommen

Ziff. 10 Gesetz über die Strafrechtspflege (StPO)

Art. 50 Abs. 1

Antrag Kommission und Regierung

Streichen zweiter Halbsatz:

...sofern nicht eine Freiheits- oder Geldstrafe in Betracht fällt.

Angenommen

Ziff. 11. – 53.

Antrag Kommission und Regierung

Gemäss Botschaft

Angenommen

E. Verordnung über die Aufhebung und Änderung grossrätlicher Verordnungen im Zusammenhang mit dem Erlass des Verwaltungsrechtspflegegesetzes

Art. 1

Antrag Kommission und Regierung

Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 2 Ziff. 1. – 23.

Antrag Kommission und Regierung

Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 2 Ziff. 24. Landwirtschaftsverordnung

Art. 4 Abs. 4

Antrag Kommission und Regierung

Streichen ganzer Art. 4

Angenommen

Art. 17 Abs. 2

Antrag Kommission und Regierung

Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 2 Ziff. 25. und 26.

Antrag Kommission und Regierung

Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 3

Antrag Kommission und Regierung

Gemäss Botschaft

Angenommen

F. Einführungsgesetz zum Schlichtungs- und Schiedsgerichtsverfahren nach eidgenössischem Sozialversicherungsrecht (EGzSSV)

I. Zuständigkeit und Organisation

Art. 1 - 8

Antrag Kommission und Regierung

Gemäss Botschaft

Angenommen

II. Verfahren

Art. 9 - 14

Antrag Kommission und Regierung

Gemäss Botschaft

Angenommen

III. Schlussbestimmungen

Art. 15 und 16

Antrag Kommission und Regierung

Gemäss Botschaft

Angenommen

G. Kantonales Datenschutzgesetz

Art. 5 Abs. 2 und 3

Antrag Kommission und Regierung

Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 6 Abs. 3 und 4

Antrag Kommission und Regierung

Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 10a

Antrag Kommission und Regierung

Gemäss Botschaft

Angenommen

II. Fakultatives Referendum

Antrag Kommission und Regierung

Gemäss Botschaft

Angenommen

Schlussabstimmung

2. Der Grosse Rat verabschiedet die Teilrevision der Kantonsverfassung zuhanden der Volksabstimmung mit 92 zu 0 Stimmen und einer Enthaltung.
3. Der Grosse Rat stimmt dem Erlass des Gerichtsorganisationsgesetzes mit 86 zu 2 Stimmen und 6 Enthaltungen zu.

4. Der Grosse Rat erlässt die Verordnung über die Aufhebung und Anpassung grossrätlicher Verordnungen im Zusammenhang mit dem Erlass des Gerichtsorganisationsgesetzes mit 91 zu 0 Stimmen.
5. Der Grosse Rat stimmt dem Erlass eines Verwaltungsrechtspflegegesetzes mit 92 zu 0 Stimmen zu (keine Enthaltungen).
6. Der Grosse Rat stimmt dem Erlass eines Einführungsgesetzes zum Schlichtungs- und Schiesgerichtsverfahren nach eidgenössischem Sozialversicherungsrecht mit 93 zu 0 Stimmen zu (keine Enthaltungen).
7. Der Grosse Rat erlässt die Verordnung über die Aufhebung und Anpassung grossrätlicher Verordnungen im Zusammenhang mit dem Erlass des Verwaltungsrechtspflegegesetzes mit 92 zu 0 Stimmen.
8. Der Grosse Rat stimmt der Teilrevision des kantonalen Datenschutzgesetzes mit 91 zu 0 Stimmen zu (keine Enthaltungen).
9. Der Grosse Rat nimmt von der Erledigung der Motionen Schmid (betr. Reform der bündnersichen Gerichtsorganisation/kantonale Gerichte); GRP 2000/2001, S. 164 f.), Bianchi (betr. Teilrevision VGG und VVG [Prozessentschädigung]; GRP 1991/1992, S. 187) und Brunner (betr. Organisatorische Ausgestaltung der Justizaufsicht; GRP 1980/1981, S. 481) Kenntnis.

Schluss der Sitzung: 18.15 Uhr

Es sind keine Vorstösse eingegangen.

Für die Genehmigung des Protokolls

durch die Redaktionskommission:

Die Landespräsidentin: Agathe Bühler-Flury

Der Protokollführer: Domenic Gross

Freitag, 1. September 2006 Vormittag

Vorsitz: Standespräsidentin Agathe Bühler-Flury / Standesvizepräsident Leo Jeker
 Protokollführer: Adriano Jenal
 Präsenz: anwesend 120 Mitglieder
 entschuldigt: --
 Sitzungsbeginn: 08.15 Uhr

1. Erhaltung der Regierungswahlen vom 21. Mai 2006 (separater Bericht)

Präsidentin der Kommission für
 Justiz und Sicherheit: Cahannes Renggli
 Regierungsvertreter: Lardi

I. Eintreten Die Kommission beantragt einstimmig, auf das Geschäft einzutreten. Eintreten ist nicht bestritten und daher beschlossen.

II. Detailberatung *Antrag Kommission*
 Erhaltung der Ergebnisse der Regierungswahlen vom 21. Mai 2006

III. Beschluss Der Grosse Rat erwhahrt die Ergebnisse der Regierungswahlen vom 21. Mai 2006 mit 108 zu 0 Stimmen.

2. Nachtragskredite

Präsident der GPK: Pfenninger
 Regierungsvertreter: Lardi, Schmid, Engler, Trachsel, Widmer-Schlumpf

Antrag der GPK
 Kenntnisnahme von der Orientierungsliste der GPK, 1. bis 4. Serie, über die bewilligten Nachtragskreditgesuche zum Budget 2006.

Der Grosse Rat nimmt von der Orientierungsliste der GPK, 1. bis 4. Serie, über die bewilligten Nachtragskreditgesuche zum Budget 2006, Kenntnis.

3. Anfrage Bucher-Brini betreffend Richtlinien der Schweiz. Konferenz für Sozialhilfe

Erstunterzeichnerin: Bucher-Brini
 Regierungsvertreter: Schmid

Antrag Bucher-Brini
 Diskussion

Abstimmung
 Dem Antrag auf Diskussion wird mit offensichtlichem Mehr zugestimmt.

Erklärung Die Anfragerin erklärt sich von der Antwort der Regierung nicht befriedigt.

4. Anfrage Kleis-Kümin betreffend die Übernahme von nicht gedeckten Pflegekosten für die Gemeinden

Erstunterzeichnerin: Kleis-Kümin
Regierungsvertreter: Schmid

Antrag Kleis-Kümin
Diskussion

Abstimmung
Dem Antrag auf Diskussion wird mit offensichtlichem Mehr zugestimmt.

Erklärung Die Anfragerin erklärt sich von der Antwort der Regierung teilweise befriedigt.

5. Anfrage Arquint betreffend Wohnsitznahme einer EU-Bürgerin in S-chanf

Erstunterzeichner: Arquint
Regierungsvertreter: Schmid

Antrag Arquint
Diskussion

Abstimmung
Dem Antrag auf Diskussion wird mit offensichtlichem Mehr zugestimmt.

Erklärung Der Anfrager erklärt sich von der Antwort der Regierung nicht befriedigt.

6. Anfrage Schütz betreffend Menschen in besonderen Lebenslagen

Zweitunterzeichnerin: Bucher-Brini
Regierungsvertreter: Schmid

Erklärung Die Anfragerin erklärt sich von der Antwort der Regierung teilweise befriedigt.

7. Teilrevision des Gesetzes über die Krankenversicherung und die Prämienverbilligung (KPVG) sowie Aufhebung der Verordnung über die Festlegung der Selbstbehalte für die Verbilligung der Prämien der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (B4 / 2006-2007, S. 283)

Präsident der Kommission für
Gesundheit und Soziales: Trepp
Regierungsvertreter: Schmid

I. Eintreten Die Kommission beantragt einstimmig, auf das Geschäft einzutreten. Eintreten ist nicht bestritten und daher beschlossen.

(Die Weiterberatung dieses Traktandums wird auf die Nachmittagssitzung verschoben).

Schluss der Sitzung: 12.05 Uhr

Es sind keine Vorstösse eingegangen.

Für die Genehmigung des Protokolls
durch die Redaktionskommission:
Die Landespräsidentin: Agathe Bühler-Flury
Der Protokollführer: Adriano Jenal

Freitag, 1. September 2006 Nachmittag

Vorsitz: Standespräsidentin Agathe Bühler-Flury / Standesvizepräsident Leo Jeker
 Protokollführer: Domenic Gross/Adriano Jenal
 Präsenz: anwesend 113 Mitglieder
 entschuldigt: Cavigelli, Farrér, Federspiel, Laely, Portner, Stiffler, Wettstein
 Sitzungsbeginn: 14.00 Uhr

1. Teilrevision des Gesetzes über die Krankenversicherung und die Prämienverbilligung (KPVG) sowie Aufhebung der Verordnung über die Festlegung der Selbstbehalte für die Verbilligung der Prämien der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (B4 / 2006-2007, S. 283)

Präsident der Kommission für
 Gesundheit und Soziales: Trepp
 Regierungsvertreter: Schmid

II. Detailberatung

Gesetz über die Krankenversicherung und die Prämienverbilligung (KPVG)

Art. 7 Abs. 1

Antrag Kommission und Regierung
 Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 8 Abs. 2

Antrag Kommissionsmehrheit (9 Stimmen; Sprecher: Hardegger) *und Regierung*
 Gemäss Botschaft

Antrag Kommissionsminderheit (2 Stimmen; Sprecher: Trepp)

Wie folgt ändern:

Der Selbstbehalt beträgt für anrechenbare Einkommen bis 10'000 Franken (...) **4** Prozent, bis 20'000 Franken **5,5** Prozent und bis 30'000 Franken **7** Prozent. Er erhöht sich für jede weitere Einkommenskategorie von 10'000 Franken um (...) **1** Prozentpunkt bis (...) **9** Prozent.

Abstimmung

Der Antrag der Kommissionsmehrheit und der Regierung wird mit 86 zu 16 Stimmen angenommen.

Art. 8 Abs. 3 und 4

Antrag Kommission und Regierung
 Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 8 Abs. 5

Antrag Kommissionsmehrheit (7 Stimmen; Sprecher: Hardegger) *und Regierung*
 Gemäss Botschaft

Antrag Kommissionsminderheit (1 Stimme; Sprecher: Trepp)

Ersatzlose Streichung

Abstimmung

Der Antrag der Kommissionsmehrheit und der Regierung wird mit 91 zu 15 Stimmen angenommen.

Art. 8a Abs. 1

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 11a

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

II. Referendum und In-Kraft-Treten

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Verordnung über die Festlegung der Selbstbehalte für die Verbilligung der Prämien der obligatorischen Krankenpflegeversicherung

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Schlussabstimmung

2. Der Grosse Rat stimmt der Teilrevision des Gesetzes über die Krankenversicherung und die Prämienverbilligung (KPVG) mit 94 zu 1 Stimmen und 10 Enthaltungen zu.
3. Der Grosse Rat hebt die Verordnung über die Festlegung der Selbstbehalte für die Verbilligung der Prämien der obligatorischen Krankenversicherung mit 94 zu 0 Stimmen auf.

2. Zusammenschluss der Gemeinden St. Antönien und St. Antönien-Ascharina zur Gemeinde St. Antönien (B5/ 2006-2007, S. 331)

Präsident der Vorberatungs-
kommission: Möhr
Regierungsvertreter: Trachsel

I. Eintreten

Die Kommission beantragt einstimmig, auf das Geschäft einzutreten. Eintreten ist nicht bestritten und daher beschlossen.

*II. Detailberatung**1. Antrag Kommission und Regierung*

Die Gemeinden St. Antönien und St. Antönien-Ascharina seien im Sinne von Art. 87 des kantonalen Gemeindegesetzes zu einer neuen Gemeinde St. Antönien zusammenzuschliessen.

Angenommen

2. Antrag Kommission und Regierung

Der Beschluss sei auf den 1. Januar 2007 in Kraft zu setzen.

Angenommen

Schlussabstimmung

Der Grosse Rat setzt den Zusammenschluss der beiden Gemeinden St. Antönien und St. Antönien-Ascharina zur neuen Gemeinde St. Antönien mit 103 zu 0 Stimmen auf den 1. Januar 2007 in Kraft.

3. Anfrage Peyer betreffend Betreuung und Beratung von Asyl Suchenden und abgewiesenen Asylbewerbern durch die Bündner Fremdenpolizei

Erstunterzeichner: Peyer
Regierungsvertreter: Schmid

Erklärung Der Anfrager erklärt sich von der Antwort der Regierung nicht befriedigt.

4. Anfrage Pfiffner betreffend Rahmenbedingungen zum Familiennachzug

Erstunterzeichnerin: Pfiffner
Regierungsvertreter: Schmid

Antrag Mani
Diskussion

Abstimmung
Dem Antrag Mani wird mit offensichtlichem Mehr zugestimmt.

Erklärung Die Anfragerin erklärt sich von der Antwort der Regierung nicht befriedigt.

5. Anfrage Trepp betreffend Umgang mit Asyl suchenden Personen mit Nichteintretensentscheid (PNEE)

Erstunterzeichner: Trepp
Regierungsvertreter: Schmid

Antrag Janom Steiner
Diskussion

Abstimmung
Dem Antrag Janom Steiner wird mit offensichtlichem Mehr zugestimmt.

Erklärung Der Anfrager erklärt sich von der Antwort der Regierung nicht befriedigt.

6. Auftrag Claus betreffend die Stärkung der gymnasialen Ausbildung (Erhalt Untergymnasium) in Graubünden

Erstunterzeichner: Claus
Regierungsvertreter: Lardi

I. Antrag Regierung Die Regierung beantragt, den Auftrag im Sinne ihrer schriftlichen Ausführungen zu überweisen.

Antrag Claus
Diskussion

Abstimmung
Dem Antrag Claus wird mit offensichtlichem Mehr zugestimmt.

Ordnungsantrag Arquint
Schluss der Diskussion

Abstimmung

Dem Ordnungsantrag Arquint wird mit offensichtlichem Mehr zugestimmt.

II. Beschluss

Der Grosse Rat überweist den Auftrag im Sinne der schriftlichen Ausführungen der Regierung mit mit 72 zu 0 Stimmen.

7. Auftrag Noi betreffend Wiedereingliederung der aufgrund des Numerus Clausus zurückgestellten Kandidaten für den gymnasialen, handels- und fachmittelschulischen Unterricht

Erstunterzeichnerin: Noi
Regierungsvertreter: Lardi

I. Antrag Regierung

Die Regierung beantragt, den Auftrag nicht zu überweisen.

II. Beschluss

Der Grosse Rat lehnt die Überweisung des Auftrags mit 58 zu 11 Stimmen ab.

Schluss der Sitzung: 18.35 Uhr

Es sind folgende Vorstösse eingegangen:

A N F R A G E

betreffend der Bekämpfung von Ambrosie und anderen invasiven Neophyten

Das Amt für Wald von Graubünden hat im Bericht "Strategien zur Bekämpfung invasiver Neophyten 2006/07" folgendes festgehalten:

"In der Schweiz gibt es rund 350 Neophyten. Als Neophyten werden Pflanzenarten bezeichnet, die nach dem Jahr 1500 in die Schweiz eingeführt wurden. Davon sind 10% invasiv was bedeutet, dass sie leicht verwildern, sich effizient ausbreiten und in den Bereichen Biodiversität, Gesundheit, und/oder Ökonomie Schäden verursachen oder ein Potential dazu haben. Die invasiven Neophyten erfordern je nach den spezifischen Eigenschaften der Art, den Verbreitungsorten, der lokalen Abundanz und den Schäden, die sie verursachen können, unterschiedliche Ansätze zur Eindämmung."

Die Aufrechte Ambrosie sowie der Riesen-Bärenklau sind invasive Neophyten, die auch in Graubünden vorhanden sind. Beide Pflanzen sind aus ökologischer wie auch aus sanitärer Sicht besonders gefährlich.

Die Erfahrungen, die in der Gemeinde San Vittore gemacht wurden, zeigen, dass der höchste Verbreitungsfaktor dieser Neophyten der Transport und die Ablagerung von mit Ambrosiesamen verseuchtem Erdmaterial (Humus und Aushub) ist.

Mit diesen Erkenntnissen, stellen wir der Regierung folgende Fragen:

1. Was für konkrete Massnahmen gegen die Verbreitung der Aufrechten Ambrosie und des Riesen-Bärenklau hat der Kanton getroffen und welche weiteren Massnahmen wird er in Zukunft ergreifen?
2. Das Vorkommen von Ambrosie in Graubünden ist noch regional beschränkt. Was gedenkt die Regierung zu unternehmen, dass die noch nicht betroffenen Regionen des Kantons verschont bleiben?
3. Teilt die Regierung die Meinung, dass die Bekämpfung von Ambrosie durch den Kanton koordiniert werden soll? Da es sich um ein sanitäres Problem handelt, sollte die Bekämpfung der Ambrosie nicht den Gemeinden überlassen werden.
4. Welche finanziellen Mittel stehen für die Bekämpfung von Ambrosie zur Verfügung? Sind diese Mittel ausreichend?
5. Was für Massnahmen wird der Kanton treffen, um die Verbreitung von Ambrosie durch Aushub und Verschiebungen von Erdmaterial aus verseuchten Gebieten zu verhindern? Ist die gesetzliche Grundlage ausreichend, um solche Transporte zu verbieten?
6. Ist die Regierung der Meinung, dass die Strategie zur Bekämpfung invasiver Neophyten auch auf andere Neophyten wie z. B. Götterbaum und japanischer Stauden-Knöterich anzuwenden ist? Und wie kann deren Weiterverbreitung aufgehalten werden?

Toschini, Valär, Augustin, Barandun, Baselgia-Brunner, Berther (Sedrun), Bezzola (Samedan), Bondolfi, Bucher-Brini, Buchli, Casparis-Nigg, Casty, Caviezel (Pitasch) Caviezel-Sutter (Thusis), Christoffel-Casty, Darms-Landolt, Dudli, Fasani, Frigg-Walt, Giovanoli, Hartmann (Chur), Jaag, Jäger, Jenny, Keller, Koch, Krättli-Lori, Kunz, Marti, Menge, Mengotti, Meyer Persili (Chur), Meyer-Grass (Klosters), Nick, Noi-Togni, Parolini, Pedrini, Peer, Pfäffli, Pfenninger, Plozza, Ragetti, Rathgeb, Righetti, Stiffler, Tenchio, Thomann, Thöny, Thurner-Steier, Trepp, Troncana-Sauer, Tuor, Vetsch (Pragg-Jenaz), Wettstein, Zanetti, Engler, Furrer

A N F R A G E

betreffend Auswirkungen der demografischen Entwicklung auf Ausbildungsgänge im Anschluss an die obligatorische Schulzeit im Rahmen einer Gesamtsicht

Das Erziehungsdepartement und die Regierung haben wiederholt die demographische Entwicklung in unserem Kanton dargelegt und auf deren Auswirkung auf den Bildungsstandort Graubünden aufmerksam gemacht. Die Tatsache, dass sich die Regierung trotz abnehmenden Schülerzahlen zu einer dezentralen Mittelschulbildung bekennt, wird seitens der Regionen, wo eine Mittelschule beheimatet ist, erfreut zur Kenntnis genommen. Die versprochene Auslegeordnung betreffend Untergymnasium im Rahmen der Botschaft der Regierung an den Grossen Rat mit „mehreren bis auf Gesetzesstufe ausformulierten Varianten“ wird mit Spannung erwartet.

Auch im Zusammenhang mit der Vernehmlassung zum neuen Berufsbildungsgesetz konnten wir zur Kenntnis nehmen, dass eine dezentrale Berufsbildung, d.h. dass die regionalen Berufsschulen nicht grundsätzlich in Frage gestellt werden. Auch diesbezüglich wird der Grosse Rat demnächst beraten können.

Das Bekenntnis zur dezentralen Bildung und Ausbildung darf aber die Folgen der demographischen Entwicklung auf die einzelnen Schulstandorte nicht ausser Acht lassen. Dort, wo es pädagogisch sinnvoll und regionalpolitisch verantwortbar ist, sollen Doppelspurigkeiten abgebaut werden. Es erscheint uns als zweckmässig, dass man nicht wartet, bis Ausbildungen ausgeblutet sind und somit Steuergelder wirkungslos ausgegeben werden. Andererseits wird seitens der Regionen nicht einfach akzeptiert, dass sich am Schluss alle Ausbildungen in Chur konzentrieren.

Eine erste Gelegenheit, die Ausbildungen in den Regionen zu stärken bietet sich beim Umbau der früheren Diplommittelschulen in die neuen Fachmittelschulen. Hier hat der Kanton die Möglichkeit, vorausschauend zu planen und Doppelspurigkeiten zu vermeiden.

Die Fachangestellte Gesundheit ist eine Ausbildung wie eine Lehre, die nach der Volksschule angetreten werden kann und man kann, ähnlich wie bei anderen Lehren, eine Berufsmaturität in sozialer und gesundheitlicher Richtung erlangen. Das Bildungszentrum für Gesundheit und Soziales (BGS) bietet als Berufsschule diese Ausbildung an. Neu soll diese Berufsmaturität ebenfalls an den Fachmittelschulen neben anderen Berufsmaturitäten - angeboten werden können. Dass sich diese Ausbildungen konkurrenzieren, dass die abnehmenden Schulen und Institutionen sich dann mit zwei verschiedenen ausgebildeten Berufsmaturitätseinhaberinnen und -inhabern befassen müssen, liegt auf der Hand.

Wir gelangen deshalb mit folgenden Fragen an die Regierung:

1. Wie sind die neuesten Trends im Bereich der demographischen Entwicklung?
2. Wie haben sich Anmeldungen und Aufnahmen für die Diplommittelschule/Fachmittelschule während der vergangenen Jahre entwickelt?
3. Sieht die Regierung Möglichkeiten, den Regionen im Zusammenhang mit der Fachmittelschule eine Vorrangstellung zu geben?
4. Erachtet es die Regierung als sinnvoll, im Bereich der Berufsmaturität in sozialer und gesundheitlicher Richtung eine Doppelspurigkeit aufzubauen?
5. Welche Fachmaturitäten sollten nach Meinung der Regierung an welchen Schulstandorten angeboten werden können und welche Auswirkungen wären zu erwarten?

Kleis-Kümin, Montalta, Arquint, Berther (Disentis), Blumenthal, Bundi, Caduff, Casutt, Christoffel-Casty, Darms-Landolt, Fallet, Farrér, Fasani, Florin-Caluori, Hasler, Koch, Mengotti, Niederer, Noi-Togni, Parolini, Pfister, Righetti, Sax, Thurner-Steier, Troncana-Sauer,

Für die Genehmigung des Protokolls

durch die Redaktionskommission:

Die Ständespräsidentin: Agathe Bühler-Flury

Die Protokollführer: Domenic Gross/Adriano Jenal

Samstag, 2. September 2006 Vormittag

Vorsitz: Standespräsidentin Agathe Bühler-Flury
 Protokollführer: Domenic Gross
 Präsenz: anwesend 116 Mitglieder
 entschuldigt: Mani-Heldstab, Parpan, Stiffler, Keller
 Sitzungsbeginn: 08.15 Uhr

1. Auftrag Krättli-Lori betreffend Bildungsstatistik für effektive Bildungspolitik

Erstunterzeichnerin: Krättli-Lori
 Regierungsvertreter: Lardi

I. Antrag Regierung Die Regierung beantragt, den Auftrag im Sinne ihrer schriftlichen Ausführungen zu überweisen.

II. Beschluss Der Grosse Rat überweist den Auftrag im Sinne der schriftlichen Ausführungen der Regierung mit 108 zu 0 Stimmen.

2. Auftrag Ratti betreffend Informatik-Ausbildung im Engadin/Südtäler

Erstunterzeichner: Ratti
 Regierungsvertreter: Lardi

I. Antrag Regierung Die Regierung beantragt, den Auftrag im Sinne ihrer schriftlichen Ausführungen zu überweisen.

II. Beschluss Der Grosse Rat überweist den Auftrag im Sinne der schriftlichen Ausführungen der Regierung mit 108 zu 0 Stimmen.

3. Dumonda Arquint concernent basa leghela per l'introducziun obligatoria dal rumantsch grischun scu lingua d'alfabetisaziun illas scoulas rumauntschas

Erstunterzeichner: Arquint
 Regierungsvertreter: Lardi

Erklärung Der Anfrager erklärt sich von der Antwort der Regierung befriedigt.

4. Anfrage Jäger betreffend nachhaltige Papierbeschaffung

Erstunterzeichner: Jäger
 Regierungsvertreter: Lardi

Antrag Marti
 Diskussion

Abstimmung
 Diskussion wird mit grossem Mehr beschlossen.

Erklärung Der Anfrager erklärt sich von der Antwort der Regierung teilweise befriedigt.

5. Anfrage Pfenninger betreffend Demokratieverständnis und Umgang mit dem fakultativen Referendum

Erstunterzeichner: Pfenninger
Regierungsvertreter: Lardi

Erklärung Der Anfrager erklärt sich von der Antwort der Regierung nicht befriedigt.

Schluss der Sitzung: 08.45 Uhr

Es sind folgende Vorstösse eingegangen:

A N F R A G E

betreffend Gewährung von unbegleitetem Ausgang und Urlaub für Verwahrte

Wie der Presse zu entnehmen war, wurde im Kanton Zürich einem hochgefährlichen Straftäter trotz Verwahrung offener Vollzug gewährt. Die gewährte Halfreiheit nutzte der Straftäter für erneute Straftaten. Erst nach Monaten kam man ihm auf die Schliche und verwahrte ihn erneut. Der Regierungsrat liess inzwischen verlauten, dass unbegleiteter Urlaub für Verwahrte zur Zeit nicht zugelassen würde, zu einem späteren Zeitpunkt jedoch wieder zu dieser Methode übergegangen werde.

Mit einem klaren Ja zur Verwahrunginitiative deklarierten die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger ihren Willen, gefährliche Gewalttäter lebenslänglich zu verwahren und dabei auch keinen Urlaub zuzulassen. Die heutige Praxis widerspricht mindestens in einzelnen Kantonen diesem Willen klar.

Vor diesem Hintergrund drängen sich verschiedene Fragen auf:

1. Wie viele Straftäter sind derzeit im Kanton Graubünden in Verwahrung?
2. Wie sieht der Haftvollzug für verwahrte Straftäter in unserem Kanton aus?
3. Wird oder würde solchen Straftätern unbegleiteter Ausgang oder Urlaub gewährt? Falls ja, mit welcher Begründung, unter welchen Voraussetzungen und mit welchen flankierenden Massnahmen?
4. Welche Schlüsse und Vorkehrungen zieht der Regierungsrat aus dem Fall Zürich?

Christoffel-Casty, Rathgeb, Casty, Bachmann Bleiker, Blumenthal, Brandenburger, Brantschen, Brüesch, Buchli, Butzerin, Caduff, Castelberg-Fleischhauer, Caviezel-Sutter (Thisis), Dermont, Dudli, Farrér, Giovanoli, Hardegger, Hasler, Heinz, Janom Steiner, Kleis-Kümin, Krättli-Lori, Loepfe, Mani-Heldstab, Märchy-Michel, Marti, Meyer-Grass (Klosters), Montalta, Nick, Parolini, Perl-Kaiser, Pfister, Rizzi, Stiffler, Stoffel, Thurner-Steier, Vetsch (Klosters), Wettstein, Furrer, Laely

D U M O N D A

concernent la basa leghela materiel da scoula in Rumantsch

A do ün consens seguond il quel las vschinaunchas haun la competenzaa da decider areguard la lingua da scoula. Lo, inua cha las vschinaunchas giavüschan dad introdüer il RG scu lingua d'alfabetisaziun, paun ellas fer quetaunt. Ellas staun avair la garanzia eir da pudair druver materiel d'instrucziun qualitativmaing sufficiaint.

A do pero – e que es al mumaint la magiurited – eir vschinaunchas chi preferischan da rester tar l'idiom regiunel scu lingua d'alfabetisaziun. Ellas nu faun oter cu rester tar üna pratcha chi s'ho cumproveda daspö chi do variantas da la scripziun rumantscha e cha la scoula obligatoria ho surpiglio daspö l'introducziun da la scoula populera in nos chantun. Üna decisiun casuela dal grand Cussagl – sün proposta da la regenza – ho gieu per consequenza cha quistas vschinaunchas nu vegnan pü furnidas cul materiel da scoula bsögnaivel. In seguit ho la regenza refüso tuottas dumandas da gnir zieva a l'oblig da furnir il materiel da scoula necessari eir i'ls idoms tradiziunels.

Eau dumand a la regenza:

1. Sün che fundamainta leghela as basa la decisun da la regenza e dal grand cussagl da furnir tuot il nouv materiel da scoula exclusivmaing be pü in RG?
2. Chi porta la respunsabilted per la qualited e'ls böts d'instrucziun chi staun gnir raggiunts illa scoula primara?
3. Nun es la regenza da l'avis cha las vschinaunchas, inua cha'ls idioms rumauntschs regiunels sun la lingua d'alfabetisaziun, hegian ün dret al materiel d'instrucziun actuel e necessari e cha'l chantun saja in oblig da furnir quel eir in avegnir i'ls idioms rumauntschs?

Arquint

Für die Genehmigung des Protokolls

durch die Redaktionskommission:

Die Landespräsidentin: Agathe Bühler-Flury

Der Protokollführer: Domenic Gross

Beilagen zum Grossratsprotokoll

Gesetz über die amtlichen Schätzungen (SchG)

Vom 30. August 2006

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden,

gestützt auf Art. 31 der Kantonsverfassung,
nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom 30. Mai 2006,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Gegenstand und
Aufgaben

¹ Dieses Gesetz regelt die Durchführung von amtlichen Schätzungen im Kanton Graubünden.

² Als amtliche Schätzungen gelten die von den Schätzungskommissionen auf Antrag oder von Amtes wegen ermittelten Werte von Grundstücken sowie der damit verbundenen Nutzungsrechte und Sachen.

³ Das Amt für Schätzungswesen (nachfolgend Amt) kann auf Ersuchen Schätzungsgutachten erstellen.

Art. 2

Schätzungs-
objekte

Nach Massgabe dieses Gesetzes werden geschätzt:

- a) die Grundstücke im Sinne von Art. 655 ZGB ¹⁾;
- b) die Teilrechte an Genossenschaften des kantonalen Rechts;
- c) die Gebäude, die nicht Bestandteil eines Grundstückes sind;
- d) die Gegenstände und Einrichtungen, die nicht Bestandteil eines Gebäudes sind, jedoch mit dem Gebäude versichert werden müssen;
- e) Bestandteile und Zugehör bei gewerblichen und industriellen Betrieben.

¹⁾ SR 210

II. Organisation

Art. 3

- ¹ Der Kanton ist in Schätzungsbezirke eingeteilt. Schätzungsorgane
- ² Jedem Schätzungsbezirk steht ein Bezirksleiter oder eine Bezirksleiterin vor.
- ³ Die Schätzungen werden durch die Schätzungskommissionen vorgenommen.

Art. 4

- ¹ Der Regierung obliegt die Oberaufsicht über das kantonale Schätzungswesen. Sie legt die Schätzungsbezirke fest und regelt die Durchführung der amtlichen Schätzungen. Zuständigkeiten
- ² Das Departement übt die Aufsicht über die Durchführung der amtlichen Schätzungen aus.
- ³ Das Amt erlässt Weisungen an die Schätzer und Schätzerinnen und sorgt für deren Ausbildung.
- ⁴ Die Gemeinden bestimmen die landwirtschaftlichen und nichtlandwirtschaftlichen Gemeindegutbesitzer und -besitzerinnen.

III. Durchführung der Schätzung

Art. 5

- ¹ Der Schätzungspflicht unterliegen: Schätzungspflicht
1. Neubauten;
 2. Um- und Erneuerungsbauten, wenn
 - a) der aufgewendete Betrag pro Grundstück inklusive Bestandteile, Zugehör, Nebenkosten und Eigenleistungen wesentlich ist.
 - b) die Veränderungen am bestehenden Objekt eine Vergrößerung des umbauten Raumes zur Folge haben;
 3. Umnutzungen von landwirtschaftlichen und nichtlandwirtschaftlichen Objekten unabhängig vom aufgewendeten Betrag und von einer Vergrößerung des umbauten Raumes.
- ² Die Regierung kann den Umfang und Ausnahmen von der Schätzungspflicht bei Um- und Erneuerungsbauten anordnen.
- ³ Die amtliche Schätzung ist nach Vollendung des Vorhabens durch den Eigentümer oder die Eigentümerin schriftlich beim örtlich zuständigen Schätzungsbezirk ohne Verzug zu beantragen.
- ⁴ Die Schätzungen der überbauten Grundstücke sind in der Regel alle zehn Jahre gemeindeweise zu revidieren.
- ⁵ Bei Wasserkraft- und Transportanlagen werden die Ertrags- und Verkehrswertschätzungen pro wirtschaftliche Einheit vorgenommen und sind in der Regel alle fünf Jahre zu revidieren.

	Art. 6
Schätzungswerte	Es sind folgende Werte zu schätzen: a) der Neuwert; b) der Zeitwert; c) der Mietwert; d) der Ertragswert; e) der Verkehrswert.
	Art. 7
Bewertungs- methode	¹ Die Schätzungswerte haben sich am Markt zu orientieren. ² Für die Schätzung des Ertragswertes landwirtschaftlicher Grundstücke gilt die jeweilige eidgenössische Anleitung.
	Art. 8
Mitwirkungs- pflichten und - rechte	¹ Eigentümer und Eigentümerinnen, bei Stockwerkeigentum die Verwaltung, sowie die Behörden haben bei der Erarbeitung der Schätzungen auf Verlangen der Schätzungskommissionen mitzuwirken. ² Den Adressaten der Schätzung steht das Recht zur Einsichtnahme in die Schätzungsakten zu, sofern keine wichtigen öffentlichen oder schutzwürdigen privaten Interessen entgegenstehen. ³ Dritten dürfen Einsicht in die Akten gewährt und Auskünfte erteilt werden, wenn sie ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen können. ⁴ Behindert oder verunmöglicht ein Eigentümer oder eine Eigentümerin eine amtliche Schätzung, so hat er oder sie die entstandenen Kosten zu übernehmen.
	Art. 9
Eröffnung der Schätzung und der Gebühren- rechnung	Die Schätzung und die Gebührenrechnung werden dem Eigentümer oder der Eigentümerin, bei Stockwerkeigentum auch der Verwaltung, von der Schätzungskommission in Form einer Verfügung eröffnet.
	Art. 10
Ausstand	Schätzer und Schätzerinnen oder Sachverständige haben in den Ausstand zu treten, wenn: a) sie selber, Ehegatten, Verlobte, Verwandte und Verschwägere in auf- und absteigender Linie oder in der Seitenlinie bis zum zweiten Grad oder wenn Personen, die mit ihnen durch eingetragene Partnerschaft oder faktische Lebensgemeinschaft verbunden sind, am Schätzungsobjekt oder am Schätzungsverfahren beteiligt sind; b) zwischen ihnen und den Eigentümern oder Eigentümerinnen ein Interessen- oder Abhängigkeitsverhältnis besteht; c) Objekte zu schätzen sind, die sie in den letzten drei Jahren als Planer oder als Unternehmer erstellt oder umgebaut haben; d) wenn andere Umstände sie als befangen erscheinen lassen.

Art. 11

Die an der Schätzung beteiligten Amtspersonen sind zur Verschwiegenheit Amtsgeheimnis verpflichtet.

Art. 12

¹ Die für den Vollzug dieses Gesetzes notwendigen Angaben sind auf Verlangen des Amtes zur Verfügung zu stellen. Herausgabe von Daten

² Der Gebäudeversicherungsanstalt, der kantonalen und kommunalen Steuerverwaltung, dem Grundbuchinspektorat und dem Handelsregister, den Grundbuchämtern sowie dem Amt für Landwirtschaft, Strukturverbesserung und Vermessung können die für die Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Daten vom Amt mittels eines elektronischen Abrufverfahrens zugänglich gemacht werden.

IV. Rechtsmittel**Art. 13**

¹ Die Eigentümer und Eigentümerinnen oder bei Stockwerkeigentum die Verwaltung für die Liegenschaft als Ganzes sind befugt, gegen die Schätzung und gegen die Gebührenrechnung innert 30 Tagen seit Mitteilung beim Amt schriftlich Beschwerde zu erheben. Beschwerde

² Der Entscheid des Amtes kann mit Beschwerde innert 30 Tagen seit Mitteilung beim Verwaltungsgericht angefochten werden.

V. Kosten und Gebühren**Art. 14**

¹ Die Kosten der amtlichen Schätzungen werden durch Kostenanteile und Gebühren gedeckt, die bei den Benützern und Benützerinnen der Schätzungswerte sowie bei den Eigentümern und Eigentümerinnen erhoben werden. Kosten der Schätzung

² Die Regierung legt nach Massgabe des Interesses die Ansätze für die Kostenanteile und die Gebühren aufgrund einer Vollkostenrechnung jährlich fest.

Art. 15

¹ Für die Vornahme der Schätzungen und für die Verwendung der Werte der amtlichen Schätzungen werden folgende Kostenanteile erhoben: Kostenanteile

- a) von den Gemeinden höchstens 20 Rappen je 1 000 Franken Steuerwert der laufenden Schätzungen;
- b) von der Gebäudeversicherungsanstalt jährlich höchstens 3,5 Rappen je 1 000 Franken Versicherungswert aller versicherten Gebäude;

- c) von der kantonalen Steuerverwaltung höchstens 20 Rappen je 1 000 Franken Steuerwert der laufenden Schätzungen;
- d) von anderen kantonalen Ämtern, welche Daten übernehmen, die Kosten in Höhe des anteilmässigen Aufwandes für die Erhebung und den Transfer.

² Bei Zweit- und späteren Schätzungen von Wasserkraft- und Transportanlagen betragen die Kostenanteile der Gemeinden und der kantonalen Steuerverwaltung höchstens 5 Rappen je 1 000 Franken Steuerwert.

Art. 16

Gebühren für
Schätzungsver-
fahren

¹ Der Rahmen für die Gebühr, die durch die Eigentümer und Eigentümerinnen oder Antragsstellenden zu entrichten ist, beträgt zwischen 100 Franken und 20 000 Franken je Grundstück.

² Innerhalb des Gebührenrahmens ist die Schätzungsgebühr wie folgt zu bemessen:

- a) bei Neubauten oder Neuschätzungen höchstens 1,2 Promille des Verkehrswertes, beziehungsweise des Zeitwertes, wenn nur der Neu- und Zeitwert zu schätzen sind;
- b) bei Umbauten und Renovationen höchstens 1,2 Promille des aufgewendeten Betrages;
- c) bei Umwandlung in Stockwerkeigentum oder Miteigentum mit Nutzungs- und Verwaltungsordnung höchstens 0,3 Promille des Verkehrswertes.

³ Für Schätzungsgutachten erfolgt die Rechnungsstellung nach Aufwand.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 17

¹ Bei In-Kraft-Treten dieses Gesetzes bereits eingeleitete Verfahren Übergangsrecht werden nach bisherigem Recht zu Ende geführt.

² Für Entscheide, die nach In-Kraft-Treten dieses Gesetzes eröffnet werden, bestimmt sich das Verfahren nach neuem Recht.

Art. 18

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Die Regierung bestimmt den Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Gesetzes.

Referendum und
In-Kraft-Treten

Verordnung über die amtlichen Schätzungen (SchVO)

Aufhebung vom 30. August 2006

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden,

gestützt auf Art. 32 der Kantonsverfassung,
nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom 30. Mai 2006,

beschliesst:

I.

Die Verordnung über die amtlichen Schätzungen des Kantons Graubünden vom 6. Oktober 1999 wird aufgehoben.

II.

Diese Aufhebung tritt zusammen mit dem Gesetz über die amtlichen Schätzungen in Kraft.

Gesetz über die Gemeinde- und Kirchensteuern (GKStG)

Vom 31. August 2006

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden,

gestützt auf Art. 31 und Art. 94 der Kantonsverfassung,
nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom 16. Mai 2006,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

¹ Dieses Gesetz regelt die Steuererhebung der politischen Gemeinden Gegenstand des Gesetzes sowie der Landeskirchen und deren Kirchgemeinden.

² Soweit dieses Gesetz keine abweichende Regelung enthält, finden die Bestimmungen des kantonalen Steuergesetzes sinngemäss Anwendung.

Art. 2

¹ Die Gemeinde erhebt nach den Bestimmungen dieses Gesetzes: Gemeindesteuern

- a) eine Einkommens- und Vermögenssteuer;
- b) eine Grundstückgewinnsteuer;
- c) eine Nach- und Strafsteuer sowie Ordnungsbussen.

² Die Gemeinde kann nach den Bestimmungen dieses Gesetzes folgende Steuern erheben:

- a) eine Handänderungssteuer;
- b) eine Liegenschaftsteuer.

³ Die Gemeinde kann weitere Steuern erheben, wie insbesondere:

- a) eine Erbanfall- und Schenkungssteuer;
- b) eine Kurtaxe;
- c) eine Tourismusförderungsabgabe.

⁴ Die Erhebung einer Quellensteuer und die Besteuerung der juristischen Personen für Gewinn und Kapital steht einzig dem Kanton zu.

Art. 3

¹ Die Landeskirchen und ihre Kirchgemeinden können nach den Kirchensteuern Bestimmungen dieses Gesetzes eine Einkommens- und Vermögenssteuer in Prozenten der einfachen Kantonssteuer sowie Nach- und Strafsteuern erheben.

² Die Erhebung weiterer Steuern ist nicht zulässig.

II. Die Steuern der Gemeinden

1. DIREKTE STEUERN

Art. 4

Einkommens-
und Vermö-
genssteuern

¹ Die Gemeinde erhebt eine Einkommens- und Vermögenssteuer in Prozenten der einfachen Kantonssteuer. Die Gemeinde legt den Steuerfuss für das nachfolgende Steuerjahr spätestens im Dezember fest.

² Steuersubjekt, Steuerobjekt, Steuersatz und Bemessung der Steuer richten sich nach den Bestimmungen des kantonalen Steuergesetzes.

³ Die Veranlagung erfolgt zusammen mit der Kantonssteuer durch die Behörden nach kantonalem Steuergesetz. Gleiches gilt für Einsprache-, Rechtsmittel- und weitere Entscheide. Vorbehalten bleiben jene Fälle, in denen lediglich eine kommunale Veranlagung erfolgt.

⁴ Der Steuerbezug fällt in die Zuständigkeit der Gemeinde.

Art. 5

Fraktionssteuer

¹ Zur Erleichterung von Gemeindegemeinschaften kann die Gemeinde den Fraktionen, die als Gebietskörperschaften ausgestaltet sind, für die Dauer von zehn Jahren die Erhebung von Einkommens- und Vermögenssteuern delegieren.

² Bestehende Fraktionen mit Gebietskörperschaft, die am 1. Januar 2009 eine Einkommens- und Vermögenssteuer erheben, können dies für die Dauer von zehn Jahren weiterhin tun.

³ Artikel 4 findet sinngemäss Anwendung.

Art. 6

Grundstückge-
winsteuer

¹ Die Gemeinde erhebt eine Grundstückgewinnsteuer in der Höhe der Kantonssteuer.

² Steuersubjekt, Steuerobjekt, Steuersatz und Bemessung der Steuer richten sich nach den Bestimmungen des kantonalen Steuergesetzes.

³ Verlustverrechnung und Satzbestimmung sind auf das Gemeindegebiet begrenzt.

⁴ Veranlagung und Steuerbezug erfolgen zusammen mit der kantonalen Grundstückgewinnsteuer durch die Kantonale Steuerverwaltung. Gleiches gilt für Einsprache-, Rechtsmittel- und weitere Entscheide.

⁵ Über Erlassgesuche und administrative Abschreibungen entscheidet die Gemeinde.

2. HANDÄNDERUNGSSTEUER

Art. 7

Die Gemeinde erhebt eine Handänderungssteuer nach den Bestimmungen dieses Gesetzes.

Handänderungs-
steuer
1. Allgemeines

² Die Handänderungssteuer wird erhoben bei Handänderung eines in der Gemeinde gelegenen Grundstücks oder Grundstückanteils.

Art. 8

¹ Als Handänderung gilt jede Übertragung der tatsächlichen und wirtschaftlichen Verfügungsgewalt über ein Grundstück.

2. Handände-
rungsbegriff

² Als wirtschaftliche Handänderung gilt insbesondere:

- a) die Ausübung des Substitutionsrechts aus einem Kauf- oder Kaufrechtsvertrag, wenn eine Eigentumsübertragung stattfindet;
- b) die Übertragung von Beteiligungsrechten an einer Immobiliengesellschaft, wenn dadurch der Erwerber allein oder zusammen mit seinem Ehegatten und den unmündigen Kindern eine Mehrheit der Stimmen erlangt;
- c) die entgeltliche Belastung von Grundstücken mit privatrechtlichen Dienstbarkeiten oder öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen, wenn diese den Veräußerungswert der Grundstücke dauernd und wesentlich beeinträchtigen;
- d) die Einräumung eines Baurechts gegen Einmalentschädigung.

³ Die Einbringung eines Grundstücks in eine Personengesellschaft unterliegt der Handänderungssteuer nur insoweit, als die wirtschaftliche Berechtigung ändert.

Art. 9

Von der Handänderungssteuer sind befreit:

3. Steuerfreie
Handänderungen

- a) Handänderungen zufolge Erbfolge, Erbteilung, Vermächtnisses, Erbvorbezuges und Schenkung;
- b) Handänderungen zwischen Eltern und Kindern bzw. Schwiegereltern und Schwiegerkindern. Stiefkinder und Pflegekinder sind den leiblichen Kindern gleichgestellt;
- c) Handänderungen zwischen Ehegatten und zwischen eingetragenen Partnerinnen beziehungsweise Partnern sowie aufgrund güterrechtlicher Auseinandersetzungen;
- d) Handänderungen zum Zwecke der Güterzusammenlegung, der Abrundung, der rationelleren Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Gewerbe, der Quartierplanung, der Grenzbereinigung oder der Umlegung von Bauland;
- e) Handänderungen zufolge Enteignung oder freiwilliger Abtretung von Grundstücken, an denen ein Enteignungsrecht besteht;
- f) Handänderungen bei Überbauungen, wenn ein Handwerker Grundeigentum übernehmen muss, welches er innert zwei Jahren seit

Abschluss des Kaufvertrages weiterverkauft, ohne es vorher genutzt zu haben;

- g) Handänderungen, welche beim Erwerb des Grundstücks durch den Pfandgläubiger, den Pfandbürgen oder den Solidarschuldner zu einem Verlust führen;
- h) Handänderungen bei einer Umstrukturierung, die gemäss kantonalem Steuergesetz einen Steueraufschubtatbestand darstellt.

Art. 10

4. Steuersubjekt

¹ Steuerpflichtig ist der Erwerber des Grundstücks.

² Beim Tausch von Grundstücken ist jede Vertragspartei für das von ihr erworbene Tauschobjekt steuerpflichtig. Ein allfälliges Aufgeld ist vom Erwerber des wertvolleren Grundstückes zu versteuern.

³ Abweichende vertragliche Vereinbarungen werden berücksichtigt, soweit der Veräusserer nicht subjektiv steuerbefreit ist.

Art. 11

5. Subjektive Steuerbefreiung

Von der Handänderungssteuer befreit sind

- a) die Eidgenossenschaft und ihre Anstalten, soweit das Bundesrecht dies vorsieht;
- b) der Kanton und seine unselbständigen Anstalten;
- c) die selbständigen kantonalen Anstalten für Grundstücke, die unmittelbar öffentlichen Zwecken dienen;
- d) der Bezirk, der Kreis, die Gemeinde (mit deren Anstalten) und die Bürgergemeinde für Grundstücke im eigenen Gebiet;
- e) die Landeskirchen und ihre Kirchgemeinden sowie die kirchlichen Stiftungen für Grundstücke im eigenen Gebiet, die unmittelbar kirchlichen Zwecken dienen sowie für die Pfarrhäuser;
- f) die juristischen Personen, die gestützt auf Artikel 78 Absatz 1 Litera f Steuergesetz von der Steuerpflicht befreit sind, für Grundstücke, die unmittelbar, ausschliesslich und unwiderruflich dem steuerbefreienden Zweck dienen.

Art. 12

6. Steuerbemessung

¹ Die Gemeinde legt den Steuersatz in einem formellen Gesetz fest. Dieser beträgt maximal 2 Prozent.

² Bemessungsgrundlage ist der Verkehrswert des übertragenen Grundstücks.

³ Beim Kauf gilt als Verkehrswert der Kaufpreis mit allen weiteren Leistungen des Erwerbers. Ist kein Kaufpreis vereinbart oder liegt dieser offensichtlich unter dem Verkehrswert, wird die Handänderungssteuer auf dem Verkehrswert erhoben.

⁴ Wird ein Baurecht übertragen, sind die vom Erwerber zu übernehmenden wiederkehrenden Baurechtszinsen vom Verkehrswert in Abzug zu bringen.

⁵ Bei Tauschgrundstücken ist die halbe Steuer vom Verkehrswert aller Tauschgrundstücke plus die halbe Steuer auf einem allfälligen Aufgeld zu erheben.

Art. 13

Erfolgt die Handänderung ohne Grundbucheintrag, hat sie die steuerpflichtige Person dem Gemeindesteuernamt innert 30 Tagen mitzuteilen. 7. Mitteilung

Art. 14

¹ Die Handänderungssteuer wird mittels Veranlagungsverfügung durch die Gemeinde eröffnet. 8. Veranlagung und Fälligkeit

² Der Steueranspruch entsteht mit der Handänderung und wird mit der Rechnungstellung fällig.

³ Der Steuerbezug fällt in die Zuständigkeit der Gemeinde.

⁴ Die Steuer ist innert 90 Tagen seit Rechnungstellung zu bezahlen.

Art. 15

Die Handänderungssteuer ist gemäss Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch grundpfandgesichert. 9. Sicherstellung

3. LIEGENSCHAFTENSTEUER

Art. 16

Die Gemeinde erhebt auf den in der Gemeinde gelegenen Grundstücken eine Liegenschaftsteuer nach den Bestimmungen dieses Gesetzes. Liegenschaftsteuer
1. Allgemeines

Art. 17

¹ Steuerpflichtig sind die natürlichen und juristischen Personen, die am Ende des Kalenderjahres Eigentümer oder Nutzungsberechtigte des Grundstücks sind. 2. Steuersubjekt

² Erbengemeinschaften, einfache Gesellschaften, Kollektiv- und Kommanditgesellschaften sowie andere Personengemeinschaften ohne juristische Persönlichkeit können selbständig besteuert werden.

³ Es besteht eine Solidarhaftung des Eigentümers für den Nutzungsberechtigten sowie der Personenunternehmer untereinander.

⁴ Die subjektive Steuerbefreiung richtet sich nach den Bestimmungen über die Handänderungssteuer (Artikel 11).

Art. 18

Die Gemeinde legt den Steuersatz in einem formellen Gesetz fest. Dieser beträgt maximal 2 Promille des Vermögenssteuerwerts am Ende des Kalenderjahres. 3. Steuerbemessung

- Art. 19**
4. Veranlagung und Bezug ¹ Die Liegenschaftensteuer wird zusammen mit der Einkommens- und Vermögenssteuer der Gemeinde beziehungsweise der Gewinn- und Kapitalsteuer von der nach Steuergesetz für die direkten Steuern zuständigen Behörde veranlagt. Die Gemeinde kann im Gemeindesteuergesetz eine abweichende Regelung treffen.
- ² Wo keine direkten kantonalen oder kommunalen Steuern erhoben werden, erfolgt die Veranlagung durch die Gemeinde.
- ³ Der Steuerbezug fällt in die Zuständigkeit der Gemeinde.
- ⁴ Fälligkeit und Zahlbarkeit richten sich nach den direkten Steuern, wenn die Liegenschaftensteuer mit diesen erhoben wird. Wird die Liegenschaftensteuer separat erhoben, wird sie mit der Veranlagung und Rechnungstellung fällig und ist innert 30 Tagen zu bezahlen.

- Art. 20**
5. Sicherstellung Die Liegenschaftensteuer ist gemäss Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch grundpfandgesichert.

4. KOMPETENZNORMEN FÜR WEITERE STEUERN

- Art. 21**
- Erbschafts- und Schenkungssteuer ¹ Die Gemeinde kann eine Erbanfall- und Schenkungssteuer erheben.
- ² Ehegatten und direkte Nachkommen sind von der Besteuerung auszunehmen. Stief- und Pflegekinder sind den direkten Nachkommen gleichgestellt.
- ³ Die Stellung eingetragener Partnerinnen oder Partner entspricht derjenigen von Ehegatten.
- ⁴ Zur Steuererhebung berechtigt ist die Gemeinde am Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt des Erblassers beziehungsweise Schenkgebers. Für Grundstücke liegt die Steuerhoheit bei der Gemeinde am Ort der gelegenen Sache.
- ⁵ Die Steuersätze dürfen folgende Maximalsätze nicht übersteigen
- a) 5% für den elterlichen Stamm;
 - b) 5% für den Konkubinatspartner;
 - c) 25% für die übrigen Begünstigten.

- Art. 22**
- Kurtaxe ¹ Die Gemeinde kann eine Kurtaxe erheben.
- ² Steuerobjekt ist die Übernachtung, Steuersubjekt der übernachtende Gast.
- ³ Die Erträge aus der Kurtaxe müssen zur Finanzierung von touristischen Einrichtungen und Veranstaltungen verwendet werden. Sie dürfen nicht für die Finanzierung ordentlicher Gemeindeaufgaben eingesetzt werden.

⁴ Erhebung, Bezug und Verwendung der Kurtaxe können an eine kommunale oder regionale Tourismusorganisation delegiert werden. Für Einsprachen muss jedenfalls ein Gemeindeorgan bestimmt werden.

Art. 23

¹ Die Gemeinde kann eine Tourismusförderungsabgabe erheben.

Tourismusförderungsabgabe

² Die Tourismusförderungsabgabe wird von den natürlichen und juristischen Personen erhoben, die auf Gemeindegebiet tätig sind und vom Tourismus profitieren.

³ Die Erträge sind im Interesse der steuerpflichtigen Personen und insbesondere für eine wirksame Marktbearbeitung sowie für Anlässe zu verwenden. Sie dürfen nicht für die Finanzierung ordentlicher Gemeindeaufgaben eingesetzt werden.

⁴ Erhebung, Bezug und Verwendung der Tourismusförderungsabgabe können an eine kommunale oder regionale Tourismusorganisation delegiert werden. Für Einsprachen muss jedenfalls ein Gemeindeorgan bestimmt werden.

III. Die Kirchensteuern

Art. 24

¹ Die Landeskirchen und ihre Kirchgemeinden können eine Einkommens- und Vermögenssteuer in Prozenten der einfachen Kantonssteuer erheben. Die Landeskirche beziehungsweise die Kirchgemeinde legt den Steuerfuss für das nachfolgende Jahr spätestens im Dezember fest.

Kirchensteuern

² Die Steuerpflicht richtet sich nach der Kirchenzugehörigkeit der einzelnen Steuerpflichtigen am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht und nach den Bestimmungen des kantonalen Steuergesetzes. In konfessionell gemischten Ehen sind die Gesamtfaktoren hälftig auf die beiden Ehegatten aufzuteilen.

³ Steuerobjekt, Steuersatz und Bemessung der Steuer richten sich nach den Bestimmungen des kantonalen Steuergesetzes. Der allgemeine Fälligkeitstermin entspricht demjenigen der Gemeindesteuern.

⁴ Die Veranlagung erfolgt zusammen mit der Gemeindesteuer durch die dafür zuständige Behörde. Gleiches gilt für Einsprache-, Rechtsmittel- und weitere Entscheide.

⁵ Für die Beurteilung der subjektiven Steuerpflicht ist die Kirchgemeinde zuständig.

⁶ Der Steuerbezug fällt in die Zuständigkeit der Gemeinde.

IV. Nach- und Strafsteuern sowie Ordnungsbussen

Art. 25

Nachsteuern und
Bussen

¹ Die Gemeinden sowie die Landeskirchen und ihre Kirchgemeinden erheben eine Nach- und Strafsteuer nach den Bestimmungen des kantonalen Steuergesetzes.

² Die Gemeinden erheben bei Steuerarten, welche sie selber veranlagern, Ordnungsbussen nach den Bestimmungen des kantonalen Steuergesetzes.

³ Veranlagung und Bezug fallen in den Zuständigkeitsbereich der für den Vollzug der betreffenden Steuerart zuständigen Behörde.

⁴ Die Veranlagung der Nach- und Strafsteuern betreffend Einkommens- und Vermögenssteuern fällt in den Kompetenzbereich der kantonalen Behörde.

⁵ Wo die Veranlagung zusammen mit der Kantonssteuer erfolgt, werden die Nach- und Strafsteuerverfahren zusammengelegt.

V. Vollzug und Verfahren

Art. 26

Gesetzliche
Grundlage

¹ Die Gemeinden regeln die Grundzüge der Steuererhebung für die Steuern nach Artikel 2, die Zuständigkeiten und die Fälligkeit der Steuern in einem Gesetz im formellen Sinn.

² Die Landeskirchen und ihre Kirchgemeinden regeln die Steuererhebung und die Zuständigkeiten in einem Gesetz im formellen Sinn.

³ Die Gesetze nach den Absätzen 1 und 2 sind von der Regierung mit konstitutiver Wirkung zu genehmigen.

Art. 27

Behörden
1. Gemeinde-
behörden

¹ Die Gemeinde bestimmt die Vollzugsbehörden.

² Eine Delegation der Veranlagung bedarf einer ausdrücklichen gesetzlichen Regelung.

³ Einsprachebehörde ist die Veranlagungsbehörde. Wird die Veranlagung delegiert, ist eine kommunale Behörde als Einsprachebehörde zu bestimmen.

⁴ Die Exekutive der Gemeinde ist zuständig für Steuererleichterungen. Sie kann weder als Veranlagungs- noch als Einsprachebehörde bestimmt werden.

⁵ Die Gemeinde bestimmt eine Behörde für den Entscheid über Steuererlass und administrative Abschreibung.

Art. 28

Die Landeskirchen und deren Kirchgemeinden bestimmen eine Behörde für die Festlegung des Steuerfusses sowie für die Beurteilung der subjektiven Steuerpflicht. 2. Kirchenbehörden

Art. 29

¹ Gegen Verfügungen kann die steuerpflichtige Person innert 30 Tagen seit Zustellung bei der Veranlagungsbehörde schriftlich Einsprache erheben. Rechtsmittel

² Gegen Einsprache- und Revisionsentscheide kann die steuerpflichtige Person innert 30 Tagen seit Zustellung beim Verwaltungsgericht schriftlich Beschwerde erheben.

Art. 30

¹ Die Gemeinden entschädigen die Kantonale Steuerverwaltung für die Veranlagung der Grundstückgewinnsteuer mit einer Fallpauschale. Die Regierung legt deren Höhe fest. Entschädigung des Kantons

² Die Landeskirchen und Kirchgemeinden entschädigen die Kantonale Steuerverwaltung mit 1 Prozent und die Gemeinde mit maximal 2 Prozent der bezogenen Steuern.

³ Bestehen in derselben politischen Gemeinde mehrere Kirchgemeinden, haben diese die Kantonale Steuerverwaltung mit 1.5 Prozent und die Gemeinde mit maximal 2.5 Prozent der bezogenen Steuern zu entschädigen.

VI. Schlussbestimmungen**Art. 31**

¹ Die Gemeinden, Landeskirchen und Kirchgemeinden passen ihre Gesetze an das kantonale Recht an und reichen die Totalrevision bis spätestens am 31. Juli 2008 der Regierung zur Genehmigung ein. Anpassung der Gesetzgebung

² Ab dem 1. Januar 2009 finden die Bestimmungen dieses Gesetzes direkte Anwendung und derogieren abweichende Regelungen der Gemeinden, Landeskirchen und Kirchgemeinden.

³ Die Gesetze über die Kurtaxe, die Tourismusförderungsabgabe sowie die Sondersteuern der Zollausschlussgebiete, die bereits von der Regierung genehmigt worden sind, bedürfen keiner Revision und keiner erneuten Genehmigung.

Änderung bisherigen Rechts	Art. 32 Das Gemeindegesetz des Kantons Graubünden vom 28. April 1974 wird auf 1. Januar 2009 wie folgt geändert:
	Art. 42 bis 44a Aufgehoben
Übergangsbestimmung	Art. 33 Noch nicht besteuerte Erbvorbezüge an Ehegatten sowie an direkte Nachkommen werden per 1. Januar 2008 besteuert. Für die Besteuerung des Vorempfanges sind die Verhältnisse im Zeitpunkt der Ausrichtung massgebend.
Referendum und Inkrafttreten	Art. 34 ¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum. ² Es tritt auf den 1. Januar 2007 in Kraft und findet unter Vorbehalt von Absatz 3 per 1. Januar 2009 Anwendung. ³ Die Befreiung der Ehegatten und der direkten Nachkommen gemäss Artikel 21 Absatz 2 und 3 von der Erbschafts- und Schenkungssteuer gilt bereits ab 1. Januar 2008 für alle Gemeinden zwingend.

**Genehmigung der Interkantonalen Vereinbarung
über die Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht
vom 26. September 2005 durch den Kanton
Graubünden
(Beitritt zur Ostschweizer BVG- und
Stiftungsaufsicht)**

vom 31. August 2006

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden,

gestützt auf Artikel 32 Absatz 2 der Kantonsverfassung, nach Einsicht in
die Botschaft der Regierung vom 24. April 2006

beschliesst:

1. Die Interkantonale Vereinbarung über die Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht vom 26. September 2005 wird genehmigt.
2. Die Regierung wird ermächtigt, den Beitritt zur Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht vom 26. September 2005 zu erklären.
3. Die Ziffern 1 und 2 dieses Beschlusses unterliegen dem fakultativen Referendum.

Interkantonale Vereinbarung über die Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht

vom 26. September 2005

Die Kantone Glarus, Appenzell Ausserrhoden, Appenzell Innerrhoden,
St. Gallen, Graubünden und Thurgau

vereinbaren:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Träger

¹ Die Kantone Glarus, Appenzell Ausserrhoden, Appenzell Innerrhoden, St. Gallen, Graubünden und Thurgau errichten und führen gemeinsam die Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht.

² Der Kanton Schaffhausen kann sich der Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht jederzeit anschliessen.

Art. 2

Rechtsnatur
und Sitz

¹ Die Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht ist eine öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit. Sitz ist St. Gallen.

Art. 3

Aufgaben

Die Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht erfüllt die den Kantonen nach der Bundesgesetzgebung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge übertragenen Aufgaben.

² Die Vereinbarungskantone können der Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht die nach den Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches den Kantonen zugewiesenen Aufgaben der Oberaufsicht und der Aufsicht über die klassischen Stiftungen sowie die Funktionen als Umwandlungs- und Änderungsbehörde übertragen.

Art. 4

Anwendbares
Recht
a) Grundsatz

Soweit diese Vereinbarung nichts anderes bestimmt, gilt das Recht des Kantons St. Gallen.

Art. 5

¹ Für die Mitarbeitenden der Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht wird das Dienst- und Besoldungsrecht des Kantons St.Gallen angewendet. b) Dienst- und Besoldungsrecht

² Mitarbeitende, die nach der Bundesgesetzgebung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge obligatorisch versichert sind, werden der Pensionskasse Thurgau angeschlossen.

Art. 6

¹ Verfügungen der Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht, welche die berufliche Vorsorge betreffen, können nach Art. 74 des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 25. Juni 1982 angefochten werden. c) Rechtsschutz

² Verfügungen der Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht im Bereich der klassischen Stiftungen können nach Massgabe der Rechtspflegebestimmungen des Vereinbarungskantons, in dem sich der Sitz der Stiftung befindet, angefochten werden.

Art. 7

¹ Amtliche Bekanntmachungen der Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht werden in den amtlichen Publikationsorganen der Vereinbarungskantone veröffentlicht. Amtliche Bekanntmachungen

II. Organisation**Art. 8**

Organe der Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht sind: Organe

- a) die Verwaltungskommission;
- b) die Geschäftsleitung;
- c) die Revisionsstelle.

Art. 9

¹ Die Regierungen der Vereinbarungskantone wählen je ein Regierungsmitglied in die Verwaltungskommission. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Verwaltungskommission

² Die Verwaltungskommission konstituiert sich selbst. a) Zusammensetzung

Art. 10

¹ Die Verwaltungskommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist. b) Beschlussfassung

² Die Beschlüsse werden durch einfaches Mehr der Stimmenden gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Vorsitzende oder der Vorsitzende den Stichentscheid.

³ Die Direktorin oder der Direktor ist antragsberechtigt und nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.

- Art. 11**
- c) Zuständigkeit Die Verwaltungskommission:
- a) wählt die Geschäftsleitung sowie nach Massgabe des Organisationsreglements der Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht leitende Mitarbeitende;
 - b) erlässt ein Organisationsreglement der Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht;
 - c) legt den Leistungsauftrag über die Führung der Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht fest;
 - d) sorgt für Qualitätssicherung und Controlling;
 - e) beschliesst über den Voranschlag;
 - f) wählt eine Revisionsstelle und nimmt von deren jährlichen Bericht Kenntnis;
 - g) genehmigt Jahresrechnung und Jahresbericht;
 - h) erlässt die für die Aufsichtstätigkeit erforderlichen verfahrensrechtlichen Bestimmungen und den Gebührentarif.
- Art. 12**
- Entschädigung Die Vereinbarungskantone regeln die Entschädigung ihrer Mitglieder der Verwaltungskommission.
- Art. 13**
- Geschäftsleitung
a) Zusammen-
setzung ¹ Die Geschäftsleitung setzt sich nach Massgabe des Organisationsreglements zusammen.
² Die Direktorin oder der Direktor führt den Vorsitz.
- Art. 14**
- b) Aufgaben ¹ Die Geschäftsleitung:
- a) besorgt nach Massgabe der gesetzlichen Bestimmungen über die Aufsicht von Vorsorgeeinrichtungen und klassischen Stiftungen sowie des Organisationsreglements die operative Aufgabenerfüllung der Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht;
 - b) stellt den Geschäftsgang der Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht sicher;
 - c) wählt die Mitarbeitenden der Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht, soweit nicht die Verwaltungskommission zuständig ist;
 - d) bereitet die Geschäfte der Verwaltungskommission vor und stellt Antrag;
 - e) erfüllt alle weiteren Aufgaben, die nicht der Verwaltungskommission zugewiesen sind.
- ² Die Geschäftsleitung kann unter Vorbehalt der Zustimmung der Verwaltungskommission mit anderen Kantonen Zusammenarbeitsverträge über die Bereitstellung von Dienstleistungen der Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht gegen kostendeckende Entschädigungen abschliessen.

Art. 15

Die Revisionsstelle der Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht prüft jährlich die Jahresrechnung und erstattet der Verwaltungskommission Bericht über das Ergebnis. Revisionsstelle

III. Finanzhaushalt**Art. 16**

Der Finanzbedarf der Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht wird gedeckt durch: Einnahmen
a) Arten

- a) kostendeckende Gebühren für Amtshandlungen;
- b) kostendeckende Entschädigungen für Dienstleistungen nach Art. 14 Abs. 2 dieser Vereinbarung.

Art. 17

¹ Vorsorgeeinrichtungen und klassische Stiftungen entrichten Gebühren für Amtshandlungen. b) Gebühren für
Amtshandlungen

² Der Gebührentarif bezeichnet die Amtshandlungen sowie die Mindest- und Höchstansätze. Der Ansatz beträgt bei Vorsorgeeinrichtungen maximal die Hälfte, bei klassischen Stiftungen maximal ein Viertel der Quadratwurzel aus der Bilanzsumme inklusive Rückkaufswerte, mindestens aber Fr. 150.-.

³ Die Gebühr wird bemessen nach:

- a) der Bilanzsumme einschliesslich Rückkaufswerte;
- b) Zeit- und Arbeitsaufwand.

Art. 18

Für die Haushaltführung und das Rechnungswesen wird das Finanzhaushaltsrecht des Kantons St.Gallen sinngemäss angewendet. Haushaltführung
und Rechnungs-
wesen

Art. 19

¹ Die Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht haftet für ihre Verbindlichkeiten und für Schäden, welche ihre Organe und ihre Mitarbeitenden in Ausübung der amtlichen Tätigkeit Dritten widerrechtlich zufügen. Haftung

² Die Vereinbarungskantone haften subsidiär. Der Anteil des einzelnen Vereinbarungskantons bemisst sich nach dem Verhältnis des Vermögens der der Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht unterstehenden Vorsorgeeinrichtungen und klassischen Stiftungen mit Sitz im Vereinbarungskanton zum Vermögen aller ihrer Aufsicht unterstehenden Vorsorgeeinrichtungen und klassischen Stiftungen.

Art. 20

Die Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht ist von allen Staats-, Bezirks- und Gemeindesteuern der Vereinbarungskantone befreit. Steuerbefreiung

IV. Streiterledigung

Art. 21

Schiedsgericht
a) Zusammen-
setzung

¹ Streitigkeiten zwischen den Vereinbarungskantonen oder zwischen Vereinbarungskantonen und Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht werden einem Schiedsgericht unterbreitet. Jede Streitpartei bezeichnet ein Schiedsgerichtsmitglied.

² Die Streitparteien bezeichnen gemeinsam:

- a) eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden des Schiedsgerichts;
- b) nötigenfalls weitere Schiedsgerichtsmitglieder, damit das Schiedsgericht insgesamt eine ungerade Mitgliederzahl aufweist.

³ Die Präsidentin oder der Präsident des Verwaltungsgerichts des Kantons St.Gallen bezeichnet die Vorsitzende oder den Vorsitzenden oder die weiteren Schiedsgerichtsmitglieder, wenn sich die Streitparteien nicht einigen.

Art. 22

b) ergänzendes
Recht

Das Schiedsgerichtsverfahren richtet sich im Übrigen nach dem Konkordat über die Schiedsgerichtsbarkeit vom 27. März 1969¹.

V. Kündigung und Auflösung der Vereinbarung

Art. 23

Kündigung

¹ Die Vereinbarungskantone können ihre Beteiligung an der Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht unter Einhaltung einer Frist von zwei Jahren auf das Ende eines Kalenderjahres kündigen.

² Der Vereinbarungskanton haftet anteilmässig für die während seiner Beteiligung verursachten Haftungsfälle nach Art. 19 Abs. 2 dieser Vereinbarung.

³ Der austretende Vereinbarungskanton hat keinen Anspruch auf das Vermögen der Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht.

Art. 24

Auflösung

¹ Die Vereinbarungskantone können die Vereinbarung durch übereinstimmenden Beschluss ihrer zuständigen Organe unter Einhaltung einer Frist von zwei Jahren auf das Ende eines Kalenderjahres auflösen.

² Das vorhandene Vermögen wird anteilmässig den Vereinbarungskantonen übertragen.

³ Der Anteil des einzelnen Vereinbarungskantons bemisst sich nach dem Verhältnis des Vermögens der Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht unterstehenden Vorsorgeeinrichtungen und klassischen Stiftungen mit Sitz im Vereinbarungskanton zum Vermögen aller ihrer Aufsicht unterstehenden Vorsorgeeinrichtungen und klassischen Stiftungen.

¹) sGS 961.71.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 25

Der Kanton St.Gallen stellt der Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht zur Liquiditätssicherung ein Kontokorrent zur Verfügung. Liquiditäts-sicherung

Art. 26

¹ Der Kanton St.Gallen leistet der Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht für ihre Erstausrüstung an ihrem Sitz einen Ausstattungsbeitrag von Fr. 200'000.–. Ausstattungs-beitrag

² Der Beitrag wird mit Vollzugsbeginn dieser Vereinbarung fällig.

Art. 27

Diese Vereinbarung bedarf zur ihrer Rechtsgültigkeit der Zustimmung der verfassungsmässig zuständigen Organe der Vereinbarungskantone. Rechtsgültigkeit

Art. 28

¹ Die Regierungen der Vereinbarungskantone legen gemeinsam fest: Vollzugsbeginn

- a) den Vollzugsbeginn dieser Vereinbarung;
- b) den Termin der Tätigkeitsaufnahme der Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht.

² Die Vereinbarungskantone stellen sicher, dass die Akten der Vorsorgeeinrichtungen und, soweit die Vereinbarungskantone die Oberaufsicht und die Aufsicht sowie die Funktionen als Umwandlungs- und Änderungsbehörde übertragen haben, die Akten der klassischen Stiftungen am Termin der Tätigkeitsaufnahme im Besitz der Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht sind.

Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch

Änderung vom 31. August 2006

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden,

gestützt auf Art. 31 Abs. 1 der Kantonsverfassung,
nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom 24. April 2006

beschliesst:

I.

Das Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 12. Juni 1994 wird wie folgt geändert:

Art. 21 Abs. 3 und 4

³ Die Regierung erlässt eine Verordnung betreffend die Aufsicht über die Stiftungen des privaten und des öffentlichen Rechts.

⁴ Aufgehoben

Art. 21a

II. Aufsicht über
Personalfürsorge-
stiftungen

Für Personalfürsorgestiftungen gelten die Interkantonale Vereinbarung über die Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht und das Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG).

Art. 22

III. Aufsicht über
die landeskirch-
lichen Stiftungen

Art. 23

IV. Kompetenzen
der Aufsichts-
behörde
I. Allgemeines

Art. 25

V. Umwandlung
einer Stiftung

Art. 25a

VI. Rechtsmittel

II.

Diese Teilrevision untersteht dem fakultativen Referendum.

Die Regierung bestimmt das In-Kraft-Treten dieser Teilrevision.

Gesetz über die berufliche Vorsorge

Aufhebung vom 31. August 2006

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden

gestützt auf Art. 31 der Kantonsverfassung,
nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom 24. April 2006

beschliesst:

I.

Das Gesetz über die berufliche Vorsorge vom 20. Oktober 2004 wird aufgehoben.

II.

Die Aufhebung untersteht dem fakultativen Referendum.

Die Regierung bestimmt das In-Kraft-Treten dieser Aufhebung.

Verfassung des Kantons Graubünden

Änderung vom 31. August 2006

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden,

gestützt auf Art. 101 der Kantonsverfassung,
nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom 30. Mai 2006,

beschliesst:

I.

Die Verfassung des Kantons Graubünden vom 18. Mai und 14. September 2003 wird wie folgt geändert:

Art. 21 Abs. 1 und 3

¹ In die kantonalen Behörden und Gerichte sowie in den Ständerat sind die Stimmberechtigten des Kantons wählbar. Das Gesetz kann vorsehen, dass die Wählbarkeitsvoraussetzung erst bei Amtsantritt erfüllt sein muss.

³ Das Gesetz regelt die Einstellung im Amt und die Amtsenthebung von Mitgliedern von Behörden und Gerichten.

Art. 51a

Finanzen,
Mitwirkung im
Grossen Rat und
Rechtsetzung

¹ Das Kantons- und das Verwaltungsgericht unterbreiten dem Grossen Rat den Entwurf für ihr Budget sowie die Rechnung und den Jahresbericht zur Genehmigung.

² Die Präsidentinnen und Präsidenten nehmen an den Sitzungen des Grossen Rates zum Budget, zur Rechnung und zu den Jahresberichten der Gerichte teil. Sie haben beratende Stimme und können Anträge stellen.

³ Soweit nicht die Form des Gesetzes vorgeschrieben ist, können das Kantons- und das Verwaltungsgericht auf dem Gebiet der Justizverwaltung und -aufsicht Verordnungen erlassen, wenn sie durch Gesetz ausdrücklich dazu ermächtigt werden.

Art. 55 Abs. 2

² Das Verwaltungsgericht beurteilt als Verfassungsgericht:

1. Beschwerden wegen Verletzung von verfassungsmässigen und politischen Rechten sowie des Grundsatzes des Vorrangs von übergeordnetem Recht;

2. Beschwerden wegen Verletzung der Autonomie der Gemeinden, der Kreise und anderer öffentlichrechtlicher Körperschaften sowie der Landeskirchen.

II.

Diese Teilrevision untersteht dem obligatorischen Referendum.
Die Regierung bestimmt das In-Kraft-Treten dieser Teilrevision.

Gerichtsorganisationsgesetz (GOG)

vom 31. August 2006

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden,

gestützt auf Art. 31 der Kantonsverfassung,
nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom 30. Mai 2006,

beschliesst:

I. Einleitung

Art. 1

Geltungsbereich

¹ Dieses Gesetz regelt die Organisation der richterlichen Behörden und enthält allgemeine Vorschriften über das Gerichtsverfahren.

² Die Zuständigkeiten der Gerichte, die Verfahren und ergänzende Vorschriften zu diesem Gesetz sind Gegenstand der Gesetzgebung über die Zivil-, die Straf- und die Verwaltungsrechtspflege.

Art. 2

Kompetenzkonflikte

¹ Die Konfliktbehörde entscheidet Kompetenzkonflikte zwischen Organen der Rechtsprechung, für deren Lösung das Gesetz keine andere Regelung vorsieht.

² Sie besteht aus:

- a) der Vorsteherin oder dem Vorsteher des für die Justiz zuständigen Departements (Vorsitz) und
- b) den Präsidentinnen und Präsidenten des Kantons- und des Verwaltungsgerichts.

³ Sie wird von einem Organ der Rechtsprechung angerufen, wenn Einigkeit über den Kompetenzkonflikt besteht.

Art. 3

Prozessfähigkeit und Rechtsvertretung

Die Prozessfähigkeit und die Rechtsvertretung richten sich nach den Bestimmungen des kantonalen Anwaltsgesetzes.

II. Gerichtsbehörden

1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 4

Das Kantons- und das Verwaltungsgericht haben ihren Sitz in Chur, die Sitz
Bezirksgerichte und Kreisämter am Bezirkshauptort und am Kreishauptort.

Art. 5

¹ Unter Vorbehalt der Befugnisse des Wahlorgans konstituieren sich die Konstituierung
Gerichte selbst.

² Sie teilen insbesondere die Richterinnen und Richter den einzelnen Kammern zu und bezeichnen deren Vorsitzende.

Art. 6

¹ Die Richterinnen und Richter sowie die Aktuarinnen und Aktuare legen Amtseid und
vor ihrem Amtsantritt einen Amtseid oder ein Handgelübde auf gewissenhafte Handgelübde
Pflichterfüllung ab.

² Es leisten den Amtseid oder das Handgelübde:

- a) die Präsidentinnen und Präsidenten des Kantons- und des Verwaltungsgerichts vor dem Grossen Rat;
- b) die Mitglieder des Kantons- und des Verwaltungsgerichts vor der Gerichtspräsidentin oder dem Gerichtspräsidenten;
- c) die Bezirksgerichtspräsidentinnen und -präsidenten vor dem Kantonsgericht (Gesamtgericht);
- d) die Mitglieder des Bezirksgerichts vor der Bezirksgerichtspräsidentin oder dem Bezirksgerichtspräsidenten;
- e) die Kreispräsidentinnen und -präsidenten sowie ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter vor der Wahlversammlung oder dem Kreisrat;
- f) die Aktuarinnen und Aktuare vor der Gerichtspräsidentin oder dem Gerichtspräsidenten.

³ Amtseid und Handgelübde haben folgenden Wortlaut:

„Sie als gewählte Präsidentin / gewählter Präsident (gewählte Richterin oder gewählter Richter, Aktuarin oder Aktuar) des (Kantons-, Verwaltungs-, Bezirksgerichts oder Kreises) schwören zu Gott (geloben), alle Pflichten Ihres Amtes nach bestem Wissen und Gewissen zu erfüllen.“

„Ich schwöre (gelobe) es.“

Art. 7

¹ Die Aufsichtsbehörde kann eine Richterin oder einen Richter vor Ablauf Amtsenthebung
der Amtsdauer des Amtes entheben, wenn sie oder er:

- a) vorsätzlich oder grobfahrlässig Amtspflichten schwer verletzt hat;

- b) die Fähigkeit, das Amt auszuüben, auf Dauer verloren hat oder
- c) wegen eines Verbrechens rechtskräftig verurteilt wurde.

² Der Grosse Rat entscheidet mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder.

³ Das Verfahren richtet sich sinngemäss nach den Bestimmungen über die Amtsenthebung von Mitgliedern des Grossen Rats oder der Regierung.

Art. 8

Geschäftsführung ¹ Die Präsidentin oder der Präsident führt das Gericht, überwacht die gesamte Geschäftstätigkeit und vertritt das Gericht nach aussen.

² Die Kanzlei führt die Geschäftskontrollen und besorgt die allgemeinen Kanzleiarbeiten.

Art. 9

Verfahrensleitung ¹ Die Vorsitzenden oder die von ihnen bezeichneten Richterinnen oder Richter leiten als Instruktionsrichterinnen oder Instruktionsrichter die Verfahren bis zum Entscheid und treffen nötigenfalls vorsorgliche Verfügungen.

² Sie schreiben das Verfahren als erledigt ab, wenn im Laufe des Verfahrens das rechtserhebliche Interesse an einem Entscheid insbesondere wegen Rückzug, Anerkennung oder Vergleich wegfällt.

³ Sie unterschreiben die Urteils- und Beschlussausfertigungen.

Art. 10

Aktuariat ¹ Die Aktuarinnen und Aktuare führen das Protokoll über die Verhandlungen des Gerichts, redigieren die Urteile und unterschreiben die Urteilsausfertigungen.

² Sie können im Auftrag der oder des Vorsitzenden bei der Vorbereitung der Fälle und in einzelrichterlichen Verfahren mitwirken sowie beratende Stimme in den Verhandlungen des Gerichts haben.

³ Das Gericht kann ihnen weitere Aufgaben übertragen.

2. KANTONS- UND VERWALTUNGSGERICHT

A. Allgemeine Organisation

Art. 11

Kammern ¹ Das Gesamtgericht bestellt jeweils für eine Amtsdauer die Kammern und macht ihre Zusammensetzung öffentlich bekannt.

² Aus wichtigen Gründen kann die Zusammensetzung einer Kammer vor Ablauf der Amtsdauer geändert werden. Die Änderung ist öffentlich bekannt zu geben.

³ Bei der Kammereinteilung ist auf eine möglichst gleichmässige Arbeitsbelastung zu achten.

Art. 12

¹ Die Kammern entscheiden in der Regel in der Besetzung mit drei Richterinnen und Richtern. Besetzung

² Über Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung oder auf Anordnung der oder des Vorsitzenden entscheiden sie in der Besetzung mit fünf Richterinnen und Richtern.

³ Ist ein Rechtsmittel offensichtlich unzulässig oder offensichtlich begründet oder unbegründet, entscheidet die oder der zuständige Vorsitzende in einzelrichterlicher Kompetenz.

⁴ Das Gesetz kann in bestimmten Bereichen eine Fünferbesetzung oder eine einzelrichterliche Kompetenz vorsehen.

Art. 13

¹ Die Richterinnen und Richter sind zur Stellvertretung in anderen Kammern verpflichtet. Stellvertretung

² Können das Kantons- oder das Verwaltungsgericht durch die eigenen Richterinnen und Richter wegen Verhinderungs- oder Ausstandsgründen nicht vollzählig besetzt werden, werden die Mitglieder des jeweils anderen Gerichts beigezogen.

³ Auf Beschluss der für die Justiz zuständigen Kommission des Grossen Rats können nötigenfalls zusätzlich die Bezirksgerichtspräsidentinnen und -präsidenten als Ersatzrichterinnen und -richter beigezogen werden.

Art. 14

¹ Das Gesamtgericht tagt unter dem Vorsitz der Präsidentin oder des Präsidenten. Gesamtgericht

² Ihm obliegen:

- a) der Erlass von Gerichtsverordnungen;
- b) die Regelung der Einzelheiten der Gerichtsorganisation und –verwaltung;
- c) die Bestellung der Kammern;
- d) die Ernennung der Kammervorsitzenden und die Regelung der Stellvertretung;
- e) die Anstellung und Entlassung des fest angestellten Personals;
- f) der Entscheid über Amtsenthebung und Amtseinstellung;
- g) weitere Aufgaben, die ihm durch Gesetz oder Verordnung übertragen werden.

³ Es nimmt Wahlen und Abstimmungen offen vor. Verlangt jedoch ein Mitglied des Gerichts die geheime Abstimmung oder Wahl, ist diesem Begehren zu entsprechen.

B. Richterinnen und Richter

Art. 15

Bestand und
Stellenumfang

¹ Das Kantons- und das Verwaltungsgericht bestehen je aus fünf vollamtlichen Richterinnen und Richtern.

² Das Gericht kann im Einverständnis mit den Stelleninhaberinnen und Stelleninhabern während der Amtsdauer Veränderungen des Beschäftigungsgrades vornehmen.

Art. 16

Wahlverfahren

¹ Die für die Justiz zuständige Kommission des Grossen Rats schreibt freiverwendende Stellen öffentlich aus.

² Sie prüft die Bewerberinnen und Bewerber auf ihre persönliche und fachliche Eignung, wobei sie das jeweilige Gericht oder andere Organe einbeziehen kann. Sie gibt zuhanden des Grossen Rats eine Empfehlung ab.

³ Der Grosse Rat wählt die Präsidentin oder den Präsidenten, die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten sowie die weiteren Mitglieder des jeweiligen Gerichts in getrennten Wählergängen.

Art. 17

Wählbarkeits-
voraussetzungen

¹ Richterinnen und Richter verfügen über die erforderliche persönliche und fachliche Eignung sowie in der Regel über ein Anwaltspatent.

² Sie nehmen spätestens beim Amtsantritt Wohnsitz im Kanton.

Art. 18

Besoldung und
berufliche
Vorsorge

Die Besoldung und die berufliche Vorsorge richten sich nach der Spezialgesetzgebung.

Art. 19

Nebenbeschäfti-
gungen

Richterinnen und Richter dürfen keine Nebenbeschäftigung ausüben. Im Zweifelsfall entscheidet die für die Justiz zuständige Kommission des Grossen Rats, ob eine Nebenbeschäftigung vorliegt.

Art. 20

Ausscheiden aus
dem Amt

¹ Richterinnen und Richter haben ihre Demission der für die Justiz zuständigen Kommission des Grossen Rats mindestens sechs Monate im Voraus bekannt zu geben.

² Sie scheidern spätestens am Ende des Jahres aus ihrem Amt aus, in dem sie das 68. Altersjahr vollenden.

Art. 21

Nichtwiederwahl

¹ Will die für die Justiz zuständige Kommission eine Richterin oder einen Richter nicht zur Wiederwahl vorschlagen, hat sie dies der betroffenen

Person rechtzeitig vor Ablauf der Amtsdauer mitzuteilen und ihr sowie dem betroffenen Gericht Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

² Die Kommission übermittelt die Stellungnahmen dem Grossen Rat zur Kenntnisnahme.

C. *Aktuariat*

Art. 22

¹ Das Gericht stellt die erforderliche Zahl Aktuarinnen und Aktuare nach den personalrechtlichen Bestimmungen des Kantons an. Es legt den Arbeitsumfang fest.

Bestand und
Anstellungs-
voraussetzungen

² Als Aktuarin oder Aktuar kann angestellt werden, wer über eine abgeschlossene juristische Ausbildung und in der Regel ein Anwaltspatent verfügt.

Art. 23

Die Anstellungsverhältnisse sowie die berufliche Vorsorge richten sich nach dem kantonalen Personal- beziehungsweise Pensionskassenrecht. Abweichende Bestimmungen in diesem Gesetz bleiben vorbehalten.

Anstellung und
berufliche
Vorsorge

Art. 24

¹ Aktuarinnen und Aktuare dürfen keine Nebenbeschäftigung ausüben, welche die Amtsausübung oder die Unabhängigkeit und das Ansehen des Gerichts beeinträchtigen könnte.

Nebenbeschäfti-
gungen

² Untersagt ist insbesondere:

- a) die Vertretung von Parteien in streitigen Verfahren vor dem jeweiligen Gericht;
- b) die Tätigkeit im gleichen Sachgebiet in der Verwaltung, für welches das jeweilige Gericht zuständig ist;
- c) Aktuarinnen und Aktuaren des Verwaltungsgerichts die Tätigkeit in einer kantonalen oder kommunalen Behörde, deren Entscheide im Streitfall durch das Verwaltungsgericht beurteilt werden.

³ Selbstständige und unselbstständige Erwerbstätigkeiten bedürfen einer Bewilligung des jeweiligen Gerichts.

⁴ Unentgeltliche Nebenbeschäftigungen sind dem jeweiligen Gericht zu melden.

Art. 25

¹ Die Präsidentin oder der Präsident und die Kammervorsitzenden entscheiden über den Beizug von Aktuarinnen und Aktuaren ad hoc.

Aktuarinnen und
Aktuare ad hoc

² Sofern ihr Pensum am Gericht über 40 Stellenprocente beträgt, gelten für sie bezüglich Nebenbeschäftigungen dieselben Bestimmungen wie für voll- und hauptamtliche Aktuarinnen und Aktuare.

D. Gerichtskanzlei

Art. 26

Bestand und
Stellung

¹ Die Kanzlei besteht aus einer Kanzleichefin oder einem Kanzleichef und dem erforderlichen weiteren Personal.

² Die Anstellungsverhältnisse sowie die berufliche Vorsorge richten sich nach dem kantonalen Personal- beziehungsweise Pensionskassenrecht. Abweichende Bestimmungen in diesem Gesetz bleiben vorbehalten.

3. BEZIRKSGERICHTE

Art. 27

Bezirk

Der Bezirk ist im Bereiche seiner Rechtsprechungsbefugnisse und der ihm durch Gesetz übertragenen Aufgaben rechts- und handlungsfähig.

Art. 28

Bestand

¹ Die Bezirksgerichte bestehen aus einer Präsidentin oder einem Präsidenten im Vollamt und acht nebenamtlichen Richterinnen und Richtern.

² Die Bezirksgerichte Albula und Inn bestehen jeweils aus einer Präsidentin oder einem Präsidenten im Hauptamt und acht nebenamtlichen Richterinnen und Richtern.

³ Das Bezirksgericht Bernina besteht aus einer Präsidentin oder einem Präsidenten im Nebenamt und acht nebenamtlichen Richterinnen und Richtern.

⁴ Das Bezirksgericht Plessur besteht aus einer Präsidentin oder einem Präsidenten und einer Vizepräsidentin oder einem Vizepräsidenten im Vollamt sowie acht nebenamtlichen Richterinnen und Richtern.

⁵ Das Kantonsgericht legt für jedes Gericht den Beschäftigungsgrad der Präsidentin oder des Präsidenten und der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten fest, soweit diese nicht vollamtlich tätig sind.

Art. 29

Wahl

¹ Die Stimmberechtigten wählen in getrennten Wahlgängen:

- a) die Präsidentin oder den Präsidenten;
- b) die vollamtliche Vizepräsidentin oder den vollamtlichen Vizepräsidenten;
- c) die übrigen Richterinnen und Richter.

² Die Bezirksgerichte wählen die nebenamtlichen Vizepräsidentinnen und -präsidenten aus dem Kreis der nebenamtlichen Richterinnen und Richter.

Art. 30

Für vollamtliche Mitglieder der Bezirksgerichte finden die Bestimmungen über Nebenbeschäftigungen für Richterinnen und Richter des Kantons- und des Verwaltungsgerichts Anwendung. Nebenbeschäftigungen

Art. 31

¹ Die Rechtsprechung wird durch Kollegialgerichte in der Besetzung mit fünf (Bezirksgericht) oder drei (Bezirksgerichtsausschuss) Richterinnen und Richtern oder durch die Einzelrichterin oder den Einzelrichter ausgeübt. Kammern

² Jedes Bezirksgericht bestellt eine Zivil- und eine Strafkammer.

Art. 32

¹ Die Richterinnen und Richter sind zur Stellvertretung in der anderen Kammer oder dem Ausschuss verpflichtet. Das Gericht regelt die Stellvertretung. Stellvertretung

² Erweist sich die Besetzung eines Bezirksgerichts mit seinen eigenen Richterinnen und Richtern als unmöglich, kann das Kantonsgericht es durch Richterinnen und Richter eines Nachbargerichts ergänzen oder ein anderes Gericht als zuständig erklären.

Art. 33

Die Präsidentin oder der Präsident leitet alle Sitzungen, soweit nicht der Vorsitz in einer Kammer der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten oder einer anderen Richterin oder einem anderen Richter übertragen ist. Präsidialaufgaben

Art. 34

¹ Jedes Bezirksgericht bestellt eine aus fünf Mitgliedern bestehende Verwaltungskommission, die unter Vorbehalt anders lautender Bestimmungen für Wahlen, personalrechtliche Fragen und weitere Geschäfte der Justizverwaltung zuständig ist. Justizverwaltung

² Personalrechtliche Entscheide können an das Kantonsgericht weitergezogen werden.

Art. 35

¹ Aktuarinnen und Aktuare ist es untersagt, nebenamtliche Richterin oder nebenamtlicher Richter am jeweiligen Gericht zu sein. Aktuarat

² Sofern ihr Pensum am Gericht über 40 Stellenprocente beträgt, gelten für sie bezüglich Nebenbeschäftigungen dieselben Bestimmungen wie für voll- und hauptamtliche Aktuarinnen und Aktuare des Kantons- und des Verwaltungsgerichts.

³ Die Präsidentin oder der Präsident entscheidet über den Beizug von Aktuarinnen und Aktuaren ad hoc.

Stellung und Besoldung	<p>Art. 36</p>
	<p>¹ Die Besoldung der Präsidentinnen und Präsidenten sowie der vollamtlichen Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten richtet sich nach dem kantonalen Personalrecht. Bezüglich Anstellungsverhältnis gelten dieselben Bestimmungen wie für Richterinnen und Richter des Kantons- und des Verwaltungsgerichts.</p> <p>² Die Bezirksgerichte setzen die Entschädigungen der nebenamtlichen Vizepräsidentinnen und -präsidenten, der übrigen Richterinnen und Richter sowie der nebenamtlichen Aktuarinnen und Aktuare fest.</p> <p>³ Die Besoldungs- und Anstellungsverhältnisse der voll- und hauptamtlichen Aktuarinnen und Aktuare sowie des Kanzleipersonals richten sich nach dem kantonalen Personalrecht.</p> <p>⁴ Das Kantonsgericht reiht die Stellen gestützt auf entsprechende Vorschläge des kantonalen Personal- und Organisationsamtes und nach Anhörung der Bezirksgerichte in die Gehaltsklassen gemäss kantonalem Personalrecht ein. Es regelt die Zuständigkeiten, das Verfahren sowie weitere Einzelheiten in einer Verordnung.</p> <p>⁵ Die berufliche Vorsorge der voll- und hauptamtlichen Mitglieder sowie aller Mitarbeitenden richtet sich nach dem kantonalen Pensionskassenrecht.</p>
	<p>4. KREISPRÄSIDENTINNEN UND -PRÄSIDENTEN</p>
Wahl und richterliche Zuständigkeiten	<p>Art. 37</p>
	<p>¹ Die Wahl der Kreispräsidentinnen und -präsidenten sowie ihrer Stellvertreterinnen und Stellvertreter bestimmt sich nach dem kantonalen Recht und dem Kreisrecht.</p> <p>² Die richterlichen Zuständigkeiten ergeben sich aus dem kantonalen Recht.</p>
Stellvertretung	<p>Art. 38</p>
	<p>Kann die Kreispräsidentin oder der Kreispräsident nicht durch die Stellvertreterin oder den Stellvertreter ersetzt werden, bezeichnet das Kantonsgericht eine ausserordentliche Stellvertretung.</p>
Besoldung	<p>Art. 39</p>
	<p>Die Entschädigung der Kreispräsidentinnen und Kreispräsidenten obliegt den Kreisen. Das Kantonsgericht kann darüber einheitliche Richtlinien aufstellen.</p>

III. Allgemeine Verfahrensbestimmungen

1. BESCHLUSSFÄHIGKEIT UND AUSSTAND

Art. 40

¹ Zur gültigen Beratung und Beschlussfassung müssen die Gerichte vollzählig besetzt sein. Beschlussfähigkeit

² Nur bei unvorhergesehenem Ausbleiben oder Ausscheiden einzelner Richterinnen oder Richter kann, sofern keine Partei die Ergänzung verlangt, vor Fünfergerichten gültig verhandelt werden, wenn wenigstens drei, vor Dreiergerichten, wenn wenigstens zwei Richterinnen oder Richter Einsitz nehmen.

Art. 41

¹ Ehegatten, eingetragene Partnerinnen und Partner, Personen, die eine faktische Lebensgemeinschaft führen, und Verlobte sowie Verwandte und Verschwägte bis zum zweiten Grad dürfen nicht gleichzeitig als Richterin respektive Richter oder als Aktuarin respektive Aktuar an einer Gerichtssitzung teilnehmen. Ausschlussgründe

² Für den Vorrang ist die durch die Wahl bestimmte Reihenfolge massgebend.

Art. 42

Richterinnen und Richter sowie Aktuarinnen und Aktuare (Gerichtspersonen) haben in allen Angelegenheiten in den Ausstand zu treten: Ausstandsgründe

- a) in denen sie selbst, ihre Ehegatten, eingetragenen Partnerinnen und Partner, Personen, mit denen sie eine faktische Lebensgemeinschaft führen, oder Verlobten, ihre Verwandten und Verschwägerten bis zum dritten Grad oder ihre Schutzbefohlenen am Verfahren beteiligt sind, durch eine zu beurteilende Straftat geschädigt sind oder sonst am Ausgang des Verfahrens ein unmittelbares Interesse haben;
- b) in denen sie mit einer Partei oder einer geschädigten oder sonst am Verfahren beteiligten Person besonders befreundet oder verfeindet sind;
- c) in denen sie zu einer Partei oder einer geschädigten oder sonst am Verfahren beteiligten Person in einem besonderen Pflicht- oder Abhängigkeitsverhältnis stehen;
- d) in denen sie einer Partei oder einer geschädigten oder sonst am Verfahren beteiligten Person in gleicher Sache Rat erteilt haben;
- e) in denen sie an einem Entscheid unterer Instanzen mitgewirkt oder als Vermittlerin oder Vermittler geamtet haben;
- f) in denen sie als Zeuginnen oder Zeugen einvernommen oder als Sachverständige beigezogen worden sind;
- g) in denen sie aufgrund anderer Umstände als befangen erscheinen.

	Art. 43
Anzeigepflicht	<p>¹ Liegt bei einer Gerichtsperson ein Ausstandsgrund vor, teilt sie dies der oder dem Vorsitzenden mit.</p> <p>² Betrifft der Ausstandsgrund die Vorsitzende oder den Vorsitzenden, erfolgt die Durchführung des weiteren Verfahrens durch die Stellvertreterin oder den Stellvertreter.</p>
	Art. 44
Ausstandsbegehren	<p>¹ Die Parteien können einen Ausstandsgrund innert zehn Tagen, seit sie davon Kenntnis erhalten haben, bei der oder dem Vorsitzenden geltend machen.</p> <p>² Ist der Ausstandsgrund erst mit oder nach der Urteilsfällung bekannt geworden, ist er auf dem Rechtsmittelweg geltend zu machen.</p>
	Art. 45
Verfahren	<p>¹ Zu bestrittenen Ausstandsfragen hat die oder der Vorsitzende die betroffene Gerichtsperson anzuhören.</p> <p>² Die oder der Vorsitzende kann auch die übrigen am Verfahren beteiligten Parteien anhören und nötigenfalls ein summarisches Beweisverfahren durchführen.</p>
	Art. 46
Entscheid	<p>¹ Über bestrittene Ausstandsfragen entscheidet das in der Hauptsache zuständige Gericht in Abwesenheit der beanstandeten Gerichtspersonen.</p> <p>² Sofern in einem Fünfergericht nicht mindestens drei, in einem Dreiergericht nicht mindestens zwei Richterinnen oder Richter übrig bleiben, werden die erforderlichen Stellvertreterinnen und Stellvertreter einberufen.</p> <p>³ Bestrittene Ausstandsfragen, welche Kreispräsidentinnen und –präsidenten oder deren Stellvertretung betreffen, werden durch das Kantonsgericht entschieden.</p> <p>⁴ Entscheide der erstinstanzlichen Zivil- und Strafgerichte über bestrittene Ausstandsfragen können innert zehn Tagen an das Kantonsgericht weitergezogen werden.</p>
	Art. 47
Wirkung eines nachträglichen Ausstandsgrunds	<p>¹ Ist ein Ausstandsgrund erst nachträglich eingetreten, können bereits ergangene Prozesshandlungen deswegen nicht rückgängig gemacht werden.</p> <p>² Wird ein bereits bestehender Ausstandsgrund erst nachträglich bekannt, entscheidet die Behörde, welche über den Ausstand entscheidet, zugleich auch, welche Prozesshandlungen zu wiederholen sind.</p>

2. GERICHTSVERHANDLUNG

Art. 48

¹ Bei der Urteilsfällung ist jede Richterin und jeder Richter zur Stimmabgabe verpflichtet. Stimmabgabe

² Das Gericht nimmt Abstimmungen offen vor.

³ Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme der oder des Vorsitzenden doppelt.

Art. 49

Die Bestimmung der Amtssprachen richtet sich nach dem kantonalen Sprachengesetz. Amtssprachen

Art. 50

¹ Richterinnen und Richter, Aktuarinnen und Aktuare sowie das Kanzleipersonal sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Amtsgeheimnis

² Das Amtsgeheimnis gilt auch für Sachverständige, Dolmetscherinnen und Dolmetscher sowie weitere Mitwirkende. Diese sind durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden auf die Schweigepflicht und die strafrechtlichen Folgen bei deren Verletzung aufmerksam zu machen.

³ Das Kantons- beziehungsweise das Verwaltungsgericht entscheiden über die Entbindung vom Amtsgeheimnis für das Zeugnis vor Gericht und die Aktenedition.

3. ÖFFENTLICHKEIT

Art. 51

¹ Gerichtsverhandlungen sind mit Ausnahme der Urteilsberatungen öffentlich. Abweichende gesetzliche Vorschriften bleiben vorbehalten. Öffentlichkeit der Verhandlungen

² Die oder der Vorsitzende kann die Öffentlichkeit aus wichtigen Gründen ausschliessen, namentlich wenn dies zum Schutz der öffentlichen Ordnung und Sittlichkeit oder der Persönlichkeitsrechte der Beteiligten erforderlich ist.

³ Bild- und Tonaufnahmen der Gerichtsverhandlungen sind untersagt.

Art. 52

¹ Das Gericht macht seine Entscheide in geeigneter Form der Öffentlichkeit zugänglich, soweit dies durch übergeordnetes Recht vorgesehen ist oder ein berechtigtes öffentliches Interesse besteht. Öffentlichkeit der Entscheide

² Das Kantons- und das Verwaltungsgericht publizieren wichtige Urteile.

IV. Aufsicht und Rechtshilfe

1. AUFSICHT UND OBERAUFSICHT

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 53

Grundsatz ¹ Die Aufsicht und Oberaufsicht über die Gerichte bezieht sich einzig auf die Geschäftsführung und die Justizverwaltung.

² In Fragen der Rechtsprechung dürfen den Gerichten weder von übergeordneten Gerichtsinstanzen noch von Verwaltungsbehörden Vorschriften gemacht oder Weisungen erteilt werden. Davon ausgenommen sind Rückweisungsentscheide in einem Rechtsmittelverfahren.

Art. 54

Befugnisse ¹ Gegen ordnungswidrige Zustände schreitet die zuständige Aufsichtsbehörde von Amtes wegen oder auf Beschwerde hin ein.

² Sie kann insbesondere:

- a) die fehlbaren Behörden, nötigenfalls unter Fristansetzung, zur Erfüllung ihrer Pflichten anhalten;
- b) bei wiederholter Pflichtverletzung oder Widersetzlichkeit ein anderes Mitglied des Gerichts oder eine andere Gerichtsbehörde mit der Erfüllung ihrer Pflicht beauftragen;
- c) bei schuldhafter Pflichtverletzung gegenüber den verantwortlichen Organen Disziplinar-massnahmen anordnen.

Art. 55

Disziplinar-massnahmen ¹ Nach Durchführung der Untersuchung und Anhörung der betroffenen Person kann die zuständige Aufsichtsbehörde je nach der Schwere des Verschuldens folgende Disziplinar-massnahmen verhängen:

- a) Verweis;
- b) Busse bis zu 10'000 Franken;
- c) Amtseinstellung bis zu einer Dauer von sechs Monaten;
- d) Amtsenthebung.

² Die zivil- und die strafrechtliche Verantwortlichkeit bleibt vorbehalten.

B. Aufsicht des Kantonsgerichts

Art. 56

Grundsatz ¹ Das Kantonsgericht lässt sich von allen Zweigen der Zivil- und Strafrechtspflege über die Tätigkeit jährlich Bericht erstatten.

² Es überwacht ihren Geschäftsgang in geeigneter Weise und kann ihnen allgemeine Weisungen erteilen.

Art. 57

¹ Aufsichtsbeschwerden gegen ein Bezirksgericht oder eine Kreispräsidentin oder einen Kreispräsidenten sind beim Kantonsgericht einzureichen. Aufsichts-
beschwerde

² Im Übrigen gelten für das Beschwerdeverfahren die Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

Art. 58

¹ Das Gesamtgericht ist zuständig für Beschlüsse, mit welchen Richterinnen und Richter der Bezirke und Kreise zeitweilig im Amt eingestellt oder ihres Amtes enthoben werden. Zuständigkeit

² Die weiteren Geschäfte der Justizaufsicht kann das Gericht mittels Verordnung an ein anderes Gremium innerhalb des Gerichts übertragen.

*C. Aufsicht und Oberaufsicht des Grossen Rats***Art. 59**

¹ Der Grosse Rat übt die Aufsicht über das Kantons- und das Verwaltungsgericht sowie die Oberaufsicht über die anderen Zweige der Rechtspflege aus. Grundsatz

² Das Kantons- und das Verwaltungsgericht erstatten ihm jährlich Bericht über ihre Geschäftstätigkeit.

³ Der Rechenschaftsbericht des Kantonsgerichts erstreckt sich auch auf die Tätigkeit der seiner Aufsicht unterstehenden weiteren Organe der Rechtspflege.

⁴ Die besonderen Informationsrechte richten sich nach der Gesetzgebung über den Grossen Rat.

Art. 60

¹ Der Grosse Rat ist zuständig für Disziplinar massnahmen, mit welchen kantonale Richterinnen und Richter zeitweilig im Amt eingestellt oder ihres Amtes enthoben werden. Zuständigkeit

² Die weiteren Disziplinar massnahmen kann die für die Justiz zuständige Kommission des Grossen Rats aussprechen.

Art. 61

Aufsichtsbeschwerden gegen das Kantons- oder das Verwaltungsgericht sind beim Grossen Rat einzureichen. Aufsichts-
beschwerde

2. RECHTSHILFE

Art. 62

Innerkantonale,
interkantonale
und internationale
Rechtshilfe

¹ Die Gerichte sind verpflichtet, sich gegenseitig Rechtshilfe zu leisten. Die Zuständigkeit der zur Rechtshilfe verpflichteten Behörden richtet sich nach dem kantonalen Recht.

² Die Rechtshilfe gegenüber Untersuchungs- und Gerichtsbehörden anderer Kantone richtet sich nach den Bestimmungen des kantonalen und des übergeordneten Rechts.

³ Die Rechtshilfe ist auch ausländischen Gerichten und Amtsstellen zu leisten, sofern dies durch Staatsverträge oder Bundesrecht vorgesehen ist.

V. Rechnungswesen

Art. 63

Finanz- und
Rechnungswesen

¹ Jedes Gericht führt das Finanz- und Rechnungswesen nach den Grundsätzen des kantonalen Finanzhaushaltsrechts.

² Das Kantonsgericht genehmigt Budget und Rechnung der Bezirksgerichte nach Prüfung durch die kantonale Finanzkontrolle und auf deren Antrag.

³ Es regelt die Einzelheiten zum Finanz- und Rechnungswesen der Bezirksgerichte in einer Verordnung. Das für die Finanzen zuständige Departement, die Finanzkontrolle und die Bezirksgerichte sind vorgängig anzuhören.

Art. 64

Gerichtskosten

¹ Die Gerichte erheben für ihre Tätigkeit von den Parteien Gerichtskosten gemäss den einschlägigen Verfahrensvorschriften und Gebührenverordnungen.

² Über die Kostenaufgabe ist in den Urteilen und Beschlüssen zu befinden.

³ Die von den Gerichtsbehörden ausgesprochenen Geldstrafen und Bussen fallen in die Kasse des in erster Instanz zuständigen Gerichts.

Art. 65

Kostentragung

¹ Soweit die Kosten der Rechtsprechung durch Gerichtskosten, Geldstrafen, Bussen und allfällige weitere Einnahmen nicht gedeckt werden, gehen sie:

- a) beim Kantons- und Verwaltungsgericht zu Lasten des Kantons;
- b) bei den Bezirksgerichten je zur Hälfte zu Lasten des Kantons und der Bezirksgemeinden.

² Die Gemeindeanteile richten sich nach der Einwohnerzahl gemäss Eidgenössischer Volkszählung.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 66

¹ Mit dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes werden folgende Erlasse aufgehoben: Aufhebung von
Erlassen

- a) Gerichtsverfassungsgesetz vom 24. September 1978 (BR 310.000);
- b) Gesetz über die Unvereinbarkeit von Ämtern im Kanton Graubünden vom 3. März 1968 (BR 170.010).

² Verweisen geltende Erlasse auf Bestimmungen, die durch dieses Gesetz ersetzt werden, finden die entsprechenden Bestimmungen dieses Gesetzes Anwendung.

Art. 67

¹ Die Änderung von Gesetzen wird im Anhang geregelt.

Änderung von
Erlassen

² Soweit grossrätliche Verordnungen, die den Vorgaben von Artikel 32 Absatz 1 Kantonsverfassung nicht entsprechen, der Regelung dieses Gesetzes über die Besetzung des Gerichts widersprechen, kann der Grosse Rat sie durch Verordnung an dieses Gesetz anpassen.

Art. 68

Werden Bestimmungen des Gesetzes über die Strafrechtspflege durch die Teilrevision vom 24. April 2006 und durch das vorliegende Gesetz geändert und tritt die Teilrevision gleichzeitig mit dem vorliegenden Gesetz oder nach diesem in Kraft, so richtet sich der Wortlaut dieser Bestimmungen nach Ziffer 8 des Anhangs zu diesem Gesetz.

Koordination mit
Teilrevision StPO
vom 24. April
2006

Art. 69

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

Referendum und
In-Kraft-Treten

² Die Regierung bestimmt den Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens.

³ Artikel 15 tritt auf die nächste Amtsperiode 2009-2012 in Kraft.

⁴ Artikel 7, Artikel 14 Absatz 2 litera a und f, Artikel 17 Absatz 2, Artikel 36 Absatz 4 Satz 2, Artikel 39 Satz 2, Artikel 55 Absatz 1 litera c und d, Artikel 58, Artikel 60 und Artikel 63 Absatz 3 dieses Gesetzes sowie Artikel 21 Absatz 2 des Finanzhaushaltgesetzes gemäss Ziffer 11 des Anhangs zu diesem Gesetz treten nur in Kraft, wenn die Teilrevision der Kantonsverfassung vom 31. August 2006 angenommen worden ist.

⁵ Sofern die Teilrevision der Kantonsverfassung vom 31. August 2006 abgelehnt wird, passt die Redaktionskommission des Grossen Rats die Nummerierung der Artikel und Absätze an und erhalten die nachstehenden Bestimmungen folgenden Wortlaut:

- a) Artikel 36 Absatz 4 Satz 2: Der Grosse Rat regelt die Zuständigkeiten, das Verfahren sowie weitere Einzelheiten in einer Verordnung;
- b) Artikel 39 Satz 2: Der Grosse Rat kann darüber einheitliche Richtlinien aufstellen;

- c) Artikel 60: Die für die Justiz zuständige Kommission des Grossen Rats ist für Disziplarmassnahmen zuständig;
- d) Artikel 63 Absatz 3: Der Grosse Rat regelt die Einzelheiten zum Rechnungswesen der Bezirksgerichte in einer Verordnung.

Anhang

(Art. 67 Abs. 1)

Änderung von Erlassen

Die nachstehenden Gesetze werden wie folgt geändert:

**1. Gesetz über den Grossen Rat vom 8. Dezember 2005
(BR 170.100)****Art. 29 Abs. 4**

⁴ Im Bereich der Justiz ist die Aufsicht der Geschäftsprüfungskommission auf die finanziellen Aspekte beschränkt. In diesem Bereich verfügt die Geschäftsprüfungskommission über die gleichen besonderen Informationsrechte wie die Kommission für Justiz und Sicherheit.

**2. Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz vom
15. Juni 2006 (BR 170.300)****Art. 11 Abs. 1 letzter Satz**

¹ Im Übrigen richtet sich der Ausstand im Bereich der Rechtspflege nach den Bestimmungen des Gerichtsorganisationsgesetzes.

3. Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 12. Juni 1994 (BR 210.100)**Art. 5f**

Die prozesserledigende Verfügung im Sinne von Artikel 5c dieses Gesetzes kann mit Rekurs gemäss Artikel 12 dieses Gesetzes beim Einzelrichter am Kantonsgericht angefochten werden.

Art. 5g

Prozesserledigende Sach- und Prozessentscheide des Bezirksgerichtspräsidenten können mit Rekurs gemäss Artikel 12 dieses Gesetzes beim Einzelrichter am Kantonsgericht angefochten werden.

Art. 12

¹ Die Entscheide des Bezirksgerichtspräsidenten und des Kreispräsidenten können, wenn im vorliegenden Gesetz nichts anderes angeordnet ist, innert zwanzig Tagen durch schriftlich begründeten Rekurs beim Einzelrichter am Kantonsgericht angefochten werden.

² Der Einzelrichter kann dem Rekurs auf Antrag oder von Amtes wegen aufschiebende Wirkung erteilen, von Amtes wegen Erhebungen vornehmen und eine Parteiverhandlung durchführen.

³ Im übrigen gelten die Vorschriften der Zivilprozessordnung über die Beschwerde wegen Gesetzesverletzung (Art. 232 ff. ZPO) sinngemäss. Hingegen ist der Einzelrichter in der Beweiswürdigung frei.

Art. 64 Abs. 3

³ Der Vorsitzende kann der Berufung auf Gesuch oder von Amtes wegen aufschiebende Wirkung erteilen.

4. Einführungsgesetz zum Schweizerischen Obligationenrecht vom 20. Oktober 2004 (BR 210.200)

Art. 6 Abs. 2

² Die Versteigerung kann im Sinne von Artikel 230 Absatz 1 innert zehn Tagen bei der Einzelrichterin oder dem Einzelrichter am Kantonsgericht angefochten werden. Das Verfahren richtet sich nach Artikel 12 EG zum ZGB.

5. Notariatsgesetz vom 18. Oktober 2004 (BR 210.300)

Art. 22 Abs. 2

² Für die Anrufung oder Bestreitung eines Ausstandsgrundes gelten sinngemäss die Verfahrensbestimmungen des Gerichtsorganisationsgesetzes.

6. Zivilprozessordnung des Kantons Graubünden vom 1. Dezember 1985 (BR 320.000)

Art. 2 Spiegelstrich 5 und 6

dem Einzelrichter am Kantonsgericht,
Spiegelstrich 6 aufgehoben

Art. 20

Kantonsgericht

¹ Das Kantonsgericht beurteilt als Rechtsmittelinstanz Berufungen (Art. 218 ff.) und Beschwerden (Art. 232 ff.) im Sinne dieses Gesetzes.

² Es beurteilt erstinstanzlich ohne Vermittlungsverfahren die Fälle, in denen das Bundesrecht eine einzige kantonale Instanz vorsieht.

Art. 21

Aufgehoben

Art. 27

Der Einzelrichter oder der Präsident der letzten urteilenden Instanz überprüft auf Begehren einer Partei oder ihres Rechtsvertreters dessen Rechnung und setzt den Anspruch fest. Dafür ist die von ihm bestimmte Vertröstung zu leisten. Solche Entscheide können innert zehn Tagen an den Einzelrichter am Kantonsgericht weitergezogen werden.

Art. 43 Abs. 1

¹ Das Gesuch ist beim zuständigen Einzelrichter, beim Präsidenten des angerufenen erstinstanzlichen Gerichts und für das Rechtsmittelverfahren beim Vorsitzenden der angerufenen Rechtsmittelinstanz einzureichen. Es ist kurz zu begründen. Die erforderlichen Unterlagen sind beizulegen.

Art. 47 Abs. 4

⁴ Der zuständige Einzelrichter oder der Vorsitzende des angerufenen erstinstanzlichen Gerichtes oder der Rechtsmittelinstanz setzt nach Abschluss des Verfahrens und Anhörung des Kostenträgers die Entschädigung für die in seinem Verfahrensabschnitt entstandenen Kosten des Rechtsvertreters fest. In den Kosten des erstinstanzlichen Verfahrens sind jene für das Verfahren vor dem Kreispräsidenten als Vermittler enthalten.

Art. 52 Abs. 1

¹ Ist das Kantonsgericht als einzige kantonale Instanz vorgesehen, ist der Vorsitzende zur Anordnung vorsorglicher Massnahmen vor Anhebung der Klage zuständig.

Art. 55 Abs. 1 und 3

¹ Personen, die nicht im Kanton, wohl aber in der Schweiz wohnen, werden entweder durch eingeschriebenen Brief oder durch Requisition an die zuständige Gerichtsbehörde vorgeladen. Im Ausland wohnende Personen werden in der Regel durch Vermittlung des Kantonsgerichts zitiert, soweit nicht durch Bundesrecht oder Staatsvertrag der direkte Verkehr von Behörde zu Behörde vorgesehen ist. Personen, deren Aufenthalt unbekannt ist, sind mittels Ediktal-Zitation im Kantonsamtsblatt und nötigenfalls in andern geeigneten öffentlichen Blättern vorzuladen.

³ Das Kantonsgericht ist die Zentralbehörde für Rechtshilfesuche aus dem Ausland im Sinne der Staatsverträge.

Art. 93 Abs. 2

² Entscheide betreffend Zuständigkeit können in jedem Fall mittels Beschwerde beim Kantonsgericht angefochten werden. In allen übrigen Fällen ist die Beschwerde nur zulässig, wenn das Gericht nicht auf die Klage eingetreten ist.

Art. 100

Aufgehoben

Art. 121 Abs. 2 bis 4

² Das Gericht kann ein Urteil im Dispositiv ohne Begründung oder mit einer Kurzbegründung mitteilen. Jede Partei kann innert zehn Tagen seit der Mitteilung schriftlich ein vollständig begründetes Urteil verlangen, soweit das Bundesrecht nicht eine andere Frist vorschreibt. Verlangt keine Partei innert Frist eine Begründung, erwächst das Urteil in Rechtskraft.

³ Die Parteien sind auf die Möglichkeit der Urteilsbegründung und die Rechtsfolgen aufmerksam zu machen.

⁴ Verlangt eine Partei eine Begründung, wird der Entscheid schriftlich begründet und den Parteien in vollständiger Ausfertigung mitgeteilt. Die Rechtsmittelfristen beginnen mit dieser Zustellung zu laufen.

Art. 124 Abs. 2

² Auf Verlangen einer Partei bescheinigt der Gerichtspräsident nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist die Rechtskraft des Urteils. Ist ein Rechtsmittel erhoben worden, bescheinigt in jedem Fall der Vorsitzende der Rechtsmittelinstanz die Rechtskraft.

Art. 130 Abs. 3

³ Wird das Gesuch abgewiesen, kann dagegen Beschwerde an das Kantonsgericht erhoben werden.

Art. 133 Abs. 1

¹ Die Durchführung des Kontumazverfahrens kann mittels Beschwerde beim Kantonsgericht angefochten werden. Im übrigen gelten die ordentlichen Bestimmungen über die Rechtsmittel.

Art. 135 Ziff. 6

6. bei Streitigkeiten wegen unlauteren Wettbewerbs, soweit das Bundesrecht ein rasches Verfahren vorschreibt.

Art. 141 Marginalie und Einleitungssatz

Das Kantonsgericht

Zuständigkeit
a) Kantonsgericht

Art. 142 Marginalie, Abs. 1 Einleitungssatz und Abs. 2

¹ Der Einzelrichter am Kantonsgericht

b) Einzelrichter
am Kantons-
gericht

² Aufgehoben

Art. 144 Abs. 1

¹ Für das Verfahren vor Kantonsgericht und dem Einzelrichter am Kantonsgericht findet mit Ausnahme der unter Artikel 141 Ziffer 4 und Artikel 142 Ziffer 3 genannten Fällen das summarische Verfahren gemäss Artikel 137 ff. ZPO sinngemäss Anwendung. Von einer mündlichen Verhandlung kann Umgang genommen werden.

Art. 152

¹ Gegen Entscheide im Amtsbefehlsverfahren kann innert 10 Tagen seit der Mitteilung beim Einzelrichter am Kantonsgericht Beschwerde geführt werden.

² Der Einzelrichter stellt die Beschwerde der Gegenpartei zur Vernehmlassung innert kurzer Frist zu. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung; doch kann der Einzelrichter diese durch vorsorgliche Verfügung anordnen.

³ Der Einzelrichter kann von Amtes wegen neue Beweise erheben. Er entscheidet, ob eine mündliche Verhandlung durchgeführt wird.

Art. 154 Abs. 4

⁴ Gegen den Entscheid kann beim Einzelrichter am Kantonsgericht Beschwerde im Sinne von Artikel 152 dieses Gesetzes erhoben werden.

Art. 160 Abs. 2

² Dagegen kann innert 20 Tagen beim Einzelrichter am Kantonsgericht Beschwerde erhoben werden.

Art. 161 Abs. 1 und 3

¹ Jede kantonale Gerichtsstelle ist befugt, im Rahmen ihrer Zuständigkeit Amtshandlungen auf dem ganzen Gebiet des Kantons vorzunehmen. Zu Amtshandlungen von Behörden anderer Kantone auf dem Gebiet des Kantons Graubünden bedarf es einer Bewilligung des Einzelrichters am Kantonsgericht.

³ Streitfragen betreffend die Rechtshilfe entscheidet der Einzelrichter am Kantonsgericht.

Art. 169 Abs. 3

³ Über die Herausgabe von Gerichtsakten jeder Art entscheidet im Streitfalle der Einzelrichter am Kantonsgericht.

Art. 171 Abs. 2

² Wenn durch die Herausgabe von Urkunden an das Gericht Interessen im Sinne von Artikel 160 dieses Gesetzes verletzt würden, kann der Gerichtspräsident selbst oder ein von ihm bezeichneter Sachverständiger beim Inhaber der Urkunde von dieser Einsicht nehmen. Über die Feststellungen

wird ein Bericht erstattet, von welchem der Editionspflichtige Kenntnis erhält. Dieser kann innert zwanzig Tagen gegen den Bericht beim Einzelrichter am Kantonsgericht Beschwerde erheben. Die Parteien haben erst nach unbenütztem Ablauf dieser Beschwerdefrist oder dem endgültigen Entscheid des Einzelrichters das Recht zur Einsichtnahme in den Bericht.

Art. 190 Abs. 1

¹ Sachverständige müssen die erforderlichen Fachkenntnisse besitzen. Ausschluss und Ausstand richtet sich nach den Bestimmungen des Gerichtsorganisationsgesetzes.

Art. 212 Abs. 2

² In nicht anhängigen Fällen kann innert 20 Tagen beim Einzelrichter am Kantonsgericht Beschwerde geführt werden. Sie hat nur auf Anordnung des zuständigen Richters aufschiebende Wirkung.

Art. 219

¹ Die Berufung ist innert der peremptorischen Frist von 20 Tagen, von der schriftlichen Mitteilung des begründeten Urteils an, dem Präsidenten der ersten Instanz in dreifacher Ausfertigung zu erklären. Sie hat die formulierten Anträge auf Abänderung des erstinstanzlichen Urteils und der Beurteile sowie neue Einreden, soweit solche noch zulässig sind, zu enthalten.

² Von der Berufungserklärung ist der Gegenpartei und dem Vorsitzenden der Berufungsinstanz durch den Präsidenten der ersten Instanz sofort Kenntnis zu geben.

Art. 224 Abs. 1 und 2

¹ Ist die Berufung offensichtlich verspätet oder unzulässig, kann der Vorsitzende sie ohne weiteres Verfahren abschreiben.

² Der Vorsitzende kann dem Berufungskläger und nötigenfalls der Gegenpartei Frist ansetzen, um die Berufungsanträge schriftlich zu begründen, wenn sich die Berufung als offensichtlich unbegründet erweist, nur Punkte von untergeordneter Bedeutung angefochten werden oder aus anderen Gründen von einer mündlichen Verhandlung abgesehen werden kann.

Art. 225 Abs. 1

¹ Ordnet der Vorsitzende eine Berufungsverhandlung an, nimmt das Gericht vor Beginn der Verhandlung vom angefochtenen Urteil Kenntnis.

Art. 232 Einleitungssatz und Ziff. 6

Beim Kantonsgericht kann wegen Gesetzesverletzung Beschwerde geführt werden gegen nicht berufungsfähige Urteile sowie prozesserledigende

Entscheide der Einzelrichter, des Bezirksgerichtsausschusses und des Bezirksgerichtes, ferner gegen folgende Entscheide dieser Instanzen:

6. Aufgehoben

Art. 233 Abs. 1

¹ Die Beschwerde ist schriftlich unter Beilage des angefochtenen Entscheides und der dem Beschwerdeführer schon erstatteten Beweisurkunden innert der peremptorischen Frist von 20 Tagen seit der Mitteilung des angefochtenen Entscheides beim Vorsitzenden der Beschwerdeinstanz einzureichen.

Art. 234 Abs. 1 und 2

¹ Auf verspätete oder offensichtlich unbegründete Beschwerden tritt der Vorsitzende nicht ein oder er weist sie ohne weiteres ab; andernfalls wird die Beschwerde der Vorinstanz und der Gegenpartei zur Vernehmlassung innert einer kurzen Frist zugestellt.

² Der Vorsitzende kann nötigenfalls einen zweiten Schriftenwechsel anordnen.

Art. 235 Abs. 1 und 3

¹ Das Kantonsgericht überprüft im Rahmen der Beschwerdeanträge, ob der angefochtene Entscheid oder das diesem vorangegangene Verfahren Gesetzesbestimmungen verletzt, welche für die Beurteilung der Streitfrage wesentlich sind.

³ Ist die Sache spruchreif, fällt das Kantonsgericht ohne weiteres den Entscheid; andernfalls weist er die Sache an die Vorinstanz zurück.

Art. 235a

Die Begründung des Urteils richtet sich nach den für das ordentliche Verfahren vor Bezirksgericht geltenden Bestimmungen. Begründungspflicht

Art. 236 Abs. 1 und 2

¹ Entscheide des Bezirksgerichtspräsidenten in Rechtsöffnungssachen können innert zehn Tagen seit der schriftlichen Mitteilung an das Kantonsgericht weitergezogen werden.

² Auf verspätete oder offensichtlich unbegründete Beschwerden tritt der Vorsitzende nicht ein oder er weist sie ohne weiteres Verfahren ab.

Art. 237 Abs. 1 und 3

¹ Gegen prozessleitende und vorsorgliche Präsidialverfügungen kann, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, innert 20 Tagen bei der betreffenden Kammer Beschwerde geführt werden. Der Beschwerde kann vom Stellvertreter des Vorsitzenden aufschiebende Wirkung zuerkannt werden.

³ Der Vorsitzende tritt bei der Behandlung der Beschwerde in Ausstand.

D. Beschwerde wegen Rechtsverweigerung und Rechtsverzögerung

Art. 237a

Zuständigkeit Wegen Rechtsverweigerung oder Rechtsverzögerung kann beim Kantonsgericht Beschwerde geführt werden.

Art. 242 Abs. 2

² Das Gericht entscheidet zunächst darüber, ob die Erläuterung zuzulassen ist. Gegen einen abweisenden Entscheid der ersten Instanz steht die Beschwerde an das Kantonsgericht offen.

Art. 247 Abs. 1

¹ Das Gesuch ist dem Präsidenten des Gerichtes, von dem das Urteil ausging, schriftlich einzureichen. Haben in weiterzüglichen Fällen beide Instanzen gesprochen, ist es beim Vorsitzenden der zweiten, in allen übrigen Fällen beim Präsidenten der ersten Instanz einzureichen. Es muss die Abänderungsbegehren sowie eine besondere Angabe der geltend gemachten Revisionsgründe enthalten.

Art. 249 Abs. 1

¹ Das Gericht entscheidet zunächst darüber, ob auf das Revisionsbegehren einzutreten ist. Gegen einen abweisenden Entscheid der ersten Instanz steht die Beschwerde an das Kantonsgericht offen.

Art. 250

Während hängiger Berufung oder Beschwerde ist das Revisionsgesuch beim Vorsitzenden der zweiten Instanz zu stellen. Die zweite Instanz erledigt dieses Revisionsbegehren der Berufungsverhandlung oder der Behandlung der Beschwerde vorausgehend, und zwar ohne Rückweisung der Streitsache an die erste Instanz. Im übrigen gelten auch für diesen Fall die Bestimmungen der Artikel 247 und 248 dieses Gesetzes.

Art. 263

Gegen Entscheide über Vollstreckbarkeit oder Vollzug eines Urteils kann, soweit nicht Bestimmungen von Staatsverträgen oder von Bundesrecht vorgehen, innert zehn Tagen seit Mitteilung beim Einzelrichter am Kantonsgericht Beschwerde erhoben werden.

Art. 264 Abs. 2

² Bei Verzicht auf ein vollständig begründetes Urteil (Art. 121 Abs. 2 bis 4) wird die Gebühr angemessen reduziert.

Art. 267a

¹ Die Bestimmungen der Teilrevision vom 31. August 2006 hinsichtlich Zuständigkeit des Kantonsgerichts finden auch auf Verfahren Anwendung, die im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens rechtshängig sind.

Übergangs-
bestimmungen
zur Teilrevision
vom 31. August
2006

² Die Bestimmungen hinsichtlich Begründungsverzicht finden nur für jene Verfahren Anwendung, die nach dem In-Kraft-Treten dieser Teilrevision entschieden werden.

7. Beitritt des Kantons Graubünden zum Konkordat über die Gewährung gegenseitiger Rechtshilfe in Zivilsachen vom 28. Mai 1978 (BR 320.065)

Art. 2

Zuständige Behörde für den Kanton Graubünden ist die Einzelrichterin oder der Einzelrichter am Kantonsgericht.

8. Gesetz über die Strafrechtspflege vom 8. Juni 1958 (BR 350.000)

Art. 42 Abs. 1

¹ Die kantonale Strafgerichtsbarkeit wird vom Kantonsgericht, von den Bezirksgerichten und ihren Ausschüssen sowie von den Kreispräsidenten ausgeübt.

Art. 45

¹ Das Kantonsgericht beurteilt als Rechtsmittelinstanz Berufungen (Art. 141 ff.) und Beschwerden (Art. 138 ff.) im Sinne dieses Gesetzes.

² Aufgehoben

Art. 46

Aufgehoben

Art. 46a

Der Einzelrichter am Kantonsgericht nimmt die ihm zugewiesenen besonderen Aufgaben wahr.

Einzelrichter am
Kantonsgericht

Art. 61 Abs. 1

¹ Soweit nicht durch Bundesrecht oder Staatsvertrag der direkte Verkehr von Behörde zu Behörde vorgesehen ist, werden internationale Rechtshilfegesuche durch die Staatsanwaltschaft vermittelt, die auch über ihre Behandlung entscheidet.

Art. 67

¹ Die Mitglieder des Grossen Rates und der Regierung sowie die Präsidenten der kantonalen Gerichte sind für ihre Äusserungen im Rate oder in dessen Kommissionen strafrechtlich nicht verfolgbar.

² Die Mitglieder der Regierung sowie die Richter und Aktuare des Kantonsgerichts und des Verwaltungsgerichts können für Verbrechen oder Vergehen, welche sich auf ihre Amtstätigkeit beziehen, nur mit Ermächtigung des Grossen Rates strafrechtlich verfolgt werden.

Art. 74a Abs. 2

² Über bestrittene Ausstandsfragen entscheidet beim Staatsanwalt das Kantonsgericht, bei Untersuchungsorganen der Staatsanwalt. Dessen Entscheid kann innert zehn Tagen an das Kantonsgericht weitergezogen werden.

Art. 86c Abs. 1 und 3

¹ Der Entscheid über die Haftüberprüfung von Amtes wegen kann vom Inhaftierten oder von der Staatsanwaltschaft mit der Beschwerde gemäss Artikel 137 f. beim Kantonsgericht angefochten werden.

³ Das Kantonsgericht holt die erforderlichen Stellungnahmen ein und entscheidet unverzüglich im schriftlichen Verfahren.

Art. 95 Abs. 4

⁴ Der Untersuchungsrichter ist befugt, den Bank-, Post- und Fernmeldeverkehr überwachen zu lassen, den Einsatz von verdeckten Ermittlern und technischen Überwachungsmassnahmen im Sinne von Artikel 179^{bis} ff. StGB anzuordnen und Beschlagnahmen zu verfügen. Voraussetzungen und Verfahren richten sich nach Bundesrecht. Genehmigungsbehörde im Sinne des Bundesrechtes ist der Einzelrichter am Kantonsgericht. Dieser ist auch richterliche Behörde im Sinne von Artikel 7 Absatz 3 des DNA-Profil-Gesetzes.

Art. 128 Abs. 2

² Die Bezirksgerichte und ihre Ausschüsse können ein Urteil unter Darstellung des Sachverhaltes ohne die Entscheidungsgründe erlassen, wenn der Angeklagte den ihm in der Anklageschrift vorgeworfenen Sachverhalt eingestanden hat und im Sinne der eingeklagten Tatbestände entschieden wird. Angeklagter, Staatsanwalt oder Adhäsionskläger können innert zehn Tagen seit der schriftlichen Mitteilung ein vollständig begründetes Urteil verlangen, soweit das Bundesrecht nicht eine andere Frist vorschreibt. Wird innert dieser Frist keine schriftliche Begründung verlangt, erwächst das Urteil in Rechtskraft.

Art. 137

Gegen Amtshandlungen, Rechtsverweigerung oder Rechtsverzögerung der im Untersuchungsverfahren tätigen Organe kann beim Staatsanwalt wegen Rechtswidrigkeit oder Unangemessenheit Beschwerde geführt werden.

Art. 138

Gegen Verfügungen und Beschwerdeentscheide des Staatsanwaltes, gegen von ihm vorgängig genehmigte Amtshandlungen von Untersuchungsorganen sowie wegen Rechtsverweigerung oder Rechtsverzögerung in hängigen Verfahren kann wegen Rechtswidrigkeit oder Unangemessenheit beim Kantonsgericht Beschwerde geführt werden, soweit der Weiterzug nicht durch besondere Bestimmungen dieses Gesetzes ausdrücklich ausgeschlossen ist.

Art. 141 Abs. 1 bis 3

¹ Gegen Urteile und Beschlüsse der Bezirksgerichte und ihrer Ausschüsse sowie gegen Verfügungen der Bezirksgerichts- und Kreispräsidenten können der Verurteilte, das Opfer und der Staatsanwalt beim Kantonsgericht Berufung einlegen.

² Gegen Untersuchungshandlungen, prozessleitende Verfügungen und Strafmandate ist die Berufung ausgeschlossen.

³ Gegen Entscheide der Regierung, der kantonalen Departemente und anderer kantonalen Instanzen auf dem Gebiete des Straf-, Nebenstraf- und Verwaltungsstrafrechtes können der Verurteilte, das Opfer und der Staatsanwalt beim Kantonsgericht Berufung gemäss Artikel 141 ff. einlegen, wenn nach übergeordnetem Recht eine letztinstanzliche Beurteilung durch ein kantonales Gericht erforderlich ist.

Art. 142 Abs. 1 und 2

¹ Die Berufung ist innert zwanzig Tagen seit der schriftlichen Eröffnung des Entscheides beim Kantonsgericht in dreifacher Ausfertigung, unter Beilage des angefochtenen Entscheides, einzureichen. Sie ist zu begründen und hat darzutun, welche Mängel des erstinstanzlichen Entscheides oder Gerichtsverfahrens gerügt werden und ob das ganze Urteil oder lediglich Teile davon angefochten werden.

² Genügt eine fristgerecht eingereichte Berufung diesen Anforderungen nicht, so setzt der Vorsitzende eine kurze Frist zur Behebung des Mangels mit der Androhung, dass sonst auf die Berufung nicht eingetreten werde.

Art. 143 Abs. 1

Offensichtlich verspätete oder unzulässige Berufungen schreibt der Vorsitzende ohne weiteres Verfahren ab.

Art. 144 Abs. 1 und 3

¹ Der Vorsitzende führt von Amtes wegen oder auf Antrag eine mündliche Berufungsverhandlung durch, wenn die persönliche Befragung des Angeklagten für die Beurteilung der Streitsache wesentlich ist.

³ Findet keine mündliche Berufungsverhandlung statt, so trifft das Kantonsgericht seinen Entscheid ohne Parteivortritt auf Grund der Akten.

Art. 155 Abs. 1

¹ Die Verfahrenskosten der in die Zuständigkeit des Kantonsgerichtes fallenden Straffälle, die Untersuchungskosten der von der Staatsanwaltschaft geführten Untersuchungen sowie die Kosten der amtlichen Verteidigung übernimmt vorschussweise der Kanton.

Art. 168 Abs. 1 und 3

¹ Zur Berufung sind die Parteien berechtigt. Die Berufung ist auch gegen Entscheide des Bezirksgerichtsausschusses über die Zulassung zum Entlastungsbeweis (Art. 173 Ziff. 2 und 3 StGB) sowie gegen Einstellungsverfügungen des Bezirksgerichtspräsidenten gegeben. Der Vorsitzende der Berufungsinstanz kann von den Parteien angemessene Kostenvorschüsse verlangen; Artikel 167 Absatz 4 ist sinngemäss anwendbar.

³ Gegen Untersuchungshandlungen, gegen Ablehnungs- und Einstellungsverfügungen sowie gegen Kostendekrete des Kreispräsidenten kann beim Kantonsgericht Beschwerde geführt werden (Art. 138 und 139).

Art. 172 Abs. 2

² Hält der Kreispräsident den Tatbestand nicht für hinreichend abgeklärt oder die Voraussetzungen zum Erlass eines Strafmandates aus anderen Gründen nicht für erfüllt, weist er die Akten an die Staatsanwaltschaft zurück. Ist diese mit der Rückweisung nicht einverstanden, kann sie die Akten innert zehn Tagen dem Kantonsgericht zum Entscheid vorlegen.

Art. 176a

Gegen Untersuchungshandlungen und gegen Ablehnungs- und Einstellungsverfügungen des Kreispräsidenten und des Bezirksgerichtspräsidenten kann beim Kantonsgericht Beschwerde geführt werden (Art. 138 und 139).

Art. 177 Abs. 2

² Die Verfahrensvorschriften über den Ausstand (Art. 40 ff. GOG), über die Verfahrenspolizei (Art. 65b) und über das Zeugenverhör (Art. 89 und 90) sowie die Bestimmungen über die Verfahrenskosten (Art. 154 bis 161) sind sinngemäss anwendbar.

Art. 180 Abs. 1

¹ Gegen Strafverfügungen und Einspracheentscheide der Departemente können der Betroffene und der Staatsanwalt beim Kantonsgericht Berufung gemäss Artikel 141 ff. einlegen.

Art. 183a

Gegen Vollzugsverfügungen oder Beschwerdeentscheide des Departements können der Betroffene und der Staatsanwalt beim Kantonsgericht Berufung gemäss Artikel 141 ff. einlegen, wenn nach übergeordnetem Recht eine letztinstanzliche Beurteilung durch ein kantonales Gericht erforderlich ist.

Art. 197 lit. d

Die Jugendstrafrechtspflege wird ausgeübt von:
d) dem Kantonsgericht.

Art. 199 Abs. 4

⁴ Das Kantonsgericht beurteilt Berufungen gegen Entscheide des Jugendanwaltes und der Bezirksgerichtsausschüsse als Jugendgerichte.

Art. 221 Abs. 1 und 3

¹ Gegen Entscheide des Bezirksgerichtsausschusses als Jugendgericht können der Beurteilte, seine gesetzlichen Vertreter, der Verteidiger und der Jugendanwalt innert zwanzig Tagen seit der schriftlichen Mitteilung beim Kantonsgericht Berufung einlegen.

³ Der Vorsitzende der zuständigen Kammer kann eine mündliche Berufungsverhandlung ansetzen.

9. Gesetz über das Gesundheitswesen des Kantons Graubünden vom 2. Dezember 1984 (BR 500.000)**Art. 51 Abs. 2**

² Gegen Entscheide des Departementes steht dem Betroffenen bei Verwaltungssachen die Beschwerde an das Verwaltungsgericht und bei Strafsachen die Berufung an das Kantonsgericht offen.

10. Gesetz über die Beilegung von kollektiven Arbeitsstreitigkeiten vom 7. April 1957 (BR 538.100)**Art. 19 Abs. 2**

² Bussentscheide des Einigungsamtes können vom Betroffenen und vom Staatsanwalt mit Berufung gemäss Artikel 141 ff. StPO an das Kantonsgericht weitergezogen werden.

11. Gesetz über den Finanzhaushalt des Kantons Graubünden vom 18. Juni 2004 (BR 710.100)

Art. 21

Kantons- und
Verwaltungs-
gericht

¹ Das Kantons- und das Verwaltungsgericht sind bezüglich der kreditmässigen Entscheidkompetenzen der Regierung gleichgestellt.

² Soweit dies für den Justizbereich nötig ist, können sie nach Anhörung des für die Finanzen zuständigen Departements und der Finanzkontrolle durch Verordnung abweichende finanzrechtliche Bestimmungen erlassen.

12. Enteignungsgesetz des Kantons Graubünden vom 26. Oktober 1958 (BR 803.100)

Art. 19 Abs. 2

² Für den Ausstand sind die Bestimmungen des Gerichtsorganisationsgesetzes massgebend.

Art. 21

Aufsicht

¹ Das Verwaltungsgericht übt die Aufsicht über die Enteignungskommissionen aus.

² Es überwacht ihren Geschäftsgang in geeigneter Weise und kann ihnen allgemeine Weisungen erteilen.

³ Die Bestimmungen des Gerichtsorganisationgesetzes über die Justizaufsicht finden sinngemäss Anwendung.

13. Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Binnenschifffahrt vom 24. September 2000 (BR 877.100)

Art. 18 Abs. 2

² Gegen Entscheide des Departementes kann beim Kantonsgericht Berufung gemäss Artikel 141 ff. der Strafprozessordnung eingelegt werden.

14. Gesetz über das Berg- und Schneesportwesen vom 26. November 2000 (BR 947.100)

Art. 12

Gegen Strafverfügungen des Departementes kann beim Kantonsgericht Berufung gemäss Artikel 141 ff. Strafprozessordnung eingelegt werden.

Verordnung über die Aufhebung und Anpassung grossrätlicher Verordnungen im Zusammenhang mit dem Erlass des Gerichtsorganisationsgesetzes

vom 31. August 2006

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden,

gestützt auf Art. 32 der Kantonsverfassung und Art. 67 Abs. 2 des
Gerichtsorganisationsgesetzes,
nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom 30. Mai 2006,

beschliesst:

Art. 1

Mit dem In-Kraft-Treten dieser Verordnung werden folgende Erlasse Aufhebungen
aufgehoben:

- a) Verordnung über die Organisation und Geschäftsführung des Kantonsgerichtes vom 2. Juni 1961 (BR 173.110);
- b) Verordnung über Organisation, Geschäftsführung und Gebühren des Verwaltungsgerichtes vom 30. November 1966 (BR 173.300);
- c) Verordnung über die Organisation, Besoldung und Geschäftsführung der Bezirksgerichte vom 5. Oktober 1999 (BR 310.050);
- d) Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz vom 20. Dezember 1962 über Kartelle und ähnliche Organisationen vom 26. Mai 1964 (BR 320.200);
- e) Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über die Anlagefonds vom 30. Mai 1968 (BR 320.300);
- f) Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz vom 18. März 1983 über die Kernenergiehaftpflicht vom 4. Oktober 1985 (BR 320.500).

Art. 2

Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:

Änderungen

1. Geschäftsordnung des Grossen Rates vom 8. Dezember 2005 (BR 170.140)

Art. 11 Abs. 4 lit. u

- u) die Vorbereitung der Wahlen gemäss Artikel 57 des Gesetzes, soweit nicht eine Kommission zuständig ist;

Art. 26 Abs. 6

⁶ Sie bereitet die Wahlen in das Kantons- und das Verwaltungsgericht im Sinne des Gerichtsorganisationsgesetzes vor.

2. Vollziehungsverordnung zum Schweizerischen Obligationenrecht (Miete und Pacht von Wohn- und Geschäftsräumen) vom 30. November 1994 (BR 219.800)

Art. 14 Abs. 1

¹ Der Ausstand eines Mitgliedes der Schlichtungsbehörde richtet sich grundsätzlich nach den Bestimmungen des Gerichtsorganisationsgesetzes.

Art. 39 Abs. 1

¹ Entscheide des Bezirksgerichtspräsidenten sowie des Bezirksgerichtsausschusses können mittels Beschwerde gemäss Artikel 232 ff. Zivilprozessordnung an das Kantonsgericht weitergezogen werden.

3. Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs vom 8. Oktober 1996 (BR 220.100)

Art. 11

Einzig kantonale Aufsichtsbehörde gemäss Artikel 13 und Beschwerdeinstanz gemäss Artikel 17 des Bundesgesetzes ist das Kantonsgericht.

Art. 17 Marginalie, Abs. 1 Einleitungssatz und Abs. 2

Kantonsgericht

¹ Das Kantonsgericht beurteilt:

² Das Kantonsgericht ist oberes kantonales Nachlassgericht.

Art. 22 Marginalie

3. vor dem
Kantonsgericht
a) als Aufsichts-
behörde

Art. 25 Abs. 1, 3 und 4

¹ Die Beschwerde gegen Entscheide richterlicher Behörden ist, wenn nichts anderes gilt, innert zehn Tagen beim Kantonsgericht einzureichen. In der Beschwerdeschrift ist mit kurzer Begründung anzugeben, welche Punkte angefochten und welche Änderungen beantragt werden.

³ Auf verspätete oder offensichtlich unbegründete Beschwerden tritt die oder der Vorsitzende nicht ein oder weist sie ohne weiteres Verfahren ab.

⁴ Die oder der Vorsitzende kann der Beschwerde auf Antrag oder von Amtes wegen aufschiebende Wirkung erteilen.

4. Verordnung über die Verfahrenskosten und Entschädigung in Zivilverfahren vom 29. Mai 1985 (BR 320.070)

Art. 13

Gegen die Berechnung der Verfahrenskosten im Kostenentscheid kann innert 20 Tagen seit Mitteilung der begründeten Kostenabrechnung gemäss Artikel 232 ff. der Zivilprozessordnung wegen Missachtung des Kostentaris schriftlich beim Kantonsgericht Beschwerde geführt werden.

5. Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb vom 4. Oktober 1979 (BR 320.100)

Art. 1

Aufgehoben

Art. 2

Aufgehoben

6. Verordnung über die Finanzkontrolle des Kantons Graubünden vom 25. November 1971 (BR 710.300)

Art. 8 Abs. 3

³ Das Kantonsgericht kann im Rahmen der Aufsicht über die Gerichtsbehörden gemäss Gerichtsorganisationsgesetz die Finanzkontrolle um eine Prüfung gemäss dieser Verordnung ersuchen.

7. Ausführungsverordnung zum Bundesgesetz über den Strassenverkehr vom 27. September 1977 (BR 870.100)

Art. 19 Abs. 2

² Gegen Entscheide des Departementes kann der Betroffene beim Kantonsgericht Berufung gemäss Artikel 141 ff. StPO einlegen.

Art. 3

¹ Unter Vorbehalt von Absatz 2 tritt diese Verordnung zusammen mit dem In-Kraft-Treten Gerichtsorganisationsgesetz vom 31. August 2006 in Kraft.

² Die Bestimmungen über den Bestand des Kantonsgerichts (Art. 1 Abs. 1 der in Art. 1 lit. a erwähnten Verordnung) und des Verwaltungsgerichts (Art. 1 der in Art. 1 lit. b erwähnten Verordnung) werden auf den 1. Januar 2009 aufgehoben.

Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRG)

vom 31. August 2006

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden,

gestützt auf Art. 31 der Kantonsverfassung,
nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom 30. Mai 2006,

beschliesst:

I. Geltungsbereich

Art. 1

Kantonale
Behörden

¹ Dieses Gesetz gilt für das Verfahren in Verwaltungs- und Verfassungssachen vor kantonalen Verwaltungs- und Gerichtsbehörden.

² Sonderbestimmungen in anderen Erlassen bleiben vorbehalten.

³ Private werden einer Verwaltungsbehörde gleichgestellt, soweit sie in Erfüllung der ihnen vom Kanton übertragenen öffentlichen Aufgaben entscheiden.

Art. 2

Kreis- und
Gemeinde-
behörden

Auf das Verwaltungsverfahren vor Kreis- und Gemeindebehörden finden die allgemeinen Verfahrensgrundsätze sowie die Bestimmungen über die Erläuterung, die Berichtigung, die Revision und die Vollstreckung Anwendung.

II. Allgemeine Grundsätze des Verfahrens

1. VERFAHRENSLEITUNG UND FRISTEN

A. *Verfahrensleitung*

Art. 3

Beschleunigungs-
gebot

Die Behörden behandeln die bei ihnen eingeleiteten Verfahren beförderlich und sorgen ohne Verzug für deren Erledigung.

Art. 4

Zuständigkeit

¹ Das Gesetz bestimmt die Zuständigkeit der Behörden. Abweichende Abmachungen der Parteien sind nichtig.

² Die Behörden prüfen ihre Zuständigkeit von Amtes wegen.

³ Verneint eine Behörde ihre Zuständigkeit, überweist sie die Sache unter Benachrichtigung der Parteien an die für zuständig erachtete Behörde.

⁴ Können sich mehrere Behörden über ihre Zuständigkeit nicht einigen, entscheidet die gemeinsame vorgesetzte Behörde. Fehlt eine solche, entscheidet die Konfliktbehörde.

Art. 5

¹ Die Behörde trifft für die Dauer des Verfahrens von Amtes wegen oder auf Antrag die erforderlichen verfahrensleitenden Anordnungen und vorsorglichen Massnahmen zum Schutz der im Streit liegenden Rechte und Interessen der Beteiligten. Verfahrensleitende Anordnungen und vorsorgliche Massnahmen

² Bei einer Kollegialbehörde ist die oder der Vorsitzende oder ein von ihr oder ihm bezeichnetes Mitglied dafür zuständig.

Art. 6

Im Interesse einer zweckmässigen Erledigung kann die Behörde durch verfahrensleitende Verfügung: Vereinigung und Trennung von Verfahren

- a) die Verfahren bei getrennt eingereichten Eingaben zum gleichen Gegenstand vereinigen;
- b) das Verfahren bei von verschiedenen Parteien gemeinsam eingereichten Eingaben oder bei Eingaben zu verschiedenen Gegenständen trennen.

B. Fristen

Art. 7

¹ Fristen, die durch eine Mitteilung, eine amtliche Publikation oder den Eintritt eines Ereignisses ausgelöst werden, beginnen am folgenden Tag zu laufen. Berechnung

² Ist der letzte Tag der Frist ein Samstag, ein Sonntag oder ein staatlich anerkannter Feiertag, endet sie am nächstfolgenden Werktag.

³ Falsche Fristangaben in einem Entscheid dürfen für die betroffene Partei keine Nachteile zur Folge haben.

Art. 8

¹ Eingaben müssen spätestens am letzten Tag der Frist einer schweizerischen Poststelle, einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung oder innerhalb der Bürozeit der zuständigen Behörde übergeben werden. Einhaltung

² Die Frist gilt auch als gewahrt, wenn die Eingabe rechtzeitig bei einer unzuständigen Behörde eingereicht worden ist.

³ Eine Zahlung an die Behörde ist rechtzeitig erfolgt, wenn innert der Frist:

- a) der Betrag einer schweizerischen Poststelle übergeben worden ist oder
- b) der Zahlungsauftrag zur sofortigen Belastung eines Kontos in der Schweiz der Bank oder einer schweizerischen Poststelle übergeben und der Betrag innert banküblicher Frist der Behörde gutgeschrieben worden ist.

Art. 9

Erstreckung

¹ Fristen für Rechtsmittel sowie solche, die im Gesetz oder bei der Ansetzung ausdrücklich als peremptorisch bezeichnet werden, können nicht erstreckt werden.

² Andere Fristen können aus zureichenden Gründen in der Regel einmal erstreckt werden. Das Gesuch muss vor Ablauf der Frist gestellt werden.

Art. 10

Wiederherstellung

¹ Versäumte Fristen können nur wiederhergestellt werden, wenn die Partei beweisen kann, dass ihr oder ihrer Vertreterin oder ihrem Vertreter die Einhaltung der Frist infolge eines unverschuldeten Hindernisses nicht möglich war.

² Das Gesuch um Wiederherstellung ist innert zehn Tagen seit Wegfall des Hindernisses einzureichen.

2. ERMITTLUNG DES SACHVERHALTS

Art. 11

Untersuchungsgrundsatz und Mitwirkungspflicht

¹ Der Sachverhalt ist von Amtes wegen zu ermitteln.

² Die am Verfahren Beteiligten sind verpflichtet, an der Feststellung des Sachverhalts mitzuwirken.

³ Die Behörde erhebt die notwendigen Beweise, wobei sie an Begehren zur Ermittlung des Sachverhalts nicht gebunden ist.

Art. 12

Beweismittel

¹ Als Beweismittel dienen der Behörde neben dem Wissen ihrer Mitglieder insbesondere:

- a) amtliche Akten;
- b) Urkunden;
- c) Amtsberichte;
- d) Befragung und Mitteilungen von Beteiligten und Auskunftspersonen;
- e) Augenscheine;
- f) Sachverständigengutachten.

² Reichen diese Beweismittel zur Abklärung des Sachverhalts nicht aus, können Behörden von Amtes wegen oder auf Antrag hin Zeugen einvernehmen. Diese Vorschrift gilt nicht für Gemeindebehörden.

³ Die Vorschriften der Zivilprozessordnung über den Zeugenbeweis und das Verweigerungsrecht finden sinngemäss Anwendung.

Art. 13

¹ Behörden und Private sind zur Herausgabe von Urkunden und Akten sowie zur Auskunftserteilung verpflichtet. Editions- und Auskunftspflicht

² Für Behörden besteht eine Ausnahme von der Editions- und Auskunftspflicht, wenn dadurch wichtige öffentliche oder schutzwürdige private Interessen gefährdet würden.

³ Für Private besteht eine Ausnahme von der Editions- und Auskunftspflicht, wenn ihnen nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung ein Zeugnisverweigerungsrecht zusteht.

⁴ Die Vorschriften der Zivilprozessordnung über den Urkundenbeweis und das Verweigerungsrecht finden sinngemäss Anwendung.

Art. 14

Wenn bei der Erhebung von Beweismitteln wichtige öffentliche oder schutzwürdige private Interessen gefährdet werden, ordnet die Behörde die notwendigen Schutzmassnahmen an. Geheimhaltung

3. RECHTE UND PFLICHTEN DER BETEILIGTEN

Art. 15

¹ Im Verfahren vor Verwaltungsbehörden können sich die Beteiligten durch eine handlungsfähige Person vertreten lassen. Vertretung

² Die Vertreterin oder der Vertreter hat sich auf Verlangen der Behörde durch schriftliche Vollmacht über ihre Vertretungsbefugnis auszuweisen.

³ Im Verfahren vor richterlichen Behörden richtet sich die Vertretung nach den Bestimmungen des kantonalen Anwaltsgesetzes.

Art. 16

¹ Die Behörde hat den von einem Entscheid Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben. Rechtliches Gehör

² Sie kann insbesondere darauf verzichten, wenn sofortiges Handeln notwendig ist.

Art. 17

¹ Die am Verfahren Beteiligten haben das Recht, in die Akten Einsicht zu nehmen. Akteneinsicht

² Die Einsichtnahme kann zur Wahrung wichtiger öffentlicher oder schutzwürdiger privater Interessen verweigert werden. Eine solche Verweigerung ist zu begründen.

³ Wird zum Nachteil einer Partei auf Akten abgestellt, in die sie keine Einsicht nehmen kann, ist ihr der belastende Inhalt mitzuteilen und Gelegenheit zur Stellungnahme und zu Beweisanträgen zu geben.

Art. 18

Verfahrens-
disziplin

¹ Die am Verfahren Beteiligten und ihre Vertreterinnen und Vertreter haben sich gegenüber den Behörden und unter sich anständig zu verhalten und jede mutwillige Streitsucht und Trölerei zu vermeiden.

² Mutwillige Einleitung oder Führung eines Verfahrens sowie grobe Verletzung des Anstandes gegenüber Behörden und Mitbeteiligten ahndet die in der Sache selbst entscheidende Behörde mit Verweis oder Ordnungsbusse bis 1000 Franken.

4. ERLEDIGUNG

Art. 19

Vergleich

Um das Verfahren vollständig oder zum Teil zu erledigen, können die Parteien einen Vergleich abschliessen, soweit ihnen die Verfügung über den Streitgegenstand oder ein Ermessenspielraum zusteht.

Art. 20

Abschreibung

¹ Fällt im Laufe des Verfahrens das rechtserhebliche Interesse am Erlass eines Entscheids in der Sache weg, insbesondere aufgrund des Rückzugs der Begehren, der Rücknahme des angefochtenen Entscheids oder eines Vergleichs, schreibt die Behörde das Verfahren als erledigt ab.

² Die Behörde entscheidet in der Abschreibungsverfügung über die Zuteilung der amtlichen und ausseramtlichen Kosten, wenn sich die Parteien darüber nicht einigen.

³ Rückzug, Anerkennung und Vergleich werden in die Abschreibungsverfügung aufgenommen und erlangen damit die Wirkung eines rechtskräftigen Entscheids.

Art. 21

Beweiswürdigung

Die Behörde ist in der Beweiswürdigung frei.

Art. 22

Inhalt des
Entscheids

¹ Entscheide sind zu begründen und müssen ein Dispositiv mit Rechtspruch und Kostenregelung sowie mit der Belehrung über die Möglichkeit und die Frist des ordentlichen Weiterzugs enthalten.

² Ist die Rechtsmittelbelehrung unterblieben, ist der Weiterzug innert zwei Monaten seit der Mitteilung des Entscheids zulässig.

Art. 23

¹ Entscheide sind den Parteien und, soweit dies gesetzlich vorgeschrieben ist, Dritten schriftlich mitzuteilen. Mitteilung des Entscheids

² Die Behörde kann gemeinsam auftretende Parteien verpflichten, eine gemeinsame Zustelladresse zu bezeichnen.

³ Ist eine Partei nicht in der Schweiz wohnhaft, kann die Behörde sie verpflichten, eine zustellungsbevollmächtigte Person im Inland zu bezeichnen.

⁴ Ein Entscheid kann durch amtliche Publikation eröffnet werden, wenn:

- a) er nicht zugestellt werden kann;
- b) er sich an einen unbestimmten Personenkreis richtet;
- c) eine Partei der Aufforderung gemäss Absatz 2 oder 3 nicht nachkommt;
- d) dies gesetzlich vorgesehen ist.

Art. 24

¹ Eine Partei kann die Verwaltungsbehörde um Wiedererwägung einer Verfügung ersuchen. Wiedererwägung

² Die Verwaltungsbehörde ist zur Wiedererwägung ihres Entscheids nur verpflichtet, wenn Gründe für einen Widerruf glaubhaft gemacht werden.

³ Wiedererwägungsgesuche hemmen den Fristenlauf nicht.

Art. 25

¹ Die Verwaltungsbehörde kann einen rechtskräftigen Entscheid von Amtes wegen oder auf Gesuch hin ändern oder aufheben, wenn: Widerruf

- a) sich die Sach- oder Rechtslage gegenüber der ursprünglichen Entscheidungsgrundlage geändert hat und
- b) nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen dem Widerruf entgegenstehen.

² Erleidet jemand, der im Vertrauen auf einen Entscheid gutgläubig Vorgehen getroffen hat, durch den Widerruf unverschuldet einen Schaden, hat er Anspruch auf Entschädigung.

³ Spezialgesetzliche Widerrufsregelungen und die Revision bleiben vorbehalten.

III. Verfahren vor kantonalen Verwaltungsbehörden**1. ERSTINSTANZLICHES VERFAHREN****Art. 26**

¹ Die zuständige Verwaltungsbehörde erlässt einen Entscheid: Entscheid

- a) von Amtes wegen, wenn dies gesetzlich vorgeschrieben oder zur Regelung eines Rechtsverhältnisses angebracht ist;
- b) auf Antrag einer Partei, wenn diese ein schutzwürdiges Interesse an einem Entscheid hat.

² Wird ein Entscheid beantragt und erachtet die Behörde die Voraussetzungen dafür als nicht gegeben, erlässt sie einen Nichteintretensentscheid. Dieser ist gleich wie eine Verfügung anfechtbar.

Art. 27

Einsprache

¹ Die Einsprache verpflichtet die Verwaltungsbehörde, ihren angefochtenen Entscheid umfassend zu überprüfen und über die Sache nochmals zu entscheiden.

² Die Einsprache ist dort zulässig, wo sie durch Bundes- oder kantonales Recht vorgesehen ist.

2. VERWALTUNGSBESCHWERDE

A. Voraussetzungen

Art. 28

Zulässigkeit

¹ Entscheide einer Dienststelle oder von unselbstständigen Anstalten des kantonalen öffentlichen Rechts können mit Verwaltungsbeschwerde an das vorgesetzte Departement weitergezogen werden.

² Die Verwaltungsbeschwerde ist ausgeschlossen, wenn gemäss Gesetz die Einsprache oder direkt die Beschwerde an das Verwaltungsgericht offen steht.

³ Entscheide der Departemente und der Standeskanzlei können mit Verwaltungsbeschwerde an die Regierung weitergezogen werden, wenn das Gesetz dies ausdrücklich vorsieht.

⁴ Als Entscheide gelten auch Rechtsverweigerung und Rechtsverzögerung sowie Realakte, die in Rechte und Pflichten von Personen eingreifen.

Art. 29

Anfechtung von Zwischenentscheiden

¹ Verfahrensleitende Anordnungen und vorsorgliche Massnahmen sowie andere Zwischenentscheide sind nur anfechtbar, wenn sie:

- a) für die betroffene Partei einen Nachteil zur Folge haben, der sich später voraussichtlich nicht mehr beheben lässt, oder
- b) ausdrücklich als selbstständig anfechtbar erlassen werden, wenn sich das Verfahren dadurch möglicherweise vereinfachen lässt.

² Im Verfahren vor Kollegialbehörden können verfahrensleitende Anordnungen und vorsorgliche Massnahmen unter Vorbehalt von Absatz 1 an diese weitergezogen werden.

Art. 30

Zur Beschwerde ist legitimiert, wer durch den angefochtenen Entscheid berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an seiner Aufhebung oder Änderung hat oder wer durch besondere Vorschrift dazu ermächtigt ist. Legitimation

Art. 31

¹ Mit der Beschwerde können geltend gemacht werden: Beschwerdegründe

- a) Mängel des Verfahrens;
- b) Mängel des angefochtenen Entscheids, insbesondere unrichtige Rechtsanwendung und Tatsachenfeststellung sowie unzulässiger Gebrauch des Ermessens.

² Neue Tatsachenbehauptungen und Beweisanträge sind zulässig.

Art. 32

¹ Die Beschwerde ist schriftlich innert 30 Tagen seit der Mitteilung des angefochtenen Entscheids bei der Beschwerdeinstanz einzureichen. Frist

² Die Frist zur Anfechtung von verfahrensleitenden Anordnungen und vorsorglichen Massnahmen beträgt zehn Tage.

B. Verfahren**Art. 33**

¹ Rechtsschriften sind in einer Amtssprache abzufassen und haben einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Rechtsschriften

² Sie sind zu unterzeichnen und im Doppel unter Beilage der verfügbaren Beweismittel und des angefochtenen Entscheids einzureichen.

³ Genügt eine Eingabe den gesetzlichen Erfordernissen nicht oder ist sie in unziemlicher Form abgefasst, unleserlich oder unnötig umfangreich, wird eine angemessene Frist zur Behebung des Mangels angesetzt mit der Androhung, dass auf die Eingabe sonst nicht eingetreten werde.

Art. 34

¹ Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Aufschiebende Wirkung

² Die Behörde kann der Beschwerde im Einzelfall von Amtes wegen oder auf Antrag aufschiebende Wirkung erteilen.

³ Bei einer Kollegialbehörde ist die oder der Vorsitzende oder ein von ihr oder ihm bezeichnetes Mitglied dafür zuständig.

Art. 35

¹ Bei der Instruktion der Beschwerde dürfen Behörden und Angestellte, die am Zustandekommen des angefochtenen Entscheids beteiligt waren, nicht mitwirken. Instruktion

² Beschwerden an die Regierung werden von einem Departement instruiert. Dieses trifft von Amtes wegen oder auf Antrag die notwendigen vorsorglichen und verfahrensleitenden Entscheide.

Art. 36

Schriftenwechsel ¹ Die Beschwerde wird der Vorinstanz und allfälligen weiteren Betroffenen unter Ansetzung einer angemessenen Frist zur schriftlichen Beantwortung zugestellt.

² Auf einen Schriftenwechsel kann verzichtet werden, wenn die Beschwerde offensichtlich unzulässig oder unbegründet ist.

³ Bei Bedarf kann ein weiterer Schriftenwechsel angeordnet werden.

Art. 37

Beschwerdeentscheid ¹ Tritt die Beschwerdeinstanz auf die Sache ein, entscheidet sie in der Sache selbst oder weist diese mit verbindlichen Anordnungen zur Neuentscheidung an die Vorinstanz zurück.

² Die Beschwerdeinstanz kann den angefochtenen Entscheid zu Gunsten oder zu Ungunsten der beschwerdeführenden Partei ändern. Beabsichtigt sie Letzteres, hat sie den Parteien vorgängig Gelegenheit zur Stellungnahme sowie zum Rückzug der Beschwerde zu geben.

IV. Verfahren vor Verwaltungsgericht

1. ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

A. *Formvorschriften und Verfahrensleitung*

Art. 38

Rechtsschriften ¹ Rechtsschriften sind in einer Amtssprache abzufassen und haben das Rechtsbegehren, den Sachverhalt und eine Begründung zu enthalten.

² Sie sind zu unterzeichnen und im Doppel unter Beilage der verfügbaren Beweismittel und des angefochtenen Entscheids einzureichen. Weitere Beweismittel sind genau zu bezeichnen.

³ Genügt eine Eingabe den gesetzlichen Erfordernissen nicht oder ist sie in unziemlicher Form abgefasst, unleserlich oder unnötig umfangreich, wird eine angemessene Frist zur Behebung des Mangels angesetzt mit der Androhung, dass auf die Eingabe sonst nicht eingetreten werde.

Art. 39

Gerichtsferien ¹ Gesetzliche und gerichtlich bestimmte Fristen stehen still:

- a) vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern;
- b) vom 15. Juli bis und mit dem 15. August;

c) vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar.

² Davon ausgenommen sind Verfahren:

- a) die durch besondere Verfügung der Instruktionsrichterin oder des Instruktionsrichters für dringlich erklärt werden;
- b) für die eine abweichende gesetzliche Regelung besteht.

Art. 40

¹ Die Instruktionsrichterin oder der Instruktionsrichter lädt Dritte, die durch den Entscheid in ihren schutzwürdigen Interessen berührt werden, von Amtes wegen oder auf Antrag zur Teilnahme am Verfahren ein. Beiladung

² Nimmt die beigeladene Person am Verfahren teil, stehen ihr die gleichen Rechte zu wie den Hauptparteien. Es können ihr auch Kosten auferlegt werden.

³ Durch die Beiladung wird der Entscheid auch für die Beigeladenen verbindlich.

Art. 41

Die Instruktionsrichterin oder der Instruktionsrichter kann in jedem Stadium des Verfahrens eine Referentenaudienz durchführen, an der eine gänzliche oder teilweise Einigung der Parteien über die Streitsache oder über das weitere Verfahren angestrebt wird. Referenten-
audienz

Art. 42

Vorsorgliche und prozessleitende Verfügungen können innert zehn Tagen beim Verwaltungsgericht angefochten werden. Prozess-
beschwerde

B. Gerichtsverhandlung und Urteilsfindung

Art. 43

¹ Die Grösse des Spruchkörpers bestimmt sich nach dem Gerichtsorganisationsgesetz. Besetzung

² Das Verwaltungsgericht entscheidet in Fünferbesetzung über:

- a) Beschwerden gegen Entscheide der Regierung oder des Grossen Rats;
- b) Beschwerden gegen rechtsetzende Erlasse.

³ Es entscheidet in einzelrichterlicher Kompetenz, wenn der Streitwert 5000 Franken nicht überschreitet und keine Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung zu entscheiden sind. Absatz 2 bleibt vorbehalten.

Art. 44

Das Verwaltungsgericht fällt sein Urteil in der Regel ohne Gerichtsverhandlung aufgrund der Akten. Urteilsfindung

Art. 45

Gerichts-
verhandlung

¹ Die oder der Vorsitzende kann von Amtes wegen oder auf Antrag eine Gerichtsverhandlung anordnen, an welcher die Parteien und Vorgeladenen teilnehmen.

² Die Vorladung zur Gerichtsverhandlung ist mit dem Hinweis zu verbinden, dass bei Nichterscheinen Verzicht auf die mündliche Darlegung des eigenen Standpunktes angenommen werde.

³ Die oder der Vorsitzende kann die Parteien, Zeugen oder Sachverständigen zum persönlichen Erscheinen verpflichten.

Art. 46

Ablauf der
Gerichts-
verhandlung

¹ Die oder der Vorsitzende leitet die Gerichtsverhandlung.

² An der Gerichtsverhandlung wird die Streitsache in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht mit den Beteiligten erörtert. Jedes Mitglied des Spruchkörpers kann den Beteiligten Fragen stellen.

Art. 47

Vorfragen und
Teilurteil

¹ Das Verwaltungsgericht ist auch zu der für die Beurteilung der Hauptsache unerlässlichen Beantwortung von Vorfragen zuständig.

² Es kann das Verfahren aussetzen, bis die Vorfrage durch die ordentlicher-weise zuständige Instanz entschieden ist.

³ Ist ein Teil des Streitgegenstandes zur Entscheidung reif, kann das Gericht ein Teilurteil erlassen.

Art. 48

Verzicht auf
Urteilsbegrün-
dung

¹ Das Verwaltungsgericht kann ein Urteil im Dispositiv ohne Begründung oder mit einer Kurzbegründung mitteilen. Jede Partei kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung schriftlich ein vollständig begründetes Urteil verlangen. Verlangt keine Partei innert Frist eine Begründung, erwächst das Urteil in Rechtskraft.

² Die Parteien sind auf die Möglichkeit der Urteilsbegründung und die Rechtsfolgen aufmerksam zu machen.

³ Verlangt eine Partei eine Begründung, wird der Entscheid schriftlich begründet und den Parteien in vollständiger Ausfertigung mitgeteilt. Die Rechtsmittelfristen beginnen mit dieser Zustellung zu laufen.

2. VERWALTUNGSGERICHTLICHE BESCHWERDE

A. Voraussetzungen

Art. 49

Zulässigkeit

¹ Das Verwaltungsgericht beurteilt Beschwerden gegen:

- a) Entscheide von Gemeinden, von anderen Körperschaften und von selbstständigen Anstalten des kantonalen Rechts, soweit diese nicht bei einer anderen Instanz angefochten werden können oder nach kantonalem oder eidgenössischem Recht endgültig sind;
- b) Entscheide von Dienststellen der kantonalen Verwaltung und von un-selbstständigen Anstalten des kantonalen Rechts, soweit das kantonale Recht den direkten Weiterzug vorsieht;
- c) Entscheide der kantonalen Departemente, soweit diese nicht nach kantonalem oder eidgenössischem Recht endgültig sind oder bei einer anderen Instanz angefochten werden können;
- d) Entscheide der Regierung über öffentlichrechtliche Streitigkeiten, soweit diese nicht nach kantonalem oder eidgenössischem Recht endgültig sind;
- e) Entscheide, die von der Regierung entgegen den allgemeinen Zuständigkeitsvorschriften wegen Befangenheit oder aus anderen Gründen nicht überprüft werden können;
- f) Entscheide anerkannter Landeskirchen und ihrer Kirchgemeinden, soweit eine Verletzung des vom Staat erlassenen Rechts geltend gemacht wird, sowie verwaltungsrechtliche Streitigkeiten, die dem Verwaltungsgericht von den Landeskirchen zur Beurteilung zugewiesen worden sind;
- g) Entscheide anderer Behörden, soweit dies gesetzlich vorgesehen ist.

² Es beurteilt als kantonales Versicherungsgericht Beschwerden gegen:

- a) Einspracheentscheide und Verfügungen in Sozialversicherungssachen, die gemäss Bundesrecht der Beschwerde unterliegen;
- b) Einspracheentscheide und Verfügungen im Bereich Krankenversicherung und Prämienverbilligung, die gemäss kantonalem Recht der Beschwerde unterliegen;
- c) Einspracheentscheide, Verfügungen und Entscheide im Bereich der Familienzulagen, die gemäss kantonalem Recht der Beschwerde unterliegen.

³ Als Entscheide gelten auch Rechtsverweigerung und Rechtsverzögerung sowie Realakte, die in Rechte und Pflichten von Personen eingreifen.

⁴ Verfahrensleitende Anordnungen und vorsorgliche Massnahmen sowie andere Zwischenentscheide sind nur anfechtbar, wenn sie:

- a) für die betroffene Partei einen Nachteil zur Folge haben, der sich später voraussichtlich nicht mehr beheben lässt, oder
- b) ausdrücklich als selbstständig anfechtbar erlassen werden, wenn sich das Verfahren dadurch möglicherweise vereinfachen lässt.

Art. 50

Zur Beschwerde ist legitimiert, wer durch den angefochtenen Entscheid berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an seiner Aufhebung oder Änderung hat oder wer durch besondere Vorschrift dazu ermächtigt ist. Legitimation

Beschwerdegründe und Rechtsbegehren	<p>Art. 51</p> <p>¹ Mit der Beschwerde können geltend gemacht werden:</p> <p>a) Rechtsverletzungen einschliesslich Überschreitung oder Missbrauch des Ermessens;</p> <p>b) unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts.</p> <p>² Die Parteien können Rechtsbegehren, die sie im vorinstanzlichen Verfahren gestellt haben, nicht ausdehnen.</p> <p>³ Neue Tatsachenbehauptungen und Beweisanträge sind zulässig.</p>
Frist	<p>Art. 52</p> <p>¹ Die Beschwerde ist schriftlich innert 30 Tagen seit Mitteilung des angefochtenen Entscheids beim Verwaltungsgericht einzureichen.</p> <p>² Die Frist zur Anfechtung von verfahrenleitenden Anordnungen und vorsorglichen Massnahmen beträgt zehn Tage.</p> <p>³ Für stimmberechtigte Mitglieder einer Körperschaft gilt bei Versammlungsbeschlüssen der Tag der Beschlussfassung als Tag der Kenntnisnahme.</p>
<i>B. Verfahren</i>	
Aufschiebende Wirkung	<p>Art. 53</p> <p>¹ Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.</p> <p>² Die Instruktionsrichterin oder der Instruktionsrichter kann der Beschwerde im Einzelfall von Amtes wegen oder auf Antrag aufschiebende Wirkung erteilen.</p>
Schriftenwechsel	<p>Art. 54</p> <p>¹ Die Beschwerde wird der Gegenpartei und allfälligen weiteren Betroffenen unter Ansetzung einer angemessenen Frist zur schriftlichen Beantwortung zugestellt.</p> <p>² Auf einen Schriftenwechsel kann verzichtet werden, wenn die Beschwerde offensichtlich unzulässig oder unbegründet ist.</p> <p>³ Bei Bedarf kann ein weiterer Schriftenwechsel angeordnet werden.</p>
Abänderung durch Vorinstanz	<p>Art. 55</p> <p>¹ Die Vorinstanz kann den angefochtenen Entscheid bis zur Urteilsfindung im Sinn der Anträge der beschwerdeführenden Partei abändern.</p> <p>² Der abgeänderte Entscheid ist dem Verwaltungsgericht mitzuteilen.</p> <p>³ Das Verwaltungsgericht hat die Beschwerde nur noch insoweit zu behandeln, als sie durch den abgeänderten Entscheid nicht gegenstandslos geworden ist.</p>

Art. 56

¹ Das Verwaltungsgericht ist unter Vorbehalt abweichender gesetzlicher Bestimmungen an die Anträge der Parteien gebunden. Urteilsbefugnis

² Ist das Verwaltungsgericht nicht an die Anträge der Parteien gebunden, kann es einen Entscheid zu Ungunsten der beschwerdeführenden Partei ändern oder dieser mehr zusprechen, als sie verlangt hat. In diesem Fall ist den Parteien vorher Gelegenheit zur Stellungnahme sowie zum Rückzug der Beschwerde zu geben.

³ Hebt das Verwaltungsgericht den angefochtenen Entscheid auf, entscheidet es selbst oder weist die Sache zum neuen Entscheid zurück.

3. VERFASSUNGSBESCHWERDE**Art. 57**

¹ Das Verwaltungsgericht beurteilt als Verfassungsgericht Beschwerden gegen: Zulässigkeit

- a) rechtsetzende Erlasse;
- b) Eingriffe in das Stimmrecht sowie Wahlen und Abstimmungen;
- c) endgültige Entscheide von Gemeinden, von anderen Körperschaften und von selbstständigen Anstalten des kantonalen Rechts sowie des Grossen Rats, der Regierung und der kantonalen Departemente in öffentlichrechtlichen Streitigkeiten.

² Unterliegt ein rechtsetzender Erlass der Genehmigung durch die Regierung oder ein Departement, ist die Verfassungsbeschwerde gegen den Erlass erst nach Mitteilung des Genehmigungsbeschlusses zulässig.

³ Die Verfassungsbeschwerde ist ausgeschlossen, soweit ein anderes kantonales Rechtsmittel gegeben ist.

Art. 58

¹ Zu Beschwerden gegen rechtsetzende Erlasse ist legitimiert, wer durch die Anwendung der angefochtenen Vorschrift in absehbarer Zeit in seinen schutzwürdigen Interessen berührt werden könnte. Legitimation

² Zu Beschwerden gegen Eingriffe in das Stimmrecht sowie Wahlen und Abstimmungen ist legitimiert, wer im betreffenden Wahl- oder Abstimmungskreis stimmberechtigt ist.

³ Zu Beschwerden wegen Verletzung ihrer Autonomie ist nur die jeweilige Körperschaft legitimiert.

⁴ Im Übrigen ist zur Beschwerde legitimiert, wer durch den angefochtenen Erlass oder Entscheid berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an seiner Aufhebung oder Änderung hat.

Art. 59

Mit der Beschwerde können geltend gemacht werden:

Beschwerde-
gründe

- a) Verletzungen von verfassungsmässigen und politischen Rechten sowie des Grundsatzes des Vorrangs von übergeordnetem Recht;
- b) Verletzungen der Autonomie der Gemeinden, der Kreise und anderer öffentlichrechtlicher Körperschaften sowie der Landeskirchen.

Art. 60

- Frist
- ¹ Die Beschwerde ist schriftlich innert 30 Tagen seit Mitteilung des angefochtenen Entscheids oder seit der amtlichen Veröffentlichung beim Verwaltungsgericht einzureichen.
- ² Bei Beschwerden gegen Eingriffe in das Stimmrecht sowie Wahlen und Abstimmungen beträgt die Frist zehn Tage seit der:
- a) Mitteilung des Beschwerdeentscheids oder
 - b) Entdeckung des Beschwerdegrundes, spätestens jedoch nach der amtlichen Bekanntgabe des Ergebnisses einer Wahl oder Abstimmung.
- ³ Für stimmberechtigte Mitglieder einer Körperschaft gilt bei Versammlungsbeschlüssen der Tag der Beschlussfassung als Tag der Kenntnisnahme. Erfolgt eine amtliche Veröffentlichung, ist diese für den Fristbeginn massgebend.

Art. 61

- Urteil
- ¹ Das Verwaltungsgericht hebt den angefochtenen Erlass oder Entscheid auf, soweit er verfassungs- oder gesetzwidrig ist.
- ² Es ordnet gleichzeitig die angemessene Veröffentlichung dieses Entscheids an.
- ³ Soweit die Verfassungsverletzung nicht anders behoben werden kann, erlässt das Verwaltungsgericht die erforderlichen Anordnungen.

Art. 62

- Subsidiäres Recht
- Soweit dieser Abschnitt keine Vorschriften enthält, sind die Bestimmungen über das Beschwerdeverfahren vor Verwaltungsgericht anwendbar.

4. VERWALTUNGSGERICHTLICHE KLAGE

Art. 63

- Zulässigkeit
- ¹ Das Verwaltungsgericht beurteilt im Klageverfahren:
- a) staats- und verwaltungsrechtliche Streitigkeiten zwischen öffentlichrechtlichen Körperschaften und Anstalten, die einander gleichgeordnet sind;
 - b) Streitigkeiten aus öffentlichrechtlichen Verträgen;
 - c) Entschädigungsansprüche aus rechtmässigen Handlungen öffentlichrechtlicher Körperschaften und Anstalten, soweit dafür eine Rechtsgrundlage besteht und keine andere Behörde bestimmt ist;
 - d) vermögensrechtliche Ansprüche aus öffentlichem Dienstverhältnis, soweit keine andere Behörde bestimmt ist;

- e) staats- und verwaltungsrechtliche Streitigkeiten, die dem Verwaltungsgericht gemäss besonderer Vorschrift zur Beurteilung zugewiesen sind;
- f) Streitigkeiten, an denen die anerkannten Landeskirchen oder ihre Kirchgemeinden beteiligt sind, soweit sie von den Landeskirchen dem Verwaltungsgericht zugewiesen sind oder vom Staat erlassenes Recht angerufen wird.

² Es beurteilt als Versicherungsgericht im Klageverfahren:

- a) Streitigkeiten im Sinn von Artikel 73 des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG);
- b) Streitigkeiten im Sinn von Artikel 47 des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG).

Art. 64

Die Klage wird durch Einreichung beim Verwaltungsgericht rechtshängig. Rechtshängigkeit

Art. 65

¹ Soweit dieser Abschnitt keine Vorschriften enthält, sind die Bestimmungen über das Beschwerdeverfahren vor Verwaltungsgericht anwendbar. Subsidiäres Recht

² Kann diesem Gesetz keine Vorschrift entnommen werden, finden die für das Zivilverfahren geltenden Bestimmungen sinngemäss Anwendung.

V. Ausserordentliche Rechtsmittel und Rechtsbehelfe

1. ERLÄUTERUNG, BERICHTIGUNG UND REVISION

Art. 66

¹ Enthält ein Entscheid Unklarheiten oder Widersprüche im Dispositiv oder im Verhältnis entscheidender Erwägungen zum Dispositiv, können die Parteien eine Erläuterung verlangen. Erläuterung und Berichtigung

² Enthält ein Entscheid Redaktions- oder Rechnungsfehler, die sich im Dispositiv auswirken, können die Parteien deren Berichtigung verlangen. Die Behörde kann solche Fehler von Amtes wegen berichtigen.

³ Über Erläuterungs- und Berichtigungsbegehren entscheidet die Behörde aufgrund eines einfachen Schriftenwechsels.

Art. 67

¹ Die Behörde, die zuletzt entschieden hat, revidiert rechtskräftige Entscheide von Amtes wegen oder auf Antrag, wenn: Revision

- a) die Partei nachträglich erhebliche Tatsachen oder Beweismittel entdeckt, deren rechtzeitige Beibringung ihr nicht möglich war;
- b) durch ein Verbrechen oder Vergehen auf den Entscheid eingewirkt worden war;

- c) eine von der Behörde beurteilte zivil- oder strafrechtliche Vorfrage vom zuständigen Zivil- oder Strafgericht anders entschieden worden ist;
- d) die Behörde aktenkundige erhebliche Tatsachen aus Versehen nicht gewürdigt hat;
- e) einzelne Punkte des Rechtsbegehrens un beurteilt geblieben sind.

² Ein Revisionsgesuch ist innert 90 Tagen seit Kenntnis des Revisionsgrundes bei der letzten Instanz einzureichen. Diese kann dem Gesuch aufschiebende Wirkung zuerkennen.

³ Nach Ablauf von zehn Jahren seit der Mitteilung des Entscheids ist ein Revisionsbegehren nur noch gestützt auf Absatz 1 Litera b zulässig.

2. AUFSICHTSBESCHWERDE

Art. 68

Gegenstand

¹ Gegenstand der Aufsichtsbeschwerde können Handlungen oder Unterlassungen von Verwaltungsbehörden sowie Körperschaften und Anstalten des kantonalen öffentlichen Rechts bilden, die der Aufsicht durch die Regierung unterliegen.

² Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn die behauptete Rechtsverletzung nicht durch Rechtsmittel oder Klage beim Verwaltungsgericht oder bei der Regierung gerügt werden kann.

Art. 69

Legitimation

Ein besonderes Interesse ist für die Erhebung der Beschwerde nicht erforderlich.

Art. 70

Frist

Die Beschwerde ist an keine Frist gebunden.

Art. 71

Entscheid

¹ Die Aufsichtsbehörde spricht sich in ihrem Entscheid dazu aus, ob und inwieweit aufsichtsrechtliche Massnahmen angeordnet werden.

² Der Entscheid der Aufsichtsbehörde ist endgültig.

VI. Kosten und Parteientschädigung

1. KOSTEN

Art. 72

Kostenpflicht im Allgemeinen

¹ Den Parteien können für Verfahren, die sie verlangt oder veranlasst haben, die Kosten auferlegt werden, soweit das Verfahren nicht aufgrund besonderer Vorschriften kostenlos ist.

² Haben mehrere Beteiligte ein Verfahren gemeinsam verlangt oder veranlasst, haften sie für die Kosten solidarisch, soweit die Behörde nichts anderes entscheidet.

³ Die Kostenregelung wird von der in der Hauptsache zuständigen Behörde getroffen.

Art. 73

¹ Im Rechtsmittel- und im Klageverfahren hat in der Regel die unterliegende Partei die Kosten zu tragen.

Kostenpflicht im
Rechtsmittel- und
Klageverfahren

² Mehrere Parteien tragen ihre Kosten zu gleichen Teilen, soweit die Behörde nichts anderes entscheidet.

³ Die Rechtsmittelbehörde kann bei Aufhebung eines Entscheids über die Zuteilung der Kosten des Verfahrens vor der Vorinstanz entscheiden.

Art. 74

¹ Die Behörde kann von der gesuchstellenden, der beschwerdeführenden oder der klagenden Partei einen Kostenvorschuss verlangen.

Kostenvorschuss

² Für die Leistung des Kostenvorschusses ist der Partei eine angemessene Frist zu setzen.

³ Leistet die Partei den Kostenvorschuss trotz Androhung der Säumnisfolgen nicht fristgemäss, ist auf ihr Begehren nicht einzutreten.

Art. 75

¹ Die Verfahrenskosten bestehen aus:

Kostenbemessung

- a) der Staatsgebühr, welche für die Beanspruchung der Behörde erhoben wird;
- b) den Gebühren für Ausfertigungen und Mitteilungen des Entscheids;
- c) den Barauslagen.

² Die Staatsgebühr beträgt höchstens 20'000 Franken. Sie richtet sich nach dem Umfang und der Schwierigkeit der Sache sowie nach dem Interesse und der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Kostenpflichtigen. In Verfahren vor Verwaltungsgericht, die einen besonders grossen Aufwand verursachen, erhöht sich der Gebührenrahmen auf 100'000 Franken. Bei Verzicht auf ein vollständig begründetes Urteil wird die Staatsgebühr angemessen reduziert.

³ Für Verfahren vor kantonalen Verwaltungsbehörden regelt die Regierung die Gebührenansätze für die Staatsgebühr, die Höhe der Gebühren für Ausfertigungen und Mitteilungen sowie den Ersatz der Barauslagen durch Verordnung.

⁴ Für Verfahren vor Verwaltungsgericht regelt das Verwaltungsgericht die Höhe der Gebühren für Ausfertigungen und Mitteilungen sowie den Ersatz der Barauslagen durch Verordnung.

- Art. 76**
- Unentgeltliche
Rechtspflege
- ¹ Die Behörde kann durch verfahrensleitende Verfügung oder mit dem Entscheid in der Hauptsache einer Partei, die nicht über die erforderlichen Mittel verfügt, auf Antrag die unentgeltliche Prozessführung bewilligen, sofern ihr Rechtsstreit nicht offensichtlich mutwillig oder von vornherein aussichtslos ist.
- ² Die Bewilligung befreit von allen behördlichen Kosten und Gebühren. Die Bestimmungen über die Erstattung bleiben vorbehalten.
- ³ Wo es die Verhältnisse rechtfertigen, bestellt die Behörde auf ihre Kosten eine Anwältin oder einen Anwalt. Die Entschädigung beträgt 75 Prozent des vom Bündnerischen Anwaltsverband empfohlenen Honoraransatzes.
- ⁴ Entfallen die Voraussetzungen im Laufe des Verfahrens, kann die Behörde die Bewilligung entziehen.

- Art. 77**
- Erstattung
erlassener Kosten
- ¹ Prozessiert eine Partei unentgeltlich, hat sie das Erlassene und die Kosten der Rechtsvertretung zu erstatten, wenn sich ihre Einkommens- oder Vermögensverhältnisse gebessert haben und sie hierzu in der Lage ist.
- ² Über die Verpflichtung zur Rückerstattung entscheidet das von der Regierung bezeichnete Amt.

2. PARTEIENTSCHÄDIGUNG

- Art. 78**
- Anspruch und
Belastung
- ¹ Die unterliegende Partei wird in der Regel verpflichtet, der obsiegenden Partei alle durch den Rechtsstreit verursachten notwendigen Kosten zu ersetzen.
- ² Bund, Kanton und Gemeinden sowie mit öffentlich-rechtlichen Aufgaben betrauten Organisationen wird in der Regel keine Parteientschädigung zugesprochen, wenn sie in ihrem amtlichen Wirkungskreis obsiegen.

VII. Vollstreckung

- Art. 79**
- Vollstreckbarkeit
- ¹ Entscheide sind vollstreckbar, sobald kein ordentliches Rechtsmittel mehr zulässig ist oder wenn dem Rechtsmittel keine aufschiebende Wirkung zukommt.
- ² Wie ein rechtskräftiger Entscheid vollstreckbar sind:
- a) vor einer Behörde abgeschlossene oder von ihr genehmigte Vergleiche;
 - b) Abschreibungsentscheide;
 - c) vorsorgliche und verfahrensleitende Verfügungen.

Art. 80

¹ Die Verwaltungsbehörden vollstrecken ihre Entscheide selbst. Sie können die Vollstreckung einer ihnen unterstellten Behörde übertragen. Zuständigkeit

² Der Vollzug eines Beschwerdeentscheids obliegt derjenigen Behörde, die erstinstanzlich befunden hat. Kommt diese ihrer Verpflichtung nicht oder nicht richtig nach, kann die Hilfe der Rechtsmittelinstanz in Anspruch genommen werden.

³ Die Vollstreckung der vom Verwaltungsgericht verfügten oder angeordneten Massnahmen obliegt dem für die Justiz zuständigen Departement.

⁴ Abweichende Vorschriften anderer Erlasse bleiben vorbehalten.

Art. 81

¹ Entscheide werden vollstreckt durch:

- a) Schuldbetreibung nach dem Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs, wenn sie auf Geldzahlung oder Sicherheitsleistung lauten;
- b) Ersatzvornahme auf Kosten der Verpflichteten, wobei die Kosten durch besonderen Entscheid festzusetzen sind;
- c) unmittelbaren Zwang gegen die verpflichtete Person oder an ihren Sachen.

Zwangsmittel und
Zwangs-
androhung

² Die Strafverfolgung einer verpflichteten Person bleibt vorbehalten, soweit sie im Gesetz vorgesehen ist oder von der Behörde gemäss Artikel 292 des schweizerischen Strafgesetzbuches angedroht worden ist.

³ Bevor die Behörde die Ersatzvornahme oder unmittelbaren Zwang anordnet, ist der verpflichteten Person eine angemessene Frist zur Erfüllung anzusetzen unter ausdrücklichem Hinweis auf die Folgen im Falle der Verweigerung. Auf diese Fristansetzung darf nur verzichtet werden, wenn Gefahr im Verzug ist.

⁴ Die Behörde darf sich keines schärferen Zwangsmittels bedienen, als es die Verhältnisse erfordern.

VIII. Schlussbestimmungen**Art. 82**

¹ Mit dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes werden folgende Erlasse aufgehoben: Aufhebung von
Erlassen

- a) Gesetz über die Verwaltungsgerichtsbarkeit im Kanton Graubünden vom 9. April 1967;
- b) Gesetz über das Verfahren in Verwaltungs- und Verfassungssachen vom 3. Oktober 1982.

² Verweisen geltende Erlasse auf Bestimmungen, die durch dieses Gesetz ersetzt werden, finden die entsprechenden Bestimmungen dieses Gesetzes Anwendung.

- Art. 83**
- Änderung bisherigen Rechts
- ¹ Die Änderung von Gesetzen wird im Anhang geregelt.
- ² Soweit grossrätliche Verordnungen, die den Vorgaben von Artikel 32 Absatz 1 Kantonsverfassung nicht entsprechen, diesem Gesetz betreffend Terminologie, Rechtsmittelfrist oder Rechtsweggarantie widersprechen, kann der Grosse Rat sie durch Verordnung an dieses Gesetz anpassen.
- Art. 84**
- Beschränkte Weitergeltung des bisherigen Rechts
- Soweit die Bestimmungen über die Kosten dieses Gesetzes keine Anwendung finden, gelten folgende Artikel des Gesetzes über das Verfahren in Verwaltungs- und Verfassungssachen vom 3. Oktober 1982 bis zum In-Kraft-Treten entsprechender gesetzlicher Bestimmungen weiter:
1. Art. 36:
- ¹ Die Behörden können für ihre Amtshandlungen den Beteiligten Kosten auferlegen.
- ² Haben mehrere Beteiligte eine Amtshandlung gemeinsam verlangt oder veranlasst, haften sie für die Kosten solidarisch, soweit die Behörde nichts anderes entscheidet.
- ³ Die Kosten gliedern sich in:
- a) die Staatsgebühr, welche für die Beanspruchung der Behörde erhoben wird;
- b) die Auslagen der Kanzlei für mit Amtshandlungen verbundene Ausfertigungen und Mitteilungen;
- c) die Barauslagen, die insbesondere Übersetzungskosten, Experten-honorare und andere durch das Verfahren verursachte Aufwendungen umfassen.
2. Art. 40:
- ¹ Der Rahmen für die Staatsgebühr beträgt Fr. 10.– bis Fr. 20 000.–. Die Höhe der Gebühren für Ausfertigungen und Mitteilungen sowie den Ersatz der Barauslagen regelt die Regierung durch Verordnung.
- ² Innerhalb des Gebührenrahmens ist die Staatsgebühr nach dem Umfang und der Schwierigkeit der Sache sowie nach dem Interesse und der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Gebührenpflichtigen zu bemessen.
- Art. 85**
- Übergangsrecht
- ¹ Bei In-Kraft-Treten dieses Gesetzes hängige Verfahren werden vor der jeweiligen Instanz nach bisherigem Recht zu Ende geführt.
- ² Die Weiterziehbarkeit und das Rechtsmittelverfahren richten sich nach neuem Recht, wenn bei dessen In-Kraft-Treten die Rechtsmittelfrist noch nicht abgelaufen ist.
- ³ Die Frist zur Anfechtung von rechtsetzenden Erlassen beginnt mit In-Kraft-Treten dieses Gesetzes.

Art. 86

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

Referendum und
In-Kraft-Treten

² Die Regierung bestimmt den Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens.

³ Artikel 75 Absatz 4 tritt nur in Kraft, wenn die Teilrevision der Kantonsverfassung vom 31. August 2006 angenommen worden ist. Wird sie abgelehnt, erhält die Bestimmung folgenden Wortlaut: Für Verfahren vor Verwaltungsgericht regelt die Regierung die Höhe der Gebühren für Ausfertigungen und Mitteilungen sowie den Ersatz der Barauslagen durch Verordnung.

Anhang
(Art. 83 Abs. 1)

Änderung bisherigen Rechts

Die nachstehenden Gesetze werden wie folgt geändert:

1. Bürgerrechtsgesetz des Kantons Graubünden vom 31. August 2005 (BR 130.100)

Art. 25 Abs. 2 und 3

² Entscheide der Bürgergemeinde können mit Beschwerde an das Verwaltungsgericht weitergezogen werden.

³ Entscheide des zuständigen kantonalen Amtes oder Departements können mit Verwaltungsbeschwerde weitergezogen werden. Regierungsentsehide können mit Beschwerde beim Verwaltungsgericht angefochten werden.

2. Gesetz über die politischen Rechte im Kanton Graubünden vom 17. Juni 2005 (BR 150.100)

Art. 50 Abs. 2

² Die Bestimmungen über die Untersuchungsmittel, die Mitwirkungspflicht der Beteiligten, das rechtliche Gehör und die Akteneinsicht im Verwaltungsrechtspflegegesetz finden sinngemäss Anwendung.

Art. 53

Entscheide des Grossen Rates betreffend Amtseinstellung und Amtsenthebung können innert 30 Tagen seit der Mitteilung beim Verwaltungsgericht angefochten werden.

Art. 101 Abs. 2

² Im Übrigen sind die Vorschriften des Verwaltungsrechtspflegegesetzes anwendbar, soweit dies mit der besonderen Natur des Wahl- und Abstimmungsverfahrens vereinbar ist.

Art. 102 Abs. 2

² Das Verfahren richtet sich nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz.

3. Gesetz über den Grossen Rat vom 8. Dezember 2005 (BR 170.100)

Art. 52 Abs. 1

¹ Der Grosse Rat beurteilt die Beschwerden, welche ihm durch das Gesetz ausdrücklich zugewiesen sind. Auf das Verfahren finden die Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes sinngemäss Anwendung.

Art. 56 Abs. 3

³ Auf das Verfahren finden die Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes sinngemäss Anwendung.

4. Gemeindegesetz des Kantons Graubünden vom 28. April 1974 (BR 175.050)

Art. 36 Abs. 1

¹ Zur Errichtung von Pfandrechten am Nutzungsvermögen der Gemeinde und der Bürgergemeinde ist die Bewilligung der Regierung erforderlich. Der Entscheid der Regierung ist endgültig. Verpfändungen ohne Bewilligung sind nichtig.

Art. 42

Steuern dürfen nur auf Grund allgemeinverbindlicher Erlasse erhoben werden, welche die Steuerpflicht sowie Gegenstand und Mass der Steuern regeln. Diese Erlasse bedürfen der Genehmigung durch die Regierung, welche sie auf ihre Rechtmässigkeit prüft. Der Entscheid der Regierung ist endgültig.

Art. 51 Abs. 2

² Sie erlangen die Rechtspersönlichkeit nach Annahme der Statuten durch die Mitgliedgemeinden mit der Genehmigung durch die Regierung, welcher auch jede nachträgliche Änderung bedarf. Der Entscheid der Regierung ist endgültig.

Art. 55 Abs. 4

⁴ Die Beitrittsverfügung der Regierung ist endgültig.

Art. 61

Die Kreisverfassung regelt die Zusammensetzung des Kreisrates.

IV. Kreise

Art. 75

Die Bildung neuer Fraktionen als Gebietskörperschaften ist nur bei einem Zusammenschluss von Gemeinden zulässig. Sie bedarf der Genehmigung durch die Regierung. Der Entscheid der Regierung ist endgültig.

Art. 76 lit. b

- b) auf Antrag des Vorstandes der Gemeinde oder der Fraktion durch die Regierung; der Entscheid der Regierung ist endgültig.

Art. 77 Abs. 4

⁴ Die Statuten der Bürgergemeinde bedürfen der Genehmigung durch die Regierung. Der Entscheid der Regierung ist endgültig.

Art. 83 Abs. 3

³ Kommt eine Gemeinde dieser Verpflichtung nicht nach, erfolgt die Festsetzung der Gemeindegrenzen, wenn sich eine solche aus wichtigen Gründen aufdrängt, durch die Regierung. Der Entscheid der Regierung ist endgültig.

Art. 88

Der Zusammenschluss tritt durch Beschluss des Grossen Rates in Kraft. Der Beschluss ist endgültig.

Art. 91 Abs. 2

² Diese bedarf der Genehmigung durch die Regierung. Der Entscheid der Regierung ist endgültig.

Art. 93 Abs. 4

⁴ Der Entscheid über den Förderbeitrag ist endgültig.

Art. 94 Abs. 3

³ Der Beschluss des Grossen Rates ist endgültig.

Art. 95 Abs. 2

² Entscheide der Regierung gemäss diesem Abschnitt sind unter Vorbehalt der Entscheide gemäss Artikel 100 Absatz 1 endgültig.

Art. 103a

Die Kreise haben innert zwei Jahren ab In-Kraft-Treten dieses Gesetzes die Zusammensetzung des Kreisrates in der Verfassung zu regeln.

Art. 104 Marginalie

III. Übergangs-
bestimmungen
zur Teilrevision
vom 31. August
2006

IV. In-Kraft-
Treten

5. Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 12. Juni 1994 (BR 210.100)

Art. 14 Abs. 1

¹ Der Gemeindevorstand ist für den Erlass von Verboten betreffend Wald und Weide auf Gemeindegebiet (Art. 699) zuständig. Gegen die Anordnung solcher Verbote kann Beschwerde beim Verwaltungsgericht erhoben werden.

Art. 16 Abs. 1 und 2

¹ Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes.

² Aufgehoben

Art. 20 Abs. 1 und 2

¹ Die Zivilstandskreise umfassen das Gebiet eines oder mehrerer Kreise oder Teile davon und werden von der Regierung im Rahmen des Bundesrechts und nach Anhörung der beteiligten Kreise endgültig festgelegt.

² Die Regierung bezeichnet nach Anhörung der beteiligten Kreise Sitz und Name der Zivilstandsämter endgültig.

Art. 32 Abs. 3 und 5

³ Sind Teilrechte verpfändet, darf die Genossenschaft die Liegenschaft nur mit Bewilligung des für das Grundbuchwesen zuständigen Departementes verpfänden. Diese kann insbesondere erteilt werden, wenn die Verpfändung zur Durchführung von Meliorationen, wie Bodenverbesserungen, Erstellung und Verbesserung von Gebäuden sowie von Wegen, erfolgt. Das Departement kann die Bewilligung an die Einhaltung eines Amortisationsplanes knüpfen.

⁵ Ob eine Genossenschaft unter diesen Artikel fällt, entscheidet im Streitfall das Departement als Aufsichtsbehörde über das Grundbuchwesen.

Art. 48 Abs. 3

³ Über die Zusicherung von Beiträgen, auf die kein gesetzlicher Anspruch besteht, entscheidet die Regierung endgültig.

Art. 128 Abs. 5

⁵ In Gemeinden, in denen die Gemeinatzung dem allgemeinen Wohl dient, kann sie mit Bewilligung der Regierung eingeführt werden, wenn und soweit sie nicht durch Loskauf aufgehoben oder abgelöst worden ist. Der Entscheid der Regierung ist endgültig. Die Einführung kann nur mit Zustimmung von zwei Dritteln sämtlicher Grundeigentümer, welche mindestens zwei Drittel des der Atzung unterliegenden Bodens gehört, beschlossen werden.

Art. 137 Abs. 3

³ Die Entscheide der Regierung gemäss den Absätzen 1 und 2 sind endgültig.

Art. 138 Abs. 2

² Wählbar als Grundbuchverwalter sind nur Personen, welche im Besitze eines von der Regierung ausgestellten oder anerkannten Fähigkeitsausweises sind. In begründeten Fällen kann sie Ausnahmen bewilligen. Der Entscheid der Regierung ist endgültig.

Art. 141 Abs. 2

² Die Regierung ist befugt anzuordnen, in welcher Reihenfolge und innert welcher Frist die einzelnen Gemeinden die Vermessung durchzuführen und das Grundbuch einzurichten haben. Entscheide der Regierung sind endgültig.

6. Notariatsgesetz vom 18. Oktober 2004 (BR 210.300)**Art. 9**

¹ Soweit dieses Gesetz keine besonderen Bestimmungen enthält, gilt das Verwaltungsrechtspflegegesetz sinngemäss.

² Entscheide der Notariatskommission, ausser diejenigen gemäss Artikel 10 Absatz 2, können mit Beschwerde an das Verwaltungsgericht weitergezogen werden.

7. Einführungsgesetz zum Bundesgesetz vom 16. Dezember 1983 über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland vom 5. April 1987 (BR 217.600)**Art. 4 Abs. 2**

² Die Regierung bestimmt die Orte, die des Erwerbs von Ferienwohnungen oder Wohneinheiten in Aparthotels durch Personen im Ausland bedürfen, um den Fremdenverkehr zu fördern. Der Entscheid der Regierung ist endgültig.

Art. 10

Die Regierung legt jährlich in Berücksichtigung der Gemeindebeschlüsse endgültig fest, in welcher Weise das kantonale Bewilligungskontingent zugeteilt wird.

Art. 18

Für Entscheide, für andere Amtshandlungen, Expertisen und dergleichen werden Kosten im Sinne des Verwaltungsrechtspflegegesetzes erhoben.

8. Anwaltsgesetz vom 14. Februar 2006 (BR 310.100)

Art. 7

¹ Soweit dieses Gesetz keine besonderen Bestimmungen enthält, gilt das Verwaltungsrechtspflegegesetz sinngemäss.

² Entscheide der Aufsichtskommission können mit Beschwerde an das Verwaltungsgericht weitergezogen werden. Ausgenommen sind Entscheide über die Bewertung der Anwaltsprüfung.

9. Zivilprozessordnung des Kantons Graubünden vom 1. Dezember 1985 (BR 320.000)

Art. 169 Abs. 2

² Die Edition anderer Urkunden öffentlicher Verwaltungen kann nur verweigert werden, wenn ein höheres Interesse dies verlangt. Im Streitfall entscheidet, unter Vorbehalt abweichender Bestimmungen des Bundes oder des Kantons, die Regierung endgültig.

10. Gesetz über die Strafrechtspflege vom 8. Juni 1958 (BR 350.000)

Art. 50 Abs. 1

Die Verwaltungsbehörden beurteilen die ihnen durch die kantonale Sondergesetzgebung zugewiesenen Straftatbestände.

Art. 139 Abs. 3

³ Im übrigen richtet sich das Verfahren, der Kostenvorschuss und die unentgeltliche Rechtspflege nach den Vorschriften des Verwaltungsrechtspflegegesetzes über die Verwaltungsbeschwerde. Für die Kostentragung gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes (Art. 154–161).

Art. 178 Abs. 1

¹ Das Verfahren vor Verwaltungsbehörden richtet sich nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz.

Art. 180 Abs. 2

² Letztinstanzliche Strafverfügungen und Einspracheentscheide von Gemeinden, von anderen Körperschaften und von selbständigen Anstalten des kantonalen öffentlichen Rechtes können mit Beschwerde an das Verwaltungsgericht weitergezogen werden. Dieses überprüft den Entscheid in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht frei.

Art. 194 Abs. 3

³ Der Entscheid über die Begnadigung ist endgültig.

11. Gesetz über die Kindergärten im Kanton Graubünden vom 17. Mai 1992 (BR 420.500)**Art. 12 Abs. 3**

³ Aufgehoben

Art. 25

¹ Entscheide der Kindergartenkommission in Kindergartenangelegenheiten kann der unmittelbar Betroffene innert 30 Tagen seit der Mitteilung an die von der Gemeinde zu bezeichnende Behörde weiterziehen.

² Entscheide in Kindergartenangelegenheiten können innert 30 Tagen an das Departement weitergezogen werden.

12. Gesetz für die Volksschulen des Kantons Graubünden vom 26. November 2000 (BR 421.000)**Art. 23 Abs. 2**

² Schülerinnen und Schüler, welche das Lehrziel einer Klasse erreicht haben, rücken in die nächste Klasse vor (Promotion). Über Promotion oder Nichtpromotion entscheiden die zuständigen Lehrpersonen aufgrund der Sachkompetenz sowie des Lern-, Arbeits- und Sozialverhaltens des Schülers beziehungsweise der Schülerin. Beschwerden gegen solche Verfügungen, die innert zehn Tagen seit der schriftlichen Mitteilung an das zuständige Schulinspektorat eingereicht werden, beurteilt dieses nach Anhören des Schulrates. Sein Entscheid kann innert zehn Tagen an das Departement weitergezogen werden. Dieses entscheidet endgültig.

Art. 30 Abs. 2 und 3

² Negative Einsprachebeurteilungen durch die Zuweisungskommission sowie Zuweisungsentscheide der Sekundarlehrpersonen können innert zehn Tagen beim zuständigen Schulinspektorat angefochten werden.

³ Entscheide des Schulinspektorates betreffend das Übertrittsverfahren können innert zehn Tagen an das Departement weitergezogen werden. Dieses entscheidet endgültig.

Art. 33 Abs. 3

³ Aufgehoben

Art. 45

¹ Verfügungen und Entscheide des Schulrates in Schulangelegenheiten können unmittelbar Betroffene innert 30 Tagen seit der Mitteilung an das Departement weiterziehen, sofern das Gesetz nichts Gegenteiliges bestimmt.

² Aufgehoben

13. Gesetz über die Mittelschulen im Kanton Graubünden vom 7. Oktober 1962 (BR 425.000)**Art. 2bis Abs. 3**

³ Aufgehoben

Art. 18bis Abs. 2

² Die Beschwerdefrist beträgt zehn Tage.

14. Gesetz über die Pädagogische Hochschule vom 8. Dezember 2004 (BR 427.200)**Art. 14a Abs. 3**

³ Aufgehoben

Art. 20

¹ Entscheide der Schulleitung können an den Hochschulrat und dessen Entscheide an das Departement weitergezogen werden.

² Die Rechtsmittelfrist beträgt:

- a) zehn Tage bei Entscheiden betreffend Nichtzulassung zum Studium sowie betreffend Nichtbestehen der Abschlussprüfung;
- b) 30 Tage in den übrigen Fällen.

³ Bei Beschwerden gemäss Absatz 2 Litera a entscheidet das Departement endgültig.

15. Gesetz über die Hochschule für Technik und Wirtschaft vom 8. Dezember 2004 (BR 427.500)**Art. 12a Abs. 3**

³ Aufgehoben

Art. 18

¹ Entscheide der Schulleitung können an den Hochschulrat und dessen Entscheide an das Departement weitergezogen werden.

² Die Rechtsmittelfrist beträgt:

- a) zehn Tage bei Entscheiden betreffend Nichtzulassung zum Studium sowie betreffend Nichtbestehen der Abschlussprüfung;
- b) 30 Tage in den übrigen Fällen.

³ Bei Beschwerden gemäss Absatz 2 Litera a entscheidet das Departement endgültig.

16. Gesetz über die Berufsbildung im Kanton Graubünden vom 6. Juni 1982 (BR 430.000)

Art. 34bis Abs. 3

³ Aufgehoben

Art. 53

¹ Beschwerden gegen Semesternoten an Berufsschulen, die für die Lehrabschlussprüfungen übernommen werden, kann der unmittelbar Betroffene oder der gesetzliche Vertreter innert zehn Tagen an den zuständigen Schulrat richten. Der Entscheid des Schulrates ist endgültig.

² Entscheide betreffend Nichtzulassung an Berufsschulen, Höheren Fachschulen und Fachhochschulen sowie Entscheide betreffend Nichtbestehen der Lehrabschlussprüfung und der Berufsmaturitätsprüfung sowie der Abschlussprüfung an Höheren Fachschulen und Fachhochschulen können innert zehn Tagen an das Departement weitergezogen werden. Dieses entscheidet endgültig.

⁴ Aufgehoben

Art. 53a

Aufgehoben

17. Gesetz über die Förderung von Menschen mit Behinderungen vom 18. Februar 1979 (BR 440.000)

Art. 55

¹ Verfügungen des Amtes über die Anordnung und Aufhebung der Sonderschulung können mit Beschwerde an das Verwaltungsgericht weitergezogen werden.

² Aufgehoben

18. Gesetz über das Gesundheitswesen des Kantons Graubünden vom 2. Dezember 1984 (BR 500.000)

Art. 51 Abs. 2 und 3

² Gegen Entscheide des Departementes steht dem Betroffenen bei Verwaltungssachen die Beschwerde an das Verwaltungsgericht und bei Strafsachen die Berufung an den Kantonsgerichtsausschuss offen.

³ Bei Beschlagnahmungen und Betriebsschliessungen gemäss Artikel 50 beträgt die Rechtsmittelfrist zehn Tage.

19. Gesetz über die Suchthilfe im Kanton Graubünden vom 2. März 1997 (BR 500.800)

Art. 22

Aufgehoben

20. Einführungsgesetz zum Arbeitsgesetz und zur Unfallverhütung nach Unfallversicherungsgesetz vom 19. Oktober 2005 (BR 530.100)

Art. 9 Abs. 2

² Verfügungen und Entscheide des Departementes können innert 30 Tagen seit Mitteilung mit Beschwerde an das Verwaltungsgericht weitergezogen werden.

21. Gesetz über die Beilegung von kollektiven Arbeitsstreitigkeiten vom 7. April 1957 (BR 538.100)

Art. 6 Abs. 1

¹ Der Obmann leitet auf das schriftliche Begehren einer Partei hin oder allenfalls von sich aus das Vermittlungsverfahren ein. Er prüft zunächst die Zuständigkeit des Einigungsamtes. Sein Entscheid darüber kann mit Verwaltungsbeschwerde an die Regierung weitergezogen werden. Der Entscheid der Regierung ist endgültig.

22. Gesetz über die Krankenversicherung und die Prämienverbilligung vom 26. November 1995 (BR 542.100)

Art. 19 Abs. 2

² Gegen Einspracheentscheide der AHV-Ausgleichskasse kann innert 30 Tagen seit deren Mitteilung beim Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden schriftlich Beschwerde eingereicht werden.

23. Gesetz über die berufliche Vorsorge vom 20. Oktober 2004 (BR 543.100)

Art. 3

Aufgehoben

24. Einführungsgesetz zur Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 19. Oktober 2005 (BR 545.100)

Art. 3 Abs. 4

⁴ Mit der Zustimmung der Regierung können Gemeinden oder Gemeindeverbände regionale Arbeitsvermittlungsstellen einrichten. Der Entscheid der Regierung ist endgültig.

Art. 4 Abs. 2

² Der Entscheid der Regierung ist endgültig.

Art. 5 Abs. 3

³ Entscheide des Departementes können mit Beschwerde an das Verwaltungsgericht weitergezogen werden.

25. Gesetz über Mutterschaftsbeiträge vom 8. Dezember 1991 (BR 548.200);

Art. 13

Gegen die gestützt auf dieses Gesetz ergangenen Verfügungen kann innert 30 Tagen seit Zustellung Beschwerde beim Verwaltungsgericht eingereicht werden.

26. Polizeigesetz des Kantons Graubünden vom 20. Oktober 2004 (BR 613.000)

Art. 16 Abs. 3

³ Für das Verfahren sind die Bestimmungen von Artikel 61 bis 63 des Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch sinngemäss anwendbar. Der Weiterzug richtet sich nach Artikel 12 des Einführungsgesetzes.

27. Gesetz über die Katastrophenhilfe vom 4. Juni 1989 (BR 630.100)

Art. 38a

Aufgehoben

28. Steuergesetz für den Kanton Graubünden vom 8. Juni 1986 (BR 720.000)

Art. 5 Abs. 2

² Der Entscheid der Regierung ist endgültig.

Art. 124 Abs. 3

³ Für die Berechnung, die Einhaltung und die Wiederherstellung der Fristen gelten die Vorschriften des Verwaltungsrechtspflegegesetzes.

Art. 125 Abs. 2 lit. a

² Die Verjährung beginnt nicht oder steht still

a) während der Dauer eines Einsprache-, Beschwerde- oder Revisionsverfahrens,

Art. 137a

Richtet sich die Einsprache gegen eine einlässlich begründete Veranlagungsverfügung, so kann sie mit Zustimmung des Einsprechers und der Veranlagungsbehörde als Beschwerde an das Verwaltungsgericht weitergeleitet werden.

2. Sprungbeschwerde

Art. 139 Marginalie, Abs. 1 bis 3

¹ Gegen Einspracheentscheide und Entscheide über Steuererlasse kann der Steuerpflichtige innert 30 Tagen seit Zustellung des Entscheides beim Verwaltungsgericht schriftlich Beschwerde erheben.

II. Beschwerde
1. Voraussetzungen

² Die Beschwerde ist im Doppel einzureichen und hat das Rechtsbegehren, den Sachverhalt, einen ziffernmässigen Antrag sowie eine kurze Begründung zu enthalten und ist zu unterschreiben. Die Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

³ Aufgehoben

Art. 140 Abs. 1 und 2

¹ Innerhalb der Vernehmlassungsfrist kann die Gegenpartei Anschlussbeschwerde erklären und selbständig Anträge auf Abänderung der angefochtenen Veranlagung stellen.

² Im Beschwerdeverfahren hat das Verwaltungsgericht die gleichen Befugnisse wie die Veranlagungsbehörde im Veranlagungsverfahren. Eine mündliche Verhandlung findet nur ausnahmsweise statt.

Art. 141 Marginalie, Abs. 1 Einleitungssatz und Abs. 2

¹ Rechtskräftige Veranlagungsverfügungen sowie Einsprache- und Rekursentscheide können auf Antrag oder von Amtes wegen zugunsten des Steuerpflichtigen revidiert werden, wenn:

III. Revision
1. Voraussetzungen

² Die Revision ist ausgeschlossen, wenn der Antragsteller bei der ihm zuzumutbaren Sorgfalt schon im ordentlichen Verfahren hätte geltend machen können, was er als Revisionsgrund vorbringt.

Art. 142

¹ Das Revisionsgesuch ist innert 90 Tagen seit Entdeckung des Revisionsgrundes, spätestens jedoch innert 10 Jahren seit Eröffnung der Verfügung oder des Entscheides, zu stellen.

² Zur Behandlung des Revisionsgesuches von Veranlagungsverfügungen und Einspracheentscheiden ist die kantonale Steuerverwaltung zuständig; die Revision von Beschwerdeentscheiden ist Sache des Verwaltungsgerichtes.

³ Die Vorschriften über das Verfahren, in dem die frühere Verfügung oder Entscheidung ergangen ist, sind sinngemäss anwendbar. Revisionsentscheide der Steuerverwaltung können innert 30 Tagen mit Beschwerde weitergezogen werden.

Art. 143

Aufgehoben

Art. 144 Marginalie

IV. Berichtigung

Art. 152 Abs. 3

³ Das Finanzdepartement setzt für jedes Kalenderjahr den Zinssatz fest. Der Entscheid ist endgültig.

Art. 153 Abs. 3

³ Für verspätete Zahlung ist ein Verzugszins geschuldet. Das Finanzdepartement setzt für jedes Kalenderjahr den Verzugszins fest; der Entscheid ist endgültig. Verfügungen betreffend die Festsetzung der Verzugszinsen stellen Veranlagungsverfügungen im Sinne von Artikel 137 dar.

Art. 154 Abs. 1, 3 und 4

¹ Bei Vorliegen besonderer Verhältnisse kann die Steuerverwaltung für fällige Steuern, Zinsen oder Bussen die Zahlungsfrist erstrecken oder Ratenzahlungen bewilligen. Sie kann dabei auf die Erhebung eines Verzugszinses verzichten. Die Steuerverwaltung entscheidet endgültig.

³ Nach Einleitung der Betreibung kann auf ein Gesuch um Zahlungserleichterung nicht mehr eingetreten werden.

⁴ Gewährte Zahlungserleichterungen entfallen, wenn ihre Voraussetzungen wegfallen oder wenn die Bedingungen, an die sie geknüpft sind, nicht erfüllt werden.

Art. 156 Abs. 2

² Das Erlassgesuch ist mit schriftlicher Begründung und unter Beilage der nötigen Beweismittel der kantonalen Steuerverwaltung einzureichen. Auf ein Erlassgesuch, das erst nach Einleitung der Betreibung eingereicht wurde, kann nicht eingetreten werden.

Art. 158 Abs. 3 und 4

³ Die Sicherstellungsverfügung ist dem Steuerpflichtigen schriftlich zu eröffnen und kann mit Beschwerde an das Verwaltungsgericht weitergezogen werden.

⁴ Die Beschwerde hemmt die Vollstreckung der Sicherstellungsverfügung nicht.

29. Gesetz über den interkommunalen Finanzausgleich vom 26. September 1993 (BR 720.350)**Art. 15 Abs. 3**

³ Über die Zusicherung beziehungsweise Verweigerung von Beiträgen, auf die kein gesetzlicher Anspruch besteht, entscheidet die Regierung endgültig.

Art. 21

Die Gemeinden werden nach ihrer Finanzkraft in verschiedene Finanzkraftgruppen eingeteilt, die der Grosse Rat bestimmt. Die Regierung teilt alle zwei Jahre die Gemeinden den einzelnen Finanzkraftgruppen zu. **Gegen den Entscheid der Regierung ist kein ordentliches kantonales Rechtsmittel zulässig.**

Art. 23

Die Regierung kann in Abweichung der vorstehenden Bestimmungen eine Gemeinde einer anderen Gruppe zuweisen, wenn besondere Verhältnisse oder ihre allgemeine finanzielle Lage dies erfordern. Gegen den Entscheid der Regierung ist kein ordentliches kantonales Rechtsmittel zulässig.

30. Gesetz über die Jagd und den Wildschutz im Kanton Graubünden vom 4. Juni 1989 (BR 740.000)**Art. 14 Abs. 3**

³ Gegen das Ergebnis von Eignungsprüfungen kann innert zehn Tagen seit der Mitteilung Beschwerde beim zuständigen Amt erhoben werden. Im Falle eines Weiterzuges entscheidet das Departement endgültig.

Art. 36 Abs. 4

⁴ Gegen das Ergebnis von Eignungsprüfungen kann innert zehn Tagen seit der Mitteilung Beschwerde beim zuständigen Amt erhoben werden. Im Falle eines Weiterzuges entscheidet das Departement endgültig.

31. Kantonales Fischereigesetz vom 26. November 2000 (BR 760.100)**Art. 35 Abs. 1 und 2**

¹ Aufgehoben

² Aufgehoben

32. Raumplanungsgesetz für den Kanton Graubünden vom 6. Dezember 2004 (BR 801.100)**Art. 12 Abs. 4 und 5**

⁴ Entscheide des Departements können mit Verwaltungsbeschwerde an die Regierung weitergezogen werden.

⁵ Über die Zusicherung oder Verweigerung von Beiträgen, auf die kein gesetzlicher Anspruch besteht, entscheidet die Regierung endgültig.

Art. 68 Abs. 2

² Die zuständige Behörde führt ein Auflage- und Einspracheverfahren durch. Betreffen Einsprachen den Bestandesplan oder das Bestandesverzeichnis, setzt die Behörde der Partei, deren Anspruch sich nicht aus dem Grundbuch ergibt, eine Frist von 30 Tagen, um eine allfällige Klage auf dem Zivilweg geltend zu machen.

Art. 100 Abs. 2

² Werden Zusatzbewilligungen zusammen mit Entscheiden, Beschlüssen oder Verfügungen eröffnet, die der Beschwerde an das Verwaltungsgericht unterliegen, gilt das Rechtsmittel der Beschwerde auch für eine allfällige Anfechtung der Zusatzbewilligung.

Art. 101 Abs. 4

⁴ Aufgehoben

Art. 102 Marginalie, Abs. 1 und 2

Beschwerde
1. Entscheide der
Regierung

¹ Entscheide der Regierung über den Erlass von kantonalen Nutzungsplänen und Ersatzordnungen, über die Genehmigung von kommunalen Grundordnungen sowie über Planungsbeschwerden können mit Beschwerde an das Verwaltungsgericht weitergezogen werden.

² Entscheide der Regierung gemäss Absatz 1 sowie Entscheide über den Erlass des kantonalen Richtplans und die Genehmigung von regionalen Richtplänen können von den betroffenen Gemeinden und Regionalverbänden als Träger der Orts- beziehungsweise Regionalplanung mit Beschwerde beim Verwaltungsgericht angefochten werden.

Art. 103 Abs. 1

¹ Verfügungen kantonalen Behörden, die sich auf dieses Gesetz oder darauf beruhende Erlasse stützen und nicht gemäss ausdrücklicher Regelung bei der Regierung angefochten werden können, unterliegen der Beschwerde an das Verwaltungsgericht.

33. Enteignungsgesetz des Kantons Graubünden vom 26. Oktober 1958 (BR 803.100)

Art. 3 Abs. 4

⁴ Aufgehoben

Art. 22 Abs. 2

² Wird von einer Partei Beschwerde eingereicht, so steht der Gegenpartei das Recht der Anschlussbeschwerde zu.

34. Perimetergesetz des Kantons Graubünden vom 28. September 1980 (BR 803.200)

Art. 9

Verfügungen gemäss Artikel 7 Absatz 3 können innert 30 Tagen mit Beschwerde beim Verwaltungsgericht angefochten werden.

Art. 13 Abs. 2

² Der Einleitungsbeschluss ist in geeigneter Weise bekanntzugeben und den betroffenen Grundeigentümern, bei Stockwerkeigentümergeinschaften dem Verwalter, schriftlich mitzuteilen mit dem Hinweis, dass gegen die Anwendung des Perimeterverfahrens an sich und die Abgrenzung des Perimetergebietes innert 30 Tagen beim Verwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden kann.

Art. 17 Marginalie, Abs. 3 und 4

³ Gegen den Einspracheentscheid kann innert 30 Tagen beim Verwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden.

Einsprache;
Beschwerde

⁴ Zur Einsprache und Beschwerde ist auch der Träger des Werkes legitimiert.

35. Submissionsgesetz vom 10. Februar 2004 (BR 803.300)**Art. 31 Abs. 3**

³ Soweit keine anderen spezialgesetzlichen Regelungen bestehen, kann dieser Entscheid innert 30 Tagen mittels Beschwerde beim Verwaltungsgericht angefochten werden.

36. Strassengesetz des Kantons Graubünden vom 1. September 2005 (BR 807.100)**Art. 63 Abs. 4**

⁴ Im Übrigen richtet sich die Vollstreckung nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz.

Art. 64

Aufgehoben

37. Gesetz über Bewahrung und Verbauung der Flüsse und Wildbäche vom 7. März 1870 (BR 807.700)**Art. 8**

Die Wuhrpläne, welche sonach aus technischen Plänen und einer Verschreibung der weiter nötigen Festsetzungen zu bestehen haben, sollen, nach natürlichen Flussabteilungen angefertigt, den Interessenten an diesen (Gemeinden, Korporationen usw.) behufs Erzielung einer Vereinbarung darüber vorgelegt werden. Sollte dies nicht zu allseitigem Einverständnis führen, so wird die Regierung mit möglichster Berücksichtigung der vorgebrachten Wünsche den Wuhrplan für die betreffende Flussabteilung von sich aus feststellen.

38. Wasserrechtsgesetz des Kantons Graubünden vom 12. März 1995 (BR 810.100)**Art. 56 Abs. 1 und 3**

¹ Der Konzessionsgenehmigungsentscheid, der Umweltverträglichkeitsbericht sowie die Beurteilung der kantonalen Umweltschutzfachstelle werden während 30 Tagen beim zuständigen Departement öffentlich aufgelegt. Vorbehalten bleiben die gesetzlichen Geheimhaltungspflichten sowie das Akteneinsichtsrecht der Beschwerdelegitimierten.

³ Der Konzessionsgenehmigungsentscheid kann innert 30 Tagen mit Beschwerde an das Verwaltungsgericht weitergezogen werden. Das Beschwerderecht steht auch den Gemeinden zu.

IV. Strafbestimmungen

Art. 72

Aufgehoben

Art. 73

Aufgehoben

Art. 74

Aufgehoben

Art. 75 Marginalie

Art. 77 Marginalie

1. Strafbestimmungen
a) Busse

2. Ersatzvornahme

39. Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 8. Juni 1997 (BR 815.100)

Art. 25 Abs. 1 und 3

¹ Die Schutzzonenpläne und die dazugehörigen Reglemente werden in den betroffenen Gemeinden während 30 Tagen öffentlich aufgelegt. Die betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer werden mit persönlicher Anzeige von der öffentlichen Auflage in Kenntnis gesetzt.

³ Gegen Einspracheentscheide des Gemeindevorstands kann innert 30 Tagen seit Mitteilung bei der Regierung Beschwerde erhoben werden.

Art. 36

¹ Verfügungen von Gemeinden, Gemeindeverbindungen sowie der Fachstelle, die im Zusammenhang mit einer Baubewilligung stehen, können innert 30 Tagen mit Beschwerde an das Verwaltungsgericht weitergezogen werden.

² Andere Verfügungen der Fachstelle unterliegen der Verwaltungsbeschwerde gemäss Verwaltungsrechtspflegegesetz.

³ Aufgehoben

40. Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 2. Dezember 2001 (BR 820.100)

Art. 53

¹ Verfügungen der Fachstelle, die im Zusammenhang mit einer Baubewilligung stehen, können innert 30 Tagen mit Beschwerde an das Verwaltungsgericht weitergezogen werden.

² Andere Verfügungen der Fachstelle unterliegen der Verwaltungsbeschwerde gemäss Verwaltungsrechtspflegegesetz.

³ Aufgehoben

41. Gesetz über die Gebäudeversicherung im Kanton Graubünden vom 12. April 1970 (BR 830.100)

Art. 50

Gegen Verfügungen der Anstalt kann innert 30 Tagen schriftlich Einsprache erhoben werden. Die Einsprache hat einen Antrag zu enthalten. Die Anstalt entscheidet über die Einsprache und teilt den Entscheid dem Einsprecher mit kurzer Begründung schriftlich mit.

Art. 51

Beschwerde Einspracheentscheide der Anstalt können innert 30 Tagen seit der Eröffnung an das Verwaltungsgericht weitergezogen werden.

42. Gesetz über die Vergütung nicht versicherbarer Elementarschäden vom 23. September 1984 (BR 835.100)

Art. 27 Abs. 1

¹ Gegen Verfügungen der Geschäftsstelle kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung bei derselben schriftlich Einsprache erhoben werden.

Art. 28

Beschwerde Einspracheentscheide können innert 30 Tagen seit der Eröffnung beim Verwaltungsgericht mit Beschwerde angefochten werden.

43. Gesetz über den öffentlichen Verkehr im Kanton Graubünden vom 7. März 1993 (BR 872.100)

Art. 37a

Rechtsmittel ¹ Entscheide des Departements über die Zusicherung oder Verweigerung von Beiträgen können mit Verwaltungsbeschwerde an die Regierung weitergezogen werden.

² Über die Zusicherung oder Verweigerung von Beiträgen, auf die kein gesetzlicher Anspruch besteht, entscheidet die Regierung endgültig.

44. Gesetz über die Erhaltung und Förderung der Landwirtschaft vom 25. September 1994 (BR 910.000);

Art. 28 Abs. 1

¹ Die Erhebung von Kosten richtet sich nach den Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes und der gestützt darauf erlassenen Verordnung.

Art. 29

¹ Ist eine nachgeordnete Amtsstelle, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine private, mit hoheitlichen Befugnissen ausgestattete Organisation zuständig, ist die Verwaltungsbeschwerde an das zuständige Departement zulässig.

² Gegen Entscheide und Verfügungen des Departements ist die Beschwerde an das Verwaltungsgericht zulässig.

³ Bestimmungen des Bundes- und des kantonalen Rechts über besondere Rechtsmittel und Verfahren bleiben vorbehalten.

Art. 29a

Entscheide des Departements über Beiträge, auf die kein gesetzlicher Anspruch besteht, können mittels Beschwerde an die Regierung weitergezogen werden. Diese entscheidet endgültig. Beitragswesen

45. Veterinärsgesetz vom 25. September 1994 (BR 914.000)

Art. 21 Abs. 1

¹ Die Erhebung von Kosten richtet sich nach den Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes und der gestützt darauf erlassenen Verordnung.

Art. 22

¹ Ist eine nachgeordnete Amtsstelle, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine private, mit hoheitlichen Befugnissen ausgestattete Organisation zuständig, ist die Verwaltungsbeschwerde an das zuständige Departement zulässig.

² Gegen Entscheide und Verfügungen des Departements ist die Beschwerde an das Verwaltungsgericht zulässig.

³ Bestimmungen des Bundes- und des kantonalen Rechts über besondere Rechtsmittel und Verfahren bleiben vorbehalten.

Beitragswesen **Art. 22a**
Entscheide des Departements über Beiträge, auf die kein gesetzlicher Anspruch besteht, können mittels Beschwerde an die Regierung weitergezogen werden. Diese entscheidet endgültig.

**46. Meliorationsgesetz des Kantons Graubünden vom
5. April 1981 (BR 915.100)**

Art. 6 Abs. 3

³ Der Entscheid des Departementes kann mit Beschwerde an das Verwaltungsgericht weitergezogen werden.

Art. 8 Abs. 2

² Kommt über den Anschluss keine Einigung zustande, entscheidet die Regierung endgültig. Diese setzt für die erbrachten Leistungen eine angemessene Vergütung fest.

Art. 9 Abs. 3

³ Entscheide des Departementes unterliegen der Beschwerde an die Regierung. Diese entscheidet endgültig.

Art. 11

¹ Zuständige kantonale Behörde im Sinne der Bestimmungen des eidgenössischen Landwirtschaftsgesetzes ist die Regierung, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt. Entscheide der Regierung sind endgültig, sofern die Bestimmungen über das Meliorationswesen oder das übergeordnete Recht keine anderen Rechtsmittel vorsehen.

² Die vom Bund und Kanton unterstützten Meliorationen unterstehen während der Ausführung und nach der Vollendung der Aufsicht des zuständigen kantonalen Amtes. Entscheide des Amtes können an das Departement und an die Regierung weitergezogen werden. Der Entscheid der Regierung ist endgültig. Vorbehalten bleiben andere Rechtsmittel nach dem übergeordneten Recht und den Bestimmungen über das Meliorationswesen.

Art. 18

Der Durchführungsbeschluss und die amtliche Anordnung können mittels Beschwerde direkt beim Verwaltungsgericht angefochten werden. Diese hat sich gegen die für die Durchführung verantwortliche Gemeinde oder im Falle der Anordnung durch die Regierung gegen den Kanton zu richten.

Art. 36

¹ Der Eigentumserwerb erfolgt nach rechtskräftiger Neuzuteilung auf Antrag der Trägerschaft durch Regierungsbeschluss. Dieser ist endgültig und wird im kantonalen Amtsblatt publiziert.

Art. 38 Abs. 1 Einleitungssatz

¹ Verfügungen sowie dazugehörige Planunterlagen und Verzeichnisse sind während einer Frist von 30 Tagen öffentlich aufzulegen, insbesondere:

Art. 39 Abs. 1

¹ Gegen sämtliche Verfügungen können die Betroffenen während der Auflagefrist bzw. innert 30 Tagen seit Zustellung der Verfügung bei der Schätzungskommission eine mit einem Antrag und einer schriftlichen Begründung versehene Einsprache erheben. Die Einsprache ist unverzüglich der erlassenen Behörde zur Vernehmlassung zuzustellen. Daraufhin führt die Schätzungskommission, allenfalls in Verbindung mit einem Augenschein, eine mündliche Verhandlung durch, an welcher die Parteien ihre Standpunkte nochmals darlegen können.

Art. 43

Sowohl die betroffenen Grundeigentümer wie auch die Träger des Unternehmens können gegen die Entscheide der Schätzungskommission innert 30 Tagen seit Zustellung beim Verwaltungsgericht Beschwerde erheben.

Beschwerde

Art. 44 Marginalie, Abs. 1 und 3

¹ Das Einsprache- und Beschwerdeverfahren nach Artikel 39 ff. findet keine Anwendung bei Einsprachen gegen das Grundeigentümerverzeichnis und das Auflageprojekt.

Ausschluss des Einsprache- und Beschwerdeverfahrens

³ Gegen den Einspracheentscheid ist die Beschwerde an das Verwaltungsgericht möglich.

Art. 44quater Abs. 3

³ Aufgehoben

Art. 50bis Abs. 5

⁵ Diese Entscheide können innert 30 Tagen beim Verwaltungsgericht mit Beschwerde angefochten werden.

47. Kantonales Waldgesetz vom 25. Juni 1995 (BR 920.100)**Art. 9**

Aufgehoben

Art. 13 Abs. 3

³ Aufgehoben

Art. 14 Abs. 3 und 5

³ Gegen das öffentlich aufzulegende Projekt kann während der Auflagefrist von 30 Tagen schriftlich bei der Regierung Einsprache erhoben werden. Die Projektauflage erfolgt in der betroffenen Gemeinde.

⁵ Gegen die Projektgenehmigung kann innert 30 Tagen beim kantonalen Verwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden.

Art. 27 Abs. 2

² Der Waldentwicklungsplan wird während 30 Tagen beim kantonalen Forstinspektorat und in den betroffenen Gemeinden zur Einsicht aufgelegt.

Art. 34 Abs. 4

⁴ Aufgehoben

Art. 51

Aufgehoben

48. Gesetz über die Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung im Kanton Graubünden vom 11. Februar 2004 (BR 932.100)**Art. 20a**

Beitragswesen

Entscheide des Departements über Beiträge, auf die kein gesetzlicher Anspruch besteht, unterliegen der Beschwerde an die Regierung. Diese entscheidet endgültig.

49. Gesetz über das Lotteriewesen vom 24. April 2006 (BR 935.450)**Art. 4 Abs. 2**

² Entscheide des Departementes können mit Beschwerde an das Verwaltungsgericht weitergezogen werden.

50. Gesetz über die Spielautomaten und Spielbetriebe vom 21. Mai 2000 (BR 935.600)**Art. 12**

Aufgehoben

51. Gastwirtschaftsgesetz für den Kanton Graubünden vom 7. Juni 1998 (BR 945.100)

Art. 23

Aufgehoben

52. Gesetz über das Berg- und Schneesportwesen vom 26. November 2000 (BR 947.100)

Art. 9 Abs. 2

² Entscheide des Departementes können an die Regierung weitergezogen werden. Diese entscheidet endgültig.

53. Gesetz über den sozialen Wohnungsbau und die Verbesserung der Wohnverhältnisse im Berggebiet vom 10. März 1985 (BR 950.250)

Art. 4 Abs. 2

² Über die Zusicherung von Kantonsbeiträgen im Sinne von Artikel 3 dieses Gesetzes entscheidet im Rahmen des jährlichen kantonalen Budgets die Regierung endgültig.

Verordnung über die Aufhebung und Änderung grossrätlicher Verordnungen im Zusammenhang mit dem Erlass des Verwaltungsrechtspflegegesetzes

vom 31. August 2006

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden,

gestützt auf Art. 32 der Kantonsverfassung und Art. 83 Abs. 2 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes,
nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom 30. Mai 2006,

beschliesst:

Art. 1

Aufhebung

Mit dem In-Kraft-Treten dieser Verordnung wird die Verordnung über das Verfahren in Sozialversicherungstreitsachen vom 26. November 1996 (BR 542.300) aufgehoben.

Art. 2

Änderungen

Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:

1. Verordnung über Organisation, Geschäftsführung und Gebühren des Verwaltungsgerichtes vom 30. November 1966 (BR 173.300)

Art. 5 Abs. 1 lit. a und b

- a) Aufgehoben
- b) Aufgehoben

Art. 13

Aufgehoben

Art. 14

Aufgehoben

2. Verordnung über die amtliche Vermessung im Kanton Graubünden vom 26. Mai 1994 (BR 217.250)

Art. 4 Abs. 2

² Die Entscheide der Regierung gestützt auf die Buchstaben e bis n sind endgültig.

Art. 14 Abs. 1 und 3

¹ Innert 30 Tagen nach der Publikation kann, wer ein rechtlich geschütztes Interesse nachweist, schriftlich bei der Markkommission Einsprache einreichen. Die Einsprache muss ein Rechtsbegehren, den Sachverhalt und eine Begründung enthalten. Der Einsprache ist eine Skizze beizulegen. Subsidiär gelten für das Verfahren vor der Markkommission die Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes für das Verfahren vor Verwaltungsbehörden.

³ Im Einspracheentscheid setzt die Markkommission den Beteiligten eine Frist von 30 Tagen an, um eine allfällige Klage auf Feststellung der Grenzen (Art. 669 ZGB) auf dem Zivilweg anhängig zu machen.

Art. 20 Abs. 3 und 4

³ Die Markkommission strebt unter Beizug des Ingenieur-Geometers so rasch wie möglich eine Verständigung zwischen den beteiligten Grundeigentümern an. Ist eine Verständigung unmöglich, so überweist sie die Einsprache dem zuständigen Departement zum Entscheid. Dieser Entscheid kann unter Vorbehalt von Absatz 4 innert 30 Tagen mit Beschwerde beim Verwaltungsgericht angefochten werden.

⁴ Handelt es sich um Grenz- oder Eigentumsstreitigkeiten, die nicht schon im Vermarkungsverfahren entschieden wurden, setzt das Departement dem Einsprecher eine Frist von 30 Tagen zur Einreichung einer allfälligen Klage auf dem Zivilwege an.

3. Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs vom 8. Oktober 1996 (BR 220.100)

Art. 22 Abs. 4

⁴ Im übrigen sind die Bestimmungen über das kantonale Verfahren in Verwaltungssachen sinngemäss anwendbar.

Art. 23 Abs. 5

⁵ Im übrigen sind die Bestimmungen über das kantonale Verfahren in Verwaltungssachen sinngemäss anwendbar.

4. Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über explosionsgefährliche Stoffe vom 28. September 1982 (BR 350.320)

Art. 11

Aufgehoben

5. Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über Waffen, Waffenzubehör und Munition vom 31. März 1999 (BR 350.340)

Art. 4

Aufgehoben

6. Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über den Tierschutz vom 30. September 1982 (BR 497.100)

Art. 19

Aufgehoben

7. Vollziehungsverordnung vom 26. Mai 1976 zum Bundesgesetz über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen (Epidemiengesetz) und zu den dazu erlassenen eidgenössischen Verordnungen (BR 500.200)

Art. 30

¹ Gegen Verfügungen der Gemeinden, des Kantons- oder Bezirksarztes, die auf Grund dieser Verordnung erlassen werden, kann innert 30 Tagen beim Departement Einsprache erhoben werden.

² Aufgehoben

8. Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über die Betäubungsmittel vom 30. September 1980 (BR 504.300)

III. Gebühren, Strafen

Art. 14

Aufgehoben

9. Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände vom 28. Februar 1995 (BR 507.100)

Titel vor Art. 13

Aufgehoben

Art. 13

Aufgehoben

Art. 14
Aufgehoben

III. Strafverfahren

IV. Schlussbestimmungen

10. Kantonale Fleischhygieneverordnung vom 5. Oktober 1999 (BR 507.400)

Titel vor Art. 12
Aufgehoben

Art. 12
Aufgehoben

Art. 13
Aufgehoben

Art. 14
Aufgehoben

IV. Strafverfahren

V. Schlussbestimmungen

11. Vollziehungsverordnung zum kantonalen Gesetz über Ergänzungsleistungen vom 25. Februar 1971 (BR 544.310)

Art. 7 Abs. 2 und 3

² Aufgehoben

³ Aufgehoben

12. Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über die Hilfe an Opfer von Straftaten vom 1. Oktober 1993 (BR 549.100)

Art. 6

¹ Gegen die gestützt auf diese Verordnung ergangenen Verfügungen kann innert 30 Tagen seit Mitteilung Beschwerde beim Verwaltungsgericht eingereicht werden. Dieses überprüft die angefochtene Verfügung frei.

² Aufgehoben

13. Vollziehungsverordnung zur Ausländer- und Asylgesetzgebung des Bundes vom 9. Oktober 1996 (BR 618.100)

Art. 32

¹ Gegen Entscheide der Fremdenpolizei des Kantons Graubünden kann die betroffene Person unter Vorbehalt von Artikel 3 Absatz 3 Ziffer 6–12 dieser Verordnung innert 30 Tagen beim Departement Beschwerde führen.

² Entscheide des Departementes können mit Beschwerde an das Verwaltungsgericht weitergezogen werden.

³ Gegen die Anordnung der Meldepflicht sowie der Ein- oder Ausgrenzung kann der Betroffene innert zehn Tagen bei der richterlichen Behörde Beschwerde führen.

Art. 35

Soweit die vorliegende Verordnung keine besonderen Vorschriften enthält, finden vor allen Instanzen die Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes sinngemäss Anwendung.

Art. 37 Abs. 2

² Unterlassungen oder Verfehlungen der fremdenpolizeilichen Organe werden vom Departement mit Busse bis 1000 Franken bestraft. Die Bussverfügung kann mit Beschwerde an das Verwaltungsgericht weitergezogen werden.

14. Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über den Militärpflichtersatz vom 24. Mai 1960 (BR 620.200)

Art. 5

Rechtsschutz Für die Beurteilung von Beschwerden gegen Einspracheentscheide der Veranlagungsbehörde ist das Verwaltungsgericht zuständig.

Art. 6

Für das Veranlagungs-, Einsprache-, Beschwerde- und Erlassverfahren gelten, soweit das Bundesrecht oder die vorliegende Verordnung nichts

anderes vorschreibt, sinngemäss die Bestimmungen des kantonalen Steuergesetzes.

Art. 9 lit. b

b) das Militärdepartement für höhere Beträge.

15. Vollziehungsverordnung zum Steuergesetz für den Kanton Graubünden vom 27. Februar 1986 (BR 720.010)

Art. 15 Abs. 1

¹ Die zweijährige Frist für die Abschreibung auf dem Ersatzobjekt kann auf begründetes Gesuch hin um ein weiteres Jahr erstreckt werden. Die Veranlagungsbehörde hat darüber innert 60 Tagen zu entscheiden. Der Entscheid ist mit einer Verfügung zu eröffnen, gegen die Einsprache und Beschwerde erhoben werden kann.

16. Vollziehungsverordnung zum Gesetz über den interkommunalen Finanzausgleich vom 3. März 1993 (BR 720.360)

Art. 2

Sind aufgrund der definitiven Veranlagung, eines Rechtsmittelverfahrens, eines Widerrufs- oder Revisionsverfahrens oder aus anderen Gründen der Gemeinde bereits gutgeschriebene Steuertreffnisse zurückzuzahlen, werden diese der Gemeinde in den periodischen Abrechnungen belastet.

17. Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer vom 1. Juni 1995 (BR 720.550)

Art. 8 Abs. 2

² Die Höhe der Kosten des Beschwerdeverfahrens richtet sich nach den Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes.

18. Kantonale Jagdverordnung vom 29. Mai 1998 (BR 740.010)

4. VOLLZUG

Art. 33

Aufgehoben

19. Enteignungsverordnung des Kantons Graubünden vom 29. Mai 1958 (BR 803.110)

Art. 3a Abs. 2

² Die Grundeigentümer können innert 30 Tagen Einsprache gegen das Projekt sowie gegen die Enteignung erheben.

Art. 20 Abs. 1

¹ Aufgehoben

20. Vollziehungsverordnung zum Gesetz über Bewahrung und Verbauung der Flüsse und Wildbäche vom 14. Juni 1880 (BR 807.710)

Art. 4

Unter Vorbehalt der Bestimmungen des Artikels 6 ist die Regierung befugt, die Gemeinden gemäss Artikel 2 und 4 des kantonalen Wuhrgesetzes zur Ausführung der obbezeichneten Arbeiten anzuhalten, insofern sie ein wesentliches Interesse daran haben, wobei denselben jedoch der Rückgriff auf privatrechtlich oder statutarisch verpflichtete Korporationen und Private zusteht.

Art. 6

Wo bei derartigen Bauten ein wesentliches Interesse mehrerer Gemeinden in Frage steht, hat die Regierung, wenn über die Ausführung und Beitragsleistung eine Vereinbarung nicht erzielt werden kann, über die dahingehenden Anstände nach Massgabe der direkten und indirekten Vorteile, welche den einzelnen Interessenten aus dem betreffenden Werke erwachsen, zu entscheiden.

21. Verordnung zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 27. Januar 1997 (BR 815.200)

Art. 12 Abs. 2

² Die Fachstelle macht das Gesuch im Kantonsamtsblatt bekannt und legt die Gesuchsunterlagen während 30 Tagen im Amt zur öffentlichen Einsichtnahme auf. Ausgenommen von der Publikations- und Auflagepflicht sind Bewilligungen, gegen deren Erteilung das Beschwerderecht nach Artikel 12 Absatz 1 des Natur- und Heimatschutzgesetzes nicht besteht.

22. Feuropolizeiverordnung vom 30. September 1970 (BR 838.110)

Art. 3 Abs. 2

² Aufgehoben

23. Ausführungsverordnung zum Bundesgesetz über den Strassenverkehr vom 27. September 1977 (BR 870.100)

Art. 25 Abs. 3 bis 5

³ Letztinstanzliche Bussverfügungen von Gemeindebehörden können mit Beschwerde an das Verwaltungsgericht weitergezogen werden. Dieses überprüft den Entscheid in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht frei.

⁴ Verwaltungsentscheide über Verkehrsregelungen der Kantonspolizei können an das Departement weitergezogen werden.

⁵ Verwaltungsentscheide über Verkehrsregelungen der Gemeinden bedürfen nach der Durchführung eines Einspracheverfahrens in der Gemeinde der Genehmigung des Departementes.

24. Landwirtschaftsverordnung vom 28. März 2000 (BR 910.050)

Art. 4

Aufgehoben

Art. 17 Abs. 2

² Entscheide des Gemeindevorstandes können innert 30 Tagen an das Landwirtschaftsamt weitergezogen werden.

25. Vollziehungsverordnung zum Meliorationsgesetz des Kantons Graubünden vom 19. November 1980 (BR 915.110)

Art. 18

Die Einberufung der gemäss Verzeichnis beteiligten Grundeigentümer hat spätestens 30 Tage vor der beschlussfassenden Versammlung durch eingeschriebenen Brief oder durch einen Beauftragten gegen Empfangsbestätigung zu erfolgen. In der Einladung sind die Traktandenliste sowie die Vorschriften über Beschlussfassung und Stimmrecht bekanntzugeben. Insbesondere sind die Grundeigentümer unter Hinweis auf Artikel 703 Absatz 1 ZGB darauf aufmerksam zu machen, dass als zustimmend gilt, wer an der Beschlussfassung nicht mitwirkt.

Art. 19

Für den Beschluss über die Durchführung sind die Eigentumsverhältnisse massgebend, welche am Tag der ersten Bekanntgabe der Auflage des Abstimmungsregisters bestehen. Das Verzeichnis der beteiligten Grundeigentümer (Abstimmungsregister) ist während 30 Tagen auf ortsübliche Weise in der Gemeinde öffentlich aufzulegen. Berichtigungen am Verzeichnis sind durch den Grundbuchführer vor der beschlussfassenden Versammlung vorzunehmen.

Art. 20

Zur Orientierung ist die Planungsstudie während 30 Tagen in derjenigen Gemeinde zur Einsicht aufzulegen, auf deren Territorium der grösste Teil des Unternehmens liegt.

Art. 41a

Aufgehoben

26. Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über das Messwesen vom 4. März 1994 (BR 935.300)**Art. 15**

Aufgehoben

Art. 3

In-Kraft-Treten

¹ Die Regierung bestimmt das In-Kraft-Treten von Artikel 1.

² Artikel 2 tritt zusammen mit dem Verwaltungsrechtspflegegesetz vom 31. August 2006 in Kraft.

Einführungsgesetz zum Schlichtungs- und Schiedsgerichtsverfahren nach eidgenössischem Sozialversicherungsrecht (EGzSSV)

vom 31. August 2006

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden,
gestützt auf Art. 31 und 56 der Kantonsverfassung,
nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom 30. Mai 2006,

beschliesst:

I. Zuständigkeit und Organisation

Art. 1

¹ Das Schiedsgericht beurteilt Streitigkeiten zwischen Versicherern und Leistungserbringern, für die das eidgenössische Sozialversicherungsrecht ein Schlichtungs- und Schiedsgerichtsverfahren vorsieht. Zuständigkeit

² Dem Schiedsgerichtsverfahren hat ein Schlichtungsverfahren vorauszu-gehen, sofern nicht schon eine vertraglich eingesetzte Schlichtungsinstanz geamtet hat.

Art. 2

Die Schlichtungsstelle und das Schiedsgericht sind organisatorisch dem Verwaltungsgericht unterstellt. Organisation

Art. 3

¹ Die Schlichtungsstelle besteht aus einer Vermittlerin oder einem Vermittler und einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter. Zusammen-
setzung

² Das Schiedsgericht setzt sich aus der oder dem Vorsitzenden und je einer von den Parteien bezeichneten Person zusammen.

Art. 4

¹ Das Plenum des Verwaltungsgerichts wählt die Mitglieder der Schlichtungsstelle und bezeichnet aus seinen Mitgliedern das Präsidium des Schiedsgerichts und dessen Stellvertretung. Wahl
1. Schlichtungs-
stelle und
Präsidium
Schiedsgericht

² Die Amtsdauer entspricht derjenigen der Mitglieder des Verwaltungsgerichts.

³ Bei Verhinderung der gewählten Personen bezeichnet das Verwaltungsgericht für den Rest der Amtsdauer oder für den gegebenen Fall einen Ersatz.

Art. 5

2. Mitglieder
Schiedsgericht

¹ Die von den Parteien als Schiedsrichter bezeichneten Personen haben die Voraussetzungen der richterlichen Unabhängigkeit zu erfüllen.

² Hat eine Partei innert der von der oder dem Vorsitzenden angesetzten Frist ihre Vertretung im Schiedsgericht nicht bezeichnet, wird diese nach Anhörung der betreffenden Partei von der oder dem Vorsitzenden des Verwaltungsgerichts bestimmt.

Art. 6

Ausstand

¹ Der Ausstand richtet sich nach den Bestimmungen des Gerichtsorganisationsgesetzes.

² Die oder der Vorsitzende des Verwaltungsgerichts beurteilt als einzige kantonale Instanz bestrittene Ausstandseinreden.

Art. 7

Entschädigung

¹ Die Entschädigung der Mitglieder der Schlichtungsstelle richtet sich nach dem effektiven Aufwand und beträgt 75 Prozent des vom Bündner Anwaltsverband empfohlenen Honoraransatzes.

² Die Mitglieder des Schiedsgerichts erhalten für Sitzungen und Aktenstudium ein Taggeld, das den Betrag von 300 beziehungsweise 500 Franken nicht unter- beziehungsweise überschreiten darf.

³ Das Verwaltungsgericht regelt die Einzelheiten in einer Verordnung und passt das Taggeld periodisch der Teuerung an.

Art. 8

Verfahrenskosten
und unentgeltliche
Rechtspflege

¹ Das Schlichtungs- und das Schiedsverfahren sind kostenpflichtig.

² Die Kosten, die Parteientschädigung und die unentgeltliche Rechtspflege richten sich nach den Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes.

³ Gegen Entscheide der Schlichtungsstelle und des Schiedsgerichts betreffend die unentgeltliche Rechtspflege kann innert zehn Tagen beim Verwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden.

⁴ Die Kosten der Rechtsverteidigung trägt vorläufig der Kanton über das Verwaltungsgericht.

II. Verfahren

Art. 9

Schlichtungs-
verfahren
1. Schlichtungs-
begehren

¹ Das Schlichtungsverfahren wird durch Einreichen eines schriftlichen Schlichtungsbegehrens bei der Schlichtungsstelle eingeleitet.

² Das Schlichtungsbegehren muss die genaue Parteibezeichnung und das Rechtsbegehren enthalten.

³ Das Einreichen des Schlichtungsbegehrens bewirkt die Rechtshängigkeit der Streitsache.

Art. 10

Eine Widerklage ist bei Verwirkungsfolge spätestens an der Schlichtungsverhandlung zu erheben. 2. Widerklage

Art. 11

¹ Die Schlichtungsstelle gibt der oder dem Vorsitzenden des Schiedsgerichts durch Protokollauszug Kenntnis vom Scheitern des Schlichtungsverfahrens. 3. Scheitern des Schlichtungsverfahrens

² Der Protokollauszug hat die Bezeichnung der Parteien und deren Rechtsbegehren zu enthalten.

Art. 12

¹ Die oder der Vorsitzende des Schiedsgerichts setzt der Partei, welche die Schlichtungsstelle zuerst angerufen hat, eine einmal erstreckbare Frist von 30 Tagen zur Einreichung der Klageschrift. Schiedsgericht
1. Klagefrist

² Hat eine vertraglich eingesetzte Schlichtungsinstanz geamtet, so ist die Klage schriftlich innert 30 Tagen seit der Mitteilung des Scheiterns der Schlichtungsverhandlung beim Schiedsgericht einzureichen.

Art. 13

Soweit dieses Gesetz keine Vorschriften enthält, sind die Bestimmungen über das Klageverfahren vor dem Verwaltungsgericht anwendbar. 2. Verfahren

Art. 14

Gegen den Entscheid des Schiedsgerichts ist kein ordentliches kantonales Rechtsmittel zulässig. 3. Rechtsmittel

III. Schlussbestimmungen**Art. 15**

Bei den im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Gesetzes anhängigen Streitigkeiten finden die Verfahrensbestimmungen dieses Gesetzes Anwendung. Übergangsbestimmungen

Art. 16

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Die Regierung bestimmt den Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens.

Referendum und
In-Kraft-Treten

Kantonales Datenschutzgesetz

Änderung vom 31. August 2006

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden,

gestützt auf Art. 31 der Kantonsverfassung,
nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom 30. Mai 2006,

beschliesst:

I.

Das kantonale Datenschutzgesetz vom 10. Juni 2001 wird wie folgt geändert:

Art. 5 Abs. 2 und 3

² Bestreitet die Behörde die Unrichtigkeit der Personendaten, so hat sie deren Richtigkeit zu beweisen.

³ Bisheriger Absatz 2

Art. 6 Abs. 3 und 4

³ Entscheide der Departemente, der Gemeinde-, Kreis- und Bezirksbehörden, der Gemeindeverbindungen sowie der selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten und Körperschaften können beim Verwaltungsgericht mit Beschwerde angefochten werden.

⁴ Das Beschwerderecht steht auch der Aufsichtsstelle zu.

Art. 10a

Strafbestimmungen

¹ Wer als angestellte oder beauftragte Person einer Behörde oder als angestellte Person einer beauftragten Person vorsätzlich gegen die Bestimmungen des kantonalen Datenschutzrechtes verstösst, wird auf Antrag mit Busse bestraft.

² Die Verletzung der datenschutzrechtlichen Vorschriften ist auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses strafbar.

II.

Diese Teilrevision untersteht dem fakultativen Referendum.

Die Regierung bestimmt das In-Kraft-Treten dieser Teilrevision.

Gesetz über die Krankenversicherung und die Prämienverbilligung (KPVG)

Änderung vom 1. September 2006

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden,

gestützt auf Art. 87 der Kantonsverfassung,
nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom 23. Mai 2006,

beschliesst:

I.

Das Gesetz über die Krankenversicherung und die Prämienverbilligung (KPVG) vom 26. November 1995 wird wie folgt geändert:

Art. 7 Abs. 1

¹ Die Regierung legt die für die Prämienverbilligung massgebenden Prämien fest. Sie orientiert sich dabei an den Durchschnittsprämien für die obligatorische Krankenpflegeversicherung unter Berücksichtigung der durch Versicherungsformen mit eingeschränkter Wahl des Leistungserbringers erzielbaren Prämienreduktion. Sie stuft die massgebenden Prämien nach Personenkategorien und Regionen ab. Die massgebenden Prämien dürfen maximal 15 Prozent tiefer als die vom Bund festgelegten Durchschnittsprämien der obligatorischen Krankenpflegeversicherung festgelegt werden.

Art. 8 Abs. 2 - 5

² Der Selbstbehalt beträgt für anrechenbare Einkommen bis 10'000 Franken 5 Prozent, bis 20'000 Franken 6,5 Prozent und bis 30'000 Franken 8 Prozent. Er erhöht sich für jede weitere Einkommenskategorie von 10'000 Franken um je 1 Prozentpunkt bis 10 Prozent.

³ Die massgebenden Prämien für Kinder und junge Erwachsene in Ausbildung werden wie folgt verbilligt:

- bis zu einem anrechenbaren Einkommen von 65'000 Franken um 100 Prozent;
- bis zu einem anrechenbaren Einkommen von 70'000 Franken um 75 Prozent;
- bis zu einem anrechenbaren Einkommen von 75'000 Franken um 50 Prozent;
- bis zu einem anrechenbaren Einkommen von 80'000 Franken um 25 Prozent.

Als junge Erwachsene in Ausbildung gelten Personen bis zum erfüllten 25. Altersjahr, die eine Erstausbildung absolvieren.

⁴ Zur Auszahlung gelangt der höhere der gemäss den Absätzen 2 und 3 berechneten Beträge.

⁵ Sind mehr als 30 Prozent der über 25-jährigen im Kanton versicherungspflichtigen Personen anspruchsberechtigt, kann der Grosse Rat den Selbstbehalt gemäss Absatz 2 für jede Einkommenskategorie um maximal 2 Prozent heraufsetzen oder die Einkommenskategorien in Absatz 3 um je bis zu 5'000 Franken herabsetzen.

Art. 8a Abs. 1

¹ Das anrechenbare Einkommen entspricht dem satzbestimmenden steuerbaren Einkommen zuzüglich 20 Prozent des satzbestimmenden steuerbaren Vermögens gemäss den aktuell verfügbaren kantonalen Steuerdaten.

Art. 11a

Zahlungsverzug
der versicherten
Person

¹ Liegen Zahlungsrückstände im Gegenwert von drei Monatsprämien vor, hat der Versicherer die Durchführungsstelle und die Wohnsitzgemeinde der versicherten Person darüber zu informieren. Nach Meldung der Zahlungsrückstände wird die Prämienverbilligung an den Versicherer ausbezahlt. Ab dem übernächsten Jahr wird die Prämienverbilligung wieder an die versicherte Person ausbezahlt, sofern sie bis drei Monate vor Ende des Vorjahres bei der Durchführungsstelle den Nachweis erbringt, dass sie ihre Zahlungsrückstände ihrem Versicherer beziehungsweise im Falle der Übernahme der Zahlungsrückstände durch die Wohnsitzgemeinde dieser beglichen hat.

² Werden die Durchführungsstelle und die Wohnsitzgemeinde der versicherten Person nicht innert fünf Monaten nach Fälligkeit der ersten ausstehenden Monatsprämie vom Versicherer über die Zahlungsrückstände informiert, sind die Gemeinden befugt, die nach diesem Zeitpunkt an die versicherte Person ausbezahlten Prämienverbilligungsbeiträge von den von ihnen zu übernehmenden uneinbringlichen Prämien und Kostenbeteiligungen in Abzug zu bringen. Für den entsprechenden Betrag hat der Versicherer aufzukommen.

II.

Diese Teilrevision untersteht dem fakultativen Referendum.

Die Regierung bestimmt das In-Kraft-Treten dieser Teilrevision.

Verordnung über die Festlegung der Selbstbehalte für die Verbilligung der Prämien der obligatorischen Krankenpflegeversicherung

Aufhebung vom 1. September 2006

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden,

gestützt auf Art. 32 der Kantonsverfassung,
nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom 23. Mai 2006,

beschliesst:

I.

Die Verordnung über die Festlegung der Selbstbehalte für die Verbilligung der Prämien der obligatorischen Krankenpflegeversicherung vom 27. November 2002 wird aufgehoben.

II.

Diese Aufhebung tritt mit der Teilrevision des Gesetzes über die Krankenversicherung und die Prämienverbilligung (KPVG) vom 1. September 2006 in Kraft.

Beschluss über den Zusammenschluss der Gemeinden St. Antönien und St. Antönien- Ascharina

Vom Grossen Rat beschlossen am 1. September 2006

1. Die Gemeinden St. Antönien und St. Antönien-Ascharina werden im Sinne von Art. 87 des kantonalen Gemeindegesetzes zu einer neuen Gemeinde St. Antönien zusammengeschlossen.
2. Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

Wortlautprotokoll des Grossen Rates des Kantons Graubünden

Mittwoch, 30. August 2006 Eröffnungssitzung

Vorsitz:	Alterspräsident Leo Koch, bis nach der Vereidigung der neuen Landespräsidentin, danach Landespräsidentin Agathe Bühler-Flury
Protokollführer:	Domenic Gross
Präsenz:	anwesend 120 Mitglieder
Sitzungsbeginn:	14.00 Uhr

Eröffnung der Session

Alterspräsident Koch: Ich heisse Sie alle recht herzlich willkommen zur neuen Legislaturperiode des Grossen Rates. Allen Mitgliedern des Rates gratuliere ich zur ehrenvollen Wahl. Einen besonderen Gruss entbiete ich den 38 Grossrätinnen und Grossräten, die heute erstmals Einsitz nehmen. Ebenfalls herzlich begrüssen möchte ich die Gäste auf der Tribüne und die Vertreterinnen und Vertreter der Medien.

Jau as dun in cordial bainvegni a la nouva perioda legislativa dal cussegl grond. A las deputadas ed als deputads preschent jau mias sinceras gratulaziuns per lur onuravla elecziun.

Vi do un cordiale benvenuto al nuovo periodo di legislatura del Gran Consiglio. Alle deputate ed ai deputati vanno le mie piú vive congratulazioni per la loro decorosa nomina.

Es ist für mich als amtsältestes Mitglied dieses jungen Rates bereits zum zweiten mal eine grosse Ehre, heute die neue Legislatur 2006 bis 2010 eröffnen zu dürfen. Auf Grund der neuen Geschäftsordnung fällt der Beginn der neuen Amtsperiode erstmals auf die Augustsession. Verändert haben sich zwar unsere Amtsdauer und die Zusammensetzung, aber nicht unsere Aufgabe. In einer Zeit, wo durch Kriege immer wieder hundert tausende auf der Flucht sind, möchte ich meine Rede vorwiegend unter das Zitat „Heimat zu haben, ist ein Privileg“ stellen.

Unsere Aufgabe, die sich auf folgende Formel bringen lässt: Verantwortung für Staat und Gesellschaft wahrnehmen, was Einsatz für die öffentliche Sache bedeutet. Politische Verantwortung übernimmt, wer das öffentliche Geschehen beeinflusst. Wir, das Parlament, tun dies, indem wir an Gesetzen und Verordnungen mitwirken, den Staatshaushalt verantworten und die Aufsicht über Regierung und Verwaltung wahrnehmen.

Verantwortung – was heisst das eigentlich? Verantwortung besagt Antworten auf die Fragen, die die Gesellschaft beschäftigen. Verantwortung bedeutet aber noch mehr, nämlich für das eigene Tun und Lassen Rechenschaft ablegen. Ich spreche von der Verantwortung gegenüber der Vergangenheit, der Verantwortung für die Zukunft und der Verantwortung für die Gegenwart. Manchmal komme ich den Eindruck nicht los, dass nicht so sehr äussere Feinde, sondern vielmehr innere Feinde unsere Heimat bedrohen.

Der Feind heisst Gleichgültigkeit, Spekulation und Rücksichtslosigkeit. An sich müssten wir es ja wissen, und vor allem immer wieder von neuem schätzen: Heimat zu haben ist ein Privileg.

Wir dürfen also ohne weiteres auch stolz sein auf das Erreichte. In einer Zeit, in der sich sehr vieles und noch dazu sehr schnell verändert, heisst Verantwortung für die Zukunft tragen, auch Mut zu Neuem, Mut zum Umdenken. Was wir uns aber immer wieder vor Augen halten sollten: Die Verantwortung für die Zukunft muss sich zuerst als Verantwortung in der Gegenwart bewähren. Wir dürfen keine Luftschlösser in eine ferne Zukunft hinaus bauen und dabei die nächstliegenden und dringenden Probleme vernachlässigen. Verantwortung in der Gegenwart, ist Verantwortung für das Nächstliegende, für alle und für das Ganze. Verantwortung für das Ganze heisst, das richtige Mass finden für den behutsamen Umgang mit den Personen, für den Respekt vor der Schöpfung, für Qualität statt Quantität, für kulturelle und ökologische Vielfalt. Solche politische Verantwortung setzt bei uns die Bereitschaft zum Kompromiss voraus. Bereitschaft zum Kompromiss heisst, den politischen Gegner ernst nehmen und auf seine Argumente hören. Ob wir dazu in der Lage sind, wird von Aussen, von den Bürgerinnen und Bürgern, vergessen Sie das nie, liebe Kolleginnen und Kollegen, ganz genau beobachtet. Wie wollen wir vom Stimmvolk verlangen, dass es genau anhört und differenziert entscheidet, wenn wir selber dazu nicht in der Lage sind? Und was wir nicht vergessen sollten: „Alle Aufwendungen, die der Sozialstaat vorsieht und alle Leistungen, die von ihm erbracht werden, müssen von der Wirtschaft erarbeitet werden. Die Grenzen des Sozialstaates ergeben sich dabei aus der Tragfähigkeit der Wirtschaft“. Wer hat das gesagt? Nein, kein bürgerlicher Politiker. Es war alt Bundesrat Hanspeter Tschudi. Ich stimme ihm zu, wenn er fortfährt und sagt: „Die Wirtschaftspolitik darf nicht unsozial, die Sozialpolitik aber auch nicht unwirtschaftlich sein“.

Doch die schleichende Armut hält auch in Graubünden immer mehr Einzug. Vermehrte Sozialamtleistungen und Ergänzungsleistungen sind die negativen Folgen. Dies gilt auch für unsere Senioren mit den stets steigenden Krankenkassenprämien und Abbau von Pflegekostenbeiträgen sowie Spitexleistungen.

In Graubünden herrscht leider immer noch zu viel Eigennutz-Denken. Viele Entscheide, teils auch in der Politik, werden auf Druck von aussen gefällt. Dabei werden wir alle vom Volk gewählt, um für sie einzustehen. Nur ein breites Allgemeinwohl-Denken kann unsere Wirtschaft fördern und Arbeitsplätze schaffen. Dies gilt auch für unseren Tourismus, der als wichtigster Arbeitgeber weiter gefördert werden muss. Jeder an seinem Ort muss sich vermehrt anstrengen, damit es uns weiterhin so gut geht. Dazu gehört auch der Mehrgebrauch unserer freien Demokratie, eine aktivere Teilnahme am Mitgestalten, und grössere Teilnahme der freien Willensäusserungen bei Abstimmungen.

Unzählige Unruhegebiete sowie der verheerende Krieg im Nahen Osten und im Kongo mit so viel Leid, Not und Elend prägen zur Zeit unser Alltagsbild.

Doch bei all diesen negativen Vorkommnissen auf dieser Welt gilt es stets positiv in die Zukunft zu schauen. Wir haben eine schöne, vielseitige und durch die Dreisprachigkeit auch kulturell hoch stehende Heimat, wie kein anderer Teil der Schweiz. Unsere 150 Täler sind ein unbezahlbares Naturreservat. Nur durch eine breite, dezentrale Gesundheitsversorgung, gute sichere Strassen und öffentliche Verkehrserschliessung können wir einer weiteren Entvölkerung unserer abgelegenen Täler entgegenwirken. Graubünden muss sich aber auch wirtschaftlich weiter öffnen und auch als attraktivstes Wintersportzentrum der Schweiz besser verkaufen.

Entscheidend ist auch, dass wir mehr Selbstvertrauen haben. Bei all unseren Entscheiden dürfen wir die Schwächeren und Minderheiten nicht vergessen und dem Erhalt unserer einmaligen Naturlandschaft ist grösste Priorität zuzumessen, als Kraftspender für Leib und Seele.

Ich wünsche uns allen für die nächsten vier Jahre ein starkes Engagement, Freude an den gestellten Aufgaben, Achtung des Andersdenkenden und ein gutes Teamwork mit einer weitsichtigen Regierung zum Wohle unserer geliebten Heimat. Viva La Grischa, damit ist die Session eröffnet.

Mitteilung der Präsidentenkonferenz

Alterspräsident Koch: Ich habe Ihnen noch eine Mitteilung der Präsidentenkonferenz zu machen. Die Präsidentenkonferenz hat folgende Stimmzähler gewählt: Candinas Martin (CVP); Valär Simmi (FDP) und Felix Andreas (SVP).

Wahl der Landespräsidentin 2006/2007

Alterspräsident Koch: Nun kommen wir zur Wahl der Landespräsidentin. Ich gewärtige Vorschläge.

Hannimann: Mit Freuden darf ich Ihnen unser Fraktionsmitglied, Frau Agathe Bühler-Flury für das Landespräsidium vorschlagen.

Alterspräsident Koch: Vorgeschlagen ist von der FDP Frau Agathe Bühler-Flury. Werden die Vorschläge erweitert?

Darf ich die Stimmzähler bitten, die Wahlzettel zu verteilen?

Wahlergebnis Landespräsidentin

Abgegebene Stimmzettel	119
davon leer und ungültig	2

Gültige Stimmzettel	117
Gültige Kandidatenstimmen	117
Absolutes Mehr	59

Es haben Stimmen erhalten:	
Agathe Bühler-Flury	112
Einzelne	5

Gewählt ist: Grossrätin Agathe Bühler-Flury

Alterspräsident Koch: Ich gratuliere der neuen Landespräsidentin Agathe Bühler-Flury zur ehrenvollen Wahl und wünsche ihr ein schönes, abwechslungsreiches Präsidialjahr mit viel Freude und Zufriedenheit sowie einem folgsamen Rat.

Wahl des Landesvizepräsidenten 2006/2007

Alterspräsident Koch: Nun kommen wir zur Wahl des Landesvizepräsidenten. Ich gewärtige Vorschläge.

Dudli: Die SVP Fraktion schlägt Ihnen Leo Jeker als Landesvizepräsidenten vor.

Alterspräsident Koch: Vorgeschlagen ist von der SVP Leo Jeker. Sind weitere Vorschläge? Darf ich die Stimmzähler bitten, die Wahlzettel zu verteilen.

Wahlergebnis Landesvizepräsident

Abgegebene Stimmzettel	119
davon leer und ungültig	10

Gültige Stimmzettel	109
Gültige Kandidatenstimmen	109
Absolutes Mehr	55

Es haben Stimmen erhalten:	
Leo Jeker	101
Einzelne	8

Gewählt ist: Grossrat Leo Jeker

Alterspräsident Koch: Ich möchte mich beim zukünftigen Landesvizepräsidenten entschuldigen, dass er so lange auf das effektive Resultat warten musste. Ich gratuliere auch dem neuen Landesvizepräsidenten Leo Jeker recht herzlich zur ehrenvollen Wahl und wünsche auch ihm viel Freude und Zufriedenheit.

Vereidigung der Landespräsidentin

Alterspräsident Koch: Darf ich die Landespräsidentin bitten, sich in Begleitung des Landesweibels nach vorne zu begeben? Darf ich den Rat und die Gäste auf der Tribüne bitten, sich zu erheben? Formel des Eides, Art. 7 Abs. 1 GGO: „Sie, als gewählte Präsidentin des Grossen Rates schwören zu Gott, alle Pflichten Ihres Amtes nach bestem Wissen und Gewissen zu erfüllen“.

Ich bitte Sie, die Schwurfinger zu erheben und mir die Worte des Eides nachzusprechen. Die Worte des Eides lauten: „Ich schwöre es“.

Landespräsidentin Bühler-Flury: Ich schwöre es.

Alterspräsident Koch: Ich bitte nun die Gäste auf der Tribüne und den Rat, sich wieder zu setzen. Nun bitte ich die Landespräsidentin, auf dem Präsidialstuhl Platz zu nehmen. Ich werde nun das Feld räumen.

(Es folgen Liedervorträge)

Landespräsidentin Bühler-Flury: Für die ehrenvolle Wahl zur Landespräsidentin und für das Vertrauen, das Sie mir damit schenken, bedanke ich mich bei Ihnen ganz herzlich. Vi ringrazio di cuore per l'onorevole nomina a presidente del Gran Consiglio e per la fiducia che in questo modo mi dimostrate.

Per l'elecziun onuravla sco presidenta dal cussegl grond e per la confidenza che vus ma dais engraziell jau cordialmain. Ich werde meine Pflichten und Aufgaben nach bestem Wissen und Können erfüllen. Ich werde mich bemühen, den Rat unabhängig, umsichtig und möglichst effizient zu führen. Dabei bitte ich Sie, mich wohlwollend zu unterstützen. Ich freue mich, für ein Jahr Repräsentantin unseres schönen Kantons sein zu dürfen. Mit Interesse und offenem Ohr werde ich die Gelegenheiten wahrnehmen, die Bewohnerinnen und Bewohner Graubündens mit ihren Sorgen und Nöten sowie die verschiedenen Talschaften unseres Kantones noch besser kennen zu lernen.

Die mir zuteil gewordene Ehre darf ich auch meiner Familie, dem Kreis Schiers sowie meiner Fraktion weitergeben. Sie alle haben mich auf dem Weg ins Landespräsidium unterstützt.

Dem Alterspräsidenten Leo Koch danke ich für die Eröffnung der Session und für die Durchführung der Wahl. Meinem Amtsvorgänger und Lehrmeister, dir lieber Hans Geisseler, danke ich für die angenehme und freundschaftliche Zusammenarbeit. Ganz herzlichen Dank auch an die Gratulanten der Gemeinde Schiers und ganz herzlichen Dank an den Bündner Jugendchor unter der Leitung von Martin Zimmermann. Ihre Anwesenheit hat mich ganz besonders gefreut. Dem neuen Landesvizepäsidenten Leo Jeker gratuliere ich zur Wahl. Ich freue mich auf unsere Zusammenarbeit.

Wenn ich in die Runde blicke, sehe ich viele neue Gesichter. Mit der neuen Legislaturperiode nehmen 38 neue Grossrätinnen und Grossräte Einsitz in diesem Rat. Ich wünsche Ihnen einen guten Start und Freude an der Arbeit hier im Rat. Uns allen wünsche ich eine gute Session. Bis zur Feier am Samstag in Schiers wartet ein gerüttelt Mass an Arbeit auf uns. Wir wollen sie in Angriff nehmen, verantwortungsvoll und gewissenhaft. Ich danke Ihnen, vi ringrazio di cuore, jau as engraziell cordialmein.

Vereidigung des Rates

Landespräsidentin Bühler-Flury: Wir kommen nun zur Vereidigung des Rates, oder für diejenigen, die nicht den Eid ablegen wollen, zur Ablegung des Gelübdes. Ich bitte Sie, sich dazu zu erheben. Ebenso bitte ich die Besucher auf der Tribüne, aufzustehen. Ich lese Ihnen zuerst die Eidesformel vor, d.h. den Inhalt des Eides und dann die Worte des Eides und anschliessend den Inhalt des Gelübdes und dann die Worte des Gelübdes.

Der Eid: „Sie als gewählte Mitglieder des Grossen Rates schwören zu Gott, alle Pflichten ihres Amtes nach bestem Wissen und Gewissen zu erfüllen“ „Voi eletti quali membri del Gran Consiglio, giurate innanzi a Dio di adempiere tutti i doveri del vostro ufficio socondo scienza e coscienza“ „Vus, sco commembras elegidas / sco commeners elegids dal cussegl grond, engirais avant Dieu, d'ademplier tut las incumbensas da Voss uffizi tenor meglia savair e pudair“.

Die Worte des Eides lauten: „Ich schwöre es, lo giuro, jau engir quai“.

Und nun das Gelübde: „Sie als gewählte Mitglieder des Grossen Rates, geloben, alle Pflichten ihres Amtes nach bestem Wissen und Gewissen zu erfüllen“ „Voi, eletti quali membri del Gran Consiglio, promettete di adempiere tutti i doveri del vostro ufficio socondo scienza e coscienza“ „Vus, sco commembras elegidas / sco commeners elegids dal cussegl grond, empermettais d'ademplier tut las incumbensas da Voss uffizi tenor meglia savair e pudair“.

Die Worte des Gelübdes: „Ich gelobe es, lo prometto, jau empermet quai“.

Ich bitte Sie nun, die Schwurfinger zu erheben und die Worte des Eides zu sprechen, die anderen bitte ich, die Worte des Gelübdes zu sprechen.

Ratsmitglieder: „Ich schöre es, lo giuro, jau engir quai. Ich gelobe es, lo prometto, jau empermet quai“.

Erlass eines Gesetzes über die amtlichen Schätzungen (B 5/2006-2007, S. 347)

Eintreten

Antrag Kommission und Regierung
Eintreten

Donatsch; Kommissionspräsident: Zuerst möchte ich dir, liebe Agatha und Leo Jeker ganz herzlich zu eurer glanzvollen Wahl gratulieren. Ich wünsche euch viel Erfolg und Befriedigung in eurem ehrenvollen Amt. Gerne mache ich nun ein paar einleitende Bemerkungen zur Einführung des Gesetzes über die amtlichen Schätzungen. Mit einer amtlichen Schätzung ist wohl jeder von uns schon einmal in irgendeiner Form konfrontiert worden. Und darin liegt auch gerade der Kern dieser Materie. Die Interessen an den Schätzungen sind sehr vielseitig und divergieren extrem auseinander. So hat z.B. ein Hauseigentümer, der einen Neubau erstellt oder sein Haus verkaufen will, ein Interesse daran, dass die Schätzung möglichst hoch ist, und im Gegensatz dazu ein Hauseigentümer, der in seinem Eigenheim wohnt und es bereits grösstenteils abbezahlt hat, natürlich das diametrale Interesse dazu, nämlich, dass die Schätzung möglichst tief ist. Die amtlichen Schätzungen dienen als Grundlage für viele und verschiedene

Anwendungen. So braucht sie z.B. der Kanton selber als Grundlage für die Steuerberechnung. Ebenfalls benutzen aber auch die Banken die amtlichen Schätzungen als Grundlage für ihre eigenen Schätzungsgutachten, die sie jeweils bei einem Kauf oder Verkauf einer Liegenschaft zusätzlich erstellen lassen. Als weiteres werden die amtlichen Schätzungen von der GVA verwendet. In diesem Fall ist die Schätzung für den Grundeigentümer natürlich von grosser Wichtigkeit. Man stelle sich nur vor, dass ein Eigenheim bei einer Naturkatastrophe oder einem Brandfall nicht vollumfänglich gedeckt ist. Ein solches Risiko kann sich die GVA nicht leisten, welche in der Verantwortung der Grundeigentümer steht. Diese verschiedenen Interessensgruppen alle auf einen Nenner zu bringen, ist nicht einfach. Und es braucht allein schon aus diesem Grund eine aktuelle, neutrale amtliche Schätzung, welche unter gleichen Rahmenbedingungen und Anwendungskriterien flächendeckend über den ganzen Kanton erstellt wird.

Die KUVe hat noch in ihrer alten Zusammensetzung und dem Beisein von Regierungsrat Stefan Engler sowie den Herren Erni, Chef des Amtes für Schätzungswesen, und Herrn Nigg, Jurist vom BVFD, bereits vor den Sommerferien das Geschäft vorberaten. Dabei wurden auch kritische Punkte zum Gesetz intensiv diskutiert, wie z.B. warum schon wieder eine Revision nötig ist, nachdem ja bereits 1999 eine umfassende Totalrevision der Verordnung über das Schätzungswesen durchgeführt wurde, welche selber ebenfalls im 2003 bereits wieder einer Teilrevision unterzogen wurde. Der Schwerpunkt damals lag darin, den Aufwand für die Revisionsschätzungen zu reduzieren und zu optimieren und die Schätzungen auf dem Marktwert auszurichten. Die gesetzlichen Grundlagen würden somit an und für sich auch heute noch vollumfänglich genügen.

In der vorliegenden Botschaft geht es insbesondere darum, die grossrätliche Verordnung gemäss Vorgaben der neuen Kantonsverfassung auf Gesetzesstufe anzuheben und die Details zum Gesetz dazu in einer regierungsrätlichen Verordnung zu regeln. Das geltende Recht konnte dabei praktisch übernommen werden, ohne grosse materielle Änderungen vorzunehmen und die Erlasse können damit von heute vier auf neu deren zwei reduziert werden. Alles in allem handelt es sich somit also praktisch nur um eine technische Angelegenheit ohne grosse materielle Änderung. Zusätzlich soll aber neu ein vereinfachtes und verursachergerechtes System für die Erhebung der Gebühren als gesetzliche Grundlage eingeführt werden. Dabei werden ebenfalls Höchstwerte für die Gebühren gesetzlich neu verankert werden. Ebenfalls wollte man neu den Bereich der Schätzungsgutachten ausbauen und entsprechend gesetzlich regeln. Dabei hagelte es aber bei der breit abgestützten Vernehmlassung, welche das BVFD Ende 2005 Anfang 2006 durchführte, Kritik. Hauptpunkt dabei war, dass sich das Amt für Schätzungswesen auf seine Kernaufgabe zu beschränken habe und nicht zusätzliche Aufgaben in Konkurrenz zur Privatwirtschaft übernehmen sollte. Als Folge daraus reduzierte man den Bereich Schätzungsgutachten und Dienstleistungen für Dritte im vorliegenden Gesetzesentwurf wieder auf den bisherigen Rahmen, so wie er bereits heute in der Praxis angewendet wird.

Ebenfalls wurde in der Vernehmlassung vielfach kritisiert, dass das Schätzungswesen in Graubünden zu teuer sei im Vergleich mit anderen Kantonen. Dazu muss man wissen, wie sich die Gebühren zusammensetzen und wie das Schätzungswesen in Graubünden finanziert wird. Für

Revisionsschätzungen, welche alle zehn Jahre durchgeführt werden und dabei eine ganze Gemeinde flächendeckend neu durchgeschätzt wird, muss der Grundeigentümer nichts bezahlen. Sie werden zum grossen Teil durch die Gemeinde und den Kanton in gleichen Teilen finanziert und ein kleiner Teil steuert die GVA ebenfalls dazu bei. Einzig die Kostenanteile bei Antragschätzungen, bei Neubauten und Umbau müssen vom Grundeigentümer selber berappt werden. Dabei gilt es aber zu bemerken, dass die Limiten für Antragschätzungen wesentlich erhöht wurden und eine Schätzung neu nur beantragt werden muss, wenn der Umbau mehr als 15 Prozent des Verkehrswertes gekostet hat, oder eine Höhe in der Summe von 150'000 Franken investiert wurde. Kommt hinzu, dass die Gebühren in letzter Zeit dank der Reorganisation des ASW sowie der Einführung einer neuen und optimalen Software für die Schätzungsbearbeitung stark reduziert werden konnten, und wie uns in der KUVe versichert wurde, auch in Zukunft noch weiter reduziert wird. Wir kommen darauf in der Detailberatung sicher noch zu sprechen. Damit ist auch sichergestellt, dass auf die Gemeinden, entgegen vieler Befürchtungen in der Vernehmlassung, keine höheren Kosten als heute im Bereich des Schätzungswesens abgewälzt werden. Zusätzliche Abklärungen der KUVe haben gezeigt, dass der Vorwurf, dass das Schätzungswesen in Graubünden sehr teuer sei im Vergleich mit anderen Kantonen, aus folgenden Gründen nicht gerechtfertigt ist: Das Schätzungswesen in Graubünden ist seit je in einem eigenständigen Amt organisiert, welches die anderen Dienststellen, die GVA, die Gemeinden, aber auch die Privaten bedient. Die gleiche Organisation des Schätzungswesens, und damit vergleichbar mit Graubünden, haben nur die Kantone St. Gallen und Schaffhausen, wobei im Vergleich die Kosten für eine Schätzung in Schaffhausen 50 Prozent höher liegen und in St. Gallen ca. fünf Prozent. In anderen Kantonen ist das Schätzungswesen vielfach so organisiert, dass die Gebäudeversicherung ihre Schätzungen selber vornimmt, aber auch die Steuerverwaltung ihre Schätzungen grösstenteils unabhängig ebenfalls selber ausführt. Dies ergibt Doppelspurigkeiten und das hat wiederum höhere interne Kosten zur Folge. Aus diesem Grund sind in verschiedenen anderen Kantonen Bestrebungen im Gange, das Schätzungswesen analog dem System von Graubünden neu zu organisieren. Ebenfalls können in anderen Kantonen die Kosten pro Schätzung meist nicht genau ermittelt und ausgewiesen werden, wie dies bei uns in Graubünden mit einer sauberen und transparenten Vollkostenrechnung der Fall ist. Kommt hinzu, dass die Kosten in den anderen Kantonen über die normalen Steuern auf die Stimmbürger abgewälzt werden. Auch darum ist es sehr schwierig, einen direkten Vergleich anzustellen. Da sind wir in Graubünden besser dran, insbesondere auch, da das Amt für Schätzungswesen seit 2002 eine GRiforma-Pilotdienststelle ist und damit über besagte Vollkostenrechnung verfügt.

An dieser Stelle sei mir kurz eine positive Bemerkung zu GRiforma erlaubt. Dank dieser Vollkostenrechnung kann im ASW genau berechnet werden, wie teuer eine Schätzung gemäss eingeteilte Produktgruppe den Kanton selber intern zu stehen kommt. Damit kann einerseits auch mit der Privatwirtschaft der Vergleich gezogen werden und andererseits die Kostenverursacher gerecht ermittelt und erhoben werden. Ein Amt, wo meiner Meinung nach GRiforma absolut Sinn macht und auch ein entsprechender Nutzen daraus gezogen werden kann. Das nur als kleiner

Zwischeneinschub und Ausblick auf die nächste Session. Nicht zuletzt konnte auch dank dieser Vollkostenrechnung das Amt im Zuge der Sparmassnahmen total reorganisiert werden. Dabei wurden immerhin 770 Stellenprozente abgebaut und der Schätzungsbezirk Klosters/Davos wurde aufgehoben und in andere bestehende Schätzungsbezirke integriert. Ebenfalls unterzog man das Amt einer Professionalisierung, indem es nur noch vollamtliche Schätzer mit mindestens 60 Stellenprozenten gibt und man die nebenamtlichen Schätzer abgeschafft hat. Trotz der erwähnten Einwände ist aber die Revision im Grossen und Ganzen gut aufgenommen worden. Aus besagten Gründen geht es somit bei dieser Revision nur um eine Anpassung an die Kantonsverfassung, sowie um eine Straffung der Erlasse von vormals vier auf deren zwei. Materiell werden keine wesentlichen Punkte im Gesetz im Vergleich zu heute verändert und darum empfiehlt auch die KUVe dem Grossen Rat, einstimmig auf die Vorlage einzutreten.

Regierungsrat Engler: Auch von der Regierungsbank her möchte ich der neu gewählten Präsidentin und dem Vizepräsidenten, auch im Namen meiner Kollegin und Kollegen sehr herzlich zu dieser Wahl gratulieren. Ich möchte eigentlich darauf verzichten, in diesem Eintretensvotum schon Gesagtes zu wiederholen und gestatte mir nur, mich auf drei grundsätzliche Überlegungen zum Schätzungswesen in unserem Kanton zu beschränken, nämlich auf drei Fragen. Erste Frage: Was für ein Schätzungssystem wollen wir in Graubünden? Zweite Frage: Wie steht es um die Qualität und die Qualitätssicherung unseres Schätzungswesens? Dritte Frage: Ist das Schätzungswesen in Graubünden zu teuer? Ich mache diese Ausführungen auch deshalb, weil ich nie mehr Gelegenheit dafür erhalte – bekanntlich wechselt ja das Schätzungswesen auf das nächste Jahr hin ins Finanzdepartement.

Es gibt in der Schweiz eine Vielzahl von staatlichen Systemen, die sich mit der Schätzung von Liegenschaftswerten befassen. In 14 Kantonen werden periodisch und gleichzeitig Gesamtschätzungen aller Grundstücke vorgenommen. Das System der Gesamtschätzungen pro Stichjahr hat den Vorteil, dass alle Grundstückseigentümer gleich behandelt werden, Stichtag bezogene Marktwertschätzungen sind jedoch mit diesem System nicht möglich, was zur Folge hat, dass die Schätzungen praktisch nur für steuerliche Zwecke verwendet werden können, nicht aber für Versicherungswerte, oder aber für andere Interessen des Eigentümers.

In fünf Kantonen, nämlich Schaffhausen, St. Gallen, Luzern, Appenzell Innerrhoden und Graubünden wird das wiederkehrende System angewandt. D.h. die Schätzungen werden gemeinde-weise oder objektbezogen vorgenommen. Der Vorteil eines solchen Systems liegt darin, dass die Schätzungen auch der Versicherungswerte von der gleichen Schätzungskommission vorgenommen werden. Die ermittelten Werte entsprechen den zum Zeitpunkt der Schätzung geltenden Marktwerten. Die Schätzungen lassen sich deshalb auch für andere Zwecke nutzen, wie etwa für Finanzierungen, Teilungen, Handänderungen und anderes mehr. Und dadurch, dass die Arbeit der Schätzungsexperten einem Revisionszyklus unterliegt, muss nicht – wie beim System der Gesamtschätzungen – auf ausserordentliche Schätzer zurückgegriffen werden, was die Qualität der Schätzungen wesentlich vermindert. In zwei Kantonen – und damit habe ich die Übersicht in der Schweiz hier abgeschlossen – nämlich Zug und Jura, werden die

Liegenschaften auf Grund von Eigendeklarationen durch die Steuerbehörden geschätzt.

Der Vorteil unseres Schätzungssystems liegt vor allem in der Unabhängigkeit. Eine Unabhängigkeit, welche eine möglichst wertgenaue Marktorientierung und Schätzung unabhängig von bestimmten Auftraggebern zulässt. Deshalb kennen wir in Graubünden keine schwer erklärbaren Differenzen zwischen Steuerwerten und Gebäudeversicherungswerten, wie sie in anderen Kantonen üblich sind. Die Schätzung der Bausubstanz durch eine einzige Behörde vermeidet Doppelspurigkeiten und erlaubt über den ganzen Kanton die Anwendung einheitlicher Methoden und damit die Eichung der Wertbestimmung über das ganze Kantonsgebiet. Zusammengefasst habe ich mich davon überzeugen lassen, dass unser Bündner System der gemeindeweisen Schätzung und damit der Schätzung aus einem Guss, d.h. von einer und derselben Behörde, sich bewährt hat und zeitgemäss ist.

Das führt mich zum Stichwort der Qualität und der Qualitätssicherung. Im Gegensatz etwa zum Wertpapierhandel gibt es keine Kursliste, welche über das Preisniveau der kürzlich abgeschlossenen Käufe Auskunft geben kann. Der Liegenschaftenmarkt ist also nur beschränkt transparent, er kann es gar nicht sein, denn Grundstücke sind bezüglich ihrer Lage, ihrer Nutzung und des Bauzustandes so verschiedenartig, dass Aussenstehende nicht in der Lage sein können zu beurteilen, ob ein erzielter Preis angemessen, zu tief oder übersetzt war. Zuverlässige Wertangaben erwartet deshalb der Hauseigentümer von einer kompetenten Liegenschaftsschätzung. Es wurde in den vergangenen Jahren beim Kanton auch sehr viel Gewicht darauf gelegt, die Qualität der Schätzungen zu verbessern. Die Werkzeuge dafür sind das Schätzerhandbuch, sind Wegleitungen, vor allem aber auch eine neue EDV-gestützte, fachspezifische Schätzerapplikation mit elektronischer Berechnung der einzelnen Werte, was die Fehlerquoten und die Fehlerquellen um ein Vielfaches verringert hat. Zu diesen technischen Verbesserungen hat sich auch die Aus- und Weiterbildung unserer Schätzer und Schätzerinnen etabliert. Zwei Drittel der vollamtlichen Schätzerinnen und Schätzer haben in den letzten Jahren die Fachschule für Immobilienschätzer des Schweizerischen Verbandes für Immobilitätsretreuhänder erfolgreich absolviert. Es handelt sich dabei um eine berufsbegleitende, eineinhalbjährige fachspezifische Ausbildung.

Ein weiteres wichtiges Element der Qualitätssicherung liegt in den Vorgaben, die das Schätzungsamt als GRiforma-Dienststelle zu erfüllen hat, eine Dienststelle, die also über Wirkungs- und Leistungsziele geführt und gesteuert wird, die der Grosse Rat im jeweiligen Planungsbericht vorgibt. Man muss wissen, dass der Leistungsumfang der kantonalen Schätzerinnen und Schätzer rund 20'000 Schätzungen beträgt, davon etwa 8'000 Antragsschätzungen, 12'000 Revisionschätzungen und dazu kommen noch 50 bis 100 Schätzungsgutachten, über die wir nachher auch noch sprechen werden. Als Wirkungsziele wird verlangt, dass die Schätzungswerte marktgerecht sein sollen und gleichzeitig eine vergleichbare Grundlage für einen vollen Versicherungsschutz sowie für die Steuerveranlagung und die Belehnung darstellen sollen. Eine Reihe von Indikatoren bildet die Grundlage zu messen, ob diese Wirkungen auch erzielt werden.

Das dritte Stichwort, das ich gerne ansprechen möchte: Ist das Schätzungswesen in Graubünden zu teuer? Es wurde durch den Kommissionspräsidenten eigentlich bereits

angesprochen. Unser Schätzungswesen sei zu teuer, zu aufwendig, wurde auch in der Vernehmlassung gesagt. Ich bin diesem Vorwurf selbstverständlich nachgegangen. Auf Grund der sehr unterschiedlichen Schätzungssysteme – das wurde gesagt – in unserem Land, ist es aber nicht sehr einfach, den Vergleich anzustellen. Vergleichen lässt sich ja bekanntlich nur Gleiches mit Gleichem. Vergleichbare Verhältnisse liegen in den Kantonen Schaffhausen und St. Gallen vor, wo das Schätzungsamt analog dem Bündner Modell sowohl für die kantonale und für die kommunale Steuerverwaltung als auch für die Gebäudeversicherung sämtliche Schätzungen durchführt.

Der Vergleich mit diesen Kantonen hat ergeben – ich habe mich gestern noch einmal beim Kanton St. Gallen vergewissert – dass im Kanton Graubünden die Kosten pro Schätzung gegenüber dem Kanton Schaffhausen bedeutend tiefer liegen, nämlich über 50 Prozent und leicht tiefer ausfallen, als im Kanton St. Gallen. Vergleicht man nun – und damit komme ich zum Schluss – die Entwicklung des Gesamtaufwandes des Schätzungswesens in unserem Kanton, so stelle ich fest, dass dieser Gesamtaufwand von 5,8 Millionen Franken im Jahre 2003 auf 5,5 Millionen Franken im Jahre 2004 und 5,2 Millionen Franken im Vorjahr reduziert werden konnte. Diese Kosteneinsparungen stehen in engem Zusammenhang, einerseits mit den Sparmassnahmen und dem damit verbundenen Personalabbau, andererseits aber mit einer nachweisbaren grösseren Produktivität der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Entsprechend dem Verlauf der Posten, die rückläufig sind, konnten parallel und laufend auch die Gebührenansätze sowie die Entschädigungen der öffentlichen Hand reduziert werden. Auf dieses Jahr hin, 2006, wurde beispielsweise der Gebührenansatz für Um- und Erneuerungsbauten von 1,7 auf 1,4 Promille zu Gunsten der Grundstückseigentümer reduziert. Ich bitte Sie, im Sinne und dem Antrag der Kommission folgend auf die Vorlage einzutreten. Auf eine Vorlage, die in verschiedenen Punkten, das möchte ich hier gerne auch einräumen, Forderungen aus der Vernehmlassung aufgenommen hat, eine Vorlage, die nach meinem Dafürhalten eine moderne gesetzliche Grundlage für das Schätzungswesen in unserem Kanton darstellen wird.

Standespräsidentin Bühler-Flury: Wird das Wort zum Eintreten noch gewünscht? Das scheint nicht der Fall zu sein, dann sind wir eingetreten.

Eintreten ist nicht bestritten und somit beschlossen.

Detailberatung

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Abs. 1 und 2

Antrag Kommission und Regierung

Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 1 Abs. 3

Antrag Kommissionsmehrheit (6 Stimmen; Sprecher: Berther (Sedrun)) *und Regierung*

Ändern wie folgt:

Das Amt für Schätzungswesen (nachfolgend Amt) kann auf Ersuchen Schätzungsgutachten erstellen.

Antrag Kommissionsminderheit (2 Stimmen; Sprecher: Donatsch)

Ändern wie folgt:

Das Amt für Schätzungswesen (nachfolgend Amt) erstellt auf Ersuchen der öffentlichen Hand Schätzungsgutachten.

Donatsch; Kommissionspräsident: Hier ist ein Mehr- und Minderheitsantrag in Absatz 3. Eine extrem starke Kommissionsminderheit empfiehlt Ihnen hier den Einschub, dass das Schätzungswesen nur auf Ersuchen der öffentlichen Hand Schätzungsgutachten erstellen darf, einzufügen. Warum? Anfänglich wollte man diesen Bereich ja noch ausbauen. Das Amt erstellt bereits heute selber Schätzungsgutachten. 2005 waren es, wie der Botschaft zu entnehmen ist, 82. Wohl bemerkt, auf die rund 20'000 amtlichen Schätzungen, welche pro Jahr ausgeführt werden, ist dies eine verschwindend kleine Zahl. Da gehe ich mit der Mehrheit einig. Man muss aber dabei wissen, dass man im Bereich der Schätzungsgutachten in Konkurrenz mit dem freien Markt und der Privatwirtschaft steht. Als liberal denkender Mensch bin ich der Ansicht, dass man diesen Bereich dem freien Markt überlassen sollte und nicht einer Amtsstelle zusätzliche Aufgaben zuweisen sollte. Kommt hinzu, dass das Amt für Schätzungswesen einen amtlichen und neutralen Stellenwert einnimmt und damit der Wert der amtlichen Schätzung von allen Parteien akzeptiert ist. Diese Stellung des ASW sollte nicht aufs Spiel gesetzt werden und darum sollte nach meiner Meinung das ASW nicht für Drittpersonen oder Private Schätzungsgutachten erstellen können.

Wie wir aber der Botschaft entnehmen können, werden Schätzungsgutachten durch das ASW bereits heute nur für die öffentliche Hand gemacht. Dann sei mir die kritische Frage erlaubt, wenn das bereits heute so gehandhabt wird und man das nicht weiter ausbauen möchte, wieso kann man es dann nicht gerade gesetzlich festhalten? Ich bitte Sie darum, den Antrag der Kommissionsminderheit zu unterstützen und dies gerade gesetzlich so zu verankern.

Berther (Sedrun): Im Gesetzesentwurf in Art. 1 Abs. 3 wird neu die Bestimmung aufgenommen, wonach das Amt für Schätzungswesen auf Ersuchen Gutachten erstellen kann. Diese Dienstleistungen auf Wunsch Dritter erbrachte das Amt bereits in der Vergangenheit. In diesem Sinne stellt das Erstellen von Schätzungsgutachten keine neue zusätzliche Aufgabe dar, die mit der neuen Gesetzesbestimmung eingeführt würde. Ich muss auch daher meinen Kollegen und Vorredner korrigieren, es handelt sich also nicht um eine neue zusätzliche Aufgabe, sondern es ist eine alte, die das Amt bisher schon ausübte. Es geht also in dieser Bestimmung lediglich darum, dass die bereits bestehende Gutachtertätigkeit des Amtes entsprechend dem Gebot der vollständigen Aufführung seiner Aufgabenbereiche ausdrücklich neu im Gesetz erwähnt und damit auch eine klare Rechtsgrundlage geschaffen wird, was bisher nicht der Fall war. Im Hinblick auf die Tätigkeit des Amtes ändert sich in der Sache selbst jedoch nichts.

Wir haben auch gehört, welches Ausmass diese Gutachtertätigkeit annimmt. Es hat nur marginale Bedeutung. Die Mehrheit dieser Schätzungen erfolgt auf Anträge der öffentlichen Hand, namentlich der Gemeinden und der Gerichte. Für Privatpersonen dagegen werden

grundsätzlich keine Schätzungen durchgeführt, ausser für Erbgemeinschaften. Und die Anzahl der Schätzungen, die für Erbgemeinschaften durchgeführt werden, bewegt sich gemäss Auskunft des Amtes in einer sehr geringen Anzahl, maximal zehn pro Jahr, die Gesamtzahl der Gutachtertätigkeit ca. 60 bis 80 Schätzungen. Also wie bereits gesagt, eine sehr kleine, eine sehr geringe Tätigkeit des Amtes, was es heute bereits ausführt. Gegenüber dem Vorschlag im Gesetz beantragen Regierung und Kommissionsmehrheit die Bestimmung in dem Sinne zu ergänzen, dass das Amt diese Schätzungen ausführen kann und nicht muss. Es ist eine Abschwächung der Formulierung, es hat das Recht, diese Schätzungen durchzuführen, muss aber nicht die Anträge annehmen. Wir meinen, das ist eine gute Sache so, es entspricht der bisherigen Tätigkeit. Das Amt hat auch nicht die Absicht, diese Gutachtertätigkeit auszudehnen, sondern dieser Bedarf war vorhanden. Es hat auch gut mit den Treuhandunternehmungen zusammen gearbeitet, die bereits schon heute eine grosse Anzahl an Schätzungen durchführt. Die Regierung und Kommissionsmehrheit erachtet deshalb diese Tätigkeit nicht als eine Konkurrenz zur Privatwirtschaft und ersucht den Rat, diesem Antrag zuzustimmen.

Parpan: Wir behandeln hier den einzigen Mehr- und Minderheitsantrag dieses Geschäftes. Nur noch im Art. 16 Abs. 2 besteht eine Differenz, aber zwischen der Kommission und der Regierung, sonst ist die Kommission einig. Ich bekenne mich zur Kommissionsminderheit, die somit auch personifiziert ist und aus dem Präsidenten Donatsch und meiner Wenigkeit besteht. Ich erlaube mir, den Abschnitt 4.2 der Botschaft Seite 351 vorzulesen. Von einigen Interessenorganisationen sowie von einzelnen Gemeinden wurde verlangt, dass sich das ASW auf die Durchführung amtlicher Schätzungen zu beschränken habe, und nicht wie im Gesetzesentwurf vorgesehen, zusätzlich noch Schätzungsgutachten erbringen sollte. Auf Anfrage der öffentlichen Hand, insbesondere Gemeinden sowie im Rahmen eines Gerichtsverfahrens werden vom ASW schon seit Jahren unabhängige Schätzungsgutachten erstellt. Mit der Erbringung von Schätzungsgutachten durch das Amt für Schätzungswesen soll in erster Linie das bestehende verwaltungsinterne „Know-How“ ausgeschöpft und den anderen Behörden zur Verfügung gestellt werden. Zudem kommt amtlichen und somit neutralen Gutachten in Gerichtsprozessen eine besondere Bedeutung zu.

Mit dieser gelebten Praxis habe ich kein Problem. Dies soll auch in Zukunft möglich sein, mehr aber nicht. Alles andere sollen Private machen. Es ist nicht Aufgabe des Amtes für Schätzungswesen, zusätzliche Schätzungsgutachten zu erstellen. Die Kommission ist sich einig, dass der in der Botschaft enthaltene Art. 1 Abs. 2 abzuschätzen sei. In der Botschaft ist er umschrieben mit „das Amt für Schätzungswesen erstellt auf Ersuchen Schätzungsgutachten“. Die Kommissionsmehrheit schlägt eine Kann-Formulierung vor, die Minderheit eine Eingrenzung „auf Ersuchen der öffentlichen Hand“. Der Minderheitsantrag ist klar und unmissverständlich und führt zu keinen Unsicherheiten wie eine Kann-Formulierung. Bitte unterstützen Sie den Minderheitsantrag.

Regierungsrat Engler: Ich möchte kurz die Haltung der Regierung in dieser Frage vertreten. Die Regierung schliesst sich der Mehrheit der Kommission an. Worum geht es? Es geht gar nicht um sehr Vieles, die beiden Anträge liegen

auch nicht sehr weit auseinander. Es geht um 50 bis 100 Schätzungen auf 20'000 Schätzungen, die im Kanton vorgenommen werden. Das vorhandene „Know-How“, es wurde von Grossrat Parpan gesagt, soll verfügbar gemacht werden für Behörden, für die öffentliche Hand aber auch Private, das in sehr wenigen Fällen. Die Erbgemeinschaften im Zusammenhang mit Erbteilungen wurden hier genannt; das ist ein solcher Anwendungsfall, bei dem man auf das vorhandene Wissen der Schätzungskommissionen zurückgreifen möchte. Weil das zu Vollkosten geschieht und ausgewiesen werden muss, besteht auch nicht die Gefahr, dass Quersubventionierungen stattfinden.

Es ist vor allem für die Talschaften, weniger für Chur und die Agglomeration Chur, von einiger Bedeutung, dass unsere Schätzungsexperten in den Regionen für diese wenigen Fälle, bei denen Private das wollen, zur Verfügung stehen. Insofern geht es im Zusammenhang mit der Schätzung von Grundstücken ein Stück weit auch um Service Public in den Talschaften. Nochmals, die Differenz ist in der Praxis nicht sehr gross. Der Vorschlag der Kommissionsmehrheit möchte das nicht so abschliessend auf die öffentliche Hand beschränken, sondern mindestens die Möglichkeit offen halten, dass Private davon Gebrauch machen können. Ich möchte Sie, im Interesse auch der entlegenen Talschaften bitten, auf diese Möglichkeit nicht zu verzichten und der Kommissionsmehrheit zuzustimmen.

Abstimmung

Der Grosse Rat stimmt dem Antrag der Kommissionsmehrheit und der Regierung mit 66 zu 28 Stimmen zu.

Art. 2

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

II. Organisation

Art. 3 Abs. 1 und 2

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 3 Abs. 3

Antrag Kommission und Regierung
Ersatzlose Streichung des Satzes:

Die Grösse und Anzahl der eingesetzten Schätzungskommissionen richtet sich nach dem Schätzungsvolumen in den Bezirken.

Donatsch; Kommissionspräsident: Art. 3 Abs. 3. Hier schlagen Ihnen Kommission und Regierung die Streichung des Satzes „Die Grösse und Anzahl der eingesetzten Schätzungskommissionen richtet sich nach dem Schätzungsvolumen in Bezirken“ vor. Wir sind hier einstimmig der Auffassung, dass dieser Satz an und für sich gesetzlich nichts aussagt und es eine Selbstverständlichkeit ist, dass sich die Grösse der Kommissionen nach dem

Schätzungsvolumen ausgerichtet. Aus diesem Grund beantragen wir Ihnen die Streichung dieses Satzes.

Angenommen

Art. 4 Abs. 1 – 3

Antrag Kommission und Regierung

Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 4 Abs. 4

Antrag Kommission und Regierung

Ersatzlose Streichung des Passus:

...sowie deren Stellvertreter und Stellvertreterinnen

Donatsch; Kommissionspräsident: Zu Art. 4 Abs. 4 möchte ich kurz etwas sagen. Bei diesem Absatz führten wir in der Kommission eine längere Diskussion über die Rechtfertigung der Gemeindegewerbesteuer durch. Auch in der Vernehmlassung wurde vielfach kritisiert, dass die Gemeindegewerbesteuer wohl von den Gemeinden gewählt und zur Verfügung gestellt werden müssen, diese aber jahrelang nie zum Einsatz kommen würden. Insbesondere in der heutigen Zeit, wo kleinere Gemeinden immer mehr Probleme haben, die vielen Ämter mit geeigneten Personen zu besetzen, war ein Teil der Kommission der Ansicht, dass man auf die Bestellung dieses Amtes zukünftig durchaus verzichten könnte. Nach eingehender Diskussion kamen wir aber zum Schluss, dass die Gemeindegewerbesteuer nach wie vor Sinn machen, da sie über die nötigen Ortskenntnisse verfügen und bei Schätzungsrevisionen, welche alle zehn Jahre über die ganze Gemeinde durchgeführt werden, gerne von den amtlichen Schätzern beigezogen werden, insbesondere auch in Zukunft, da man ja das Schätzungswesen derart reorganisiert hat, dass man viele Schätzungen ohne Begehung vor Ort durchführen und so der Gemeindegewerbesteuer allenfalls noch wichtige Hinweise geben kann.

Aber dass in den Gemeinde auch noch ein Stellvertreter für den Gemeindegewerbesteuer gewählt werden muss, welcher auch in der Vergangenheit – wage ich zu behaupten – sehr, sehr selten, bis nie zum Einsatz kam, darauf soll in Zukunft nach Ansicht der Kommission und der Regierung verzichtet werden. Darum schlagen wir Ihnen die ersatzlose Streichung des Passus „sowie deren Stellvertreter und Stellvertreterinnen“ in Abs. 4 vor.

Augustin: Ich rede nicht zu Abs. 4, sondern zu Absatz 1 in Verbindung mit Abs. 2 und möchte der Vollständigkeit halber immerhin auf eine gewisse staatsrechtliche Unstimmigkeit dieser beiden Artikel aufmerksam machen. Gemäss Art. 4 Abs. 1 übt die Regierung die Oberaufsicht, gemäss Art. 4 Abs. 2 das Departement die Aufsicht aus. Ich erinnere die Regierung daran, dass die Oberaufsicht über die gesamte kantonale Verwaltung nicht ihr obliegt, sondern dem Grossen Rat. Damit gibt es gewisse Konflikte zwischen der Oberaufsicht, wie sie die Regierung wahrnimmt und der Oberaufsicht, wie sie gemäss Kantonsverfassung der Grosse Rat auszuüben hat. Das wird zu keinen Problemen führen, so hoffe ich jedenfalls, es ist eine Folge davon, dass ein Stück weit – so meine Unterstellung – die Regierung sich nicht ganz im Klaren darüber war, ob sie alles aus der Hand geben

wolle, damit wäre dann nur noch das Departement faktisch zuständig gewesen, für die Aufsicht und für ein paar Kompetenzen, die der Regierung vorbehalten wurden, oder man hätte dann das Departement faktisch nicht berücksichtigen können und die Linienfunktion direkt, praktisch vom Amt zur Regierung führen können. Dass dies nicht üblich ist, ist mir klar und darum nehme ich an, figuriert hier das Departement als Aufsichtsinstanz und die Regierung als Oberaufsichtsinstanz, etwas im Widerspruch zur geltenden kantonsverfassungsrechtlichen Regelung.

Angenommen

III. Durchführung der Schätzung

Art. 5

Antrag Kommission und Regierung

Gemäss Botschaft

Donatsch; Kommissionspräsident: Bis anhin war die Schätzungspflicht bei Um- und Erneuerungsbauten ausschliesslich von einem festen Betrag abhängig, nämlich ab 80'000 Franken bestand eine Schätzungspflicht. Dies hat sich in der Praxis aber nicht als praktikabel erwiesen und man will darum eine neue Bestimmung in Form eines prozentualen Anteiles einführen. Neu besteht die Schätzungspflicht ab einer Bausumme von über 15 Prozent des Neuwertes und einem festen Betrag, der 150'000 Franken übersteigt. Neu unterstehen auch Umnutzungen von Objekten der Schätzungspflicht. In Gemeinden, wo sich die Marktwerte stark und schnell ändern oder bei Wasserkraft- und Transportanlagen können die Revisionschätzungen auch in einem kürzeren Zeitraum als innert zehn Jahren durchgeführt werden. Dies insbesondere auch, um markt konforme aktuelle Schätzungen zu haben.

Angenommen

Art. 6

Antrag Kommission und Regierung

Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 7

Antrag Kommission und Regierung

Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 8

Antrag Kommission und Regierung

Gemäss Botschaft

Marti: Ich spreche zu Art. 8 Abs. 3. In diesem Artikel ist festgehalten, dass Dritten auch Einsicht in die Akten gewährt werden kann, wenn diese ein Interesse glaubhaft nachweisen oder glaubhaft machen können. Die alte Regelung in Art. 14 verlangte noch den Nachweis des Interesses, nun ist bloss mehr die Glaubhaftigkeit angeführt. Nach Rücksprache mit dem Datenschutzbeauftragten des Kantons konnte er sich

keine Fälle vorstellen, die eigentlich hier zur Anwendung gelangen. Vielleicht, Herr Regierungsrat, können Sie ein paar Beispiele nennen. Wenn das nicht möglich ist, so würde ich gerne die Protokollerklärung hören, dass das sehr restriktiv gehandhabt wird, weil heutzutage wird der Datenschutz überall verstärkt und nicht abgeschwächt. Also die neue Regelung ist bezüglich Datenschutz schwächer als die frühere Regelung.

Regierungsrat Engler: Ich kann Ihnen bestätigen, dass keine Absicht besteht, die heutige Praxis zu lockern, dass also auch in Zukunft hier strenge Voraussetzungen an das berechnete Interesse gestellt werden. Man darf in erster Linie an behördliche Anfragen denken, die beispielsweise im Zusammenhang mit irgendwelchen Planungen in der Gemeinde dazu führen können, dass ein Interesse an dieser Einsicht besteht. Ich bestätige Ihnen, dass man auch in Zukunft hier sehr zurückhaltend sein wird.

Angenommen

Art. 9 – 12

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

IV. Rechtsmittel

Art. 13

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

V. Kosten und Gebühren

Art. 14

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Donatsch; Kommissionspräsident: Hier muss festgehalten werden, dass die Gebühren stark reduziert wurden, insbesondere dank der neu eingeführten Software sowie der Vollkostenrechnung. Die Regierung legt die Höhe der Gebühren auf Grund der Vollkostenrechnung des Amtes für Schätzungswesen jährlich neu fest; wie bereits gesagt ist dies der Vorteil einer GRiforma-Pilotstelle. Dies lässt eine transparente und kostendeckende Verrechnung der Gebühren zu, was vielfach von der Politik ja auch gefordert und verlangt wurde. Aus diesen Gründen werden neu die Höchstwerte der Gebühren in diesem Artikel gesetzlich verankert.

Angenommen

Art. 15

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Donatsch; Kommissionspräsident: In Art. 15 geht es um die Aufteilung der Kosten für die Revisionsschätzungen, welche aktuell durch den Kanton mit 13 Rappen, die Gemeinde mit 13 Rappen und die GVA mit 2,6 Rappen je 1'000 Franken Steuerwert der laufenden Schätzungen verrechnet werden. Also der Grundeigentümer hat bei den Revisionsschätzungen keine Kosten selber zu tragen. Trotz der gesetzlich neu festgelegten Höchstwerte, die wohlbemerkt höher sind, als die aktuellen Werte, ist auch bei den Revisionsschätzungen künftig eher mit tieferen Gebühren zu rechnen. Damit kann auch den Erwartungen vieler Gemeinden, welche in Zukunft höhere Kostenabwälzung bei den Schätzungsrevisionen zu ihren Lasten befürchten, entgegen gesetzt werden. Auf Grund der Vollkostenrechnung des ASW kann auch gesagt werden, dass der Verteilschlüssel auf die Nutzniesser fair ist und in etwa den tatsächlichen Verhältnissen entspricht.

Angenommen

Art. 16 Abs. 1

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 16 Abs. 2 lit. a

Antrag Kommission und Regierung
Ändern wie folgt:
...höchstens 1,2 Promille

Donatsch; Kommissionspräsident: Art. 16 Abs. 1 ist gemäss Botschaft. Abs. 2 lit. a) haben wir einen Antrag von Kommission und Regierung. In Artikel 16 werden die Höchstwerte für die Gebühren für die Antragsschätzungen, welche der Grundeigentümer zu berappen hat, festgelegt. In lit. a) schlagen Ihnen Kommission und Regierung vor, den Höchstwert von – wie in der Botschaft vorgeschlagenen – 1,3 Promille auf 1,2 Promille zu senken. Wir schlagen dies vor, da der Höchstwert auch heute nicht ausgeschöpft wird. Aktuell ist der ermittelte Ansatz der Neuschätzungen von Neubauten ein Promille des Verkehrswertes. Da der Aufwand für Schätzungen, wie uns versichert wurde, auch in Zukunft nur noch kleiner wird, kann der Höchstwert damit ohne Folge auf 1,2 Promille festgelegt werden. Darum bitten wir Sie hier, den Höchstwert für Neuschätzungen von 1,3 auf 1,2 Promille zu senken.

Angenommen

Art. 16 Abs. 2 lit. b

Antrag Kommission
Ändern wie folgt:
...höchstens 1,2 Promille

Antrag Regierung
Gemäss Botschaft

Donatsch; Kommissionspräsident: Auch bei Renovationen schlägt Ihnen die Kommission den gleichen Höchstsatz von 1,2 Promille vor, wie bei den Neubauten. Dies einerseits im Sinne einer Vereinfachung der Gebührenordnung, wie sie ja bei der Gesetzesrevision auch angestrebt wurde. Es macht

keinen Sinn, zwei verschiedene Höchstwerte im Gesetz zu verankern, dies stiftet nur Verwirrung. Andererseits sind wir von der Kommission überzeugt, dass durch eine angestrebte Kostensenkung durch neue Software und Optimierung der Schätzungsabläufe durchaus eine Kostendeckung mit 1,2 Promille bei Umbauten, analog den Neubauten, erreicht werden kann. Wir sehen keinen Anlass, wieso die Schätzung bei Umbauten teurer sein soll und empfehlen darum, den Höchstwert ebenfalls von aktuell 1,4 auf neu 1,2 Promille zu senken. Wir bitten Sie darum, den Antrag der Kommission zu unterstützen.

Regierungsrat Engler: Ich muss erklären, warum ich hier unnachgiebig gewesen bin. Ich bin mir bewusst, dass ich da auf verlorenem Posten stehe. Ich bin in dieser Frage ein einsamer Kämpfer, aber konsequent. Worum ging es? Die Absicht in der Botschaftsvorlage bestand darin, die maximalen Gebührenansätze zu harmonisieren. Wir hatten sehr verschiedene Ansätze in der Höhe, und uns entschieden, diese bei 1,3 Promillen einzupendeln. Die effektiv erhobene Gebühr bei den Neubauten, also gemäss lit. a) liegt bei einem Promill, bzw. bei den Neuschätzungen sogar bei 0,7 Promill. Der effektive Wert aber bei den Umbauten und Renovationen lag im Jahr 2006 bei 1,4 Promille, also über diesen 1,3 Promillen. Nachdem jetzt aber beantragt wird, sogar auf 1,2 zu harmonisieren, wäre es inkonsequent, angesichts des effektiv erhobenen Wertes im letzten Jahr, hier nachzuziehen. Allerdings weiss ich seit der Verabschiedung der Botschaft in der Kommission, dass für das nächste Jahr diese Gebühr effektiv bei einem Promille liegen wird, also auch unterhalb der 1,2 Promille als Maximalgrenze. Deshalb verursachen Sie keinen grossen Schaden, wenn Sie dem Antrag der Kommission folgen.

Abstimmung

Der Grosse Rat stimmt mit 108 zu 0 Stimmen dem Antrag der Kommission zu.

Art. 16 Abs. 2 lit. c

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 16 Abs. 3

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

VI. Schlussbestimmungen

Art. 17 und 18

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

B. Verordnung über die amtlichen Schätzungen (SchVO) vom 6. Oktober 1999

I. Aufhebung

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Donatsch; Kommissionspräsident: Die Verordnung muss damit aufgehoben werden, ich habe dazu keine weiteren Bemerkungen.

Angenommen

II. In-Kraft-Treten der Aufhebung

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Standespräsidentin Bühler-Flury: Damit haben wir dieses Gesetz durchberaten. Möchte jemand auf einen Artikel zurückkommen. Das scheint nicht der Fall zu sein.

Schlussabstimmung

2. Der Grosse Rat stimmt dem Erlass eines Gesetzes über die amtlichen Schätzungen mit 116 zu 0 Stimmen und einer Enthaltung zu.

3. Der Grosse Rat hebt die Grossrätliche Verordnung über die amtlichen Schätzungen vom 6. Oktober 1999 auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes über die amtlichen Schätzungen mit 114 zu 0 Stimmen auf.

Donatsch; Kommissionspräsident: Ich möchte mich an dieser Stelle bei Regierungsrat Stefan Engler für die engagierte und kompetente Unterstützung bei der Beratung dieses Gesetzes bedanken, ebenfalls bei den Herren Nigg vom BVFD und Erni vom Amt für Schätzungswesen für die fachliche Unterstützung bei der Vorberatung. Ein ganz besonderer Dank gebührt den Mitgliedern der KUVe, welche mich als Präsidenten in den letzten drei Jahren immer unterstützt haben und mir stets mit Rat und Tat zur Seite standen.

Auftrag Bundi betreffend Art. 14 des kantonalen Fischereigesetzes (Watverbot) (Wortlautprotokoll Aprilprotokoll 2006, S. 1020)

Antwort der Regierung

Im Kanton Graubünden gilt aufgrund von Artikel 14 des kantonalen Fischereigesetzes ein generelles Watverbot. Demnach dürfen zur Ausübung der Fischerei die Ufer des Festlandes sowie die Inseln nur bis zum Wasserrand betreten werden. Fischereiberechtigte dürfen das Flussbett einzig durchqueren oder im Fischgewässer Hänger lösen. Das kantonale Fischereigesetz ist den regierungsrätlichen Fischereibetriebsvorschriften rechtlich übergeordnet. Daher darf das Watverbot nicht im Rahmen der Fischereibetriebsvorschriften ganz oder teilweise aufgehoben werden. Aus den nämlichen Überlegungen darf die Regierung auch regional keine Teststrecken bezeichnen.

Anlässlich der Totalrevision des kantonalen Fischereigesetzes im Jahre 2000 ist die Frage des Watverbotes eingehend geprüft worden. Im Rahmen des Vernehmlassungsentwurfes war eine flexible Regelung vorgesehen. Diese hätte der Regierung die Möglichkeit eingeräumt, für einzelne Gewässer differenzierte Lösungen vorzusehen. Dieser Lösungsansatz fand indessen nicht die nötige Zustimmung. Gegen die Aufhebung des Watverbotes hat sich insbesondere die kantonale Fischereikommission ausgesprochen. Daher hat die Regierung dem Grossen Rat beantragt, am Watverbot festzuhalten (Botschaften 1999/2000, S. 695 f.). Der heute geltenden Regelung hat der Grosse Rat in der Folge diskussionslos zugestimmt (GRP 1999/2000, S. 842, 982).

Für die Beibehaltung des Watverbotes sprechen insbesondere fischereibiologische Überlegungen. Die Bündner Fließgewässer werden nämlich intensiv befischt. Mit dem Watverbot wird das Befischen der Gewässer eingeschränkt und in einzelnen Gewässerbereichen bleiben die Fische ungestört. Damit wird die Naturverlaichung gefördert. Dies gilt hauptsächlich für die einheimischen Fischarten Äsche, Groppe und Strömer, welche im Frühjahr laichen. Denn gerade in den Monaten Mai und Juni besteht - wie die Fangstatistiken der letzten Jahre belegen - ein hoher Befischungsdruck.

Der Grosse Rat hat anlässlich der Totalrevision des kantonalen Fischereigesetzes im Jahre 2000 das Watverbot befürwortet. Bei einer Aufhebung oder Lockerung dieses Verbotes sind zudem fischereibiologische und gewässerökologische Zusammenhänge zu berücksichtigen. Dies erfordert eine gesamtheitliche Betrachtungsweise. Daher kann eine Anpassung beim Watverbot nicht losgelöst von den übrigen Bestimmungen des kantonalen Fischereigesetzes erfolgen. Die Regierung ist denn auch bereit, im Rahmen einer künftigen Revision dieses Gesetzes die angesprochenen Fragen zu prüfen. Kurz- und mittelfristig besteht jedoch kein vordringlicher Handlungsbedarf. Zusammenfassend ergibt sich, dass die Regierung eine auf das Watverbot beschränkte Anpassung des Fischereigesetzes nicht befürworten kann und sich daher gegen eine Überweisung des Auftrages ausspricht.

Bundi: Art. 14 des kantonalen Fischereigesetzes sieht für die Fischer ein Watverbot vor. Demnach dürfen zur Ausübung der Fischerei lediglich die Ufer des Festlandes sowie Inseln bis zum Wasserrand betreten werden. Ohne gleichzeitig zu fischen, dürfen Fischereiberechtigte das Flussbett lediglich zur Durchquerung des Gewässers betreten oder um Hänger zu lösen. Die Bestimmungen dieses Artikels lösen bei den Fischern, oder zumindest einen Teil davon, immer wieder heftige Diskussionen aus. Dies insbesondere, weil diese Bestimmungen die Fliegenfischer stark und sehr einseitig benachteiligen. Die Wurftechnik der Fliegenfischerei erfordert grössere Freiräume, die durch das restriktive Watverbot oft nicht vorhanden sind.

Betreffend dieses Artikels, beziehungsweise betreffend einer möglichen Auflösung des Watverbotes, bin ich mehrmals von diversen regionalen Fischern kontaktiert worden. Nach geführten Diskussionen mit einigen Exponenten haben wir uns entschlossen, den vorliegenden Auftrag einzureichen. Uns war es auch klar, dass es für eine eventuelle Aufhebung dieses Artikels eine Gesetzesrevision, die in der Zuständigkeit des Grossen Rates liegt, bedarf. Bis dahin wollten wir jedoch die Möglichkeit in Erwägung ziehen, das Watverbot mit der Einführung von regionalen Test- oder

Beobachtungsstrecken aufzuheben. Diese Einführung liesse sich schnell und unkompliziert durch eine Änderung der Fischereibetriebsvorschriften, welche in der Kompetenz der Regierung liegt, umsetzen. Die gemachten Erfahrungen mit diesen Test- oder Beobachtungsstrecken würden dann die erforderlichen Informationen für eine totale oder partielle Aufhebung des Watverbotes liefern können. In der Antwort der Regierung ist festgehalten, dass das kantonale Fischereigesetz den regierungsrätlichen Fischereibetriebsvorschriften rechtlich übergeordnet ist, und daher darf das Watverbot nicht im Rahmen der Fischereivorschriften ganz oder teilweise aufgehoben werden.

Aus den nämlichen Überlegungen darf die Regierung anscheinend auch regional keine Teststrecken bezeichnen oder einführen. Die Regierung ist jedoch bereit, im Rahmen einer künftigen Revision des Fischereigesetzes die Frage der Aufhebung des Watverbotes zu prüfen. Kurz- und mittelfristig besteht jedoch kein Handlungsbedarf und die Regierung spricht sich dann auch gegen die Überweisung des Auftrages aus. Wenn man in Betracht zieht, dass im Flussbereich andere Freizeitaktivitäten wie das Goldwaschen und das Baden zugelassen sind, und dass die Flussbereiche ebenfalls von Schlauchboot- und Kajakfahrern zur Sportausübung betreten werden dürfen, habe ich für das Anliegen einer partiellen Auflösung des Watverbotes nach wie vor grosses Verständnis. Meine Damen und Herren, ich werde jedoch den Auftrag der Regierung, welche sich gegen eine Überweisung des Antrages ausspricht, nicht bekämpfen. Ich habe dies auch mit den meisten der Mitunterzeichnenden und heute hier anwesenden Kolleginnen und Kollegen so besprochen, und wir werden den Auftrag im Sinne von Art. 67 der Geschäftsordnung des Grossen Rates zurückziehen.

Standespräsidentin Bühler-Flury: Herr Bundi zieht den Auftrag zurück, weil die Regierung ihn auch ablehnt. Damit hätten wir diesen Auftrag erledigt.

Auftrag Bundi wird zurückgezogen.

Auftrag Casty betreffend Fernwärmeleitung GEVAG Trimmis - Chur Nord (Wortlaut Aprilprotokoll 2006, S. 1024)

Antwort der Regierung

Die Nutzung von Abwärme stellt unbestrittenermassen eine sinnvolle Möglichkeit zur Umsetzung der energiepolitischen Ziele des Bundes und der Kantone dar. Mit der anfallenden Abwärme könnten ein erhebliches "einheimisches" Energiepotenzial genutzt, die Auslandabhängigkeit von nicht erneuerbaren Energieträgern zusätzlich reduziert und die Luft von Schadstoffen, insbesondere von einer CO₂-Fracht, entlastet werden. Die Konzentration des Energiepotenzials bei der Erzeugung in Trimmis und bei der Abgabe an grössere Liegenschaften in Chur würde grundsätzlich ideale Voraussetzungen für eine solche Nutzung bilden. Ausserdem stünde diese Abwärme ganzjährig zur Verfügung, was auch im Lichte der Versorgungssicherheit positiv zu beurteilen wäre.

Gemäss Auftrag wird nun die Regierung aufgefordert, an die Fernwärmeleitung GEVAG Trimmis - Chur Nord einen Baubeitrag in einer betragsmässig nicht näher spezifizierten Höhe der Mehrkosten zu leisten. Diese Mehrkosten sollen

sich laut Auftrag auf Vergleichsrechnungen mit anderen Energieträgern abstützen. Entsprechende Grundlagen stehen jedoch für die Beurteilung nicht zur Verfügung. Somit ist aus heutiger Sicht keine Einschätzung des Vorhabens möglich. Im Übrigen wäre fraglich, auf welche gesetzliche Grundlage sich eine Beitragsleistung des Kantons abstützen könnte.

Bereits Mitte der 90er Jahre wurde im Zusammenhang mit dem Neubau des Bettenhauses D des Rätischen Kantons- und Regionalspitals (heute Spitäler Chur AG) eine Fernleitung von der GEVAG zum Kantonsspital diskutiert. Die energiepolitischen Überlegungen und Interessen der Stadt Chur liessen jedoch das Projekt vorzeitig scheitern. Heute präsentiert sich die Situation nicht anders, da die Stadt Chur aus einleuchtenden Gründen ein vorwiegendes Interesse an einer Vermarktung von eigenem Gas hat (EBRAG).

In der näheren Umgebung des Kantonsspitals, welches ausschliesslich mit Öl beheizt wird, befinden sich einzelne kantonseigene und vom Kanton subventionierte Gebäude, welche grundsätzlich an einer Fernwärmeleitung angeschlossen werden könnten (Psychiatrische Klinik Waldhaus, Pädagogische Hochschule, Evangelische Alterssiedlung Masans, Bürgerheim, Alterssiedlung Kantengut).

Die Wärmeerzeugungsanlagen dieser Gebäude befinden sich in einem allgemein guten Zustand, teilweise sind sie neu. Ein Handlungsbedarf ist mithin sowohl bei den kantonseigenen als bei den subventionierten Bauten nicht auszumachen. Zudem ist davon auszugehen, dass die Grundeigentümer ohne finanzielle Anreize kaum zu einem Anschluss Hand bieten würden.

Um eine Fernwärmeversorgung wirtschaftlich zu gestalten, ist es wichtig, dass möglichst viele Verbraucher angeschlossen sind bzw. dass eine entsprechend grosse Leistung bezogen wird. Über die Wirtschaftlichkeit eines ausschliesslichen Anschlusses des Kantonsspitals liegen jedoch keine Aussagen vor.

Die eigentliche Frage des Auftrags betrifft die Subventionierung der Fernwärmeleitung für das Kantonsspital. Im Rahmen der Krankenpflegegesetzgebung (KPG; BR 506.600) ist ein direkter Baubeitrag an eine solche Leitung jedoch nicht möglich. Seit der revidierten Gesetzgebung erfolgt die Subventionierung der Bau- und Unterhaltskosten nicht mehr objektbezogen, sondern im Rahmen einer jährlichen Pauschale nach einem festgelegten Schlüssel (Art. 11 Abs. 3 KPG). Die Beiträge an eine konventionelle Heizung sind damit abgegolten, so dass Mehrkosten nicht subventioniert werden können.

Aus den dargelegten Gründen lehnt die Regierung den Auftrag ab.

Casty: In der Antwort hält die Regierung im ersten Abschnitt richtig fest, dass die Nutzung von Abwärme unbestrittenermassen eine sinnvolle Möglichkeit zur Umsetzung der energiepolitischen Ziele des Bundes und der Kantone darstelle. Mit der anfallenden Abwärme könnten ein erhebliches einheimisches Energiepotenzial genutzt, die Auslandsabhängigkeit von nicht erneuerbaren Energieträgern zusätzlich reduziert und die Luft von Schadstoffen, insbesondere von einer CO₂-Fracht entlastet werden. Die Konzentration des Energiepotenzials bei der Erzeugung in Trimmis und bei der Abgabe an grössere Liegenschaften in Chur würde grundsätzlich ideale Voraussetzungen für eine solche Nutzung bilden. Ausserdem stünde diese Abwärme ganzjährig zur Verfügung, was auch im Lichte der Versorgungssicherheit positiv zu beurteilen wäre. Diese

Kernaussagen kann ich unterstützen und decken sich mit meinen Überlegungen.

Im zweiten Abschnitt bemängelt die Regierung, dass für die Beurteilung der Mehrkosten gegenüber anderen Energieträgern die entsprechenden Unterlagen fehlen würden und die Abstützung eines Baubeitrages auf die heutigen gesetzlichen Grundlagen fraglich seien. Die Regierung verweist auf Abklärungen aus dem Jahre 1993, und dass die Interessen der Stadt Chur bei der Vermarktung von Gas der EBRAG liege und nicht bei der Nutzung von Fernwärme. Weiter seien die Heizzentralen der potenziellen Energieverbraucherbetriebe des Kantons im Raume Masans in relativ gutem Zustand. Dadurch bestehe kein Handlungsbedarf.

Meine Damen und Herren, bei diesem Vorstoss geht es um eine langfristige sinnvolle Energie- und Umweltpolitik. Es geht darum, in Ergänzung zur heutigen Versorgung, einen Energieträger zu den herkömmlichen Energieträgern wie Strom, Gas, Öl und Holz zu erstellen. Einen Energieträger, welcher unabhängig von politischen Entwicklungen im Ausland die Versorgungssicherheit erhöht und preisstabilisierend wirken kann.

Im Zusammenhang mit der Abfallbewirtschaftung in unserem Kanton wird in Kürze der Kehrrecht aus dem Unterengadin und der Surselva in der Kehrrechtverbrennungsanlage Trimmis, der GEVAG verbrannt. Also zirka zwei Drittel des im Kanton anfallenden Kehrrechts gelangt zur Entsorgung nach Trimmis. Das Churer Rheintal übernimmt für den Kanton eine zentrale Aufgabe in der Abfallbewirtschaftung. Die anfallenden Emissionen betragen mit der neuen Anlage gerade noch 0,01 Prozent bis zwei Prozent der gesamten Emissionen im Churer Rheintal. Die Kehrrechtverbrennungsanlage in Trimmis ist heute ein bedeutendes, sauberes Kraftwerk. Die anfallende Energie muss entsprechend sinnvoll genutzt und eingesetzt werden. Es genügt nicht, sich auf Projektstudien aus dem Jahre 1990, also auf bereits fünfzehnjährige Studien abzustellen. Diese stimmen mit der Preisentwicklung auf dem Energiemarkt, insbesondere in den letzten Monaten, nicht mehr überein und müssen neu erstellt werden. Dazu kommt die innenpolitische Entwicklung im Hinblick auf die CO₂-Abgabe, welche ebenfalls bei der Beurteilung zu berücksichtigen ist. Geschweige noch auf die politischen Gefahren und Unsicherheiten im Ausland, auf eventuelle Terroranschläge auf die Energieträger Gas und Öl.

Vor 15 Jahren ging man von einer Fernwärmeleitung mit Dampf von 230 Grad aus. Heute ist eine Leitung mit 90 bis 130 Grad für Komfortwärme geplant. Die Leistungskosten und die Wärmeverluste sind weit geringer als in den Projektstudien von 1990. Die GEVAG wandelt heute mit der neuen Anlage die anfallende Abwärme in elektrische Energie um und speist diese ins Netz ein. Der Wirkungsgrad ist bedeutend geringer als die Prozesswärmenutzung mit Heiss- und Warmwasser. Aus energetischer Sicht ist es sinnvoller, die in der KVA erzeugte Wärme wiederum in Form von Wärme zu nutzen. Bei dieser Art der Wärmenutzung entstehen nur beim Transport und gegebenenfalls bei einer Umformung der Wärme, von einem höheren auf ein tieferes Niveau, Verluste. Der Wirkungsgrad ist somit hoch. Fernwärme ist somit kostengünstig, langlebig und örtlich emissionsfrei und wirkt emissionsreduzierend.

Entgegen der regierungsrätlichen Meinung, bin ich der Ansicht, dass die rechtliche Grundlage im Art. 7 des Energiegesetzes für einen Baubeitrag gegeben ist. Dort steht: „Der Kanton kann im Interesse der Energieversorgung und

im Rahmen der Finanzkompetenz gemäss Kantonsverfassung Anlagen für die Erzeugung, Umwandlung, Speicherung, den Transport und die Verteilung von Energieerwerbern erstellen, sich daran beteiligen und betreiben. Zu diesem Zweck strebt er eine zweckmässige Zusammenarbeit an mit Privaten, Gemeinden und regionalen Organisationen.“ So steht's im Gesetz. Unter dem gleichen Titel wurde ein Baubeitrag an die Gasleitung der EBRAG mit drei Millionen Franken über unseren Rat schon einmal gesprochen. Ich kann nicht verstehen, warum nun eine Fernwärmeleitung über diesen Gesetzesartikel nicht unterstützt werden könnte. Es geht hier um eine einheimische Energienutzung von überregionaler Bedeutung in Zusammenhang mit der Abfallbewirtschaftung des ganzen Kantons und deren Nutzung.

Ich bitte Sie, meine Damen und Herren Grossrätinnen und Grossräte, im Sinne meiner Ausführungen, diesen Auftrag zu überweisen. Wir haben die gesetzlichen Grundlagen, wir müssen nur bereit sein diese auch zu nutzen. Mit der Überweisung dieses Auftrages ermöglichen Sie, erst die Schaffung der notwendigen Entscheidungsgrundlagen. Unser Rat wird dann über eine entsprechende Botschaft zu befinden haben. Ermöglichen Sie mit der Zustimmung und Überweisung dieses Auftrages, die Schaffung der Möglichkeit über die Entsorgung unseres eigenen Abfalls, die anfallende saubere Energie sinnvoll zu nutzen, auch als Umweltschutzbeitrag an unsere Nachfolgenerationen.

Jaag: Als Mitunterzeichner des Auftrages Casty, freue ich mich über die zahlreichen positiven Argumente, die die Regierung in ihrer schriftlichen Antwort zum Auftrag Casty aufführt und damit eindrücklich manifestiert, dass eine Nutzung von Fernwärme aus der GEVAG in der neuen Energiezentrale des Kantonsspitals Chur und weiteren Energieabnehmern aus verschiedenen Gründen durchaus Sinn macht. Trotzdem kommt die Regierung dann aber zum Schluss, der Auftrag sei abzulehnen, weil insbesondere eine Subventionierung der Fernwärmeleitung im Rahmen der Krankenpflegegesetzgebung nicht möglich sei. Es gilt klar auseinander zu halten: Sachlich ist der Auftrag gerechtfertigt, dies auch in den Augen der Regierung. Aber inhaltlich scheint in ihren Augen der Auftrag einen falschen Weg vorzugeben, der es hier verunmöglicht die zwar positiv gewertete Idee auf Grund der angeführten Rechtslage in der Krankenpflegegesetzgebung nicht umzusetzen.

Ich kann der Argumentation der Regierung folgen und verstehe, wenn die Regierung nicht bereit ist, die Fernwärmeleitung durch Gelder aus dem Gesundheitswesen zu subventionieren. Trotzdem erscheint mir das Anliegen mehr als berechtigt. Ich unterstützte sämtliche technischen Angaben von Kollege Casty.

Ich möchte die Überweisung dieses Auftrags durch den folgenden Antrag erleichtern. Gemäss Art. 67 Abs. 3 der Geschäftsordnung des Grossen Rates, kann der Text, Zitat: „Kann der Text des Auftrages auf Antrag aus der Mitte des Rates geändert werden.“ Abstützend auf diesen Artikel, unterbreite ich Ihnen den folgenden Antrag zur Änderung, des vorliegenden Auftrages. Und zwar den Abschnitt „Auftrag an die Regierung.“ Also jetzt kommt der Antrag: „Im Sinne einer umweltgerechten und zukunftsweisenden Energiepolitik wird die Regierung eingeladen, zusammen mit möglichen Energiebezügern und der GEVAG, die Machbarkeit einer Fernwärmeleitung Trimmis-Chur Nord zu prüfen und eine allfällige Realisierung im Rahmen der kantonalen Energiegesetzgebung zu unterstützen.“ Im

Hinblick auf den sinnvollen Umgang mit Energie soll mit dem Auftrag ein zukunftsweisendes und sinnstiftendes Projekt näher abgeklärt werden. Ich möchte Sie bitten, diesen Abänderungsantrag und die Überweisung des Auftrages zu unterstützen.

Änderungsantrag Jaag

Ändern des Textes des Auftrags Casty wie folgt:

Im Sinne einer umweltgerechten und zukunftsweisenden Energiepolitik wird die Regierung eingeladen, zusammen mit möglichen Energiebezügern und der GEVAG, die Machbarkeit einer Fernwärmeleitung Trimmis-Chur Nord zu prüfen und eine allfällige Realisierung im Rahmen der kantonalen Energiegesetzgebung zu unterstützen

Standespräsidentin Bühler-Flury: Danke. Wir haben von Grossrat Jaag einen Änderungsauftrag zu diesem Auftrag Casty. Ich möchte Herrn Casty anfragen, ob er den Auftrag so überweisen will wie er hier von der Regierung abgelehnt wird, oder ob er diese Änderung von Grossrat Jaag akzeptieren kann.

Casty: Ich möchte noch unseren Regierungsrat hören.

Regierungsrat Engler: Grossrat Casty ist ein freundlicher Mensch und deshalb hat er sehr wohlwollend die Beantwortung des Vorstosses durch die Regierung beurteilt. Ich muss im Nachhinein sagen, die Beantwortung ist enttäuschend; allerdings in der Schlussfolgerung nicht zu beanstanden. Dies ist aufgrund eines Missverständnisses entstanden. Man hat sich bei uns, ich selber auch, sehr schnell darauf fokussiert, dass das Kantonsspital eine Subvention für eine neue Heizanlage wolle, und ist dann zum Schluss gekommen, dass die gesetzlichen Grundlagen dafür, jedenfalls im Krankenpflegegesetz, nicht vorhanden sind.

In der Schlussfolgerung bin ich nach wie vor der Auffassung, dass wir diesen Auftrag aber nicht übernehmen können und ich möchte versuchen, das zu begründen. Zweifellos, das hat die Regierung in der Beantwortung immerhin gesagt, haben Sie Recht. Wärmeüberschüsse aus grossen Energieanlagen für die Beheizung und den Wärmebedarf in Siedlungen und Dienstleistungszentren zu nutzen ist sinnvoll. Diese Idee ist intelligent und auch nicht neu. Es wird Abfall in der Kehrrechtverbrennungsanlage verbrannt und die dabei entstehende Wärme wird bis in die Haushaltungen hinein über ein Fernwärmenetz verteilt. Das ist intelligent und ich bin mit Ihnen sogar der Meinung, dass das Potenzial gerade bei den Kehrrechtverbrennungsanlagen, Sie sprechen von der GEVAG, beträchtlich und noch nicht ausgenutzt wird. Die Nutzung der bei der Verbrennung von Abfall anfallenden Wärme ist, auch das wurde von beiden Vorrednern zu Recht gesagt, sowohl unter dem Gesichtspunkt der Energieeffizienz, als auch der Absicht fossile Energien möglichst zu substituieren, erwünscht und zielt in die richtige Richtung. Wenn man aber weiss, dass solche Investitionen einen relativ hohen Investitionsbedarf voraussetzen, wir sprechen von Leitungen durch das ganze Churer Rheintal, so braucht es für solche Investitionsentscheide eine planerische Verlässlichkeit und eine wirtschaftliche Absicherung noch dazu. Die wirtschaftliche Absicherung nämlich, dass die Wärme auch abgenommen und verwendet wird. Und deshalb: Bevor die Regierung irgendwelche Aufträge übernehmen kann, liegt es an den Gemeinden im Churer Rheintal, die für die Energieversorgung zuständig sind, in den entsprechenden

Planungen die Voraussetzungen zu schaffen, dass Fernwärme a) zum Thema wird und dass b) auch die notwendigen Abnahmeverbindlichkeiten dafür geschaffen werden. Ist die Energieversorgung Sache der Gemeinden, kann es nicht Aufgabe des Kantons sein, Fernwärme Konzepte – schon gar nicht Fernwärmeprojekte für die Gemeinden und gemäss dem Antrag von Grossrat Jaag auch noch unter Miteinbezug von Privaten – zu planen und die entsprechenden Abklärungen zu treffen. Diese Aufgabe haben die Gemeinden, hat die Region über ihre Nutzungsplanungen wahrzunehmen. Wenn sie dann ein Fernwärme Konzept besitzen und auf Grund des Fernwärme Konzepts auch noch ein Fernwärmeprojekt entworfen haben, dann stellt sich erst die Frage, ob und in wie weit der Kanton sich an solche regionalen Anlagen, Sie haben eine mögliche gesetzliche Grundlage dafür erwähnt, beteiligen soll und kann im Sinne von Anreiz- und Fördermassnahmen, damit das Vorhaben realisiert werden kann.

Grossrat Jaag ist sehr findig gewesen und hat in der neuen Geschäftsordnung des Parlaments eine Bestimmung gefunden, von der Sie hoffentlich in Zukunft nicht allzu oft Gebrauch machen, nämlich den Text des Auftrages während des Spiels zu verändern und damit der Regierung die Möglichkeit zu nehmen, die entsprechenden Abklärungen, die notwendig wären, um kompetent antworten zu können, zu tätigen und sie aus dem Spiel zu nehmen. Ich bleibe dabei: Der Auftrag von Grossrat Casty wurde eingereicht mit der Absicht, ein Fernwärme Konzept, ein Fernwärmeprojekt verbindlich zu unterstützen. Dafür genügen die Grundlagen nicht. Wir wissen nicht, ob das überhaupt zu Stande kommen kann. Wir wissen auch nicht, was das Ganze kostet. Wir können keine Verpflichtung eingehen, die Mehrkosten zwischen einer konventionellen Heizanlage, die müsste man dann auch noch über das ganze Gebiet berechnen, und den effektiven Kosten einer Fernwärmeheizung zu übernehmen. Dafür ist der Auftrag zu unbestimmt und wenn ich den Auftragsvorschlag oder den Abänderungsantrag von Grossrat Jaag lese, so kann ich ohne weiteres die Erklärung abgeben, dass es sinnvoll und umweltgerecht ist und auch zu einer zukunftsweisenden Energiepolitik gehört, alles zu tun, was der Energieeffizienz und der Substituierung nicht erneuerbarer Energien dient. So weit sind wir uns einig. Wo ich nicht einig bin mit ihm ist, dass es Aufgabe des Kantons sein soll, mit möglichen Energiebezügern die Machbarkeit einer Fernwärmeleitung Trimmis-Chur Nord zu prüfen und die Realisierung im Rahmen der kantonalen Energiegesetzgebung zu unterstützen. Nochmals: Es ist nicht Aufgabe des Kantons, Fernwärme Konzepte für eine Region und Projekte daraus zu erstellen.

Ich möchte Sie aber bitten, die Idee mit der GEVAG als Wärmelieferant weiterzuverfolgen, vor allem aber mit den Gemeinden, durch die dieses Fernwärmesystem hindurchgeführt werden sollte. Die Gemeinden müssen in ihren Planungen die Abnahmeverpflichtungen verankern, damit sie nicht viel Wärme produziert haben und sie dann nicht in die Häuser bekommen. Ich muss Sie bitten, diesen Auftrag nicht zu überweisen, weil man die Katze im Sack kauft, weil man nicht weiss, was für eine Tragweite das für den Kanton haben kann. Wir sprechen nicht von 200'000 Franken. Wir sprechen hier von ganz anderen Summen, die zur Diskussion stehen. Nehmen Sie es als Wunsch und als Aufgabe mit, zuerst ein Fernwärme Konzept mit den Interessierten zu erstellen, die Planungsverbindlichkeiten und die wirtschaftlichen Verbindlichkeiten zu schaffen, die

notwendig sind und gelangen Sie dann mit einem konkreten Projekt an den Kanton. Es gibt heute eine aktuelle Möglichkeit, solche Anlagen zu subventionieren und zwar aus dem Klimarappen 1. Der Klimarappen, der von der Klimastiftung ins Leben gerufen wurde und der die Einsparung von CO₂ belohnt, würde solche Projekte unterstützen. Nochmals, überweisen Sie diesen Auftrag in dieser und in jener Form nicht.

Casty: Ich ziehe meinen Auftrag zurück und wir werden das weiter verfolgen.

Standespräsidentin Bühler-Flury: Damit hat auch die Auftragsänderung von Christoph Jaag ist damit erledigt. Wir hätten den Auftrag Casty auf diese Weise erledigt.

Peyer: Ich glaube nicht, dass das so schnell geht. Wenn ich den Art. 67 in der Geschäftsordnung lese, habe ich das leise Gefühl, dass wir über den Auftrag Jaag respektiv diesen Abänderungsantrag trotzdem abstimmen müssen. Auch wenn der Urauftrag zurückgezogen wird. Ich lasse mich gerne eines Besseren belehren, aber ich denke, wir müssen hier wirklich abstimmen.

Marti: Ich möchte zunächst einmal auch für den Vorschlag von Ratskollege Jaag danken. Er zeigt eine Möglichkeit auf, die aber in der Antwort von Regierungsrat Engler als im Moment nicht durchführbar beurteilt wird. Seitens von unserer Bank her würden wir dies sehr gerne unterstützen, aber zum heutigen Zeitpunkt wohl „Nein“ stimmen. Aus diesem Grund möchte ich Sie bitten, Ratskollege Jaag, diesen Antrag zurückzuziehen und eine abgeklärte Version einzubringen. Sie geben uns dann die Möglichkeit, dieser guten Idee zuzustimmen und nicht heute aus formalen Gründen eine Ablehnung zu provozieren und ich denke, dass würde der ganzen Sache sehr dienen, weil ich glaube, Sie geniessen ein grosses Wohlwollen in dieser Idee. Aber jetzt hier, ich sage einmal mit dem Kopf durch die Wand zu gehen, ist dieser Angelegenheit nicht förderlich. Also geben Sie uns die Möglichkeit, es zu unterstützen, wenn es gut vorbereitet ist. Jetzt abzustimmen, auch mit dem rechtlichen Einwand von Ratskollege Peyer dient einfach der ganzen Sache nicht.

Standespräsidentin Bühler-Flury: Ich bin der Meinung, es ist so, der Auftrag ist ja zurückgezogen und so haben wir ja gar nichts mehr einander gegenüber zu stellen. Also in dieser Art ist der Auftrag erledigt und wenn wir das Thema weiter verfolgen wollen, denke ich, muss ein neuer Vorstoss gemacht werden. Ist man damit einverstanden? Gut.

Jaag: Ich bin froh, um diese positiven Beurteilungen fast von allen Seiten. Ich werde gern dabei bleiben, mit Ratskollege Casty, mit Regierungsrat Engler nach Lösungen suchen, damit dieses Bekenntnis zur positiven Nutzung dieser Abwärme weiter zu entwickeln. Ein Wort habe ich schon noch. Ich denke, der Kanton hat schon auch eine Aufgabe, sinnvolle Energiequellen begleitend zu fördern. Abgesehen jetzt vom Anteil Energieförderung übers Gesetz, aber auch vom „Know-How“ her, von der Prozessbegleitung her, weil wir da mit sinnvollen Energiequellen vielfach anstehen, weil wir das Dach nicht mehr sehen. Ich bin froh um diese Statements von verschiedenen Seiten, möchte danken, dass das so zur Kenntnis genommen wird und hoffe, dass wir bald

über Konkretes hier wieder sprechen können. Ich ziehe meinen Antrag zurück.

Änderungsantrag Jaag wird zurückgezogen.

Portner: Ich bin auch dafür, dass man das zurückzieht, obwohl ich das in der Sache sehr befürworte. Ich meine aber – ich will es nicht kompliziert machen, aber wenn man weiter liest in Art. 67 Abs. 4 GGO: „die Unterzeichnenden können durch Mehrheitsbeschluss“, – dass es nicht im Belieben von Kollege Casty steht, den Auftrag zurückzuziehen. Man muss mindestens den Rat fragen, ob gegen den Rückzug Opposition gemacht wird oder sonst muss gemäss letztem Absatz für die Meinungsbildung der Unterzeichnenden die Sitzung des Rats unterbrochen werden. Ich will es nicht verkomplizieren und verlängern; damit möchte ich einfach sagen, dass man hier gerade etwas schrittweise vorgehen soll und das andere scheint mir klar zu sein. Wenn man Abs. 4 lit. b liest, wo ein nachfolgender Rückzug des Auftrages ausgeschlossen ist, dann, wenn eine Gegenüberstellung erfolgte, dann heisst das, solange die Gegenüberstellung nicht erfolgte, kann man zurückziehen und damit ist das Fundament für den Abänderungsantrag weggefallen. Also, der Fall ist klar. Der Formalität halber möchte ich doch bitten, dass man sich langsam in die neue Geschäftsordnung einlebt usw., was da alles herum ist, ohne zu formalistisch zu sein.

Standespräsidentin Bühler-Flury: Ich möchte Sie anfragen, möchte jemand, dass man diese Mehrheitsbeschluss, dass man darauf zurückkommt oder kann man sich einverstanden erklären, dass ein neuer Vorstoss zu dieser Sache kommt? Ist man damit einverstanden? Gut. Ich glaube, das ist die einfachste Variante.

Auftrag Casty wird zurückgezogen

Anfrage Beck betreffend die Finanzierungsmöglichkeiten einer Hochbrücke Araschger Rank - Brandacker Maladers (Wortlaut Aprilprotokoll 2006, S. 1026)

Antwort der Regierung:

Die Anfrage befasst sich mit dem Thema der längerfristigen, leistungsfähigen Erschliessung des Schanfiggs. Die von den Unterzeichnenden ausgeführte generelle Bedeutung der Erreichbarkeit für die wirtschaftliche Entwicklung einer Talschaft steht ausser Frage. Sie sehen in der Hochbrücke "Araschger Rank-Brandacker Maladers" eine zukunftsgerichtete Erschliessungsvariante mit dem grossen Vorteil, dass auf einen aufwändigen Ausbau auf dem Teilstück Obertor - Maladers weitgehendst verzichtet werden könnte. Für das Ergebnis der technischen und wirtschaftlichen Abklärungen einer solchen Erschliessungsvariante wird auf die Berichterstattung im Zusammenhang mit dem Auftrag von Grossrat Casty verwiesen (GRP 2005/2006, Seite 418 ff).

Die Unterzeichnenden erkundigen sich bereits heute und vorsorglich nach den Möglichkeiten der Finanzierung des Hochbrücken-Projekts. Sie tun dies zu einem Zeitpunkt, in welchem noch keine seriösen Angaben über die Realisierungskosten des hypothetischen Projekts vorliegen. Im Einzelnen lassen sich die Fragen wie folgt beantworten:

1. Es trifft zu, dass eine Finanzierung aus den ordentlichen (aktuell 20 Mio. Franken für den ganzen Kanton) Baukrediten der Verbindungsstrassen nicht möglich ist.
2. Derzeit ist beim Bund die Bearbeitung des Sachplans Verkehr im Gange. Als Ergebnis davon wird der Netzbeschluss, mit welchem die verbindliche Zuweisung der Strassen ins Grund- bzw. Ergänzungsnetz erfolgt, nicht vor dem Jahre 2008 durch das Eidg. Parlament erfolgen. Im programmatischen Sachplan ist die Aufklassierung der Schanfiggerstrasse in das (subventionsberechtigte) Ergänzungsnetz vorgesehen, was den finanziellen Handlungsspielraum bezüglich des Hauptstrassenbaus generell tendenziell erhöht. Daneben stellt sich die Regierung auf den Standpunkt, dass das Hochbrückenprojekt die Voraussetzungen erfüllt, um Mittel zur Lösung des Agglomerationsverkehrs Chur und Umgebung aus dem beabsichtigten Infrastrukturfonds des Bundes für den Agglomerationsverkehr beanspruchen zu können. Nochmals ist zu betonen, dass der Kanton aus eigenen Mitteln nicht in der Lage sein wird, ein Projekt mit mutmasslichen Kosten von über 40 Mio. Franken zusätzlich zu den bereits beschlossenen oder in Aussicht genommenen Strassenbauvorhaben zu finanzieren.
3. Die Regierung ist, immer vorausgesetzt, das Vorhaben erweist sich als technisch machbar, zweckmässig und nachhaltig, bereit, die Projektierung der Hochbrücke mit den erforderlichen Anschlussbauwerken bis zum Auflageprojekt voranzutreiben und die Projektierungsmittel dafür in der nächsten Finanzplanperiode bereit zu stellen.

Casty; Zweitunterzeichner: Ich stelle fest, dass die Antwort der Regierung nicht mehr aktuell ist und zwar in Bezug auf die Machbarkeit. Regierungsrat Engler hat mit seiner Auflage im Foyer und mit seiner Info vom Tiefbauamt dank seiner Amtsausführung den Lead für das Projekt übernommen und dies freut mich sehr. Ich möchte mich auch bedanken für Ihren Einsatz und somit erkläre ich Befriedigung auch für die Antwort, die Sie bezüglich Finanzierung gegeben haben. Aber das grosse Problem wird die Finanzierung sein und entsprechend das Auflageprojekt, das noch entsprechende Hürden nehmen muss. In diesem Zusammenhang möchte ich auch als Zeichen der Leadübergabe Ihnen ein Plakat überreichen, das ich vorbereitet habe, damit Sie das Ziel, das wir festgelegt haben, auch verfolgen können, so theoretisch, aber ich glaube, es wäre allenfalls auch noch praktisch durchführbar, dass wir am 12.12.2012 um 12.12 Uhr entsprechend die Eröffnung mit Ihnen feiern können.

Antrag Jenny
Diskussion

Abstimmung
Diskussion wird mit offensichtlichem Mehr beschlossen.

Jenny: Wie bereits bei dem von diesem Rat am 1. September 2005 klar überwiesenen Auftrag Casty, steht bei der Anfrage Beck die Strassenverbindung zwischen dem Araschger-Rank und dem Brandacker unterhalb Maladers durch Erstellung einer Hochbrücke im Mittelpunkt. Wir haben draussen im

Foyer die Pläne gesehen oder zumindest die Skizzen. Konkret geht es um die Finanzierungsmöglichkeiten dieses Bauwerkes. Weshalb der Kanton nicht in der Lage sein wird, das Projekt mit mutmasslichen Kosten von rund 40 Millionen Franken aus Eigenmitteln zu finanzieren, ist den meisten hier bekannt und wird in der Antwort der Regierung nochmals in Erinnerung gerufen.

Mit der Aufklassierung der Schanfiggerstrasse ins Ergänzungsnetz sowie mit dem vom Bund in Aussicht gestellten Infrastrukturfonds für den Agglomerationsverkehr dürfen sich bereits zwei wichtige Pfeiler im Aufbau befinden. Gemäss Fassung des Ständerates regelt das Gesetz über den Infrastrukturfonds die folgenden Projekte und deren Finanzierung: Sechs Milliarden Franken für die Infrastrukturen des privaten und öffentlichen Verkehrs in Agglomerationen, 8,5 Milliarden Franken für die Fertigstellung des Nationalstrassennetzes, 5,5 Milliarden Franken für die gezielte Beseitigung von Engpässen beim Nationalstrassennetz und dann diese 800 Millionen Franken an Hauptstrassen in Berggebieten und Randregionen. Deshalb ist es sehr wichtig, dass der Nationalrat in der Herbstsession dem Kompromissvorschlag gemäss Ständerat zustimmt. So hoffen wir gleichzeitig, dass unsere Bündner Bundesparlamentarier die grosse Kammer von der Bedeutung des Infrastrukturfonds für das Berggebiet überzeugen können.

An dieser Stelle möchte ich es nicht unterlassen, der Regierung, allen voran Verkehrsminister Stefan Engler, für den Einsatz in Sachen Schanfiggerstrasse auch gegenüber dem Bund zu danken. Offenbar haben wir Schanfigger mit sachlichen Argumenten auch etwas dazu beigetragen, die Bedeutung dieser Strasse für die ganze Talschaft aufzuzeigen. Wir alle in diesem Rat sind von der Brücken-Idee überzeugt, zumal nicht nur das Schanfigg, sondern auch die Stadt Chur vom Durchgangsverkehr stark entlastet werden dürfte. Das Bundesamt für Raumentwicklung ARE rechnet in den nächsten 20 Jahren mit einem Zuwachs der Gesamtmobilität zwischen 18 und 48 Prozent. Davon betroffen sind insbesondere jene 75 Prozent der Bevölkerung, die in Stadtregionen leben. Trotz Brückeneuphorie möchte ich aber auch darauf hinweisen, dass innerhalb des Tales noch eine grosse Pendenz ansteht. Es geht um die dringende Sanierung der Kantonsstrasse in St. Peter innerorts. Der bekannte Flaschenhals muss sowohl im Interesse der Fussgänger wie auch der Verkehrssicherheit dringend eliminiert werden. Dabei gilt es, losgelöst von der geplanten Gemeindefusion zwischen Pagig und St. Peter, eine gerechte Lösung anzustreben. Dabei dürfen die hohen Restkosten gemäss heutigen Berechnungen, welche das Auflageprojekt vorsieht, nicht einseitig auf die Gemeinde St. Peter abgewälzt werden. Zum einen auch deshalb, weil der Schanfigger Kreishauptort mit rund einem Kilometer über den längsten Innerortsanteil verfügt. So sind die Innerortsbereiche von Castiel, Peist und Langwies bereits abgeschlossen. Zum andern kommt eine Sanierung von St. Peter innerorts in erster Linie dem Innerschanfigg, vor allem der Tourismusgemeinde Arosa zugute. In diesem Sinn danke ich der Regierung, dass diesen Fakten ebenfalls Rechnung getragen wird. Ich bin von der Antwort befriedigt.

Nigg: Nachdem Diskussion erwünscht worden ist, und nun über die Finanzierung gesprochen wird, möchte ich als abtretender Präsident der Kommission Wirtschaft, Abgaben und Staatspolitik vielleicht noch einen Gedanken in die Diskussion einbringen. Selbstverständlich bin ich auch der

Meinung, dass das Hochbrückenprojekt Araschgen-Maladers von wesentlicher Bedeutung ist. Nicht nur, um die Verkehrsprobleme rund um Chur zu lösen, sondern eben auch von Bedeutung ist, wie das gesagt worden ist, um das Schanfigg besser ans Strassennetz, vor allem auch ans Nationalstrassennetz anzubinden.

Noch ein Wort zur Projektfinanzierung. Anlässlich der Diskussion über die Verteilung der 100 Millionen Franken aus dem GKB-Agio hat die KWAS ja vorgeschlagen – das ist von der Regierung übernommen und dann vom Grossen Rat mit grossem Mehr angenommen worden, – dass zehn Millionen Franken für bessere Verkehrsverbindungen, so genannte Querverbindungen, zu reservieren seien. Jetzt wird in diesem Tiefbauamts-Info diese Brücke sogar als Querverbindung genannt. Ich meine also, ohne dass wir das explizit genannt haben, dass diese Querverbindung ein hervorragendes Projekt wäre, das auch aus diesen Agio-Mitteln, aus diesen zehn Millionen Franken finanziert werden könnte. Im Vorfeld der Abklärungen zum Antrag, haben wir auch mit dem Tiefbauamt gesprochen und es hat sich herausgestellt, dass von den grösseren Strassenprojekten im Kanton dieses Hochbrückenprojekt eigentlich das einzige grössere Projekt ist, das finanziell noch nicht sichergestellt sei. Ich meine, man könnte jetzt diese zehn Millionen Franken oder ein Teil davon selbstverständlich nur dafür verwenden, um das Projekt auf Vorprojektstufe zu bringen und dadurch auch die Chancen erhöhen, damit es ins Grund- und Ergänzungsnetz des Bundes aufgenommen wird.

Menge: Ich habe dieses Prospekt des Tiefbauamtes studiert und vor allem die Fotomontage angeschaut. Als Bewohner von Chur ist es für mich von eminenter Bedeutung, dass hier ein architektonisch einwandfreies Brückenprojekt realisiert wird. Ich möchte eigentlich die Regierung einladen, ob man nicht z.B. ein Wettbewerb über diese Brückenkonstruktion durchführen könnte. Ich denke da an Calabrava etc., also das ist ganz wichtig auch für die Stadt Chur vom touristischen Aspekt her, dass hier eine Brücke realisiert wird, die architektonisch einwandfrei ist.

Casty: Es ist eigentlich selbstverständlich, dass ein Wettbewerb durchgeführt wird und entsprechend ist es immer gefährlich so mit Fotos zu operieren, wir haben das auch schon versucht, weil das effektive Ausführungsprojekt sicher ganz anders aussehen wird als Sie es jetzt da auf dem Prospekt haben, aber ich möchte dem Regierungsrat nicht vorgreifen.

Regierungsrat Engler: An und für sich sind Sie ja befriedigt von der Antwort der Regierung und ich müsste dazu nichts sagen, aber es war die Absicht des Tiefbauamtes und auch des Departements, dass man die Abklärungen, die man im Auftrage eines Vorstosses von Grossrat Casty gemacht hat, gleichzeitig mit der Beantwortung der Anfrage Beck hier auch vorstellt. Ich möchte Ihre Euphorie nicht zerstören. Wenn ich sehe, dass Sie sich bereits mit den Eröffnungsfeierlichkeiten beschäftigen und Einladungen auf den 12.12.2012 um 12.12 Uhr aussprechen, so möchte ich doch zu Bedenken geben, dass wir bis dorthin noch einiges zu tun haben. Es ging beim Auftrag Casty ja darum, eine Machbarkeitsbeurteilung dieser Hochbrücke, wir nennen sie ab jetzt St. Luzi-Brücke, vorzunehmen und gleichzeitig einen Variantenvergleich zwischen dem Ausbau der alten Arosenstrasse und dieser neuen Brücke zu machen. Dieser Vergleich wurde mittels einer Nutzwertanalyse gemacht,

man hat eine Reihe von Kriterien beurteilt, auch die sind ersichtlich aus der TBA-Info. Obsiegt hat aus einer längerfristigen Optik heraus die Brückenvariante.

Welches sind gesamthaft die Argumente dafür? Es sind vor allem die verkehrsmässigen Vorteile, die aus der Entflechtung des Bahnverkehrs, des Langsamverkehrs, also Fussgänger, Velofahrer, aber auch des motorisierten Individualverkehrs entstehen. Das ist der Hauptvorteil, möchte ich einmal sagen, der Brückenlösung. Hinzu kommt, dass die Zunahme der Verkehrsmenge längerfristig zu noch schwierigeren Situationen im Bereiche des Obertors führen könnte und die Brückenlösung eine Anbindung, ich sage jetzt des Schanfiggs, an die A13 ermöglichen könnte. Dann war es die Erhöhung der Verkehrssicherheit, die vor allem auch für die Brückenlösung gesprochen hat. Als Nachteil, das sieht man in dieser Darstellung auch, sind die Kosten; wir schätzen, dass eine solche Brückenlösung mit den erforderlichen Anschlussbauwerken rund 46 Millionen Franken kosten dürfte, ein etappierter Ausbau der Schanfiggerstrasse käme auf geschätzte 35 Millionen Franken zu stehen. Wir haben in der Beantwortung des Vorstosses Beck auf die Finanzierungsproblematik hingewiesen und haben auch in Aussicht gestellt, in der neuen Finanzplanperiode die Planung der Hochbrücke, der St. Luzi-Brücke in das Strassenbauprogramm aufzunehmen und Mittel dafür zur Verfügung zu stellen. Wenn ich die authentische Interpretation höre – Grossrat Nigg war Mitverfasser dieser Überlegungen, wofür die zehn Millionen Franken zur Verfügung stehen sollen, – dass dies ein Anwendungsfall dafür sein kann, dann bin ich froh darüber. Ich denke, dass das dem Projekt sicher helfen kann. Die Finanzierung, das muss ich Ihnen aber heute in aller Deutlichkeit sagen, kann nicht über das gewöhnliche, normale Verbindungsstrassenbudget gehen. Wir haben heute 20 Millionen Franken im Jahr für den ganzen Kanton zur Verfügung und es gibt Bedürfnisse in den Talschaften, wo es um die Verkehrssicherheit geht, wo es um die Prävention von Naturgefahren geht, die in der Prioritätenliste längst geplant, in Vorbereitung sind und nur darauf warten auch in die Realisierungsphase zu kommen. Es wird notwendig sein, dieses Vorhaben durch zusätzliche Finanzierungsquellen zu alimentieren, ich habe es in der Beantwortung genannt, was da an Möglichkeiten bestünde. Die Umklassierung der Schanfiggerstrasse zu einer Hauptstrasse wird helfen können. Ich denke aber auch, dass Mittel aus dem Infrastrukturfonds für Agglomerationen beansprucht werden müssen. Gegebenenfalls müsste man auch mit der Stadt Chur darüber sprechen, wie viel ihr diese Entflechtung des Verkehrs wert ist, um die Realisierung möglicherweise etwas zu beschleunigen. Also ich habe den Wunsch, 12.12.2012 entgegengenommen, ohne Ihnen damit aber irgendein Versprechen abgegeben zu haben, dass diese Brücke dann steht.

Grossrat Menge hat Recht. Diese Darstellungen, die zwar massstabgetreu etwa die Dimensionen anzeigen, haben ein Auflageprojekt zur Folge, man wird also ein Auflageprojekt erarbeiten müssen. Es gibt keine andere Lösung, als über einen Wettbewerb eine ausgezeichnete Brückenlösung zu gewinnen. Wir gelten als Brückenkanton. Wir haben verschiedene Beispiele von speziellen Brücken, und ich denke an diesem Standort wird man über einen Wettbewerb versuchen, die beste Lösung zu bekommen.

Anfrage Pfenninger betreffend Flussrevitalisierung des Hinterrheins im Raum Thusis – Rothenbrunnen (Wortlaut Aprilprotokoll 2006, S. 1011)

Antwort der Regierung

1. und 2. Im Rahmen der Internationalen Regierungskommission Alpenrhein (IRKA) haben das Fürstentum Liechtenstein, das Bundesland Vorarlberg sowie die Kantone St. Gallen und Graubünden durch eine länderübergreifende Übereinkunft beschlossen, wichtige gemeinsame Sachfragen mit Bezug auf den Alpenrhein gemeinsam zu klären und im Hinblick auf ihre Planung und Umsetzung zu koordinieren. Im Vordergrund stehen die Themenbereiche Flussbau, Gewässerökologie, Grundwasserhaushalt, Revitalisierungen und Energie. Der Alpenrhein soll dabei massvoll genutzt und gleichzeitig ökologisch aufgewertet werden. Unter den gegebenen Rahmenbedingungen und aufgrund der topologischen Situation (Vereinigungsstelle Vorder- und Hinterrhein) wurde der Perimeter zwischen Reichenau und der Einmündung des Rheins in den Bodensee festgelegt und damit auf das Talgebiet beschränkt.
3. Dank den vor über hundert Jahren realisierten Verbauungen am Hinterrhein im Domleschg konnten Sohlenerosionen weitestgehend vermieden werden. Dadurch waren und sind weiterhin kaum bauliche Massnahmen aus Sicht des Hochwasserschutzes zur Instandhaltung der Wuhre und zur Stabilisation des Flussbettes notwendig bzw. geplant. Gewässer stellen andererseits aber auch prägende Naturelemente dar, und zwar nicht nur aus landschaftlicher und touristischer, sondern auch aus gewässer- und fischereiökologischer Sicht. Dies gilt auch für das Flussgebiet von Thusis bis Rothenbrunnen. Eine Revitalisierung wäre deshalb als wichtiger Aufwertungsbeitrag grundsätzlich prüfenswert und wünschbar, jedoch nicht über den Hochwasserschutz finanzierbar.
4. und 5. Grundsätzlich bestehen verschiedene Möglichkeiten zur Revitalisierung des Hinterrheins und in eingeschränktem Mass des Nollakanals. Anzustreben wären entlang des Hinterrheins Auengebiete wie sie in den Rhäzünser Auen vorkommen. Die detaillierten Rahmenbedingungen für eine Revitalisierung ergeben sich allerdings aus den wasserbaulichen Restriktionen sowie aus der Landverfügbarkeit. Die Planung solcher baulicher Massnahmen ist eine äusserst anspruchsvolle Aufgabe, die eine sorgfältige und fachkundige Analyse der geschiebemässigen und hydraulischen Verhältnisse voraussetzt, damit keine unliebsamen Überraschungen bezüglich Hochwassergefährdung und künftige Unterhaltsaufwendungen resultieren. Der Nollakanal wurde für die Kultivierung von landwirtschaftlichem Boden im Domleschg gebaut. Gegenwärtig ist man gemeinsam mit den Gemeinden Thusis und Cazis daran, die Frage zu klären, wie dieser Kanal künftig mit Wasser beschickt werden kann, um landwirtschaftliche, touristische und ökologische Aspekte zu erfüllen. Eine entsprechende Projektstudie veranschlagt dafür Kosten von ca. 500'000 Franken. Die Finanzierung ist zurzeit noch in Abklärung. Auch sind bereits im Rahmen eines Landschaftsentwicklungskonzepts Heinzenberg/Domleschg Überlegungen angestellt

worden, wo und allenfalls wie Flussraumaufweitungen aussehen könnten. Unter Umständen kommen derartige Massnahmen als mögliche Elemente einer Restwassersanierung nach Art. 80 ff. GSchG für die Kraftwerksanlagen im Einzugsgebiet des Hinterrheins in Frage. Dies bedingt aber eine positive gesamtheitliche Abwägung der ökologischen und wirtschaftlichen Interessen, wofür die entsprechenden Abklärungen aber noch einige Zeit beanspruchen werden.

Pfenninger: Meine Anfrage betrifft ja die Flussrevitalisierung des Hinterrheins im Raum Thusis-Rothenbrunnen. Es freut mich, dass die Regierung in ihrer Antwort unter anderem schreibt, Zitat: „Gewässer stellen aber auch prägende Naturelemente dar und zwar nicht nur aus landschaftlicher und touristischer, sondern auch aus gewässer- und fischereiökologischer Sicht. Dies gilt auch für das Flussgebiet von Thusis bis Rothenbrunnen. Eine Revitalisierung wäre deshalb als wichtiger Aufwertungsbeitrag grundsätzlich prüfenswert und wünschbar“. Nun leider bleibt die Regierung etwas gar vage in ihrer Antwort, was die konkreten Massnahmen beziehungsweise den Stand von Abklärungen und den Zeithorizont angeht. Einerseits schreibt sie wie oben zitiert, solche Revitalisierungen wären grundsätzlich prüfenswert und wünschbar, sie verwendet dazu klar den Imperativ, wogegen sie andererseits von Abklärungen spricht, die noch einige Zeit beanspruchen werden. Ehrlich gesagt: Ich werde nicht ganz schlau, wie das nun zu deuten wäre.

Auf alle Fälle freut es mich, dass die Regierung grundsätzlich solchen Ideen für eine Revitalisierung des Hinterrheins positiv gegenübersteht und hoffe, dass sie Mittel und Wege findet, auch Schritte in Richtung konkretere Abklärungen, beziehungsweise deren Realisierung macht. Das Problem der Landverfügbarkeit ist in diesem Gebiet durch die recht bedeutenden kantonalen Ländereien zudem etwas entschärft. Im Tal selber gibt es jedenfalls ein grosses Interesse an diesen Ideen, auch wenn allen, die mit so einem Projekt zu tun haben, bewusst ist, dass das ein sehr langfristig angelegter Prozess ist. Aber irgendwann muss man ja beginnen. Es zeichnet sich aber auch bereits die Bildung einer Gruppe von interessierten Talbewohner und Talbewohnerinnen ab. Somit können Sie davon ausgehen, dass Sie neben den hoffentlich eigenen kantonalen Aktivitäten auch aus den Kreisen Domleschg und Thusis-Heinzenberg diesbezüglich wieder hören werden. In diesem Sinne bin ich teilweise befriedigt von der Antwort der Regierung.

Geschäftsbericht 2005 der RhB

Antrag GPK

Eintreten und Kenntnisnahme

Barandun; Sprecher der GPK: Die Geschäftsprüfungskommission hat gemäss Ihrem Auftrag den Geschäftsbericht der Rhätischen Bahn für das Jahr 2005 durchberaten. Wir, der Grosse Rat, haben davon Kenntnis zu nehmen. Die Rechnung unserer RhB für das Jahr 2005 schliesst mit einem Überschuss von 879'000 Franken. Dieses Ergebnis ist aber nach Ansicht der Geschäftsprüfungskommission zu relativieren, da die Abgeltungen gegenüber dem Jahr 2004 um rund 2,5 Millionen Franken höher ausgefallen sind.

Allerdings ist der Abgeltungsbetrag des Kantons Graubünden um knapp 400'000 Franken zurückgegangen. Die künftige Entwicklung wird von der Geschäftsprüfungskommission eher skeptisch beurteilt, so setzte sich beispielsweise der Negativtrend beim Gütertransport auch im letzten Jahr fort. Der erwähnte Güterverkehr konnte im Jahr 2005 verschiedene positive Trends, wie die starke Nachfrage im Sektor Holzbau, den Trend beim Sammelgut von der Strasse auf die Schiene usw. die Einbussen in den anderen Segmenten wie beispielsweise die Verlegung der Post auf die Strasse, Produktionsprobleme eines Mineralwasserherstellers und anderes mehr nur teilweise kompensieren. So wurde am Ende des Jahres 2005 das Budget im Gütertransport um 7,1 Prozent klar verfehlt. Das Paradeferd, der Glacier-Express, konnte im Jahr 2005 das 75-Jahr-Jubiläum feiern. Der Bernina- und der Glacier-Express erfreuen sich weiter sehr grosser Beliebtheit. Das neue Rollmaterial hat die Kinderkrankheiten ausgeheilt und sich sehr gut in unsere Bahnlandschaft etabliert.

Auch die GPK bedauert, dass mit der Rückweisung der Bahnreform zwei an den Bundesrat die längst fälligen Reformen im öffentlichen Verkehr um weitere Jahre verzögert werden. Die neuen Grundlagen hätten insbesondere die Wettbewerbsbedingung für die RhB verbessert und eine Gleichbehandlung der RhB mit der SBB in Bezug auf den Abschluss von Leistungsvereinbarungen gebracht. Es ist zu hoffen, dass der Bundesrat die dringend notwendigen Reformvorlagen dem Parlament bald möglichst erneut unterbreitet. Mit der Offensivstrategie 2012 beabsichtigt die RhB die Ausrichtung auf die Kundenbedürfnisse zu verstärken. Im gleichen Schritt soll auch die Substanzerhaltung sichergestellt, so wie das Rollmaterial modernisiert und den Kundenbedürfnissen angepasst werden. Zusätzlich plant die RhB mit einem Fitnessprogramm den notwendigen unternehmerischen Handlungsspielraum für die gewählte strategische Stossrichtung zu schaffen.

Nur noch ein Wort zu den jüngsten Ereignissen um die RhB beziehungsweise zur Dualstrategie, welche auch die GPK überrascht. Wir wurden zwar bereits im Februar dieses Jahres anlässlich der Jahresausprache mit Herrn Verwaltungsratspräsident Dr. Alois Maissen und Herr Direktor Erwin Rutishauser darüber informiert, dass verschiedene Massnahmen erarbeitet werden. Insbesondere das Ausmass im Personalbereich hat die GPK aber nicht erwartet. Die GPK sieht sich in ihrer skeptischen Haltung gegenüber dem im Jahresbericht 2005 präsentierten Erfolg bestätigt. Fragezeichen bei der sogenannten Dualstrategie ergeben sich für uns hinsichtlich der angestrebten Mehrleistungen. Wie diese mit weniger Personal erbracht werden sollen, scheint noch reichlich unklar. Aber auch bezüglich der Entwicklung nach 2009 herrscht noch weitgehend Unklarheit. Eventuell, und ich hoffe es, kann Regierungsrat Engler dazu noch einige Ausführungen machen. Ich bitte Sie, meine Damen und Herren, den Bericht zur Kenntnis zu nehmen.

Nigg: Obwohl ich schon seit einigen Jahren Präsident der RhB Standortgemeinde mit der Hauptwerkstatt und mit den meisten RhB Arbeitsplätzen bin, habe ich im Grosse Rat als Gemeindepräsident von Igis noch nie zur Geschäftspolitik der RhB Äusserungen gemacht. Wir, die Rhätische Bahn und die Gemeinde hatten zwar schon einige Auseinandersetzungen miteinander, konnten sie aber meist unpolitisch und bilateral lösen und sind dann, auch das kann

ich sagen, meistens gestärkt aus den gemeinsamen Problemlösungen heraus gegangen. Mit den neusten Strategien, dem Stellenabbau und den Entlassungen sieht es nun etwas anders aus und ich möchte dazu kurz Stellung nehmen, ohne auf das Unwort, wie ich meine „Dualstrategie“ einzugehen. Unsere Hauptwerkstätte in Landquart ist nämlich ebenfalls von einigen Entlassungen betroffen. Wir können diese Entlassungen aber im Gegensatz zu anderen in anderen Regionen dank der guten Verkehrslage und dank genügend Industrie- und Gewerbelandreserven sowie mit dem nötigen Effort vielleicht wieder wettmachen.

Was mich aber nachdenklich stimmt, ist der Zeitpunkt dieser Massnahme für die Hauptwerkstätte. Noch vor drei Monaten haben wir einer ausserordentlichen Zahlung, ich hab's vorhin erwähnt, von 22 Millionen Franken aus GKB-Mitteln für die Anschaffung von neuem Wagenmaterial im Wert von 200 Millionen Franken zugestimmt und zwar ausdrücklich unter der Bedingung, dass die Wertschöpfung vor allem in den Bündner RhB-Werkstätten geschehen soll. Wie kann man dann heute in diesen Werkstätten Leute entlassen wenn man vor einem solchen Grossauftrag steht, das frag ich mich. Nun ich habe es auch eingangs gesagt, wir im Rheintal können mit dem nötigen Effort die verlorenen Arbeitsplätze vielleicht kompensieren. Schlimmer ist das aber, und das macht mich auch nachdenklich, in den Rand- und Bergregionen. Die Bahn oder überhaupt die öffentlichen Verkehrsmittel sind bei uns in den Randgebieten nicht nur touristische Transportmittel, sondern eben auch ein wichtiger Arbeitgeber. Auch wenn dort ein Stellenabbau noch so, wie es schön heisst, sozialverträglich durchgeführt wird, bleibt er in einer Randregion gesamtwirtschaftlich immer unsinnig und volkswirtschaftlich eben nicht verträglich.

Die Verhandlungspartner der RhB in Bundes-Bern und bei der SBB müssen endlich oder wieder einmal zur Kenntnis nehmen, dass eine Bahn im Berggebiet eben nicht nur nach betriebswirtschaftlichen, sondern eben auch nach volkswirtschaftlichen Grundsätzen geführt werden muss. Wir müssen wieder einmal zur Kenntnis nehmen, dass unsere Verhandlungspartner in Bern und die eidgenössische Regionalpolitik zu stark von den Interessen der städtischen Agglomerationen des Mittellandes geprägt ist, als das auf uns, die Berg- und Randregionen, Rücksicht genommen wird. Wenn wir uns nicht wehren, und das gilt auch für die RhB-Verantwortlichen, als Vertreter nicht nur der Bahn, sondern auch als Vertreter des Kantons, werden wir in Graubünden bald nicht mehr weit von den, von uns unlängst als Hirngespinnste betitelten Ideen von Avenir Suisse weg sein. Diese sehen den Schweizer Alpenraum ja nur noch als Nationalpark und nicht mehr als Wirtschaftsraum. Es ist dann fertig mit dem damals in der „SO“ proklamierten Aufbruch in den Alpen. In diesem Sinne, und das ist vielleicht noch mein Schlusswort, gilt es auch für die Session der eidgenössischen Räte in Flims, den Räten als selbstbewusste Vertreter der Wirtschaftsregion Alpen und nicht nur als spezie rara aus einem fremdsprachigen Tourismus- oder Alpenzoo entgegen zu treten.

Augustin: Die kürzliche Präsentation der Massnahmen durch die RhB, allen voran der Abbau der Arbeitsplätze, haben die Parteipräsidentin der SVP, der Parteipräsident der FDP als auch der Mediensprecher der FDP zum Anlass genommen um eine Kollektivschelte an den Verwaltungsrat in alter Komposition auszuteilen. Ich finde diese Schelte, und benütze die Gelegenheit hier das auch deutlich öffentlich zu machen, in zweifacher Hinsicht verfehlt. Einerseits weil sie

in kollektiver Art erfolgte und dabei lernt man in der Führungslehre auf unterster Ebene, dass man nicht Kollektivschelten, sondern, wenn schon, individuell Verfehlungen ankreiden und kommentieren und allenfalls zur Korrektur anregen soll. Das wurde hier nicht gemacht. Es ist aber klar wer gemeint wurde, weil man sich ja nur den Verwaltungsrat in alter Komposition sich anzuschauen braucht, und den Verwaltungsrat in neuer Komposition, um zu sehen, dass eigentlich nicht sehr viele Leute ausgewechselt wurden. Ausgewechselt wurde insbesondere der Verwaltungsratspräsident. Und den wollte man offensichtlich auch hier öffentlich abkanzeln, was er nicht verdient hat. Zweitens ist die Schelte auch in der Sache selbst verfehlt, weil der alte Verwaltungsrat diese Strategie „Offensive 2012“ eingeleitet, und die notwendigen Massnahmen ergriffen und vor rund einem Jahr bereits öffentlich kundgetan hat, man initiere ein Fitnessprogramm, welches unter anderem mit sich führen werde, dass substanzielle Anpassungen der Anforderungsprofile der Mitarbeitenden zu gewärtigen seien, dass die Prozesse und die Unternehmungskultur hinterfragt werden müssten und insbesondere entsprechend auch bevor definitive Massnahmen getroffen würden, eine Prozess- und Funktionsanalyse die notwendigen Massnahmen aufzeigen solle. Das hat man vor einem Jahr angekündigt, eingeleitet und nun ist diese Prozess- und Funktionsanalyse zum Ergebnis gekommen und zu den Massnahmen, die der neue Verwaltungsrat dann vorgeschlagen hat. Man hat also unter dem alten Verwaltungsrat rechtzeitig die notwendigen Massnahmen erkannt auch vor dem finanziellen Hintergrund der Abgeltung der Leistung der RhB durch den Bund und diese auch eingeleitet.

Störend an der ganzen Schelte war dann auch, dass auch noch die Journalisten sich nicht mehr erinnern konnten, was sie bereits vor einem Jahr schrieben, als nämlich Dario Morandi von der „SO“ diese Mitteilung der RhB vom 7. September 2005 so auch in der „SO“ kommentierte, der Chefredaktor der „SO“ ein Jahr später davon aber nichts mehr wissen will und entsprechend auch die alte Crew abkanzelt. Das hatte die Crew nicht verdient, meine Damen, meine Herren.

Peyer: Entgegen den Erwartungen werde ich nur kurz sprechen. Ich kann alles unterschreiben, was wahrscheinlich auch sonst dann noch gesagt werden wird. Ich möchte einfach auf zwei, drei Sachen hinweisen. Die GPK hat zu Recht bemerkt: Was geschieht ab 2009? Die Massnahmen, die jetzt eingeleitet wurden, sind ausgelegt bis 2009/2010 und dann, wenn Sie die Unterlagen, die Medienmitteilungen und die Medienberichte darüber gelesen haben, sagt die RhB klar, dass dann neu beurteilt werden muss. Da kann ich Ihnen versichern, die Mitarbeitenden sind vielleicht jetzt einmal zu haben, um diese Rosskur mitzumachen. Aber wenn es nachher so ist, dass wir alle drei Jahre die nächsten zehn Prozent abbauen, dann wird's schwierig werden.

Das Zweite ist, das hat die GPK auch schon bemerkt, die Dualstrategie; also wachsen und gleichzeitig zehn Prozent vom Personalbestand abbauen. Wie das aufgehen soll, da sind noch ziemlich viele Fragen offen. Sie wissen, die RhB hatte einen grossen Fremdauftrag, die Olympiazüge für Griechenland zu machen, das war ein Superauftrag, wie auch schon gesagt wurde, aber während dieser Zeit wurde der Unterhalt des eigenen Rollmaterials vernachlässigt. Da können Sie die Leute fragen, die da gearbeitet haben, die werden Ihnen das bestätigen. Jetzt wollen Sie dasselbe, also noch mehr Fremdaufträge bei kleinerem Personalbestand,

wie das funktionieren soll, dass würden wir dann gerne noch wissen.

Ein letzter Punkt: Die RhB hat in ihrer Medienmitteilung klipp und klar gesagt, ich zitiere: „Grundsätzliche Strukturprobleme bleiben.“ Das heisst, die Frage der Finanzierung der RhB und des öffentlichen Verkehrs überhaupt ist nicht einfach Gott gegeben, die bestimmt die Politik in Bern aber auch hier im Kanton. Darauf haben wir Einfluss. Den können wir so oder anders wahrnehmen. Es nützt natürlich herzlich wenig, wenn wir hier jammern und sagen, die in Bern, die Bösen, die geben uns nicht mehr Geld, wenn unsere eigenen Parteimitglieder und unsere eigenen Bundesparlamentarierinnen und Bundesparlamentarier und unsere eigenen Parteien, ich nenne jetzt alle, aber Sie wissen schon, wen ich eigentlich meine, nach Bern gehen und überall im öffentlichen Verkehr, wo es nur darum geht, sparen, sparen und nochmals sparen und dann noch die Vorstellung haben, es werde dann für die RhB eine Ausnahme gemacht, hier würden dann schon mehr Mittel fliessen. Also da sind alle, die sich hier zu Recht beklagen auch in der Pflicht, mit ihren Leuten, und das sind nicht einfach die bösen Bundesberner, sondern ihre Parteikolleginnen und -kollegen, Klartext zu sprechen, dass es so nicht aufgehen kann.

Janom: Es überrascht und ärgert mich, wenn der ehemalige Verwaltungsratspräsident der RhB alljährlich sich selbst auf die Schulter klopfend, stolz die erzielte schwarze Null in der Rechnung präsentiert, den Hinweis aber unterlässt, dass sich gleichzeitig auch der jährliche Kantonsbeitrag erhöht hat. Es ärgert mich, wenn man die Rechnung der RhB schön redet und die wahre finanzielle Situation beschönigt, was auch im vorliegenden Geschäftsbericht, den wir heute zur Kenntnis nehmen, wieder zum Ausdruck kommt. Und schliesslich ärgert es mich auch, wenn der ehemalige Verwaltungsratspräsident in einem gestrigen Interview in der „Tele Südostschweiz“ auf die Frage hin, ob der Handlungsbedarf nicht schon hätte früher erkannt werden können, diese unbeantwortet lässt und lediglich darauf hinweist, dass auch Vertreter anderer Parteien im Verwaltungsrat sitzen und wenn er jegliche Schuld von sich weist und behauptet, der geplante Stellenabbau sei keine Neuigkeit.

Hierzu folgendes: 1. Die SVP Graubünden hat keine Schuldzuweisungen und schon gar keine Kollektivschelte gemacht. Vielmehr hat sie aufgrund der Grössenordnung der Umsetzungsmassnahmen insbesondere eines Stellenabbaus von zehn Prozent die simple und wohl auch berechtigte Frage gestellt, so wie dies im Übrigen auch die andern Parteien gemacht haben, ob die ehemalige Führungsspitze des Verwaltungsrates den Handlungsbedarf nicht hätte früher erkennen können. 2. Es ist die Aufgabe eines ehemaligen Verwaltungsratspräsidenten und auch seines Vizepräsidenten, sich solchen Fragen zu stellen, auch wenn diese unangenehm sind. 3. Wir erlauben uns zu hinterfragen und auch kritische Fragen zu stellen, selbst wenn Vertreter unserer Partei in diesen Gremien sitzen. Schliesslich geht es hier nicht um Parteipolitik, sondern um ein wichtiges Sachgeschäft und um 145 Arbeitsplätze in unserem Kanton. 4. Bei diesen Fragen geht es also nicht um die Dualstrategie, welche wir begrüssen, sondern allein um die Führungsrolle und die Kommunikation der ehemaligen Verwaltungsratsratspitze ungeachtet deren Parteizugehörigkeit. Und schliesslich 5. Für den Fall, dass es dem ehemaligen Verwaltungsratspräsidenten entgangen sein sollte: Dass ein

Stellenabbau als Folge der neuen Strategie möglich sein könnte, war bekannt oder musste fast angenommen werden. Die Grössenordnung war demgegenüber sehr wohl eine Überraschung und zwar eine unangenehme. Trotz allem bin ich hoffnungsvoll, dass der neu zusammengesetzte Verwaltungsrat und der Direktor der RhB, in welche wir volles Vertrauen haben, die Dualstrategie im positiven Sinne umsetzen können.

Tscholl: Ich möchte einen etwas anderen Standpunkt einbringen. Die RhB ist eine Aktiengesellschaft, sie hat einen Verwaltungsrat, sie hat eine Revisionsstelle und eine Generalversammlung als oberstes Organ. Die Verantwortung liegt somit bei diesen Organen, ich wiederhole, bei diesen Organen. Wir haben eigentlich nichts zu sagen. Für mich stellt sich die Frage, was die GPK und der Grosse Rat hier wollen. Wir nehmen zur Kenntnis, dafür muss die GPK nicht einen halben Tag Zeit einsetzen um keine Hintergrundinformationen zu erhalten. Wir müssten eigentlich auch hier nicht über dieses Geschäft diskutieren. Wenn wir diskutieren wollen, können wir das beim Budget, bei den Nachtragskrediten oder bei der Rechnung machen. Aber, dass wir genehmigen, wo wir nichts zu sagen haben und es hat noch andere solche Objekte herum, wo wir so scheinbar etwas zu sagen haben aber eben nichts zu sagen haben. Ich bitte Sie einmal das zu überdenken.

Hanimann: Kollege Tscholl trotzdem müssten wir noch eine kleine Weile hier verweilen, weil diese Schelte, die offensichtlich auch unserer Fraktion und Partei gegolten hat, so nicht hingenommen werden kann. Es muss wohl erlaubt sein, angesichts dieser Dimensionen, die meine Vorrednerin angesprochen hat, nämlich zehn Prozent eines Personalumfangs einer Firma abzubauen, hier zu begleiten mit Fragen, deren Antworten und hier möchte ich ganz klar sagen, deren Antworten unsererseits nicht vorweg genommen wurden und nur zum Denken anregen sollten. In diesem Zusammenhang glaube ich, sind sie erlaubt. Es geht nicht darum, Schuldzuweisungen zu machen, Vergangenheitsbewältigung usw. zu betreiben, insbesondere auf einem Feld und in einem Bereich, in dem wir letztlich nur politisch etwas zu sagen haben und das bedeutet, dass wir eigentlich nichts zu sagen haben und eigentlich überliessen wir diese Geschäftsstrategien, die tatsächlich zukunftsweisend sind, an die auch wir glauben, den Spezialisten und würden uns unseren Hauptaufgaben zuwenden und trotzdem kann niemals hier von einer Schelte, insbesondere nicht von einer kollektiven Schelte, gesprochen werden, die hier erteilt worden sein soll. Ich glaube schon, dass wir auf die gestellten Fragen noch Antworten erhalten dürfen. Wir sind dann gespannt wer sie gibt und wie sie inhaltlich ausfallen werden. Wir werden unseren Kommentar, trotz allfälligen Schelten, die wir in Zukunft einfangen werden, abgeben und werden uns nicht scheuen, auch politisch weiterhin aktiv den Prozess zu begleiten.

Pfenninger: Ich hätte nur einen kleinen Hinweis an Grossrat Tscholl. Ich habe durchaus Verständnis für seine Haltung. Es geht uns in der Geschäftsprüfungskommission manchmal auch so, dass wir uns fragen, was das soll, wenn wir eben diese Institutionen überwachen. Aber es gibt den Art. 22 der Geschäftsordnung des Grossen Rates und da ist in lit. c aufgeführt: Die GPK prüft im Rahmen der Oberaufsicht die Geschäftsberichte, Jahresrechnungen von selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten und von andern Institutionen

an welche der Kanton erhebliche Beiträge leistet. Dazu gehört auch die Rhätische Bahn.

Regierungsrat Engler: Es war vorauszusehen und zu erwarten, dass Sie im Rahmen der Behandlung des Geschäftsberichtes über die neue strategische Ausrichtung der Rhätischen Bahn sprechen wollen. Das ist Ihr gutes Recht, notwendig und richtig. Ich möchte diese Gelegenheit auch nutzen, Ihnen einige Überlegungen weiterzugeben, weshalb sich die Regierung hinter das Vorgehen und hinter die Absichten des Verwaltungsrates gestellt hat und will mit meinen Ausführungen versuchen auf drei Fragen Antworten zu geben.

Was erwartet der Kanton als Mehrheitsaktionär von der Rhätischen Bahn, das ist die erste Frage. Wie beurteilt die Regierung die Chancen und Risiken der bekannt gegebenen strategischen Neuausrichtung und drittens, was kann der Kanton leisten, um die Zukunft der Unternehmung Rhätische Bahn zu sichern. Ich tue dies als Vertreter der Regierung und, um es offen zu legen, auch als Vertreter im Verwaltungsrat der Rhätischen Bahn. Was erwartet der Kanton als Mehrheitsaktionär? Die Regierung hatte mit der Beantwortung der Anfrage Marti zur Eigentümerstrategie des Kantons für die RhB in der Juni-Session bereits einmal Gelegenheit, sich dazu zu äussern. Kurz gesagt, erwartet der Kanton von der Rhätischen Bahn, dass sie als Rückgrat des öffentlichen Verkehrs im Kanton den Grundversorgungsauftrag kantonsweit auf dem bestehenden Schienennetz wahrnimmt. Ferner wird von ihr erwartet, dass sie diese Leistungen betriebswirtschaftlich effizient erbringt und gleichzeitig volkswirtschaftliche Verantwortung als Arbeitgeberin aber auch als Lokomotive für den Bündner Tourismus wahrnimmt. Dazu gehört auch, dass sie im Rahmen ihrer betriebswirtschaftlichen Möglichkeiten die Anliegen der Regionen nach einer angemessenen Verteilung von Arbeitsplätzen berücksichtigt. Kurz gesagt, also eine unternehmerische und eine gesellschaftliche Verantwortung, die eine nachhaltigen Grundsätzen verpflichteten Unternehmensstrategie verfolgt. Das erwartet der Eigner von der Unternehmung Rhätische Bahn.

Zuoberst steht die Aufgabe der Unternehmensführung permanent alles dafür zu tun, auf nachhaltige Art und Weise die Zukunft der Unternehmung zu sichern. Und damit bin ich bei der Beurteilung der Chancen und Risiken der bekannt-gegebenen strategischen Neuausrichtung der Rhätischen Bahn. Unter diesem Gesichtspunkt, also nämlich die Zukunft der Bahn zu sichern, hat der Verwaltungsrat und dies nota bene bereits vor einem Jahr, wenn das so wichtig ist im August 2005, eine Beurteilung vorgenommen, wie sich die veränderten Rahmenbedingungen auf die Unternehmenszukunft auswirken werden. Worin liegen diese veränderten Rahmenbedingen, fragen Sie zu Recht. Sie liegen einerseits in den veränderten Marktbedingungen, sie liegen in den Sparmassnahmen der öffentlichen Hand, hier nenne ich vor allem den Bund, sie liegen vor allem aber in der internen Kostenentwicklung. Diese angesprochenen Rahmenbedingungen haben sich innert wenigen Jahren so dramatisch verändert, dass es müssig und wenig hilfreich für die Unternehmungen ist, heute quasi im Rückspiegel Versäumnisse anprangern zu wollen. Offensive 2012 ist insofern nichts anderes als die Fortführung der Unternehmensstrategie 2006 und das unter massiv veränderten Rahmenbedingungen.

Was hat sich verändert, fragen Sie. Was sind die veränderten Marktbedingungen? Verändert haben sich die

Kundenbedürfnisse, verändert haben sich die Vertriebskanäle, verändert hat sich das Reiseverhalten, verändert haben sich die gestiegenen Sicherheitsanforderungen aber auch die Ansprüche an die Qualität und verändert hat sich auch die Wettbewerbssituation. Die Konkurrenz, wenn wir an die Eröffnung des Lötschbergs denken und an die grossen Bemühungen des Kantons, um die touristischen Verkehrsströme von Zürich her ins Wallis zu lenken, so musste die Rhätische Bahn darauf auch reagieren. Die von der Unternehmensführung gewählte Neuausrichtung setzt, wie mehrheitlich schon gesagt, auf Marktbearbeitung und neue Produkte, das ist die eine Seite, die wir Offensive nennen wollen, und auf der anderen Seite auf die Prozessoptimierung.

Es ist selbstverständlich keine Frage, dass die Regierung den damit verbundenen drastischen Stellenabbau bedauert. Bedauert, auch wenn dieser Stellenabbau zum überwiegenden Teil mit vorzeitigen Pensionierungen und der natürlichen Fluktuation aufgefangen werden kann. Die Regierung erwartet von der Unternehmung, dass sie in jenen Fällen, in denen eine Kündigung des Arbeitsverhältnisses aus wirtschaftlichen Gründen unvermeidlich ist, dass sie das respektvoll und im grösstmöglichen Masse sozialverträglich tut. Was steht dem gegenüber? Demgegenüber steht immerhin die Aussicht, die Zukunft der Unternehmung und damit noch rund 1300 Arbeitsplätze besser abzusichern. Vor allem aber, und dies scheint mir wesentlich, bewahrt sich die Unternehmung damit die unternehmerische Handlungsfreiheit sich kundenorientiert zu verhalten und auch entsprechend zu investieren. Die Regierung beurteilt die gewählte strategische Neuausrichtung als geeignet, um die Zukunft der Bahn als selbständiges Unternehmen mittelfristig zu sichern.

Die Chancen bestehen darin, dass weitere Investitionen für die Bahnkunden und in die Zukunft der Unternehmung RhB möglich sind, was der Volkswirtschaft des Kantons wiederum willkommene Impulse verspricht. Als Risiko bleibt, dass es nicht gelingt, im Rahmen der Erwartungen die Verkehrserträge trotz Vertriebsoffensive im erhofften Masse zu steigern.

Was kann die öffentliche Hand für die Zukunftssicherung der Unternehmung Rhätische Bahn leisten? Der Kanton, das möchte ich betonen, hat sich in der Vergangenheit nie knauserig gegenüber der Rhätischen Bahn verhalten. Mit dem Auffangen der Sparmassnahmen aus dem Entlastungsprogramm des Bundes und durch die Mitfinanzierung der neuen Rollmaterialbeschaffung im Umfang von 22 Millionen Franken hat er sogar einen wesentlichen Beitrag bereits zur Umsetzung dieser Offensivstrategie geleistet. Ohne diese finanzielle Unterstützung wären die geplante Vertriebs- und Marktoffensive schwieriger und die im Zusammenhang mit der Umsetzung der Prozessoptimierung notwendig gewordenen Personalmassnahmen wesentlich einschneidender ausgefallen. Die öffentliche Hand, ich spreche hier vom Kanton wie vom Bund anerkennen, dass das Unternehmen RhB seine Zukunft selber in die Hand nehmen will. Bei aller unternehmerischer Verantwortung wird sie aber auch in Zukunft darauf angewiesen sein, dass für sie die Rahmenbedingungen stimmen. Vor allem geht es um die dringende fällige Reform im öffentlichen Verkehr, wovon sich die RhB eine Verbesserung der Wettbewerbsbedingungen verspricht. Zudem wird die Bahn, das gilt für die SBB wie für alle KTU's auch, nie in der Lage

sein, allein aus eigenen Mitteln für eine nachhaltige Substanzerhaltung ihres Netzes aufkommen zu können. Die Regierung ist auch in Zukunft bereit, ihren Anteil, den Anteil des Kantons an der Abgeltung und an den notwendigen Investitionen zu leisten. Sie erwartet gleichzeitig aber vom Bund, dass er seinen staatsvertraglichen Verpflichtungen gegenüber dem Kanton und der Rhätischen Bahn nachkommt und insbesondere aktuell von den vorgeschlagenen massiven Kürzungen im Regionalverkehr Abstand nimmt.

Zusammengefasst erwartet die Regierung, dass die Rhätische Bahn, wie angekündigt, den Stellenabbau so sozialverträglich wie nur möglich durchführt und auch Mittel bereit stellt, das wurde so in Aussicht gestellt, um die betroffenen Mitarbeitenden zu unterstützen.

Zwei konkrete Fragen wurden gestellt. Die eine betrifft: Was passiert nach 2009? Bis zum Jahre 2009 verspricht die Strategie einen ausgeglichenen Finanzhaushalt sichern zu können. Ab 2009 ist das nicht mehr gewährleistet. Deshalb hat der Verwaltungsrat heute bereits signalisiert, dass im Jahre 2008/09 überprüft werden muss, ob die strategischen Zielsetzungen erreicht wurden, beziehungsweise warum sie nicht erreicht wurden. Man wird die Umsetzung der Strategie sehr aufmerksam verfolgen, man wird prüfen müssen, ob im Markt tatsächlich mehr Verkehrserträge generiert werden konnten und ob die Kostenreduktionen auch greifen. Man wird dann auch darüber entscheiden müssen oder beurteilen müssen, in welchem Finanzierungs- und Marktumfeld sich die Rhätische Bahn dannzumal befindet. Je nach Ausgangslage, je nach Rahmenbedingungen wird man sich anstrengen müssen, die Erträge zu steigern oder allenfalls auch Kosteneinsparungen vorzunehmen. Es wäre verfrüht und unseriös, schon heute über erforderliche Zusatzmassnahmen sprechen zu wollen.

Die zweite konkrete Frage, die gestellt wurde. Wie soll das gehen, auf der einen Seite rund 145 Stellen abzubauen und auf der anderen Seite Wachstum, Qualität und Sicherheit erhalten zu wollen? Durch Prozessoptimierung. Und das scheint mir auch erwähnenswert und wichtig. Eine Prozessoptimierung, die nicht von Dritten der Rhätischen Bahn aufgezwungen wurde, sondern im wesentlichen von Mitarbeitenden der Rhätischen Bahn – es waren über 50 Mitarbeitende der Rhätischen Bahn, aus verschiedenen Hierarchiestufen, welche die Prozessanalyse sehr sorgfältig gemacht haben. Ein Muss Kriterium dabei war: Die bisherigen Qualitätsanforderungen, vor allem die Sicherheitsanforderungen, dürfen nicht geschmälert werden, beziehungsweise es muss eine Garantie dafür bestehen, dass Qualität und Sicherheit erhalten bleiben. Zum einen erlauben optimierte Prozesse und Abläufe mehr Effizienz und mehr Produktivität; die Einführung neuer IT-Instrumente im Bereiche der Fernsteuerung, im Bereich der Wagenbewirtschaftung, im Bereiche der Personaleinsatzplanung. Überhaupt, erst neue Kennzahlen, die als Folge der Prozessoptimierung bekannt sind, erlauben ein effizienteres Wirtschaften. Daneben und auch das möchte ich erwähnen, sind vermehrte Kooperationen, vor allem mit Tourismuspartnern notwendig. Verstärkte Verkaufs- und Betriebsaktivitäten, die auch dazu beitragen sollen, keine Qualitätseinbusse in Kauf nehmen zu müssen. Und vergessen wir nicht, mit erheblichen Investitionen, vor allem ins Rollmaterial aber auch in Billettautomaten-, in Kundeninformationssystemen, wird in die Qualität investiert. Auch im Bereiche der Aus- und Weiterbildung der Mitarbeitenden will man verstärkt einen Akzent setzen, um

damit ebenfalls im Bereiche der Sicherheit und der Qualität das hohe Niveau zu halten.

Der Verwaltungsrat ist überzeugt, dass trotz diesem schmerzlichen Stellenabbau Sicherheit und Qualität erhalten werden können. Ich schliesse mit der Aussage, dass die Regierung sich ein Bild über diese Konsequenzen dieser strategischen Neuausrichtung gemacht hat. Auch eine Beurteilung der Konsequenzen vorgenommen hat und die Regierung das Vertrauen in die Geschäftsleitung aber auch in den Verwaltungsrat hat, dass für die Zukunftsfähigkeit der Unternehmung dieser schmerzhaft Eingriff notwendig war.

Dudli: Entschuldigung, dass ich nach dem Regierungsrat komme. Aber man hat mich irgendwie vergessen. Ich rede hier als Grossrat und auch als Interessensvertreter als neuer Vizepräsident der RhB. Ich finde diese Diskussion, die hier stattfindet wichtig und sie muss stattfinden. Diese Verantwortung haben wir. Ich bin auch dankbar für die Voten. Alle Voten, die jetzt gefallen sind, sind sachlich und ich kann sie unterschreiben. Ich bin auch sehr dankbar für das Votum von Grossrat Augustin. Wenn jemand den Vorwurf machen würde, der Verwaltungsrat hat nicht rechtzeitig als Verwaltungsrat entschieden, dann wäre es falsch. Das Umfeld hat sich in den Jahren von 2002 bis 2004 sehr stark verändert. Und der Verwaltungsrat hat dies wahrgenommen und hat mit der Dualstrategie 2005 entschieden, hier eine Korrektur zu machen.

Die Dualstrategie, wie es ist, ist immer eine Strategie, ist ein Entscheid mit Chancen und Risiken. Wir müssen grundsätzlich, wenn die Spange so ist, 100 Millionen Franken bis 2012 irgendwie auffangen. Man hat hier hohe Ziele gesetzt, in der Offensivstrategie, wie's Regierungsrat Engler gesagt hat. Das sind hohe Ziele. Man hat ein Wachstum vorausgesetzt, das grundsätzlich über dem durchschnittlichen wirtschaftlichen Wachstum ist. Aber diese Zielsetzung ist hoch, die soll auch hoch sein. Wenn man auf der anderen Seite Kostenoptimierung macht, so muss man die auf der Personalseite machen. Ich sage Ihnen ganz klar, das ist meine persönliche Meinung: Entlassungen sind keine unternehmerischen Leistungen, sondern die Wahrnehmung der letzten Option unternehmerischen Handelns in Verantwortung. Der Verwaltungsrat wird alles tun, dafür stehe ich persönlich ein, dass alle möglichen Sparmassnahmen ergriffen werden, um auch die Zahl 40 unterschreiten zu können. Aber eben, die Risiken, die auf der Ertragsseite da sind, müssen wir auch berücksichtigen. Ich hoffe, dass die Dualstrategie, ich bin im Moment auf dem Papier davon überzeugt, diesen Erfolg hat. Dies wird der Verwaltungsrat in der Umsetzung laufend überprüfen. Wenn man sieht, dass etwas nicht in die richtige Richtung läuft, dann muss man auch den Mut haben, „Stop“ zu sagen oder eine Wende zu machen. In einer Unternehmung kann man grundsätzlich nicht über drei Jahre planen. Das andere ist nur noch eine Richtung. Darum hat der Verwaltungsrat richtig gesagt, bis 2008/2009 und dann müssen wir ganz sicher wieder über die Bücher und dann hoffen wir, es geht so weiter. Wenn es uns gelingt, die Dualstrategie mit einem Einsparpotential von 77 Millionen Franken, wie sie jetzt auf dem Papier sind, umzusetzen, also höhere Erträge, geringere Kosten, mit all den Fragen, die Sie hier gestellt haben, wo wirklich Fragen sind, die müssen noch beantwortet werden in der Umsetzung, die Knochenarbeit kommt erst noch, die Umsetzung, dann erhält das Unternehmen RhB den notwendigen finanziellen Handlungsspielraum, um seine Zukunft zu sichern. Das ist von grosser volkswirtschaftlicher Bedeutung, sowohl für den

Tourismus aber auch für die vielen Arbeitsplätze. Und wenn wir durch den Stellenabbau von diesen zehn Prozent, wenn's auch weh tut, die andern 90 Prozent oder 1'300 Arbeitsplätze nachhaltig sichern können, dann haben wir unsere unternehmerische volkswirtschaftliche und soziale Verantwortung wahrgenommen.

Der Grosse Rat nimmt vom Geschäftsbericht 2005 der RhB Kenntnis.

Schluss der Sitzung: 18.10 Uhr

Es ist folgender Vorstoss eingegangen:

- Auftrag Bucher-Brini (Fraktionsauftrag SP) betreffend Änderung der gesetzlichen Grundlagen für die Arbeits- und Anstellungsverhältnisse der Lehrpersonen an der Volksschule.

Für die Genehmigung des Protokolls

durch die Redaktionskommission:

Die Landespräsidentin: Agathe Bühler-Flury

Der Protokollführer: Domenic Gross

Donnerstag, 31. August 2006 Vormittag

Vorsitz:	Standespräsidentin Agathe Bühler-Flury
Protokollführer:	Adriano Jenal
Präsenz:	anwesend 119 Mitglieder entschuldigt: Berther (Disentis)
Sitzungsbeginn:	08.15 Uhr

Vereidigung

Standespräsidentin Bühler-Flury: Wir kommen zuerst noch zur Vereidigung von Grossrat Loepfe. Darf ich Sie nach vorne bitten. Ich bitte Sie, sich von den Sitzen zu erheben, ebenso die Leute auf der Tribüne.

Grossrat Loepfe, ich lese Ihnen den Inhalt des Eides vor: „Sie als gewähltes Mitglied des Grossen Rates schwören zu Gott, alle Pflichten Ihres Amtes nach bestem Wissen und Gewissen zu erfüllen.“ Die Worte des Eides: „Ich schwöre es.“

Loepfe: Ich schwöre es.

Wahl der ständigen Kommissionen des Grossen Rates (Amtsdauer 2006-2010)

Standespräsidentin Bühler-Flury: Sie haben alle das Blatt mit den Vorschlägen der neuen Mitglieder erhalten. Es sind ja unsere acht ständigen Kommissionen, die neu zusammengesetzt werden. Ich verzichte darauf, alle Namen vorzulesen, Sie haben ja das Blatt mit den vorgeschlagenen Kommissionsmitgliedern. Das Vorschlagsrecht ist aber offen. Wenn jemand etwas ergänzen möchte, bitte ich Sie jetzt, die Vorschläge zu machen, andernfalls werde ich in globo abstimmen, mit Aufstehen. Werden die Vorschläge vermehrt? Das scheint nicht der Fall zu sein. Dann schliesse ich das Vorschlagsrecht.

Kommission für Staatspolitik und Strategie

Geisseler, Loepfe, Pfister, Kessler, Rizzi, Thomann, Bleiker, Dudli, Nigg, Pfiffner-Bearth, Mengotti

Geschäftsprüfungskommission

Farrér, Kleis-Kümin, Plozza, Zanetti, Barandun, Marti, Meyer-Grass, Perl-Kaiser, Janom Steiner, Pedrini, Ratti, Gartmann-Albin, Pfenninger

Redaktionskommission

Fasani, Jenny, Castelberg-Fleischhauer, Arquint

Kommission für Justiz und Sicherheit

Bondolfi, Keller, Sax, Bezzola (Zernez), Hartmann (Champfèr, Rathgeb, Butzerin, Campell, Christoffel-Casty, Menge, Casutt

Kommission für Bildung und Kultur

Berther (Disentis), Dermont, Florin-Caluori, Bezzola (Same-dan), Casparis-Nigg, Claus, Krättli-Lori, Casty, Caviezel-Sutter, Mani-Heldstab, Baselgia-Brunner

Kommission für Gesundheit und Soziales

Augustin, Bundi, Portner, Caviezel (Pitasch), Nick, Peer, Brüesch, Hardegger, Märchy-Michel, Trepp, Noi-Togni

Kommission für Umwelt, Verkehr und Energie

Berther (Sedrun), Federspiel, Parpan, Bachmann, Donatsch, Feltscher, Buchli, Conrad, Stoffel, Bucher-Brini, Thöny

Kommission für Wirtschaft und Abgaben

Cavigelli, Quinter, Righetti, Tuor, Kunz, Michel, Wettstein, Hasler, Parolini, Vetsch, Jaag

Abstimmung:

Die Wahlvorschläge werden mit 116 zu 0 Stimmen genehmigt.

Standespräsidentin Bühler-Flury: Auf der Traktandenliste haben wir noch ein zweites Wahlgeschäft. Das ist die Vorberatungskommission für das Geschäft „Zusammenschluss der Gemeinden Pagig und St. Peter“. Dieses Wahlgeschäft entfällt, da dieses Geschäft für später traktandiert werden wird und auch später erst die Vorberatungskommission gewählt wird. Damit hätten wir das Traktandum Wahlen erledigt und wir fahren fort mit der Traktandenliste von gestern und kommen zum Erlass eines kantonalen Gesetzes über die Gemeinde- und Kirchensteuern.

Erlass eines Gesetzes über die Gemeinde- und Kirchensteuern (B3/2006-2007, S. 181)

Eintreten

Antrag Kommission
Eintreten

Nigg: Kommissionspräsident: Der Schaffung eines kantonalen Gesetzes über die kommunalen Steuern bin ich persönlich vorerst sowohl bei der Behandlung der verfassungsmässigen Grundlage als auch bei der damaligen Überweisung der Motion Suenderhauf, welche eine kantonale Regelung für die

Handänderungssteuer der Gemeinden forderte, sehr skeptisch gegenüber gestanden. Meine Zurückhaltung lag vor allem in der Angst begründet, dass sich der Kanton einmal mehr für die bei uns in Graubünden bekanntlich ja traditionell hochgehaltene Gemeindeautonomie einmischen will. Einige meiner Kollegen Gemeindepräsidenten, und ich wurde auch darauf angesprochen, waren erstaunt, wie ich selbst auch, dass ich nach dem Studium der Botschaft zu einem eindeutigen und klaren Befürworter der vorliegenden Gesetzesvorlage geworden bin. Der Grund meiner Meinungsänderung liegt in der Tatsache begründet, dass ich zum einen einsehen musste, dass klare, gesetzliche Regelungen zur Rechtssicherheit und damit zur Stärkung der Gemeinden beitragen. Zum andern wird den Gemeinden in gewissen Bereichen, durch gewisse Gesetzesnormen auch grössere Autonomie als heute gegeben, z.B. wir werden darauf zurückkommen, bei der Liegenschaftsteuer mit einem höheren möglichen Maximalansatz. Damit wären wir bei der Zielsetzung eines kantonalen Gesetzes über die Gemeinde- und Kirchensteuern. Wie schon gesagt, soll mit dem Gesetz die von der Kantonsverfassung geforderte gesetzliche Grundlage für die Erhebung von Gemeindesteuern geschaffen werden. Dies könnte durch abschliessende Regelungen durch eine Rahmengesetzgebung oder durch eine blosser Delegationsnorm gegeben werden. Im vorliegenden Gesetz kommen alle Möglichkeiten vor, weil auf die Steuerart und die Rechtswirklichkeit Rücksicht genommen werden soll. Ziel ist es, eine optimale Lösung zu finden, welche für die Gemeinden die Rechtsanwendung vereinfacht, für den Pflichtigen die Rechtssicherheit erhöht und die Gemeindeautonomie nicht unnötig einschränkt.

Aufgrund dieser Überlegungen schlägt die Regierung für die einzelnen Steuerarten folgende Regelungen vor: Bei der Einkommens- und Vermögenssteuer sind die Veränderungen gegenüber heute minim. Schon heute entsprechen die kommunalen Steuerverfügungen der Kantonssteuer und das ganze Rechtsmittelverfahren läuft über die Kantonssteuer ab. Neu ist, dass für Kanton und Gemeinden nur mehr eine Veranlagungsverfügung erlassen wird. Der Bezug der Steuern bleibt wie bis anhin bei den Gemeinden. Ähnliches gilt für die Grundstückgewinnsteuer. Neu ist allerdings, dass die Grundstückgewinnsteuer für die Gemeinden vom Kanton in der gleichen Höhe wie der Kanton erhoben wird. Ein eigener Steuerfuss für die Grundstückgewinnsteuer ist also nicht mehr möglich. Neben der Veranlagung und dem Rechtsmittelverfahren liegt auch der Bezug ganz in den Händen des Kantons. Begründet wird das vor allem mit dem gesetzlichen Pfandrecht, dass manchmal kompliziert geltend zu machen ist. Bei der Liegenschaftsteuer hat sich die Regierung in ihrem Vorschlag für eine abschliessende gesetzliche Regelung entschieden. Allerdings wurde vor allem im Hinblick auf die Steuerausfälle der Kraftwerksgemeinden bei der bevorstehenden Reform der Besteuerung von juristischen Personen der Maximalsatz für die Liegenschaftsteuer, wie gesagt, auf zwei Promille festgelegt. Das bedeutet für die Gemeinden ein leichter Autonomiegewinn. Bei der Handänderungssteuer sind heute die gesetzlichen Regelungen in den 207 Gemeinden sehr unterschiedlich. Und noch unterschiedlicher ist die Normenauslegung in den verschiedenen Gemeinden. Diese grosse Rechtsunsicherheit erschwert den Wirtschaftsverkehr. Und vor allem bei grösseren Unternehmungsstrukturierung ist es zu unmöglichen Situationen gekommen, dass der gleiche Fall in einer Gemeinde besteuert, in der anderen nicht und der Dritten nur zum Teil besteuert worden ist. Das vorliegende Gesetz beinhaltet deshalb abschliessende Regelung und die Gemeinde kann nur noch die

Höhe der Steuer festlegen. Der Autonomieverlust rechtfertigt sich durch höhere Effizienz und grössere Kompetenz bei der Rechtsanwendung.

Bei der Erbschafts- und Schenkungssteuer ist oder war eine Vereinheitlichung schon aufgrund der Resultate des Vernehmlassungsverfahrens kaum möglich. Es werden aber im vorliegenden Gesetz Leitplanken gesetzt und ebenfalls im Hinblick auf die kommende Steuergesetzreform des Kantons, welche die Befreiung der Nachkommen vorsieht, kann auch auf kommunaler Ebene nur noch eine Seitenerbschaftsteuer erhoben werden.

Keine oder noch keine übergeordnete Regelung gibt es bei den Kurtaxen oder Tourismusförderungsabgaben und den übrigen Steuern wie beispielsweise den Hundesteuern, damit diese auch noch erwähnt ist.

Vielleicht auch schon im Eintreten einige Worte zu Diskussionen die im Vorfeld der heutigen Beratung des neuen Gemeindesteuergesetzes stattgefunden haben. Mit der Annahme des Gemeinde- und Kirchensteuergesetzes, und ich betone es, können die Gemeinden wie schon zweimal gesagt, die Liegenschaftsteuer auf zwei Promille erhöhen. Ob sie das tun oder nicht, ist jeder einzelnen Gemeinde überlassen und kommt im Einzelfall wohl auf die Struktur und die jeweilige Zusammensetzung der Steuerobjekte und Steuersubjekte in einer Gemeinde darauf an. Geschaffen wurde die Möglichkeit einer erhöhten Liegenschaftsteuer vor allem für die Kraftwerksgemeinden, welche mit der bevorstehenden Steuergesetzrevision bei den juristischen Personen bekanntlich mit grossen Steuerausfällen zu rechnen haben. Diskutiert wurde auch der Maximalansatz von zwei Promille. Bis anhin war er aufgrund von Artikel 40 der alten Kantonsverfassung aus dem Grundsatz der billigen und gerechten Besteuerung auf ein Promille begrenzt. Das Bundesgericht hat sich in einem Entscheid dazu geäussert und einen Liegenschaftsteuersatz von zwei Promille als zulässig erklärt. Eine höhere Liegenschaftsteuer müsste, um dem Bundesgerichtsurteil zu folgen, unter Betrachtung der Gesamtbelastung angesehen werden und wäre bei uns in Graubünden, wo wir die Vermögenssteuer noch kennen, wohl nicht zulässig. Eine ähnliche Argumentation gilt für die im Vorfeld dieser Verhandlungen aufgetretene Forderung, die Liegenschaftsteuer ganz zu streichen. Dies, und das ist mit dem vorliegenden Gesetz möglich, muss wohl jeder Gemeinde selbst überlassen werden. Es ist nicht an uns, sich im Grossen Rat mit einer Abschaffung der Liegenschaftsteuer oder auch der Handänderungssteuer dermassen in die Gemeindeautonomie einzugreifen, dass Gemeinden auf eine für sie unter Umständen wesentliche Einnahmequelle verzichten müssen. Gerade die Kraftwerksgemeinden will man ja mit dem erhöhten Maximalsteuersatz stärken. Ähnliche Überlegungen gelten auch für die Handänderungssteuer. Interessant sind sowohl bei Liegenschaftsteuer als auch bei der Handänderungssteuer die Bestimmungen über die Steuerbefreiung. Mit der Verselbständigung im nächsten Jahr wird die Pensionskasse den übrigen Pensionskassen gleichgestellt und unterliegt auch diesen Spezialsteuern. Das gleiche gilt ab Inkrafttreten dieses Gesetzes auch für die Graubündner Kantonalbank. Sie wird ganz im Sinne des neuen GKB-Gesetzes auch hier den Privatbanken gleichgestellt.

Zu guter Letzt wird auch die Steuerbefreiung für das Anlagevermögen der Gebäudeversicherungsanstalt und für die exterritorialen Grundstücke der Bürgergemeinden aufgehoben. Auf die Abschaffung der Fraktionssteuer werden wir in der Detailberatung zu sprechen kommen, weil ein entsprechender Antrag vorliegt.

Mit einem Schreiben hat sich die Evangelische Landeskirche an die Mitglieder des Grossen Rates gewandt. Sie geht von der irrigen Annahme aus, dass mit der Entschädigung des Kantons generell eine höhere Entschädigung geleistet werden müsse. Dem ist nicht so. Im Gegenteil. Die Entschädigung, welche die Landeskirchen bis anhin zu leisten hatten, hat bis zu vier Prozent der Steuersumme ausgemacht und wird neu auf drei Prozent begrenzt. Diese drei Prozent müssen aber neu mit dem Kanton, welcher sich mit einem Prozent beteiligt, und den Gemeinden geteilt werden. Ich bin selbstverständlich mit der Gesamtkommission für Eintreten.

Dermont: In meiner Funktion als Mitglied der Verwaltungskommission der Katholischen Landeskirche habe ich mich beim geplanten Gemeinde- und Steuergesetz vor allem mit den Kirchensteuern auseinandergesetzt. Da mit dem neuen Gesetz in erster Linie die erforderlichen gesetzlichen Grundlagen für die Erhebung von Steuern geschaffen werden sollen unterstütze ich die vorliegende Botschaft, obschon diese auch Opfer von kirchlicher Seite fordert, indem mit der heutigen Vorlage den Kirchgemeinden die Steuerkompetenz für folgende Steuerarten gestrichen wird: Kopfsteuer, Haushaltssteuer, Erbschaftssteuer. Wobei vor allem die Haushaltssteuer in etlichen Kirchgemeinden eine nicht unbedeutende Bedeutung hat.

Die Landeskirchen sind demnach bewusst bereit, auf gewisse Besteuerungsmöglichkeiten zu verzichten. Im Gegenzug sollte bei der Erhebung von Gebühren nicht überbordert werden. Das heisst nicht mehr als die effektiven Kosten gerechnet werden. Darum vorweg einige Überlegungen betreffend Bearbeitungs- und Inkassogebühren für die Kirchgemeinden: Gemäss bisheriger Praxis beim Kanton in Zusammenarbeit mit den Gemeinden und den Landeskirchen wurde eine Veranlagungs- und Inkassogebühr von Total zwei Prozent verrechnet beziehungsweise bei den Quellensteuern auch gutgeschrieben. Diese Praxis stützt sich auf das kantonale Steuergesetz. Für die Veranlagungen und den Einzug der Kirchensteuern durch die Gemeinden wurden oft auch diese zwei Prozent Gebühren praktiziert. In einigen Gemeinden wurden auch höhere Ansätze verrechnet. Für diese Praxis gab es keine gesetzliche Grundlage. Mit der vorgeschlagenen neuen Gesetzesregelung sollen die Landeskirchen der kantonalen Steuerverwaltung ein Prozent und den Gemeinden zwei Prozent bezahlen. Grundsätzlich begrüsse ich es, dass dieser Sachverhalt gesetzlich geregelt wird und somit eine einheitliche Regelung für alle praktiziert werden kann. Mit Gebühren werden besondere Leistungen des Staates verrechnet. Dabei sollte die Höhe der Gebühren stets im Verhältnis zum verursachten Aufwand stehen. Darum folgende Überlegungen meinerseits: Nachdem die Faktoren für die Kantons- und Gemeindesteuern nach neuer Regelung auch zwingend für die Kirchgemeindesteuern gelten, entstehen für die Veranlagungsarbeiten keine Zusatzkosten. Für Rechnungstellung und Inkasso ist eine angemessene minimale Gebühr für eine Kostenverursachung angezeigt. Die Rechnungstellung erfolgt auf der gleichen Faktura wie die Gemeindesteuer mit einer zusätzlichen Zeile „Kirchensteuer“. Das Inkasso erfolgt ebenfalls gemeinsam mit den Gemeindesteuern. Auch bei diesen beiden Arbeitsgängen entstehen eigentlich keine wesentlichen Zusatzkosten. Es folgt dann noch die Überweisung von den Gemeinden an die Kirchgemeinden. Die Zusatzaufwendungen wären hier mit 0,5 Prozent ausreichend entschädigt. Da sicher niemand unverhältnismässig hohe Verarbeitungskosten den Kirchen überwälzen will, behalte ich mir vor, je nach Antwort der Regierung bei der Detailbe-

ratung eine Bearbeitungs- und Inkassogebühr für die Kirchensteuern der natürlichen Personen von maximal einem Prozent für den Kanton und ein Prozent für die Gemeinde oder, dass die Aufteilung verhältnismässig nach Leistungsanteil vorzunehmen sei, zu beantragen. Meiner Meinung nach dürfen die Landeskirchen mit einer höheren Entschädigung nur dann einverstanden sein, wenn anhand korrekter Zahlen höhere Zusatzkosten als zwei Prozent für Veranlagung und Bezug der Kirchensteuern ausgewiesen werden könnten, was für oben genannte Arbeiten kaum zutreffen wird.

Regierungsrätin Widmer-Schlumpf: Ich werde nicht lange zum Eintreten sprechen, weil meine Stimme das gar nicht zulässt. Aber ein paar Dinge möchte ich trotzdem noch sagen. Grossrat Nigg hat ja das Wesentliche gesagt und Grossrat Dermont gibt mir jetzt gerade auch Gelegenheit zu sagen, warum wir das Ganze überhaupt machen.

Grossrat Dermont, Sie haben gesagt, zugegeben, dass wir eine gesetzliche Grundlage brauchen um die Kirchensteuer überhaupt zu erheben. Sie haben aber gesagt, dass mit dem neuen Gesetz Kompetenzen der Kirchen gestrichen würden, gewisse Steuern zu erheben. Dem ist nicht so. Die neue Kantonsverfassung hat dieses Recht an sich abgeschafft und in den Übergangsbestimmungen geregelt, dass eine gesetzliche Regelung zu schaffen sei, damit sie, die Kirchen, überhaupt wieder Kirchensteuern erheben können und die Gemeinden auch Steuern erheben können. Das ist die Situation.

Auf die Frage, wie oder in welchem Umfang dann die Kirchen verpflichtet werden sollen, an die Arbeiten, die die Steuerveranlager, die Steuerverwaltung und die Gemeinden machen, eben auch etwas zu leisten, möchte ich gerne beim entsprechenden Artikel zurückkommen. Wenn Sie sagen, Sie würden allenfalls einen Antrag stellen, ein Prozent für den Kanton und ein Prozent für die Gemeinden maximal, dann kann ich aus Kantonssicht sagen, damit bin ich einverstanden. Ich weiss aber nicht, ob die Gemeindevertreter damit einverstanden sind. Und mir scheint auch, dass man sich bewusst sein muss, auch in den Landeskirchen, dass die Leistungen, die die Steuerverwaltung und die Gemeinden für die Landeskirchen im Bereich Steuerveranlagen, Steuererhebung, Steuereinzug erbringen, dass das doch beträchtliche Leistungen sind und diese nicht so verniedlicht werden können, wie Sie das jetzt gemacht haben. Also wir können das gerne einmal auflisten und sagen, was es dann wirklich ist, was Gemeinden und Kanton hier in diesem Bereich leisten.

Grossrat Nigg hat bereits gesagt, dass man ein Steuergesetz, ein Gemeinde- und Kirchensteuergesetz, unterschiedlich ausgestalten kann. Man kann eine gesetzliche Grundlage so machen, dass man die kommunale Steuer im kantonalen Gesetz abschliessend regelt, man kann ein Rahmengesetz erlassen oder man kann eine blosse Delegationsnorm erlassen. Wir werden bei den einzelnen Bestimmungen darauf zurückkommen und Ihnen auch sagen, in welchen Bereich dann jede Steuer fällt.

Was wollen wir eigentlich mit diesem Gemeinde- und Steuergesetz erreichen? Wir wollen Doppelspurigkeiten im Veranlagungs- und Einspracheverfahren aufheben. Ich erinnere Sie an die Grundstückgewinnsteuer, wo Kanton und Gemeinden veranlagten und die Steuerpflichtigen vielfach einfach nicht verstehen, was hier abläuft. Wir wollen nicht nur Doppelspurigkeiten abbauen, wir wollen auch die Rechtssicherheit im Wirtschaftsverkehr stärken. Das gilt

ganz besonders für den Bereich der Handänderungssteuer. Bereits vor zehn Jahren wurde hier eine entsprechende Motion eingereicht, zu Recht. Im Bereich Handänderungssteuer, das wissen alle, die damit zu tun haben, herrscht ein eigentlicher Wildwuchs von Sonderregelungen, unterschiedlicher Praxis in den Gemeinden, sofern es überhaupt eine Praxis gibt, und es ist sehr schwierig für den betroffenen Steuerpflichtigen zu sehen, was überhaupt auf ihn zu kommt. Es ist im Interesse des Steuerpflichtigen und es ist auch im Interesse der Gemeinden, dass man hier klare Regelungen macht und dann zu diesen klaren Regelungen auch eine entsprechende Praxis entwickelt an die sich alle halten können. Und in einzelnen Bereichen geht es um nichts mehr, beziehungsweise nichts weniger als die Kodifizierung der heutigen Rechtswirklichkeit, so im Bereich der Liegenschaftensteuer. Es ist eine rein kommunale Steuer und die fehlende Vereinheitlichung erschwert hier den Wirtschaftsverkehr nicht. Im Gegensatz zur Handänderungssteuer, wo die fehlende Vereinheitlichung den Wirtschaftsverkehr behindert. Aber es ist ja heute so, dass praktisch alle Gemeinden im Bereich der Liegenschaftensteuer identische Regelungen haben oder anders gesagt, rund 200 Gemeinden schreiben einfach die Mustergesetzregelung des Kantons in ihr eigenes Gesetz ab. Wir sind da der Auffassung, dass das nicht einen grossen Sinn macht. Und vor allem, dass man hier offensichtlich von den Gemeinden aus darauf verzichtet hat, die Gesetzgebungsautonomie, die hier bestehen würde, auch wahrzunehmen. Es macht sicher auch Sinn, eine einheitliche Regelung auf Kantonsebene zu schaffen, weil der Bereich der Liegenschaftensteuer sehr komplex ist. Alle, die damit zu tun haben, wissen das. Es gibt verschiedene, schwierige Fragen, die sich in diesem Zusammenhang stellen, und ich denke es ist richtig, wenn man auf Kantonsebene solche Fragen eben auch klärt und Probleme allgemein löst.

Also, was bringt das Gemeinde- und Kirchensteuergesetz? Es bringt eine höhere Rechtssicherheit für Steuerpflichtige und Gemeinden, es verringert die Belastung der Gemeinden mit Regelungsarbeiten, es schafft mehr Transparenz und es führt, das ist auch nicht unwesentlich, zu einer besseren Vergleichbarkeit der steuerlichen Situation in den einzelnen Gemeinden. Das GKStG reduziert den Verwaltungsaufwand insgesamt und ist damit auch bürgerfreundlicher, etwas was wir in unserem Zeitalter von einem Gesetz ja immer wieder auch fordern.

Ich bitte Sie, auf die Vorlage einzutreten und dem Erlass des Gesetzes über die Gemeinde- und Kirchensteuer gemäss dem vorliegenden Entwurf, den Sie noch behandeln wollen, dann auch zuzustimmen.

Standespräsidentin Bühler: Damit haben wir Eintreten beschlossen und wir kommen zur Detailberatung.

Eintreten ist nicht bestritten und daher beschlossen.

Detailberatung

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 2

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 3

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

II. Die Steuern der Gemeinden.

1. DIREKTE STEUERN

Art. 4

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Nigg: Kommissionspräsident: Hier wird aus regionalpolitischen Gründen, vorab aber um die Kleingemeinden zu schützen, auf eine Steueraufteilung beim Einkommen aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit beim Wochenaufenthalter verzichtet, obwohl da vor allem von den grösseren Gemeinden andere Forderungen aufgekommen sind. Der Wochenaufenthalter wird also innerkantonal, ich betone innerkantonal, weiterhin am Wohnort und nicht am Arbeitsort besteuert für sein Einkommen aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit. Es wird aber nur noch eine Veranlagungsverfügung erlassen. Diese kann vom Steuerpflichtigen allenfalls wegen Doppelbesteuerungsnormen angefochten werden.

Angenommen

Art. 5 Abs. 1

Antrag Kommissionsmehrheit (8 Stimmen, Sprecher: Nigg) *und Regierung*
Gemäss Botschaft

Antrag Kommissionsminderheit (1 Stimme, Antragsteller: Kessler, Sprecher: Valär)

Wie folgt ändern:

Zur Erleichterung von Gemeindezusammenschlüssen kann die Gemeinde den Fraktionen, die als Gebietskörperschaften ausgestaltet sind, (...) die Erhebung von Einkommens- und Vermögenssteuern delegieren.

Nigg: Kommissionspräsident: Hier gibt es einen Minderheitsantrag aus der Kommission. Das Mitglied, welches diesen Minderheitsantrag gestellt hat, ist nicht anwesend in dieser Session und hat selbstverständlich innerhalb der Kommission keinen Vertreter seines nur von ihm allein gestellten Minderheitsantrages gefunden. Wir haben das abgeklärt und sein Minderheitsantrag wird jetzt von Kollege Valär aus Davos vertreten.

Standespräsidentin Bühler-Flury: Haben Sie zum Antrag der Kommissionsmehrheit keine Bemerkungen, Herr Kommissionspräsident?

Nigg; Kommissionspräsident: Doch. Entschuldigung, selbstverständlich habe ich Bemerkungen. Nur, irgendwie habe ich die falsche Auffassung vertreten, dass zuerst der Minderheitssprecher zu Wort kommt, aber das ist falsch.

Also in der letzten Steuergesetzrevision, aber auch bei der Verfassungsrevision und selbstverständlich auch in der vorliegenden Gemeindesteuergesetzvorlage ist das Ziel gewesen, das ganze Steuerwesen zu vereinfachen. Was zu vereinfachen gehört ist selbstverständlich, dass weniger Steuerhoheitsträger anzustreben sind. Es kann ja nicht Sinn von Gemeindefusionen sein, wenn sich dann die einzelnen Teilgemeinden oder Fraktionen wieder wie autonome Gemeinden organisieren und sogar für ihre Teilgebiete in den Gemeinden eine Fraktionssteuer erheben können. Zu einer fusionierten Gemeinde gehört über kurz oder lang halt eben auch ein harmonisierter oder eben gleicher Steuerfuss. Es gehört ja auch zur Gemeinschaft einer Gemeinde, dass alle Bürger, alle Einwohner dieser Gemeinde unter den gleichen Bedingungen und unter den gleichen Leistungen und Verpflichtungen zu leben und zu profitieren haben. Eine Gemeinde mit unterschiedlichen Steuerbelastungen, das kann nicht Sinn sein, bei dem, was wir bis anhin in diesem Rat besprochen haben. Bei der Verfassung, bei der Gemeindegesetzgebung, beim Finanzausgleich usw. Ich bitte Sie daher den Minderheitsantrag auf Beibehaltung der Fraktionssteuer abzulehnen.

Valär: Ich bedanke mich, dass ich die Möglichkeit habe, hier diesen Minderheitsantrag zu vertreten. Ich unterstütze den Minderheitsantrag wie ihn Grossrat Kessler unter Artikel 5 Absatz 1 und sinngemäss in Artikel 5 Absatz 2 in der KVAS gestellt hat, die Zehn-Jahres-Beschränkung für die Möglichkeit der Steuererhebung der Fraktionen zu streichen. Sie sehen den Wortlaut im Protokoll.

Wie die Regierung zu Recht selbst auch anerkennt, kann die Bildung von Fraktionen den Zusammenschluss von Gemeinden erheblich erleichtern. Gerade jetzt, wo in diesem Saal und auch ausserhalb davon die Gemeindefusionen viel diskutiert werden und wir ja eigentlich Anreize dazu geben sollten, wäre eine Beschränkung einer gewissen Steuerhoheit der Fraktionen auf zehn Jahre ein falsches Signal. Es zeigt ja gerade das praktische Beispiel des Zusammenschlusses der Gemeinde St. Antönien und St. Antönien-Ascharina, über welchen wir auch in dieser Session diskutieren werden, dass die Möglichkeit der Bildung von Fraktionen genutzt wird. Die Fraktion Ascharina behält ihre Alp im Eigentum und kommt selbst für den Unterhalt und die Sanierung der Alpegebäude auf. Sie braucht dazu finanzielle Mittel. Es sind meistens Sachen, die uns am Herzen liegen, die einem Zusammengehen mit der Nachbargemeinde oftmals im Wege stehen. Eine Alp, zu der man eine emotionale Bindung hat. Wasserquellen und Rechte, über die man jahrelang gestritten hat oder auch Waldbesitz, der früher für die warmen Stuben gesorgt hat. Emotionale und wirtschaftliche Bindungen. Es fällt schwer, diese einfach los zu lassen. Mit der Bildung von Fraktionen und der Möglichkeit dieser, ihr lieb Gewonnenes zu finanzieren, erreichen wir zwei Effekte. Erstens die Möglichkeit Gemeindefusionen zu fördern und zweitens werden die neuen Gemeinden von Aufgaben entlastet, welche die Fraktionen unbürokratisch, überschaubar und kostengünstig erfüllen können. Eine klassische Win-Win-Situation.

Sie haben Recht, als Davoser mit unseren fünf Fraktionen in unserer Gemeinde liegt mir die Streichung der Zehnjahresregelung sehr am Herzen. Es ist nicht einzusehen, weshalb bestehende, gut funktionierende Strukturen aufgelöst werden

sollen. Denn das würde eintreten, wenn die Fraktionen für ihre Aufgaben keine Steuern mehr erheben können. Ich glaube auch nicht daran, dass dies ein echter Anreiz für Fusionen sein wird. Hier geht es nicht um etwas Theoretisches, sehr geehrte Damen und Herren, hier geht es einfach um die Frage, wollen Sie weiterhin in Zukunft auch über zehn Jahre hinaus den Fraktionen die Möglichkeit geben, für ihre vielfältigen Aufgaben Steuern erheben zu können. Wenn Sie dies auch möchten, bitte ich Sie, den Minderheitsantrag zu unterstützen und heute können sogar Kommissionsmitglieder ausnahmsweise für eine gute Sache ihre Meinung wechseln. Besten Dank.

Laely: Erlauben Sie mir, dass ich Ihnen aus Sicht eines Direktbetroffenen zur Abschaffung der Fraktionssteuern, also zu Artikel 5 Absatz 1 und 2 einige Erklärungen mache. Ich habe die Ehre, in der kleinen Davoser Fraktionsgemeinde Monstein als Präsident amten zu dürfen. Meiner Meinung nach stehen und fallen Gemeindefusionen mit der Bildung von Fraktionen und der Möglichkeit, Fraktionssteuern einzuziehen zu dürfen. Auch das Funktionieren des bestehenden Fraktionenmodells der Landschaft Davos ist direkt von der Steuerhoheit der Fraktionen abhängig. Die Regierung anerkennt diese Bedeutung ebenfalls und setzt die Möglichkeit, Fraktionen mit eigener Steuerhoheit zu bilden, für zehn Jahre als eigentliches Werkzeug bei Gemeindefusionen ein. Diese Absicht ist sinnvoll und wichtig. Das nach Ablauf dieser Zehnjahresfrist dann jedoch mit der Steuerhoheit der Fraktionen fertig sein soll und den Fraktionen quasi die Nahrung entzogen werden soll, das verstehe ich nicht. Eine Fraktion ist keine Interessensgruppe. Es ist die unterste verwaltungsmässige Einheit. Es ist der erste lokale politische Raum, meist Geburts- und Begräbnisort. Was in einer Fraktion geschieht, das interessiert die Bevölkerung noch direkt. Der erste soziale Raum ist die Familie. Dann folgt direkt die Fraktion und nicht die Gemeinde. Es ist ein Ort, wo die von Grossrat Koch in der Eröffnungsrede angesprochene Gleichgültigkeit noch nicht Fuss gefasst hat. Die Fraktionen der Landschaft Davos haben echte politische Aufgaben zurückgehalten über die sie selber bestimmen wollen und nicht müssen. Aufgaben, die mit Traditionen verbunden sind und die mit viel Idealismus kostengünstig und auf einfache Art und Weise ohne grossen Verwaltungsaufwand erledigt werden. Monstein bestimmt z.B. nach wie vor selber über den Wald, über die Wasserversorgung, das Wegnetz, besitzt eine Gemeindefusion, eine Gemeinschaftsgefrieranlage und verschiedene Liegenschaften. Wir weisen eigenes Fraktionsvermögen aus, dessen Verwaltung der Fraktionsgemeindefusion zukommt. Einnahmen von ungefähr 200'000 Franken stehen Ausgaben in ähnlicher Grössenordnung gegenüber und nach Bedarf des Haushaltes wird eine Fraktionssteuer in Bruchteilen der Gemeindefusionen erhoben. Zurzeit beträgt der Steuerfuss sieben Prozent und die Verwaltungsarbeit ist einem Vorstand übertragen.

Ich denke, dass bei Gemeindefusionen viele Aufgaben ohne grosses Tränenvergiessen an eine grössere Gemeindefusion abgegeben werden können. Aufgaben, die der Bevölkerung aber sehr nahe liegen, und das können unterschiedlichste Aufgaben sein, sollte eine Fraktion behalten dürfen. Wir sind keine „Rosinenpicker“ und lassen teure Gemeindefusionen wie das Schulwesen quasi von der Gemeinde erledigen. Wie alle anderen Bürger zahlen wir normale Gemeindesteuern. Nur für die Erledigung unserer speziellen Anliegen aber müssen wir Steuern einzuziehen können. Und ich versichere Ihnen, auf Fraktionsstufe wird mit Steu-

ergeldern extrem sparsam umgegangen und mit viel Idealismus gewirtschaftet. Es wird dem Vorstand ein bescheidener Jahreslohn ausbezahlt und der Fraktionsgemeindestundenlohn beträgt im Moment 25 Franken.

Nach Ablauf der Zehnjahresfrist sollen die Fraktionsgemeinden keine Steuern mehr einziehen dürfen und ihre Einnahmen z.B. über ein Budget von der Grossgemeinde holen. Diese Aussicht birgt eine grosse Gefahr. Die gesamte Gemeindebevölkerung wird dann besondere Bedürfnisse einer bestimmten Gruppe, einer bestimmten Fraktion mitfinanzieren. Das ist absolut unnötig und ist im Moment auch nicht so. Für die speziellen Wünsche und das Recht zur direkten Mitbestimmung der Themen, die der Bevölkerung am Herzen liegt, wird separat bezahlt. Ein kleines Beispiel: Die Fraktionen Glaris, Frauenkirch und Monstein organisieren und bezahlen einen Nachtbus mit Fraktionsgeldern, weil die Gemeinde Davos dieses Angebot aus finanziellen Gründen nicht bezahlen will und kann. Es wäre wohl nicht möglich und auch nicht korrekt, diese zusätzlichen Kosten über ein Fraktionsbudget am Gemeindebudget vorbeizuschmuggeln und somit alle Einwohner von Davos mitzahlen zu lassen. Für das Funktionieren von Fraktionen ist der Steuereinzug von grösster Bedeutung. Wenn Fraktionen in allen Belangen unter die finanzielle Knute der grossen Gemeinde kommen, werden sie als Institution sterben. Und mit ihnen werden ein weiteres Stück Idealismus und Eigenverantwortlichkeit in unserem Kanton verloren gehen. Der Kanton hat ausserdem – und das ist wichtig – in keiner Art und Weise einen Nutzen, wenn die Fraktionssteuern abgeschafft werden. In keiner Art und Weise einen Nutzen. Und es muss ja niemand eine Fraktionssteuer einziehen. Aber die „Kann-Formulierung“ sollte unbedingt in diesem kantonalen Gesetz verankert sein. Sehr geehrte Damen und Herren, ich bitte Sie, den Tendenzen zur Vereinfachung der grossen politischen Strukturen vermehrt Überlegungen zur Stärkung und Erhaltung von Verantwortungsgefühl im Kleinen entgegenzustellen. Bitte belassen Sie den Fraktionen die Steuerhoheit und unterstützen Sie die Minderheitsanträge von Grossrat Kessler.

Thomann: Bei Artikel 5 Absatz 1 und 2 unterstütze ich den Minderheitsantrag von Grossratskollege Kessler. Es geht darum, Fraktionssteuern nicht auf zehn Jahre zu befristen, sondern weiterhin zuzulassen. Fusionen, und vor allem grössere Fusionen, haben es in unserem Kanton sehr schwer. Das haben die Abstimmungen bei uns in Surses und jetzt auch die Konsultativabstimmungen im Schams gezeigt. Kleine Zusammenschlüsse hingegen konnten wir in den letzten Jahren immer wieder in diesem Rat absegnen. Obwohl wir bei jedem Zusammenschluss von zwei kleinen Gemeinden betonen, dass es nicht unser Ziel ist, Kleinstgemeinden zu fusionieren, weil es ganz einfach nicht den gewünschten Erfolg bringt. Auch die Regierung möchte grössere Zusammenschlüsse und möchte darum Talschaftsfusionen fördern. Das ist richtig. Um dieses Ziel zu erreichen, müssen wir aber im Grossen Rat und in der Regierung mehr tun. Wir müssen aus den gescheiterten Versuchen, Talfusionen zu realisieren, lernen und dafür sorgen, dass der nächste Versuch gelingt. Die Bildung von Fraktionen ist aus diesem Grund ein wichtiger und sinnvoller Weg um grössere Zusammenschlüsse zu ermöglichen. Die Einwohner von Fraktionen möchten gewisse Aufgaben und Kompetenzen behalten. Sofern es sich nicht um wesentliche Aufgaben der Gemeinde handelt, sollte wir diese Aufgaben den Fraktionen auch überlassen. Darum ist es sehr wichtig, dass diese Fraktionen auch die Möglichkeit haben, Steuern im bescheidenen Rahmen zu erheben. Diese

Aspekte wurden bei den Fusionsgesprächen in Surses sehr oft besprochen. Wir hatten uns auch geeinigt, dass die Fraktionen Steuern erheben können, mussten die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger aber darauf aufmerksam machen, dass die Regierung in der vorliegenden Vernehmlassung des Gesetzes, dass wir heute behandeln, die Fraktionssteuer nur befristet erlauben möchte. Diese Regelung wurde von Vielen nicht verstanden und die Fusionsgegner nutzten dies auch um zu verkünden, dass es nicht Sinn mache, Fraktionssteuern zu erheben um sie nach zehn Jahren zu streichen.

Ich möchte aber auch anhand eines Beispiels aufzeigen, warum wir der Meinung sind, dass es sinnvoll ist, den Fraktionen die Möglichkeit zu geben, Steuern zu erheben. Wir haben einige Gemeinden oder potentielle Fraktionen, welche den Dorfladen oder das Restaurant übernehmen mussten um es zu erhalten. Die fusionierte Gemeinde sieht es aber mit Recht nicht als Gemeindeaufgabe an, diese Objekte zu erhalten und weiterzuführen. Man möchte und kann allfällige Defizite nicht über längere Zeiträume übernehmen, weil man möglichst alle Fraktionen gleich behandeln muss. Wenn es aber einer Fraktion wichtig ist und sie mit Fraktionssteuern im Stande ist, ihr Laden oder Restaurant zu erhalten, sollte man ihr diese Möglichkeit lassen. Ich bin auch überzeugt, dass die meisten Fraktionen mit der Möglichkeit, Fraktionssteuern zu erheben, sehr sorgsam umgehen. Es muss für die Einwohner einer Fraktion doch etwas sehr Wichtiges sein, damit sie bereit sind, zusätzliche Steuern zu zahlen. Wenn sie dazu aber bereit sind, sollten wir diese Möglichkeit mit diesem Gesetz im gleichen Rahmen wie heute belassen. Ich bin überzeugt, dass es vor allem sehr initiative Einwohnerinnen und Einwohner von Fraktionen sind, die sehr viel Arbeit für ihre Fraktion leisten und bereit sind, für ihre Anliegen Fraktionssteuern zu zahlen. Wir sollten diese Initiative belohnen und die Möglichkeit Steuern für die Fraktion zu erheben, belassen. Aus diesen Gründen bitte ich Sie, dem Minderheitsantrag zuzustimmen.

Mani-Heldstab: Ich war Mitglied der Kommission für den Zusammenschluss der Gemeinden St. Antönien-Ascharina und möchte aus diesem Prozess noch etwas dazu sagen. Der Kanton forciert Gemeindezusammenschlüsse unter dem Aspekt der Stärkung und der Effizienzsteigerung. Das Gemeindezusammenschlüsse aber auch von unten nach oben wachsen sollten, das war ein weiteres und ist ein wichtiges Argument des Kantons. St. Antönien-Ascharina hat uns nun eindrücklich aufgezeigt, wie viel Energie und Überzeugungskraft nötig sind, um Ängste abzubauen. Hauptthema in jeder Fusion sind nämlich Besitz- und Identitätsverlust. Was eben Nahe bei einem ist, für das übernimmt man Verantwortung. Und je weiter weg die Entscheidungsebene liegt, desto schwieriger wird es, Solidarität zu leben. Nun hat der Kanton mit der Fraktionsbildung eine gute Möglichkeit zur Lösung und Hilfestellung in dieser Frage geboten. Und Davos hat hier vielleicht sogar Pate gestanden. In Davos ist das Fraktionswesen nämlich ein bewährter selbstverständlicher Bestandteil des Gemeindewesens und als solches unbestritten. Fraktionssteuern können von den Gemeinden selber festgelegt werden. Und wenn sie nicht gebraucht werden, dann braucht man sie ja auch nicht einzuziehen. Klosters macht das ja beispielsweise so. Es ist deshalb für mich nicht verständlich, weshalb ein Instrument, dass einerseits zur Stärkung der Eigenverantwortung einer Gemeinde beiträgt und wie Sie sehen bestens funktioniert, zwar als „Zückerli“ für Fusionswillige erhalten soll, aber bereits faktisch schon wieder zum Unding degradiert wird, indem man sagt, dass in

zehn Jahren schaffen wir es dann wieder ab. Die Fraktionssteuer, haben wir gehört, wird den Kanton weder belasten noch bereichern. Sie ist ein Instrument auf der Ebene Gemeinden und sollte meines Erachtens diesen in eigenverantwortlicher Handhabung auch überlassen werden.

Ich bitte Sie deshalb dem Kommissionsminderheitsantrag zuzustimmen.

Stoffel: Ich habe es in diesem Rat bereits einmal gesagt und muss es nun wiederholen. Man soll nur dort flicken, wo etwas kaputt ist. Ich wehre mich gegen den Grundsatz der Gleichmacherei, dem mit der Abschaffung der Fraktionssteuer nachgelebt werden soll. Warum muss man etwas faktisch abschaffen, bei dem der Kanton erstens keinen Schaden erleidet, zweitens wo er keine Mehrarbeit hat und drittens, das beim Kanton zu keinen zusätzlichen Kosten führt. Meine Vorredner haben mir aus dem Herzen gesprochen. Geschätzte Damen und Herren, Graubünden besteht nicht nur aus Tardisland-Filetstücken, Stallinger und Tourismusdestinationen. Es gibt auch die vielen kleinen Fraktionen, wo oft mit sehr viel Idealismus mehr oder weniger Gratisarbeit geleistet wird. Es ist noch nicht so lange her, da wollten wir in diesem Rat für die Freiwilligenarbeit sogar eine kantonale Auszeichnung einführen. Und jetzt setzen wir ein völlig falsches Zeichen, indem wir diese, genau diese Freiwilligenarbeit abwürgen wollen und den Fraktionen etwas funktionierendes wegnehmen. Also, würgen Sie diesen Idealismus in den Fraktionen nicht ab, stimmen Sie der Minderheit zu.

Koch: Unsere Fraktionen müssen dringend erhalten bleiben. Dies zeigt eindeutig die Erfahrungen in der Landschaft Davos und wie wir gehört haben, auch von anderen Vorrednern, vorwiegend aber detailliert von unserem Grossratskollegen Hans Laely, der dies alles hautnah miterlebt.

Liebe Ratskolleginnen und Ratskollegen, mit Zustimmung zur Minderheit befinden Sie über ein Grundrecht, deren Bewohner, die wir in den letzten Jahren immer wieder versuchen, leider, abzubauen. Sie haben gehört von den verschiedenen Funktionen, diese kostengünstig ausgeführt werden, aber was sehr wichtig und wesentlich ist, das Interesse dieser Bewohner an der Politik des Ganzen wird beibehalten. Nur im Ganzen können wir unsere Sache erledigen. Die Fraktion der Unabhängigen unterstützt einstimmig den Minderheitsantrag Kessler.

Jaag: Ich setze mich vehement für die Kommissionsmehrheit ein und begründe das wie folgt: Wir sind dran mit diesem neuen Gesetz oder mit dieser Gesetzesrevision, die Steuerhoheit der Kreise abzubauen. Und mit dem Minderheitsantrag würden wir im gleichen Zug wieder eine neue Steuerhoheit aufbauen. Mir scheint das nicht konsequent. Es könnte, wenn wir die Fusionsprozesse oder die Prozesse zur Vereinfachung der Gemeindestrukturen, den Prozess anschauen, allenfalls kurzfristig ein Argument sein um offen aufeinander zuzugehen. Ich bin aber der Meinung, dass wir hier eine neue strukturelle Hürde einbauen, die das Ganze nicht vereinfacht, sondern langfristig wieder erschwert. Die Idee, allenfalls Dorfläden oder andere Fraktionsinteressen über Fraktionssteuern zu finanzieren, das ist vielleicht schon eine Möglichkeit, aber es gibt auch heute im Kanton zahlreiche Beispiele, wo mit Selbsthilfe und persönlichem Engagement viel mehr erreicht wird, als durch eine allgemeine Steuerbelastung. Kommt dazu, dass zehn Jahre Übergangszeit, meine ich, eine sehr, sehr lange Zeit ist. Es ist möglich, dass auch dieses Gesetz innerhalb dieser zehn Jahre wieder revi-

diert wird und allenfalls Korrekturen angebracht werden könnten. Aber ich möchte ganz eindringlich an Sie appellieren, unterstützen Sie die Kommissionsmehrheit zur Vereinfachung von Strukturen.

Regierungsrätin Widmer-Schlumpf: Mit der heutigen Kantonsverfassung, seit 1.1.2004 in Kraft, haben wir die Kreissteuern abgeschafft. Das haben wir in diesem Rat lange diskutiert. Auf Ende 2008 wird es keine Kreissteuern mehr geben. Es war ein klarer politischer Wille in diesem Rat. Gut man kann jetzt sagen, ein Drittel ist neu und insofern an diesen klaren politischen Willen nicht gebunden, aber immerhin es war der Wille in diesem Rat, die Steuerhoheitsträger zu reduzieren, nämlich eben die Kreise aus der Steuerhoheit herauszunehmen. Die Kreise werden jetzt faktisch über die Gemeinden finanziert und dasselbe sollte an sich auch bei den Fraktionen sein, dass eben über die Gemeindesteuern auch Fraktionsbedürfnisse abgegolten werden. Grossrat Laely hat gesagt, nein ich glaube, Grossrat Thomann war es, hat gesagt, der Kanton mache mit dieser Fraktionssteueraufhebung nicht etwas, was ihm Nutzen bringe. Ich sage Ihnen, der Kanton macht nicht nur was Nutzen bringt, sondern auch was Sinn macht. Und eine Aufhebung der Fraktionssteuer nach zehn Jahren, das macht unseres Erachtens eben Sinn. Die Fraktionssteuer ist heute ein Unikum, wenn Sie so wollen, ein liebgewordenes Unikum. In der Landschaft Davos existiert sie. Wir haben sie vorgesehen für Fusionen. Ich denke, das ist auch richtig, wenn Talschaftsfusionen stattfinden, mehrere Gemeinden sich zusammenschliessen, dass man Zeit hat, auch die steuerrechtlichen Belange innerhalb einer Zeit von zehn Jahren anzupassen. Wenn wir diese Zeit nicht beschränken auf zehn Jahre, gerade bei Fusionen, wenn wir diese Zeit nicht beschränken, dann wissen Sie so gut wie ich, dass das ewige Regelungen sind. Dann werden wir immer Talschaften haben mit, dann genannt Fraktionen statt heute Gemeinden, mit eigenen Fraktionssteuern, mit eigenen Aufgaben. Das ist ja nicht das, was wir wollen. Wir möchten Gemeinden zusammenführen, möchten, dass sie dann gemeinsam diese Aufgaben, die dringend sind, auch miteinander erledigen. Und wissen Sie, die Steuerhoheit, das ist ein wesentlicher Faktor einer autonomen Gebietskörperschaft. Und wir wollen ja eben nicht, dass Fraktionen weiterhin autonome Gebietskörperschaften sind, sondern sie sind ein Teil einer Gemeinde, einer politischen Gemeinde.

Heute wurde von den Vertretern von Davos erwähnt, dass sie Liebgewordenes weiterhin auf diese Weise, mit der Fraktionssteuer, finanzieren möchten. Ich habe Verständnis dafür. Es wurden erwähnt Alpen, es wurden erwähnt Wälder, es wurde Unterhalt, Sanierung dieser Alpen und Wälder erwähnt. Schauen Sie, das kann man auch über die Bildung von Korporationen mit entsprechenden Gebühren und Beiträgen regeln. Und im Übrigen hat durchaus auch eine politische Gemeinde die Möglichkeit, bestimmte Beträge einer Fraktion für spezielle Aufgaben in dieser Fraktion zur Verfügung zu stellen. Das Beispiel Surses wurde heute erwähnt. Ich sage Ihnen, dass die Fusion Surses nicht geklappt hat, das hat ganz verschiedene Ursachen, die wir jetzt herausarbeiten. Aber das Beispiel Surses hat jedenfalls nicht davon abgehungen, ob wir eine Fraktionssteuer auf zehn Jahre oder auf unbestimmte Zeit haben. Und ich meine, gerade in einer Talschaft wie Surses müsste man anstreben, dass in diesem Tal irgendwann eine Steuerhoheit für alle diese Gemeinden zusammen besteht.

Schauen Sie, geschätzte Damen und Herren, Fraktionseinwohner sind auch Gemeindeeinwohner und insofern auch verpflichtet der Gemeinde gegenüber, das heisst die Gemeinde ist auch für die Fraktionseinwohner zuständig. Ich möchte Sie wirklich bitten, der Mehrheit zuzustimmen und den Weg zu gehen, den wir miteinander ja einmal beschlossen haben, nämlich, dass wir darauf hinarbeiten, dass wir irgendwann etwas weniger autonome Gemeinden haben, etwas weniger formell autonome Gemeinde, dafür etwas mehr materiell autonome Gemeinden, die in der Lage sind mit ihren Steuereinnahmen auch ihre Pflichten zu erfüllen.

Valär: Ich bin eben gerade nicht der Meinung, dass dies ein Anreiz für Fusionen sein kann, wenn das Ende schon im Voraus in Sicht ist. Ich appelliere einfach an die Gemeindevertreter hier im Saal, sich diesen Entscheid gut zu überlegen. Sie könnten vielleicht schneller der Frage einer Fraktionsbildung und Ihrer Finanzierung gegenüberstehen, als man das heute für möglich hält. Ich bin überzeugt, dass Sie bei Ablehnung des Minderheitsantrages in Zukunft mit Wehmut daran zurück denken, dass Sie sich heute diese Grundlage entzogen haben. Ich bitte Sie, den Minderheitsantrag zu unterstützen.

Nigg: Kommissionspräsident: Nun, Frau Mani, Herr Laely, Herr Valär, Herr Stoffel, ich habe eigentlich ein grosses Herz für die Anliegen der freien Walser. Nur, wenn die Siedlungspolitik der Walser erhalten bleiben soll, müssen sie vielleicht finanzpolitisch einmal über den Schatten springen. Wir haben grosse Fraktionsgemeinden in romanischen Sprachgebieten wie Disentis, Tujetsch, Brigels, wo Fraktionen auch erhalten bleiben, wo wir aber keine Fraktionssteuer kennen. Fusionen haben ja zum Ziel, das Gemeindewesen zu vereinfachen, effizienter zu machen und letzten Endes eben die Staatsquote zu senken und die Belastung der einzelnen Bürger eben auch zu senken. Ich meine, eine Fusion mit einem gemeinsamen Steuerfuss kann auch ein Steueranreiz sein, weil Ziel ist es ja letzten Endes, dass man einen tieferen Steuerfuss hat als man das vorher in den einzelnen Teilgemeinden oder in einzelnen Gemeinden hatte. Wir können auch, meine ich, Grossrat Laely, nicht eine Lex Davos machen. Wenn es in Davos halt zum einen billiger ist, dass man Arbeiten in der Fraktion macht und nicht durch die Landschaft machen lassen will, dann ist das ein internes Problem. Also wir können nicht nur wegen Davos hier eine Gesetzesbestimmung aufrecht erhalten, die einfach quer in der Landschaft steht, und die nicht mehr zur modernen steuer- und finanzpolitischen Zielsetzung gehört. Ich bitte Sie daher, der Kommissionsmehrheit zuzustimmen.

Abstimmung

Der Grosse Rat stimmt dem Antrag der Kommissionsmehrheit und der Regierung mit 63 zu 47 Stimmen zu.

Standespräsidentin Bühler-Flury: Bei Artikel 5 haben wir noch Absatz 2, da hatten wir ja auch diesen Mehr- und Minderheitsantrag, aber aufgrund des Resultates von Absatz 1 wird dieses hinfällig. Ist das richtig so, Herr Kommissionspräsident?

Nigg: Kommissionspräsident: Ich bin damit einverstanden.

Art. 5 Abs. 2 und 3

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 6

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

2. HANDÄNDERUNGSSTEUER

Art. 7

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 8

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Nigg: Kommissionspräsident: Zu Artikel 8 und zur Einräumung von Baurecht. Gerade bei der Einräumung von Baurecht war die Praxis in den Gemeinden sehr verschieden. Eine gesetzliche Regelung bestand in den meisten Fällen nicht. Neu wird klar geregelt, dass die Einräumung eines Baurechtes gegen Einmalzahlung der Handänderungssteuer unterliegt. Das Baurecht kann also nicht mehr kapitalisiert werden um eine Handänderungssteuer festzulegen. Selbstverständlich bleibt die Übertragung eines Baurechtes weiterhin handänderungssteuerpflichtig.

Bundi: Ich habe eine Frage zu Artikel 8, Handänderungsbegriff, nämlich litera c und da ist erwähnt, zum Beispiel auf Seite 218 steht geschrieben zu Artikel 8 Absatz 2 litera c, ich zitiere: „Die Belastung von Grundstücken mit privatrechtlichen Dienstbarkeiten oder öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen unterliegt als wirtschaftliche Handänderung der Handänderungssteuer, wenn kumulativ folgende drei Voraussetzungen gegeben sind: Die Belastung muss dauernd sein, der Veräusserungswert muss durch die Belastung wesentlich beeinträchtigt werden und die Belastung muss gegen Entgelt erfolgen.“

Meine Frage: Ist dann die Einräumung von entgeltlichen Personaldienstbarkeiten wie z.B. Wohnrechte, Nutznießungsrechte, Benützungrechte unabhängig, ob die Rechtseinräumungsentschädigung als Einmalentschädigung oder als periodisch wiederkehrende Zahlung abgegolten wird, von der Handänderungssteuer befreit?

Weiter habe ich dann eine Frage zu litera d, die Einräumung eines Baurechtes gegen Einmalentschädigung: Da steht auf Seite 196 in der Botschaft einiges erwähnt über die Einräumung eines Baurechtes. Unter anderem steht da geschrieben: „Die übertragbare Nutzung wird durch periodisch zufließende Baurechtszinsen ausgeglichen.“ Somit ist dann eine Handänderungssteuer nicht abzurechnen. Gut, was heisst das periodisch zufließende Baurechtszinsen? Ich habe das Gefühl, durch Artikel 8 litera c haben wir eine Möglichkeit, die Handänderungssteuer zu umgehen. Meine Frage: Periodisch zufließende Baurechtszinsen, gilt denn das für die ganze Baurechtsdauer oder kann man das auch so verstehen, dass die Einmalentschädigung zum Beispiel in den ersten fünf

Jahren abgegolten wird, und dann wäre ebenfalls die Handänderung steuerbefreit?

Nigg; Kommissionspräsident: Ich habe vielleicht nicht alles verstanden, aber zum ersten Teil der Frage meine ich, sind vor allem Personaldienstbarkeiten gemeint. Und Personaldienstbarkeiten wie Wohnrechte und so unterliegen nicht der Handänderungs- sondern der Einkommenssteuer. Es sind keine effektiven Handänderungen dort der Fall. Hier ist eben gemeint beim Artikel 8 litera c, wenn man zum Beispiel ein Näherbaurecht oder so etwas einräumt und die Überbauung oder die Nutzung des Grundstückes dann verunmöglicht wird und die Entschädigung für dieses Näherbaurecht oder für dieses Überbaurecht, dies kann der Handänderungssteuer unterlegt werden, als wirtschaftliche Handänderung.

Dann wurde gefragt wegen dem Baurecht in der Umgehung. Es ist natürlich so, dass bei Baurechtszinsen, die unterliegen dann eigentlich eben auch der Einkommenssteuer und nicht der Grundstücksgewinnsteuer als Grundstücksgewinn und auch dementsprechend auch nicht der Handänderungssteuer, wie ich das auslege. Aber vielleicht kann Frau Regierungsrat das noch erläutern.

Regierungsrätin Widmer-Schlumpf: Zu Artikel 8 Absatz 2 litera c, hier sind vor allem Nutzniessung und Wohnrecht angesprochen. Das sind Personaldienstbarkeiten mit periodisch wiederkehrender Zahlung. Die werden gleich behandelt wie das Baurecht, wenn es mit Baurechtszinsen abgegolten wird, also keine Handänderung. Im Übrigen würde bei diesen Personaldienstbarkeiten auch die Voraussetzung der Dauer fehlen, weil sie ja eine beschränkte Dauer haben, die Nutzniessung und das Wohnrecht. Ist das so beantwortet? Dann die zweite Frage, periodisch zufließende Baurechtszinsen: Wenn es um die ganze Baurechtsdauer geht, dann ist es keine Handänderung, wenn es eine Einmalentschädigung ist, auch wenn diese in zwei oder drei Raten ausbezahlt wird, würde ich sagen, ist es eben eine Handänderung, ist der Handänderungstatbestand erfüllt.

Im Übrigen möchte ich Ihnen zu dieser Bestimmung sagen: Hier wird sich eine Praxis entwickeln müssen, weil wir jetzt auch zum ersten Mal ganz klar unterscheiden oder definieren die rechtliche Handänderung und die wirtschaftliche Handänderung. Und da gibt es diverse Einzelfragen, verschiedenste, unterschiedliche Beispiele, bei denen wir erst im Verlaufe der Anwendung definieren können, was darunter fällt und was nicht. Ich denke, es ist wichtig, dass wir im Kanton eine Praxis entwickeln, die dann eben auch von den Gemeinden so umgesetzt werden kann.

Angenommen

Art. 9

*Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft*

Angenommen

Art. 10

*Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft*

Angenommen

Art. 11

*Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft*

Angenommen

Art. 12

*Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft*

Angenommen

Art. 13

*Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft*

Angenommen

Art. 14

*Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft*

Angenommen

Art. 15

*Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft*

Angenommen

3. LIEGENSCHAFTSSTEUER

Art. 16

*Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft*

Angenommen

Art. 17

*Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft*

Angenommen

Art. 18

*Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft*

Marti: Ich möchte zunächst Ihnen, Frau Regierungsrätin, zu diesem guten Gesetz gratulieren. Es hat eine Ausnahme und das ist dann eben der Artikel 18 und dazu habe ich einen Änderungsantrag. In Artikel 18 wird neu der maximale Satz für die Liegenschaftensteuer von ein Promille auf zwei Promille festgelegt. Die Gemeinden haben damit die Möglichkeit, die Liegenschaftensteuer doppelt so hoch wie bisher festzusetzen. Damit ist nicht auszuschliessen, dass in vielen Gemeinden die Liegenschaftensteuer um satte 100 Prozent erhöht wird. Die Begründung dazu wird in der Botschaft auf der

Seite 203 beschrieben, dass aufgrund bisheriger Praxis, wo Kraftwerkgemeinden infolge eines neueren Bundesgerichtsentscheides die Liegenschaftensteuer für Kraftwerkliegenschaften nicht mehr unterschiedlich hoch zu anderen Liegenschaften besteuern dürfen. Dies ist sachlich nachvollziehbar. Das nun aber anstelle davon in einer Kraftwerkgemeinde nun alle Liegenschaftenbesitzer mehr zu versteuern haben, ist sachlich nicht nachvollziehbar. Und dass infolge der Steuerausfälle der Kraftwerkgemeinden sogar alle Gemeinden Steuern erhöhen können, lässt sich gar nicht mehr begründen.

In den Ausführungen in der Botschaft auf Seite 203 kommt die Regierung auch zum Schluss, dass die Liegenschaftensteuer eine problematische Steuer ist, weil sie die wirtschaftliche Steuerfähigkeit der Liegenschaftenbesitzer eben nicht berücksichtigt. Aus diesem Grund ist eine Erhöhung der Liegenschaftensteuer auch nicht sinnvoll und es verstärkt damit sich eine an sich schon bestehende falsch ausgestaltete Steuerart. Auch im Widerspruch zur Aussage, dass die Liegenschaftensteuer zu Ungerechtigkeiten führt, will die Regierung die bisherige Lösung nicht nur vereinheitlichen, das wäre ja eine Möglichkeit gewesen, das wäre dann der Fall, wenn alle Gemeinden auf ein Promille oder 1,5 Promille festlegen könnten, nein, umgekehrt ist vorgesehen, dass alle Gemeinden auf zwei Promille anheben. Also nicht nur eine Vereinheitlichung, sondern damit eine Erhöhung.

Ersichtlich wird auch, dass mit Blick auf die Steuerausfälle der kommenden Steuerreform nun bereits wieder eine Umverteilung stattfinden soll und dies auf dem Buckel der Liegenschaftenbesitzer. Betrachten wir doch ein wenig die Liegenschaftenbesitzer. Die sind oftmals nicht die reichsten Dorfbewohner. Oft sind es auch Familien, welche sich den Traum vom Eigenheim mit Erspartem, allenfalls mit Pensionskassengeld, erfüllt haben. Liegenschaftenbesitzer investieren in die Gemeinde, sie haben Aufträge für Handwerker und sind für unsere kleineren Gemeinden wichtig, weil sie meistens länger in der Gemeinde wohnhaft bleiben als andere. Nun, wenn ich mich so reden höre, bin ich geneigt zu sagen, Liegenschaftenbesitzer sind gute Menschen.

Nun, Börsenspekulanten, die investieren nicht in Graubünden und ich frage mich, welche Steuererhöhung für diese denn vorgesehen ist. Ich meine daher, meine geschätzten Damen und Herren, der Rat ist gut beraten, wenn er diese Liegenschaftensteuer nicht anhebt und es so belässt, wie wir es heute kennen. Und ich meine auch, dass es für die Meisten von Ihnen vielleicht auch darum geht, hier kurz nach den Wahlen, ein Wahlversprechen nicht zu brechen, nämlich Steuererhöhungen einzuführen. Ich stelle daher den Antrag in Artikel 18 im zweiten Satz, die Promillegrenze auf ein Promille festzulegen, so wie bisher und einen neuen dritten Satz zuzuführen, wo die Ausgleichsberechtigung für Gemeinden und für Gemeinden mit extrem hoher Verschuldung der Maximalsatz auf 1,5 Promille festgelegt werden darf.

Ich bitte Sie, hier meinen Antrag zu unterstützen. Sie ändern damit etwas, das nicht schlecht ist und Herr Stoffel hat es heute bereits schon einmal erwähnt, wir brauchen ja nichts zu flicken, was nicht kaputt ist.

Antrag Marti

Zweiter Satz ändern; Dritter Satz hinzufügen:

Dieser beträgt maximal 1 Promille. Gemeinden mit extremer Verschuldung oder mit Ausgleichsberechtigung wir ein Maximum von 1,5 Promille zugelassen.

Tuor: Warum sollen wir die Liegenschaftssteuer auf zwei Promille beibehalten? Wir werden in der nächsten Session über die Revision des Steuergesetzes diskutieren. Und bereits in der Oktobersession des letzten Jahres hat sich ja der Grosse Rat mit dieser Revision vorbefasst und auch einige Grundsatzbeschlüsse bereits gefasst. Und diese Beschlüsse und die vorgesehene Revision, die führen für den Kanton und zwangsläufig auch für die Gemeinden zu teilweise erheblichen, erheblichen Steuerausfällen. Wir brauchen nicht jetzt im Detail darauf einzugehen, aus welchen Gründen diese Steuerausfälle entstehen. Es steht fest, dass sie entstehen, und dass viele Gemeinden gezwungen sein werden, diese Steuerausfälle in irgendeiner Form zu kompensieren. Es geht nicht ohne, bei vielen Gemeinden. Und die Gemeinden können nicht einfach irgendeine neue Einnahmequelle erschliessen. Sie müssen sich nach den Vorgaben des hier zur Diskussion stehenden Gesetzes richten. Sie haben keine andere Möglichkeit. Wenn wir jetzt diese Liegenschaftssteuer auf ein Promille festlegen, dann beschränken wir die Möglichkeiten der Gemeinden, diese auftretenden Steuerausfälle zu kompensieren. Wir beschränken die Möglichkeit auf eine einzige, nämlich diejenige, den Steuerfuss in der Gemeinde nach oben zu erhöhen. Und vor allem in Tourismusgemeinden ist die Liegenschaftssteuer doch von erheblicher Bedeutung, weil damit vor allem auch die beschränkt Steuerpflichtigen in etwas vermehrtem Masse beigezogen werden können. Und in diesem Zusammenhang möchte ich doch darauf hinweisen, dass vor allem auch in Tourismusgemeinden immer mehr die Finanzierung von Infrastrukturaufgaben im Tourismus auf die Gemeinde zukommt. Es wird immer mehr Mode oder nötig, dass die Gemeinden Tourismusinfrastruktur wie Loipen, Beschneigungen finanzieren. Und die Liegenschaftsbesitzer, gerade die Liegenschaftsbesitzer, erhalten durch diese Infrastrukturaufgaben der Gemeinden einen erheblichen Mehrwert, einen erheblichen Mehrwert ihrer Liegenschaft. Und ich bin der Ansicht, dass dieser Mehrwert auch durch eine höhere Liegenschaftssteuer kompensiert werden kann.

Ich kann Ihnen auch sagen, wie sich das bei uns, ganz konkret am Beispiel meiner Gemeinde auswirkt. In meiner Gemeinde erheben wir heute eine Liegenschaftssteuer von einem Promille. Das macht einen Ertrag von 430'000 Franken aus. Wenn wir, oder wenn ich das dann umrechne auf den Steuerfuss den wir haben, ist ein Promille Liegenschaftssteuer 12,5 Steuerprozent. Und ich würde jetzt einmal behaupten, dass eine Erhöhung von zehn Prozent des Steuerfusses die meisten Liegenschaftsbesitzer in erheblichem Masse mehr trifft, als eine Erhöhung der Liegenschaftssteuer um ein halbes oder allenfalls sogar um ein ganzes Promille. Und ich kann Ihnen sagen, in unserer Gemeinde müssen wir die Steuer, den Steuerausfall aufgrund der Revision des Steuergesetzes in jedem Fall kompensieren. Wir legen auch in diesem Gesetz ja nicht zwingend fest, dass die Steuer auf zwei Promille festgesetzt wird, sondern wir schaffen hier lediglich die Möglichkeit für die Gemeinden in eigener Kompetenz diese Liegenschaftssteuer auf maximal zwei Promille festzusetzen. Und unterscheiden ja neu auch nicht mehr zwischen ausgleichsberechtigten und nichtausgleichsberechtigten Gemeinden. Also, ich kann Ihnen versprechen, wir schaffen in vielen Gemeinden mit einer Limitierung der Liegenschaftssteuer auf ein Promille grosse Probleme. Lassen wir doch den Entscheid diesen Gemeinden. Es ist ja so, dass im Steuergesetz, die Stimmbürger der Gemeinde jeweils einer Änderung des Steuergesetzes und damit auch der Festlegung des Steuerfusses dieser Liegen-

schaftssteuer zustimmen müssen. Warum wollen wir das so restriktiv handhaben? Geben wir den Gemeinden die Möglichkeit, diesen Steuerfuss oder diese Liegenschaftssteuer allenfalls auf zwei Promille festzusetzen. Ich bitte Sie dringend, den Antrag Marti abzulehnen.

Hartmann (Champfêr): Ich bin leider nicht der Ansicht meines Platznachbarn, Grossrat Marti, weil ich der Ansicht bin, dass hier die Regierung den Gemeinden einen Rahmen gibt, die Möglichkeit mehr Liegenschaftssteuer einzusetzen. Ich glaube, wir müssen jetzt dankbar sein, wenn so die Regierung den Gemeinden den Rahmen erhöht, dass wir mehr Bewegungsfreiheit haben in den Gemeinden und wir ja immer gejamert haben, dass der Kanton alles auf die Gemeinden abwälzt und die Gemeinden nichts zu sagen haben, haben wir hier die Möglichkeit diese zwei Promille auszunützen. Es heisst ja nicht, dass wir alle das tun müssen. Aber, wenn wir schon einen solchen Rahmen von der Regierung vorgeschlagen bekommen, sollten wir das auch unterstützen und darum bitte ich Sie, der Botschaft zu folgen und den Antrag Marti abzulehnen. Denn ich bin für Gemeindeautonomie und hier können wir die Gemeindeautonomie eben umsetzen.

Parolini: Grossrat Tuor hat es vorhin erwähnt. Die Revision des Steuergesetzes steht bevor, in der Oktobersession, und da müssen wir mit Steuerausfällen rechnen. Das ist sehr gut für alle Privatpersonen und auch für Unternehmungen. Aber wir wissen, davon profitieren vor allem die grösseren Unternehmungen und die sind vor allem im Rheintal und in den umliegenden Regionen angesiedelt und nicht in den peripheren Regionen, in den Tourismusregionen. In den Tourismus- und Bergregionen haben wir vor allem Kraftwerkgesellschaften, die aufgrund dieser Revision dann auch viel weniger Steuern zahlen werden. Im Grundsatz ist das gut, wir wollen ja das, wir wollen attraktiv sein oder attraktiver werden für viele Neuansiedlungen. In den peripheren Regionen können wir aber nicht mit Neuansiedlungen rechnen. Das ist praktisch unmöglich, dass sich eine Dienstleistungsunternehmung oder Industrieunternehmung sich in peripheren Regionen ansiedelt. Von daher müssen die peripheren Regionen mit grossen Steuerausfällen sich befassen. Und diese Liegenschaftssteuer ist wirklich eine Möglichkeit um, falls es wirklich nötig ist, da etwas zu kompensieren. Ich hoffe sehr, dass es nicht der Fall sein wird, dass alle auf zwei Promille gehen werden. Aber da wird dann ein gewisser Wettbewerb unter den Gemeinden stattfinden. Und ich glaube, als FDP-Grossrat ist Herr Marti auch immer wieder für Wettbewerb. Und ich bin es auch, auf jeden Fall. Das soll auch unter den Gemeinden so sein. Da soll dieser Wettbewerb spielen. Und wenn Grossrat Marti sagt, man kann nicht eine Gesetzgebung nur wegen Kraftwerken machen. Das stimmt. Nicht nur wegen den Kraftwerken. Aber wir haben viele Gemeinden, die von den Kraftwerken profitieren. Und der grosse Vorteil der Kraftwerke, die müssen standortgebunden produzieren. Die laufen uns nicht weg als Standort, dort wo sie produzieren. Und es geht einmal klar darum, auch die Kraftwerke in angemessenem Ausmass besteuern zu können und der Kollege von Disentis hat auch die Zweitwohnungen erwähnt. Wir können auch ein bisschen die Zweitwohnungen mit dieser Liegenschaftssteuer vielleicht regulieren. Wie gross der Zuwachs von Zweitwohnungen ist, vielleicht wird es dann ein bisschen weniger attraktiv sein, weitere Zweitwohnungen zu bauen. Wir wissen zwar, dass wir alle gleich behandeln müssen. Das heisst, auch die Einheimischen werden darunter

leiden, wenn wir von leiden reden wollen. Aber wir haben dann mehr Steuerungsmöglichkeiten bei den Einkommenssteuern, eventuell eine Korrektur nach unten wieder zu vollziehen auf Gemeindeebene. Lassen wir den Gemeinden einen gewissen Spielraum bei der Liegenschaftssteuer. Die Regierung steht auch hinter dieser Vorlage, hinter diesem Vorschlag, wie er da in der Botschaft formuliert ist. Lassen wir den Gemeinden diesen Spielraum.

Berther (Sedrun): Ich ersuche Sie, den Antrag von Kollege Marti abzulehnen, und zwar möchte ich hier drei Punkte zu deren Begründung anführen. Erstens: Gemeindeautonomie. Es erstaunt mich schon, dass aus der FDP-Ecke ein solcher Antrag kommt, wonach die Freiheit der Gemeinden in diesem Bereich eingeschränkt werden soll. Die Regierung schreibt auf Seite 203 der Botschaft ausdrücklich, dass die Gemeinden zu prüfen haben werden, welchen Steuersatz sie ins kommunale Recht aufnehmen wollen. Und das diese Erhöhung eben nicht automatisch eintritt. Wir haben hier im Liegenschaftssteuerbereich somit mit dem seltenen Fall zu tun, dass die Regierung den Gemeinden eine erweiterte Steuerhoheit zurückgeben will. Und es erstaunt daher schon, dass dieser Antrag von Seiten der FDP kommt, wonach diese neue Freiheit wieder eingeschränkt werden soll entsprechend der alten Regierungspraxis bei Genehmigungen von Steuergesetzen. Wir wissen, das war nicht befriedigend und eben, Herr Kollege Marti, Sie können nicht gleichzeitig auf zwei Hochzeiten tanzen. Und deshalb meine ich, dass das nicht einer liberalen Steuerpolitik entspricht, wenn wir, der Kanton die Gemeinden bevormunden wollen. Ich meine, wir dürfen den Gemeinden zutrauen, dass sie selber in der Lage sind zu beurteilen, ob sie eine Erhöhung des Steuersatzes auf ein, 1,5 oder zwei Promille beschliessen wollen. Das sollen wir nicht hier vom Grossen Rat aus bevormunden wollen. Das zu Punkt eins. Punkt zwei: Es wurde von den Vorrednern gesagt, dass die Gemeinden mit Steuerausfällen in Zukunft zu rechnen haben werden. Das betrifft die Ausfälle der juristischen Personen. Aber ich möchte hier in Erinnerung rufen, dass ist nicht das einzige Argument. Sondern die Gemeinden hatten in der Vergangenheit bereits mit hohen Ausfällen zu kämpfen. Und zwar im Bereich der kommunalen Liegenschaftssteuern. Es wurde hier nicht erwähnt, die neue Bewertungsmethode für Kraftwerkanlagen, die im Jahre 2004 eingeführt wurde, bedeutet ja, dass neu der Ertragswert, die Marktentwicklung berücksichtigt wird und nicht mehr die Substanz der Kraftwerke. Und dieser Wechsel in der Bewertung von der Substanz hin zu der Ertragswertmethode hat ja grosse Auswirkungen gehabt. Ich kann beispielsweise Ihnen hier sagen, dass die Kraftwerksgemeinden, Kraftwerke Ilanz, das sind insgesamt neun Gemeinden, die verlieren seit 2004 aufgrund dieser neuen Bewertung von Kraftwerkanlagen jährlich an kommunalen Liegenschaftssteuern einen Betrag von 542'000 Franken pro Jahr. Aufgrund dieser neuen Bewertung der Kraftwerkanlagen. Für die Kraftwerke Ilanz hatte das zur Folge, dass diese um 85 Prozent tiefer bewertet wurden. Und diese Bewertung bildet ja die Veranlagungsgrundlage für die kommunale Liegenschaftssteuer. Deshalb dieser hohe Ausfall von 542'000 Franken. Die Kraftwerke Vorderrhein, wovon sieben Gemeinden betroffen sind, dort bewirkte diese neue Bewertung eine Reduktion des Ertragswertes um 55 Prozent. Das heisst in Franken ausgedrückt rund ein Minus von 499'000 Franken jährlich an kommunalen Liegenschaftssteuern. Das müssen wir auch berücksichtigen. Diese Ausfälle, beispielsweise die Gemeinde Pigniu, eine kleine Gemeinde, war im 2001 noch in der Finanzkraft-

gruppe eins. Ab 2004 in der Finanzgruppe fünf. Und zwar wegen diesen Ausfällen in den Liegenschaftssteuern. Ich meine, überlassen wir doch diesen Gemeinden, diesen kleinen Gemeinden in den Bergregionen, ob sie jetzt diesen neuen Satz voll ausschöpfen wollen oder nicht. Also das ist auch noch ein Punkt, denn man in diesem Zusammenhang in Erinnerung rufen muss.

Dann drittens: Der Vorwurf von Kollege Marti, diese Steuer sei eine reine Objektsteuer. Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit werde da nicht berücksichtigt. Ich meine, das trifft heute nicht ganz zu. Die Regierung schreibt zwar in der Botschaft unter dem Titel „progressive Ausgestaltung der Liegenschaftsteuer“ eben das sei nicht zulässig, weil kein Bezug zur wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit genommen werde. Und das ist auch eine Frage an Frau Regierungsrätin. Und das Verwaltungsgericht habe dies bestätigt? Wobei ich möchte hier auch in Erinnerung rufen, eben diese neue Bewertungsmethode stellt ja nicht mehr auf die Substanz ab, sondern berücksichtigt ja neu die Ertragsfähigkeit. Und in diesem Augenblick wird ja da zur wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit dieser Unternehmungen Bezug genommen. Und ich finde das auch gut. Das ist auch recht so. Aber man soll dann auch sagen, was zutrifft. Also die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit wird neu im Rahmen der Veranlagung der Liegenschaftsteuer bei Kraftwerken berücksichtigt. Wie ich bei diesen Beispielen von Ilanz und Kraftwerke Vorderrhein aufgeführt habe.

Eben aus diesen drei Gründen meine ich, dass dieser Antrag abzulehnen sei, und vor allem überlassen wir der Intelligenz und Freiheit der Gemeinden, diesen Entscheid im Rahmen der Vorgabe des Kantons zu treffen.

Hanimann: Gerne liefere ich Kollege Berther noch die Begründung, warum die FDP diesen Antrag Marti unterstützt. Mindestens zu grossen Teilen. Und warum es sehr wohl ein liberales Anliegen ist, diesen Antrag hier einzubringen. Ich kann Ihnen sagen, gebrannte Kinder fürchten das Feuer. Es geht nicht um die Bevormundung von irgendwelchen Gemeindeautonomien oder Einschränkungen. Es ist sehr löslich, wie sich die Gemeindepräsidenten für ihre Gemeinden einsetzen. Ich habe selbstverständlich vollstes Verständnis. Unserer Meinung nach aber hat dieser Antrag, wie wir ihn hier einbringen, nichts damit zu tun. Wir sind der Meinung, dass wir hier, wenn wir einen Spielraum schaffen, dass es so sicher wie das Amen in der Kirche ist, dass dann dieser Spielraum auch genutzt wird. Das Prinzip Hoffnung, Kollege Parolini, daran glaube ich in dieser Sache nicht. Ich glaube, hier wird der Weg des geringsten Widerstandes genommen. Nämlich hier wird der Spielraum falls nötig auch ausgenützt. Und es kann nicht sein, dass wir hier einerseits uns mit grossen Anstrengungen für Steuererleichterungen einsetzen auf kantonaler Ebene, da zuvor unsere Hausaufgaben machen. Ich erinnere an die Strukturbereinigung, an das Sparmassnahmenpaket. Ich erinnere daran, dass wir hier Schulden getilgt haben im grossen Stil, obwohl das nicht sehr gross politisch kreativ war, aber hier haben wir Hausaufgaben gemacht und deshalb bin ich überzeugt, dass gerade diese Auswirkung der Steuerrevision in diesen Bereichen nicht hineinspielen wird, auch nicht hineinspielen sollte. Das haben wir ja gerade damit verhindern wollen.

Ich glaube, hier geht es darum, durch die Hintertüre die Möglichkeit eine Erhöhung der Steuern durchzusetzen und hier können wir nicht Hand bieten dazu und darum bitten wir, den Antrag Marti zu unterstützen.

Nick: Ich gehe auf die Gemeindeautonomie ein, die von einigen Gemeindepräsidenten angesprochen wurden. Gemeindepräsidenten oder Ex-Gemeindepräsidenten, Alt-Gemeindepräsidenten darf man ja nicht sagen. Nun, wir haben heute einen Maximalsatz von einem Promille, haben wir gehört, und dieser soll gemäss Antrag Marti beibehalten werden. Kollege Berther hat gesagt, die Gemeindeautonomie würde nun eingeschränkt. Das ist nicht der Fall, das stimmt so nicht. Die Gemeindeautonomie wird so beibehalten wie sie bisher besteht. Und das möchte auch der Antrag Marti. Aber wer wäre nun von solch einer Liegenschaftsteuererhöhung betroffen? Wir haben vorhin einige Hinweise bekommen. Ich zitiere die Botschaft Seite 203, dort heisst es: „Die Gemeinden werden zu prüfen haben, welcher Steuersatz ins kommunale Recht aufgenommen werden soll. Dabei ist zu beachten, dass die Liegenschaftsteuer auf sämtlichen Liegenschaften zum gleichen Steuersatz zu erheben ist und gerade in Tourismusgemeinden auch Unternehmungen mit geringer Wertschöpfung von einer höheren Liegenschaftsteuer hart getroffen würden.“

Nun, betroffen sind somit nicht nur reiche Villenbesitzer, sondern auch Hotels, Bergbahnen und insbesondere auch Klein- und Mittelunternehmungen, also KMU's, also die Wirtschaft. Ich weise auch darauf hin, dass die Liegenschaften doppelt besteuert werden. Neben der Liegenschaftsteuer fällt auch eine Vermögenssteuer von den natürlichen und eine Kapitalsteuer von den juristischen Personen an. Dem beschwichtigenden Argument, es handle sich bei den zwei Promille lediglich um einen Maximalsatz, der den Gemeinden zustehe und wahrscheinlich nicht ausgenützt würde, dem kann ich wenig abgewinnen. Diese Beschwichtigung zeigt doch ganz einfach, dass man das Potenzial dieser Steuererhöhungsmöglichkeit realistisch einschätzt, sehr realistisch einschätzt. Wir sind uns doch alle einig, dass es immer wieder Gründe gibt, um auf eidgenössischer, auf kantonaler und auf Gemeinde-Ebene Steuern zu erhöhen. Und wenn man die Möglichkeit gibt und schafft, Steuern zu erhöhen, so wird man es früher oder später einfach nutzen. Es wird auch betont, dass man mit den Steuererhöhungen sorgsam umgeht. Meine sehr geehrten Damen und Herren Gemeindepräsidenten, ich glaube Ihnen das. Ich bin auch überzeugt, dass Sie das tun werden. Aber letztlich, schauen Sie doch, letztlich finden Steuererhöhungen statt, wenn Sie die Möglichkeit schaffen. Und wenn wir von Wettbewerb sprechen, Kollege Parolini, dann findet ein Wettbewerb, ein Steuerwettbewerb normalerweise nicht gegen oben statt, sondern gegen unten. Also Steuerwettbewerb soll ja nicht mit Steuererhöhungen, sondern mit Steuersenkungen stattfinden. Also Sie werden, oder haben in der Debatte diverse Gründe gehört, weshalb Steuererhöhungen notwendig sind und sie werden denn auch durchgeführt. Man kann es drehen und wenden wie man will, meine Damen und Herren, letztlich geht es um Steuererhöhungen und diese werden folgen. Es geht nicht um die Gemeindeautonomie, diese bleibt im heutigen Rahmen vollumfänglich bestehen.

Geschätzte Kolleginnen und Kollegen, ich kann mich mit dem Gedanken einer potentiellen Steuererhöhung nicht anfreunden und bitte Sie deshalb, den Maximalsatz auf ein Promille zu belassen und den Antrag Marti zu unterstützen.

Tuor: Ich finde es schon ein bisschen dicke Post, wenn Kollege Nick einfach sagt, die Gemeinden sind sowieso nicht fähig, da selber zu bestimmen. Wenn die Möglichkeit geschaffen wird, dann finden diese Steuererhöhungen auch statt. Ich finde das gelinde gesagt eine Frechheit. Es gibt in

der Gemeinde Steuergesetze. Diese Steuergesetze müssen den Stimmbürgern vorgelegt werden und müssen von den Stimmbürgern genehmigt werden und dann ist es wirklich Sache der jeweiligen Gemeinde und der Stimmbürger dieser Gemeinde zu entscheiden, ob sie gemeinsam diese Steuererhöhung akzeptieren wollen oder nicht. Und ich kann noch dazu hinweisen, Kollege Marti hat gesagt, die Liegenschaftbesitzer seien nicht immer oder oft nicht die reichsten. Sie sind aber oft auch nicht die ärmsten. Und ich möchte nochmals wirklich darauf hinweisen, auf den Mehrwert, der in den Gemeinden geschaffen wird, vor allem auch in den Tourismusgemeinden, durch die Finanzierung von Infrastrukturen. Diese Finanzierung, die mit namhaften Gemeindemitteln geleistet wird. Gemeinden finanzieren Langlaufloipen, beschneien Langlaufloipen. Es wird je länger je mehr auch nötig sein, dass die Beschneiungsanlagen von den Gemeinden getragen werden, weil sonst die touristische Infrastruktur einfach nicht mehr getragen werden kann.

Viele Vertreter der FDP haben vorhin auch die Anträge, die vielleicht sogar berechtigten Anträge der Davoser mitgetragen. Da ist sogar dann unterstützt worden, dass sogar in einer Fraktion die Möglichkeit geschaffen werden soll, Steuern für Belange dieser Fraktion zu erheben. Das ist doch auch ein gewisser Widerspruch. Und wenn die Steuerausfälle, die nun wirklich einfach in vielen Gemeinden kompensiert werden müssen, durch eine Erhöhung des Steuerfusses passieren, hat das zur Folge, dass Gemeinden, die vielleicht heute in einer Finanzkraftklasse zwei, drei sind, dann einfach in die nächst höhere Finanzkraftklasse aufsteigen, mit der entsprechenden Konsequenz, dass dann einfach auch vermehrt Beiträge des Kantons an diese Gemeinden bezahlt werden.

Also ich bitte Sie nochmals dringend, lassen Sie diesen Antrag, wie er in der Botschaft ist. Lassen Sie den Gemeinden die Möglichkeit, die Liegenschaftsteuer auf zwei Promille festzusetzen.

Arquint: Ich habe diese Debatte aufmerksam verfolgt. Auch als Laie staune ich, wie wenig Vertrauen etwa eine grossbürgerliche Partei wie die FDP in das Funktionieren auf Gemeindeebene setzt und wie gering sie ihren Einfluss, Steuererhöhungen entgegen zu wirken, einschätzt. Mir geht es nicht um das hohe Lied der Gemeinden und es geht auch nicht darum, dass durch die Hintertür Steuererhöhungen eingeführt werden sollen. In unserem Staat gelten Grundsätze. Und das eine ist das jene der Gleichbehandlung. Aber eben so wichtig ist das Prinzip, dass Differenz verschieden zu behandeln ist. Und wir haben in Gottes Namen in unserem Kanton eine Vielfalt an Regionen mit ganz verschiedenen volkswirtschaftlichen Bedürfnissen und Situationen. Wir haben von der Entvölkerung bedrohte Regionen. In denen könnte die Attraktivität einer Ansiedlung durch eine tiefe Liegenschaftsteuer erhöht werden. Wir haben aber auch Regionen wie das Oberengadin, in denen durch eine Erhöhung dieser Steuer die Infrastrukturaufgaben, die gleichermassen von Zweitwohnungsbesitzern aufzubringen sind und der Gemeinde, dass die etwas ausgeglichen würden. Und ich denke, wenn man den volkswirtschaftlichen Gesichtspunkt hier einbezieht, dann geht es nicht um formelle Sachen, wie Gemeindeautonomie und Steuererhöhungen, sondern dann geht es um ein Instrument, dass es ermöglicht, mit der Liegenschaft auch eine gewisse bevölkerungspolitische und volkswirtschaftliche Einflussnahme vorzunehmen. Unterstützen Sie deshalb den Vorschlag der Regierung.

Marti: Ich habe natürlich hier etwas Schelte bekommen, aber die ist eigentlich schon nicht gerechtfertigt. Wenn Sie bemängeln, dass die Gemeindeautonomie eingeschränkt werde, so stimmt das ganz einfach nicht. Weil an dieser wird ja nichts geändert. Es ist lediglich die Frage, ob wir eine Ausdehnung wollen oder nicht. Ich werfe hier gewissen Votanten schon vor, dass sie natürlich inkonsequent sind. Hat vorher die FDP gerade bei der Gemeindeautonomie auf den Antrag von Ratskollege Simi Valär eigentlich gezeigt, dass sie dafür steht. Es ist überstimmt worden, Sie haben anders entschieden im Rat. So müssten Sie jetzt mit dieser gleichen Sache auch so umgehen, dass Sie da eben nicht die FDP hier kritisieren, sie sei gegen die Gemeindeautonomie, das ist sie schlicht und einfach nicht. Sie ist durchaus dafür. Aber, es geht hier um eine Steuererhöhung. Und wenn man der FDP sagt, ja man staune darüber, dann erstaunt mich diese Aussage. Weil die FDP ist grundsätzlich nicht dafür zu haben, dass Steuererhöhungen einfach so kommen. Und eine Steuererhöhung wie diese jetzt, die eine Kompensation darstellen sollte für noch nicht beschlossene Steuersenkungen mit dem Reformpaket der Steuern, dass was noch kommt, dann ist das einfach schon unlogisch. Also weshalb wollen Sie Steuern senken und gleichzeitig wieder Steuern erhöhen?

Ich habe kein einziges Votum gehört, dass eine Gemeinde gesagt hat, die Steuerreform wird uns dazu bringen, auf der Ausgabenseite auch anzusetzen. Das werden sie wahrscheinlich schon tun. Aber kein einziger hat das hier drinnen gesagt. Sie haben alle gesagt, diese Steuersenkungen, die dann kommen, die müssen wir kompensieren durch neue Steuereinnahmen. Das ist einfach falsch. So können Sie einfach nicht vorgehen, dann könnten wir uns die Steuerdebatte wirklich sparen. Weil wenn eine Steuer wegfällt und eine neue kommt, dann erreichen wir das Hauptziel, das wir anstreben, ganz einfach nicht.

Ratskollege Parolini, er ist nicht mehr hier, hat mir vorgeworfen, ich müsse doch für Wettbewerb sein. Ja selbstverständlich. Ich bin natürlich für Wettbewerb. Die Frage ist nur, ob er nicht auch stattfinden kann unter ein Promille oder ob er eben auf zwei Promille erhöht werden muss. Und Herr Berther hat mit seiner Einschätzung der Ertragswertberechnung natürlich einen Denkfehler begangen. Die Ertragswertberechnung bei Liegenschaften sagt noch gar nichts über die wirtschaftliche Steuerzahlungsfähigkeit aus des Liegenschaftsbesitzers. Es ist eine reine Berechnung der Mieteinnahmen. Kapitalisiert hochgerechnet über die Verschuldung gibt der Ertragswert überhaupt keine Aussage. Nun, ich bin ein wenig der Meinung, es wir hier mit Emotionen, eben Gemeindeautonomie, wird hier gekämpft. Ich glaube, dieser Rat hat bis anhin eine sehr konsequente, gute Politik verfolgt, in dem er gesagt hat, zuerst auf der Ausgabenseite einzusparen und eben nicht die Steuern zu erhöhen. Ich bitte Sie in diesem Sinne auch konsequent zu bleiben und diesen Weg, der für den Kanton Graubünden jetzt in der jüngsten Vergangenheit sehr erfolgreich war, auch weiterhin zu beschreiten und hier nicht auszuscheren, wo es am einfachsten ist, wo sie einfach den Gemeinden das delegieren und den schwarzen Peter rüberschieben.

Ich kann mir vorstellen, dass da die Erhöhungen in den Gemeinden, da hat Ratskollege Tuor schon recht, die Erhöhungen werden vielleicht nicht so einfach durchzusetzen sein. Aber es ist dann eben an Ihnen, hier diesen Spielraum ausnutzen zu müssen. Und der Kanton sollte hier auch eingreifen und sagen, wir belassen es so, wie es ist. Es ist bewährt, wir erhöhen eben nicht.

Ich möchte Sie bitten, meinen Antrag zu unterstützen. Ich möchte Sie bitten, die Gemeindeautonomie hier nicht als Vorwand zu nehmen um eine Steuererhöhung durchzuführen. Es hat damit eigentlich sehr wenig zu tun. Ich bedanke mich dafür.

Nigg; Kommissionspräsident: Die von Ratskollege Marti geforderten ein Promille und 1,5 Promille für Ausgleichsgemeinden, das entspricht der heutigen Praxis der Besteuerung einer gerechten und billigen Besteuerung aus Artikel 40 Kantonsverfassung. Ich erinnere Sie daran, dass wir mit der Beratung des Berichtes zum Steuergesetz im letzten Herbst die juristischen Personen, die mehr als 400'000 Franken steuerbares Einkommen hatten, um es kurz zu nennen, dass wir den Steuersatz für diese juristischen Personen und sogar eine Forderung auch der Freisinnigen Partei, dass wir diesen Steuersatz gesenkt haben, dass wir ihn halbiert haben. Wir konnten, das nur in diesem Rat so einstimmig machen, weil wir den Gemeinden und vorab den Kraftwerkgemeinden Kompensationsmöglichkeiten angeboten haben. Nun, diese Erhöhung des Maximalansatzes für den Liegenschaftsteuerfuss ist so eine Kompensationsmöglichkeit. Und wenn wir in diesem Rat glaubwürdig bleiben wollen, und wenn wir mit diesem Rat glaubwürdig in die anstehende Revision des Steuergesetzes eintreten wollen, dann müssen wir eben jetzt zu dieser Kompensationsmöglichkeit stehen, sonst sehe ich schwarz für diese Beratungen im nächsten Herbst, im nächsten Oktober, wo wir ja tatsächlich die juristischen Personen dann tiefer belasten wollen, wie wir das ja alle hier im Saal eigentlich als politisches Ziel haben wollen. Ich bitte Sie darum, den Antrag Marti abzulehnen, schon im Sinne der Glaubwürdigkeit dieses Rates.

Regierungsrätin Widmer-Schlumpf: Vielleicht zuerst zu Grossrat Berther. Er hat gesagt, es sei ein Sonderfall, dass der Kanton den Gemeinden einmal etwas gebe. Grossrat Berther, gerade im Bereich der Liegenschaftsteuer hätten die Gemeinden eine Gesetzgebungsautonomie gehabt. Praktisch alle Gemeinden haben aber das Mustergesetz des Kantons abgeschlossen und damit so ihre Autonomie wahrgenommen. Und der Rahmen, der hat auch bisher bestanden, natürlich nur bis ein Promille beziehungsweise 1,5 Promille. Aber immerhin, wir haben auch heute einen Rahmen und die Gemeinden haben diesen auch unterschiedlich ausgenützt. Sie haben da noch erwähnt, dass mit der Neubewertung von Kraftwerkenanlagen die Einnahmen der Gemeinden aus der Liegenschaftsteuer gesunken seien. Das ist richtig. Wir bewerten heute die Kraftwerkenanlagen nach allgemeinen Schätzungsregeln, wie andere Unternehmen auch. Wir machen dies nach dem Ertragswert, das heisst, die Betriebsanlage ist eben notwendig um einen Ertrag zu erzielen. Und warum das nichts mit der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu tun hat, hat Grossrat Marti erklärt. Da kann ich auf weitere Erklärungen verzichten.

Ich möchte Ihnen in Erinnerung rufen, dass wir im Oktober über eine Steuergesetzrevision diskutieren werden, eine Steuergesetzrevision, von der ich hoffe, dass wir sie so hinüberbringen und umsetzen können, wie wir das vorgesehen haben, insbesondere auch den Teil betreffend die Entlastung der juristischen Personen. Wir haben immer gesagt, dass wir in diesem Zusammenhang dann im Bereich Liegenschaftsteuer gewisse Anpassungen vorsehen möchten, das heisst, Ihnen beantragen möchten. Nicht zuletzt auch um den Gemeinden, die von dieser Entlastung der juristischen Personen zum Teil sehr stark betroffen sind, eine

Möglichkeit zu geben, in einem gewissen Bereich eben wieder Steuersubstrat zu generieren. Ich meine, das ist nichts Verwerfliches, eine Gemeinde muss irgendwie ja ihren Gemeindehaushalt im Griff behalten können.

Es ist nicht möglich, Grossrat Marti, Kraftwerke anders zu behandeln, steuerlich anders zu behandeln, das heisst die Liegenschaften von Kraftwerken anders zu behandeln als diejenigen von anderen Unternehmen, und auch – unserer Auffassung nach – nicht, als die Liegenschaften von natürlichen Personen; Klammerbemerkung: selbst wenn der Kanton Genf das so macht, aber das ist für uns kein Massstab.

Die Liegenschaftsteuer, die wird an sich unabhängig von der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit erhoben, das ist richtig. Und die Gemeinden werden diese Liegenschaftsteuer im Bereich von null bis zwei Promille erheben können. Man kann auch keine Liegenschaftsteuer erheben, wenn man nicht will. Von null bis zwei Promille, wie es ihren Bedürfnissen entspricht, und sie wird sich selbstverständlich dann auch danach ausrichten, zu welcher Kategorie die Unternehmen an ihrem Ort eben gehören. Sind es vorwiegend Hotelliegenschaften, dann wird es kaum eine Liegenschaftsteuer von zwei Promille für alle geben, sind es vorwiegend Kraftwerkgesellschaften, dann wird es eben eine Liegenschaftsteuer für alle von 1,5 oder zwei Promille unter Umständen geben können. Aber das bleibt in der Autonomie der Gemeinden. Und ich habe durchaus Vertrauen in die Gemeinden, dass sie das ihren Bedürfnissen entsprechend auch so korrekt umsetzen werden. Ich möchte Ihnen nur ein paar Zahlen geben, um Ihnen zu zeigen, was auf diejenigen Gemeinden zukommt, die vor allem Steuern von juristischen Personen haben, nicht zuletzt natürlich von Kraftwerkgesellschaften Steuern haben, damit Sie auch sehen, dass diese Gemeinden einen Spielraum brauchen, um gewisse Mindereinnahmen wieder aufzufangen. Vals beispielsweise wird, wenn – ich sage es noch einmal, ich werde dafür kämpfen – wenn die Steuergesetzrevision im Oktober umgesetzt wird, Vals wird durch die Entlastung der juristischen Personen pro Einwohner 494 Franken Steuersubstrat verlieren. Safien wird pro Einwohner 398 Franken Steuersubstrat verlieren und ich nenne Ihnen noch eine Zahl, Poschiavo wird 479 Franken pro Einwohner an Steuersubstrat verlieren. Wir müssen diesen Gemeinden doch die Möglichkeit geben, je nachdem wie ihre Bedürfnisse eben sind, dies auszugleichen und eben an dem Ort auszugleichen wo sie es können, nämlich bei der Liegenschaftsteuer.

Sie sprechen ja immer wieder für die Gemeinden und für die Gemeindeautonomie und was man den Gemeinden alles zutrauen kann. Ich traue den Gemeinden zu, dass sie die Liegenschaftsteuer so festlegen, dass sie den Bedürfnissen der natürlichen und juristischen Personen an ihrem Ort gerecht werden. Und dies wird dann irgendwo zwischen null und zwei Promille sein wird.

Abstimmung

Der Grosse Rat stimmt dem Antrag der Kommission und der Regierung mit 89 zu 19 Stimmen zu.

Art. 19

Antrag Kommission und Regierung

Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 20

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

4. KOMPETENZNORMEN FÜR WEITERE STEUERN**Art. 21**

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 22

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Heinz: Ich habe eine Bemerkung zu Artikel 22 und 23. Hier in Absatz 4 heisst es bei beiden, dass die Erhebung, der Bezug und die Verwendung der Kurtaxen und Tourismusförderungsabgabe, können an eine kommunale oder eine regionale Tourismusorganisation delegiert werden. Es kann sein, dass ich diesen Artikel falsch verstehe, aber ich werde trotzdem einige Äusserungen dazu machen. Und da möchte ich vor allem die Vertreter des Gewerbes ein bisschen warnen. Für mich ist das eigentlich eine neue Steuer, die eingeführt werden kann. Unter der Voraussetzung, dass in den Statuten eines Regionalverbandes vorgesehen ist, dass weitere Aufgaben an den Regionalverband übertragen werden können. Und die Delegierten mehrheitlich, bei einigen Regionalverbänden auch Zweidrittelmehrheit, diese Aufgaben an den Regionalverband übertragen möchten. Aus meiner Sicht ist es, sofern die genannten Voraussetzungen gegeben sind, muss die Gemeinde, die einzelne Gemeinde, die hier auch nicht mitmachen will, kann sie gezwungen werden aus der Gemeindekasse ihren Beitrag an diese Tourismusförderungsabgabe zu bezahlen. Oder sie führt eine neue Steuer ein, d.h. sie führt die Tourismusförderungsabgabe auf Gemeindegebiet ein. Was ich eigentlich nicht möchte. Sollte dem so sein, wie ich vermute, dann müssten wir vielleicht diese beiden Artikel in Absatz 4, einen Zahn ziehen. Sollte ich diesen Artikel falsch verstanden haben, bitte ich unsere Frau Regierungsrätin uns zu sagen, was richtig oder was falsch ist. Denn es gibt hier in diesem Rat und auch zum Teil habe ich gehört, in der Verwaltung, nicht ganz die gleichen Ansichten zu diesem Artikel.

Regierungsrätin Widmer-Schlumpf: Die Kurtaxe und die Tourismusförderungsabgabe, so wie sie jetzt vorgesehen sind im Artikel 22 und 23 des GKStG, das sind Gemeindesteuern, das sehen Sie im Artikel 2. Artikel 2 Absatz 3 sagt, die Gemeinde kann weitere Steuern erheben. Ich schliesse daraus, dass die Gemeinde diese Steuerkompetenz an eine übergeordnete Instanz delegieren kann, einen Verein oder eben auch einen Regionalverband. Ich bin der Auffassung, dass man nicht gegen den Willen der Gemeinde, über das Gemeindegebiet eine Kurtaxe oder eine Tourismusförderungsabgabe erheben kann. Das ist eine vorläufige Antwort von mir, weil ich wirklich der Auffassung bin, eine Gemeindesteuer, die in der Autonomie der Gemeinde liegt, kann nur von der Gemeinde selbst delegiert werden. Also sie muss damit einverstanden sein. Wenn ein Regionalverband eine

Kurtaxe und eine Tourismusförderungsabgabe erhebt, dann müssen die Gemeinden damit einverstanden sein. Man kann nicht gegen den Willen einer Gemeinde in einem Regionalverband eine Kurtaxe oder eine Tourismusförderungsabgabe für alle Gemeinden beschliessen, die dann in allen Gemeinden erhoben wird. Ich gebe das so zu Protokoll und würde das allenfalls berichtigen, wenn das falsch wäre. Ich kann mir nicht vorstellen, dass es eine andere Möglichkeit gibt.

Standespräsidentin Bühler-Flury: Ist damit dieser Artikel bereinigt?

Heinz: Ich danke der Frau Regierungsrätin für Ihre Ausführung und hoffe, dass Sie nicht zu einem anderen Schluss kommt, nach Abklärung mit den Gelehrten.

Angenommen

III. Die Kirchensteuern**Art. 24**

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

IV. Nach- und Strafsteuern sowie Ordnungsbussen**Art. 25**

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

V. Vollzug und Verfahren**Art. 26 Abs. 1**

Antrag Kommission und Regierung
Wie folgt ändern:

Die Gemeinden regeln die Grundzüge der Steuererhebung für die Steuern nach Artikel 2 (...), die Zuständigkeiten und die Fälligkeit...

Nigg; Kommissionspräsident: Hier müssen wir auf Antrag der Regierung und der Verwaltung eine Änderung vornehmen. Und zwar muss Absatz 3 in Absatz 1 gestrichen werden, weil das es selbstverständlich für alle Steuern gilt und nicht nur für die in Absatz 3 genannten.

Angenommen

Art. 26 Abs. 2 und 3

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 27

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 28

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 29 Abs. 1

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 29 Abs. 2

Antrag Kommission und Regierung

Wie folgt ändern:

Gegen (...) Einsprache- und Revisionsentscheide kann die steuerpflichtige Person...

Nigg; Kommissionspräsident: Hier müssen wir auch auf Antrag der Regierung und der Verwaltung eine kleine Änderung vornehmen. Im Steuerwesen gibt es ja nicht nur Einspracheentscheide, sondern auch Revisionsentscheide. Und die 30-tägige Frist gilt selbstverständlich für beide. Also für Einsprache- und Revisionsentscheide. Das muss noch eingefügt werden.

Angenommen

Art. 30 Abs. 1 und 3

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Nigg; Kommissionspräsident: Auf die Entschädigungsfrage in Artikel 30 habe ich eigentlich hingewiesen. Ich möchte vielleicht noch eine Bemerkung machen. Also auf die Entschädigungsfrage bezüglich der Landeskirchen habe ich hingewiesen. Wenn ich generell vielleicht noch eine Bemerkung machen darf zu der Entschädigung, dann ist es ein Wunsch der Gemeinde, dass die Entschädigungen von der Regierung, die Entschädigungsordnung liegt in der Kompetenz der Regierung, dass die Entschädigung nicht auf Lasten der Gemeinden verordnet wird. Es ist ja so, dass wir schon eine Minderung bei der Eingangskontrolle von acht Franken auf vier Franken hinnehmen müssen. Jetzt spricht man von einer Fallpauschale bei der Grundstückgewinnsteuer von 90 Franken. Also, aus meiner Erfahrung gibt es bei den Grundstückgewinnsteuern auch sehr viele Nullveranlagungen oder unkomplizierte Veranlagungen, so dass ich eine tiefere Entschädigung, beispielsweise auf 50 Franken für die Fallpauschale angemessen erachten würde. Das ist aber nicht Sache des Grossen Rates, sondern letzten Endes der Regierung und ist höchstens ein Wunsch, den ich hier anbringen kann.

Angenommen

Art. 30 Abs. 2

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Dermont: Wie bereits bei der Eintretensdebatte angekündigt, möchte ich hier folgenden Antrag stellen zu Absatz 2 des Artikel 30: Die Landeskirchen und Kirchgemeinden entschädigen die kantonale Steuerverwaltung mit maximal einem Prozent und die Gemeinde mit maximal einem Prozent der bezogenen Steuern. Die Begründung habe ich bereits beim Eintreten geliefert und ich verzichte darauf, das alles zu wiederholen.

Den Antrag stelle ich vor allem, weil ich überzeugt bin, dass mit diesen zwei Prozent, die effektiven Kosten mehr als gedeckt sind. Weiter möchte ich auf die bisherige Praxis von maximal zwei Prozent für Veranlagung und Inkasso hinweisen, z.B. bei der kantonalen Kultussteuer, beziehungsweise beim Einzug der Quellensteuern durch die politischen Gemeinden und dem Kanton. Darum bitte ich Sie auch für die Kirchensteuern, es bei diesen zwei Prozent zu belassen.

Antrag Dermont

Wie folgt ändern:

Die Landeskirchen und Kirchgemeinden entschädigen die Kantonale Steuerverwaltung maximal mit 1 Prozent und die Gemeinde mit maximal 1 Prozent der bezogenen Steuern.

Jäger: Ich bitte Sie, bei dem Vorschlag der Botschaft zu bleiben und den Antrag von Grossrat Dermont abzulehnen. Wir haben beim Antrag Marti eine nicht ganz gleiche, aber doch ähnliche Debatte geführt. Es geht darum, den Spielraum der Gemeinden einzuschränken oder den Spielraum zu belassen. Bis heute ist dieses Verhältnis zwischen den Gemeinden und den Kirchgemeinden nicht gesetzlich geregelt. Die Gemeinden, es wurde schon in der Eintretensdebatte gesagt, die Gemeinden hatten sehr ungleiche Verhandlungen. Die Gemeinde, die ich vertrete, hat bis jetzt vier Prozent mit den Kirchgemeinden ausgehandelt. Wenn wir nun diese maximal zwei Prozent ins Gesetz aufnehmen, wir müssen das offensichtlich ins Gesetz aufnehmen, dann wird der Spielraum schon eingeschränkt. Mit dem Antrag von Ratskollege Dermont wird der noch einmal halbiert. Und das gleiche, geschätzter Vitus, was dein Nachbar zu deiner Rechten beim Antrag Marti gesagt hat, gilt halt auch hier. Und darum bitte ich, den Antrag Dermont abzulehnen.

Tuor: Ich bitte Sie, gleich wie Kollege Jäger, auch den Antrag meines Sitznachbarn zur linken abzulehnen und den Botschaftstext zu übernehmen. Und zwar aus folgenden Begründungen: Wir reglementieren etwas damit, was eigentlich Sache zwischen den politischen Gemeinden und den Kirchgemeinden ist. Es sollte eigentlich nicht Sache sein, dass der Grosse Rat hier zu restriktive Bedingungen einführt. Ich persönlich hätte sogar begrüsst, wenn man überhaupt keine Reglementierung in dieses Gesetz aufgenommen hätte und das vollumfänglich den Verhandlungen der Gemeinde und der politischen Gemeinde und der Kirchgemeinde überlassen hätte. Wir haben heute bereits viele Gemeinden, die mit den Kirchgemeinden einen Satz zwischen zwei, drei und vier Prozent ausgehandelt haben. Warum wollen wir das ändern? Es ist wirklich Sache dieser Beteiligten. Und die Leistungen, Frau Regierungsrätin Widmer hat es bereits schon erwähnt, die Leistungen für den Steuerbezug, die sind doch recht erheblich. Vom Versand der Steuerformulare über die Veranlagung zum Inkasso mit Mahnwesen, mit Beteiligungen mit

allem drum und dran. Das sind recht grosse Leistungen. Man muss natürlich dazu ja auch die Infrastrukturkosten, die EDV, die ganzen Infrastrukturkosten rechnen. Und wenn die Kirchgemeinden die Steuern selber kassieren müssten, wären sie mit wesentlich höheren Kosten konfrontiert. Ich bitte Sie, den Antrag gemäss Botschaft zu übernehmen.

Regierungsrätin Widmer-Schlumpf: Heute erhält der Kanton nichts für die Veranlagung. Auch nichts für die EDV, die er zur Verfügung stellt. Auch nichts für die Kosten des Rechtsmittelverfahrens, wenn es um die Kirchensteuer geht. Heute erhalten das die Gemeinden, beziehungsweise beziehen das die Gemeinden. Ich denke, es ist richtig und es ist hier auch unbestritten, dass der Kanton hier auch einen Teil erhält, nämlich dieses eine Prozent. An sich könnte ich sagen, es ist unbestritten, der Kanton erhält ein Prozent, machen sie mit dem Rest was sie wollen. Aber so ist es nicht. Wir möchten tatsächlich diesen Spielraum hineinschreiben. Und zu den Kirchen oder den Vertretungen der Kirche möchte ich sagen, die Kirchen müssen sich natürlich an den Gesamtkosten beteiligen. Und nicht nur an den Mehrkosten, die entstehen, weil eben auch die Kirchensteuer veranlagt wird. Wenn Sie die Kosten der kantonalen Steuerverwaltung ermitteln wollen für Veranlagung, EDV, Rechtsmittelverfahren, dann sehen Sie, dass das etwas mehr als vier Prozent der Steuereinnahmen sind. Also dieses eine Prozent, das wir hier für den Kanton möchten und dann für die Gemeinden etwas mehr zulassen möchten, das ist doch eher zu tief, wenn Sie das so anschauen.

Im Übrigen ist es so, Grossrat Tuor hat darauf hingewiesen, dass zum Teil natürlich die Gemeinden für den Kanton veranlagten. Aber die Gemeinden werden für die Veranlagungen auch entschädigt. Insgesamt entrichtet der Kanton für mitveranlagende Gemeinden eine Entschädigung von sieben Millionen Franken pro Jahr. Also die Gemeinden machen das, wenn sie es machen, für den Kanton ja auch nicht gratis. Das ist auch richtig. Das ist eine Dienstleistung der Gemeinden. Wenn Sie eine Limitierung vorsehen, wie wir das jetzt vorsehen möchten, dann senken Sie eher diesen Ansatz, als dass Sie ihn erhöhen. Wenn Sie es unbeschränkt belassen, wie Grossrat Tuor gesagt hat, man könnte auch ohne Reglementierung leben, dann würde das heissen, ein Prozent für den Kanton und irgendetwas zwischen eins und fünf oder ich weiss nicht was, was man dann aushandeln würde, für die Gemeinden. Diese Limitierung auf die maximal zwei Prozent liegt also auch im Interesse der Kirchen. Und ich würde sagen, es ist eine vernünftige Lösung, ein Mittelweg, mit dem man leben kann. Was sie dann aushandeln mit den einzelnen Kirchgemeinden, das bleibt ihnen überlassen. Ich möchte Sie bitten, dem Antrag gemäss Botschaft zuzustimmen.

Nigg; Kommissionspräsident: Also, ich habe im Eintreten auf diese Problematik schon hingewiesen, nachdem Schreiben die an Grossräte gerichtet wurden und in denen darauf hingewiesen wurde, dass man eine andere Regelung suchen soll. Nun, es ist gesagt worden. Was macht der Kanton? Er macht die Veranlagung, die Programme, die Rechtsmittel, die Gemeinden. Er macht im ganzen Steuerwesen den Bezug, und was nicht unwesentlich ist, er führt die Kirchen, führt die Register. Und was machen die Kirchgemeinden? Sie machen gar nichts, ausser dass sie die Steuern kassieren. Also, ich meine es wäre schon gerechtfertigt, dass die Kirchgemeinden auch etwas an das ganze Steuerwesen bezahlen.

Der Vorschlag von Ratskollege Dermont geht dahin, ein Prozent an den Kanton, ein Prozent an die Gemeinden. Wir, die Gemeinden, also am Beispiel der Gemeinde Igis kann ich das sagen, wir werden jetzt etwa 30'000 Franken einbüssen an Einzugsprovision. Wir werden, wenn es zu Ihrem Vorschlag käme, nochmals 15'000 Franken einbüssen. Ich finde es nicht gerechtfertigt, dass die Kirchgemeinden einfach immer weniger an das ganze Steuerwesen bezahlen wollen und dann am Schluss nur noch kassieren. Ich meine, dieser Vorschlag muss abgelehnt werden.

Dermont: Ja, ich sehe, dass ich da in die Wüste rede mit meinem Antrag. Aber ich möchte gleich noch zwei, drei Sachen sagen. Ein Beispiel: Wenn ich von Laax nach Chur mit dem Postauto fahre, kostet das mich etwas. Wenn ich mein eigenes Auto nehme, kostet mich das auch etwas. Wenn ich jetzt aber weiss, dass jemand gleich fahren muss, ich frage ob ich mitfahren kann, er nimmt mich und ich gebe ihm etwas. Dann haben beide etwas davon. Und ich bin schon immer davon ausgegangen, dass Staat und Kirche gemeinsam fahren. Als Gemeindepräsident, zwölf Jahre lang, habe ich gesehen, wie wir immer wieder den Kirchgemeinden unter die Arme greifen mussten, damit das Gemeinwesen auch so funktioniert wie wir das auch politisch wollten. Und ich meinte, mit diesen zwei Prozent, und das war mein stärkstes Argument, wären die Kosten abgedeckt. Da hat mir niemand widersprochen. Wenn man es nicht will, obwohl die Kosten abgedeckt werden, dann überwälzt man halt für den Einzugs. Weil, ich weiss, was die Steuerverwaltung an Arbeiten noch hat, um diese Zeile aufzuschreiben und das Inkasso zu machen, dann muss ich das hinnehmen.

Standespräsidentin Bühler-Flury: Herr Kommissionspräsident, haben Sie noch eine Bemerkung?

Nigg; Kommissionspräsident: Wenn mein Ratskollege Dermont seine Kirchensteuerrückmeldung mit einem Gleichnis abschliesst, möchte ich nichts mehr dazu beifügen.

Abstimmung

Der Grosse Rat stimmt dem Antrag der Kommission mit 85 zu 17 Stimmen zu.

Portner: Meine Damen und Herren, ich habe noch eine Frage zu Absatz 2. Die Abstimmung ist vorbei, aber rein redaktionell. Verstehe ich das richtig, hat die kantonale Steuerverwaltung eine eigene Kasse? Nämlich die Entschädigung geht nicht an die kantonale Steuerverwaltung, sie geht an den Kanton für die Leistungen der kantonalen Steuerverwaltung. Sonst müsste es doch heissen, an die Gemeindesteuerverwaltung, wenn man es kongruent schalten würde.

Regierungsrätin Widmer-Schlumpf: Also, die Entschädigung wird geleistet für eine Leistung der kantonalen Steuerverwaltung. Die kantonale Steuerverwaltung wird entschädigt und der Betrag geht in die kantonale Kasse. Das ist absolut richtig. Auch richtig formuliert hier. Ich sehe das nicht, wo Sie ein Problem haben. Aber wir können darüber sprechen, vielleicht nicht hier.

Standespräsidentin Bühler-Flury: Grossrat Portner, können Sie das bilateral mit der Frau Finanzministerin noch klären? Danke. Dann fahren wir weiter.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 31

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft
Angenommen

Art. 32

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft
Angenommen

Art. 33

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft
Angenommen

Art. 34

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft
Angenommen

Standespräsidentin Bühler-Flury: Damit sind wir am Schluss dieses Gesetzes. Möchte jemand noch auf einen Artikel zurückkommen? Das scheint nicht der Fall zu sein.

Schlussabstimmung

2. Der Grosse Rat stimmt dem Erlass eines Gesetzes über die Gemeinde- und Kirchensteuern mit 107 zu 0 Stimmen, bei einer Enthaltung, zu.
3. Der Grosse Rat schreibt die Motion Suenderhauf betreffend die Vereinheitlichung der Handänderungssteuern im Kanton Graubünden vom 28. November 1995 mit 107 zu 0 Stimmen ab.

Nigg; Kommissionspräsident: Ich möchte die Gelegenheit nutzen, um der Regierung und den Vertretern der Steuerverwaltung, die dieses Gesetz ausgearbeitet haben und oben auf der Tribüne sitzen, ganz herzlich danken. Es war ja nicht voraussehen, dass bei der Schaffung eines neuen Gesetzes, eines neuen Gesetzes über die Gemeindesteuern am Schluss alle hier anwesenden Gemeindepräsidenten unisono für dieses Gesetz stimmen. Es spricht aber für die hervorragende Ausarbeitung des Gesetzes. Nochmals herzlichen Dank. Herzlichen Dank möchte ich zum Schluss auch noch aussprechen meinen verbliebenen Kollegen in der Kommission für Wirtschaft, Abgaben und Staatspolitik, die es in dieser Form jetzt nicht mehr gibt, für die gute Zusammenarbeit in den letzten zwei Jahren.

Beitritt des Kantons Graubünden zur Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht (Genehmigung der Interkantonalen Vereinbarung) (B1/2006-2007, S. 5)

Eintreten

Antrag Kommission

Eintreten

Wettstein; Kommissionspräsident: Die Vermögenswerte, welche für die berufliche Vorsorge beiseite gelegt werden, haben in den letzten Jahren massiv zugenommen und haben heute ein enormes Ausmass erreicht. Sie sind, wie Sie wissen, verselbstständigten Institutionen anvertraut, in erster Linie Stiftungen. Es gibt deshalb guten Grund, die Aufsicht über diese Einrichtungen der beruflichen Vorsorge, diese Einrichtungen sorgfältig zu überwachen und die Aufsicht gut und leistungsfähig zu organisieren. Dazu kommt, dass auch die klassischen Stiftungen, also Stiftungen, welche Vermögenswerte verwalten, in den letzten Jahren zugenommen haben. Auch dort besteht ein gewisser Handlungsbedarf. Auf Bundesebene wurde aus diesem Grund eine Expertenkommission eingesetzt, welche sich mit der Optimierung der Aufsicht über die berufliche Vorsorge zu befassen hatte. Die Expertenkommission prüfte zwei Lösungen. Die eine Möglichkeit war, diese Aufsicht zu zentralisieren. Sie hat sich aber zu einer anderen Variante bekannt. Sie sieht vor, dass diese Aufsicht über selbstständige regionale Aufsichtsbehörden erfolgen sollte, welche auf der Basis von Konkordaten oder interkantonalen Vereinbarungen errichtet werden. Die Ostschweizer Kantone haben dies aufgenommen und haben ein Konzept ausgearbeitet für eine Ostschweizerische Stiftungsaufsicht. Basis ist die Interkantonale Vereinbarung, die Ihnen vorliegt.

Vorgesehen ist, dass mit dieser Vereinbarung eine öffentlich-rechtliche Anstalt mit Sitz in St. Gallen gebildet wird. Träger dieser Anstalt sind die Ostschweizer Kantone Glarus, die beiden Appenzell, St. Gallen, Thurgau und Graubünden. Die strategische Führung dieser Anstalt ist einer Verwaltungskommission zu übertragen, der je ein Vertreter der Regierung der Trägerkantone angehört. Die operative Führung wird durch eine Geschäftsleitung wahrgenommen. Der Auftrag dieser Anstalt besteht darin, dass sie die Aufsicht über die berufliche Vorsorge für alle Trägerkantone wahrnimmt sowie für allfällige weitere Kantone, welche mit ihr zusammenarbeiten wollen. Derzeit steht zur Diskussion, dass der Kanton Tessin diese Dienstleistung im Auftragsverhältnis auch dieser Anstalt überträgt. In der Botschaft ist zudem auch noch erwähnt, dass möglicherweise der Kanton Schaffhausen sich in irgendeiner Form beteiligt. Das ist, Irrtum vorbehalten, jetzt glaub ich hinfällig. Er hat sich meines Wissens dem Kanton Zürich angeschlossen. Aber für Tessin wäre es denkbar. Dazu könnte diese Anstalt auch die Aufsicht über die klassischen Stiftungen in den Kantonen wahrnehmen. Dies ist derzeit für die Kantone St. Gallen und Thurgau vorgesehen.

Die Anstalt soll selbsttragend sein. Sie finanziert sich über die Gebühren, die sie erhebt. Was bedeutet dies für unseren Kanton? Vorweg ist festzuhalten, dass, wie ich es bereits erwähnt habe, der Kanton Graubünden lediglich die Abtretung der Aufsicht über die berufliche Vorsorge vorsieht. Die Aufsicht über die klassischen Stiftungen wird der Kanton weiterhin selbst wahrnehmen. Somit ist als Nachteil dieser Lösung zu vermerken, dass eine Teilzeitstelle verloren geht. Dieser Nachteil ist zu erkennen. Er darf aber nicht überbewertet werden, denn er steht doch beträchtlichen Vorteilen gegenüber. Die Zusammenfassung dieser Aufgabe von mehreren Kantonen gestattet es, das betriebswirtschaftliche, rechtliche vorsorgespezifische Fachwissen, das erforderlich ist, zu bündeln. Dies trägt zu einer Erhöhung der Professionalität, zu einer Verbesserung der Qualität bei. Und im Wei-

teren gestattet es das Mehrvolumen, das hier zusammengefasst wird, die Arbeit rationeller auszuführen und dadurch zu einer Effizienzsteigerung zu gelangen. Da diese Arbeiten sowohl im Kanton, wie auch überkantonale eben finanziell neutral sind. Also sie werden durch die Gebühren getragen, hat es finanziell keine Auswirkungen auf unseren Kanton.

Was ergeben sich für Alternativen zu dieser Lösung? Die nahe liegende Alternative, die Arbeit weiterhin selbst zu machen, ist keine echte Möglichkeit. Im Kanton Graubünden sind zu wenige Vorsorgestiftungen domiziliert, dass eine eigene Stiftungsaufsicht weiterhin betrieben werden könnte. Auf Bundesebene sind derzeit Vorbereitungen im Gange, welche es gestatten die Kantone zu einem Anschluss an so regionale Aufsichtsorgane zu zwingen oder zu verpflichten. Die einzige echte Alternative wäre somit eine Zusammenarbeit mit dem Kanton Zürich. In Zürich sind so viele Stiftungen domiziliert, dass der Kanton weiterhin eine eigene Stiftungsaufsicht betreiben kann. Der Kanton Zürich ist aber nicht an einer Zusammenarbeit interessiert. Er würde allenfalls diese Dienstleistung im Auftragsverhältnis übernehmen. Der Kanton Graubünden wäre damit entlastet, er könnte das abtreten. Aber er hätte auch keinen Einfluss auf die Art und Weise, wie die Arbeit erledigt wird, hätte keinen Einfluss auf die Gebühren, die erhoben werden. Deshalb darf sicher davon ausgegangen werden, dass diese interkantonale Vereinbarung und die Zusammenarbeit unter den Ostschweizer Kantonen die bessere oder zumindest das geringere Übel ist. Es gestattet doch im Rahmen der Vereinbarung und im Rahmen der Mitwirkung in der Verwaltungskommission eine gewisse Mitbestimmung und Einflussnahme auf die Arbeit. Zudem ist es sicher auch wünschenswert, dass die Arbeitsplätze, zumindest in der Ostschweiz, bleiben, wenn sie nicht im Kanton erhalten bleiben können. Somit stellt das Ganze per Saldo sicher eine gute Lösung dar und die Kommission ist denn auch zum Schluss gelangt, dass sie sich zu dieser Lösung bekennen kann.

Nun hätte, wenn Sie die Details anschauen, der eine oder andere von Ihnen gerne vielleicht den einen oder anderen Punkt geändert. In unserer Kommission wurde die Frage aufgeworfen, ob es wirklich nötig sei, dass ein Regierungsmitglied in dieser Verwaltungskommission mitwirkt. Oder es stellt sich auch die Frage, ob diese recht komplizierte Gebührenregelung nicht geändert hätte werden können. Sie haben immerhin als Hilfe für den meines Erachtens nahezu unverständlichen Text, dass die Gebühr bei klassischen Stiftungen maximal ein Viertel der Quadratwurzel aus der Bilanzsumme inklusive Rückkaufswerte beträgt. Als Hilfe dafür haben sie wenigstens eine Liste mit dem Protokoll erhalten, was die Gebühren etwa ausmachen können. Aber, sei es wie es wolle, Sie wissen, dass dies eine Interkantonale Vereinbarung darstellt, die uns vorgelegt wird. Wir können nichts daran ändern, denn sie ist mit den andern Kantonen so abgesprochen. Somit gibt es für uns nur die Möglichkeit Ja oder Nein zu sagen.

Die Kommission ist zum Schluss gekommen, dass sie sich zu dieser Lösung bekennt und deshalb beantrage ich Ihnen, sowohl Eintreten wie, dann eben, weil die Lösung gut ist, auch eine Zustimmung zu den gestellten Anträgen.

Tscholl: Ich kann Ihnen sagen, dass ich bereits Erfahrung habe mit dieser Organisation und ich muss sagen, es war sehr kooperativ um zusammenzuarbeiten. Man hat sehr gut Auskunft erhalten und man ist auch nicht so formalistisch vorgegangen, wie man manchmal bei Ämtern feststellen kann. Ich

beantrage Ihnen auch Eintreten, um das Ganze nachher zu genehmigen.

Regierungsrätin Widmer-Schlumpf: Nur in aller Kürze und eigentlich im Anschluss an dieses Votum von Grossrat Tscholl. Wir haben seit Mitte des letzten Jahres eine vertragliche Regelung mit der Stiftungsaufsicht des Kantons St. Gallen, also mit der BVG-Aufsicht des Kantons St. Gallen, und die nimmt jetzt die BVG-Aufsicht im Kanton Graubünden wahr. Ich freue mich, dass wir diese Rückmeldung haben. Die haben wir auch von anderer Seite schon bekommen, nämlich dass sie das sehr kompetent machen. Sie haben auch genügend Personen, die sich auch vertreten können, kompetent sind und sich sehr stark darum bemühen. Die Regelung hat sich bewährt und wir möchten sie jetzt einfach überführen in diese Konkordatslösung. Die klassischen Stiftungen, das möchte ich noch einmal betonen, die Aufsicht über die klassischen Stiftungen, das sind ja die Stiftungen, die den Leuten hier viel näher sind, die bleibt vor Ort, die bleibt im Kanton Graubünden. Ich möchte Sie also bitten, auf diese Vorlage einzutreten und den Anträgen zuzustimmen.

Standespräsidentin Bühler-Flury: Sind noch Wortmeldungen zum Eintreten. Das scheint nicht der Fall zu sein. Somit haben wir Eintreten beschlossen und wir kommen zur Detailberatung.

Eintreten ist nicht bestritten und somit beschlossen.

Standespräsidentin Bühler-Flury: Es gibt ja hier keine eigentliche Detailberatung. Ich gebe dem Kommissionspräsidenten das Wort, damit wir diese verschiedenen Punkte durchgehen können. Ist das in Ihrem Sinne, Herr Kommissionspräsident?

Wettstein; Kommissionspräsident: Ich danke dafür, aber ich habe eigentlich keine Bemerkungen mehr zu den drei Anträgen.

Standespräsidentin Bühler: Dann eröffne ich die Diskussion über diese fünf Punkte. Möchte jemand auf einen dieser Punkte eingehen? Diskussion ist offen dazu. Das scheint nicht der Fall zu sein. Dann schliesse ich die Diskussion

Schlussabstimmungen

2. Der Grosse Rat stimmt der Interkantonalen Vereinbarung über die Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht mit 77 zu 0 Stimmen zu.
3. Der Grosse Rat ermächtigt die Regierung mit 81 zu 0 Stimmen, den Beitritt des Kantons Graubünden zur Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht in geeigneter Form mitzuteilen.
4. Der Grosse Rat stimmt der Teilrevision des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch sei mit 82 zu 0 Stimmen, bei 0 Enthaltungen, zu.
5. Der Grosse Rat hebt das Gesetz über die berufliche Vorsorge mit 82 zu 0 Stimmen auf.

Wettstein; Kommissionspräsident: Ich möchte der Regierung, speziell Regierungsrätin Widmer und ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, für die Vorbereitung des Geschäftes und für die Unterstützung bei der Vorbereitung danken. Ich danke auch der ad hoc-Kommission, die das Geschäft vorberaten hat.

Anfrage Loepfe betreffend finanzielle Auswirkungen einer allfälligen Annahme der KOSA-Initiative auf den Kanton Graubünden (Wortlaut Aprilprotokoll 2006, S. 1012)

Antwort der Regierung

Gestützt auf die geltende Gewinnausschüttungsvereinbarung zwischen dem Bund und der Schweizerischen Nationalbank (SNB) vom 5. April 2002 entrichtet die SNB für die Geschäftsjahre 2003 – 2012 (mit Auszahlung in den Jahren 2004 – 2013) Bund und Kantone einen Gewinn von jährlich 2,5 Milliarden Franken. Gemäss dem verfassungsmässigen Verteilschlüssel entfallen davon ein Drittel an den Bund und zwei Drittel an die Kantone. Der Kantonsanteil von total 1,67 Milliarden Franken wird zu 5/8 nach Wohnbevölkerung und zu 3/8 nach der Finanzkraft verteilt. Der Kanton Graubünden erhält davon aktuell 57,8 Mio. Franken.

Die am 9. Oktober 2002 von einem „Komitee sichere AHV“ eingereichte Volksinitiative „Nationalbankgewinne für die AHV“ (KOSA-Initiative) wird am 24. September 2006 Volk und Ständen zur Abstimmung vorgelegt. Bei einer Annahme der Initiative müssten die Nationalbankgewinne in den AHV-Fonds ausgeschüttet werden. Die Kantone erhielten vorweg einen fixen Betrag von insgesamt 1,0 Milliarde Franken pro Jahr. Der Bund würde leer ausgehen. Die Kantone würden zusammen pro Jahr 666 Mio. Franken bzw. 40 % und der Bund 833 Mio. Franken bzw. 100% des bisherigen Ertrages verlieren. Die neue Regelung käme voraussichtlich ab dem Geschäftsjahr 2008 zur Anwendung. Die rechtliche Situation in Bezug auf die Auszahlung der bisher gebildeten Ausschüttungsreserve der SNB wird kontrovers beurteilt. Letztlich wird bei einer Annahme der Initiative das Bundesparlament im Rahmen einer Revision des Nationalbankgesetzes die Zuteilung der unter altem Recht entstandenen Ausschüttungsreserve regeln.

Zu den Fragen:

1) Ausgehend vom geltenden Verteilschlüssel für die Nationalbankgewinne mit den aktuellen Berechnungsgrundlagen (Bevölkerung und Finanzkraft) betragen die jährlichen Mindereinnahmen für den Kanton Graubünden 23,1 Mio. Franken. Nach der im Jahr 2008 zu erwartenden Einführung der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen dem Bund und den Kantonen (NFA) wird der Kantonsanteil am SNB-Gewinn ohne Berücksichtigung der Finanzkraft ausgerichtet. Die Finanzausgleichskomponente bei der SNB-Gewinnverteilung soll jedoch über neue Instrumente (Ressourcenausgleich und Härteausgleich) im längerfristig erwarteten Umfang in das NFA-System überführt werden. Eine Annahme der KOSA-Initiative würde über diesen Weg das künftige Finanzausgleichsvolumen schmälern. Der Kanton Graubünden hätte somit auch unter Beachtung der NFA mit Ertragsausfällen in der Grössenordnung von 20 Mio. Franken pro Jahr zu rechnen.

Aus diesem Grund lehnt die Regierung die KOSA-Initiative ab.

2) Die Ertragseinbusse durch eine Annahme der KOSA-Initiative müsste durch zusätzliche Massnahmen auf der Einnahmen- und/oder Ausgabenseite kompensiert werden. Zur Zeit ist offen, welche konkreten Massnahmen ergriffen werden müssten. Nach den bereits umgesetzten Sparmassnahmen wäre wohl auch ein Leistungsabbau in den staatlichen Kernaufgaben wie

Gesundheitswesen, Bildung oder Verkehr nicht mehr zu vermeiden.

Die geplanten Steuergesetzrevisionen mit Ertragsausfällen von total rund 75 Mio. Franken im Jahr 2009 und gut 90 Mio. Franken ab dem Jahr 2010 sind nur tragbar, wenn ausreichend Eigenkapital aufgebaut und der Grossteil der Ausfälle durch den allgemeinen Haushalt aufgefangen werden kann. Dieses Ziel ist nur erreichbar, wenn verschiedene Voraussetzungen erfüllt sind. Dazu zählen insbesondere weiterhin günstige wirtschaftliche Rahmenbedingungen, die Weiterführung der Struktur- und Sanierungs-Massnahmen, der Verzicht auf nicht separat finanzierte Sonderprojekte, Zurückhaltung in der Ausgabenpolitik und das Ausbleiben von namhaften Zusatzbelastungen durch den Bund. Der finanzpolitische Handlungsspielraum des Kantons wird durch die geplanten Steuergesetzrevisionen beansprucht. An den Zielen dieser für den Kanton sehr bedeutsamen Revisionen sollen keine Abstriche vorgenommen werden.

3) Die Finanzlage des Kantons Graubünden ist bekanntlich in hohem Masse von der Finanzlage des Bundes abhängig. So stammen derzeit beinahe 50% der Kantoneinnahmen aus Bundesquellen (inklusive durchlaufende Bundesbeiträge an die Landwirtschaft und den öffentlichen Regionalverkehr). Der Bund müsste seine Ertragsausfälle von jährlich 833 Mio. Franken gemäss seinem Konzept der Schuldenbremse ebenfalls kompensieren, was schwergewichtig auf der Ausgabenseite geschehen müsste, bzw. ein weiteres Entlastungsprogramm zur Folge hätte. Die Kantone würden davon kaum verschont, fliessen doch rund 30% der Bundesausgaben zu den Kantonen. Die Befürchtung, dass der Kanton auch über diesen Weg von einer Annahme der KOSA-Initiative negativ betroffen würde, ist mehr als berechtigt.

Loepfe: Ich beantrage Diskussion.

Antrag Loepfe
Diskussion

Abstimmung

Dem Antrag Loepfe wird mit offensichtlichem Mehr zugestimmt.

Loepfe: Wenn ich das Wort ergreife, dann auch um möglichen Einwänden zuvorzukommen, dass es nicht die Sache des Bündner Parlaments sein könne, sich in eine nationale Abstimmung einzumischen. Ziel der Anfrage war es, dass sich die Regierung und der Grosse Rat vorausschauend mit der Frage auseinandersetzen, womit wir uns im Falle einer Annahme der KOSA-Initiative befassen müssen. Es ist also eine rein auf Graubünden gerichtete Angelegenheit.

Es ist ganz klar, bis ins Jahr 2013 werden uns im Falle der Annahme der Initiative jährlich 20 Millionen Franken entgehen. Um einer Verniedlichung dieses Betrages entgegenzuwirken soll hier gesagt sein, damit würden wir innerhalb von zweieinhalb Jahren die ganze Porta Alpina vollständig selber bezahlen können. Dabei wird es aber nicht bleiben. In Beantwortung von Frage drei teilt die Regierung mit den Anfragenden die Meinung, dass der Ertragsausfall beim Bund von 833 Millionen Franken jährlich vornehmlich über neue Entlastungsprogramme des Bundes mit Abwälzung auf die Kantone kompensiert werden müsste. Ich schätze, dass dann

nochmals fünf bis zehn Millionen Franken weniger von Bern in unseren Kanton fliessen werden. Somit können wir uns mit einem Ausnahmefall von bis zu 30 Millionen Franken konfrontiert sehen. Erfreulicherweise will die Regierung auch in dieser Situation nicht auf die geplante Steuergesetzrevision verzichten. Das ist auch gut so. Ich bedanke mich bei der Regierung ausdrücklich um diese Klarstellung und unterstütze sie, geht es doch dabei um die lang geforderte Entlastung der Familien und um die Sicherung der Arbeitsplätze in unserem Kanton durch ein wirtschaftsfreundlicheres Steuerklima.

Wir würden aber die wegfallenden Einnahmen kompensieren müssen und uns erneut mit einem Sparplan befassen müssen. Liebe neue Grossrätinnen und Grossräte. Ich hätte gedacht, dass wenigstens Ihr Euch nun nicht mehr mit der Perspektive des fortdauernden Sparens auseinandersetzen müsstet. Wenn die Initiative angenommen wird, dann wird auch diese Legislatur etwa so anfangen wie die vorherige, nämlich mit dem Slogan „sparen, sparen, sparen“. Noch ist es Zeit, dagegen etwas zu tun. Tun wir es also. Ich erkläre mich von der Antwort der Regierung insgesamt befriedigt.

Peyer: Es ist ja klar, dass diese Anfrage im richtigen Moment gestellt wurde und es ist ja klar, dass wir auch etwas sagen möchten dazu. Wenn Sie heute den Blick schon gelesen haben und das haben wahrscheinlich die meisten hier drin gemacht, dann sehen Sie, dass unsere Regierungsrätin da prominent auftritt und einmal mehr begründet, warum die KOSA-Initiative abzulehnen sei. Das Problem der Initiativgegner ist ein bisschen, dass ihnen die Mehrheit der Schweizer Bevölkerung offenbar nicht zu folgen gewillt ist. Dies ist auch irgendwie verständlich. Erstens glaubt einfach niemand, dass die Schweizerische Nationalbank, die sich bis jetzt gegen alle politischen Druckversuche erfolgreich gewehrt hat, warum diese Nationalbank jetzt plötzlich ihre Unabhängigkeit verlieren sollte, nur weil diese Initiative angenommen wird, die die Geschäftspolitik der Nationalbank überhaupt nicht beeinflusst, sondern einfach einen andern Verteilungsschlüssel des Gewinns festlegt. Weiter wird behauptet, die Initiative löse die Probleme der AHV nicht. Dann müsste man zuerst einmal sagen, der AHV geht es gut und sie schreibt meist schwarze Zahlen, obwohl wir glücklicherweise immer älter werden. Aber es stimmt, in ein paar Jahren könnte das anders sein. Und die Initiative wird nicht alle Probleme der AHV lösen, aber sie leistet einen Beitrag und das leuchtet eben den meisten Leuten ein. Und dann kommt das letzte Argument, das irgendwie noch nachvollziehbar ist, nämlich das, dass die Initiative den Kantonen Mittel entziehen könnte. Hier möchte ich nur den Sekretär der Schweizerischen Finanzdirektoren und -direktorinnenkonferenz zitieren. Er sagt: „Finanziell sind die Kantone heute so gesund, wie seit 20 Jahren nicht mehr.“ Und Graubünden ist hier keine Ausnahme. Und was machen jetzt all diese finanziell so gesunden Kantone? Schauen sie, dass es allen Bürgerinnen und Bürgern etwas besser geht, nachdem man ihnen die Sparpakete, mit denen jetzt schon wieder gedroht wird, schon vor Jahren aufgebürdet hat? Nein, das machen die Kantone leider nicht. Sie machen Steuersenkungen und diese kommen halt eben, und das ist nicht wegzudiskutieren, vor allem den ohnehin Gutbetuchten zugute. Über das was wir abstimmen am 24. September ist eine ganz simple Frage, nämlich nur: Wer soll von den Gewinnen der Nationalbank profitieren? Sind das möglichst viele oder sind es möglichst nur wenige Privilegierte? Das ist die Frage. Den Umfragen zufolge haben die meisten Leute das für sich beantwortet. Sie

möchten nämlich, dass unser ältestes und bestes Sozialwerk, die AHV, weiter gestärkt wird. Und das möglichst alle davon profitieren können. Und deshalb bin ich natürlich von der Beantwortung der Anfrage durch die Regierung nicht sehr begeistert. Aber ich bin eigentlich guten Mutes für den 24. September.

Regierungsrätin Widmer-Schlumpf: Herr Grossrat Peyer, wir möchten die AHV auch sichern. Aber wir möchten sie auf einem Weg sichern, der dann allen zu Gute kommt. Und nicht nur – auch, aber nicht nur – den heutigen Rentnern. Dieses Modell der KOSA-Initiative das hilft den Rentnern nichts. Für die Rentner wird sich die Situation mit der KOSA-Initiative nicht verändern. Mit der Annahme der KOSA-Initiative wird sich aber die Situation für die heutigen Erwerbstätigen und die jungen Familien möglicherweise stark verändern. Mit der KOSA-Initiative können Sie allerhöchstens die Probleme für ein paar Jahre etwas übertünchen. Diese Probleme werden dann aber in acht Jahren mit aller Schärfe wieder an die Oberfläche kommen. Und die müssen dann gelöst werden von den heutigen Erwerbstätigen mit ihren Beiträgen. Von den Erwerbstätigen, die auch Kinder haben, die später auch die AHV mit finanzieren werden. Diese Probleme werden gelöst werden müssen über höhere Beiträge und über höhere Mehrwertsteuern. Von den Erwerbstätigen, von den Familien, die vielleicht nicht einmal irgendwann in den Genuss einer AHV kommen werden. Ich bin wirklich nicht der Meinung, dass man auf diese Weise Probleme lösen kann, obwohl es sehr gut tönt, es ist ja eine gute Verpackung, wenn man sagt, eine Milliarde, 3,5 Milliarden Franken für die AHV. Dass man auf diese Weise die wirklichen Probleme lösen kann, nämlich die Sicherung der AHV, bei der enormen demographischen Entwicklung, die wir haben, und bei dem Kinderrückgang, den wir auch haben. Diese Probleme sind einmal anzugehen und zwar offen und ehrlich anzugehen. Das ist eben weniger medienwirksam, weniger populär, das weiss ich. Wenn die KOSA-Initiative bereits im 2003 umgesetzt worden wäre, dann wären unserem Kanton etwa 60 Millionen Franken entgangen. Das ist nicht nichts. Das ist ein erheblicher Betrag. Das wissen wir alle. Und das hätten wir irgendwo dann wieder wettmachen müssen. Grossrat Peyer, Sie machen indirekt fast den Vorwurf, dass es den Kantonen heute einigermaßen gut geht. Ich bin froh, dass die Kantone eine relativ gute Situation haben und auch einmal wieder darüber nachdenken können, wie weit man die Steuerpflichtigen überhaupt mit Steuern belasten soll. Man kann sehr gut damit Propaganda machen, dass man sagt, man entlaste nur die Reichen, nur die ohnehin Begünstigten in diesem Land. Wenn sie die Steuergesetzrevisionen der meisten Kantone ansehen, sehen Sie, dass das nicht zutrifft. Ich werde Ihnen dann im Oktober auch an unserer Steuergesetzrevision zeigen, wo wir Entlastungen machen. Wieweit beim Einkommen wir Entlastungen machen, wie weit in den Mittelstand hinein. Also, ich denke dieses Argument verfährt nicht. Und im Übrigen können Sie nur dort Steuerentlastungen machen, wo Steuern bezahlt werden. Da sind wir uns wohl auch einig. Also man kann nur diejenigen Personen entlasten, die Steuern bezahlen. Bei den juristischen Personen konkret: Wenn 90 Prozent der Steuern von acht Prozent der Unternehmen aufgebracht werden, dann können sie nur diese acht Prozent der Unternehmen entlasten und nicht die 92 Prozent im Mittelfeld, die weniger Steuern bezahlen. Da sind wir uns wohl einig.

Schauen Sie, das mühsame an dieser KOSA-Initiative ist die Verbindung Währungspolitik mit der Sozialpolitik. Das gibt es nirgends auf der Welt. Es ist zwar so, dass überall die Nationalbanken selbstverständlich Gewinne dem Staat abliefern müssen. Aber nicht zweckgebunden für ein Sozialwerk. Und ich sage Ihnen auch, dass ich enorme Bedenken habe, dass wenn diese KOSA-Initiative durchkommt, man die Nationalbank dann als Geldquelle oder als Sanierungsübung für die AHV ansehen könnte. Es wurde, nicht von Ihnen, aber von Leuten aus Ihrem Umkreis, anlässlich einer Medienorientierung gesagt, man müsse doch wissen, dass die Nationalbank viel höhere Gewinne erzielen könnte. Es seien hier offensichtlich Laien am Werk. Das zeigt ja, was man dann möchte. Man möchte die Nationalbank, deren primäres Ziel eben nicht ist, Gewinn zu erzielen, sondern die Preisstabilität zu gewährleisten, die Sicherung des Schweizer Franks – letztendlich kommt das der ganzen Schweizer Wirtschaft zu Gute, und auch uns allen, wenn wir keine Hochinflation haben, also, das sind wir Konsumenten, das sind wir Unternehmer, dann sind wir alle froh darüber – man möchte die Nationalbank dazu verpflichten, mehr Gewinn zu erzielen. Solche Gewinne, wie man sich vorstellt beim Komitee der KOSA-Initiative, die sind mit dem Bestand, den die Nationalbank hat, den 100 Milliarden, wovon ungefähr 25 Prozent Gold sind und 25 Prozent liquide Mittel, also nur 50 Prozent effektive Werte, auf denen man auch einen Gewinn erzielen kann, die sind nach den heutigen geldpolitischen Leitlinien schlicht nicht möglich. Das weiss man auch.

Dann möchte ich Ihnen noch zum Abschluss etwas sagen. Die KOSA-Initiative wurde eingereicht mit dem Ansinnen, künftige Nationalbankgewinne im Umfang von einer Milliarde den Kantonen zuzuleiten und im Übrigen in den AHV-Fonds. Darüber kann man diskutieren, was eine Initiative dann wirklich bewirken soll. Jetzt spricht man plötzlich darüber, dass auch die nicht ausgeschütteten, aber bereits in den letzten Jahren entstandenen Gewinne, die zur Verstärkung der Ausschüttung dienen, auch dieser KOSA-Initiative unterstellt werden sollen. Und nur mit diesem Betrag, das sind 16,4 Milliarden Franken, nur mit diesem Betrag geht die Rechnung der KOSA-Initiativen auf. Aber ich sage Ihnen hier, die Kantone werden das nicht akzeptieren. Das sind Ausschüttungsreserven, die bereits entstanden sind und die der heutigen Regelung zu unterstellen sind. Und wir werden uns zu wehren wissen. Das kann ich Ihnen sagen.

Also, alles in allem: Die KOSA-Initiative verspricht etwas, was sie nicht halten kann. Wir alle, das kann ich Ihnen sagen, wir alle möchten die AHV sichern und wir sind auch verpflichtet, das zu tun. Aber wir sind auch verpflichtet, sie nicht nur für die heutigen Rentner zu sichern, sondern auch für die, die nach uns kommen. Wir drinnen, nicht alle, aber ich z.B., wir sind ja schon bald im Rentenalter. Aber andere, die sind noch jahrelang nicht drin. Die werden dann als Erwerbstätige sehr stark mitfinanzieren über Beiträge und über eine Erhöhung der Mehrwertsteuer. Ich hoffe schon sehr, und ich habe eigentlich auch noch Vertrauen in die Bevölkerung, das man sieht, dass es hier um ein Problem geht, das alle Generationen betrifft und nicht nur die heutigen Rentner.

Standespräsidentin Bühler-Flury: Gibt es noch Wortmeldungen? Das scheint nicht der Fall zu sein. Damit hätten wir die Anfrage Loepfe erledigt.

Optimierung der kantonalen Gerichtsorganisation (Justizreform) (B6/2006-2007, S. 457)

Eintreten

Antrag Kommission
Eintreten

Cahannes; Kommissionspräsidentin: Optimierung der kantonalen Gerichtsorganisation oder wie wir es in der Kommission genannt haben, Justiz-Reform II. Wieso Optimierung der kantonalen Gerichtsorganisation? Kantonale Gerichte sind das Kantonsgericht und das Verwaltungsgericht. Die anderen Gerichte in unserem Kanton, die Bezirksgerichte und die Kreisämter, sind nicht kantonale Gerichte. Sie sind zum einen den Gemeinden des jeweiligen Bezirkes und zum anderen den Kreisen zuzuordnen. Meine Vision wäre, alle Gerichte zu kantonalisieren. Das wäre dann aber Aufgabe der Justizreform III. Nun bleiben wir vorerst bei der Justizreform II. Hier geht es um die Neuorganisation der obersten kantonalen Gerichte, ich habe es gesagt, um die Neuorganisation vom Kantons- und Verwaltungsgericht.

Wieso Justizreform II? Kurze Rückblende: Bei der Justizreform I ging es um die Reform der unteren kantonalen Gerichte. Grob gesagt, die Kreisgerichte wurden abgeschafft. Die Spruchkompetenz der Bezirksgerichte wurde um diese Fälle erweitert. Und die Vermittlertätigkeit wurde dem Kreispräsidenten übertragen. Wie Sie aus der Botschaft entnehmen können, umfasst die Justizreform II einen organisationsrechtlichen und einen verfahrensrechtlichen Teil. Dazu muss die Verfassung geändert werden. Zudem entstehen zwei neue Gesetze, nämlich das Gerichtsorganisationsgesetz, welches das bisherige Gerichtsverfassungsgesetz ersetzt und das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege, welches das Gesetz über die Verwaltungsgerichtsbarkeit und das Gesetz über das Verfahren in Verwaltungs- und Verfassungssachen ersetzt. Zudem werden 69 Gesetze und 32 Verordnungen geändert oder aufgehoben.

Sie sehen, die Reform ist sehr umfangreich. Zum einem werden die notwendigen Grundlagen auf Gesetzesstufe erlassen wie sie in der Kantonsverfassung vorgesehen sind. Zum andern führt die Reform durch die Zusammenführung von Erlassen zu einer Straffung der anwendbaren Gesetze und damit zu einer besseren Übersicht. Die Hauptziele und Gründe der jetzigen Revision können Sie in der Botschaft auf Seite 469 nachlesen. Ich nenne hier nur ein Ziel, denn dieses stand bei der Kommission für Justiz und Sicherheit immer im Vordergrund. Nämlich die Abschaffung der nebenamtlichen Richterstellen und die damit verbundene Einführung von Voll- oder dann eventuell auch von Hauptämtern. Die in diesem Zusammenhang stehenden Auswirkungen sehen wir als entscheidend an. Wir sind überzeugt, dass durch diesen Schritt die Stärkung der Unabhängigkeit der Gerichte entscheidend erfolgt und dass die heutige Präsidiallastigkeit des Systems aufgehoben und aufgefangen werden kann. Alle am Gericht tätigen Richter sollen im Rahmen eines Referentensystems Fälle vorbereiten und Verhandlungen leiten können. Obwohl wir es in der Kommission diskutiert haben, das Thema Fusion der Gerichte ist vom Tisch. Die Zusammenlegung der Gerichte wird weder von der Regierung noch von der Kommission beantragt. Nach aussen hin wird als Hauptgrund der fehlende Standort genannt. Man hat dies sicher eingehend abgeklärt. Kein bestehendes Gebäude erfüllt die Anforderungen. Und ein Neubau ist aus heutiger Sicht zu

teuer. Meiner Meinung nach dürfte der Hauptgrund jedoch in der fundamentalen Ablehnung einer Fusion bei den Gerichten selber liegen. Diese absolut ablehnende Haltung hat dann auch in den Vernehmlassungen der Parteien ihren Niederschlag gefunden.

Zu den zu erwartenden Kosten: Zum einen können Sie diese aus der Tabelle auf Seite 490 der Botschaft, Spalte eins und zwei entnehmen. Dort geht es um die Gebäudekosten. Die Kosten beim Verwaltungsgericht bleiben im heutigen Rahmen. Beim Kantonsgericht werden diese um einiges höher sein. Dies hängt jedoch nicht nur mit der vorliegenden Revision zusammen. Das alte Gebäude, welches der Kantonalbank gehört, muss dringend renoviert werden. Nach erfolgter Renovation wird sich der Mietzins anpassen. Beim Kantonsgericht braucht man für die Ausgestaltung der Voll- oder dann aber auch Hauptämter noch zusätzlich Raum, welcher zur Verfügung steht, heute aber noch vom Bezirksgericht Plessur beansprucht wird. Die Personalkosten im Bereich der Richterstellen können Sie aus der Tabelle auf Seite 573 entnehmen. Bei diesen Kosten handelt es sich um Vollkosten. Das heisst alle Lohnnebenleistungen wie Sozialversicherungsabgabe und Pensionskassenbeiträge sind darin auch enthalten. In der ersten Spalte dieser Tabelle auf Seite 573 haben Sie die heutigen Kosten. Hierzu muss man jedoch sagen, dass die Taggelder der nebenamtlichen Richterinnen und Richter am Kantonsgericht und Verwaltungsgericht sehr tief sind. Die Taggelder sind heute tiefer als diejenigen bei den Bezirksgerichten. Wollte man am heutigen System festhalten, müssten die Taggelder wenigstens auf das Niveau der Bezirksgerichte angepasst werden. Was dies bedeuten würde, entnehmen Sie aus der zweiten Spalte. Die künftigen Kosten bei der Einführung von fünf Vollämtern je Gericht entnehmen Sie aus der dritten Spalte. Diese belaufen sich auf 2,46 Millionen Franken und sind damit um rund 360'000 Tausend Franken höher, als wenn wir beim heutigen Modell aber mit angepassten Taggeldern bleiben würden. Bei der Einführung von Hauptämtern rechnet man mit reduzierten Kosten von rund 50'000 Tausend Franken. Dies, weil man davon ausgeht, dass nicht alle 500 Stellenprozente, vor allem beim Verwaltungsgericht, ausgeschöpft werden müssen.

Die Kommission sieht die anfallenden Mehrkosten. Wir sind aber der Meinung, dass auf Grund der Vorteile die wir durch die Revision erhalten und auf Grund der notwendigen Anpassungen bei den Taggeldern, die zusätzlich anfallenden Kosten vertretbar sind. Wir dürfen nie vergessen: Eine gute, effiziente und unabhängige Justiz darf uns in einem demokratischen Rechtsstaat etwas kosten. Ich erlebe es oft, gerade in meinem Beruf, dass die Gerichte die Institutionen sind, in welche die Rechtssuchenden und Bürger noch am meisten Vertrauen haben. Das dürfen wir nicht aufs Spiel setzen.

Die Kommission für Justiz und Sicherheit, welche im Laufe der letzten Legislaturperiode grossen Einblick in die Arbeit und das Wirken der Gerichte gewonnen hat, kommt einstimmig zum Schluss, dass die vorliegende Revision grosse Vorteile bringt. Insbesondere im Bereich der Unabhängigkeit der Justiz und in der breiteren Abstützung in der Urteilsfindung. Deshalb sind wir einstimmig für Eintreten.

Zum Schluss noch einige Worte zu der Arbeit in der Kommission und zum Vorgehen hier jetzt im Grossen Rat. Die Kommission für Justiz und Sicherheit hat an drei ganztägigen Sitzungen über die Vorlage beraten. Zur Kommissionsarbeit muss ich sagen, dass wir sehr konzentriert gearbeitet haben und dass alle sehr gut vorbereitet waren. Ansonsten hätten wir diese umfangreiche Vorlage in dieser kurzen Zeit nicht bewältigen können. Die Gerichtspräsidenten waren an

allen Sitzungen dabei. Das war mir äusserst wichtig, damit sie immer auch Gelegenheit hatten, sich zu den Problemen direkt zu äussern. Wie Sie aus dem Protokoll der Kommission entnehmen können, wurden bei den Minderheitsanträgen immer alle Vertreter der Minderheit namentlich aufgeführt. Wir haben dies auf Grund verschiedener Kritiken bei anderen Sachgeschäften so gemacht. Jetzt weiss man, wer welche Position vertritt. Somit ist es klar. Aus dem Protokoll entnehmen Sie des Weiteren, dass wir bei der Detailberatung nicht wie üblich zuerst die Verfassungsbestimmungen durchgehen, sondern direkt mit den Gesetzesänderungen beginnen. Die jeweiligen Verfassungsänderungen werden wir so dann im Zusammenhang mit dem Gesetz besprechen und allenfalls abändern oder anpassen. Dies erfordert ein kleines Umdenken. Die Kommission hat sich aber mit grossem Mehr für diese Vorgehensweise entschieden, damit wir alles in einem Gesamtzusammenhang besprechen können. Dies einige Worte zum Eintreten und zum weiteren Vorgehen. Wie gesagt, die Kommission ist einstimmig für Eintreten.

Thomann: Was sind die wichtigsten Gründe für die vorliegende Justiz-Reform? Es gilt, eine effiziente und bürgerfreundliche Justiz zu schaffen und zu erhalten. Und es geht insbesondere um folgende Punkte. Unabhängigkeit der Gerichte, Erledigung von Rechtsstreitigkeiten mit vernünftigen zeitlichen und finanziellen Mitteln, fachliche Qualitätssicherung und rationelle und wirtschaftliche Organisationen.

Ich möchte die kompetenten Ausführungen unserer Präsidentin nicht wiederholen, sondern nur einige ergänzende Ausführungen zu den Rahmenbedingungen machen. Es geht dabei vor allem um die Frage, ob man die beiden Gerichte zusammenführen soll oder nicht. Man hat dabei drei Varianten geprüft und zwar folgende: Erstens: Fusion zu einem kantonalen Obergericht am gleichen Standort. Zweitens: Fusion zu einem kantonalen Obergericht an zwei Standorten. Drittens: Festhalten an zwei getrennten Gerichten an zwei Standorten. Die Expertenkommission ist dabei zum Schluss gekommen, dass sich eine Fusion der beiden Gerichte nicht aufdrängt, da sie hinsichtlich Qualität und Verfahrensdauern keine Verbesserungen bringt. Auch das Energiepotential aus betrieblicher Sicht wird als gering eingestuft. Nach dieser Beurteilung ist es aber doch erstaunlich, dass sich eine Mehrheit der Expertenkommission für eine Fusion ausgesprochen hat, sofern dass sich die Kosten senken lassen. Die beiden kantonalen Gerichte lehnen hingegen in ihrem Mitbericht erwartungsgemäss eine Fusion der beiden Gerichte ab. Die Regierung beauftragte das Hochbauamt mit der Abklärung der baulichen Möglichkeiten für alle Varianten. Diese Abklärungen ergaben, dass die bisherigen Standorte für ein Obergericht nicht in Frage kommen. Die Fusion wäre aber nur sinnvoll, wenn ein Neubau oder ein Umbau an einem anderen Standort in Frage käme. Für die getrennten Gerichte hingegen liesse sich ein zusätzlicher Raumbedarf ohne grossen Aufwand in den bestehenden Gebäuden realisieren. Nach Abwägung von Vor- und Nachteilen kommen die Regierung und die Vorberatungskommission zum Schluss, dass sich eine Fusion nicht aufdrängt. Auf Grund der Vernehmlassungsergebnisse ist es sogar fraglich, ob eine Fusion der Gerichte politisch überhaupt umsetzbar wäre. Es wäre wohl eher zu befürchten, dass die Justizreform gefährdet würde. Obwohl ich die Meinung vertrete, dass eine Fusion der Gerichte angestrebt werden müsste und dadurch mittel- bis langfristig beachtliche Kosten eingespart würden, denke ich, dass es heute für diesen Schritt zu früh ist. Meines Erachtens muss aber mittel- bis langfristig doch eine Fusion der beiden

Gerichte ins Auge fassen. Vor allem, wenn sich eine günstige bauliche Situation ergibt, bei der man ein kantonales Obergericht im gleichen Gebäude unterbringen kann. Ich bitte darum die Regierung, diese Option weiter zu verfolgen und zum gegebenen Zeitpunkt diesen Vorschlag dem Grossen Rat zu unterbreiten.

Selbstverständlich bin ich auch für Eintreten und bitte den Rat ebenfalls auf das Geschäft einzutreten.

Bleiker: Wie Sie alle unschwer feststellen konnten ist die Vorlage zur Optimierung der kantonalen Gerichtsreform in einem stattlichen Buch festgehalten. Alleine der deutschsprachige Teil besteht aus über 300 Seiten. Auf Grund dieses Ausmasses und auch auf Grund der Zusammensetzung der hochkarätigen Expertenkommission, welche den Entwurf erarbeitete, hätte man annehmen können, dass hier wirklich etwas grundlegend Neues und Revolutionäres geschaffen wurde. Der Leser wird jedoch sogar nach nur diagonalen Durchsicht der Botschaft bald eines besseren belehrt. Nur diagonal deshalb, weil ich Ihnen gestehen muss, dass es mir als juristischem Laien äusserst schwer gefallen ist, die ganze Botschaft durchzulesen. Und ich wage gar die Vermutung anzustellen, dass wenn alle, welche dieses umfangreiche Werk nicht ganz gelesen haben, den Saal verlassen müssten, sich unsere Reihen doch erheblich lichten würden. Zusammenfassend wird sich dieser Rat doch schlussendlich, vor allem über zwei grundlegende Fragen, nämlich über den Anstellungsstatus der Richterinnen und Richter, sowie über deren allfällige Nebenbeschäftigungen, streiten. Und da frage ich mich schon, ob hier bei dieser Vorlage Aufwand und Ertrag schlussendlich noch in einem guten Verhältnis stehen. Zugegeben, eines der angestrebten Ziele der Expertenkommission, nämlich die Beschleunigung der Verfahren und Massnahmen zur Kostendämmung sind sicher zu begrüßen. Aber wenn ich im gleichen Abschnitt lese, dass ebenfalls eins der Ziele, Zitat: „Die Stärkung der Justiz als dritte Gewalt im Staat, insbesondere gegenüber Parlament und Regierung“ Zitat ende, sein soll, so stellt es mir meine wenigen Haare schon etwas zu Berge. Das amerikanische System lässt grüssen. Und gleichzeitig drängt sich dann die Frage auf, wo wir hier bis heute allfällige Defizite hatten. Was war am heutigen System so schlecht, dass je nach Variante jährliche Mehrkosten von bis 775'000 Tausend Franken gerechtfertigt sind? Ich hoffe, dass mir im Laufe der Detailberatung alle diese Fragen beantwortet werden können und bin daher für Eintreten.

Portner: Nur ganz kurz zu Herrn Bleiker. Also, es darf nicht nur die organisationsrechtliche Seite betrachtet werden. Dort ist vielleicht nicht das herausgekommen, was man erwartet hat, weil man von einer Fusion eigentlich ausging und dann das auf die Seite schieben musste. Auf der anderen Seite, was verfahrensrechtlich oder so ist, ist z.B. die Begründungspflicht nun auf Anfrage hin und so. Das sind natürlich gewaltige Fortschritte, die man erzielt, oder die Reduktion von fünf Richtern auf drei für den Normalfall. Das sind also Dinge die schon viel bringen und ein grosser Schritt in die Zukunft sind und letztlich auch wieder Auswirkungen haben für die Organisation. Also, so einfach ist das nicht. Und ich glaube die Arbeit ist sehr gross, die geleistet wurde. Obwohl der erste Ansatz mit dieser Fusion an einem Ort nicht zustande kam.

Was auch fraglich ist, ob der gleiche Richter im öffentlichen Recht und im zivilen Recht gleich stark sein kann. Das gibt es praktisch nirgends. Also von dort her muss man das sehen. Wo ich etwas zu hoch gehängt sehe, die Ziele wegen der Unabhängigkeit, mit den Nebenämtern. Da meine ich, das ist eine ideale Vorstellung, die muss man anstreben. Für die Gerichte ist es ganz wichtig, dass man nur schon den Schein meidet, dass man befangen sein könnte wegen der fehlenden Unabhängigkeit. Aber sie lässt sich nie ganz erreichen. Ich habe in der Fraktion gesagt, dann müsste man das Zölibat einführen, einerseits. Und andererseits auch die Abhängigkeit kann man nie lösen. Jeder hat Emotionen, jeder hat irgendwelche Vorlieben. Man muss das Mögliche machen, das möglich ist in formeller Hinsicht. Und ich bin für Eintreten und finde die Vorlage insgesamt so gut.

(Die Weiterberatung dieses Traktandums wird auf die Nachmittagssitzung verschoben)

Es sind keine Vorstösse eingegangen.

Schluss der Sitzung: 12.00 Uhr

Für die Genehmigung des Protokolls

durch die Redaktionskommission:

Die Landespräsidentin: Agathe Bühler-Flury

Der Protokollführer: Adriano Jenal

Donnerstag, 31. August 2006 Nachmittag

Vorsitz: Standespräsidentin Agathe Bühler-Flury
 Protokollführer: Domenic Gross
 Präsenz: anwesend 110 Mitglieder
 entschuldigt: Berther (Disentis), Bezzola (Samedan), Campell, Dermont, Donatsch, Federspiel, Nigg, Ratti, Rizzi, Zanetti
 Sitzungsbeginn: 14.00 Uhr

Optimierung der kantonalen Gerichtsorganisation (Justizreform) (B 6/2006-2007, S. 457)

Eintreten (Fortsetzung)

Regierungsrat Schmid: In den letzten Jahren und in den kommenden Jahren werden Fragen rund um die Justiz vermehrt auf Ihrer Traktandenliste stehen. Auf eidgenössischer Ebene werden zur Zeit so viele Justizvorlagen wie noch nie vorbereitet und beraten. Das wird auch Auswirkungen auf die Justiz und insbesondere auch das Justizdepartement im Kanton Graubünden haben, wo ich nur die Arbeiten rund um die Einführung einer eidgenössischen Strafprozessordnung und einer eidgenössischen Zivilprozessordnung erwähnen möchte. Das wird grosse Auswirkungen auf den Kanton Graubünden haben. Sie werden mit mir in den nächsten Jahren diese Vorlagen zu beraten haben. In diesem Zusammenhang, Frau Kommissionspräsidentin, wird dann auch Ihre Frage zu diskutieren sein, ob die Justiz zu einer kantonalen Aufgabe gemacht werden soll oder wie bisher im Bereiche der Kreise die Gemeinden zuständig sind oder bei den Bezirksgerichten die geteilte Regelung zwischen Kanton und Gemeinden beibehalten wird. Auch in unserem Kanton sind in den letzten Jahren verschiedene Justizvorlagen umgesetzt worden. Ich möchte nur an die Teilrevision im Zusammenhang mit dem allgemeinen Teil des Strafgesetzbuches und an die Gerichtsreform 1 erinnern. Bei der Gerichtsreform 1 sind die erstinstanzliche Gerichtsorganisation mit den Kreis- und Bezirksgerichten neu strukturiert worden. In diesem Zusammenhang hat Ihr Rat auch den Auftrag gegeben, im Anschluss an diese Reform die kantonalen Gerichte einer Überprüfung zu unterziehen. Heute diskutieren wir das entsprechende Ergebnis, wobei diesbezüglich eine Expertenkommission, in der auch die kantonalen Gerichte vertreten waren, Vorarbeiten geleistet hat. Das Ziel besteht darin, und das wurde auch von Ihnen schon gesagt, eine effiziente und bürgerfreundliche Justizorganisation auf der kantonalen Ebene zu sichern und sie punktuell noch zu verbessern. Die Justiz soll, und an diesen Zielen ist sie zu messen, möglichst gerecht und richtig, rasch und kostengünstig entscheiden. Die Qualität, die Raschheit und die Kostengünstigkeit sowie die Unabhängigkeit sind die entscheidenden Kriterien. Diese sehr umfangreiche – ich werde dann auch noch auf das Votum von Grossrat Bleiker eingehen – und auch komplexe Justizreform bezieht sich im organisationsrechtlichen Teil

einzig auf die oberen kantonalen Gerichte und berührt die erstinstanzlichen Gerichte, die Bezirksgerichte und Kreise, grundsätzlich nicht. Der Handlungsbedarf zu dieser Revision hat sich aber auch aufgrund der neuen Kantonsverfassung ergeben. Unsere Überprüfung hat ergeben, dass das Kantons- und Verwaltungsgericht gut arbeiten, aber die Strukturen in verschiedenen Punkten anzupassen sind.

Aus meiner Sicht erscheint zentral, dass wir mit der neuen Gerichtsorganisation die Justiz als dritte Gewalt im Staat stärken. Das ist auch ein Anliegen der Justiz und der beiden Gerichte selbst, die diesen Aspekt auch immer wieder betonen. Es geht insbesondere auch um die Unabhängigkeit der Gerichte von der Regierung und vielleicht, Grossrat Bleiker, weniger um die Unabhängigkeit vom Parlament. Diesbezüglich würde ich mir keine Aussage erlauben, in Bezug auf die Regierung darf ich das. Mit dem direkten Verkehr mit dem Parlament hinsichtlich Budget, Rechnung und Jahresbericht und der Möglichkeit der Rechtsetzung im Bereich Justizverwaltung und Justizaufsicht kann dieses Anliegen der Gerichte umgesetzt werden. Direkte Kontakte zwischen kantonalen Gerichten und Parlamenten entsprechen dem Grundsatz der Gewaltenteilung und Gewaltenhemmung.

Ein zentraler Punkt ist die Frage nach der optimalen Organisation und Zusammensetzung der Richtergremien. Heute ist man sich praktisch unisono einig, dass die Unabhängigkeit der Richterinnen und Richter und das Vermeiden des Anscheins von Befangenheit eines Gerichtes zentrale Punkte einer gerechten Justiz sind. Die Regierung schlägt Ihnen deshalb vor, den Wechsel von den nebenamtlichen zu den vollamtlichen Richterinnen und Richtern zu vollziehen. Im Rahmen der Detailberatung werden die Vor- und Nachteile der Varianten Haupt- und Vollamt gegeneinander abzuwägen sein. Es ist denn auch unbestreitbar, dass die Bestimmungen über die Unvereinbarkeit sowie die richterliche Unabhängigkeit an Bedeutung gewonnen haben und noch gewinnen werden. Das gilt auch in Bezug auf die bundesgerichtliche Rechtsprechung, welche diese Revision beeinflusst hat.

Die Regierung hat – was Grossrat Thomann erwähnt hat – in dieser Vorlage auf eine Fusion von Kantons- und Verwaltungsgericht verzichtet. Es ist damit aber nicht ausgeschlossen, dass in einem späteren Zeitpunkt diese Frage noch einmal aufgeworfen wird. Das kann ich auch zu Händen der Kommissionspräsidentin hier erklären. Sie hat darauf hingewiesen, dass die Regierung vermutlich auf Grund des grossen Widerstandes der Gerichte darauf verzichtet hätte. Zur Zeit liessen sich aber nach Auffassung der Regierung bei

zwei Standorten keine offensichtlichen Vorteile erkennen, denn eine Fusion der beiden Gerichte und das Festhalten an den bisherigen Standorten würde keinen Sinn machen und keine Synergien ermöglichen. Eine Fusion wäre nur dann anzustreben, wenn beide Gerichte unter dem gleichen Dach untergebracht werden könnten. Weitere Abklärungen bezüglich eines anderen Standortes hätten jedoch wiederum sehr viel Zeit in Anspruch genommen und eine Verzögerung der Reform zur Folge gehabt, was aus Sicht der Regierung in jedem Fall zu vermeiden gewesen ist, weil wir gleichzeitig auch die Vorgaben zur Umsetzung der neuen Kantonsverfassung zu beachten hatten. Der jetzige Entscheid und die Ausgestaltung des Richteramtes präjudizieren aber einen späteren Wechsel beziehungsweise die spätere Diskussion nach einer Fusion nicht. Wichtig und zentral diesbezüglich sind insbesondere auch die Bestrebungen, Massnahmen zur Effizienzsteigerung und Flexibilisierung einzuführen. Und ich mache keinen Hehl daraus, dass für mich als Justizdirektor die Urteile rasch und teilweise schneller als dies heute der Fall ist, gefällt werden müssen. Nur schnelles Recht ist gutes Recht, hörte man früher von einem der kantonalen Gerichte. Und dieser Ausspruch hat sehr viel Wahres an sich. Es kann nicht sein, dass die Parteien nach der Urteilsfällung mehr als ein halbes Jahr auf das Urteil warten müssen. Damit verliert die Justiz an Ansehen und Glaubwürdigkeit. Eine Verfahrensbeschleunigung kann mit der flexibleren Organisation der Gerichte in Bezug auf die Kammereinteilung und Spruchkörpergrösse erzielt werden. Aber auch die Möglichkeit eines Begründungsverzichts in Zivilverfahren sowie vor Verwaltungsgericht tragen zur Kosteneindämmung und zur Beschleunigung der Verfahren bei. Eine analoge Regelung hat Ihr Rat schon im April im Rahmen der Revision der Strafprozessordnung genehmigt. Durch diese Neuerung können die Verfahren beschleunigt und der Aufwand der Gerichte tendenziell gesenkt werden.

Es gibt aber auch Neuerungen im Bereich des Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsverfahrens. Das Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsverfahren ist in Zukunft sicher auch bürgerfreundlicher geregelt, indem die Bestimmungen für das Verfahren vor Verwaltungsgericht und vor den Verwaltungsbehörden in einem Erlass zusammengefügt werden, um Doppelspurigkeiten und eine unterschiedliche Praxis in Bezug auf beide Verfahren zu vermeiden. Die Konzentration auf ein Verfahrensgesetz reduziert die Auslegungsschwierigkeiten und fördert das Verständnis, insbesondere auch bei Nicht-Juristen.

Es wurde auch der Versuch unternommen, soweit dies das Bundesrecht überhaupt zulässt, die Rechtsmittelfristen auf 30 Tage beziehungsweise zehn Tage zu vereinfachen, um formelle Prozessfällen zu vermeiden. Gleichzeitig haben wir mit dieser Revision den Handlungsbedarf, der auf Grund der Abkommen von Schengen-Dublin entstanden ist, aufgenommen. Ein solcher besteht für Graubünden einzig beim Datenschutzgesetz, wo zwingende Anpassungen betreffend Beweislast, Weiterzugsmöglichkeiten sowie Sanktionen bei Verstössen gegen das KDSG aufgenommen werden müssen. Sie sehen, es sind viele Revisionspunkte, die in diese Vorlage eingeflossen sind. Es sind nicht spektakuläre Revisionspunkte, die vielleicht bei Nicht-Juristen weniger Aufsehen erregen. Ich kann Ihnen aber garantieren, dass diese Revision mehr Fleisch am Knochen hat, als es auf den ersten Blick scheint. Spektakulär oder gar revolutionär ist die Vorlage aber nicht. Dazu hat auch kein Handlungsbedarf bestanden, denn unsere Gerichte funktionieren gut. Wir möchten sie aber optimieren.

Grossrat Bleiker, Sie würden sicher mit mir einig gehen, dass Sie Ihr Votum nicht in dieser Art abgegeben hätten, wenn wir eine Fusion vorgeschlagen hätten. Das ist ein Teil dieser Vorlage, der auch in einem späteren Zeitpunkt nochmals diskutiert werden kann. Es ist wichtig, dass wir mit dieser Revision diese Frage nicht präjudizieren. Die Bereiche der Verfahrensgesetzgebung sind wesentliche Fortschritte, die in diesem Kanton erzielt werden. Ich möchte dem Verwaltungsgerichtspräsidenten explizit danken, der diese grosse Vorarbeit an die Hand genommen und umgesetzt hat; denn es ist für Juristen ihre tägliche Arbeit und sie sind dankbar, wenn in diesem Bereiche eine Jahrzehnte alte Pendenz aufgenommen und gelöst wird. Wesentlich ist auch die Frage, wie wir unsere Gerichte in Zukunft organisatorisch ausgestalten. Das wird dann eine der Kerndebatten sein, ob Sie der Regierung folgen und ein Vollamt beschliessen, oder ob Sie der Variante Hauptamt den Vorzug geben.

Cahannes Renggli; Kommissionspräsidentin: Grossrat Portner und Regierungsrat Schmid haben zum Votum von Grossrat Bleiker bereits Stellung genommen. Noch einige Worte aus meiner Sicht. Wir haben nicht nur in verfahrenstechnischer Hinsicht grosse Umstellungen mit der vorliegenden Revision. Auch in organisatorischer Hinsicht machen wir einen grossen Sprung. Wir schaffen die nebenamtlichen Richter ab. Persönlich habe ich gedacht, dass das zu einem Riesen-Politikum werden wird. Das ist glücklicherweise aber nicht der Fall, denn anscheinend wird doch allgemein anerkannt, dass es höchste Zeit ist, diesen Schritt zu tun und von diesen nebenamtlichen Richtern Abstand zu nehmen. Wenn Sie, Grossrat Bleiker, von Veramerikanisierung unseres Systems sprechen, muss ich ehrlich sagen, weiss ich nicht so recht, was Sie damit meinen. Sollten Sie aber Angst haben, dass durch die Stärkung der Justiz, wie sie hier vorgeschlagen wird, die dritte Gewalt übermässig Macht erhält, dann kann ich Sie beruhigen. Wenn wir hier von Stärkung der Justiz sprechen, dann beschlägt dies hauptsächlich den organisatorischen Bereich. Die Gerichte sollen neu in ihrem klar definierten Bereich gesetzgeberisch tätig sein können, dies im Bereich der Justizverwaltung und der Justizaufsicht. Zudem sollen die Gerichtspräsidenten hier im Rat für ihren Bereich Red und Antwort stehen. Ich werde noch darauf zurückkommen.

Wenn Sie Grossrat Bleiker Angst haben, dass durch die Stärkung der Unabhängigkeit der Justiz die dritte Gewalt übermässig Macht erhält, kann ich Sie auch beruhigen. Damit meinen wir vor allem die Entflechtung von richterlicher Tätigkeit mit anwaltlicher oder einfach rechtsberatender Tätigkeit. Dies, Regierungsrat Schmid hat es gesagt, um jeden Anchein der Befangenheit entgegen zu wirken. Durch die vorliegende Revision schaffen wir optimale Strukturen in den beschriebenen Bereichen. Durch die nun vorliegende klare Regelung wird auch das Parlament gegenüber der Justiz gestärkt. Die aufsichtsrechtlichen Pflichten sind klar auf Gesetzesstufe festgehalten. Die Kommission für Justiz und Sicherheit erhält mehr Kompetenzen. Das ist gut so, denn damit wird die Kommission als Organ des Grossen Rates in ihrer Aufsichtsfunktion gegenüber den Gerichten gestärkt. Von Veramerikanisierung kann von mir aus gesehen keine Rede sein. Im Gegenteil. Dadurch, dass wir bei der abstrakten Normenkontrolle noch eine Frist eingebaut haben, haben wir das demokratische Element vor dem rechtsstaatlichen gestellt. Ich kann Sie also beruhigen und hoffe, Sie mit diesen Worten auch beruhigt zu haben.

Standespräsidentin Bühler-Flury: Das Wort ist weiter offen zum Eintreten. Wird nicht mehr gewünscht. Dann sind wir zu Händen des Protokolls eingetreten und wir kommen zur Detailberatung.

Eintreten ist nicht bestritten und somit beschlossen.

Detailberatung

Vorbemerkungen der Kommissionspräsidentin

Cahannes Renggli; Kommissionspräsidentin: Ich habe es bereits beim Eintreten gesagt, wir werden nicht zuerst die Verfassungsbestimmungen diskutieren, sondern diese direkt im Zusammenhang mit dem jeweiligen Gesetz. Und wir kommen daher direkt zum Gerichtsorganisationsgesetz (GOG). Hier einige allgemeine Bemerkungen dazu. Im Wesentlichen ergibt sich heute die Organisation der obersten kantonalen Gerichte aus grossrätlichen Verordnungen. Dies widerspricht jedoch der neuen Kantonsverfassung. Deshalb wurde vorliegendenfalls die Gelegenheit ergriffen, den Bereich der Gerichtsorganisation in formeller Hinsicht umfassend neu zu regeln und auf eine entsprechende gesetzliche Grundlage zu stellen. Die heute geltenden Verordnungsbestimmungen werden ins GOG überführt. Dies gilt auch für die Bestimmungen betreffend die Bezirksgerichte. In diesem Bereich hat sich jedoch materiell nichts geändert, da die vorliegende Revision nur auf die obersten kantonalen Gerichte beschränkt sein soll.

A. Gerichtsorganisationsgesetz (GOG)

I. Einleitung

Art. 1 – 3

Antrag Kommission und Regierung

Gemäss Botschaft

Angenommen

II. Gerichtsbehörden

1. Allgemein Bestimmungen

Art. 4 – 6

Antrag Kommission und Regierung

Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 7 in Verbindung mit Art. 21 Abs. 3 KV

a) Art. 7

Antrag Kommission und Regierung

Gemäss Botschaft

b) Art. 21 Abs. 3 KV

Antrag Kommission und Regierung

Gemäss Botschaft

Cahannes Renggli; Kommissionspräsidentin: Im Rahmen der Diskussion über die neue Kantonsverfassung haben wir die Möglichkeit einer Amtsenthebung für Richter abgelehnt und diese lediglich für Behördenmitglieder geregelt. Damals wurde dies mit dem Hauptargument abgelehnt, dass man

eine Verpolitisierung der Gerichte vermeiden wolle. Neu soll diese Amtsenthebung jedoch auch für Richterinnen und Richter eingeführt werden. Dies sieht Art. 7 GOG vor. Entsprechend muss auch die Kantonsverfassung geändert werden. Wie Sie aus Art. 7 entnehmen können, sind die Schranken sehr hoch. Neben den sachlichen Voraussetzungen braucht es noch ein qualifiziertes Mehr von drei Vierteln der Mitglieder. D.h.: Eine Richterperson kann nur des Amtes enthoben werden, wenn mindestens 90 Mitglieder des Grossen Rates zustimmen. Damit wird verhindert, dass aus einer Parteilaune eine Amtsenthebung erfolgt. Die Kommission ist einstimmig der Ansicht, dass die Amtsenthebung unter den genannten strengen Voraussetzungen durchaus auch für Richter und Richterinnen eingeführt werden kann und nicht einzusehen ist, weshalb sie diesbezüglich eine Ausnahme bilden sollen. Deshalb bejahen wir Art. 7 GOG wie auch die entsprechende Verfassungsänderung in Art. 21 Abs. 3 KV.

Anträge a) und b) angenommen

Art. 8 – 10

Antrag Kommission und Regierung

Gemäss Botschaft

Cahannes Renggli; Kommissionspräsidentin: Ich spreche zu Art. 9 Verfahrensleitung. Art. 9 regelt im Prinzip die heute gelebte Situation innerhalb des Präsidiums. Schon heute arbeitet man im Referentensystem, indem der Vorsitzende einen Fall vorbereitet und ihn dann den übrigen Mitgliedern des Gerichtes vorträgt. Mit der Schaffung von Voll- oder dann auch Hauptämtern soll diese Aufgabe auf alle Richter ausgedehnt werden. Dabei werden die Aufgaben breiter verteilt und die Präsidiallastigkeit in der Rechtsprechung des heute gültigen Systems wird eliminiert. Es ist auch vorstellbar, dass Aktiare zur Klärung von Teilfragen oder für Vorabklärungen mit einbezogen werden. Hingegen betone ich, dass es nicht die Meinung der Kommission ist, dass die Aktiare Urteile selbständig vorverschreiben. Die Urteilsfindung und die Urteilsfällung liegt nach wie vor frei und unbeeinflusst alleine bei den Richterinnen und Richtern.

Angenommen

2. Kantons- und Verwaltungsgericht

Art. 11 und 12

Antrag Kommission und Regierung

Gemäss Botschaft

Cahannes Renggli; Kommissionspräsidentin: Ich spreche zu Art. 12 Abs. 2. Neu soll auch das Kantonsgericht in der Regel nicht mehr in Fünferbesetzung tagen, sondern in Dreierbesetzung. Beim Verwaltungsgericht gilt bereits heute eine Regelung, wonach sich die Spruchkörpergrösse nach der Bedeutung des Falles richtet. Gemäss Art. 12 Abs. 2 GOG erfolgt die Beratung unter anderem für Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung in Fünferbesetzung, wobei die in Gesetzen vorgesehene Einzelrichterkompetenz auch bei Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung vorgeht. Nun, was sind Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung. Darunter versteht die Kommission Praxisänderungen oder die Klärung neuer, noch nie behandelter Rechtsfragen. Ich könnte mir vorstellen, dass dies mit der Einführung des neuen allgemeinen Teils des Strafgesetzbuches der Fall sein

wird oder bei Fällen mit grosser Tragweite und Signalwirkung nach aussen. Diese Aufzählung ist natürlich nicht abschliessend. So weit zu Art. 12.

Angenommen

Art. 13 Abs. 1 und 2

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 13 Abs. 3

Antrag Kommission und Regierung

Ändern wie folgt:

Auf Beschluss der für die Justiz zuständigen Kommission des Grossen Rats können nötigenfalls zusätzlich die...

Cahannes Renggli; Kommissionspräsidentin: In Art. 13 geht es um die Bestellung von Ersatzrichtern. Können das Kantons- und das Verwaltungsgericht durch die eigenen Richter und Richterinnen nicht vollzählig besetzt werden, werden die Mitglieder des jeweils anderen Gerichts miteinbezogen. Geht dies auch nicht, dann schlagen wir neu vor, dass nicht der Grosse Rat über den Beizug von Bezirksrichtern entscheidet, sondern die für die Justiz zuständige Kommission. Dies aus reinen Praktikabilitätsgründen. Man kann schneller reagieren, zudem wird ein solches Verfahren das Amtsgeheimnis beschlagen. Die Einhaltung ist besser zu handhaben in einem kleineren Gremium.

Bei der vorgesehenen gesetzlichen Grundlage in Art. 13 Abs. 3 GOG erachten wir es als Verfassungskonform, wenn die Kommission für Justiz und Sicherheit die Ersatzrichter wählt. Zum Einen, weil die für die Justiz zuständige Kommission ein Organ des Grossen Rates ist und zum anderen nicht ordentliche Richter gewählt werden, sondern lediglich Ersatzrichter in einem konkreten Einzelfall. Wichtig ist aber, dass auch in diesen Fällen eine politische Behörde die Ersatzrichter ausserhalb des gewählten Kreises des Kantons- und Verwaltungsgerichtes wählt. Dies, um die Unabhängigkeit und damit die Glaubwürdigkeit der Justiz zu wahren. Ich betone: Die Fälle, in welchen Bezirksrichter als Ersatzrichter benannt werden sollen, müssen die absolute Ausnahme bilden. Die Richter sind innerhalb des Gerichtes zur Stellvertretung verpflichtet. Erst in einem zweiten Schritt sollen die Richter des anderen kantonalen Gerichtes zugezogen werden und nur in absoluten Ausnahmefällen die Bezirksrichter.

Angenommen

Art. 14 in Verbindung mit Art. 51a KV

a) Art. 14

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

b) Art. 51a KV

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Cahannes Renggli; Kommissionspräsidentin: In Art. 14 wird exemplarisch aufgelistet, was die zukünftigen Aufgaben des Gesamtgerichtes sind. Gemäss lit.a kann das Gesamtgericht

auch Gerichtsverordnungen erlassen. Im Rahmen der Selbstverwaltung sollen das Kantons- und das Verwaltungsgericht somit auch rechtsetzend tätig sein. Die Kommission erachtet es als richtig, dass dies nicht nur in Art. 14 lit.a GOG explizit geregelt wird, sondern, dass dies auch in der Verfassung klar zum Ausdruck kommt. Dies um allfällige Auslegungsschwierigkeiten zu vermeiden. Aus diesem Grund unterstützt die Kommission einstimmig die entsprechende Verfassungsänderung in Art. 51a Abs. 3 KV. Hiernach können das Kantons- und das Verwaltungsgericht auf dem Gebiet der Justizverwaltung und Aufsicht Verordnungen erlassen, wenn sie durch das Gesetz dazu ermächtigt worden sind und nicht die Form des Gesetzes vorgeschrieben ist.

In der Praxis wird es sich dabei beispielsweise um Verordnungen über die Gerichtskammern und Zusammensetzung oder über Einzelheiten der Gerichtsorganisation und Verwaltung handeln. Neben dem Abs. 3 von Art. 51a Kantonsverfassung weise ich Sie noch auf die weiteren Neuerungen in diesem Artikel hin. Neu sollen die Mitwirkungsrechte der Gerichte und damit auch die Selbstverwaltung der Justiz gestärkt werden. Die Präsidenten der Gerichte sollen neu zum Budget, zur Rechnung und zum Jahresbericht an den Sitzungen des Grossen Rates mit beratender Stimme teilnehmen können.

Anträge a) und b) angenommen

Art. 15

Antrag Cahannes Renggli zum Verfahren

Die Behandlung von Art. 19 GOG sei vorzuziehen.

Cahannes Renggli; Kommissionspräsidentin: Ich ersuche die Landespräsidentin vor Behandlung von Art. 15 GOG Art. 19 zu beraten. Weshalb? Bei Art. 15 geht es um die Frage, ob wir Hauptämter zulassen wollen oder ob wir es bei den reinen Vollämtern belassen. Um diese Frage in Art. 15 abschliessend behandeln zu können, muss man auch die Nebenfolgen kennen. Die in der Kommission am häufigsten diskutierte Frage war die Problematik der Nebenbeschäftigung. Daher ist es meiner Ansicht nach unumgänglich, dass wir diese Frage als erste diskutieren. So kennen wir die Voraussetzungen und können im Wissen darum auch über Art. 15 diskutieren.

Landespräsidentin Bühler-Flury: Darf ich davon ausgehen, dass sich niemand dagegen wehrt, dass wir zuerst den Art. 19 behandeln, da dieser in direktem Zusammenhang mit Art. 15 steht. Ich sehe, dass niemand dagegen opponiert und so behandeln wir zuerst den Art. 19.

Verfahrensantrag Cahannes Renggli angenommen

Art. 19

a) Abs. 1

Antrag Kommission

Ändern wie folgt:

Richterinnen und Richter dürfen keine Nebenbeschäftigung ausüben. Im Zweifelsfall entscheidet die für die Justiz zuständige Kommission des Grossen Rats, ob eine Nebenbeschäftigung vorliegt.

Antrag Regierung

Gemäss Botschaft

b) Abs. 2 und 3

Antrag Kommission
Ersatzlos streichen

Antrag Regierung
Gemäss Botschaft

Cahannes Renggli; Kommissionspräsidentin: Zur Einleitung zu Art. 19 folgendes. Die Minderheit, und das haben Sie heute Morgen auf dem roten Blatt gesehen, das Ihnen verteilt wurde, zieht ihren Antrag bezüglich Zulassung von Nebenbeschäftigungen bei Hauptämtern zurück. Wir diskutieren somit nur noch die von der Kommissionsmehrheit vorgeschlagene Version, und zwar für die Version Vollämter, wie auch für die Version Hauptämter. Das heisst, egal wofür Sie sich in Art. 15 bei den Voll- und Hauptämtern entscheiden, Art. 19 lautet gemäss Antrag der Kommission für beide Versionen wie folgt: „Richterinnen und Richter dürfen keine Nebenbeschäftigung ausüben. Im Zweifel entscheidet die für die Justiz zuständige Kommission des Grossen Rats, ob eine Nebenbeschäftigung vorliegt.“

Die Kommissionsminderheit, zu dieser bekenne ich mich auch, hat sich zu diesem Schritt entschieden, weil die Abgrenzung, was erlaubt sein soll und was nicht, zu Schwierigkeiten führt. Zudem, und ich sage es Ihnen offen, haben wir aus verschiedenen Fraktionen Rückmeldungen erhalten, wonach man sich für die Hauptämter aussprechen könnte, aber nur, wenn auch bei diesen keine Nebenbeschäftigung zugelassen wird. Wir wollen unsere Idee, die Einführung von Hauptämtern, nicht noch zusätzlich gefährden. Deshalb dieser Rückzug. Damit können wir uns auf die vorliegende Formulierung konzentrieren. Diese Formulierung scheint klar zu sein. Nebenbeschäftigungen für Richterinnen und Richter sind nicht erlaubt. Es stellt sich nun die Frage, was versteht das Gesetz unter Nebenbeschäftigung.

Als Nebenbeschäftigungen gelten ausnahmslos alle entgeltlichen Tätigkeiten aber auch alle unentgeltlichen, gemeinnützigen Tätigkeiten in Institutionen, deren Entscheide im Streitfall durch die Regierung oder das Verwaltungsgericht beurteilt werden. Somit ist eine Einsitznahme beispielsweise in einem Vorstand eines Vereins, welche durch öffentliche Mittel subventioniert wird, ausgeschlossen. Hingegen gelten aus der Sicht der Kommission nicht als Nebenbeschäftigungen, alle Aktivitäten, die 1. in den Privatbereich fallen und damit der Freizeitgestaltung dienen, 2. keine grosse zeitliche Belastung mit sich bringen, 3. keine grosse Öffentlichkeitswirkung haben, 4. der Unabhängigkeit als Richter und dem Ansehen des Gerichtes nicht schaden und 5. ehrenamtlich ohne Entgelt verrichtet werden. Als Entgelt gilt dabei alles, was über eine Spesenentschädigung und ein minimales Sitzungsgeld hinausgeht. Diese genannten fünf Voraussetzungen müssen alle kumulativ erfüllt sein, damit man davon ausgehen kann, dass es sich nicht um eine Nebenbeschäftigung im Sinne des Gesetzes handelt. Z.B. gilt somit nicht als Nebenbeschäftigung die Familienarbeit aber auch Vorstandsaktivitäten in reinen Freizeitvereinen, seien sie sportlicher oder kultureller Natur. Auch die Mitgliedschaft in einem Verein soll erlaubt sein. Ob eine Nebenbeschäftigung im Sinne des Gesetzes vorliegt oder nicht, entscheidet im Zweifelsfall gemäss unserem Vorschlag die Kommission für Justiz und Sicherheit. Mit dem vorliegenden Vorschlag haben wir eine klare Regelung geschaffen, welche in beruflicher Hinsicht keinen Spielraum ermöglicht, im rein privaten Bereich gewisse Tätigkeiten jedoch erlaubt. Ich ersuche Sie, dem Vorschlag der Kommission zuzustimmen.

Regierungsrat Schmid: Die Regierung hat hier eine schwierige Position zu vertreten, wenn man im Grossen Rat vorweg den Nebenbeschäftigungsartikel diskutieren will. Denn die Regierung hat sich klar für das Vollamt ausgesprochen, mit keiner Nebenbeschäftigung. Ich muss jetzt eventualiter zu einer Frage Stellung nehmen, die wir gar nicht behandelt haben möchten. Und das ist die Frage: Was passiert in Bezug auf die Nebenbeschäftigung, wenn der Grosse Rat das Hauptamt befürwortet. Wenn der Grosse Rat das Hauptamt befürwortet, hat die Regierung klar die Auffassung geäußert, dass in diesem Falle grundsätzlich eine Nebenbeschäftigung zulässig sein sollte, ab 60 Prozent. Dies um eine genügende Personalauswahl rekrutieren zu können. Es wäre besser durch eine Bewilligung der Justizkommission eine Nebenbeschäftigung zuzulassen.

Ich stelle fest, dass die Kommissionsminderheit die Seiten gewechselt hat und dass die Regierung diesbezüglich alleine auf weiter Flur steht und weiterhin an ihrer Meinung festhält. Ich mache mir aber keine Illusionen, dass Sie vermutlich der einstimmigen Kommission zustimmen werden. Ich werde meine Energien aufsparen, dass Sie dann trotzdem der Lösung Vollamt ohne Nebenbeschäftigung zustimmen, weil das dann die entscheidende Frage ist.

Standespräsidentin Bühler-Flury: Gibt es noch Wortmeldungen? Frau Kommissionspräsidentin? Nein. Dann haben wir über den Antrag der Kommission zu Art. 19 und über den Abs. 1 wie er in der Botschaft steht, abzustimmen. Art. 19 wie die Kommission ihn wünscht lautet: „Richterinnen und Richter dürfen keine Nebenbeschäftigung ausüben. Im Zweifelsfall entscheidet die für die Justiz zuständige Kommission des Grossen Rats, ob eine Nebenbeschäftigung vorliegt.“ Wir stimmen ab. Frau Kommissionspräsidentin, wollen Sie sich noch äussern?

Cahannes Renggli; Kommissionspräsidentin: Also wir haben ja unseren Antrag zurückgezogen. Aus der Kommission besteht kein Antrag mehr, ausser den, den Sie vorgelesen haben. Ich weiss nicht, somit erübrigt sich wohl eine Abstimmung.

Standespräsidentin Bühler-Flury: Wie ich es verstehe, entspricht der Antrag der Kommission nicht der Meinung der Regierung, es steht ja nicht Kommission und Regierung. Wie Regierungsrat Schmid jetzt gesagt hat, ist das ja nicht ganz das Gleiche.

Regierungsrat Schmid: Ich habe auch eine Wissenslücke, ob ich als Regierungsrat den Antrag einbringen kann, wie er auf dem roten Papier steht. Ich bin mir natürlich bewusst, dass niemand aus Ihrem Rat sich bisher für unsere Regelung ausgesprochen hat. Ich behaupte, dass die Regierung an ihrer Meinung festhalten kann. Ich bin dazu natürlich auch verpflichtet, weil die Regierung sich dafür ausgesprochen hat, dass wenn die Version Hauptamt obsiegt, dass dann eine Nebenbeschäftigung zulässig sein soll. Wenn Sie darüber abstimmen, machen Sie und ich sicher nichts falsch.

Abstimmung

Der Grosse Rat stimmt den Anträgen a) und b) der Kommission mit 85 zu 2 Stimmen zu.

Cahannes Renggli; Kommissionspräsidentin: Nachdem nun die Frage nach der Abschaffung der nebenamtlichen Richter unbestritten geblieben ist, stellt sich nun die Frage nach der

Ausgestaltung des professionalisierten Richteramtes. Hier stehen zwei Möglichkeiten zur Diskussion. Will man vollamtliche Richter stellen oder sollen neben den vollamtlichen Richterstellen auch Hauptämter zugelassen werden. Zur Klärung des Begriffs: Vollämter sind gemäss Ansicht der Kommission Stellen zwischen 90 und 100 Prozent, Hauptämter solche zwischen 60 und 90 Prozent. Die Regierung vertritt die Auffassung, dass ein Vollamt auch einen 80prozentigen Arbeitsumfang umfassen kann. Ich meine jedoch, aus dem allgemeinen Sprachgebrauch, wird man bei 80-Prozentstellen kaum noch von einem Vollamt sprechen können. Regierung wie Kommissionsmehrheit haben sich für die Schaffung von fünf Vollämtern ausgesprochen. Während eine Kommissionsminderheit, zu welcher ich mich auch bekenne, die Möglichkeit der Schaffung von Hauptämtern befürwortet. Sie sehen den Antrag der Kommissionsminderheit im Protokoll. Dieser entspricht dem Vorschlag der ursprünglich eingesetzten Expertenkommission vor der Durchführung der Vernehmlassung. Die Kommissionsmehrheit ist der Meinung, dass sich ein Amt als Richter am obersten kantonalen Gericht nicht für eine Teilzeitarbeit eigne. Man solle sich 100 Prozent der Arbeit widmen und daneben nicht durch Familienarbeit zu sehr belastet sein. Zudem könne eine Teilzeitarbeit dem Ansehen des Gerichtes schaden. Z.B. wenn ein Richter seine Freizeit, z.B. einen Donnerstagnachmittag auf dem Golfplatz oder in der Badi mit seinen Kindern oder auf dem Spielplatz verbringt. Zudem wird als Vergleich oft das Amt eines Regierungsrates miteinbezogen und argumentiert, diese könnten schliesslich auch nicht Teilzeit arbeiten. Die Hauptlast der Arbeit würde zudem nicht bei den Hauptämtern liegen sondern bei den Vollzeitrichtern. Dies würde zu einem stossenden Ungleichgewicht führen. Zu guter Letzt hat man Angst, dass bei der Schaffung von Hauptämtern sich für die Richterstellen nicht genügend qualifizierte Personen finden würden.

Die Kommissionsminderheit teilt diese Argumentation nicht. Aufgrund der klaren Abgrenzbarkeit der zu bearbeitenden Fälle und Kontrolle der Erledigungsstatistik ist die Justiz geradezu prädestiniert dazu, das Arbeitsvolumen zwischen voll- und teilzeitarbeitenden Richtern je nach Geschäftslast gerecht zu verteilen. Freilich muss die Teilzeitarbeit ein gewisses Minimum umfassen. Dieses soll bei 60 Prozent liegen. Damit ist auch gewährleistet, dass Richter langfristig über genügend Erfahrung verfügen. Ob ein Teilzeitrichter die anfallende Freizeit von 20 Prozent bis maximal 40 Prozent beispielsweise für ein familiäres Engagement nutzt oder einfach generell bei einem guten Lohn ein reduziertes Arbeitspensum vollbringen will, beschlägt nach Ansicht der Kommissionsminderheit jedoch dessen Kompetenz als Berufsrichter in keiner Art und Weise. Der Umstand, dass bei der Einführung von Hauptämtern nicht immer alle Richter während 100 Prozent der Arbeitszeit anwesend sind, ist von untergeordneter Bedeutung. Es ist ein organisatorisches Problem, welches sich lösen lässt, wenn man will. Schliesslich haben es sowohl das Verwaltungsgericht wie auch das Kantonsgericht bewiesen, dass nicht eine jederzeit 100prozentige Verfügbarkeit vor Ort gegeben sein muss, damit der Gerichtsbetrieb funktioniert. In beiden Gerichten hat es vollamtliche Richterpersonen gegeben, die einen erheblichen Teil ihrer Arbeit nicht in den Lokalitäten des Gerichtes erledigt haben, sondern ausserhalb.

Wie Sie aus dem Protokoll entnehmen können, ist die von der Kommissionsminderheit vorgeschlagene Formulierung so offen, dass auf die jeweiligen Bedürfnisse der Gerichte gut eingegangen werden kann. Dies ist insbesondere auch bei

der Kostenfrage nicht zu unterschätzen. Aufgrund der Arbeitslast der Gerichte können wir heute davon ausgehen, dass gerade beim Verwaltungsgericht 480 Stellenprozent ausreichen würden. Bei der Schaffung von fünf Vollämtern hätten wir somit eine Überkapazität. 480 Stellenprozent im Gegensatz zu 500 Stellenprozent hätten jährliche Einsparungen von rund 50'000 Franken zur Folge. Zudem führt die Schaffung von Hauptämtern bei jedem Gericht zu einer zusätzlichen Richterperson. Die Stellvertreterregelung wäre um einiges einfacher zu lösen als bei lediglich fünf Richtern je Gericht. Sodann stiege mit einer höheren Richterzahl für die zu verteilende Geschäftslast die Flexibilität in der Handhabung von Ausstandsgründen und die Möglichkeit der sprachlichen und kulturellen Vielfalt unseres Kantons bestmöglichst Rechnung zu tragen.

Das Argument, dass bei der Schaffung von Hauptämtern die vollamtlichen Richter regelmässig die Fälle, welche über der ordentlichen Arbeitszeit liegen, auch noch behandeln müssen, teile ich ebenfalls nicht. Die Verteilung der Fälle ist ebenfalls ein organisatorisches Problem und liegt in der Führungsaufgabe des Gerichtspräsidenten. Er hat die Fälle so zu verteilen, dass alle Mehreingänge prozentual korrekt auf die Richter und ihren Beschäftigungsumfang verteilt werden. Meine Damen und Herren, wer sich nur ein wenig mit Arbeitsmethodik auseinandergesetzt hat, weiss, dass gerade bei Kaderstellen die Prozente lediglich den Lohn definieren und nicht primär den effektiven Arbeitsumfang. Diesbezüglich gilt es allgemein anzumerken, dass ökonomische Studien belegen, dass Teilzeitarbeitende in anspruchsvollen Berufen überproportional produktiv sind. Wer 80 Prozent arbeitet, erbringt vielfach Leistungen, wie wenn er 100 Prozent arbeiten würde, oder wer 60 Prozent arbeitet, Leistungen, wie bei 80 Prozent. Zudem kann der Output eines 60prozentig tätigen Richters die Vollamtlichen motivieren, ihrer 100prozentigen Anstellung mit entsprechender Leistung gerecht zu werden. Eine vom Volkswirtschaftsdepartement in Zusammenhang mit gewichtigen Schweizer Wirtschaftskonzernen wie Novartis, Migros usw. erarbeitete Studie hat 2005 zudem bestätigt, dass der mit Teilzeitstellen im Kadersegment eingeführte Nutzen bedeutend höher ist als die behaupteten Mehrkosten für die Administrierung.

Der oft vorgebrachte Vergleich eines obersten kantonalen Richters mit einem Regierungsrat zeugt von einem argen Argumentationsnotstand. Wer die beiden Tätigkeiten kennt, weiss auch, dass sie diametral auseinanderliegen. Das einzige, was sie gemeinsam haben, ist, dass beide Magistratspersonen sind. Ein ernst zu nehmendes Problem ist sicher die Abgrenzung der zugelassenen Nebentätigkeiten zum Richteramt. Diese Frage haben wir jedoch bereits geklärt und sie dürfte somit zu keinen Schwierigkeiten mehr führen. Eine andere Frage ist jedoch, ob man genügend qualifizierte Richter für die Hauptämter findet. Insbesondere, wenn keine Nebenbeschäftigung zugelassen wird. Ich sage nach wie vor: „Ja“. Die Gegner sagen: „Nein“. Bei beiden Antworten stützen wir uns auf reine Behauptungen. So lange wir es nicht versuchen, können wir diese Frage auch nicht abschliessend beantworten. Was wir wissen, ist, dass wir Politiker endlich dem dramatischen Geburtenrückgang entgegen zu wirken haben. Das können wir aber nur, wenn wir die notwendigen Rahmenbedingungen schaffen und dazu gehört eben, sich nicht davor zu scheuen, in Segmenten, in denen Arbeit steuerbar verteilt werden kann, auch Teilzeitarbeitsstellen einzuführen, damit gut ausgebildete Männer und Frauen, die sowohl eine berufliche als auch eine familiäre Verantwortung tragen wollen, dies auch tun können. Hier hätten wir gerade

die Möglichkeit, diesem wichtigen familienpolitischen und volkswirtschaftlichen Postulat unter vollumfänglicher Wahrung des Ziels der Professionalisierung der Justiz entgegen zu kommen. Tatsache ist, dass viele Kantone im Rahmen von Justizrevisionen Teilämter bei den oberen kantonalen Gerichten eingeführt, und, dass sich diese seit Jahren bewährt haben. So kennen beispielsweise die Kantone Solothurn, Aargau, Bern, Zürich diese Aufteilung. Zudem hat der Bund für das Bundesstrafgericht und das Bundesverwaltungsgericht Teilzeitstellen geschaffen. Ich frage die Gegner der Hauptämter: Weshalb geht es in anderen Kantonen und ausgerechnet bei uns im Kanton Graubünden nicht? Ich gebe Ihnen die Antwort. Es geht und es gibt keine sachlichen Argumente dagegen, ausser man ist grundsätzlich gegen Teilzeitarbeit, weil zum eigenen Weltbild die traditionelle Rollenverteilung gehört oder weil man es anstössig findet, wenn jemand nicht 100 Prozent bezahlte Arbeit leistet. Diese Argumente kann ich akzeptieren. Dann soll man sie aber bitte auch offen darlegen. Ich ersuche Sie, dem Antrag der Kommissionsminderheit zuzustimmen.

Hartmann (Champfèr): Ich möchte zuerst vorausschicken, dass im Prinzip ich als Mehrheitsanträger das Wort gehabt hätte, um meine Stellungnahme abzugeben und dann erst die Sprecherin des Minderheitsantrags mit ihrer Stellungnahme dran gewesen wäre. Ich bitte, in Zukunft auf solche Sachen zu achten, weil es schwieriger ist dann, und es nicht entsprechend unserem Gesetz und unserer Geschäftsordnung ist. Ich verzeihe Ihnen, weil es erst der zweite Tag ist, in dem Sie als Landespräsidentin amten. Nun zur Sache.

Die Kommissionsmehrheit und die Regierung sind überzeugt, dass die Richterämter unserer obersten Gerichte, sprich Kantonsgericht und Verwaltungsgericht, als Vollämter ausgeübt werden müssen. Bei dieser Variante setzen sich die beiden Gerichte aus je fünf vollamtlichen Richterinnen oder Richter zusammen. Das Präsidium bildet ein Präsident, ein Vizepräsident sowie drei Richter. Durch das Vollamt werden die Verfügbarkeiten und die Flexibilität sowie die richterliche Unabhängigkeit bestmöglich sichergestellt. Das Vollamt bewirkt eine Attraktivität des Richteramtes. Dieses bietet klare Vorteile bei der Besetzung der Ämter. Die Probleme mit der Unvereinbarkeit, der strengen Regelung der Nebenbeschäftigung und der Organisation, Unstimmigkeiten innerhalb des Gerichtes werden vermieden. In der heutigen Zeit, wo die Bürger kritischer gegenüber Entscheiden aus Gerichten und Politik stehen, ist eine Professionalisierung des Gerichtes mit einem Vollamt sicher glaubwürdiger. Auch müssen wir uns bewusst sein, dass es bei dieser Angelegenheit um unser höchstes, ich betone höchstes Gericht geht, und es um die Besetzung von zehn Stellen geht. Diese müssen nach unserer Meinung optimal besetzt werden und können nach unserer Meinung nicht noch durch ein reduziertes Pensum auf mehrere Personen aufgeteilt werden. Graubünden braucht ein zukunftsgerichtetes Gericht. Die Zeiten haben sich geändert. Und es wäre schade, wenn wir aus sozialer und zur Zeit in anderen Branchen praktizierten Normen solche Überlegungen für das Magistratsamt übernehmen würden. Wir sind überzeugt, für dieses Gericht ist nur das Vollamt das Richtige. Daher bitte ich Sie klar, der Kommissionsmehrheit und der Regierung zuzustimmen.

Landespräsidentin Bühler-Flury: Grossrat Hartmann, Ihre Rüge nehme ich entgegen. Ich habe es auch gemerkt, dass ich Ihnen zuerst das Wort hätte erteilen sollen.

Mani-Heldstab: Mit dem Antrag der Kommissionsminderheit, die Möglichkeit zu schaffen, höchstens die Hälfte der Richterämter in Hauptämter mit einem Beschäftigungsgrad von mindestens 60 Prozent aufzuteilen, soll Frauen und Männern eine Chance eröffnet werden, die daneben auch Familienarbeit leisten. Dieses Thema hat uns in der Kommission denn auch länger beschäftigt. Und ich fand diese Diskussion sehr wichtig. Denn neue Arbeitsmodelle, sprich Teilzeitbeschäftigungen müssen gerade unter dem Aspekt der gleichwertigen, partnerschaftlichen Aufteilung der Familienarbeit so oft wie möglich und in jedem Beruf geprüft werden, damit es auch Familienfrauen und -Männern möglich wird, eine Kaderposition anzunehmen. Doch gilt es die Realität nicht aus den Augen zu verlieren. Dieses Splitting ist nicht in jedem Fall möglich. Und das hat nichts mit fehlender Qualifikation zu tun, sondern viel mehr damit, dass gerade im Fall eines Kantonsrichteramtes mit der jetzt aufgegleisten Professionalisierung ein klares Signal an die Richter einhergeht. Die rechtsuchende Bevölkerung nimmt ähnlich wie bei der Polizei, nämlich einen Richter und eine Richterin wahr. Und sie will eine klare Abgrenzung von anderen Interessen. Zudem fordert man einen vollumfänglichen Einsatz, d.h. zu 100 Prozent. Wir Familienfrauen und auch die anwesenden Familienmänner wissen, dass sich Kinderalltage selten bis gar nie an unsere Arbeitspläne halten und einem in der Familie die Ereignisse meist unverhofft um die Ohren fliegen, die ein sofortiges Handeln und Umdisponieren verlangen. Zwei solch wichtige Ämter, die vollsten Einsatz erfordern, lassen sich in diesem Fall, und hier geht es um maximum vier Stellen, deshalb nicht verbinden, da beide keinen Aufschub in der Behandlung dulden. Und gerade diese Aspekte haben mich bewogen, meiner sehr geschätzten Ratskollegin und Kommissionspräsidentin Barla Cahannes hier für einmal zu widersprechen und den Kommissionsminderheitsantrag abzulehnen.

Stoffel: Ich war auch Kommissionsmitglied. Aus regionalpolitischen Überlegungen habe ich in der Vorbereitungsphase auch eher zu einem System nach Vorschlag der Kommissionsminderheit tendiert. Ich musste aber sehr bald einsehen, dass wir uns mit diesem System immer in die Grauzone der Nebenbeschäftigungen begeben. Keine Angst, Frau Kommissionspräsidentin, dieses Problem ist inzwischen weggefallen. Was aber bleibt, ist die Tatsache, dass wir bei den Richtern weiterhin ein Zweiklassensystem zulassen. Sie müssen mir schon noch erklären, wie das Modell praktisch funktionieren soll. Wird die Arbeitszeit über die zeitliche Anwesenheit definiert oder über die Anzahl Fälle, die zu bearbeiten sind? Werden die Teilzeitstelleninhaber auch den Vorsitz führen? Wir müssen uns auch bewusst sein, dass es hier um zwei Vollzeit- oder vier Nebenstellen geht. Eben in der Konsequenz müsste man dann beispielsweise auch bei der Regierung Teilzeitstellen zulassen. Können Sie sich dies praktisch vorstellen? Ich glaube eher nein. Und dann kommt noch ein anderes Problem dazu. Wenn Sie im Abs. 2 den Antrag der Kommissionsminderheit anschauen, so legt der Grosse Rat zu Beginn der Amtsdauer immer die Stellenprozente fest. Ja, wie machen Sie das praktisch? Sie haben jetzt beispielsweise drei Stelleninhaber, die bleiben. Die haben je 80 Prozent. Was machen Sie dann, wenn ein neuer Stelleninhaber kommt und beispielsweise 60 Prozent arbeiten möchte. Sagen Sie diesem dann, ja der Umfang ist dann nur noch so, dass man 20 Prozent arbeiten kann. Also hier sehe ich in der Umsetzung sehr grosse Probleme. Und darum finde ich, wenn es „nur“ um diese paar Stellen geht, können wir ruhig

den Vollämtern den Vorzug geben und hier der Mehrheit und Regierung zustimmen.

Thomann: Der Minderheitsantrag der Kommission, Richter in Hauptämter mit Stellen von 60 Prozent zu schaffen, scheint mir vor allem im Zusammenhang mit Art. 19, der die Nebenbeschäftigung regelt, als nicht sinnvoll. Vor allem, nach dem vorherigen Beschluss, auch bei Hauptämtern keine Nebenbeschäftigung zu erlauben. Es dürfte doch sehr schwierig sein, Richterinnen und Richter für ein Hauptamt mit 60 Prozent zu gewinnen, welche bereit sind, keiner Nebenbeschäftigung nachzugehen. Dieses Vorgehen schränkt die Auswahl der Richterinnen und Richter sehr stark ein. Die übrigen Vorteile der Vollämter wurden von den Vorrednern bereits dargelegt. Meines Erachtens kommt darum nur das Vollamt für Richterinnen und Richter in Frage. Und ich bitte Sie, den Mehrheitsantrag zu unterstützen.

Sax: In der Botschaft, welche uns die Regierung vorgelegt hat, sind die Gründe und die Entstehungsgeschichte der Justizreform 2, wie sie in der Kommission auch bezeichnet wurde, dargelegt. Die Regierung hat uns dabei im Rahmen der Erarbeitung dieses Projektes den Weg vom jetzigen System mit nebenamtlichen Richterinnen und Richtern über den Vorschlag in der Vernehmlassung mit Voll- und Hauptämtern hin zu vollamtlichen Richterinnen und Richtern vorge-spürt. Ich bin mit der Kommissionsmehrheit und der Regierung klar der Meinung, dass auch wir als Gesetzgeber diesen Weg begehen müssen und nicht auf halbem Weg stehen bleiben dürfen. Dies rechtfertigt sich aus der Optik unseres klaren Willens auch, dass wir bereit sind, für die Reform die entsprechenden Mittel bereit zu stellen. Es wäre daher aus meiner Sicht nicht gerechtfertigt und nicht sachgerecht, wenn wir nur „die zweitbeste Variante“ beschliessen würden.

Wir wollen mit der Justizreform verschiedene Ziele erreichen. Wir wollen die Justiz stärken, die Qualität sichern, die richterliche Unabhängigkeit gewährleisten und insbesondere auch stärken. Um dieses Ziel zu diskutieren, müssen wir uns eine vielleicht externe und eine interne Betrachtungsweise zu Grunde legen. Die externe Komponente meine ich, haben wir diskutiert im Zusammenhang mit der Möglichkeit, ob Nebenbeschäftigungen zulässig sein sollen oder nicht und welchen Einfluss dies auf die Unabhängigkeit und die Glaubwürdigkeit der Gerichte haben soll. Interne Grundlage für die Qualität und die Unabhängigkeit der beiden oberen kantonalen Gerichte bildet zweifelsfrei eine funktionierende interne Organisation. Wie in der Botschaft ausgeführt wurde, gilt es klar zu vermeiden, dass sich zukünftig interne organisatorische Unstimmigkeiten in den Gerichten auf die Qualität und den Betrieb auswirken. Diesbezüglich weist die Variante der Vollämter, welche ich wie gesagt auch unterstütze, klare Vorteile auf. Es wird klar geregelt, dass die beiden Gerichte über je fünf vollamtliche Richterinnen und Richter verfügen. Es gibt keine Fragen, wie dies mein Vorredner Grossrat Stoffel schon angeschnitten hat, wie viele Stellenprozente jeder Richter ausüben soll und wie gross die zeitliche Komponente dieser Stellenprozente dann auch entsprechend ausmachen würde. Wir gehen, und ich denke das ist richtig, davon aus, dass Richter Magistratspersonen sind, die ihre Arbeit erledigen müssen und sich die Arbeitsleistung nicht am Arbeitsanfall und nicht an einer theoretischen Arbeitszeit zu orientieren hat.

Zur Frage der Ausgestaltung des Richteramtes darf auch nicht ausser Acht gelassen werden, wie sich die beiden kantonalen Gerichte dazu als Direktbetroffene stellen. Sowohl

aus der Botschaft wie auch aus den Beratungen in der Kommission, an welchen die beiden Gerichtspräsidenten stets anwesend waren, ergibt sich, dass diese in Bezug auf die Ausgestaltung des Richteramtes klar die Variante gemäss Botschaft mit je fünf Vollämtern unterstützen. Die für die Gerichte zweitbeste Variante wäre die Verbesserung des jetzigen Zustands gewesen. Und ganz klar abgelehnt wird von Seiten der Gerichte die Variante mit Voll- und Hauptämtern. Ich verweise Sie auf Seite 476 oben der Botschaft. Ein weiterer Punkt, und dies ist sicher eine organisatorische Frage, welche für die Variante Vollämter spricht, ist meines Erachtens die Tatsache, dass wir im Rahmen dieser Reform, wir werden dies im nächsten Art. 16 beschliessen, vorsehen, dass die Richterstellen öffentlich ausgeschrieben werden sollen. Gleichzeitig würden wir, sofern wir der Kommissionsminderheit folgen, ganz offen regeln, dass der Grosse Rat die maximalen Gesamtstellenprozente für jedes Gericht vor Beginn einer Amtsdauer festlegt. Wie wollen wir also Richterstellen beispielsweise ausschreiben, wenn wir zum Zeitpunkt der Ausschreibung noch nicht einmal wissen, wie hoch der Grosse Rat die maximalen Stellenprozente dann festlegen wird und wie hoch er den Beschäftigungsumfang der einzelnen Richter überhaupt festlegen wird. In der praktischen Umsetzung wird diese Variante zweifellos zu erheblichen Schwierigkeiten führen. Wenn wir nun aber Regelungen einführen wollen, welche bereits voraussehbar zu Schwierigkeiten in der praktischen Umsetzung führen werden, dann verossen wir als Gesetzgeber klar gegen die Gesetzgebungsregel, wonach neue Regelungen stets auf ihre praktische Umsetzungs- und Anwendungsmöglichkeit hin zu prüfen sind. Und genau dies wäre dann der Fall, wenn wir der Minderheit folgen würden.

Schliesslich denke ich, dass die von der Minderheit vorgeschlagene Variante auch die Auswahl von möglichen Kandidatinnen und Kandidaten gegenüber der Variante Vollamt tendenziell eher einschränken würde. Schliesslich müssen wir uns auch die Frage – dieses Thema wurde bereits von Kollege Hartmann angeschnitten – der Verhältnismässigkeit stellen. Wir sprechen von fünf vollamtlichen Richterinnen und Richtern je Gericht, also zehn Vollzeitstellen. Ich denke es ist nicht sachgerecht, mit diesen zehn Stellen und damit mit der kantonalen Oberjustiz Experimente zur Schaffung von Teilzeitstellen zu machen. Ich bitte Sie, der Mehrheit zu folgen.

Claus: Die FDP-Fraktion hat sich lange in der Vorbereitung mit dieser Frage beschäftigt. Weshalb? Wir sind grundsätzlich Befürworter von Teilzeitarbeit, dort wo es sinnvoll ist. Wir sind ganz sicher auch Befürworter einer Professionalisierung unserer Gerichte. Und hier an dieser Stelle beisst sich die Problematik. Wir sprechen von Gerichten mit fünf vollenzeitlichen Richtern. Das sind, dieser Vergleich ist hier angebracht, Kleinbetriebe. Kleinbetriebe, die eine hohe Effizienz erwirtschaften müssen, Kleinbetriebe, die aber auch innerhalb ihres Wirkens miteinander arbeiten müssen. In dieser Frage stellt sich die Problematik, dass nicht anwesende Mitglieder oder dass es eben zu der Problematik kommen kann, dass der Ablauf im Gericht wesentlich erschwert wird, wenn eben nicht vollzeitliche Richterstellen zur Verfügung stehen. Grossrat Stoffel hat von einer Zweiklassengesellschaft gesprochen. Das ist ebenfalls eine Problematik, die am höchsten Gericht des Kantons sicher ein Thema werden könnte. Wenn wir auf die Vorschläge der Minderheit eingehen und uns die Auswahlkriterien ansehen, dann haben wir es hier mit einer Negativauswahl zu tun. Es wird schwierig sein,

Personen zu finden, die 60 Prozentstellen annehmen können in diesem Bereich. Wir haben uns diese Frage schwer überlegt und sind zum Schluss gekommen, dass es nicht möglich ist, die Professionalisierung, die mit der Justizreform angestrebt wird, zu realisieren, wenn man hier mit Teilzeitstellen arbeitet. Wir sind der Meinung, dass es unbedingt die Vollzeitstellen braucht.

Meyer Persili: Ich unterstütze die Kommissionsminderheit. Die Kantonsverfassung äussert sich nicht ausdrücklich dazu, ob die Mitglieder des Kantons- und Verwaltungsgerichts vollamtlich angestellt werden müssen oder nicht. Auch das Bundesrecht gibt keine weiteren Vorgaben. In etlichen Kantonen gibt es denn auch Teilzeitrichterinnen und -richter mit einem Pensum von 50 Prozent und mehr. Die Expertenkommission hat daher vorgeschlagen, dass auch bei uns am Kantons- und Verwaltungsgericht Hauptämter mit einem Mindestpensum von 60 Prozent geschaffen werden sollen. Dies wäre nicht nur für Frauen und Männer attraktiv, welche nebenbei noch familiäre Verpflichtungen haben, sondern ganz einfach auch für Leute, die sich mit einem Arbeitspensum von 60 Prozent begnügen, um vielleicht noch einem Hobby zu frönen. Mit dem vorgesehenen Lohn eines solchen Richteramts wäre nämlich ein Auskommen auch nur mit einem Einkommen in der Höhe von 60 Prozent des vollen Lohnes möglich, so dass keine Nebenbeschäftigung nötig wäre, welche die richterliche Unabhängigkeit gefährden würde. Zudem möchte ich darauf hinweisen, dass eben gerade bei einem Richteramt nicht eine 100prozentige Anwesenheit am Gericht nötig ist. Bei dieser Tätigkeit handelt es sich um die Bearbeitung einzelner Fälle, wo es keine Rolle spielt, ob diese am Montag oder am Freitag erledigt werden. Man muss zudem auch nicht rund um die Uhr erreichbar sein, wie etwa eine Ärztin in einem Spital. Aus all diesen Gründen bitte ich Sie, daher den Minderheitsantrag zu unterstützen.

Cavigelli: Die Frage, die wir hier diskutieren, ist, meine ich, eine ziemlich bedeutende Frage. Vor allem eine gesellschaftspolitisch und eine familienpolitisch bedeutende Frage. Man darf sie nicht unterschätzen und darf sich ruhig Zeit dafür nehmen. Es ist insbesondere auch nicht – man hat das hier natürlich im Rat nicht so transparent und offen direkt gehört – ein Machothema, es ist kein Thema, das sich gegen Frauengerichte oder für Frauengerichte richtet, sondern es ist eine Grundsatzfrage. Es ist nämlich die Grundsatzfrage, ob wir dieses Amt von höchsten Richtern, letztlich ein politisch zu vergebendes Amt, allen Mitbürgerinnen und Mitbürgern grundsätzlich offen halten wollen oder nicht. Allen Mitbürgerinnen und Mitbürgern, die frei entscheiden können sollen, ob sie diese Funktion zu 100 Prozent ausüben wollen oder vielleicht in einem etwas reduzierten Pensum. Ein Pensum, das hier jetzt von Gesetzes wegen gemäss Vorschlag mindestens 60 Prozent betragen soll, also immerhin noch erheblich ist und nicht irgendwie einer Nebenbeschäftigung entspricht. Es ist damit Grossrätin Meyer Persili sehr wohl Recht zu geben, dies aus eigener Betrachtungsweise beurteilt, dass es auch für Männer sehr interessant sein kann, eine 60-Prozentstelle, eine 80-Prozentstelle als Kantonsrichter oder Verwaltungsrichter anzunehmen. Hier in die Runde gefragt und Hand aufs Herz, wer hat bei einem 60-Prozentpensum immer noch deutlich mehr als 10'000 Franken netto jeden Monat in die Kasse klingeln hören. Es gibt also durchaus die Möglichkeit, dass man die traditionelle Familienform etwas aufgibt, he du Frau, kannst auch arbeiten, ich arbeite 60

Prozent und man kommt auf sehr schöne Einkommenszahlen. Reden wir also nicht davon, dass es ein Frauenthema ist, reden wir unterschwellig nicht davon und lassen es uns nicht vorwerfen, dass es Machogehabe ist, wenn wir uns dagegen wehren oder nicht dagegen wehren.

Im Übrigen muss ich noch auf Themen eingehen, die angeschnitten worden sind, vor allem auch von Ratskollege Claus. Andere haben dies auch getan, vor allem auch Grossrat Stoffel, nämlich die Frage, brauchen wir Richter mit 100 Prozent Präsenz oder brauchen wir sie nicht. Wir dürfen die Richter nicht vergleichen mit Regierungsräten. Die müssen tatsächlich, ich würde mal sagen, grundsätzlich sieben Tage zur Verfügung stehen, weil sie dann manchmal auch von der Öffentlichkeit einfach zu gewissen Terminen gerufen werden. Bei Richtern ist das ganz anders. Die Richter sind die Diktatoren der Justiz. Sie setzen die Fristen an, uns, dem Volk, dem normalen Bürger und dem Anwalt. Nachher können sie sich Zeit nehmen, auch wenn Regierungsrat Schmid will, dass man schnell entscheidet. Niemand kontrolliert sie, niemand kann sie befördern dazu, ausser irgendwelche Rügen. Sie haben die Zeit. Das ist vielleicht noch nicht ein so starkes Argument. Aber das stärkste Argument ist, dass Richter sein Einzelarbeit ist. Richter sein bedeutet, wie der Anwalt, der seine Eingabe macht, etwas durchstudieren, durchlesen, Fragen prüfen, nachfragen, immer alleine, immer vor dem eigenen Pult. Ob ich das auf einem Taminser Maiensäss mache, in Vals oder vielleicht auch in Domat/Ems ist unerheblich für die Qualität der Arbeit, die ein Kantonsrichter leistet. Es ist Einzelarbeit. Und somit kann man es nicht vergleichen, mit einem kleinen Betrieb. Auch nicht z.B. mit der Regierung, wo man fünf Leute eben grundsätzlich rund um die Uhr, mindestens dann wenn normalerweise gearbeitet wird, zur Verfügung haben sollte. Man bereitet alles alleine vor, es gibt Sitzungen, die sind fixiert. Dann hat man anzutragen, dann wird erklärt, erläutert, plädiert, diskutiert, entschieden und dann geht jeder seinen einzelnen Weg als Solitär.

Hinzu kommt ein kleines Argument, wenn man jetzt zweimal fünf vollamtliche Richter will oder vielleicht etwas mehr, wenn man es bespickt mit Teilämtern. Es gibt mehr Leute, mehr verschiedene Interessen, es gibt die Möglichkeit zur Teilspezialisierung. Das ist nicht zu unterschätzen. Die Juristen, die Anwälte sind hier etwas vielleicht hinterher gegenüber z.B. der Medizin, wo man den Fachtitel schon pflegt. Aber fragen Sie die Juristen hier in der Runde, wer behauptet von sich, alles zu können. Niemand kann das, auch kein Richter. Spezialisierung ist dringend erforderlich, gerade auch bei hohen Richtern, bei zweitinstanzlichen Gerichten. Es erlaubt, gewisse Qualitäten hervorzunehmen, die Fälle nach der Art aufzuteilen.

Ein weiterer Aspekt ist die Frage der Stellenbesetzung. Und ich meine, das ist sehr wichtig. Wir haben hier sehr teure Leute, die wir wählen, die wir einsetzen. Und wir beschränken uns à priori entweder auf 100 Prozent Positionen oder eben auf flexible Grössen nach den Bedürfnissen, die wir haben. Kostenseitig ist es interessant, genau die Stellenprozente zu besetzen, die wir eben brauchen und nicht mehr, nur weil wir 100-Prozentstellen versprechen müssen nach Gesetz. Da bleibt noch eine Frage. Die ist, meine ich, schon berechtigt zu diskutieren und zu thematisieren, nämlich die Frage, ja gut, jetzt bin ich vielleicht 60, 70, 80 Prozent angestellt und die anderen sind ja eben zu 100 Prozent. Jetzt gibt es etwas Mehraufwand. Wer macht diesen vorübergehend? Aber diese Konstellation ist ja nicht wirklich schwierig zu lösen. Tatsächlich kennen wir diese Problematik, da wie dort. z. B.

auch in den Gemeindevorständen. Beispielsweise ist in Domat/Ems eine Aufteilung 50 Prozent Entschädigung für den Gemeindepräsidenten vorgesehen, maximal 20 Prozent für die übrigen vier Mitglieder. Deshalb wird hier auch nicht nach Stunden und Minuten notiert. Die Aufgaben, die man bekommt, muss man erledigen, das ist der Auftrag einer Magistratsperson. Magistratsperson ist man, wenn man 60, 80 oder 100 Prozent hat. Das kommt nicht darauf an. Man ist für eine Funktion, für eine Aufgabenerfüllung gewählt und dann kann es einmal mehr sein, einmal weniger. Und seien wir nicht kleinlich, bei diesen Lohngrössen, die wir hier diesen Personen versprechen. Ich möchte Ihnen daher sehr beliebt machen, hier einen Schritt in die Zukunft zu machen für eine gesellschaftspolitisch wichtige Frage einzustehen und ich kann Ihnen bekräftigen, dass die CVP-Fraktion dieses Anliegen der Minderheit kräftig unterstützt.

Heinz: Nachdem die Juristen vorwiegend gesprochen haben, erlaube ich mir auch noch zwei, drei Meinungen zu äussern, denn bei den Gerichten stehen ja 500 Stellenprozente zur Verfügung. Mit den in der Botschaft angestrebten fünf Vollämtern stehen lediglich fünf Richterpersönlichkeiten pro Gericht zur Verfügung. Dadurch ist sehr wenig Flexibilität gegeben. Es muss laufend auf Stellvertreter oder Stellvertreterinnen zurückgegriffen werden. Wenn einer z.B. krank ist, er ist befangen, er ist in den Ferien, er macht Weiterbildung usw. Darum kann ich mich mit der Kommissionsminderheit eigentlich gut anfreunden. Dies um so mehr, als wir eine neue Ausgangslage haben. Art. 19 haben wir inzwischen geklärt. Das war für mich ein Problem. Der wichtigste Punkt ist für mich dann auch noch, was in Art. 17 passiert. Ob wir dann schlussendlich an die Gerichte nur eine Berufsgruppe zulassen oder ob wir es so öffnen, dass auch andere Berufsgruppen die Möglichkeit haben, in diesen Gerichten einzusitzen. Wenn wir der Minderheit zustimmen, dann haben wir in Art. 17 nachher die Möglichkeit, nicht nur Juristen in diese Gerichte zu wählen, sondern auch andere Leute, die gewisse juristische Kenntnisse haben. Und ich kann mir vorstellen, gerade so in einem Verwaltungsgericht und so, das wäre schade, wenn da nur noch Juristen drin sind. Wenn wir so den Ausbildungsgang von Juristen anschauen, die gehen dann in die Mittelschule, dann machen sie das Jusstudium, dann sind sie in einer Anwaltspraxis, schaffen da und nachher sind sie am Gericht. Was draussen läuft, das spüren die oft gar nicht. Und wenn wir die Ämter ein bisschen aufteilen, wäre die Chance grösser. Zudem bezweifle ich auch noch, ob in Zukunft die 500 Stellenprozente pro Gericht genügen. Ich habe ganz fest Angst, dass es nicht lange gehen wird, bis wir sagen, wir müssen 600, 700, 800 Stellenprozente haben. In anderen Kantonen haben wir Beispiele, wie die Gerichtskosten beziehungsweise unsere Richter selbst ihre Stellenprozente helfen anzuheben, weil sie einfach die Arbeit nicht zu bewältigen vermögen. Wenn wir aber das in Teilzeitstellen aufteilen, oder wir haben ja gesagt Vollämter, dann könnten wir da etwas dazu beitragen. Ich bitte Sie, die Kommissionsminderheit zu unterstützen.

Dudli: Nachdem mein Kollege aus dem Avers als Nichtjurist, gesprochen hat spreche ich auch als Nichtjurist aber habe ein bisschen eine andere Meinung. Was wollen wir schlussendlich oder was brauchen wir? Was wir brauchen in der Gesellschaft, sind effiziente Gerichte. Wir brauchen schnelle Entscheide. Heute immer mehr, müssen schnelle Urteile gefällt werden, so wie es Regierungsrat Schmid auch gesagt hat. Das ist so, so ist die Zeit. Wenn wir schnell und

gut sein wollen, dann müssen wir professionelle Leute haben. Professionalität ist gefragt. Und wenn wir dann schon so kleine Gerichte haben, zwei mal fünf Personen und Sie wissen, was wir heute für Fälle haben, wie viele, dann sind wir gefordert. Und diese fünf Personen müssen zusammen arbeiten. Also Teilzeit, wenn man einen Teilzeitjob daraus noch macht, die Zusammenarbeit, wie es Kollege Claus gesagt hat, dann wird es schwierig, die Effizienz wird dann darunter leiden. Jetzt kommt etwas ganz anderes, was mich überrascht hat. Die Voten von Kollegin Myier Persili, von Kollege Cavigelli. Wenn Sie jetzt Professionalität sagen, dann brauchen Sie gute Leute, sehr gute Leute. Sehr gute Leute bekommen Sie dann, wenn Sie sie auch gut bezahlen. Sonst bekommen Sie die guten Leute nicht. Und die beiden Redner haben einen Unterschied gemacht. Sie haben gesagt, es gibt vielleicht solche, die genügen sich, wenn sie 60 Prozent haben und 40 Prozent ein Hobby ausüben können. Stellen Sie sich mal vor in einem Unternehmen, in einem Kleinunternehmen. Dann haben Sie diese Anforderung. Dann gibt es zwei Möglichkeiten. Entweder haben Sie jemand, der hat genug Geld, der kann sich mit 60 Prozent begnügen. Oder aber er arbeitet nicht so gerne und schafft nur 60 Prozent und verzichtet auf etwas anderes. Ich weiss nicht, ob das das Anforderungsprofil erfüllt für ein solches Gericht, das diese Qualität bringen will. Lehnen Sie den Minderheitsantrag ab.

Regierungsrat Schmid: Grossrat Cavigelli hat die Frage, ob wir Vollämter oder Hauptämter schaffen wollen, zu einer familienpolitischen und gesellschaftspolitischen Frage beziehungsweise Grundsatzdebatte hochstilisiert. Ich bin nicht der Meinung, dass dies der Fall ist bei diesen zehn Stellen, die hier zu besetzen sind. Eine solche Diskussion wäre viel mehr beispielsweise bei der Besetzung kantonaler Stellen zu führen, nicht jedoch im Führungsbereich. Dort bin ich ganz anderer Überzeugung. Ich bin der Auffassung, dass auch bei den Gerichten ein volles Engagement notwendig ist. Auch von Grossrat Cavigelli wurde das Argument der Teilspezialisierung vorgebracht. Es ist richtig, dass sich auch die Juristen immer mehr spezialisieren. Ich meine aber, dass es keinen grossen Unterschied macht, ob wir dann zehn Personen haben oder zwölf Personen. Insoweit ist auch schon bei zehn Personen eine Spezialisierung notwendig, weshalb ich meine, dass dieses Argument als solches nicht die Begründung liefert, um zum Hauptamt zu wechseln. Es wurde auch darauf hingewiesen, dass die Expertenkommission noch die Hauptämter befürwortete. Das ist richtig. Aber die Expertenkommission wollte die Hauptämter unter ganz anderen Rahmenbedingungen zulassen. Sie haben bei der Diskussion, die wir beim vorgezogenen Artikel 19 geführt haben, entschieden, dass keine Nebenbeschäftigung möglich ist. Und für die Expertenkommission war gerade dieser Teil sehr wichtig, dass, wenn Hauptämter geschaffen würden, eine Nebenbeschäftigung zugelassen würde. Das vor dem Hintergrund, das möchte ich nicht weiter wiederholen, der Professionalisierung, damit man die besten Leute für diese Richterposten rekrutieren kann. Es besteht eine gewisse Befürchtung, dass die Attraktivität des Amtes weniger hoch ist, wenn es nur zu 60 Prozent belegt werden kann. Umso mehr, als jetzt entschieden worden ist, dass man keine andere Tätigkeit neben der richterlichen Tätigkeit mehr ausüben kann. Ich möchte aber auch nicht verheimlichen, dass die Meinungsbildung durch die Vernehmlassungen beeinflusst wurde. Ich möchte darauf hinweisen, dass die SVP wie auch die FDP und die CVP sich in der Vernehmlassung klar für die Schaffung eines Vollamtes ausgesprochen haben, wenn

man von den nebenamtlichen Richtern weggehen würde. Was den Meinungsumschwung bewirkt hat, das müssten Sie mir darlegen. Es gibt aber schon auch für das Hauptamt Gründe. Ich möchte das nicht bestreiten. Auch in der Expertenkommission und in der Vorberaterkommission haben intensive Debatten darüber stattgefunden.

Eine Unklarheit besteht noch. Das Gesetz lässt die Möglichkeit zu, dass das Pensum eines Vollamtes nach Auffassung der Regierung, jetzt muss ich vorsichtig sein, um maximal 20 Prozent, also auch bei einem Vollamt, auf 80 Prozent reduziert werden könnte. Es bestehen diesbezüglich teilweise andere Auffassungen. Das möchte ich hier transparent darlegen. Wir sind uns aber einig, dass bis zu 90 Prozent sicher gegangen werden kann. Mit dieser Reduktion könnte, falls das Gericht mit den fünf Stellen nicht ausgelastet ist, eine Kostenersparnis erreicht werden. Ich bin aber überzeugt, dass diese fünf Richter ausgelastet sind. Wir haben genügend Fälle an diesen Gerichten, die darauf warten, möglichst effizient und rasch beurteilt zu werden. Die Justiz darf diesbezüglich auch etwas kosten, weil sie einen wichtigen Bestandteil unseres Staatswesens darstellt. Wenn die Richter nicht ausgelastet wären, so könnten sie immer noch die Vorarbeiten der Aktuarien übernehmen und sich verstärkt bei der Urteilsvorbereitung engagieren. Dann wäre dieses Problem von der Auslastung her sicher gelöst. Ich gehe aber nicht mit Grossrat Heinz einig, wenn er sagt, dass die Juristen nicht spüren, was draussen läuft. Ich bin auch Jurist, und ich weiss, was im Avers läuft. Zumindest nehme ich das einmal für mich in Anspruch. Ich denke, auch die Juristen haben genügend Volksverbundenheit, zumindest Juristen, die in diesem Rat sitzen, sonst wären sie ja nicht gewählt worden, so dass sie auch den Kontakt zur Basis haben. Das gilt auch bei den Richtern. Richter sind auch volksverbunden, sie werden auch demokratisch gewählt.

Die Stellvertreterregelung kann man lösen, indem man Richter aus dem jeweils anderen Gericht bezieht. Ich denke rein von der Organisation und Flexibilität lässt sich dieses kleine Manko durchaus lösen. Die interne Betrachtung hier einbringen wollen, das wurde von Grossrat Sax vorgenommen, ist eine schwierige Angelegenheit, weil wir ja nicht in die Internas der Gerichte sehen. Ich bin aber der Überzeugung, dass es aus Sicht des Gerichtes einfacher ist, wenn alle Richter vollamtlich tätig sind, und dass es weniger Schwierigkeiten gibt, wenn wir auch im Beschäftigungsumfang weniger Unterschiede haben. Ich möchte aber nicht bestreiten, dass das nicht lösbar wäre. Zum Schluss noch ein Hinweis: Grossrat Cavigelli hat darauf hingewiesen, dass die Richter einer Kontrolle entzogen sind. Das möchten wir mit dieser Vorlage verbessern. Es ist so, dass der Grosse Rat das Aufsichtsorgan der kantonalen Gerichte darstellt. Ich bin überzeugt und ich bin mir auch sicher, dass die Kommission für Justiz und Sicherheit diese Aufgabe wahrnimmt. Ich komme zum Schluss. Indem Sie bei den Hauptämtern entschieden haben, dass dort keine Nebenbeschäftigung möglich ist, müssen Sie meines Erachtens konsequenterweise jetzt den Weg gehen und das Vollamt befürworten und damit der Kommissionsmehrheit und Regierung folgen.

Augustin: Das Votum von Regierungsrat Schmid veranlasst mich doch zwei, drei kleine Bemerkungen anzufügen. Er hat nämlich die CVP-Vernehmlassung zitiert und damit quasi unsere Fraktion auch heute hier in die Pflicht genommen. Man muss wissen, und das spricht vielleicht in diesem Fall nicht für die CVP, wie diese Vernehmlassung zu Stande gekommen ist. Da haben Leute, die selber ein Interesse haben,

nämlich konkret die beiden vollamtlichen Richter der CVP am Verwaltungs- beziehungsweise am Kantonsgericht, das geschrieben, was sie wollen. Und ihnen ging es in erster Linie nicht einmal um diese Frage, sondern ihnen ging es um das Verhindern einer Zusammenlegung der beiden Gerichte. Da hatten andere gar nichts zu sagen, weil sie auch nicht in die Kommission integriert wurden und am Schluss hat der Parteipräsident das einfach übernommen und unterzeichnet. Dies spricht nicht gerade für die Qualität. Es mag ein einmaliger Ausrutscher sein. Aber man muss das wissen. Darum ist die Fraktion – die nicht die Partei ist, das darf man auch immer wieder unterstreichen, das habe ich schon als Parteipräsident immer wieder auch erlebt, die Fraktion ist nur ein Organ der Partei, und sie ist in diesem Sinne auch autonom zu entscheiden, was sie für rechtens hält – heute in ihrer grossen Mehrheit, wenn nicht alles täuscht, anderer Meinung.

Zu zwei, drei Stichworten noch: Effizienz, lieber Kollege Dudli. Kommissionspräsidentin Barla Cahannes hat es gesagt: Die Studien weisen nach, dass teilzeitlich Tätige effizienter arbeiten als die Vollamtlichen, weil wir als vollamtlich Tätige durchaus hie und da Pausen machen müssen. Schnelligkeit: Man kann ebenso schnell im Vollamt wie im Teilamt arbeiten. Schnelligkeit ist eine relativ individuelle Angelegenheit. Es gibt ganz normale Leute, die schnell und anders arbeiten und dann gibt es ja nach der Einteilung von Grossrat Heinz die so spezielleren Juristen. Hievon sind die einen schnell und die anderen etwas langsamer. Das hat mit der Frage, ob man zu 100 Prozent oder zu 60 oder 70 oder 80 Prozent arbeitet überhaupt nichts zu tun. Professionalität wurde angetönt. Professionalität heisst, ob man von der Sache, die man zu erledigen hat, etwas versteht. Und ob man das wiederum zu 60 oder zu 100 Prozent ausübt, ist nicht entscheidend. Grossrat Cavigelli hat darauf hingewiesen. Mit den Hauptämtern haben wir die Möglichkeit, mehr Personen zu engagieren und damit die Professionalität zu steigern, da wir mehr Fachwissen, fachspezifisches Wissen, das manchmal richtig Not tut auch im juristischen Bereich, auszuwählen und entsprechend auch in diese Positionen zu wählen. Als Präsident der Lia Rumantscha schliesslich folgendes: Wir haben damit mehr Möglichkeiten, die Sprachen, den dreisprachigen Kanton zu berücksichtigen, wenn wir unter mehr Leuten auswählen können. Seien dies Romanischsprechende, seien dies Italienischsprechende. Ich rede nicht einfach so. Wir Romanen kennen das Gerichtswesen, wie es funktioniert mit der romanischen Sprache. Vielleicht wird es auf der Basis des Sprachengesetzes dann etwas anders. Aber mindestens für die Italianità ist es nicht unerheblich, ob italienischsprechende Richter vorhanden sind oder nicht. Und schon manchmal musste man feststellen, dass eben zu wenig Richterinnen und Richter am Kantons- oder Verwaltungsgericht der italienischen Sprache mächtig waren. Also sprachlich gesehen brauchen wir eine grössere Auswahl. Dies ist möglich mit dem Hauptamt.

Und letztlich: Die Qualität ist abhängig von der Entschädigung. Sicherlich. Wenn man nichts bezahlt hat, dann ist es nichts wert und dann wird man, tendenziell mindestens, nur im ganz speziellen Ausnahmefall jemanden erhalten, der wirklich Qualität, optimale Leistungen anbietet. Aber, Grossrat Cavigelli hat darauf hingewiesen, auch in einem Hauptamt sind die Leute anständig bezahlt. Wenige Einwohnerinnen und Einwohner des Kantons generieren Netto ein höheres Einkommen. Auch wenn man nur im Teilamt tätig ist. Letzte Bemerkung: Regierungsräte könnte man sich nicht im Teilamt vorstellen. Das ist natürlich nicht wahr. Die Tradition in den kleineren Kantonen der Schweiz hat sehr wohl

über lange Jahre und zum Teil auch heute noch Regierungsräte im Teilamt gekannt und kennt sie weiterhin. Daneben machen sie zum Teil nichts, oder z. B. ein konkreter Fall: Appenzell Innerrhoden. Heute Morgen habe ich mit Herrn Werner Ebnetter gesprochen. Der hat gesagt: „Ich bin 55, werde als Regierungsrat zu 60 oder 70 Prozent entschädigt, das reicht mir, und ob ich dann an sich 100 Prozent arbeite oder nur 60 Prozent, wie es der Entschädigung entspricht, das ist meine Sache“.

Janom Steiner: Ich komme nicht umhin etwas zu sagen. Ich wurde durch die Ausführungen von Ratskollege Augustin gereizt. Was haben Sie denn für eine Partei, wenn Sie mit dem Zustandekommen ihrer Vernehmlassungen nicht einverstanden sind. Aber wissen Sie, das ist ein parteiinternes Problem. Ich denke, dass Sie sich im Laufe der Zeit daran erinnern haben, dass die CVP auf ihrem nationalen Programm die Familienpolitik an oberster Stelle gestellt hat. Ich finde das ein gutes Motto, wir unterstützen das auch, aber ich muss sagen, jetzt bedenken Sie mal. Es geht hier um zehn vollamtliche Stellen oder um ein paar Stellen mehr, wenn wir ein Hauptamt daraus schaffen. Wenn man aus dieser Frage ein familienpolitisches oder ein gesellschaftspolitisches Thema macht, kommen Sie sich da nicht ein bisschen seltsam vor? Es geht um zehn Stellen. Und es ist ja nicht so, dass wir den Frauen dieses Amt dann nicht zuhalten wollten. Alle, Mann und Frau werden sich gleichermassen für dieses Amt bewerben können. Ich frage Sie einfach noch einmal, überlegen Sie sich die Argumentation noch einmal.

Zu den Studien. Man kann mit Studien sicher und wahrscheinlich fast alles beweisen, es kommt immer darauf an, wer die Studien in Auftrag gibt. Das ist wie bei uns mit den Parteigutachten. Sie werden jede Meinung mit irgendeinem Gutachten abdecken können. Ob die Vollamtlichen effizienter, besser oder schneller arbeiten als die Hauptamtlichen oder umgekehrt, ich glaube, das ist hier nicht die Diskussion. Die Diskussion war doch die Revision, bezweckte eine Professionalisierung der Gerichte, der höchsten Gerichte in unserem Kanton. Wenn wir das wirklich wollen, dann müssen wir jetzt Ja sagen zu den Vollämtern, ungeachtet familienpolitischer Überlegungen.

Stoffel: Ich habe von den glühenden Befürwortern dieser Kommissionsminderheit immer noch keine Antwort erhalten auf die Frage, wie sie bei der Wahl die ganze Sache handhaben wollen. Also passt der Grosse Rat die Stellenprozente an die Stelleninhaber, die schon da sind und noch neu zu besetzen sind an, oder muss der Stelleninhaber beziehungsweise der neue Kandidat dann Vorlieb nehmen mit dem was noch bleibt? Auf diese Frage habe ich noch keine Antwort erhalten. Vielleicht geht die Sprecherin der Minderheit noch darauf ein.

Peyer: Grossrat Hartmann hat ganz zu Beginn dieser Debatte gesagt, die Zeiten haben sich geändert. Nach baldigem Schluss der Debatte habe ich bei einigen Voten ein bisschen Zweifel, ob sich die Zeiten wirklich geändert haben. Wir tun heute tatsächlich so, in gewissen Voten, als gäbe es noch keine Teilzeitstellen in der Schweiz und als gäbe es keine Stellenausschreibungen für Teilzeitstellen. Und das ganz Schöne, habe ich gefunden, ist die Argumentation, es wären ja nur zehn Stellen. Ich würde mal behaupten, die überwiegende Mehrzahl der Betriebe in der Schweiz haben zehn und weniger Stellen. Wenn die alle keine Teilzeit einführen können oder dürfen, wann endlich dann ändern sich die Zeiten?

Cahannes Renggli: Kommissionspräsidentin: Von mir aus gesehen, meine Damen und Herren, sind keine neuen Voten gefallen. Alles was ich heute auch von den Gegnern gehört habe, das haben wir in der Kommission besprochen. Ich bin auf sämtliche Einwände, die hier gefallen sind, in meinem Eingangsreferat auch eingegangen. Alles was ich jetzt noch sage ist reine Wiederholung. Wie gesagt, Tatsache ist, dass in vielen Kantonen Teilzeitstellen in den obersten Gerichten möglich sind. Ich habe vorhin den Projektleiter gefragt, die Regelung, die wir hier haben, welchem Kanton gleicht sie am ehesten? Er hat mich auf den Kanton Bern verwiesen. Es hat dort nie Probleme gegeben. Ich kann Ihnen versichern, Grossrat Stoffel, es ist praktikabel und wenn hier jetzt etwas konstruiert wird, wie wenn und was, dann ist das wirklich um Verwirrung zu schaffen. Ich meine auch, das Gesetz oder unser Antrag ist klar. Der Präsident und der Vize werden im Vollamt gewählt und dann hat es noch vier andere. Davon ist einer nochmals im Vollamt zu wählen und die restlichen Stellen werden aufgeteilt. Das wird dann auch dementsprechend ausgeschrieben und die Leute, die werden sich auf die Ausschreibung dann melden. Wer parteipolitisch welches Richteramt bekommt, das meine ich, ist dann die Frage der Fraktionspräsidenten, die hier einen Schlüssel ausknobeln müssen. Aber praktikabel ist es. Andere Kantone haben es bewiesen und alles andere ist eine Konstruktion.

Grossrat Claus hat gesagt, dass der Ablauf im Gericht erschwert werde. Klar, es werden nicht immer alle Richter angewendet sein. Aber ich habe es schon gesagt. Kanton- und Verwaltungsgericht haben bewiesen, dass selbst nur bei drei Vollamtlichen der Betrieb läuft, wenn einer nicht immer dort ist. Das wissen Sie. Dann, Grossrat Stoffel: Auswahl, nicht genügend Personen, die man für diese Ämter einsetzen könnte. Ich habe es gesagt und ich behaupte nach wie vor, es wird genügend qualifizierte Personen geben, die sich melden werden. Wir werden auch eine Auswahl haben. Wenn Sie „Nein“ behaupten, ist das genau so eine Behauptung, wie wenn ich „Ja“ behaupte. Wir müssen es versuchen. Diesbezüglich erstaunt mich auch die Haltung der FDP. Man setzt sich für Teilzeitstellen ein. Jetzt wo man es tatsächlich machen könnte, hat man den Mut nicht. Die Argumente, die vorgebracht werden, sind rein organisatorische. Wenn ich mich betrachte, wie ich mich organisiert habe, dann muss ich sagen, wenn jemand kommt und sagt, es lässt sich nicht organisieren, dann werde ich jeweils richtig hässig. Weil es geht. Es geht immer, wenn man es will. Das ist aber die Hauptvoraussetzung. Man muss es wollen und sonst geht es natürlich nicht.

Zu Grossrätin Mani-Heldstab: Qualifizierte Personen arbeiten meist in verantwortungsvollen Positionen. Und wenn dies neben der Familienarbeit nicht möglich sein kann, dann müssen wir uns tatsächlich fragen, weshalb wir so viele Frauen und Männer, die einmal eine Familie gründen wollen, Familie gründen sollen, an den Universitäten ausbilden. Das ist ein volkswirtschaftlicher Blödsinn. Deshalb meine ich, unterstützen Sie den Antrag der Minderheit. Es ist ein Schritt Teilzeitstellen für gut qualifizierte Leute in unserem Kanton einzuführen.

Hartmann: Ich brauche nur drei Sätze um Sie zu überzeugen, der Mehrheit zuzustimmen. Sie haben genügend positive Argumente für das Vollamt gehört und ich bin überzeugt, dass auch Sie ein zukunftsgerichtetes Gericht in Graubünden wollen. Ich traue dem Grossen Rat zu, den richtigen Entscheid zu fällen. Daher bitte ich Sie, nochmals Kommissionsmehrheit und Regierung zuzustimmen.

Abstimmung

Der Grosse Rat folgt mit 55 zu 53 Stimmen dem Antrag der Kommissionsmehrheit und der Regierung.

Art. 16

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Cahannes Renggli; Kommissionspräsidentin: Ich spreche zu Art. 16. Klar ist, dass die obersten kantonalen Richter nach wie vor vom Grossen Rat gewählt werden sollen. Anders soll jedoch das Wahlverfahren geregelt werden. Bis heute war es so, dass die Auswahl von möglichen Kandidierenden den einzelnen Fraktionen obliegt. Die dort vorgeschlagenen Personen wurden durch die Präsidentenkonferenz geprüft und danach von der jeweiligen Fraktion im Grossen Rat zur Wahl vorgeschlagen. Nachteil dieses Verfahrens ist, dass die Rekrutierungsbasis sehr klein ist. Fähige Kandidaten wissen möglicherweise nichts von freiwerdenden Richterstellen. Parteilose sind faktisch ausgeschlossen. Zudem besteht die Gefahr, dass politische Verdienste wichtiger sind, als die fachliche Qualifikation. Ausgehend von der positiven Erfahrung beim Bund und auch in anderen Kantonen zum Beispiel Luzern unterstützt die Kommission den Antrag der Regierung die freiwerdenden Richterstellen öffentlich auszuschreiben. Die Kommission für Justiz und Sicherheit prüft so dann die Bewerbungen auf die persönliche und fachliche Eignung. Die Bewerbungen gehen dann an die Fraktion. Diese entscheidet, welche Kandidierenden sie dem Grossen Rat aufgrund parteipolitischer Kriterien vorschlagen will. Wichtig, das Vorschlagsrecht bleibt bei der Fraktion. Sie kann auch einen Kandidaten vorschlagen, welcher sich nicht offiziell beworben hat. Zusammenfassend, die Fraktion hat auch mit dem neuen System alle Rechte wie bisher, die Arbeit wird ihr jedoch insofern erleichtert, als die erste Suche über eine öffentliche Ausschreibung erfolgt. Neu soll auch nicht mehr die Präsidentenkonferenz prüfen, sondern die KJS. Dieses System hat sich, wie gesagt, überall dort wo es eingeführt worden ist bewährt.

Noi: Ich habe einen Antrag zu Art. 16, Seite 585, Marginalie Wahlverfahren. Es geht um die Einführung eines neuen Abs. 4. Dieser Absatz sollte im Wortlaut so heissen: „Bei den Wahlen müssen die Kantonssprachen und Kulturen berücksichtigt werden.“ Meine Begründung ist folgende: Die Zusammensetzung der judikativen Organe auf Kantonebene führt immer wieder zu Beanstandungen wegen des Fehlens von Richtern und Richterinnen italienischer Muttersprache. Ich verweise auf den Jahresbericht des Kantonsgerichts 2005 im Grossen Rat durchberaten im Juni 2006 und das entsprechende Protokoll Seite 1251. Der sagt im Wortlaut und ich möchte das zitieren und dies sind die Worte von Präsidentin Cahannes: „Nach wie vor bedauert der Kantonsgerichtspräsident Brunner, dass keine italienischsprachigen Richterpersonen am Kantonsgericht Einsitz nehmen. Die Kommission Justiz und Sicherheit konnte jedoch feststellen, dass durch den Kantonsgerichtspräsidenten sichergestellt wird, dass auch in italienischer Sprache Gerichtsverhandlungen durchgeführt werden können.“ Hier kann ich natürlich nur sagen, ich hoffe sehr, also es wäre schlimm, wenn es so nicht wäre. Dann sagt Grossrätin Cahannes weiter: „Wir im Rat sollten uns jedoch dieser Problematik bewusst sein.“ Und da will ich nur etwas nachhelfen, diesem Zustand. Dieses Fehlen von Richterinnen und Richter italienischer Sprache kann miss-

verständlich wirken im Verkehr mit dem italienisch sprechenden Teil unseres Kantons. Dies in einem besonders empfindlichen Bereich, wo die anstandslose Kommunikation Voraussetzung sein sollte.

Zudem entspricht dieser Tatbestand nicht den Absichten der Kantonsverfassung, welche in Art. 3, Sprachen, sagt, ich zitiere: „Kanton und Gemeinde fördern die Verständigung und den Austausch zwischen den Sprachregionen.“ Die Einführung des erwähnten Passus kann meiner Meinung nach nichts präjudizieren und zwingt lediglich zur bewussten Auswahl von Kandidatinnen und Kandidaten. Dieses „bewussten“ bezieht sich natürlich nur auf Sprache und Kultur. Ich weiss genau, dass diese Wahlen nicht leichtfertig vorgenommen werden, was Fachkompetenz, Integrität der Person, menschliche Kompetenzen usw. anbelangt. Trotzdem meine ich, dass es wichtig wäre, bewusst auf die Kantonssprachen und Kulturen von den Kandidaten und Kandidatinnen zu achten. Sie werden sich vielleicht fragen, warum der Begriff Kantonssprachen und Kulturen. Die Antwort ist einfach: Sprache kann man erwerben, Kultur nicht. Sprache kann man lernen. Kultur setzt einen Ort, einen Prozess, eine Identität, Fühlen, Spüren, Differenzieren, Denken voraus, hat mit Herkunft und Denkweise zu tun. Das heisst im Klartext, dass nicht nur die Sprache massgebend sein sollte, sondern auch die Kultur, die Herkunft. Und die Herkunft entspricht in diesem Fall einem Kantonsgebiet. Dieser Antrag, den ich stelle, kann Einwände verursachen, dies ist mir bewusst. Es mag sein, dass die Formulierung, welche ich vorgeschlagen habe, zu absolut tönt. Darum zum Vorwegnehmen: Ich wäre nicht à priori gegen eine mildere Formulierung, falls in der Diskussion jemand eine bessere Idee hat. Andere dürfen auch gute Ideen haben, es ist nicht nur mein Monopol.

Hingegen finde ich nicht richtig, diese Bestimmung, in das Sprachengesetz, welche wir im Oktober behandeln werden, vollumfänglich zu delegieren. Wir behandeln heute hier das Gerichtsorganisationsgesetz und man wird in Zukunft bei Wahlen sich nicht gross, meine ich, auf das Sprachengesetz beziehen. Dies aufgrund logischer Denkabläufe und praktischer, speditiver Handhabung. Meine Damen und Herren, ich bin Ihnen für eine Verankerung in diesem Gesetz der Vertretung in den judikativen Organen unseres Kantons von den drei Kulturen und Sprachen dankbar. Noch ein kleiner Passus in italienisch

Brevemente, perché mi si capisca anche al Sud. Io chiedo di ancorare nella legge sull'organizzazione dei Tribunali cantonali che nel collegio giudicante siano anche presenti membri non solo di lingua ma anche di cultura italiana. Questo perché ritengo che anche la gente della nostra regione abbia diritto ad essere capita e a capire, non solo cognitivamente, ma anche dal punto di vista dei sentimenti e delle emozioni che sono quelle che poi reggono i comportamenti umani. Grazie.

Antrag Noi

Einfügen neuer Abs. 4:

Bei den Wahlen müssen die Kantonssprachen und Kulturen berücksichtigt werden.

Bischoff: Unser Kanton ist mehrsprachig und ich glaube, dass sich diese Mehrsprachigkeit auch in den Fällen, die das Kantonsgericht zu behandeln hat, spiegeln wird. Wenn dem nicht so wäre, meine Damen und Herren, müsste man natürlich sofort evaluieren, ob eventuell die romanische oder italienische Sprache die Neigung zu Kriminalität verringert oder fördert. Spass beiseite, meine Damen und Herren. Nein, es ist so: Ich bin mit Grossrätin Noi einverstanden, dass diese

direkten Ansprechpartner, die im Gericht sitzen, auch des Italienischen oder des Romanischen mächtig sein sollten als Muttersprache. Das ist sehr wichtig. Es ist so, im Sprachengesetz werden wir darüber diskutieren, wie die Amtssprache sein wird und das ist aber rein die Form, die geschriebene Form, die die jeweiligen Kläger oder Fälle dann zugestellt bekommen. Es ist aber meines Erachtens wichtig, dass auch Richter der italienischen und romanischen Sprache mächtig sind. Darum unterstütze ich eigentlich das Grundansinnen von Kollegin Noi. Was, ohne Kollegin Noi zu nahe zu treten, genau an diesem Antrag spiegelt sich die Schwierigkeit der Sprachenübersetzung. Und wenn Grossrätin Noi einen Antrag stellt, dass die Sprache und die Kultur berücksichtigt werden müssen, so ist das meiner Erachtens nicht gut und nicht korrekt, weil damit Tür und Tor geöffnet wird, um die sprachliche Kompetenz vor der beruflichen Kompetenz zu stellen und das darf natürlich nicht sein. Darum bin ich eigentlich einverstanden, stelle aber einen Abänderungsantrag, dass man den neu eingesetzten Abs. 4 folgendermassen formuliert, dass man sagt: „Bei den Wahlen sind die Kantonssprachen und Kulturen angemessen zu berücksichtigen.“

Antrag Bischoff

Einfügen neuer Abs. 4:

Bei den Wahlen sind die Kantonssprachen und Kulturen angemessen zu berücksichtigen

Mengotti: Ich möchte den angepassten Antrag Bischoff unterstützen, nämlich bei den Wahlen sind die Kantonssprachen und Kulturen angemessen berücksichtigt. Weil es geht wirklich um ein Problem bei uns in den italienisch sprechenden Tälern. Ich weiss nicht, vielleicht, wie ich es gehört habe, es ist auch ein Problem bei den Romanen. Es geht um das Wahlverfahren. Das bisherige Wahlverfahren beruht darauf, dass die Auswahl von möglichen kandidierenden Richtern den einzelnen Fraktionen obliegt. Es scheint somit, dass die Justiz eine parteipolitische Angelegenheit sei. Im Vordergrund wird zuerst die Zugehörigkeit zu einer Partei verlangt, dann fachliche und persönliche Eignung und vielleicht am Schluss werden die sprachlichen Kompetenzen des Kandidierenden untersucht. Dieses Verfahren hat natürlich Nachteile.

Die Rekrutierungsbasis ist sehr eng. Parteilose Personen, selbst bei hervorragender Eignung sind faktisch ausgeschlossen. Das hat dazu geführt, dass Richter mit Kenntnissen der italienischen und auch der romanischen Sprache Mangelware sind. Mit der Revision des vorliegenden Gesetzes, können diese Nachteile zum Teil behoben werden, weil die frei werdenden Richterstellen ausgeschrieben werden. Damit wird die Rekrutierungsbasis viel grösser. Das Potenzial an fähigen Kandidatinnen und Kandidaten mit der gefragten fachlichen und auch sprachlichen Eignung vergrössert sich. Bei der Zusammensetzung der Gerichte sollte dann möglich sein, dass alle Sprach- und Kulturregionen des Kantons berücksichtigt werden. Es ist daher wichtig, dass dieses Prinzip im Gesetz verankert wird. Es genügt nicht, dass im Art. 49 dieses Gesetzes gesagt wird, dass bei Gerichtsverhandlungen die Amtssprachen sich nach dem Kantonalen Sprachengesetz ausrichten müssen. Es ist dieser Artikel nicht möglich, wenn wir über keine Richter mit den zusätzlichen sprachlichen Kompetenzen verfügen.

Ich habe selbst einen Fall erlebt, wo die streitenden Parteien mehr mit der italienisch sprechenden Aktuarin verhandelt haben als mit dem Richter, der nicht italienisch konnte. Eine

gerechte und effiziente Justiz verlangt, dass die streitenden Parteien ihr Anliegen in ihrer Muttersprache vorstellen können und auch verstanden werden. Voraussetzung ist, dass bei den Wahlen die Gerichte so zusammengesetzt werden, dass alle Sprach- und Kulturregionen des Kantons berücksichtigt werden. Die parteipolitische Zugehörigkeit sollte in den Hintergrund treten. Darum bitte ich Sie, dem Antrag Bischoff zuzustimmen.

Tscholl: Ich habe keine Mühe mit der Sprache, dass die vertreten sein soll, aber die Kultur? Im weitesten Sinn ist jodeln Kultur, ist schwingen Kultur, ist Fasnacht Kultur. Ich meine, das hat in diesem Artikel wirklich nicht Platz.

Hartmann: Ich verstehe, und ich bin auch bei der Minderheit und ich finde, es wäre eine gute Idee, wenn man dies einführen würde, aber ich muss Ihnen leider sagen, in der Praxis ist das nicht durchführbar. Das ist das Leide. Ich glaube, wichtig ist, dass man bei den Wahlen sich auch diese Frage stellt: Können sie in italienisch amten oder nicht? Und dann haben wir diese Möglichkeit. Aber diesen Absatz 4 ins Gesetz aufzunehmen finde ich nicht richtig, obwohl es sicher gut wäre. Wir haben einen Mangel, wir haben Mangel an italienisch-sprechenden Richtern für das Kantonsgericht. Wir müssen aber sehen, in der Praxis ist dieser Vorschlag leider nicht durchführbar. Darum bitte ich, diese Anträge abzuweisen.

Noi: Ich muss kurz erklären, Grossrat Tscholl: Was ist mit Kultur gemeint? Das ist schon einer der wichtigen Aspekte dieses Antrags, weil mit Kultur vermeiden wir die Formulierung z.B. Muttersprache mit den, ist Italienisch, ist Romanisch, also es wird viel schwieriger einfach als Formulierung. Kultur, ich habe versucht, es vorher zu erklären, ist ja auch eine Sache der Herkunft, der Denkweise und darum ist es sehr wichtig, dass das auch miteinbezogen wird. Es hat mehrere Leute, die etwas Italienisch können, wie ich Deutsch zum Beispiel, nicht gut, aber doch. Aber das ist nicht so gemeint, das muss wirklich jemand aus unseren Regionen sein oder mindestens aufgewachsen oder wirklich mit einer Herkunftsbeziehung zu dieser Region. Das ist schon grundlegend.

Ich bitte Sie, den Antrag Bischoff zu unterstützen, weil ich gesagt habe, ich beharre nicht auf meiner Formulierung, ich habe nicht die Wahrheit der Welt bei mir und ich bin eine Frau für Frieden und wenn es um diesen Kompromiss geht, bin ich sehr zufrieden. Also meine Absicht ist nur das Verankern, in diesem Gesetz eine Verankerung zu haben und auch wenn es eine milde Reform ist, ist es auch gut für mich. Darum ziehe ich meinen Antrag zugunsten des Antrags Bischoff zurück.

Antrag Noi zurückgezogen.

Mengotti: Ich verstehe die Argumentation von Grossrat Hartmann nicht, dass es nicht möglich ist. Es genügt, dass wir bei der Stellenausschreibung im Profil verlangen, dass der Richter „Muttersprache: Italienisch“ sein soll, oder romanisch. Und dann haben wir die geeigneten Kandidaten für die Wahl. Also ich bestehe darauf, dass man dem Antrag Bischoff zustimmt.

Cahannes Renggli: Kommissionspräsidentin: Ich ersuche Sie, den Antrag Bischoff abzulehnen. Wir werden im Oktober über das Sprachengesetz diskutieren und ich meine, es ist sinnvoll, dieses Anliegen dort zu platzieren. Dort haben wir

Artikel sieben und acht, welche dieses Anliegen aufnehmen können, oder sogar Artikel sechs. Grossrätin Noi spricht ein wichtiges Thema an, das gebe ich zu und das hat die Kommission für Justiz und Sicherheit immer wieder beschäftigt, dass gerade beim Kantonsgericht zu wenige oder kein Richter da ist, der italienischer Muttersprache ist. Heute wird es durch den Kantonsgerichtspräsidenten abgedeckt. Natürlich ist es nicht das Gleiche, wie wenn jemand als Muttersprache Italienisch beherrscht. Aber trotzdem, lehnen Sie es ab, hier das zu regeln, das wäre aus dem Zusammenhang genommen. Regeln wir das besser im Sprachengesetz, damit wir alles beieinander haben.

Regierungsrat Schmid: Auch ich möchte Ihnen beliebt machen, diesen Antrag Bischoff abzulehnen und zwar aus folgenden Gründen: Wir haben auch bei anderen Wahlen von Magistratspersonen keine weiteren Einschränkungen gesetzlicher Natur. Letztlich nimmt Grossrätin Noi und auch Grossrat Mengotti ein Anliegen auf, das absolut berechtigt ist. Ich möchte Ihnen aber den Spiegel vorhalten. Sie sind die Wahlbehörde dieser Gerichte und letztlich ist es die Verantwortung des Wahlgremiums, die Gerichte so zusammenzustellen, dass auch den Anforderungen unserer Kantonsverfassung nachgelebt werden kann, wonach alle drei Sprachen Kantonsprachen sind und auch Eingaben in allen drei Sprachen an das Kantons- und Verwaltungsgericht gemacht werden können.

Ich würde sogar soweit gehen, dass im Rahmen der Prüfung die Kommission für Justiz und Sicherheit auch die sprachliche Komponente als ein Teil der fachlichen Kompetenz berücksichtigen könnte, denn fachliche Kompetenz ist in unserem Kanton auch ein Teil der sprachlichen Kompetenz. Das geht einher. Dass wir singularär im Gerichtsorganisationsgesetz eine spezielle Regelung treffen, finde ich persönlich falsch. Das Sprachengesetz gibt die Möglichkeit, umfassend einmal auch über die Vertretung der verschiedenen Sprachregionen in unserem Kanton zu diskutieren. Konsequenterweise müsste man dann, wenn man eine solche Einschränkung treffen würde, diese nicht nur auf die Gerichte beziehen. Dann gibt es noch sehr viele weitere Gremien, wo die gleiche Problematik – die Problematik anerkenne ich – besteht. In diesem Sinne möchte ich Ihnen beliebt machen, den Antrag abzulehnen. Ich weise auch darauf hin, dass dieser auch aus formellen Gründen nicht unter Art. 16 gehört, weil das Wahlverfahren dort geregelt wird. Bei der sprachlichen Kompetenz der Richter handelt es sich um eine persönliche Eigenschaft, die wir gemäss dem Gesetzesvorschlag eher in Art. 17 zu behandeln hätten.

Bischoff: Die Ausführungen von Regierungsrat Martin Schmid haben mir gezeigt, dass die Regierung für diese Problematik sensibilisiert und auch aufgenommen worden ist. Damit glaube ich, dass der Zweck meines Abänderungsantrages eigentlich erreicht ist, dass das auch protokolliert ist und damit ziehe ich meinen Antrag zurück.

Antrag Bischoff zurückgezogen.

Angenommen

Art. 17 Abs. 1

Antrag Kommissionsmehrheit (5 Stimmen; Sprecherin: Cahannes Renggli)

Ändern wie folgt:

Richterinnen und Richter verfügen über die erforderliche persönliche Eignung, über eine abgeschlossene juristische Ausbildung und in der Regel über ein Anwaltpatent.

Antrag Kommissionsminderheit (3 Stimmen: Frigg, Stoffel, Thomann; Sprecher: Stoffel) *und Regierung*
Gemäss Botschaft

Cahannes Renggli: Kommissionspräsidentin: Ich spreche zu Art. 17 Abs. 1. Bei den Wählbarkeitsvoraussetzungen geht es um die Frage, ob Laienrichter zugelassen werden sollen oder nicht. Die Kommissionsmehrheit ist klar der Meinung, dass eine juristische Ausbildung für einen voll- oder hauptamtlichen Richter zwingend erforderlich ist, natürlich jetzt nur für einen vollamtlichen Richter. Wie bereits gesagt wurde, soll neu jeder Richter Fälle vorbereiten und leiten können. Dies erfordert juristisch geschultes Wissen und Kenntnisse im Verfahrensrecht. Natürlich ist es hilfreich, sich auf Fachmeinungen stützen zu können. So ist es nützlich, wenn ein Richter in Baufragen ein Architekt oder ein Ingenieur ist oder für Wirtschaftsfragen ein Ökonom oder Steuerprüfer. Nur, was machen wir mit diesen Richtern, wenn sie im Rahmen ihres Vollamtes auch andere Fälle leiten und beurteilen müssen? Gestützt auf dem vorgeschlagenen Systemwechsel ist es nicht mehr möglich, dass sich ein Richter nur noch auf ein Fachgebiet spezialisieren kann. Er muss zumindest in einem weiteren Bereich ebenfalls juristische Grundkenntnisse haben. Ich meine, Fachmeinungen soll man sich über beigezogene Experten und Expertisen holen. Die gerichtliche und juristische Beurteilung soll aber bei den entsprechend geschulten Richtern liegen. Ich ersuche Sie daher, dem Antrag der Kommissionsmehrheit zu folgen.

Stoffel: Mit der Professionalisierung der Gerichte ist es richtig und auch wichtig, dass an die Wählbarkeit hohe Anforderungen gestellt werden. Wie Sie den Erläuterungen in der Botschaft entnehmen können, orientiert sich der Kanton Graubünden mit der gewählten Formulierung an jener der anderen Kantone und es ist schon deshalb nicht einzusehen, warum wir hier einen noch strengeren Massstab, als die anderen Kantone anlegen sollen. Der Grosse Rat nimmt sich mit dem Vorschlag der Mehrheit allen Handlungsspielraum. In der Praxis wird es wohl nur selten vorkommen, dass sich jemand ohne juristische Ausbildung für ein Amt an den höchsten Gerichten bewirbt und vor allem für das Kantonsgericht sehe ich den Mehrheitsantrag als sinnvoll an. Etwas anders sieht es aber beispielsweise beim Verwaltungsgericht aus. Wie Sie sicher wissen, ist dort das Spektrum der Fälle viel breiter. Es reicht von Fragen des Versicherungsrechtes, Konzessionen, politische Rechte, AHV/IV, Submissionen, Steuern und Abgaben, Bauwesen bis beispielsweise zu Umwelt- und Gewässerschutzrecht, um nur einige wenige zu nennen.

Den verfahrenstechnischen und rechtlichen Ablauf kann sich ein potenzieller Kandidat beispielsweise auch bereits an einem Bezirksgericht angeeignet haben oder beispielsweise auch als Gerichtsaktuar. Wenn er dann noch über Erfahrung im Versicherungswesen oder früheres Gemeindeexekutivmitglied etc. verfügt, kann dieses Wissen für das Gericht durchaus sehr wertvoll sein und mit dem vorhin beschlossenen Art. 16 haben wir auch geregelt, dass die Kandidaten

vorgeprüft werden und damit ist auch hier Gewähr geboten, dass nur Kandidaten mit den entsprechenden Eignungen überhaupt hier im Grossen Rat zur Wahl stehen. Halten wir uns also als Wahlorgan die Option offen, stimmen Sie für den Minderheitsantrag und Regierung gemäss Botschaft.

Thomann: Der Antrag der Kommissionsmehrheit schliesst die Möglichkeit aus, Richterinnen oder Richter ohne juristische Ausbildung zu wählen. Ohne Zweifel dürfte es wie bisher die Ausnahme sein, dass man Nichtjuristen als Richter wählt. Die Möglichkeit sollte aber meines Erachtens auch nach der vorliegenden Justizreform offen bleiben. Es könnte doch sehr sinnvoll sein, z.B. einen fähigen Versicherungsfachspezialisten oder anderen Fachmann in das Gericht zu wählen. Es geht mir vor allem darum, eine unnötige Einschränkung im Gesetz zu verankern. Ich bitte Sie darum, mit der Minderheit und mit der Regierung zu stimmen.

Regierungsrat Schmid: Obwohl in der Regierung vier von fünf Mitglieder Juristen sind, sind sie nicht für die Einführung des Juristenmonopols, wie das die Kommissionsmehrheit vorschlägt. Die Regierung ist aber gleicher Meinung mit sämtlichen Mitgliedern der Kommission, dass die fachliche Eignung gegeben sein muss. Der Unterschied liegt nun darin, dass die Kommissionsmehrheit eine juristische Ausbildung als zusätzliches Wahlerfordernis statuieren möchte. Die Regierung ist, genau gleich wie die Minderheit, der Auffassung, dass es im Ausnahmefall auch sein könnte, dass jemand die fachlichen Qualifikationen mitbringt, um auch an einem Gericht tätig zu sein, er aber beispielsweise Bücherexperte, Treuhänder, Steuerexperte, Sozialversicherungsexperte ist. Er muss ja fachlich geeignet sein gemäss Gesetz. Die Kommission beurteilt die fachliche und persönliche Eignung. Ich könnte mir Fälle vorstellen, insbesondere am Verwaltungsgericht, wo es durchaus sinnvoll wäre, einen Sozialversicherungsexperten einzustellen beziehungsweise zu wählen, der nicht Jurist ist, der aber vielleicht Staatswissenschaftler ist, oder einen anderen beruflichen Hintergrund hat. Belassen Sie sich den Handlungsspielraum als Wahlbehörde. Sie können bei der Wahl entsprechend prüfen, ob diese Person fachlich geeignet ist, um die Aufgabe wahrzunehmen. Und führen Sie, das sage ich jetzt auch als Jurist, kein Juristenmonopol ein, weil das unserem Berufsstand nicht dient.

Sax: Ich möchte nur ergänzen, respektive vielleicht noch etwas zum Hintergrund dieses Antrages der Kommissionsmehrheit sagen. Der Hintergrund dieses Antrages ist die Botschaft, welche uns die Regierung unterbreitet hat. Es sprechen zwei Gründe dafür, dass wir der Kommissionsmehrheit zustimmen und nicht der Minderheit und Regierung. Einerseits hat sich die Kommissionsmehrheit in ihrer Formulierung an die Formulierung der Regelung der Aktuare angelehnt. In Art. 22 Abs. 2 ist festgeschrieben, dass die Aktuare über eine abgeschlossene juristische Ausbildung und in der Regel über ein Anwaltspatent verfügen müssen. Genau die gleiche Regelung hat die Kommissionsmehrheit auch für die Richterinnen und Richter vorgesehen. Sie hat sich dabei von der Botschaft der Regierung leiten lassen, welche ausführt, dass das Erfordernis einer abgeschlossenen juristischen Ausbildung nur für die kantonalen Gerichte eingeführt werden soll. Also, die Regierung ist in ihrer Begründung in der Botschaft auf Seite 496 zum Schluss gekommen, dass eine juristische Ausbildung Grundlage für die Wahl bilden soll, hat aber dann im Gesetzestext darauf verzichtet dies genau so zu umschreiben, wie sie es eigentlich möchte. Aus diesem

Grund bitte ich Sie, in Konsequenz der Botschaft auch, diesen Mehrheitsantrag zu unterstützen.

Regierungsrat Schmid: Die Regierung kann in der Botschaft nicht sämtliche Ausnahmen aufschreiben und begründen. Es ist eine Tatsache, auch wenn Sie den Vorschlag der Regierung unterstützen, dass es in der Regel immer so sein wird, dass die Gerichtspräsidenten Juristen sein werden. Das wird die Regel sein. Aber es kann einmal ein Ausnahmefall entstehen, wo eine fachlich qualifizierte Person als Richter zur Verfügung steht, die keinen juristischen Hintergrund hat. Sie schränken sich unnötig ein, wenn Sie diesen Ausnahmefall vorweg gesetzlich ausschliessen. Es ist aus Sicht der Regierung ein Unterschied, ob jemand als Aktuar tätig ist oder als Richter, weil der Aktuar das juristische Handwerk gelernt haben muss, um auch selbst Urteile verschreiben zu können. Insoweit habe ich hoffentlich jetzt auch die Begründung geliefert, warum bei den Aktuaren keine Ausnahmen vorgesehen sind, bei den Richtern jedoch die Türe für Sozialversicherungsexperten und Steuerexperten zum Verwaltungsgericht noch nicht ganz zugeschlagen werden sollte.

Stoffel: Herr Grossrat Sax hat gesagt, dass sich die Mehrheit von den Erläuterungen in der Botschaft hat leiten lassen. Ich habe einmal gelernt Führungsgrundsätze anzuwenden. Diese Grundsätze können Sie auch heute noch verwenden und sie in Managementseminaren lernen. Nur heissen sie dort irgendwie englisch oder sicher nicht mehr deutsch und die Grundsätze sind eigentlich immer die gleichen geblieben. Einer der wichtigsten Führungsgrundsätze ist: Die Freiheit des Handelns. Darin werden Sie mir sicher zustimmen. Diese Freiheit des Handelns erhalten wir uns als Wahlorgan, wenn Sie der Minderheit und der Regierung folgen und Sie schränken sich unnötig ein, wenn Sie der Mehrheit folgen.

Cahannes Renggli; Kommissionspräsidentin: Wir schränken uns nicht ein. Wir sichern uns lediglich ab. Was wollen wir mit einem Sozialversicherungsexperten wenn wir Vollämter haben? Dieser Sozialversicherungsexperte muss auch andere Fälle beurteilen und leiten können und das ist nicht möglich, wenn man nicht das juristische Grundwissen dazu hat und darum sind wir klar der Meinung, auch wenn die Regierung in Art. 17 festhält, dass die fachliche Eignung gegeben sein muss. Für die Kommissionsmehrheit ist die fachliche Eignung nur gegeben, wenn ein juristisches Grundwissen, ein abgeschlossenes juristisches Studium vorhanden ist. Deshalb bitte ich Sie, unterstützen Sie die Kommissionsmehrheit.

Abstimmung

Der Grosse Rat stimmt dem Antrag der Kommissionsminderheit und der Regierung mit 51 zu 33 Stimmen zu.

Art. 17 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 21 Abs. 1 KV

a) Art. 17 Abs. 2

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

b) Art. 21 Abs. 1 KV

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Cahannes Renggli; Kommissionspräsidentin: Gemäss geltender Verfassung sind in die Gerichte nur die Stimmberechtigten des Kantons wählbar. Dies soll sich auch in Zukunft

nicht ändern. Kantons- und Verwaltungsrichter soll nur eine Person sein, welche im Kanton ihren Wohnsitz hat und als Schweizer Bürger auch stimmberechtigt ist. Bei der Wohnsitznahme schlägt die Regierung, wie die Kommission eine kleine Einschränkung vor. Die Wohnsitzpflicht soll nicht bereits im Zeitpunkt der Wahl vorliegen, sondern erst bei Amtsantritt. Dies mehr aus praktischen Überlegungen. Wenn ein Kandidat seinen Wohnsitz nach Graubünden verlegt, um Richter zu werden und dann nicht gewählt wird, ist dies nicht günstig. Die Wohnsitzpflicht könnte ausserkantonale Ansässige auch hindern, sich für eine Stelle zu bewerben. Was schade wäre und durch die Neuregelung gerade verhindert werden soll. Deshalb diese Einschränkung, welche bei Bejahung auch zu einer Verfassungsänderung in Art. 21 Abs. 1 Kantonsverfassung führt.

Anträge a) und b) angenommen

Art. 18

*Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft*

Angenommen

Art. 20 – 26

*Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft*

Angenommen

3. Bezirksgerichte

Art. 27 – 29

*Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft*

Angenommen

Art. 30

*Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft*

Angenommen

Cahannes Renggli; Kommissionspräsidentin: Ich spreche zu Art. 30 Abs. 2. Der Antrag der Kommissionsminderheit macht nur Sinn, wenn auch die kantonalen Richterinnen und Richter Nebenbeschäftigungen ausüben können. Nachdem nun der Grosse Rat in Art. 19 GOG beschlossen hat, dass die obersten kantonalen Richter keine Nebenbeschäftigung ausüben dürfen, ziehen wir diesen Minderheitsantrag zurück. Aus der Funktion ist die Gleichbehandlung der vollamtlichen Bezirksgerichtspräsidenten und Vizepräsidenten mit den kantonalen Richtern absolut gerechtfertigt. Somit dürfen auch diese in Zukunft keine Nebenbeschäftigung ausüben. Die Formulierung in Art. 30 Abs. 1 hat im Übrigen zur Folge das die Kommission für Justiz und Sicherheit und nicht das Kantonsgericht bei vollamtlichen Mitgliedern der Bezirksgerichte im Zweifelsfall zu entscheiden hat, ob eine Nebenbeschäftigung vorliegt. Dies ist aus der Sicht der Kommission richtig, weil damit eine einheitliche Rechtsanwendung garantiert wird.

Angenommen

Art. 31 – 34

*Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft*

Angenommen

Art. 35 Abs. 1

*Antrag Kommission und Regierung
Ändern wie folgt:*

Aktuarinnen und Aktuare ist es untersagt, nebenamtliche Richterinnen oder nebenamtlicher Richter am jeweiligen Gericht zu sein.

Cahannes Renggli; Kommissionspräsidentin: Hier haben wir einen einstimmigen Antrag der Kommission, welcher gemäss Protokoll auch von der Regierung unterstützt wird. Gemäss der ursprünglichen, von der Regierung vorgeschlagenen Fassung sollen Aktuare nicht als Richter am jeweiligen Gericht tätig sein. Dabei liess man sich vom Grundsatz leiten, dass eine Person entweder Richter oder Aktuar am gleichen Gericht ist und nicht aufgrund der aufsichtsrechtlichen Pflichten beides sein kann. Die Kommission fand jedoch, dass bei der Betrachtung der aktuellen Situation bei den Bezirksgerichten dieser Ansatz zu eng gefasst ist. So ist es beim Bezirksgericht Bernina und Moesa üblich, dass der Präsident die Urteile verschreibt. Dies hat nie zu Problemen geführt, und ist im Gegenteil für diese eher kleinen Bezirksgerichte sicher eine praktikable Lösung, welche wir auch in Zukunft nicht verhindern wollen. Aus diesen Gründen ersuche ich Sie, diesem Antrag zu folgen.

Angenommen

Art. 35 Abs. 2 und 3

*Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft*

Angenommen

Art. 36

*Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft*

Angenommen

4. Kreispräsidentinnen und –präsidenten

Art. 37

*Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft*

Angenommen

Art. 38

*Antrag Kommission und Regierung
Redaktionelle Anpassung*

Kann die Kreispräsidentin oder der Kreispräsident nicht durch die Stellvertreterin oder den Stellvertreter ersetzt wer-

den, bezeichnet das Kantonsgericht eine ausserordentliche Stellvertretung.

Cahannes Renggli; Kommissionspräsidentin: Ich habe hierzu keine Bemerkung, das ist nur eine redaktionelle Anpassung.

Angenommen

Art. 39

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

III. Allgemeine Verfahrensbestimmungen

1. Beschlussfähigkeit und Ausstand

Art. 40 – 47

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Cahannes Renggli; Kommissionspräsidentin: Ich habe zu Art. 42 eine Präzisierung, nämlich zu Art. 42 lit. a. Dort geht es um den Ausstandsgrund, wo unter anderem ein Ehegatte oder Lebenspartner am Verfahren beteiligt ist. Ein solcher Ausstandsgrund ist für einen Richter oder eine Richterin gegeben, wenn der Ehegatte, welcher selber auch Anwalt ist, vor dem betreffenden Gericht ein Verfahren hängig hat. Dann hat der Richter in diesem konkreten Fall in den Ausstand zu treten. Lit. a bedeutet genau das, was ich soeben beschrieben habe und ist nicht e contrario auszulegen. Es darf nicht die Meinung aufkommen, dass Anwälte, welche mit einer Richterperson verheiratet sind, überhaupt nicht mehr vor dem jeweiligen Gericht auftreten können. Diesen Fall beschlägt lit. a nicht und ist auch nicht so auszulegen. Noch eine Präzisierung zu lit. g. Unter lit. g haben wir einen Auffangtatbestand. Gemäss Zusicherung der Gerichtspräsidenten in den Kommissionssitzungen werden die Fragen bezüglich Ausstandsgrund eng ausgelegt, damit auch nicht nur der Anschein der Befangenheit aufkommen kann.

Angenommen

2. Gerichtsverhandlung

Art. 48 und 49

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Cahannes Renggli; Kommissionspräsidentin: Ich habe eine kurze Bemerkung zu Art. 48 Abs. 3. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt. D.h., dass er die Stimme nur einmal abgeben kann. Dies ist der Unterschied zum Stichentscheid, wonach der Vorsitzende zwei Mal seine Stimme abgeben kann und damit seine Meinung innert Sekunden auch wechseln kann. Das wollen wir vermeiden.

Angenommen

Art. 50 Abs. 1

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 50 Abs. 2

Antrag Kommission und Regierung

Ergänzen zweiter Satz:

Diese sind durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden auf die Schweigepflicht und die strafrechtlichen Folgen bei deren Verletzung aufmerksam zu machen.

Cahannes Renggli; Kommissionspräsidentin: Die Verletzung der Schweigepflicht in einem Gerichtsverfahren erachtet die Kommission als dermassen gravierend, dass allein die Aufmerksammachung nicht genügt. Die Kommission ist klar der Ansicht, dass auch auf die strafrechtlichen Konsequenzen hinzuweisen ist. Deshalb dieser Antrag in Art. 50 Abs. 2.

Angenommen

Art. 50 Abs. 3

Antrag Kommission und Regierung

Gemäss Botschaft

Angenommen

3. Öffentlichkeit

Art. 51 und 52

Antrag Kommission und Regierung

Gemäss Botschaft

Cahannes Renggli; Kommissionspräsidentin: Ich habe eine Bemerkung zu Art. 52. Bei Art. 52 haben wir in der Kommission diskutiert, ob ein Gericht neben der öffentlichen Urteilsverkündung und der Publikation der Entscheide auch Pressemitteilungen bezüglich Urteile verfassen kann und soll. Aufgrund der Öffentlichkeit der Verhandlung betrifft die Frage vor allem, aber nicht nur, Verfahren, bei denen die Öffentlichkeit ausgeschlossen ist. Z.B. Verfahren im Bereich des Sexualstrafrechts und des Jugendstrafrechts. Heute ist es so, dass die Presse bei geschlossenen Verfahren bei der Urteileröffnung zugelassen wird. In der Kommission waren wir klar der Meinung, dass es nicht Aufgabe der Gerichte ist, selber aktiv auf die Presse zuzugehen und Pressekonferenzen abzuhalten. Dies gilt insbesondere dann, wenn ein Verfahren trotz offener Verhandlung nicht die Öffentlichkeitswirkung gehabt hat, welche man sich gerichtsintern vorgestellt hätte. Kommt die Presse aber auf die Gerichte zu, oder handelt es sich um Fälle, die bereits im Vorfeld von grossem öffentlichem Interesse waren, kann das Gericht durchaus von sich aus informieren. Aber eben, Zurückhaltung ist gefragt.

Angenommen

IV. Aufsicht und Rechtshilfe

1. Aufsicht und Oberaufsicht

Art. 53 – 61

Antrag Kommission und Regierung

Gemäss Botschaft

Angenommen

2. Rechtshilfe

Art. 62

Antrag Kommission und Regierung

Gemäss Botschaft

Angenommen

V. Rechnungswesen

Art. 63 – 65

Antrag Kommission und Regierung

Gemäss Botschaft

Angenommen

VI. Schlussbestimmungen

Art. 66 – 69

Antrag Kommission und Regierung

Gemäss Botschaft

Angenommen

Anhang zum GOG / Änderung von Erlassen

Ziff. 1. – 5.

Antrag Kommission und Regierung

Gemäss Botschaft

Angenommen

Ziff. 6. Zivilprozessordnung (ZPO)

Art. 121 Abs. 2

Antrag Kommission und Regierung

Gemäss Botschaft

Kunz: Ich spreche auf Seite 601 zu Art. 121 ZPO. Es ist eine sehr verdienstvolle neue Bestimmung eingeführt worden, nämlich den so genannten Begründungsverzicht. Nun ist es generell so, dass die Parteien eine Begründung verlangen müssen innert einer bestimmten Frist, und wenn sie keine Begründung verlangen, dann erwächst das Dispositiv in Rechtskraft. Das hat den grossen Vorteil, dass sie nun als Partei in der Regel sofort wissen, wie das Gericht entschieden hat. Derzeit ist es so, dass das Gericht den Entscheid fällt und dann eben Wochen und Monate vergehen bis das motivierte Urteil vorliegt. Jetzt haben Sie in kurzer Zeit Gewissheit. Wie Sie sehen, schlägt die Regierung vor, dass jede Partei innert 30 Tagen seit der Mitteilung ein schriftlich vollständig begründetes Urteil verlangen kann. Hierzu wende ich mich nun und schlage Ihnen folgenden Gegenantrag vor. Und zwar Abs. 2 diese Bestimmung: „Jede Partei kann innert zehn Tagen seit der Mitteilung schriftlich ein vollständig begründetes Urteil verlangen soweit das Bundesrecht nicht eine andere Frist vorschreibt.“

Die zehntägige Frist, die ich vorschlage, die steht in Übereinstimmung mit zwei grossen Nachbarkantonen, nämlich St. Gallen und Zürich, die alle auch die zehntägige Frist kennen. Im Vorschlag zur Eidgenössischen ZPO ist ebenfalls eine zehntägige Frist vorgeschlagen. Im Entwurf für eine schweizerische StPO ebenfalls eine zehntägige Frist, und da meine ich, ist es gut, wenn man diese zehn Tage einheitlich anwendet. Ich habe diesen Vorschlag auch mit dem Präsidenten des Anwaltsverbandes abgesprochen, dessen Vorstandsmitglied

ich auch bin, und die Anwaltschaft dort hat eigentlich positiv darauf reagiert und sich positiv dahin geäussert, dass es gut ist, dass man sich rasch entscheidet ob man noch eine Begründung will oder nicht. 30 Tage dünken uns zu lange, zehn Tage dient ganz sicher der Prozessbeschleunigung. In diesem Sinne bitte ich Sie, geschätzte Kolleginnen und Kollegen, meinem Antrag zuzustimmen und die Frist von 30 Tagen, um nur die Begründung zu verlangen, auf zehn Tage zu verkürzen. Danke.

Antrag Kunz

Ändern zweiter Satz wie folgt:

Jede Partei kann innert 10 Tagen seit der Mitteilung schriftlich ein vollständig begründetes Urteil verlangen, soweit das Bundesrecht nicht eine andere Frist vorschreibt.

Cahannes Renggli; Kommissionspräsidentin: Im April 2006 haben wir im Rahmen der Anpassung der Strafprozessordnung an den allgemeinen Teil des Strafgesetzbuches beschlossen, dass bei Strafverfahren auf die Erstellung eines begründeten Urteils verzichtet werden kann. Kollege Kunz hat das schon erläutert. Die Kommission ist nun klar der Meinung, dass die gleiche Möglichkeit auch im Zivilverfahren wie im Verfahren vor Verwaltungsgericht eingeführt werden soll. Konkret heisst dies, dass die Gerichte auf die Begründung eines Urteils verzichten, die Parteien aber auch hier, innert Frist, eine ausführliche Begründung verlangen können, analog zu den bereits beschlossenen Bestimmungen im Strafrecht. Diese Neuerung gilt nicht nur für das Kantonsgericht, sondern für alle zivilrechtlichen Verfahren und für das Verfahren vor Verwaltungsgericht. Die dreissigtägige Frist wurde aufgrund der Vorlage im neuen Bundesgerichtsgesetz so angesetzt. Die Dauer der Frist haben wir in der Kommission nie speziell diskutiert, deshalb kann ich hier auch nicht für die Kommission sprechen.

Persönlich teile ich aber die Auffassung von Kollega Kunz, wonach bei der unterlegenen Partei doch ziemlich schnell feststeht, ob sie das Urteil akzeptieren will oder nicht. Damit liegt es im Interesse einer möglichst zügigen Erledigung der Fälle, wenn die Fristen nicht zu lange angesetzt werden. Die zehntägige Frist in erstinstanzlichen Verfahren entspricht zudem auch dem Entwurf der eidgenössischen ZPO und StPO. Ob dies jedoch so bleiben wird, ist noch offen. Einen Nachteil dieser verkürzten Frist sehe ich einzig im Umstand, dass diese nur in erstinstanzlichen Fällen gilt. Bei Weiterzugsmöglichkeiten ans Bundesgericht gilt immer die dreissigtägige Frist gemäss übergeordnetem Recht. Wenn der Antrag Kunz dahingehend ist, dass die dreissigtägige Frist sowohl in der ZPO wie auch in der StPO auf zehn Tage reduziert wird, wehre ich mich nicht dagegen und unterstütze seinen Antrag.

Regierungsrat Schmid: Ich habe einleitend darauf hingewiesen, dass eine Zielsetzung dieser Reform ist, dass wir die Verfahren beschleunigen und die Verfahren effizienter gestalten. Es ist uns insoweit vermutlich bei den Gesetzgebungsarbeiten ein Fehler unterlaufen. Wir sind von der dreissigtägigen Frist ausgegangen, weil wir uns am Bundesgerichtsgesetz orientiert haben und dort bei den Rechtsmittelinstanzen nur die 30 Tage möglich sind. Ich persönlich unterstütze diesen Antrag von Grossrat Kunz, weil er eine Beschleunigung bringt. Er bringt keine Nachteile für die Rechtsparteien. Denn wenn jemand das Urteil zugestellt bekommt, dann kann er sich innert zehn Tagen entscheiden. Sofern das Urteil einem Anwalt zugestellt wird und der An-

walt innerhalb dieser zehn Tage den Klienten oder die Klientin nicht erreichen kann, so kann der Anwalt zumindest vorsorglich eine Begründung verlangen. Auch in diesen Fällen ist kein Rechtsnachteil für die Parteien sichtbar. Im Gegenteil. Für die anderen Parteien und Beteiligten in einem Verfahren, verkürzt sich die Dauer, sofern auf eine Begründung und damit auch auf einen Weiterzug verzichtet wird. Ich meine eben, mit dieser Präzisierung, mit dieser Auslegungsmöglichkeit kann man diesem Antrag zustimmen. Konsequenterweise müssen Sie dann aber auch einer Änderung der Strafprozessordnung zustimmen. Denn es ist uns ein Anliegen, dass wir in sämtlichen Verfahren die gleichen Fristen haben und möglichst wenige Prozessfallen aufbauen. Wenn Sie dem Antrag Kunz zustimmen, bitte ich Grossrat Kunz entsprechend auch bei der StPO einen gleich lautenden Antrag zu stellen, dass auch innerhalb der Strafprozessordnung diese Zehntagesfrist eingeführt werden kann, soweit dies das Bundesrecht zulässt.

Standespräsidentin Bühler-Flury: Sind noch Wortmeldungen? Wie ich sehe, sind Regierung, Kommissionspräsidentin, alle gleicher Meinung. Gibt es jemand, der dagegen ist. Sonst denke ich, das ist so beschlossen. Keine Gegenstimmen.

Kommission und Regierung schliessen sich dem Antrag Kunz an.

Antrag Kunz angenommen.

Art. 264 Abs. 2

*Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft*

Kunz: Ich wollte noch einmal zu Ziff. 6 etwas sagen und dort noch einen Antrag einbringen. Zuerst aber möchte ich mich bei Ihnen bedanken, dass Sie mich auf meiner grossrätlichen Jungfernfahrt mit Wohlwollen begleitet haben. Ich hoffe, das bleibt auch in Zukunft so. Ich habe noch einen zweiten Antrag zur ZPO. Und zwar zu den Kosten. In der Botschaft schreibt die Regierung nur, bei einem Begründungsverzicht würden die Kosten nicht erhöht. Ich meine, das ist nicht richtig. Ich meine, man sollte einen Anreiz schaffen für die Parteien, auf eine Begründung zu verzichten und entsprechend dann aber auch die Kosten reduzieren, namentlich im Strafprozess. Vielfach wird das auch sehr geschätzt, aber auch in zivilprozessualen Verfahren. Ich habe deshalb einen Antrag zu Art. 264 und dort einen neuen Abs. 2 einzuführen, der da heisst: „Bei Verzicht auf ein vollständig begründetes Urteil wird die Gerichtsgebühr angemessen reduziert“.

Antrag Kunz

Bei Verzicht auf ein vollständig begründetes Urteil wird die Gerichtsgebühr angemessen reduziert.

Cahannes Renggli; Kommissionspräsidentin: Bezüglich Kostenreduktion beim Verzicht auf ein begründetes Urteil sind wir in der Kommission davon ausgegangen, dass dies über die Regierungsverordnung im Sinne des Antrages Kunz geregelt wird. Die vorgeschlagene Konkretisierung in der ZPO erachte ich nicht als zwingend notwendig. Da dies in der StPO ebenfalls ausdrücklich vorgesehen ist, wehre ich mich nicht dagegen und kann den Antrag von Kollega Kunz so auch unterstützen.

Regierungsrat Schmid: Sie können diesem Antrag ohne weiteres zustimmen. Es ist die Absicht der Regierung, wenn jemand auf eine Begründung verzichtet, dass er entsprechend weniger Kosten zu tragen hat. Es entsteht ja auch weniger Aufwand. Das entspricht auch dem Kostendeckungsprinzip. Mir persönlich schwebt vor, dass die Kostenreduktion sich im Bereich von einem Drittel bis zur Hälfte bewegen muss, weil auch diese Aufwendungen entfallen. Mit der Zustimmung zu diesem Antrag setzen Sie auch ein Zeichen, dass dies von der Regierung so umgesetzt werden sollte.

Standespräsidentin Bühler-Flury: Sind weitere Wortmeldungen? Wir haben wieder den gleichen Fall wie soeben. Der Antrag Kunz wird rundum für sinnvoll erachtet. Ist jemand gegen diese Formulierung, gegen Aufnahme dieser Änderung. Scheint nicht der Fall. Dann ist das so beschlossen.

Kommission und Regierung widersetzen sich dem Antrag Kunz nicht.

Antrag Kunz angenommen.

Ziff. 8. Gesetz über die Strafrechtspflege (StPO)

Art. 128 Abs. 2

*Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft*

Kunz: Ich will Sie nicht mehr viel länger aufhalten. Nach meinem letzten Antrag war ich dann einen Moment beruhigt, das sei Ihnen versichert. Regierungsrat Schmid hat mir bezüglich der StPO den Ball zugespielt. Dort haben wir Ziff. 8 jetzt auch ab Seite 606, dort haben wir noch, das ist nicht so jetzt in der Botschaft drin, aber dort haben wir noch eine 20-tägige Frist. Es ist im Sinne der Einheitlichkeit der Rechtsordnung hier erwünscht, auch auf diese zehn Tage zu gehen. Ich schlage Ihnen vor, Art. 128 Abs. 2, Satz 2 in der StPO zu ändern: „Angeklagter, Staatsanwaltschaft oder Adhäsionskläger können innert zehn Tagen seit der schriftlichen Mitteilung ein vollständig begründetes Urteil verlangen, soweit das Bundesrecht nicht eine andere Frist vorschreibt.“ Damit haben wir in der ZPO und StPO überall die gleichen Rechtsmittelfristen und das ist wohl erwünscht.

Antrag Kunz

Ändern zweiter Satz wie folgt.

Angeklagter, Staatsanwaltschaft oder Adhäsionskläger können innert zehn Tagen seit der schriftlichen Mitteilung ein vollständig begründetes Urteil verlangen, soweit das Bundesrecht nicht eine andere Frist vorschreibt.

Standespräsidentin Bühler-Flury: Wir haben diesen Antrag, der in die gleiche Richtung geht wie bei der ZPO. In diesem Fall braucht es eine Zweidrittelmehrheit, bevor wir diesen Artikel aufnehmen können. Ich möchte Sie anfragen, sind Sie einverstanden, diesen Artikel aufzunehmen?

Cahannes Renggli; Kommissionspräsidentin: Ich bin absolut ihrer Meinung. Wir müssen abstimmen.

Abstimmung

Der Grosse Rat stimmt dem Eintreten und gleichzeitig dem materiellen Antrag Kunz mit 104 zu 0 Stimmen zu.

Ziff. 9. – 14

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

C. Verordnung über die Aufhebung und Anpassung grossrätlicher Verordnungen im Zusammenhang mit dem Erlass des Gerichtsorganisationsgesetzes

Art. 1.

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 2. Ziff. 1. – 3.

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 2 Ziff. 4 neu: Verordnung über die Verfahrenskosten und Entschädigung im Zivilverfahren

Art. 13

Antrag Kommission und Regierung
Redaktionelle Änderung
Ersetzen Kantonsgerichtsausschuss durch Kantonsgericht.

Cahannes Renggli; Kommissionspräsidentin: Wir haben gemerkt, dass wir eine Verordnung vergessen haben, nämlich die Verordnung über die Verfahrenskosten und Entschädigung im Zivilverfahren vom 29. Mai 1985 BR-Nr. 320.070. Wir haben dort vergessen, den Kantonsgerichtsausschuss durch das Kantonsgericht zu ersetzen. Also, das ist einfach eine redaktionelle Anpassung, welche wir aber hier noch vornehmen sollten. Wir auch somit auch vorgenommen haben.

Angenommen

Art. 2. Ziff. 5. – 7.

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 3

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

D. Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRG)

I. Geltungsbereich**Art. 1 und 2**

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Cahannes Renggli; Kommissionspräsidentin: Ich habe noch eine allgemeine Bemerkung zu diesem Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRG). Wie bereits gesagt wurde, hätten die bestehenden zwei Gesetze im Bereich des Verwaltungsverfahrens und Verwaltungsgerichtsverfahrens aufgrund der zahlreichen Änderungen total revidiert werden müssen. Die Kommission hat es daher sehr begrüsst, dass man die beiden bestehenden Gesetze in einen Erlass, dem VRG, zusammengefasst hat.

Angenommen

II. Allgemeine Grundsätze des Verfahrens**1. Verfahrensleitung und Fristen****Art. 3 – 10**

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

2. Ermittlung des Sachverhalts**Art. 11 – 14**

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

3. Rechte und Pflichten der Beteiligten**Art. 15 – 18**

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

4. Erledigung**Art. 19 – 25**

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

III. Verfahren vor kantonalen Verwaltungsbehörden**1. Erstinstanzliches Verfahren****Art. 26 und 27**

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

2. Verwaltungsbeschwerde**Art. 28 – 37**

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

IV. Verfahren vor Verwaltungsgericht

1. Allgemeine Vorschriften

Art. 38 –42

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 43 Abs. 1 und 2

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 43 Abs. 3

Antrag Kommissionsmehrheit (9 Stimmen; Sprecherin: Cahannes Renggli) *und Regierung*
Gemäss Botschaft

Antrag Kommissionsminderheit (1 Stimme; Sprecherin: Frigg-Walt)
Ersatzlos streichen

Cahannes Renggli; Kommissionspräsidentin: In Art. 43 Abs. 3 geht es um die neu zu schaffenden Einzelrichterkompetenzen des Verwaltungsgerichtes. Diese wurden in Abs. 3 analog zum Einzelrichterverfahren im Zivilprozess geregelt. Auch in der ZPO haben wir eine Streitwertgrenze von 5'000 Franken. In diesen Einzelrichterverfahren geht es um die Beurteilung von einfachen Rechtsfragen. Meist sind es Routinefälle mit geringem Streitwert. Im Verfahren vor Verwaltungsgericht könnte es zum Beispiel um Bussenentscheide, Parkbussen oder um einfache Fälle im Steuerrecht gehen. Zum Beispiel, ob Abzüge erlaubt sind oder nicht. Sobald aber neue Rechtsfragen zu klären sind, ist es nicht mehr die Aufgabe des Einzelrichters. Die Kommissionsmehrheit ist klar der Meinung, dass sich das Einzelrichterverfahren im Bereich der ZPO als effizientes Verfahren herausgestellt hat und dass es durchaus auch Sinn macht, dieses Verfahren vor Verwaltungsgericht einzuführen. Ansonsten müsste man das Einzelrichterverfahren generell in Frage stellen und nicht nur im Bereich des VRG, wo es jetzt neu eingeführt werden soll.

Frigg-Walt: Aus dem Protokoll der Vorberatungskommission entnehmen Sie, dass ich der Meinung bin, Abs. 3 von Art. 43 sollte gestrichen werden. Dieser lautet: „Es entscheidet in einzelrichterlicher Kompetenz, wenn der Streit 5'000 Franken nicht überschreitet...“. Zur Begründung meines Streichungsantrags: Recht und Gerechtigkeit können nicht vom Streitwert abhängen. Für die Entscheide des Verwaltungsgerichtes als erste richterliche Instanz im Kanton gilt dies umso mehr. Die Entscheide, unabhängig vom Streitwert, können für die Rechtsentwicklung als Präjudizfälle und nicht zuletzt für die Parteien von grundlegender Bedeutung sein. Deshalb ist es richtig und wichtig, dass ein Entscheid von mehreren Richterinnen und Richtern getragen wird. Folgende weitere Gründe sprechen für eine Streichung von Abs. 3: Bei Einzelrichterentscheiden hängt das Resultat sehr stark von einer einzelnen Person ab. Bei einem Dreier-Gremium ist also eher gewährt, dass qualitativ bessere, gerechtere Entscheide gefällt werden. Eine Einzelperson kann leicht etwas übersehen. Eine Einzelperson kann zum Beispiel infolge Überlastung oder auch aus anderen Gründen die Akten

vielleicht nicht vertieft genug studiert haben. Und es ist niemand da, der auf allfällig übersehene wichtige Einzelheiten des Falles aufmerksam macht. Zur Sicherung der Qualität und somit der Gerechtigkeit der Entscheide vom Verwaltungsgericht bitte ich Sie, meinen Antrag auf Streichung von Abs. 3 des Art. 43 zu unterstützen.

Meyer Persili: Ich spreche für die Kommissionsminderheit. Die von der Regierung vorgeschlagene Bestimmung ist aus verschiedenen Gründen problematisch. Da das Verwaltungsgericht im Kanton Graubünden als einzige richterliche Instanz entscheidet, kann der Entscheid des Einzelrichters oder der Einzelrichterin nicht durch eine zweite kantonale Instanz, welche regelmässig mit drei Richterinnen oder Richtern besetzt ist, überprüft werden. Dies ist im Zivil- und Strafrecht anders, weil eine solche Möglichkeit besteht. Eine Streitwertgrenze macht im Verwaltungsrecht angesichts der präjudiziellen Wirkung keinen Sinn. Einsprachen betreffend Steuern oder Gebühren werden im Einzelfall selten Streitwerte von über 5'000 Franken übersteigen. Die Konsequenzen eines verwaltungsgerichtlichen Urteils können für eine Gemeinde aber in die Millionen gehen. Die vorgeschlagene Einzelrichterkompetenz ist somit auch aus Sicht der Gemeinden äusserst fragwürdig.

Noch ein paar Worte zum Weiterzug eines solchen einzelrichterlichen Entscheides. Im Gegensatz zu den Zivil- und Strafgerichten bezieht sich die Tätigkeit des Verwaltungsgerichtes primär auf kantonales und kommunales Recht. Dies bedeutet, dass gegen entsprechende (Fehl)Entscheide kein ordentliches bundesrechtliches Rechtsmittel besteht. Daran ändert auch das neue Bundesgerichtsgesetz nichts. Wenn der Einzelrichter oder die Einzelrichterin nicht gerade in krasse Willkür verfällt, bleibt sein oder ihr objektiv unrichtiger Entscheid unanfechtbar. Dies kann ja nicht sein.

Die vorgeschlagene Formulierung, dass bei Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung dennoch ein Kollegialgericht zuständig sein soll, verbessert die Situation auch nicht. Die Bestimmung ist viel zu offen formuliert, als dass damit der Rechtsschutz der Betroffenen gewährleistet wäre. Schliesslich möchte ich nochmals darauf hinweisen, wie meine Vorrednerin auch schon erwähnt hat, dass bei Einzelrichterentscheiden die Gefahr von Fehlentscheiden viel grösser ist als bei Kollegialentscheiden, weil keine Diskussion stattfindet und die Entscheidungsmotive des oder der einzelnen nicht durch andere Mitglieder des Gerichts hinterfragt werden. Sympathie und Antipathie wie auch allfällige fachliche Defizite von denen niemand frei ist, wirken sich zudem viel unmittelbarer aus als bei Kollegialgerichten. Zusammenfassend stelle ich fest, dass die endgültige, inhaltliche Entscheidung durch eine einzige Instanz, die aus einer einzigen Person besteht, ebenso heikel wie systemfremd ist. Ich bitte Sie daher, den Minderheitsantrag zu unterstützen.

Menge: Ich möchte mich den Voten meiner Fraktionskolleginnen anschliessen. Mit diesem Streitwert wurde eine Bestimmung aus dem Zivilprozessrecht übernommen, wo sich normalerweise zwei gleichwertige Parteien gegenüberstehen. Dort geht es auch hauptsächlich um finanzielle Interessen und Ansprüche, welche anhand eines Streitwertes gemessene werden können. Im Verwaltungsverfahren geht das meines Erachtens nicht. Der rechtsunterworfenen Bürger steht dem Staat oder einer öffentlichen Körperschaft oder Anstalt gegenüber. Wie soll aber ein Streitwert zum Beispiel einer ausländerrechtlichen Bewilligung bemessen werden? Hier geht es um existentielle Fragen. Es kann sicher nicht sein,

dass ein Einzelrichter über solche Fragen entscheiden kann. Ich gebe Ihnen ein Beispiel: Eine ausländische Ehefrau hat sich mit einem Schweizer verheiratet, wurde von ihrem Mann misshandelt, es steht eine Trennung zur Diskussion. Die Fremdenpolizei wird, da die Ehegatten lediglich ein, zwei Jahre miteinander zusammen gelebt haben, die Aufenthaltsbewilligung dieser Frau, die aus der Ehe geprügelt wurde, widerrufen oder nicht mehr verlängern. Es kann natürlich jetzt nicht sein, dass ein Einzelrichter über ein solches Schicksal alleine urteilen kann. Hinzu kommt die Bestimmung, wonach der Einzelrichter entscheidet, wenn keine Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung zu entscheiden sind. Hier handelt es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff, welcher nur zulasten des Rechtssuchenden gehen kann. Es wurde schon von der Kommissionspräsidentin an anderer Stelle bemerkt, dass man die Präsidiallastigkeit aus dem Gesetz verbannen wollte. Das gilt auch hier für dieses Gesetz. Es geht ja nicht nur um kommunale und kantonale Gesetze; das Verwaltungsgericht hat auch über eidgenössische Gesetze zu urteilen. Ich denke da IV, AHV usw., also an das ganze Sozialversicherungsrecht. Soll ernstlich ein einzelner Richter zum Beispiel über die Verweigerung von Sozialhilfe, ich denke da z.B. an ausgesteuerte Arbeitslose, RhB zum Beispiel, Kürzung und Verweigerung der individuellen Prämienverbilligung, kommt immer wieder vor oder auch über Stipendien entscheiden können. Ich meine Nein, denn all dies sind Fragen, die wirklich von erheblicher und vor allem existentieller Bedeutung sind. Ich beantrage Ihnen deshalb, die Streichung von Abs. 3 des Art. 43 VRG, weil er völlig systemfremd ist und zudem ein Rechtsabbau darstellt.

Regierungsrat Schmid: Es ist in der Tat immer ein Risiko, wenn jemand allein entscheidet. Ein Risiko besteht aber auch, wenn ein Dreier-Gremium entscheidet. Da ist auch nicht in jedem Fall sichergestellt, dass die andern vier Augen noch alles andere erkennen. In der Kommission und auch in der Regierung haben wir uns lange darüber unterhalten, ob es verantwortbar ist, in diesem Bereich und in diesen Fällen, den Einzelrichterentscheid einzuführen. Die Regierung ist, so wie die Kommissionsmehrheit, zum Schluss gekommen, dass dies verantwortbar ist aufgrund unserer Verwaltungsgerichte, aufgrund unserer Richterschaft, die diese Aufgaben seriös wahrnimmt. Wir haben auch das Gespräch mit dem Verwaltungsgerichtspräsidenten geführt und ich bin überzeugt, dass gerade auch bei Einzelrichterentscheiden sich die Richter, die Sie wählen, ihrer Verantwortung bewusst sein werden. Ich sehe das auch nicht so pessimistisch mit dem unbestimmten Rechtsbegriff, indem die Beurteilung von Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung durch eine Fünfer-Kammer vorgenommen werden muss. Das Gericht ist genügend sensibilisiert, um dort auch die Kollegen einzubeziehen, Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung werden dann in der Regel auch an ein höheres Gericht, und sei es ans Sozialversicherungsgericht nach Luzern oder ans Bundesgericht, weitergezogen. Dies ist insbesondere auch bei den von Grossrat Menge erwähnten Fällen im Bereich der IV/AHV-Gesetzgebung der Fall. Ich gehe auch davon aus, und möchte Ihre Bedenken in Bezug auch auf das Ausländerrecht aufnehmen, dass im Zweifelsfall, wenn der Streitwert nicht eruiert ist, eine Dreier-Besetzung einberufen und nicht in Einzelrichterkompetenz entschieden wird.

Cahannes Renggli; Kommissionspräsidentin: Ich denke, Regierungsrat Schmid hat es treffend gesagt. Hier wurde ein

sehr pessimistisches Bild aufgezeigt. Und ich meine, gerade die Fälle, die von Kollega Menge aufgezeigt worden sind, das sind doch Fälle, die nicht in Einzelrichterkompetenz entschieden werden können und ich meine auch, dass das Gericht, wie Regierungsrat Schmid gesagt hat, genügend sensibilisiert ist, dass es diese in der üblichen Zusammensetzung beurteilt. Es ist für uns ganz klar: Diese Einzelrichterkompetenz kommt nur in Frage, wenn es um die Beurteilung von einfachen Rechtsfragen geht, um Routinefälle. Im Zivilprozessrecht haben wir gute Erfahrungen gemacht und das würde auch eine Reduktion der Arbeitslast der Gerichte mit sich bringen, wenn wir solche einfachen Routinefälle von Einzelrichtern beurteilen lassen können. Darum unterstützen Sie die Kommissionsmehrheit.

Abstimmung

Der Grosse Rat stimmt dem Antrag der Kommissionsmehrheit und der Regierung mit 75 zu 15 Stimmen zu.

Art. 44 – 48

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Cahannes Renggli; Kommissionspräsidentin: Ich mache Sie nur auf Art. 48 VRG aufmerksam. Wir haben dort auch den Begründungsverzicht für das Verfahren vor Verwaltungsgericht.

Angenommen

2. Verwaltungsgerichtliche Beschwerde

Art. 49 – 56

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

3. Verfassungsbeschwerde

a) Art. 57 – 62

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

b) Art. 55 Abs. 2 KV

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Cahannes Renggli; Kommissionspräsidentin: Einige Bemerkungen zu Art. 57 bis 62 VRG im Zusammenhang mit Art. 55 Abs. 2 Kantonsverfassung. Vor der Verhandlung der Art. 57 bis 62 machte ich noch auf die letzte Änderung in der Kantonsverfassung aufmerksam. In Art. 55 Abs. 2 Kantonsverfassung erfolgt eine Ergänzung und Konkretisierung der Bestimmung über die Verfassungsgerichtsbarkeit. Ich habe hierzu keine speziellen Bemerkungen und verweise auf die Botschaft.

Anträge a) und b) angenommen

4. Verwaltungsgerichtliche Klage**Art. 63 – 65***Antrag Kommission und Regierung*

Gemäss Botschaft

*Angenommen***V. Ausserordentliche Rechtsmittel und Rechtsbehelfe****1. Erläuterung, Berichtigung und Revision****Art. 66 und 67***Antrag Kommission und Regierung*

Gemäss Botschaft

*Angenommen***2. Aufsichtsbeschwerde****Art. 68 – 71***Antrag Kommission und Regierung*

Gemäss Botschaft

*Angenommen***VI. Kosten und Parteientschädigung****1. Kosten****Art. 72 – 74***Antrag Kommission und Regierung*

Gemäss Botschaft

*Angenommen***Art. 75 Abs. 1***Antrag Kommission und Regierung*

Gemäss Botschaft

*Angenommen***Art. 75 Abs. 2***Antrag Kommission und Regierung*

Gemäss Botschaft

Kunz: Auch hier wieder zu den Kosten. Bei Rechtsmittelverzicht darf die Staatsgebühr angemessen reduziert werden. So wie wir es jetzt auch in der ZPO beschlossen haben. Ich schlage Ihnen deshalb vor, in Art. 75 Abs. 2 neu einen vierten Satz einzufügen, der da heisst: „Bei Verzicht auf ein vollständig begründetes Urteil wird die Staatsgebühr angemessen reduziert.“

Antrag Kunz

Einfügen vierter Satz:

Bei Verzicht auf ein vollständig begründetes Urteil wird die Staatsgebühr angemessen reduziert.

Cahannes Renggli; Kommissionspräsidentin: Wir haben das bereits bei der ZPO diskutiert und das auch so gutgeheissen. Ich kann den Antrag von Kollega Kunz auch hier unterstützen.

Standespräsidentin Bühler-Flury: Herr Regierungsrat? Keine Bemerkungen. Ist jemand dagegen? Nicht der Fall. Dann ist das so beschlossen.

Die Kommission und die Regierung können sich dem Antrag Kunz anschliessen.

*Antrag Kunz angenommen.***2. Parteientschädigung****Art. 78***Antrag Kommission und Regierung*

Gemäss Botschaft

Kunz: Mein letzter Antrag. Wer gegen die Verwaltung antritt, der isst in der Regel hartes Brot. 80 Prozent aller Entscheidungen vor Verwaltungsgericht gehen zu Gunsten der Gemeinde aus bzw. zu Lasten des Bürgers. Ich schlage Ihnen deshalb einen neuen Art. 78 vor, bezüglich der Parteientschädigung, der helfen soll, dass wenn Sie einmal vor Verwaltungsgericht siegen sollten, eine doch angemessene Parteientschädigung bekommen, und nicht zu einem grossen Teil nachher Ihre Partei, die gewonnen hat, auch noch die Kosten tragen muss. Kollega Menge hat vorhin Fälle aufgezählt, wo das durchaus der Fall ist, die geben Aufwand und sie werden dann nur symbolisch vom Verwaltungsgericht entschädigt. Und das ist, meine ich, vor allem für sozial schwächere Parteien unangenehm, wenn sie zwar Recht bekommen, aber am Schluss dann den Anwalt doch noch bezahlen müssen. Ich werde nachher meine Gesetzesbestimmung genau formulieren.

Dann habe ich einen weiteren Vorschlag zu Art. 78 Abs. 2. Es soll der Praxis nachgelebt und ins Gesetz geschrieben werden, dass die öffentliche Hand, soweit sie in ihrem eigenen Wirkungskreis arbeitet und vor das Gericht kommt, keine Parteientschädigung erhält. Auch das ist eine grosse Rechtswegbarriere für den Bürger, der nur in 20 Prozent der Fälle gewinnt, wenn er auch noch die Stadt Chur beispielsweise für einen beigezogenen Anwalt entschädigen müsste. Dieser Anwalt muss aus dem allgemeinen Staatshaushalt bezahlt werden. Meine Anträge lauten deshalb wie folgt, Art. 78 Abs. 1. Die unterliegende Partei wird in der Regel, in der Regel verpflichtet, der obsiegenden Partei alle durch den Rechtsstreit verursachten notwendigen Kosten zu ersetzen und Abs. 2 analog zum Bundesgerichtsgesetz Bund, Kanton und Gemeinden sowie mit öffentlich rechtlichen Aufgaben betrauten Organisationen wird in der Regel keine Parteientschädigung zugesprochen, wenn sie in ihrem amtlichen Wirkungskreis obsiegen.

Antrag Kunz

Ändern ganze Bestimmung:

Abs. 1:

Die unterliegende Partei wird in der Regel verpflichtet, der obsiegenden Partei alle durch den Rechtsstreit verursachten notwendigen Kosten zu ersetzen.

Abs. 2:

Bund, Kanton und Gemeinden sowie mit öffentlich-rechtlichen Aufgaben betrauten Organisationen wird in der Regel keine Parteientschädigung zugesprochen, wenn sie in ihrem amtlichen Wirkungskreis obsiegen.

Cahannes Renggli; Kommissionspräsidentin: Die Frage der Parteientschädigungen vor Verwaltungsgericht war in der Kommission immer wieder ein Thema auch bei unseren alljährlichen Treffen mit dem Verwaltungsgerichtspräsidenten. Bis jetzt haben wir in der Kommission immer gesagt, dass es für uns nicht in Frage kommt, dass das Verwaltungsgericht auch einer obsiegenden öffentlich-rechtlichen Institution, z.B. wie genannt wurde, der Stadt Chur oder einer anderen Gemeinde, eine Parteientschädigung zuspricht. Denn damit würde der Zugang zum Verwaltungsgericht für den rechtsuchenden Privaten, für den Bürger, zusätzlich erschwert werden. Das Prozessrisiko wäre sehr hoch, denn wie die Erfahrungen zeigen ist die Erfolgsquote bei lediglich 20 Prozent. Auch diese Erfolgsquote war schon ein Thema bei unseren alljährlichen Treffen. Dieser Bereich ist jedoch heikel und es steht auch immer die Unabhängigkeit der Justiz und der Rechtsprechung dort im Vordergrund.

Der Antrag von Kollega Kunz stützt sich auf die Regelung im Verfahren vor Bundesgericht. Danach sollen obsiegende Private von der unterlegenen öffentlichen Hand entschädigt werden. Diese Möglichkeit haben wir in der Kommission so nie diskutiert. Deshalb kann ich auch nicht für die Kommission sprechen. Persönlich finde ich es doch eine gute Lösung. Die Privaten können entschädigt werden. Ihr Prozessrisiko ist wie bereits heute, eher abschätzbar. In diesem Sinne kann ich den Antrag von Kollega Kunz unterstützen.

Regierungsrat Schmid: Es ist so, wie die Kommissionspräsidentin gesagt hat. Wir haben in der Kommission immer die andern Möglichkeiten diskutiert. Bei der Frage, ob es gerecht ist, dass der Private, der gegen die Verwaltung unterliegt, diese noch zu entschädigen hätte, sind wir einhellig zum Schluss gekommen, dass dies im Grundsatz nicht sein kann. Sonst wäre der Zugang zum Verwaltungsgericht für die Bürgerinnen und Bürger faktisch verwehrt, wenn man ein solch hohes Kostenrisiko zu tragen hätte. Es heisst ja auch, Verwaltungsgericht und das soll nicht damit gemeint sein, dass es das Gericht der Verwaltung sei, sondern es sollte das Gericht der Bürgerinnen und Bürger sein. Wenn man diesen Aspekt in den Vordergrund rückt, dann hat der Antrag Kunz doch sehr vieles an sich, um dem Rechtsuchenden auch die Möglichkeit zu geben, dass wenn er vor Gericht geht und auch gegen die Verwaltung obsiegt, was ja regelmässig nicht der Fall ist, ihm dann wenigstens zumindest die Anwaltskosten entschädigt werden.

Standespräsidentin Bühler-Flury: Also ich verstehe richtig, der Herr Regierungsrat unterstützt diesen Antrag auch?

Regierungsrat Schmid: Wir haben in der Regierung diese Variante nicht diskutiert. Für uns war klar, dass wir der Motion Bianchi in der eingereichten Form nicht Folge leisten konnten. Deshalb sind wir beim Vorschlag, wie er der jetzigen Praxis entspricht, geblieben. Wenn ich den Antrag Kunz, der die bundesgerichtliche Regelung auf das kantonale Recht anwendet, beurteile, dann würde ich sagen, zumindest ein Mitglied der Regierung kann diesen Vorschlag unterstützen.

Abstimmung

Der Grosse Rat stimmt dem Antrag Kunz zu Abs. 1 und 2 mit 82 zu 0 Stimmen zu.

VII. Vollstreckung

Art. 79 – 81

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

VIII. Schlussbestimmungen

Art. 82 – 86

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Anhang zum VRG / Änderung bisherigen Rechts

Ziff. 1 – 9

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Ziff. 10. Gesetz über die Strafrechtspflege (StPO)

Art. 50 Abs. 1

Antrag Kommission und Regierung
Streichen zweiter Halbsatz:

...sofern nicht eine Freiheits- oder Geldstrafe in Betracht fällt.

Cahannes Renggli; Kommissionspräsidentin: Wir haben dort einen Antrag der Kommission und der Regierung. Art. 50 StPO. Durch die Streichung dieses zweiten Halbsatzes wird Art. 50 Abs.1 präzisiert. Durch die heutige Formulierung könnte man auf die Idee kommen, dass die Verwaltungsbehörde im Verwaltungsstrafrecht nie zuständig ist, weil jede Busse in eine Ersatzfreiheitsstrafe umwandelbar ist. Es ist also eine reine Präzisierung dieses Artikels.

Angenommen

Ziff. 11 – 53

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

E. Verordnung über die Aufhebung und Änderung Grossrätlicher Verordnungen im Zusammenhang mit dem Erlass des Verwaltungsrechtspflegegesetzes,

Art. 1

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 2 Ziff. 1 – 23

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft
Angenommen

Art. 2 Ziff. 24, Landwirtschaftsverordnung

Art. 4

Antrag Kommission und Regierung
Streichen ganzer Art. 4

Cahannes Renggli; Kommissionspräsidentin: Die Landwirtschaftskommission ist heute die erste Rechtsmittelinstanz gegen Bewilligungsentscheide des Grundbuchinspektorates im Bereiche des bäuerlichen Bodenrechts. Der Sinn, dass neben dem ordentlichen Instanzenzug, eine besondere Rechtsmittelinstanz geschaffen wurde, war offenbar die Schaffung einer Instanz mit besonderen Fachkenntnissen. Die Geschäftslast der Landwirtschaftskommission war in den letzten Jahren jedoch bescheiden. Sechs Beschwerden im Jahre 2002, eine Beschwerde im Jahre 2003, keine Beschwerden im Jahre 2004. Zudem ist festzuhalten, dass das nötige Fachwissen im Bereich der Landwirtschaft anderweitig sichergestellt werden kann. So wird bereits heute, vor Erlass der erstinstanzlichen Verfügung, ein Mitbericht des Amtes für Landwirtschaft, Strukturverbesserung und Vermessung eingeholt. Zudem verfügt auch das Departement des Innern und der Volkswirtschaft und damit das für die Landwirtschaft zuständige Departement, über die nötigen Fachkenntnisse in diesem Bereich. Mithin erscheint die Beibehaltung der Landwirtschaftskommission als Rechtsmittelinstanz im Bereich des bäuerlichen Bodenrechts als nicht mehr notwendig.

Mit der Aufhebung des Art. 4 wäre dann das zuständige Departement gemäss dem ordentlichen Rechtsmittelweg, erste Rechtsmittelinstanz. Da die Landwirtschaftskommission keine anderen Aufgaben hatte, kann sie nach der Änderung des Gesetzes aufgehoben werden. Aus den genannten Gründen ist die Kommission einstimmig der Meinung, dass Art. 4 der kantonalen Landwirtschaftsverordnung aufgehoben werden kann.

Angenommen

Art. 17 Abs. 2

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 2 Ziff. 25 und 26

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 3

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

F. Einführungsgesetz zum Schlichtungs- und Schiedsverfahren nach eidgenössischem Sozialversicherungsrecht (EGzSSV)**I. Zuständigkeit und Organisation****Art. 1 - 8**

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

II. Verfahren**Art. 9 - 14**

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

III. Schlussbestimmungen**Art. 15 und 16**

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

G. Kantonales Datenschutzgesetz**Art. 5 Abs. 2 und 3**

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 6 Abs. 3 und 4

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 10a

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Schlussabstimmung

2. Der Grosse Rat verabschiedet die Teilrevision der Kantonsverfassung zuhanden der Volksabstimmung mit 92 zu 0 Stimmen und 1 Enthaltung.
3. Der Grosse Rat stimmt dem Erlass des Gerichtsorganisationsgesetzes mit 86 zu 2 Stimmen und 6 Enthaltungen zu.
4. Der Grosse Rat erlässt die Verordnung über die Aufhebung und Anpassung grossrätlicher Verordnungen im Zusammenhang mit dem Erlass des Gerichtsorganisationsgesetzes mit 91 zu 0 Stimmen.
5. Der Grosse Rat stimmt dem Erlass eines Verwaltungsrechtspflegegesetzes mit 92 zu 0 Stimmen und 0 Enthaltungen zu.

6. Der Grosse Rat stimmt dem Erlass eines Einführungsgesetzes zum Schlichtungs- und Schiedsverfahren nach eidgenössischem Sozialversicherungsrecht mit 93 zu 0 Stimmen und 0 Enthaltungen zu.
7. Der Grosse Rat erlässt die Verordnung über die Aufhebung und Anpassung grossrätlicher Verordnungen im Zusammenhang mit dem Erlass des Verwaltungsrechtspflegegesetzes mit 92 zu 0 Stimmen.
8. Der Grosse Rat stimmt der Teilrevision des kantonalen Datenschutzgesetzes mit 91 zu 0 Stimmen und 0 Enthaltungen zu.
9. Der Grosse Rat nimmt von der Erledigung der Motionen Schmid (betr. Reform der bündnersichen Gerichtsorganisation/kantonale Gerichte); GRP 2000/2001, S. 164 f.), Bianchi (betr. Teilrevision VGG und VVG [Prozessentschädigung]; GRP 1991/1992, S. 187) und Brunner (betr. Organisatorische Ausgestaltung der Justizaufsicht; GRP 1980/1981, S. 481) Kenntnis.

Cahannes Renggli; Kommissionspräsidentin: Seit ich Präsidentin der Kommission für Justiz und Sicherheit bin, somit seit fast drei Jahren, beschäftigte ich mich mit der nun verabschiedeten Justizreform 2. Ich bin zufrieden mit dem vorliegenden Ergebnis. Wir haben einen wichtigen Schritt gewagt. Wir haben unsere obersten kantonalen Gerichte voll professionalisiert. Wir haben zudem die notwendigen Gesetzesgrundlagen geschaffen, um den wachsenden Anforderungen an die Justiz gerecht zu werden. Auch konnten die gesetzlichen Grundlagen so aufgearbeitet werden, dass sie nun der neuen Kantonsverfassung entsprechen. Damit verabschiedete ich mich aus der Kommission für Justiz und Sicherheit. Nach sechs Jahren in der gleichen Kommission, drei Jahren davon als Präsidentin, ist aus meiner Sicht ein weiterer Verbleib nicht mehr opportun. Ich habe dies von Anfang an gesagt. In diesem Sinne bedanke ich mich bei meinen Kommissionsmitgliedern. Denjenigen die in der Kommission bleiben, wünsche ich weiterhin viel Spass. Unterstützen Sie den neuen Präsidenten, wie Sie mich unterstützt haben. Denjenigen, welchen ermöglicht wurde, die Kommission zu

wechseln, wünsche ich viel Erfüllung in ihrer neuen Aufgabe. Wir waren keine spektakuläre Kommission, wir waren aber eine gute Kommission. Wir waren Teamplayers und keine Einzelkämpfer. Ich danke auch Herrn Regierungsrat Martin Schmid. Wir hatten fast ausschliesslich mit ihm als Regierungsrat zu tun. Wir haben in dieser Zeit seine hohe fachliche wie auch soziale Kompetenz zu schätzen, und was mich betrifft, auch zu bewundern gelernt. Ich danke den Herren und Damen der Verwaltung, insbesondere danke ich Herrn Dr. Frank Schuler als Projektleiter der Justizreform 2 und als Ansprechperson bei kniffligen juristischen Problemen. Ich danke Herrn Domenic Gross, Leiter des Ratssekretariates, für seine Hilfe und Unterstützung in den letzten drei Jahren. Zuletzt danke ich meiner Fraktion, dass sie mir es ermöglicht hat, dieses Amt während der letzten Legislaturperiode innezuhaben.

Schluss der Sitzung: 18.15 Uhr

Für die Genehmigung des Protokolls
durch die Redaktionskommission:

Die Standespräsidentin: Agathe Bühler-Flury

Der Protokollführer: Domenic Gross

Freitag, 1. September 2006 Vormittag

Vorsitz:	Standespräsidentin Agathe Bühler-Flury / Standesvizepräsident Leo Jeker
Protokollführer:	Adriano Jenal
Präsenz:	anwesend 120 Mitglieder entschuldigt: --
Sitzungsbeginn:	08.15 Uhr

Erklärung des GPK-Präsidenten / Neukonstituierung

Pfenninger; GPK-Präsident: Die Geschäftsprüfungskommission hat gestern wie üblich ihre konstituierende Sitzung gehabt und ich bin ja als abtretender GPK-Präsident nun in der Lage, Ihnen die neue GPK in ihrer neuen Konstitution bekannt zu geben. Als Präsidentin fungiert Barbara Janom Steiner, als Vizepräsident ist Urs Marti gewählt. Beim Bau-, Verkehrs- und Forstdepartementsausschuss haben wir den Vorsitz bei Gian Duri Ratti, Mitglieder Barandun und Kleis. Beim Finanz- und Militärdepartementsausschuss ist der Vorsitz bei Urs Marti, dann haben wir als Mitglieder Corsin Far-
rér und Cristiano Pedrini. Beim Justiz-, Polizei- und Sanitätsdepartementsausschuss hat Rodolfo Plozza den Vorsitz, dann als Mitglieder Annemarie Perl und Tina Gartmann. Beim DIV-/EKUD-Ausschuss habe ich den Vorsitz und die Mitglieder sind Maria Meyer-Grass und Tino Zanetti. Besten Dank für die Kenntnisnahme.

Erwahrung der Regierungswahlen vom 21. Mai 2006 (separater Bericht)

Antrag der Kommission für Justiz und Sicherheit
Eintreten und Erwahrung

Cahannes; Kommissionspräsidentin: Am 21. Mai 2006 fanden die Erneuerungswahlen für die am 1. Januar 2007 beginnende vierjährige Amtsdauer der Regierung statt. Die Regierung hat dem Grossen Rat am 8. Juni 2006 mit dem Protokoll Nr. 655 über diese Wahl Bericht erstattet und festgehalten, dass gegen diese keine Beschwerden eingegangen sind. Die Kommission für Justiz- und Sicherheit hat den Bericht geprüft und von den ermittelten Resultaten Kenntnis genommen. Irgendwelche Ungereimtheiten im Zusammenhang mit dieser Wahl wurden nicht geltend gemacht. Die Justizkommission hat durch das Ratssekretariat eine selektive Nachprüfung bei zwei Gemeinden durchführen lassen. Diese Nachkontrolle im Sinne einer Stichprobe hat ergeben, dass die Stimmen exakt ermittelt wurden und keine Abweichungen aufgetreten sind.

In Übereinstimmung mit der Regierung beantragt Ihnen die Kommission für Justiz und Sicherheit auf dieses Geschäft einzutreten und auf Grund von Artikel 45 des Gesetzes über die politischen Rechte im Kanton Graubünden das Ergebnis der Wahl vom 21. Mai 2006 zu erwahren.

Abstimmung

Der Grosse Rat erwahrt die Ergebnisse der Regierungswahlen vom 21. Mai 2006 mit 108 zu 0 Stimmen.

Nachtragskredite

Antrag der GPK

Kenntnisnahme der Orientierungsliste der GPK, 1. bis 4. Serie, über die bewilligten Nachtragskreditgesuche zum Budget 2006.

Janom Steiner; GPK-Präsidentin: Im Namen der GPK darf ich Sie kurz über die vierte Serie der von der GPK bewilligten Nachtragskredite informieren. Sie haben die Orientierungsliste erhalten und dieser können Sie entnehmen, dass anlässlich der Sitzung vom 21. Juni 2006 zwei Nachtragskredite bewilligt wurden. Der erste betrifft die Ablösung des heutigen Einsatzleitrechners und die Verlegung der Notruf- und Einsatzzentrale unter der Rubrik Kantonspolizei Graubünden, Konto-Nummer 3120 5064. Wie Sie wissen, hat der Grosse Rat mit dem Voranschlag 2005 einen Verpflichtungskredit von 6,1 Millionen Franken und dann in der letzten Junisession einem Zusatzkredit zum Verpflichtungskredit in der Höhe von 2,98 Millionen Franken genehmigt. Von diesem Zusatzkredit werden nun 1'985'000 Franken im laufenden Rechnungsjahr benötigt, wofür die GPK einen Nachtragskredit bewilligt hat. Der Restbetrag in der Höhe von 995'000 Franken wird dann im Budget 2007 eingestellt.

Die GPK hat sodann einen zweiten Nachtragskredit unter der Rubrik Finanzaufwand und Finanzertrag, Konto-Nummer 5111.5255 in der Höhe von 34'000 Franken genehmigt, für die Beteiligung des Kantons am Aktienkapital der Geodaten-Drehscheibe Graubünden AG.

Die GPK erachtete das Bedürfnis für eine Geodaten-Drehscheibe für ausgewiesen. In einer Machbarkeitsstudie wurde eine gemischtwirtschaftliche Trägerschaft für den Betrieb und als bestmögliche Rechtsform eine Aktiengesellschaft vorgeschlagen mit Vertretern des Bündner Planerkreises, BPK, der Ingenieur Geometer Graubünden, IGGR, und des Kantons Graubünden. Die Beteiligung des Kantons erfolgt im Umfang von einem Drittel, also zu 33 1/3 Prozent. Da nun eine Beteiligung finanzrechtlich eine kreditpflichtige Ausgabe darstellt und im Budget 2006 ein Kredit für eine Beteiligung nicht vorgesehen war, hat die GPK einen Nachtragskredit in besagtem Umfang genehmigt. Eine weitere Beteiligung des Kantons an den Betriebskosten der Geoda-

ten-Drehscheibe AG ist im Übrigen nicht vorgesehen. Das Aktienkapital beläuft sich auf total 102'000 Franken, eine Nachschusspflicht für den Kanton besteht nicht.

Die GPK hat demnach in der vierten Serie Nachtragskredite im Gesamtvolumen von 2'019'000 Franken genehmigt. Sie beantragt Ihnen, von der Orientierungsliste 1. bis 4. Serie zum Budget 2006 Kenntnis zu nehmen.

Augustin: Darf ich der Präsidentin der GPK zwei Fragen stellen zu dieser Geodaten AG? Erstens: Wie hat die GPK das Bedürfnis geprüft? Zweitens: Welche gesetzliche Grundlage hat der Kanton für diese Beteiligung? Es handelt sich um eine Beteiligung mit dem Verwaltungsvermögen, die nur möglich ist, wo eine klare, eindeutige gesetzliche Grundlage da ist, da ansonsten das Legalitätsprinzip gemäss Bundesverfassung und Kantonsverfassung verletzt wäre.

Janom Steiner: GPK-Präsidentin. Wie Sie wissen, ist das Geschäft Geodaten-Drehscheibe ein Geschäft, das sich schon über Jahre hinweg zieht. Also der Kanton und auch Mitarbeitende des Kantons beschäftigen sich schon seit sehr langem mit dieser Sache. Es wurde dann in einer Machbarkeitsstudie darauf hingewiesen, dass der gewählte Weg eben mit einer gemischten Trägerschaft wohl zielführend ist und nun auch letztlich dem Bedürfnis dann, diese Geodaten nach aussen zur Verfügung zu stellen, den Weg bereitet. Die GPK war eigentlich inhaltlich und materiell immer der Auffassung, dass die Öffentlichmachung dieser Daten oder die Zurverfügungstellung dieser Daten durchaus sinnvoll ist. Sie hat während mehreren Sitzungen dieses Geschäft behandelt und hat dann auch einige der Fragen noch in einem Gespräch mit Walter Schlegel, dem Departementssekretär des DIV, noch erörtert. Ziel der Geodaten-Drehscheibe ist es ja, die vorhandenen Daten der amtlichen Vermessung einem breiteren Publikum, einem breiteren Fachpublikum zugänglich zu machen, damit diese diese bedeutenden Daten auch wirtschaftlich nutzen können. Es wurde uns bestätigt, dass bereits verschiedene Interessenten für diese Daten vorhanden sind. Auch konnte bereits ein Vertrag abgeschlossen werden mit der Swisscom über eine Beteiligung dann an den Kosten. Also die interessierenden Kreise sind da. Auch aus unseren Kreisen konnten Gemeindevertreter bestätigen, dass durchaus ein grosses Interesse daran besteht, dass diese Daten öffentlich zugänglich gemacht werden. Also, der Ausschuss BVFD hat sich während längerer Zeit mit dieser Frage befasst und es gab eigentlich inhaltlich und materiell keine Abweichungen. Man war sich einig, dass dies eine sinnvolle Sache ist.

Zu Ihrer Frage bezüglich der gesetzlichen Grundlage: Wenn ich Sie richtig verstehe, geht es hier um Folgendes: Vor allem Beteiligungen an Gesellschaften sind in der Regel bei der Budgetierung ja nicht bekannt. Und eine Budgetierung auf Vorrat im Sinne Beteiligungen an verschiedenen Gesellschaften widerspricht dem Grundsatz der Spezifikation der Kredite. Ich verweise hier auf Artikel 19 Absatz 1 FAG und Artikel 25 Absatz 1 Verordnung zum FAG. Und da auf Grund dieses Grundsatzes somit für jede Beteiligung ein neues Konto eröffnet werden muss, besteht kein vom Grossen Rat gesprochener Kredit. Wenn aber kein Kredit besteht, hat weder die Dienststelle noch das Departement noch die Regierung eine Toleranzkompetenz. Und diese Praxis ist eigentlich langjährig und unbestritten. Und zwar unbestritten zwischen GPK, FMD, Finanzkontrolle. Ich weiss nicht, ob ich Ihre Frage genügend beantwortet habe. Sonst kann hier allenfalls die Regierung noch zur Hilfe kommen.

Regierungsrat Trachsel: Ich benütze natürlich die Gelegenheit gerne, die mir Grossrat Augustin gibt mit dieser Anfrage zu den Geodaten etwas zu sagen. Also zuerst, Geodaten ist ja ein relativ technischer Begriff. Um was geht es? Es geht um Daten, die in Länge, Breite und Höhe irgendwo fixiert werden können und damit natürlich nutzbar gemacht werden können. Die bekanntesten sind die Vermessungsdaten. Diese Daten sind vielerorts verstreut vorhanden. Vermessungsdaten gehören den Gemeinden, sind aber etwa zu 80 Prozent durch Kanton und Bund finanziert worden und sind natürlich vor allem bei den zuständigen Geometern abrufbar. Und wenn jemand solche Daten braucht, die über eine Gemeindegrenze hinausgehen, wird es schon recht kompliziert, weil er bei verschiedenen Stellen anfragen muss. Und der Hauptinteressent ist – nicht überraschend – die Swisscom, die hat Leitungen in allen Gemeinden. Jetzt, wenn sie ihre Leitungsnetze nachführen will, muss sie ständig mit den Gemeinden in Kontakt sein und versuchen, an diese Daten heranzukommen. Es wäre oder ist natürlich volkswirtschaftlich interessant, wenn man alle Daten möglichst gemeinsam in einem Computer hat, der ständig nachgeführt wird durch die Daten, die erneuert werden und dass man an einer Stelle diese Daten gegen Entschädigung – es muss kostendeckend sein, aber ohne Gewinn – beziehen kann. Das ist eine grosse Erleichterung. Gilt auch für alle, die bauen. Wenn sie Daten über Leitungsnetze haben müssen usw., passieren auch immer wieder Fehler. Am meisten merken wir es dann, wenn die SBB nicht mehr weiter fährt, weil sie irgendein Kabel gekappt haben. Aber Sie sehen, es hat diverse Leute, die an diesen Daten interessiert sind.

Heute ist es kompliziert. Sie bekommen diese Daten alle. Die sind ja weitgehend öffentlich. Und diejenigen, die nicht öffentlich sind, die brauchen auch in Zukunft nicht öffentlich gemacht werden. Aber das Sammeln ist sehr aufwendig. Darum, und diese Bestrebungen sind nicht nur in Graubünden da, sondern überall, will man diese Daten zentral zugänglich machen. Das braucht natürlich eine Organisation. Da hat sich 2002, als man dies das erste Mal in diesem Rat diskutiert hat, die Frage gestellt, soll dies der Kanton machen. Die Frage kann man mit gutem Recht stellen. Weil der Kanton einer derjenigen ist, der am meisten solche Daten auch selber hat. Wir haben intern in meinem Departement eine GIS-Zentrale. Aber die Geometer haben natürlich treuhänderisch für die Gemeinden diese Daten und auch die Planer, die Planungen machen für die Gemeinden, haben auch solche Daten. Darum war man der Meinung, dass das eigentlich eine private Aufgabe ist. Man hat es auch so gemacht und man hat dann festgestellt, dass diese Verbände natürlich auf diese Aufgabe auch nicht vorbereitet waren. Die Verbände haben ja primär die Interessen ihrer Mitglieder zu vertreten und es hat am Anfang sich gezeigt, dass es gut ist, wenn der Kanton sich hier beteiligt. Es war aber für uns auch immer klar, dass wir keine Mehrheit wollen. Die Verantwortung zu zwei Dritteln soll bei der Privatwirtschaft bleiben, sprich bei diesen beiden Verbänden je zu einem Drittel. Und das ist der Grund, weshalb wir dieses Konstrukt haben. 102 lässt sich durch drei teilen, das gibt 34'000 Franken. Und wir sind überzeugt, dass es volkswirtschaftlich enormen Nutzen bringt, wenn diese Daten zugänglich sind. Es werden auch neue Möglichkeiten entstehen, was man aus diesen Daten machen kann. Auch im Tourismus sehe ich natürlich Möglichkeiten. Und es geht jetzt darum, dass die Gemeinden diese Daten zur Verfügung stellen, dass sie hier mitmachen. Wir sind auch interessiert, dass die Gemeinden hier beteiligt sind.

Man kann jetzt natürlich auch die Rückkehrüberlegung machen. Wer diese Daten hat, hat einen Wettbewerbsvorteil. Also ich bin ja in meiner früheren Tätigkeit Leiter eines Planungsbüros gewesen mit Vermessungsabteilung. Wir haben auch Grundbuchvermessungen gemacht. Es ist klar, wenn wir in dieser Gemeinde Tiefbauarbeiten offeriert haben, hatten wir einen Wettbewerbsvorteil. Weil wir die Daten hatten und der Konkurrent musste sie sich ja erst beschaffen. Und wenn man das über mehrere zusammenhängende Gemeinden hat, ist das ein Vorteil. Dieser Vorteil wird natürlich jetzt ausgeglichen. Weil alle gegen einen Selbstkostenpreis diese Daten beziehen können. Auch das betrachten wir als richtig. Das einfach zur Frage des Bedürfnisses. Es geht ja hier nicht um einen grossen Betrag. Ich nehme nicht an, dass der Betrag Sorgen bereitet, sondern es ging darum, hier aufzuzeigen, wieso man diese Geodaten-Drehscheibe machen will. Was sie für Vorteile hat.

Auch der Bund ist daran, zu überlegen, ob es eine bundesweite Geodaten-Drehscheibe geben sollte. Das Gleiche was für die Gemeindegrenze gilt, gilt in Zukunft für die Kantonsgrenze. Und es gibt auch ein Arge-Alp-Projekt. Die möchten noch weiter gehen und sagen, vor allem im Katastrophenfall sollte man Hilfsleistungen und Institutionen über Geodaten eben zugänglich machen. Also wenn Sie sich jetzt vorstellen, Liechtenstein, Vorarlberg, Graubünden sind vernetzt, damit man eben weiss, welche Strassen sind noch offen, damit man sich gegenseitig orientieren kann über Hilfsmittel, die vorhanden sind, sprich Feuerwehr, Sanität usw. Auch dort geben sich natürlich mit zentralen Geodaten-Drehscheiben plötzlich Möglichkeiten, die heute gar nicht vorhanden sind. Ich hoffe, dass ich mit diesen Ausführungen in diesen technischen Begriff Geodaten-Drehscheibe etwas Licht habe hineinbringen können.

Tuor: Herzlichen Dank, Herr Regierungsrat, für Ihre Ausführungen. Ich hätte aber trotzdem vielleicht noch eine oder zwei Zusatzfragen in diesem Zusammenhang: Die Gemeinden sind jetzt angegangen worden, sich an dieser Datenbank zu beteiligen und zwar in dem Sinne, dass sie die Erträge aus dem Jahr, ich bin nicht sicher 2005 oder 2006, stehen lassen für den Aufbau dieser Geodatenbank. Und das sind doch immerhin gesamthaft Beträge von rund 600'000 Franken. Also die Gemeinden sollen auf den Ertrag dieser 600'000 Franken gesamthaft verzichten zu Gunsten des Aufbaues dieser Datenbank. Für mich ist die Zentralisierung dieser Datenbank an und für sich unbestritten. Was ich einfach nicht so ganz klar noch sehe, ist die ganze Struktur. Auf der einen Seite sollen die Gemeinden 600'000 Franken investieren, währenddem eine zu zwei Drittel private Aktiengesellschaft gegründet wird mit einer Minderheitsbeteiligung des Kantons, wo die Gemeinden aber in keiner Art und Weise vertreten sind. Und da frage ich mich, was ist der Hintergrund? Warum sollen die Gemeinden die 600'000 Franken da investieren und nachher die Aktiengesellschaft auf privatrechtlicher Basis geführt wird mit den Daten der Gemeinde, wie Regierungsrat Trachsel eben gesagt hat. Da würde mich schon noch interessieren, was da eigentlich dahinter steckt, weil ich sonst wirklich Mühe habe, dass die Gemeinden hier so viel Geld investieren, ohne dass sie nachher nicht nur am Ertrag, am Gewinn beteiligt sondern auch zumindestens in der Strategie und in dieser Firma, in dieser Aktiengesellschaft mitreden können.

Augustin: Nur zwei kleine Zusatzanmerkungen: Erstens: Ich glaube, das Bedürfnis hat man jetzt einigermaßen aufge-

zeigt. Das scheint mir an sich schon ausgewiesen. Das will ich gerne zugestehen. Regierungsrat Trachsel hat allerdings auch gesagt, es sei an sich vielleicht eher eine private Aufgabe und dann sind mir die Haare doch ein bisschen nochmals zu Berge gestanden. Denn der Staat kann sich natürlich schon auch an privaten Gesellschaften, die private Aufgaben wahrnehmen, beteiligen. Aber dann nur mit dem Finanzvermögen und nicht mit dem Verwaltungsvermögen, als Anlage und nicht als Ausgabe. Hier ist es anders aufgegleist.

Zweitens: Ich meine nach wie vor, dass an sich die gesetzliche Grundlage höchst fragwürdig ist. Vielleicht findet man sie im Dschungel des Gesetzbuches irgendwo. Aber eine klare, eindeutige gesetzliche Grundlage, die ja notwendig wäre, um aus einer privaten Aufgabe auch eine öffentliche oder gemischtwirtschaftliche Aufgabe zu machen, diese gesetzliche Grundlage dürfte fehlen. Mir geht es nicht um den Betrag. Wir haben schon mit gesetzlicher Grundlage dümmere Ausgaben gemacht als 40'000 Franken vielleicht in diese AG investiert, sage ich.

Regierungsrat Trachsel: Also ich versuche hier Antworten zu geben. Ich fange hinten an, weil dort bin ich am unsichersten. Ich bin ja nicht Jurist. Also, die eine Grundlage ist natürlich die Kantonsverfassung Artikel 35 Absatz 3, die dem Grossen Rat eine Finanzkompetenz bis eine Million Franken einräumt. Dann ist es auch so, dass sie für wiederkehrende Aufgaben bis 200'000 Franken keine gesetzliche Grundlage brauchen. Also, dann wäre eine einmalige Ausnahme von 34'000 Franken zumindest, als Nichtjurist, sehr wahrscheinlich hier drin enthalten. Das wäre meine, vielleicht etwas laienhafte Begründe als Praktiker und Bauingenieur.

Zur Frage von Grossrat Tuor: Die 600'000 Franken bekommen Sie eben nur, wenn sie eine zentrale Datendrehscheibe machen. Das ist ein Teil der Beiträge der Swisscom. Die Swisscom hat es heute natürlich schwer, diese Daten immer wieder zu sammeln, weil die Vermessungswerte, um nur dieses Beispiel zu nehmen, natürlich in einer ständigen Überarbeitung sind. Und die Swisscom ist nur bereit, diesen Vertrag abzuschliessen, wenn sie natürlich auch eine Erleichterung hat, d.h. ständig die neusten Daten an einer Stelle bekommt. Sie will diese Daten nicht bei sich. Sie will diese Daten nur ständig, wenn sie sie braucht, abrufen können, damit sie eben immer wieder aktuell sind. Also dieser Betrag fliesst nur, wenn die Datendrehscheibe zu Stande kommt. Und jetzt sind wir beim Huhn und beim Ei. Ohne Finanzen können Sie nicht starten. Sie brauchen ja zumindest Hard- und Software, also Computer und Programme. Solche Programme gibt es. Der Kanton Zürich hat z.B. solche Datendrehscheiben usw., die werden wir nicht neu entwickeln. Aber wir werden die dann ausschreiben oder die entsprechende Firma wird sie ausschreiben und das günstigste Angebot nehmen. Man kann sich auch dort überlegen, ob der Kanton mitofferieren soll. Das werden wir uns überlegen. Die Stadt Chur überlegt sich, ob sie mitofferieren soll. Also es ist nicht so, dass die Gelder, wenn wir es nicht machen, dass sie an diese Gelder herankommen, weil dann die Swisscom weiterhin Knochenarbeit leisten müssen und natürlich die Aufwendungen im Haus haben und nicht an die Gemeinden auszahlen können.

Die zweite Begründung habe ich versucht zu geben. Die Vermessungswerte werden zu etwa 80 Prozent von Bund und Kanton subventioniert. Und hier stellt sich eben jetzt natürlich schon auch die Frage, darf man die so zurückhalten und einzelne bevorzugen oder muss man die nicht öffentlich zu-

gänglich machen. Wir werden uns auch überlegen, das möchte ich hier offen zugeben, ob zukünftige Beiträge an Vermessungswerke davon abhängig gemacht werden, dass diese Daten öffentlich zugänglich sind und zwar in einer zentralen Geodaten-Drehscheibe. Wenn ich jetzt an die NFA denke, kommt es sogar so weit, dass wir sehr wahrscheinlich dann alles bezahlen, Bund und Kanton. Die Gemeinden für Nachführungen für grössere Werken nichts mehr bezahlen und dann stellt sich eben die Frage dann nochmals ein bisschen anders. Aber es wäre schade, wenn wir Zeit verlieren sollten. Die Frage privat oder öffentlich. Die hat man 2002 hier in diesem Rat sehr lange diskutiert. Da war Grossrat Tremp damals natürlich noch ein bisschen auf der anderen Seite, er hat sich für eine Privatisierung stark gemacht. Ich sage das, weil ich weiss, dass er jetzt offerieren wird als Stadt Chur. Ich habe auch Verständnis. Auch die öffentlichen Werke müssen im Markt sich testen und mitmachen. Ich finde das gut. Darum habe ich auch gesagt, wir überlegen uns auch, ob wir dann offerieren. Aber es ist schon so, wir haben damals gesagt, es soll privat sein, soll kein Gewinn machen. Diese Datendrehscheibe soll selbsttragend sein.

Und zur zweiten Frage von Grossrat Tuor: Wir haben nur ein Drittel an dieser Aktiengesellschaft. Es ist aber unsere Meinung, die vom Kanton, dass wenn Gemeinden sich einigen können auf einen Vertreter im Verwaltungsrat, sind wir sehr gerne bereit, Gemeindevertreter aufzunehmen, damit sie im strategischen Ausschuss drin sind. Wir haben einfach keinen Gemeindeverband, der alle Gemeinden umfasst. Darum haben wir im Moment keinen Ansprechpartner. Und einzelne Gemeinden anzusprechen wäre sehr wahrscheinlich auch nicht korrekt. Also warten wir ab, was die Gemeinden tun. Sie haben aber bei mir zumindest ein sehr offenes Ohr. Weil für uns sind die Gemeinden wichtige Partner. Nach dem Kanton sind es die Gemeinden, die am zweitmeisten Daten haben und zur Verfügung stellen.

Standespräsidentin Bühler-Flury: Sind noch Wortmeldungen zu dieser Orientierungsliste? Damit haben wir Kenntnis genommen und dieses Geschäft ist erledigt.

Der Grosse Rat nimmt von der Orientierungsliste der GPK, 1. bis 4. Serie, über die bewilligten Nachtragskreditgesuche zum Budget 2006 Kenntnis.

Fragestunde

Geisseler: Der neue Finanzausgleich NFA wurde vom Volk an der Urne angenommen. Jetzt werden die ersten Schritte von der Bundesverwaltung geplant und stehen vor der Umsetzung. Das Nationalstrassennetz wurde in elf Regionen eingeteilt. Graubünden, obwohl grösster Kanton, bildet zusammen mit dem Kanton Tessin eine dieser Regionen. Der Verantwortliche dieser Region ist bereits gewählt. Es ist ein Tessiner, der höchst wahrscheinlich den Sitz in Bellinzona haben wird. Meine Fragen: Welcher Abschnitt unseres Strassennetzes wird letztlich unter das Regime der Nationalstrassen fallen? Ist die Regierung der Meinung, dass mit dieser dezentralen Beaufsichtigung und Führung der Nationalstrassen in unserem Kanton der heutige Standard an betrieblichem Bau und Unterhalt aufrecht erhalten werden kann? Sieht die Regierung keine wirtschaftlichen Nachteile für die Bündner Wirtschaft? Kann die Regierung garantieren, dass

durch die Neustrukturierungen keine Kündigungen im Tiefbauamt ausgesprochen werden müssen? Und zu guter letzt: Wird mit dieser Neustrukturierung nicht einer schleichenden Zentralisierung weiterhin Vorschub geleistet?

Regierungsrat Engler: Im Zusammenhang mit der Umsetzung des neuen Finanzausgleichs im Bereiche der Nationalstrassen verlangt Grossrat Geisseler Auskunft über die möglichen Auswirkungen für unseren Kanton. Der neue Finanzausgleich führt dazu, dass Bau, Betrieb und Unterhalt der Nationalstrassen in Zukunft nicht mehr Aufgabe des Kantons sind, also nicht mehr ein Verbundaufgabe zwischen Bund und Kanton. Vielmehr wird in Zukunft für die Nationalstrassen ausschliesslich der Bund zuständig sein. Er wird alle Bauherrenaufgaben wahrnehmen und damit auch für die Finanzierung alleine verantwortlich sein. In Graubünden betrifft dies die Nationalstrasse A13 von der Tessiner- bis zur St. Galler-Grenze, die A28 von Landquart bis Klosters-Vereina und, sofern das eidgenössische Parlament den vom Bundesrat bereits verabschiedeten Sachplan Verkehr in den Netzbeschluss überführt, besteht die Möglichkeit, dass ab 2009, vielleicht ab 2010, auch die Julierstrasse als Erschliessung einer wichtigen Tourismusregion ins Grundnetz beziehungsweise ins Nationalstrassennetz aufgenommen wird.

Zu den aufgeworfenen Fragen konkret: Die Nationalstrassen in Graubünden werden in Zukunft auf Grund einer Leistungsvereinbarung zwischen dem Bund und dem Kanton beziehungsweise dem Tiefbauamt Graubünden betrieben. Graubünden bildet einen für sich abgeschlossenen Betriebsabschnitt, was die Verhandlungen im Vergleich mit anderen Kantonen, wo kantonsübergreifende Betriebsabschnitte gebildet werden, etwas erleichtert. Der Bund installiert fünf Regionalorganisationen des ASTRA, des Bundesamtes für Strassen. Eine davon im Raume unteres Misox-Bellinzona. Der Kanton unterstützt die Bestrebungen und die Bewerbung der Gemeinde Roveredo für einen solchen ASTRA-Sitz sehr stark. Wir versuchen der Gemeinde zu helfen, damit dieser Stützpunkt des Bundesamtes für Verkehr tatsächlich in Roveredo zu Stande kommt. Man geht von etwa 20 Arbeitsstellen aus, die dort geschaffen würden. Ob der heutige, betriebliche Standard aufrecht erhalten werden kann, hängt letztlich von den Leistungsaufträgen ab, die noch nicht verhandelt sind und schon gar nicht erteilt worden sind. Das betrifft den Betrieb der Strassen. Bezüglich des grösseren Unterhalts und des Ausbaus werden inskünftig, und das ist klar, die Entscheide in der Filiale des Bundesamtes für Strassen, eben in Roveredo oder dann in Bellinzona gefällt. Die möglichen wirtschaftlichen Nachteile für unseren Kanton könnten sich daraus ergeben, dass der Bund bei Dienstleistungen, die im freihändigen oder im Einladungsverfahren vergeben werden, nicht mehr zwingend Rücksicht auf bündnerische Dienstleister nehmen wird. Bezüglich der Bauarbeiten gehe ich davon aus, dass mindestens bei kleineren und mittleren Projekten, der Distanzschutz für die einheimische Bauwirtschaft auch in Zukunft spielen wird. Die Auswirkungen für die Mitarbeitenden des Tiefbauamtes sind noch nicht ganz klar. Wir haben mit der Beantwortung der Anfrage Keller darauf hingewiesen, dass alles unternommen wird, über natürliche Fluktuationen den mit dem Leistungsabbau einhergehenden Stellenabbau aufzufangen. Eine absolute Garantie, dass es zu keinen Kündigungen kommen wird, kann zum heutigen Zeitpunkt nicht abgegeben werden.

Und die dritte Frage nach der Zentralisierung: Es liegt in der Natur und war so beabsichtigt beim NFA, dass mit der neuen Aufgabenzuweisung jetzt bezüglich der Nationalstrassen an den Bund eine Zentralisierung verbunden ist. Gewisse Vorteile ergeben sich für den Kanton aber im Bereiche der Hauptstrassen, wo er neu die volle Verantwortung aber auch die volle Verfügungsfreiheit über die global zugeteilten Hauptstrassenmittel erhält.

Standespräsidentin Bühler-Flury: Grossrat Geisseler, Sie haben die Möglichkeit, nochmals nachzufragen.

Geisseler: Ich benütze diese Gelegenheit nicht. Ich bedanke mich für die Antwort. Ich bin vorerst zufrieden.

Jenny: Meine Frage betrifft die Lagerung brennbarer Flüssigkeit, beziehungsweise Mitverantwortung im Brandfall. Nach dem Grossbrand vom 6. Juni in Flims stellte die Brandermittlung der Kantonspolizei Graubünden zusammen mit Fachleuten fest, dass im Stallgebäude, wo der Brand ausgebrochen war, Brennstoffe gelagert waren. So explodierte dort ein 100-Liter-Fass mit Leichtbenzin, das zur Verwendung von Beleuchtungskörpern bestimmt war. Zudem stand im gleichen Objekt noch ein weiteres Fass, das teilweise mit Motorenöl gefüllt war. Gemäss Auffassung der Brandfachleute führte eine Verkettung von mehreren unglücklichen Umständen zur explosionsartigen Ausdehnung der Feuerwalze. Zum einen waren es die im Stall gelagerten Brennstoffe, die als Brandbeschleuniger hauptsächlich zur raschen Ausdehnung des Schadenfeuers führten. Zum andern waren es aber auch die fehlenden Brandabschnitte auf dieser terrassenförmig angelegten Überbauung, da keine Brandmauern vorhanden waren. Solche waren zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Überbauung noch nicht üblich und daher gesetzlich auch nicht verlangt. Gemäss einer Mitteilung der Staatsanwaltschaft Graubünden vom 16. Juni ist jedermann gesetzlich verpflichtet, mit Treibstoffen vorsichtig umzugehen. Dies gilt in besonderem Masse für leicht entzündliches Benzin. Auch Kleinmengen von brennbaren Flüssigkeiten bedingen separate, für die Lagerung geeignete Räume, die den Brandschutzvorschriften entsprechen. Die Lagerung in Ställen sei grundsätzlich verboten. In diesem Zusammenhang folgende zwei Fragen: Erstens: Können Eigentümer oder Mieter bei widerrechtlicher Lagerung von Brennstoffen in einem Brandfall strafrechtlich in Mitverantwortung gezogen werden? Zweitens: Welche Massnahmen gedenken Gebäudeversicherungsanstalt und Feuerpolizeiamt einzuleiten, damit in Ställen, Holzschöpfen und dergleichen, keine brennbaren Flüssigkeiten gelagert werden?

Regierungsrat Engler: Grossrat Jenny nimmt den Grossbrand vom 6. Juni in Flims zum Anlass, die Anwendung der Brandschutzvorschriften zum Thema zu machen. Es gibt klare Regelungen für die Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten. Diese Regelung nimmt Rücksicht auf die Bauart aber auch auf die Nutzung des fraglichen Gebäudes. Für landwirtschaftlich nicht genutzte Ställe gilt die Regel, dass maximal fünf Liter Benzin und 30 Liter Dieselöl gelagert werden dürfen, sofern diese Brennstoffe von leicht brennbarem Material getrennt aufbewahrt werden. Zuwiderhandlungen gegen diese Lagerungsvorschriften können von den Gemeinden mit Busse bestraft werden. Kommt es zu einem Schadensfall, kann die Gebäudeversicherung auf den Schadenverursacher Regress nehmen. Dazu kommt auch eine allfällige straf-

rechtliche Untersuchung, welche die strafrechtlichen Verantwortlichkeiten abklärt. Mit periodischen Kontrollen der Feuerpolizei, die sind bekanntlich gemeindeweise organisiert, wird bezweckt, frühzeitig auf nicht korrekt gelagerte Brennmaterialien aufmerksam zu werden. Unangemeldete Kontrollen in ungenutzten aber auch in umgenutzten Ställen sollen die Eigentümer noch in verstärktem Masse auf diese versteckte Gefahr aufmerksam machen. Es sind die Feuerwehren im besonderen Masse auf diese spezielle Gefahr bei der Lagerung von Brennstoffen in den Ställen, vor allem auch in alten Dorfkernen aufmerksam gemacht worden. Man plant eine Informationskampagne zu diesem Thema. Letztlich wird es aber auch hier darum gehen, an die Eigenverantwortung der Eigentümer und Nutzer zu appellieren im Umgang mit der Lagerung von brennbaren Stoffen.

Standespräsidentin Bühler-Flury: Grossrat Jenny, Sie haben die Möglichkeit, einmal nachzufragen.

Jenny: Ich will Regierungsrat Engler danken für die Ausführungen. Ich bin befriedigt.

Mani: Meine Frage betrifft das Obligatorium für das Italienischlehrmittel „grande amici“. Am 16. Mai 2006 erliess die Regierung den Beschluss für den Zweitsprachenunterricht Italienisch an den vierten bis sechsten Primarklassen der deutschsprachigen Schulen ab dem Schuljahr 2007/2008 das neue Lehrmittel „grande amici“ für obligatorisch zu erklären. Die bisher meist verwendeten Lehrmittel „verso sud“ und „ciao bambini“ vermochten in der Tat nicht zu überzeugen, da kaum Arbeitsmaterialien vorhanden waren. Trotzdem haben viele Lehrkräfte in zeitaufwendiger Zusatzarbeit und grossem Erfindergeist selber ergänzende Arbeitsblätter, Pläne und Computerprogramme hergestellt, um diese unvollständigen Lehrmittel zu ergänzen und einsetzbar zu machen. Mit dem nun vorgeschriebenen erneuten Lehrmittelwechsel wird diese Arbeit für nichtig erklärt und die Lehrkräfte sollen sich wieder in obligatorischen Kursen in ein neues Lehrmittel einarbeiten. Sie werden dazu verständlicherweise und mit Sicherheit nicht sehr motiviert sein. Wir stehen vor der Tatsache, dass es drei Jahre vor der Umsetzung des Kernprogramms 2010 nach wie vor unklar ist, wie es mit dem Italienischunterricht in Graubünden weiter geht. Mit der Anschaffung des neu obligatorisch erklärten Lehrmittels „grande amici“ entstehen den Gemeinden hohe Kosten. Hinzu kommen die Ausbildungskosten für die obligatorischen Kurse dieses neuen Lehrmittels für den Kanton. Wir stehen in einer Zeit der hohen Sparanforderungen im Kanton und in Gemeinden. Und davon ist die Bildung bekanntlich nicht ausgenommen.

Deshalb ergeben sich für mich nun folgende Fragen an Regierungsrat Lardi: Hat Italienisch als erste Frühfremdsprache im Kanton Graubünden noch Priorität? Ist die Frage des Einsatzes im neuen Sprachenkonzept auf der Primarstufe bereits geprüft? Und drittens, wenn dies nicht zutrifft: Ist der Kanton bereit, die kostenintensive, flächendeckende Einführung des Lehrmittels „grande amici“ so lange zurückzustellen, bis das Sprachenkonzept für die Primarstufe gemäss Sprachenkonzept 2010 definitiv feststeht?

Regierungspräsident Lardi: Ich beantworte die Fragen wie folgt: Zur ersten Frage, ich wiederhole sie: Hat Italienisch als erste Frühfremdsprache im Kanton Graubünden noch Priorität? Antwort: Ja. Italienisch hat in Deutschbünden weiterhin

Priorität als Frühfremdsprache, wobei auch Romanisch Frühfremdsprache sein kann. In Romanisch- und Italienischbünden hat demgegenüber Deutsch klare Priorität als Frühfremdsprache. Die Bündner Bevölkerung hat anlässlich der Abstimmung vom 2. März 1997 mit 20'990 zu 6'649 Stimmen der Teilrevision des Schulgesetzes deutlich zugestimmt, wonach in den Primarschulen und Kleinklassen mindestens eine Kantonssprache als Zweitsprache in Form eines Pflichtfaches anzubieten ist. Für das deutschsprachige Gebiet wurde gleichzeitig Italienisch als Zweitsprache priorisiert. Die Regierung ist nach wie vor verpflichtet und willens, sich an diesen Entscheid zu halten.

Zweite Frage: Ist die Frage des Einsatzes im neuen Sprachenkonzept auf der Primarstufe bereits geprüft? Antwort: Von einem neuen Sprachenkonzept war bisher nicht die Rede. Gemäss dem Auftrag des Grossen Rates geht es um die Einbindung von Englisch in den Fächerkanon der Primarstufe, wobei Varianten denkbar sind. Die neue Fremdsprachenregelung ist zurzeit noch nicht spruchreif. Das Italienische als eine unserer Landessprachen und als Sprache des Nachbarn wird auf der Primarstufe jedoch auch darum seinen Platz haben, da es sich bei der Sprachwahl, wie bereits vorhin erwähnt, um demokratische Entscheidungsprozesse handelte. Bei der neuen Fremdsprachenregelung sind nicht zuletzt die politischen Verantwortungsträger gefordert, eine Regelung zu beschliessen, welche auch der Dreisprachigkeit unseres Kantons Rechnung trägt.

Dritte Frage: Wenn dies nicht zutrifft, ist der Kanton bereit, die kostenintensive, flächendeckende Einführung des Lehrmittels „grande amici“ so lange zurückzustellen, bis das Sprachenkonzept für die Primarstufe gemäss Sprachenkonzept 2010 definitiv feststeht? Ich komme zur Antwort: Wie bereits gesagt, gibt es kein Sprachenkonzept 2010. Eine Evaluation des Italienischunterrichts zeigte, dass das verwendete, obligatorische Lehrmittel die Erwartungen nur teilweise erfüllte. Guter Unterricht wird in erster Linie durch die Lehrperson bestimmt, in zweiter Linie sind die Lehrmittel entscheidend. Mit „grande amici“, welches auch sprachlich weniger gewandten Lehrpersonen die Arbeit erleichtert und Materialien für die Hand der Kinder bietet, kann die Unterrichtsqualität auf der Primarstufe angehoben und die Schnittstelle zur Oberstufe vereinheitlicht werden. Diese Qualitätssicherungsmassnahme beim Italienischunterricht ist rasch umzusetzen. Sie kann im Interesse der Kinder keine vier oder mehr Jahre warten. Die Kosten für die Beschaffung sind übrigens sogar leicht tiefer als z.B. für „ciao bambini“. Und das neue Lehrmittel wird auch bei einer Anpassung der heutigen Sprachenregelung weiter verwendbar.

Standespräsidentin Bühler-Flury: Grossrätin Mani, möchten Sie nachfragen?

Mani: Die Ausführungen bezüglich Sprachenkonzept haben mich etwas sprachlos gemacht. Ich danke Regierungsrat Lardi vorerst für seine Ausführungen.

Stiffler: Beim Gespräch mit einem Davoser Bauern ist mir Folgendes zu Ohren gekommen. Die Firma Ernst Bühlmann in Triengen, Luzern, bietet im Internet Verkehrsschule an mit dem Slogan: „Lerne fahren wie ein Profi am Traktorenfahrkurs G40“. Als Kursorte in Graubünden werden Ilanz, Landquart, Samedan, Schuls und Thusis angegeben. Anforderungen für die Teilnehmer sind unter anderem Mindestalter 14 Jahre und fahrerische Fähigkeiten, d.h. ein Teilnehmer muss

alleine an den Kursort fahren und am Berg mindestens anfahren können. Der ganze Kurs dauert zwei Tage und kostet 490 Franken. In meinem Fall geht es um einen Knaben aus Davos. Arno Müller hat den Kurs vom 1. Juni und 9. Juni in Thusis besucht. Er hat dabei zweimal die Strecke Davos-Thusis hin und zurück mit seinem Traktor alleine gefahren. Fragen. Erstens: Hat die Regierung von diesen Kursen Kenntnis? Ist es sinnvoll, bei diesen Verkehrsaufkommen, junge Leute ohne Ausweis solchen Gefahren auszusetzen? Dabei denke ich auch an die anderen Verkehrsteilnehmer. Wie beurteilt die Regierung diese Angelegenheit? Kann die Regierung überhaupt etwas dagegen unternehmen?

Regierungsrat Schmid: Ich möchte die Frage von Grossrat Rico Stiffler betreffend Traktorfahrkurse G 40 wie folgt beantworten: Die Führerausweis Kategorie G ermächtigt zum Führen von landwirtschaftlichen Ausnahmefahrzeugen und Landwirtschaftstraktoren mit einer Höchstgeschwindigkeit bis 40 Kilometer pro Stunde sowie gewerblich immatrikulierten Traktoren mit einer Höchstgeschwindigkeit bis 40 Kilometern auf landwirtschaftlichen Fahrten, sofern der Inhaber an einem vom ASTRA anerkannten Traktorfahrkurs teilgenommen hat. In Bezug auf diese Traktorfahrkurse hat das Bundesamt für Strassen, das ASTRA, eine Weisung erlassen und die für den Strassenverkehr zuständigen Direktionen am 18. November 1998 informiert. Im Kanton Graubünden bietet unter anderem auch der Plantahof solche Kurse in Landquart an. Von den in der Frage erwähnten privaten Kursen hatte die Regierung keine Kenntnis. Aus Gründen der Verkehrssicherheit wäre eine dezentralere Durchführung weiterer Kurse, z.B. auch in Davos zu begrüssen. Da jedoch die Teilnehmer die Kurse in der Regel mit dem betriebseigenen Traktor absolvieren sollen, lassen sich Anfahrten nicht vermeiden. Die Kursanbieter besitzen eine Anerkennung vom ASTRA und dürfen daher die Kurse im Rahmen dieser Anerkennung dort anbieten, wo sie wollen. Der Verkehrssicherheitsrat wacht dabei über die Qualität der Kurse. Auf entsprechende Nachfrage bestätigte der Verkehrssicherheitsrat, dass der Kurs in Thusis von ihnen inspiziert und für in Ordnung befunden wurde. Zur letzten Frage: Die Grundlagen für die Traktorfahrkurse finden sich im Bundesrecht und sind dort abschliessend geregelt. Aus diesem Grund besteht für die Regierung kein Handlungsspielraum.

Standespräsidentin Bühler-Flury: Möchten Sie noch nachfragen, Grossrat Stiffler.

Stiffler: Ich möchte mich bei Regierungsrat Schmid herzlich bedanken für die Antworten, die mich teils zufrieden stellen und teils auch erstaunen.

Anfrage Bucher-Brini betreffend Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS)
(Wortlaut Aprilprotokoll 2006, S. 1027)

Antwort der Regierung

Die auf den 1. Januar 2006 in Kraft getretenen Ausführungsbestimmungen zum Unterstützungsgesetz (ABZUG) stellen eine einheitliche Praxis der Gemeinden bei der Festlegung

der materiellen Sozialhilfe sicher. Sie basieren auf den durch die SKOS im Jahre 2005 revidierten Richtlinien.

- Die Ausführungsbestimmungen zum Unterstützungsgesetz setzen alle von der SKOS mit der Revision ihrer Richtlinien für die Ausgestaltung und Bemessung der Sozialhilfe verfolgten Ziele, nämlich die Verstärkung der materiellen Anreize, die Förderung der Integration und die Vereinheitlichung der Sozialhilfepraxis, um. Die Regierung hat sich bei der Ausgestaltung der Ausführungsbestimmungen zum Unterstützungsgesetz in allen wesentlichen Bereichen an den Richtlinien der SKOS orientiert. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass die SKOS mit der vermehrten Einführung von Bandbreiten bei den Empfehlungen bewusst den für die Unterstützung zuständigen Stellen die Möglichkeit eingeräumt hat, die Ansätze den jeweiligen kantonalen und regionalen Gegebenheiten anzupassen. Die Regierung erachtet es entsprechend nicht als notwendig, Massnahmen zu einer noch weitergehenden Vereinheitlichung der Sozialhilfe zu ergreifen.
- Zu den in der Anfrage erwähnten Zahlen der Pro Infirmis kann die Regierung nicht Stellung nehmen, da ihr diese nicht bekannt sind. Verbindliche Aussagen über die Auswirkungen der neuen SKOS-Richtlinien und der ABZUG sind nicht vor Mitte 2007 möglich. Eine vom Sozialamt vorgenommene provisorische Auswertung der Gesamtauszahlungsbeiträge der Stadt Chur zeigt für die Monate Februar und März 2006 abgestuft nach Familiengrösse folgendes Ergebnis:

Haushaltsgrösse	Zuwachs materielle Sozialhilfe			Abnahme materielle Sozialhilfe			Vgl. SKOS	Minimale Reduktion SKOS-rev.	Veränderung unabhängig von SKOS		
	Total Dossier	Dossier	%	durchschn. Zuwachs in Fr.	Dossier	%			durchschn. Reduktion in Fr.	Dossier	%
Alleinerziehende											
1 Kind	57	9	15.8%	108.78	42	73.7%	154.50	<	178.00	6	10.5%
Alleinerziehende											
2 Kinder	38	5	13.0%	289.26	24	66.7%	145.35	<	217.00	7	19.4%
Alleinerziehende											
3 Kinder	11	2	18.2%	34.40	5	45.5%	203.67	<	250.00	4	36.4%
Alleinerziehende											
4 Kinder	3	1	33.3%	287.90	1	33.3%	136.40	<	272.00	1	33.3%
Alleinstehende	169	29	17.2%	145.37	111	65.7%	122.29	>	116.00	29	17.2%
Paare ohne Kinder	22	6	27.3%	229.45	16	72.7%	120.77	<	178.00	6	27.3%
Paare mit 1 Kind	17	2	11.8%	180.23	10	58.8%	205.63	<	217.00	5	29.4%
Paare mit 2 Kinder	17	4	23.5%	102.69	11	64.7%	156.95	<	250.00	2	11.8%
Paare mit 3 Kinder	12	1	8.3%	131.40	10	83.3%	262.32	<	272.00	1	8.3%
Paare mit 4 Kinder	2	0	0.0%		2	100.0%	485.00	>	306.00	0	0.0%
Total	346	59	17.0%		232	67.0%				55	15.9%

Klienten, bei welchen eine Abnahme der materiellen Sozialhilfe erfolgt ist, weisen gegenüber dem bisherigen Unterstützungsbeitrag durchschnittlich eine geringere Reduktion der Sozialhilfe auf als sich aus der Anwendung der Empfehlungen der SKOS zur materiellen Grundsicherung eigentlich ergeben würde. Lediglich bei zwei Haushaltsgrössen (Alleinstehende und Paare mit fünf Kindern) erfolgte eine grössere Reduktion der materiellen Sozialhilfe.

- Die Regierung sieht in Bezug auf die Vorgaben zur Ermittlung der Unterstützungsbedürftigkeit keinen Handlungsbedarf. Mit den in Art. 2 der Ausführungsbestimmungen für die Bemessung des massgebenden Lebensbedarfs aufgeführten Kosten wurde die Eintrittsschwelle der revidierten SKOS-Richtlinien übernommen. Wo auch immer der unterstützungsrelevante Lebensbedarf festgelegt wird, gibt es Personen, die knapp darüber liegen und im Vergleich zu den unterstützungsberechtigten Personen möglicherweise benachteiligt sind. Eine Erhöhung des unterstützungsrelevanten Lebensbedarfs hätte im Übrigen unmittelbare Auswirkungen auf die Gemeinden.
- Die Regierung hat – im Einklang mit den Ostschweizer Kantonsregierungen – festgelegt, dass die Wahrnehmung von Kindererziehungspflichten allein nicht zu einer Integrationszulage berechtigt. Sofern Alleinerziehende neben der Erfüllung familiärer Aufgaben Akti-

vitäten zur sozialen Integration ausweisen, können auch sie in den Genuss von Integrationszulagen gelangen.

- Die Integrationszulage von Fr. 100.-- pro Monat ist allen Personen auszubezahlen, die bereit sind, einer Beschäftigung nachzugehen, somit auch Personen, denen seitens der Gemeinde keine ihren individuellen Fähigkeiten entsprechende Beschäftigung angeboten werden kann. Es ist entsprechend nicht nachzuvollziehen, inwieweit Art. 6 Abs. 1 der Ausführungsbestimmungen zum Unterstützungsgesetz gegen geltendes Bundes- und Kantonsrecht verstossen sollte.
- Die alleinige Erfüllung von Auflagen externer Stellen mit Integrationsauftrag und entsprechender Mitwirkungspflicht, wie z.B. das RAV, ergibt gemäss den SKOS-Richtlinien keinen Anspruch auf eine Integrationszulage. Für ALV-Bezüger ist die Teilnahme an Beschäftigungsprogrammen eine Grundbedingung für Versicherungsleistungen. Es ist nicht einsehbar, weshalb die Teilnahme zusätzlich durch die Sozialhilfe honoriert werden soll. Die Regierung ist deshalb der Meinung, dass keine Massnahmen im anvisierten Sinne zu ergreifen sind.
- Das Sozialamt hat im Laufe des Monats Dezember 2005 die Gemeinden über mögliche Angebote für gemeinnützige Arbeit informiert und geschult. Ende April 2006 wurden die Gemeinden vom Sozialamt erneut auf ihre Obliegenheiten aufmerksam gemacht. Auf kantonalen Ebene wurde zudem das Rote Kreuz Graubünden aufgefordert, im Rahmen des Projektes Werknetze weitere Stellen zu schaffen.

Bucher-Brini: Ich bin mit der Antwort der Regierung nicht einverstanden und verlange deshalb Diskussion.

Antrag Bucher-Brini
Diskussion

Abstimmung

Dem Antrag Bucher-Brini wird mit offensichtlichem Mehr zugestimmt.

Bucher-Brini: Ich bedanke mich für die Antwort der Regierung. Leider nimmt die Regierung zu verschiedenen aufgeworfenen Fragen nicht umfassend und konkret Stellung. Deshalb möchte ich es nicht unterlassen, bei den einzelnen Antworten Ergänzungen und oder Bemerkungen anzubringen.

Zur Frage eins: Es ist begrüssenswert, dass die Sozialhilfepraxis durch die Ausführungsbestimmungen zum Unterstützungsgesetz in Graubünden noch einmal verbindlicher werden. Leider weicht die Regierung mit den vorliegenden Bestimmungen seit dem 1. Januar 2006 in etlichen Punkten von den Schweizerischen Richtlinien ab. Die Regierung führt aus, alle von der SKOS mit der Revision der Richtlinien verfolgten Punkte umzusetzen. Dabei lässt sie in ihrer Antwort beim vierten Ziel einen Teil der Zielsetzung weg. Diese Zielsetzung heisst nämlich nicht nur, wie von der Regierung angegeben, Vereinheitlichung der Sozialhilfepraxis, sondern Vereinheitlichung der Sozialhilfepraxis in der Schweiz. Zusätzlich findet man zu diesem Thema in den Ausbildungsunterlagen des kantonalen Sozialamtes auch noch den Untertitel, ich zitiere: „Kein Wettbewerb über Standards in der Schweiz.“ Ende Zitat.

Die Regierung ist anscheinend nicht gewillt, diese Zielsetzung zu erfüllen, sonst hätte sich der Kanton Graubünden

nicht der ostschweizerischen Fraktion der Sozialdirektorenkonferenz angeschlossen, welche seit Jahren ein Wettbewerb über die niedrigsten Ansätze führt. Die Regierung schreibt in ihrer Antwort weiter, dass die SKOS mit der vermehrten Einführung von Bandbreiten bei den Empfehlungen bewusst den für die Unterstützung zuständigen Stellen die Möglichkeit eingeräumt hat, die Ansätze den jeweiligen kantonalen und regionalen Gegebenheiten anzupassen. Es stimmt, dass die SKOS bewusst diese Möglichkeit eingeräumt hat. Die SKOS hat die Bandbreite definiert, innerhalb welcher diese regionalen Anpassungen möglich sein sollten. Die Regierung und das kantonale Sozialamt unterschreiten aber in einigen Punkten diese Bandbreite in den Ausführungsbestimmungen oder in der Auslegung dazu. Insbesondere ist dies die Integrationszulage für Alleinerziehende mit Kindern bis drei Jahren in der Höhe von 200 Franken, welche gänzlich vorenthalten wird. Die minimale Integrationszulage wird so restriktiv ausgelegt, dass sie faktisch ihren Zweck nicht mehr erfüllen kann. Die Integrationszulage wird Menschen in Einsatzprogrammen des RAV, der IV und anderer Versicherungsträger vorenthalten, obwohl sie die Voraussetzungen zum Bezug erfüllen würden. Die kumulierten Zulagen pro Haushalt sollten gemäss SKOS nicht unter 800 Franken zu liegen kommen. Aber in Graubünden liegen sie bei nur 650 Franken. Wenn die Regierung vorgibt, die Zielsetzung des SKOS an die Revision der Richtlinien umzusetzen und sich innerhalb der Bandbreiten zu bewegen, dann verschweigt sie einen Teil der Wahrheit. Für die Zukunft kann man sich nur wünschen, dass die Regierung bei Sparübungen durch Sozialabbau das Kind beim Namen nennt.

Zu Frage zwei: Es mutet schon seltsam an, dass die Regierung zu den in der Anfrage erwähnten Zahlen der Pro Infirmis nicht Stellung nehmen kann, liegen doch die Zahlen dieser Anfrage bei. Die Regierung präsentiert aber einige Zahlen in einer völlig unübersichtlichen Tabelle. Bringt man die vergleichbaren Zahlen in dieselbe Systematik wie die der Pro Infirmis, können doch Parallelen gezogen werden. Es liegt die Vermutung auf der Hand, dass die Einbusse der Alleinerziehenden und der Paare mit Kindern bei der Pro Infirmis deutlich höher liegt, weil dort die Eltern oder Elternteile zusätzlich zur Kinderbetreuung auch noch von einer Krankheit oder Behinderung betroffen sind. Was diese Zahlen ganz sicher in aller Deutlichkeit aussagen, ist, dass die neuen Richtlinien nicht die von der Regierung im Regierungsbeschluss vom 8. November 05 prognostiziert zu einem leichten Anstieg der Ausgaben, nämlich 95'000 Franken pro Jahr, sondern zu einer markanten Abnahme geführt haben. Dies kann aber nur dann befürwortet werden, wenn es durch die Integration der Bezüger und Bezügerinnen geschieht. Die Regierung ist gewillt, auf Mitte 2007 die definitiven Zahlen in Aussicht zu stellen. Wir sind gespannt.

Zu Frage drei: Zweifelsohne liegt die Regierung richtig, wenn sie sagt, dass es bei jedem System Menschen gibt, die über einer gewissen Grenze sind und damit keinen Zugang zur Sozialhilfe finden. Es ist auch nicht im Sinne der SP, möglichst viele Menschen von der Sozialhilfe leben zu lassen. Bereits das alte System wies das Problem auf, dass Menschen, welche knapp keinen Anspruch auf Sozialhilfe hatten, unter dem Strich weniger Geld als Sozialhilfebezüger zur Verfügung hatten. Die Bündner Regierung hat mit dem neuen System nun dieses alte Problem noch verschlimmert. Dies ist ein Systemfehler, der Geld kostet, statt dass damit Geld gespart werden kann. Weil er einen negativen Anreiz setzt, in die Sozialhilfe zu kommen, respektive nicht aus der Sozialhilfe gehen zu wollen. Damit werden auch die Ge-

meinden nicht entlastet. Die Regierung sieht auch hier keinen Handlungsbedarf. Findet sie es demnach richtig, dass die Menschen, welche sich abmühen und ihr Leben knapp über dem Existenzminimum bestreiten, unter dem Strich weniger als die Sozialhilfebezüger zur Verfügung haben?

Zu Frage vier: Die Regierung hat im Einklang mit den Ostschweizer Kantonen die Zulage für Alleinerziehende gestrichen. Es ist ihr ganz offensichtlich wichtiger, einen politisch trendigen Sparkurs zu beschreiten, anstatt eine moderne und wirkungsvolle Sozial- und Familienpolitik zu betreiben. In diesem Zusammenhang möchte ich Sie auf ein früher gemachtes Versprechen aufmerksam machen. Am 20. August 2002 hat die Regierung auf das Postulat Zindel in Bezug zum Familienbericht folgendes beantwortet. Ich zitiere: „Verändert hat sich aber neben den Rahmenbedingungen für die Familien auch das Familienbild selbst. Im Gegensatz zu früher gibt es heute viele Familien mit nur einem Elternteil. Solche Familien sind häufig immer weniger in der Lage, alle Aufgaben zu erfüllen, die die Familie früher wahr genommen hat und heute immer noch wahrnehmen sollte. Diese Familien sollten deshalb gezielt unterstützt werden können.“ Ende Zitat. Das Postulat wurde überwiesen. Der Familienbericht steht kurz vor dem Abschluss. Wir sind gespannt. Mit den jetzigen Richtlinien kann eine Alleinerziehende 300 Franken Zulage pro Monat erhalten, wenn sie die Kinder alleine lässt und an einem Beschäftigungsprogramm teilnimmt oder sogar wenn sie fremde Kinder statt der eigenen betreut. Sieht die Regierung wirklich keinen Handlungsbedarf? Möchte sie wirklich fördern, dass eine alleinerziehende Mutter ihre Kinder in fremde Hände gibt oder alleine lässt?

Zu Frage fünf: Nicht Artikel 6 Absatz 1 an sich verstösst gegen geltendes Bundes- und Kantonsrecht, sondern viel mehr seine Auslegung durch das in dieser Frage einen Führungsanspruch übernehmende Sozialamt. In der Unterstützungspraxis hat die Auslegung des Sozialamtes seit Inkraftsetzung der neuen SKOS-Richtlinien zur Folge, dass an Personen, die bereit wären, aber durch Krankheit oder Behinderung an einer Integrationsleistung verhindert sind, grundsätzlich keine minimale Integrationszulage ausgerichtet werden. Dies führt bei unterstützungsbedürftigen Personen mit einer Krankheit oder Behinderung zu einer Benachteiligung und verstösst damit gegen das Gleichstellungsgebot. Die Juristin der Fachstelle *égalité handicap* in Bern, das ist die Fachstelle für Gleichstellungsfragen, bestätigt in ihrer Einschätzung diesen Sachverhalt. In einer Stellungnahme zu einem exemplarischen Leistungsentscheid der Stadt Chur hält sie wie folgt fest. Ich zitiere: „Die Entscheidung der Stadt Chur hat zur Folge, dass Menschen mit einer Behinderung, welche 100prozentig arbeitsunfähig sind, die Fähigkeit pauschal abgesprochen wird, soziale Integrationsmassnahmen zu leisten. Darin liegt eine Verletzung des verfassungsrechtlichen Verbots auf Grund einer Behinderung zu diskriminieren, Artikel 8 Absatz 2 der Bundesverfassung. Weiter könnte auch eine Benachteiligung von Personen mit einer Behinderung im Sinne von Artikel 2 Absatz 4 des Behindertengesetzes in Verbindung mit Artikel 3 litera e des Behindertengesetzes vorliegen.“ Ende Zitat. Die Regierung vermag angesichts dieser Sachlage der Anforderung der Fragestellung nicht gerecht zu werden.

Zu Frage sechs: Leider konnte die Regierung nicht überzeugt werden, weshalb eine Teilnahme an einem Programm des RAV oder der IV bei Sozialhilfebezügerinnen mit der Integrationszulage honoriert werden soll. Es ist nicht einzusehen, weshalb ein Mensch, der z.B. über das RAV in Prorec arbeitet, auf einmal 300 Franken mehr erhalten soll, nur weil er

bei der Arbeitslosenversicherung ausgesteuert wird und plötzlich nur noch über Sozialhilfe im Programm bleibt. Meines Erachtens setzt die Regierung hier einen negativen Anreiz, um in die Sozialhilfe zu kommen, respektive Menschen in der Arbeitslosenversicherung als unvermittelbar zu erklären. Dazu kommt, wenn sie später über die Sozialhilfe im Programm sind, mehr Geld erhalten, als über die Arbeitslosenversicherung. Diese Regelung und Haltung der Regierung ist für die betroffenen Menschen völlig unverständlich. Zu Frage 7:

Standespräsidentin Bühler-Flury: Darf ich Sie bitten, langsam zum Schluss zu kommen. Die zehn Minuten sind vorbei.

Bucher-Brini: Zu Frage 7: Die Regierung schreibt in ihrer Antwort, dass das Rote Kreuz Graubünden aufgefordert wurde, im Rahmen des Projekts Werknetz weitere Stellen zu schaffen. Wenn man jetzt meinen würde, dass die Regierung die Schaffung von Stellen unterstützen würde, liegt man falsch. Dem Roten Kreuz Graubünden wurde weder ein Auftrag erteilt noch der bestehende Leistungsauftrag erweitert. Es ist zu begrüßen, wenn die Regierung Appelle an die Gemeinden richtet und sie auf ihre Obliegenheiten aufmerksam macht. Es gibt aber auch Kantone, die clevere Ideen haben, gemerkt haben, dass die Integration der Sozialhilfebezüglerinnen und die Entlastung der Gemeinden unter dem Strich die öffentliche Hand entlastet. Das kantonale Sozialamt hat in den letzten Monaten im Bereich von Integrationsprogrammen einige Hektik gezeigt. Verschiedene Stellen sind mit unterschiedlichen Projektaufträgen versehen, welche dann sang und klanglos in den Schubladen verschwanden. Ob nun die Gemeinden die cleveren Ideen haben werden, wird sich weisen. Ich danke für die Aufmerksamkeit.

Wettstein: Grossrätin Bucher hat verschiedene Fragen zur Anwendung der neuen SKOS-Richtlinien gestellt, welche aufzeigen, dass sie diesen Änderungen oder zumindest deren Anwendung in Graubünden kritisch gegenüber steht. Ich teile diese Grundhaltung nicht. Ich bin aber ebenfalls der Ansicht, dass die praktische Anwendung der Richtlinien in Graubünden noch verbessert werden kann. Und ich benütze deshalb gerne die Gelegenheit, auf dieses Problem hinzuweisen. Einleitend erlaube ich mir, den Gegenstand der Diskussion kurz zu umschreiben, denn ich bin fast sicher, dass verschiedene Anwesende mit den SKOS-Richtlinien zu wenig vertraut sind, um die Fragestellung richtig einordnen zu können.

Für die Unterstützung von Sozialhilfeempfängern wurden vor Jahren Richtlinien erlassen, welche sich dazu äussern, wie viel diese Sozialhilfeempfänger erhalten sollen. Vielleicht ist Ihnen der Begriff des beitragsrechtlichen Existenzminimums bekannt. Es besagt, wie viel Geld man einem Schuldner noch belassen muss, damit er finanziell gerade noch über die Runden kommt. Etwas Ähnliches war auch das Ziel der SKOS-Richtlinien. Damit ist aber auch gesagt, dass sie sich ausschliesslich am Bedarf orientiert haben. Und dass die Leistungsbereitschaft, das Engagement sich von der Sozialhilfe zu lösen, in keiner Weise berücksichtigt wurde. Dies wurde nun auf anfangs Jahr geändert. Der Grundbedarf, also gewissermassen das Existenzminimum, wurde gesenkt. Ein fauler, arbeitsunwilliger Sozialhilfeempfänger erhält jetzt also weniger als früher. Er hat nun aber eine Möglichkeit, mehr zu erhalten, nämlich dann, wenn er eine Teilzeitstelle annimmt oder wenn er, und das ist neu, der Gemeinde mitteilt, dass er bereit sei, eine für ihn geeignete Arbeit zu

Gunsten der Gemeinde auszuführen. Je nach Situation bekommt er dann 100 bis 200 Franken pro Monat mehr. Das erscheint vielleicht als wenig. Aber bedenken Sie, dass er für den Grundbedarf ohne Wohnung und Krankenkasse früher rund 1'000 Franken erhielt, heute noch rund 900 Franken, und dann ist es wieder nicht so wenig. Wie gesagt, Frau Bucher hat sich zu dieser Umstellung aus verschiedenen Gründen kritisch geäussert. Ich halte demgegenüber fest, dass ich diese Änderungen begrüsse und dafür dankbar bin, dass sie im Kanton Graubünden umgesetzt wurden. Denn es entspricht meiner liberalen Lebenshaltung, dass Leistung oder zumindest Leistungsbereitschaft honoriert und Faulheit oder Bequemlichkeit benachteiligt wird. Aus meiner Sicht könnte dieses System sogar noch etwas verschärft werden.

Sie haben die Zahlen gehört. Die Änderung hat zur Folge, dass viele Sozialhilfeempfänger anfangs Jahr mit einem Schlag um die zehn bis 20 Prozent weniger Sozialhilfe erhalten haben. Frau Bucher weist ja darauf hin, dass sich dies sehr unterschiedlich ausgewirkt hat. Interessant ist nun aber, dass unser Sozialamt in der Gemeinde praktisch keine Reaktionen auf diese Kürzungen erhalten hat. Die Kürzungen von zehn bis 20 Prozent wurden praktisch kommentarlos entgegen genommen. So viel ich gehört habe, wurde das gleiche auch in anderen Gemeinden festgestellt. Das ist in Anbetracht der doch beachtlichen Kürzungen bemerkenswert.

Interessant ist weiter auch, dass unsere Versuche in der Gemeinde, diesen Leuten kleine Stellen anzubieten, ebenfalls praktisch erfolglos geblieben sind. Unsere Mitarbeiterin hat jeden Sozialhilfeempfänger angerufen und ihm diese Stellen angeboten. Es geht genau um dieses Angebot, das die Gemeinden neu unterbreiten müssen. Und sie hat fast keine Reaktion erhalten, fast keine Bereitschaft erhalten, solche Stellen anzunehmen. Dies gibt zumindest Hinweise darauf, dass die Kürzungen noch zu wenig weh getan haben, dass die Schmerzgrenze noch nicht erreicht ist.

Nochmals, meine Damen und Herren, ich begrüsse die Änderungen der SKOS-Richtlinien, weil sie die Leistungsbereiten belohnt und die Faulen benachteiligt.

Nun aber meine Bemerkungen zum System: Es ist so, dass das System heute noch Mängel aufweist und dadurch Ungerechtigkeiten schafft. Und auf diese Mängel möchte ich jetzt zu sprechen kommen. Wie schon gesagt, die Richtlinien sind neu. Man muss damit Erfahrungen sammeln. Aber jetzt, Herr Regierungsrat, meine ich, wäre es an der Zeit, einige Korrekturen vorzunehmen. Die Bestimmungen, wer eben wieder mehr bekommt, diese sogenannte Integrationszulage, diese sind zum Teil widersprüchlich, zum Teil unklar. Und meines Erachtens zumindest in einem Fall ungerecht.

Zu den Widersprüchen: Wenn sie als Sozialhilfeempfänger eine Stelle in der Privatwirtschaft annehmen, erhalten sie grundsätzlich vorderhand nicht mehr Geld als vorher, weil ihr Lohn an die Sozialhilfe angerechnet wird. Erst wenn sie mindestens 20 Prozent, also acht bis neun Stunden an einem Tag arbeiten, bekommen sie eine Zulage von 200 Franken, haben also 200 Franken mehr Geld. Dies ist nicht sehr zweckmässig. Denn gerade Sozialhilfeempfänger bekommen, auch wenn sie arbeitswillig sind, häufig nur kleine Nebenjobs, Aushilfen im Service, Verkäuferin, Hilfsjob in Handwerksbetrieben. Das sind häufig nur einige Stunden im Monat. Sie haben aber erst etwas davon, wenn sie mindestens 8 ½ Stunden pro Woche arbeiten. Erst dann sind es 20 Prozent. Und das ist häufig einfach nicht möglich. Erstaunlicherweise ist dies nun aber anders, wenn sie eine Stelle bei der Gemeinde annehmen. Dort genügen nämlich fünf Stun-

den pro Woche, damit sie eine Zulage bekommen. Und das ist meines Erachtens unlogisch und widersprüchlich.

Unklarheiten: Ich habe gesagt, dass der Faule benachteiligt werden soll. Was ist aber, wenn der Sozialhilfeempfänger krank oder verunfallt ist, z.B. ein MS-Kranker oder ein Sozialhilfeempfänger mit einem Geburtsgebrechen. Eigentlich müsste er dann meines Erachtens trotzdem die minimale Zulage dann erhalten, denn es fehlt hier ja nicht am Arbeitswillen, sondern an der physischen Möglichkeit, einen Job zu übernehmen. In den Ausführungen des Sozialamtes zu dieser Frage sind aber Unklarheiten enthalten und die Antwort der Regierung lässt mich annehmen, dass diese Leute bewusst von der Zulage ausgeschlossen werden und das finde ich persönlich nicht richtig. Ich möchte die Arbeitsunwilligen benachteiligen, ein Kranker oder Verunfallter ist aber nicht arbeitsunwillig, sondern in einer echten Notlage. Ich wäre dankbar, wenn dies überprüft werden könnte.

Und der dritte Punkt, die Ungerechtigkeit: Ganz besonders stossend ist für mich persönlich die Tatsache, Frau Bucher hat sie erwähnt, dass alleinstehende Sozialhilfeempfänger mit Kleinstkindern bis drei Jahren keine Zulagen erhalten. Ich gehöre zu den altmodischen Leuten, welche glauben, dass ein Kind in einer Familie am besten aufgehoben ist. Aber ich bin mir auch darüber im Klaren, dass die Wirklichkeit heute anders aussieht. Alleinstehende mit Kleinstkindern sind heute Alltag. Sie gehören zu unserer Gesellschaft. Wenn nun eine Mutter oder ein Vater dafür bestraft wird, dass er sich in den ersten Lebensjahren seines Kindes diesem Kind uneingeschränkt widmen will, dann ist das für mich familien- und sozialpolitisch nicht richtig. Natürlich können Sie die Ansicht vertreten, dass man sich nicht trennen oder nicht scheiden sollte, wenn man Kinder hätte. Sie können auch sagen, dass man kein Kind machen sollte, wenn man es sich nicht leisten könne. Beide Ansichten sind gut und recht. Aber sie dienen kaum als taugliches Verhütungsmittel. Sie können natürlich auch die Ansicht vertreten, dass ein alleinstehender Sozialhilfeempfänger mit Kleinstkind eine Teilzeitstelle annehmen könne. Dies ist heute praktisch sehr schwierig, weil gerade in den Städten und den grossen Gemeinden die Nachbarschaftshilfe in vielen Fällen nicht mehr spielt und arbeitswillige Sozialhilfeempfänger schlicht und einfach nicht wissen, wer das Kind hüten sollte. Kinderkrippen sind nach wie vor rar. Aber selbst wenn sie einen Platz bekommen, bezahlen sie dort z.B. in unserer Gemeinde 26 Franken im Tag, so dass ein Teil des verdienten Geldes wieder weg geht. Was soll eine Alleinstehende tun? Sicher ist es richtig, dass die berufliche Integration rasch gefördert wird. Ich denke aber, dafür ist Zeit, wenn die Kinder wenigstens drei Jahre und älter sind.

Ich habe gelesen, dass Sie, Herr Regierungsrat, hier die Haltung der Ostschweizer Kantone übernommen hätten. Diesem Entscheid steht die Tatsache gegenüber, dass in den SKOS-Richtlinien klar und unmissverständlich steht: „So lange ein Kind das dritte Lebensjahr nicht vollendet hat, soll der alleinerziehende Elternteil von den Sozialhelforganen nicht gedrängt werden, eine Erwerbstätigkeit aufzunehmen.“ Weiter steht ganz ausdrücklich: „Alleinerziehende Personen, die wegen ihrer Betreuungsaufgabe einer Erwerbstätigkeit nicht nachgehen können, erhalten eine monatliche Integrationszulage von mindestens 200 Franken.“ Ich bitte Sie sehr, dies zu überdenken und die Praxis des Sozialamtes auf die gesamtschweizerischen SKOS-Richtlinien auszurichten und nicht auf die Praxis der Ostschweizer Kantone. Ich glaube, dass wir es uns hier leisten könnten, etwas grosszügiger zu sein, denn ich glaube, dass dies vor allen den Kleinstkindern

zu Gute kommt und nicht einmal primär den betroffenen Sozialhilfeempfängern.

Ich komme zum Schluss: Ich halte nochmals fest, dass ich die Ausrichtung auf die Leistungsbereitschaft begrüsse. Meine Beispiele zeigen aber, dass man diesen Grundsatz teilweise auf Fälle anwendet, bei denen es zu Ungerechtigkeiten kommt. Ich hoffe, dass hier eine Praxisänderung in Betracht gezogen wird.

Brandenburger: Als Vertreterin der drittgrössten Gemeinde unseres Kantons und verantwortliche Gemeinderätin für die soziale Wohlfahrt begrüsse auch ich die seit dem 1. Januar 2006 in Kraft getretenen Ausführungsbestimmungen zum kantonalen Unterstützungsgesetz, welche auf die neuen Richtlinien zur Ausgestaltung und Bemessung der Sozialhilfe basieren. Sie tragen bei zur Vereinheitlichung der Sozialhilfepraxis in unseren Gemeinden und geben Anreize zur Bemühung der Erwerbsaufnahme, Erwerbsbeibehaltung oder Erwerbsausweitung. Trotz positiven Anpassungen und Anreizen zur Integration werfen die neuen Ausführungsbestimmungen, wie die Anfrage meiner Ratskollegin Bucher und Mitunterzeichner gezeigt hat, noch Fragen auf und es gilt Kinderkrankheiten zu kurieren. So muss die Voraussetzung für die Ausrichtung der minimalen Integrationszulage noch besser definiert und umschrieben werden. Auch die Umsetzung von Integrationsprogrammen durch die Gemeinden ist nicht ganz so einfach zu vollziehen. Die Wahrnehmung der Kindererziehungspflichten wird nach den Ausführungsbestimmungen entgegen den SKOS-Richtlinien nicht mit einer Integrationszulage oder mindestens minimalen Integrationszulage belohnt. Ich bedaure, wie meine Vorredner, diese Unterlassung ebenfalls sehr und möchte die Regierung bitten, diese Bestimmung noch einmal zu überdenken. Es stimmt mich nachdenklich, dass alle Tätigkeiten ausser Haus belohnt werden sollen, dass aber ausgerechnet der so wichtige häusliche Einsatz der Mütter für ihre Erziehungsarbeit nicht honoriert wird. Es kann und darf nicht sein, dass nur effektiv Geld bringende Bemühungen als Anreiz angesehen und angerechnet werden. Längerfristig zahlt sich die Geborgenheit, welche die Kinder in den ersten Lebensjahren zu Hause erhalten, mehrfach aus.

Regierungsrat Schmid: Ich möchte Grossrätin Bucher für diese Anfrage danken, denn ich glaube, dass in unserem Kanton die Fragen rund um die Sozialhilfe in den letzten Jahren nie Gegenstand der politischen Diskussion gebildet haben. Ich betrachte das als einen Mangel. In der Sache ist es so, dass wir die Fragen, die Sie uns gestellt haben, schon im Februar gegenüber Avenir Social zu beantworten versucht haben und das entspricht jetzt auch den Antworten gegenüber unserer Beantwortung, die Sie, Grossrätin Bucher abgegeben haben, und so auch von Avenir Social geteilt wird in den Kernaussagen.

Ich möchte aber die Gelegenheit nutzen, jetzt noch ein bisschen auf das Problem einzugehen und es aus Sicht der Regierung darzulegen, um dann am Schluss noch konkret auf die einzelnen Voten eingehen zu können. Eine Tatsache ist, dass sich auch in unserem Kanton die Zahl der Sozialhilfeempfänger stark erhöht hat. Die Fallzahlen sind markant gestiegen. Das hat auch zur Folge, dass der Kanton und die Gemeinden vermehrt Sozialleistungen zu finanzieren haben. Alleine im letzten Jahr, also noch vor Inkrafttreten der Ausführungsbestimmungen zu den SKOS-Richtlinien, haben die Unterstützungsfälle um 18 Prozent zugenommen. Im Jahre 2004 waren es noch 1'844 Fälle. Im Jahre 2005

waren es schon 2171 Fälle. Im Gleichklang mit diesem Anstieg der Fallzahlen haben auch die Unterstützungskosten im Kanton Graubünden drastisch zugenommen. Diese stiegen vom Jahr 2004 auf das Jahr 2005 um 26 Prozent, also in etwa von 19,9 Millionen auf 25 Millionen Franken in einem Jahr. Das hatte auch zur Folge, dass der Kanton auf Grund des Lastenausgleichs und dem Spitzenbrecher stärker belastet wurde. Aufgrund dieser Ausgangslage hat die Regierung den Beschluss gefasst, dass im Bereich der Sozialpolitik eine Korrektur eintreten muss. Wir haben die Wirksamkeit der alten Sozialhilferichtlinien in Frage gestellt, wie das auch andere Kantone getan haben, die dann davon abgesehen haben, die alten SKOS-Richtlinien weiterhin anzuwenden. Und das hat entsprechend Druck auf die SKOS ausgeübt, die Richtlinien anzupassen. Und ich möchte hier auch einmal folgendes transparent machen: die SKOS ist ein privater Verein der Mitarbeitenden der Sozialhilfe, die diese Richtlinien erlassen. Es sind nicht primär die politisch Verantwortlichen, die politisch gewählten Behördenmitglieder, welche diese Richtlinien verabschiedet haben. Das ist auch für die politische Legitimation äusserst wichtig, dass man das weiss. Die Regierung steht aber im Grundsatz, und ich werde darauf noch zurückkommen, hinter diesen SKOS-Richtlinien, obwohl sie nicht von politisch gewählten Behördenträgern erlassen worden sind. Sie sind wertvoll, sie geben Anhaltspunkte und wir möchten nur in gewissen Punkten davon abweichen. Die Regierung hat auch erstmals in diesem Kanton Ausführungsbestimmungen zum Unterstützungsgesetz erlassen. Sie kennen die verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung. Im Prinzip sind die Gemeinden vermutlich auf Grund unserer Gesetzgebung frei, in diesem Bereiche zu handeln. Wir wollten aber eine Leitlinie vorgeben. Wir wollten entsprechend auch eine Vereinheitlichung im Kanton, das bei der Anwendung weniger Probleme entstehen. Wir haben das Prinzip der Gegenleistung verankert. Grossrat Wettstein ist darauf eingegangen. Die neuen SKOS-Richtlinien beinhalten einen Paradigmawechsel. Früher ging man vom Bedarf aus. Der Bedarf wurde abgedeckt. Heute ist es so, dass nur noch das Existenzminimum gewährt wird und entsprechend Anreize geschaffen werden, dass jemand aus eigener Hilfe versucht, wieder aus der Sozialhilfe herauszukommen. Da sind wir uns auch einig, Grossrätin Bucher. Da haben wir alle genau das gleiche Ziel. Und ich denke, alle die hier anwesend sind, jeder Mann und jede Frau möchte, dass möglichst viele Mitmenschen wieder den Ausstieg aus der Sozialhilfe schaffen. Es wurde das Prinzip Arbeit statt Fürsorge in die Ausführungsbestimmungen aufgenommen und das Prinzip der Gegenleistung verankert. Das hatte zur Folge, dass wir die Berechnung des sozialen Existenzminimums nach Unten angepasst haben. Entsprechend wurde der Grundbedarf reduziert. Es ist auch so, dass wir natürlich die Bereitschaft der Sozialhilfeempfänger zur Aufnahme der Erwerbsarbeit honorieren und deren soziale und berufliche Integration fördern möchten. Das ist das Prinzip.

Im Kanton Graubünden steht nicht die Bekämpfung des Missbrauchs, wie in andern Kantonen, zuoberst auf der Traktandenliste. Uns ging es primär darum, die Bereitschaft der Sozialhilfeempfänger zur Arbeitsaufnahme zu verstärken. Die Regierung hat auch insbesondere im Rahmen der Aufgabenteilung der Departemente eine andere Zuweisung getroffen im Sozialbereich. Dass Regierungsrat Trachsel neben mir sitzt, hängt damit zusammen, dass das Sozialamt ab dem 1. Januar in seinem Zuständigkeitsbereich liegen wird. Ich bin überzeugt, das ist der richtige Ansatz.

Die Probleme der Fürsorge und der Armut können nur gelöst werden, wenn wir diese Problembereiche enger mit der Wirtschaft mit der Arbeit verknüpfen. Denn das Problem bei vielen Sozialhilfeempfängern liegt darin, dass sie keine Arbeit haben. Der Ausstieg aus der Fürsorge beginnt bei der Arbeit. Deshalb hat die Regierung auch entschieden, dass dieser Bereich näher zu der regionalen Arbeitsvermittlung, näher zum KIGA rücken soll, weil dort auch entsprechende Integrationsprogramme bereit stehen.

Ich gebe zu, und das wurde auch hier im Detail bei vielen Fragen aufgeworfen, vermutlich haben diese Ausführungsbestimmungen wie auch die SKOS-Richtlinien noch Kinderkrankheiten. Kein System ist perfekt. Auch das alte hatte eben seine Schwächen. Es ist auch auf Grund des Vollzuges fast nicht möglich, für jeden Einzelfall eine gerechte Lösung zu treffen. Es ist so. Wir müssen Vereinheitlichungen treffen, damit die SKOS-Richtlinien letztlich auch in der Anwendung vollziehbar sind. Dass im Detail vielleicht noch Handlungsbedarf besteht, möchte ich nicht in Abrede stellen. Das ist bei vielen Gesetzgebungen so. Die Regierung hat auch angedeutet, beziehungsweise in Aussicht gestellt, dass wir bereit sind, die Auswirkungen zu überprüfen und entsprechend auch Korrekturen vorzunehmen. Ihrerseits wurde auch darauf hingewiesen, Grossrätin Bucher, dass wir in Bezug auf die Eintrittsschwellen Systemfehler hätten, die Geld kosten würden. Wir sind durchaus bereit, diesen Mangel anzuschauen, ob dieses Geld, das wir dann dort den Sozialhilfeempfängern nicht mehr ausschütten, umzulagern, um im Bereich der Alleinerziehenden eine andere Lösung zu treffen. Die Regierung hat in der Antwort geschrieben, dass wir bereit sind, entsprechend diese Korrekturen vorzunehmen.

Ich möchte aber auch noch auf den Vorwurf eingehen, dass die Vereinheitlichung nicht so vollzogen wurde, wie sie die SKOS vorsieht. Das ist richtig. Ich habe aber auch eingangs begründet, dass die SKOS-Richtlinien nicht von politisch gewählten Verantwortlichen gemacht werden. Wir haben in der Ostschweiz gewisse Ausnahmen beschlossen. Ich möchte aber hier dem Vorwurf entgegenreten, dass der Kanton Graubünden äusserst restriktiv sei. Wir sind sogar noch grosszügiger dort, wo es um die Integration geht und die Förderung geht, um den Einstieg in den Arbeitsmarkt wieder zu erlangen. Da sind wir grosszügiger als die anderen Ostschweizer Kantone, weil wir gerade dieses Anreizsystem verstärkt umsetzen wollten. Ob uns das, Grossrat Wettstein, gelungen ist, das gebe ich zu, da gibt es noch Unschärfen. Wenn wir aber den Anreiz, in die Erwerbstätigkeit wieder einzusteigen, erhöhen wollen, dann bleibt uns nichts anders übrig, als entweder die Zulagen zu erhöhen, das hat Mehrkosten für die Gemeinden zur Folge, oder eben die Eintrittsschnelle und den Basisbeitrag zu senken. Und das hat auch wieder politische Implikationen. Das ist die Schwierigkeit, in der wir uns befinden. Ich möchte hier auch noch erwähnen, wo wir grosszügiger sind. Bei der Austrittsschwelle wird im Kanton Graubünden für eine Übergangsfrist von sechs Monaten ein Einkommensfreibetrag gewährleistet, wenn jemand den Ausstieg über den Arbeitsmarkt schafft. Früher wurde einem Sozialhilfeempfänger, der eine Erwerbstätigkeit aufgenommen hat, vom ersten Tag an, an dem er gearbeitet hat, die Sozialhilfe gestrichen. Diese Person hatte gar keinen Anreiz, eine Erwerbstätigkeit aufzunehmen. Deshalb haben wir gesagt, sechs Monate, nachdem jemand die Arbeit aufgenommen hat, bekommt er noch einen Zustupf von der

Sozialhilfe, damit er nicht im siebten Monat direkt wieder auf dem Sozialamt landet. Zugleich haben wir einen Einkommensfreibetrag von 500 Franken; die anderen Ostschweizer Kantone haben 400 Franken. Bei der minimalen Integrationszulage ist es so, dass in Graubünden sogar ein Anspruch besteht, wenn trotz ausgewiesener Bereitschaft kein Angebot zur Verfügung gestellt werden kann. Es war einfach, im interkantonalen Vergleich aufzuzeigen, dass wir nicht so schlechte Lösungen haben.

Insoweit ist es natürlich so, Grossrätin Bucher, dass ein gewisser Sozialabbau stattgefunden hat, indem man die Bedarfsleistungen nicht mehr anwendet, und nicht mehr vom Bedarf ausgeht. Der Sozialabbau kann aber dadurch vermieden werden, dass sich die Sozialhilfeempfänger selbst bemühen und selbst aktiv werden. Dann findet kein Sozialabbau statt. Es hat aber ein Sozialabbau für diejenigen Sozialhilfeempfänger stattgefunden, die selbst keine Anstrengungen unternehmen, den Ausstieg aus der Sozialhilfe vorzunehmen.

Zur Frage der Alleinerziehenden: Wir nehmen das entgegen. Wir werden das prüfen. Ich möchte nur darauf hinweisen, um hier ein falsches Bild zu korrigieren, dass 60 Prozent der Sozialhilfeempfänger im Kanton Graubünden alleinstehende Personen sind, also ledige, die nicht Kinderpflichten wahrzunehmen haben. Und ich denke, das ist auch wichtig zu wissen. Und gerade für alleinstehende Personen kann nach meiner Wertung ein strengerer Massstab angewendet werden. Von diesen kann auch verlangt werden, dass sie sich entsprechend bemühen, um wieder aus der Sozialhilfe den Ausstieg zu finden.

Ich hoffe, dass ich zumindest in der grundsätzlichen Diskussion Ihre Fragen beantworten konnte. Ich bin bereit, und auch die Regierung ist bereit, und ich nehme an, mein Ratskollege Trachsel auch, der entsprechend auch dieses Projekt dann weiter begleiten wird, dass wir die Auswertungen dann vornehmen und Ihnen dann vielleicht auch entsprechend einmal zu einem späteren Zeitpunkt wieder Rechenschaft darüber ablegen, welches die Auswirkungen der SKOS-Richtlinien sind.

Anfrage Kleis-Kümin betreffend Übernahme von nicht gedeckten Pflegekosten durch die Gemeinden (Wortlaut Aprilprotokoll 2006, S. 1021)

Antwort der Regierung

Allgemeine Bemerkungen

Im Gesetz über den Lastenausgleich für bestimmte Sozialleistungen (BR 546.300) sind in Art. 2 Abs. 1 die Sozialleistungen der Gemeinden, die vom Kanton mitfinanziert werden, abschliessend aufgezählt. Leistungen der Gemeinden an Pflegeheime zur Finanzierung der ungedeckten Kosten von Bezügerinnen und Bezüger mit einer maximalen EL sind darin nicht enthalten.

Gemäss Art. 4 des Lastenausgleichsgesetzes hat jede Gemeinde von ihren Nettoaufwendungen einen Selbstbehalt von $33 \frac{1}{3}$ Prozent zu tragen. Der Kanton leistet an die verbleibenden Aufwendungen aller Gemeinden einen Beitrag von 40 Prozent. Anschliessend werden die Restkosten im Verhältnis zur Einwohnerzahl auf die Gemeinden verteilt. Der Kanton übernimmt zusätzlich zu seinem Beitrag von 40 Prozent als Spitzenbrecherbeitrag von jeder Gemeinde jenen Betrag, der fünf Prozent ihrer für die Berechnung der Fi-

nanzkraft-Einteilung massgebenden Steuereinnahmen übersteigt.

Im Jahre 1995, also im ersten Jahre nach dem In-Kraft-Treten des Gesetzes, leistete der Kanton unter dem Titel "Spitzenbrecher" 35 Gemeinden einen Beitrag von insgesamt 271'176 Franken. Seither gelangten durch die Zunahme der Aufwendungen für den Sozialbereich immer mehr Gemeinden in den Genuss von Spitzenbrecherbeiträgen des Kantons. Im Jahre 2005 richtete der Kanton 95 Gemeinden insgesamt 2'555'298 Franken aus.

Beantwortung der Fragen

1. Die geltende Regelung des Lastenausgleiches zwischen dem Kanton und den Gemeinden hat in den letzten Jahren zu einer markanten Mehrbelastung des Kantons geführt. Im ersten Jahr der Anwendung des Lastenausgleichsgesetzes beteiligte sich der Kanton mit ca. 28.8 Prozent an den dem Lastenausgleich unterstellten Sozialleistungen der Gemeinden. Im Jahr 2005 ist dieser Prozentsatz auf über 35.5 Prozent angestiegen. Es ist davon auszugehen, dass dieser Prozentsatz in den nächsten Jahren weiter zunehmen wird.

Angesichts dieser Entwicklung erachtet die Regierung eine Revision des Lastenausgleichsgesetzes mit dem Ziel einer Entlastung des Kantons durch eine Neugestaltung des Spitzenbrechermechanismus und einer Änderung des Lastenausgleichs zwischen den Gemeinden als notwendig. Die Regierung ist entsprechend bereit, das Lastenausgleichsgesetz einer Revision zu unterziehen. Im Zuge einer umfassenden Revision soll auch die Unterstellung weiterer Sozialleistungen der Gemeinden unter den Lastenausgleich, so z.B. die Übernahme der Kosten der unentgeltlichen Rechtspflege und der ungedeckten Kosten von Bezügerinnen und Bezüger mit einer maximalen EL in Pflegeheimen, geprüft werden.

2. Nein. Das Lastenausgleichsgesetz bezweckt die Verteilung der Lasten für bestimmte Sozialleistungen zwischen dem Kanton und den Gemeinden wie auch zwischen den Gemeinden. Dem Lastenausgleich unterliegen entsprechend nur Aufwendungen der Gemeinden. Gemäss dem Krankenpflegegesetz sind die Gemeinden nicht verpflichtet, die ungedeckten Kosten von Bewohnerinnen und Bewohnern, die vor dem Heimantritt ausserhalb des Kantons ihren Wohnsitz hatten, zu übernehmen. Die ungedeckten Kosten der Heime bei Bewohnerinnen und Bewohnern, die vor dem Heimeintritt ausserhalb des Kantons ihren Wohnsitz hatten, können folglich nicht dem Lastenausgleich unterstellt werden.

Kleis-Kümin: Die Antwort der Regierung auf meine Anfrage befriedigt mich nur teilweise. Deshalb beantrage ich Diskussion.

Antrag Kleis-Kümin
Diskussion

Abstimmung

Dem Antrag auf Diskussion wird mit offensichtlichem Mehr zugestimmt.

Kleis-Kümin: Ich komme gleich zur Beantwortung der ersten Frage bezüglich Revision des Lastenausgleichsgesetzes. Einerseits ist es begrüssenswert, dass die Regierung sich bereit erklärt, das Lastenausgleichsgesetz einer Revision zu unterziehen. Andererseits lese ich aus der Antwort, dass es bei dieser Revision ja nicht unbedingt darum gehen soll, die Ge-

meinden zu entlasten, sondern vielmehr darum, noch mehr Kosten auf die Gemeinden abzuwälzen. Vielleicht habe ich das aber auch falsch interpretiert und Regierungsrat Schmid kann dann das klären.

Die finanziellen Auswirkungen sind heute wohl den wenigsten Gemeinden bekannt. Ich denke aber, und da sind sich wohl alle einig, die in einem Gemeindevorstand einsitzen, dass wir dieser stetigen Zunahme an Kostenabwälzungen auf die Gemeinden Einhalt gebieten müssen. Vor allem dann, wenn diese, wie im Falle der ungedeckten Pflegekosten, von den Gemeinden einfach getragen werden müssen, ohne dass sie die Möglichkeit haben, die Entwicklung irgendwie zu beeinflussen.

Dann noch zur Antwort auf die zweite Frage, bezüglich der ungedeckten Kosten von Patienten aus ausserkantonalen Wohnsitzgemeinden, respektive dem Ausland. Immer wieder kommt es vor, dass Menschen, die ihren Wohnsitz während vieler Jahre ausserhalb des Kantons hatten, nach der Pensionierung wieder zurück in ihre Heimatdörfer kehren. Nun kann es durchaus sein, dass jemand innerhalb eines Jahres pflegebedürftig wird und daher in ein Heim eintritt. Im Kanton Graubünden haben wir die Möglichkeit, die ungedeckten Pflegekosten auf zehn Jahre zurück bei den ehemaligen Wohnsitzgemeinden einzufordern. Ausserkantonal geht das nicht, weil die gesetzlichen Grundlagen dazu fehlen. Ein Heimeintritt muss einem pflegebedürftigen Menschen aber doch möglich sein. Hierzu hätte ich jetzt noch eine Frage: Gibt es da Fristen, was die Kostenübernahme anbelangt oder müssen diese Menschen, wenn man die ungedeckten Kosten nicht übernehmen will, in ein Heim ihrer früheren Wohnsitzgemeinde ausserhalb des Kantons eintreten?

Dann hätte ich noch eine weitere Frage: Wann gedenkt die Regierung die Revision des Lastenausgleichsgesetzes vorzubereiten?

Jäger: Als Mitunterzeichner der Anfrage Kleis war ich vor allem überrascht über den zweiten Abschnitt in der Antwort auf Frage eins. In der Beantwortung signalisiert die Regierung – und Regierungsrat Martin Schmid hat es vor der Pause auch mündlich noch einmal hier dargelegt – die Absicht, das Lastenausgleichsgesetz einer Revision zu unterziehen vor allem mit der Zielsetzung der Entlastung des Kantons im Bereich des Spitzenbrechers, dessen Prozentsatz dann vermutlich von fünf, auf sechs oder sieben Prozent angehoben werden würde. Wer wird eigentlich wo, wie be- oder entlastet? Das Volk hat im Juni 1994 das Gesetz über den Lastenausgleich für bestimmte Sozialleistungen angenommen. Und dieses Gesetz galt damals schweizweit als Pionierleistung. In Artikel 4 des Gesetzes über den Lastenausgleich werden die vier Stufen erwähnt und ich zitiere litera d, also die vierte Stufe: „Der Kanton übernimmt zusätzlich von jeder Gemeinde jenen Betrag, der fünf Prozent ihrer für die Berechnung der Finanzklasseneinteilung massgebenden Steuereinnahmen übersteigt.“ Der Grosse Rat kann diese Schwelle von fünf Prozent bis höchstens zehn Prozent anheben, wenn er weitere Leistungen gemäss Artikel 2 Absatz 2 dem Lastenausgleich unterstellt. Würden beispielsweise die Aufgabenbereiche unentgeltliche Prozessführung, obligatorische Krankenversicherung oder die Beiträge der Gemeinden an die Pflegeheimunterdeckung, das konkrete Beispiel der Anfrage, nach Artikel 2 Absatz 2 Lastenausgleichsgesetz durch den Grossen Rat in den Lastenausgleich aufgenommen, resultierte daraus für den Kanton vorerst keinerlei Mehrbelastung. Sogenannte Kantonsbeiträge leistet der Kanton nämlich nur an die Aufwendungen der Sozialhilfe.

Unentgeltliche Prozessführung, obligatorische Krankenversicherung und Pflegebeiträge sind explizit keine Sozialhilfebeiträge. Die Aufnahme dieser zusätzlichen Aufgabenbereiche würde deshalb den Pool der Gemeinden belasten und dort für eine optimalere Verteilung der Belastung unter den Gemeinden führen. Welches wären die Folgen einer Erhöhung der Prozentsätze des Spitzenbrechers, wie es die Regierung uns jetzt nun ankündigt?

Die Stadt Chur, und das möchte ich zuerst sagen, die Stadt Chur wäre nicht sehr stark betroffen, weil wir seit dem Inkraftsetzen dieses Gesetzes in zwölf Jahren erst zwei Mal über den Spitzenbrecher gewisse Leistungen des Kantons empfangen haben. Der Spitzenbrecher ist vor allem für kleinere Gemeinden eine ausgesprochen wichtige Einrichtung, weil dort schon ein einziger Fall bei entsprechenden Kostenfolgen grosse Auswirkungen haben kann. Die bisher löbliche Solidarität des Kantons im Spitzenbrecher, vor allem den kleinen Gemeinden gegenüber, sollte auch aus meiner Sicht nicht geschmälert werden. Steigt der Anteil der Gemeinden im Spitzenbrecher, und dieser Anteil ist gewaltig angestiegen, signalisiert dies ja auch die wachsende Mehrbelastung der Gemeinden. Und es ist nicht nur der Kanton, der hier Mehrbelastungen hat und sich nun entlasten will, zulasten von wem lasse ich jetzt einmal offen, es ist ja klar, es sind auch die Gemeinden und ich bin froh, dass Regierungsrat Schmid vor der Pause die Zahlen schon genannt hat. Auch die Gemeinden, ich möchte Ihnen keine Zahlen unterbreiten, Sie kennen sie aus Ihren Gemeinden, Gemeinden sind durch die Sozialhilfe in den letzten Jahren extrem stark mehr belastet worden. In der Sozialhilfe sind in den letzten Jahrzehnten verschiedene Aufgaben von den Gemeinden weg an den Kanton verschoben worden. Insbesondere die Beratung der Hilfesuchenden und deren Familien ist eine entsprechende Fachaufgabe, welche professionell und deshalb in einem Kanton wie Graubünden eben mit Vorteil auf kantonaler Ebene wahrgenommen werden soll. Auch die Stadt Chur hat diesen Schritt gemacht. Wir haben darüber oft gesprochen, Herr Regierungsrat, und ich sage Ihnen: Wir sind froh, dass wird diesen Schritt gemacht haben. Auf Stufe der Gemeinden ist die Professionalität in aller Regel, eben, wird nicht so möglich, wie es sein sollte. Es fallen in der Sozialhilfe aber nach wie vor Sachbereiche und Sachbearbeitungen an, die heute als Gemeindeaufgaben definiert sind und ebenfalls nach meiner Meinung vorteilhafterweise auf kantonaler Ebene durch entsprechendes Fachpersonal erledigt würden. Dies betrifft, ich beschränke mich auf vier Beispiele: Erstens: Die Abklärung, das Geltendmachen und die Berechnung der Verwandtenunterstützung. Zweitens: Die Berechnung der Elternbeiträge an die Platzierung von Kindern ohne berufliche Erstausbildung in stationären Einrichtungen, das sogenannte elterliche Unterhaltsrecht. Drittens: Die Rückerstattung von Sozialhilfe bei Klienten nach deren Ausstieg aus der Bedürftigkeit. Viertens: Die Rückerstattung bezogener Sozialhilfe, wenn Sozialhilfeempfängerinnen und -empfänger, oder solche, die es einmal bezogen haben Erbschafts- oder Vermögensanfall haben. Heute werden diese Aufgaben von den Gemeinden höchst unterschiedlich wahrgenommen. So klären viele Gemeinden eine mögliche Verwandtenunterstützung nicht oder kaum ab, während in anderen Gemeinden Verwandte in unbilliger Weise Kosten übernehmen müssen und sich manchmal aus mangelnder Rechtskenntnis nicht dagegen wehren. Diese Aufgaben würden mit Vorteil vom kantonalen Sozialamt aus für alle Gemeinden nach einheitlichen Regeln bearbeitet. Dann entsteht eine Praxis und im Interesse aller eine professionellere Sachbearbeitung.

Ich komme zum Schluss: Die Antwort hat mich aufgeschreckt, darum habe ich hier das Wort ergriffen. Der Kanton soll sich im Rahmen seiner Führungs- und Anleitungsaufgabe in der Sozialhilfe nicht zulasten insbesondere, ich habe es erwähnt, der kleinen Gemeinden finanziell entlasten, sondern die optimale Ausgestaltung des bisherigen positiven Ausgleichmodells als seine Aufgabe im Interesse aller wahrnehmen. In diesem Sinne sind wir auf die angekündigte Gesetzesrevision gespannt und wir schauen Ihrer Arbeit, Regierungsrat Trachsel, mit Interesse entgegen.

Portner: Zuerst herzlichen Dank an Grossratskollege Jäger für das Kompliment für das Gesetz. Ich muss es so sagen, die Mutter ist immer bekannt, die Väter nicht, aber ich war auch einer der Väter als Departementssekretär für dieses Gesetz. Ziel dieses Gesetzes, so wie ich es in Erinnerung habe, ist die Solidarität zwischen den Gemeinden zu fördern, zu stärken aber vor allem die Solidarität zwischen Kanton und Gemeinden. Das ist ein Ziel, um, wie gesagt wurde, den schwächeren Gemeinden überhaupt das Überleben zu ermöglichen. Ich darf es sagen, es war die Gemeinde Furna, die den Ausschlag gab. Die hatte damals einen Fall, wo eine Familie einen Vater, glaube ich, drogensüchtig war und das hätte die Gemeinde ruiniert, weil das hätte im Jahr über 100'000 Franken gekostet. Das gab dann den Anstoss, dass man endlich hier vorwärts machte. Es ging sehr lange, bis man das Gesetz hatte. Es wurde ausgetüftelt, wurde nach meiner Zeit sogar noch verbessert, bevor es dann verabschiedet wurde. Man hat dort den Start eigentlich extra limitiert, indem man gesagt hat, man will schrittweise beginnen, nicht zu viel einbinden, sonst überbordert man und es hat überhaupt keinen guten Start. Aber das Gesetz wurde ausdrücklich offen formuliert, dass weitere Lasten hineingenommen werden sollen und können. Ich möchte mich hier den Vorrednern anschliessen und die Bitte doch der Regierung weitergeben. Hier muss mit grossem Fingerspitzengefühl an eine Revision gegangen werden und hier ist die Probe, wie der Kanton sich zu den Gemeinden stellt.

Wenn der Kanton hier weitere Lasten wieder den Gemeinden zurückgibt oder mehr überbindet, dann wäre das nicht ein Bekenntnis zu den Gemeinden, sondern genau das Gegenteil, man würde sie eigentlich im Regen stehen lassen. Ich bitte darum, dass man hier offen ist und dieses wunderbare Instrument, das wie gesagt wurde, vorbildlich war in der Schweiz, dass man dieses Instrument jetzt nicht ruiniert, indem man hier aus finanziellen Gründen eine falsche Lastenverteilung vornimmt.

Wettstein: Mich hat eigentlich der gleiche Punkt in der Antwort zur Anfrage Kleis hellhörig gemacht wie Frau Kleis, nämlich der Satz: "Angesichts dieser Entwicklung erachtet die Regierung eine Revision des Lastenausgleichgesetzes mit dem Ziel, einer Entlastung des Kantons als notwendig." Ich denke, dass seit der Sparübung überdurchschnittlich viele Lasten zu den Gemeinden verschoben werden und das bereitet in einer Gemeinde Sorgen, die aller Voraussicht nach am aller stärksten von der künftigen Steuerrevision betroffen sein wird. Und ich bitte Sie, nun aber mich richtig zu verstehen. Ich wehre mich nicht gegen die Übernahme von Kosten, wenn mit den Kosten auch Kompetenzen verbunden sind. Ich habe den Eindruck, und auch hier geht es wieder in eine ähnliche Richtung, ich habe den Eindruck, dass der Kanton immer stärker oder die Regierung immer stärker die Entscheidungskompetenzen behält, den Gemeinden sehr konkrete Vorgaben gibt, wie sie und was sie zu leisten haben

und die Gemeinden dann nur noch die Zahlenden, die Lastentragenden sind. Ich habe bei anderer Gelegenheit den Fall der Bezirksgerichte erwähnt. Bezirksgerichte werden durch die Gemeinden weitgehend, zu einem grossen Teil durch die Gemeinden finanziert, man hat aber überhaupt keine Mitsprache bei der Kostengestaltung. Wir haben jetzt vor der Pause die SKOS-Richtlinien besprochen. Die Regierung gibt den Gemeinden vor, dass die SKOS-Richtlinien anzuwenden sind, zwingend anzuwenden sind. Wir haben damit sehr wenige Möglichkeiten, die Höhe der Ausgaben zu beeinflussen. Für mich stimmen hier eben Kompetenzen und Lasten nicht mehr ohne weiteres überein, und ich bitte die Regierung oder den Herrn Regierungsrat, bei der Ausarbeitung dieser Gesetzesrevision auf diesen Punkt zu achten.

Regierungsrat Schmid: Die Regierung stellt mit Befriedigung fest, dass Sie die Antworten der Regierung äusserst genau lesen. Und ich glaube, die Diskussion wäre sehr rasch erledigt gewesen, beziehungsweise die Gelegenheit zur Nachfrage wäre gar nicht genutzt worden, wenn nicht die Frage der Entlastung des Kantons in der Antwort gestanden wäre. Ich gebe Grossrat Jäger in so weit Recht, als er die Problematik im Bereich des Sozialen umfassend dargestellt hat. Er hat auch die meines Erachtens richtigen Fragen gestellt. Welche staatliche Ebene soll in Zukunft welche Aufgaben im Sozialbereich übernehmen und entsprechend dann auch bezahlen? Das ist zusammengefasst auch das Anliegen von Grossrat Wettstein, der darauf hinweist, dass der Kanton, und das ist richtig, im Bereich der SKOS-Richtlinien beziehungsweise die Gemeinden verpflichtet sind, entsprechende Sozialhilfebeiträge zu gewähren. Die Gemeinden können nicht davon abweichen und die Kosten vermeiden. Also sie haben keine Handlungsfreiheit.

Die Regierung ist sich dieser Problematik bewusst und sie hat deshalb auch geschrieben, dass nach ihrer Auffassung das Lastenausgleichsgesetz revidiert werden muss. Und ich kann Ihnen auch entsprechend mitteilen, dass sich das Sozialamt seit längerer Zeit Gedanken macht, sie aber noch nicht zu Papier gebracht hat, wie man eine solche Revision angehen könnte. Wir sind uns alle einig: das ist eine äusserst schwierige Diskussion, die dann stattfinden wird, weil es vermutlich nicht nur mit einer Teilrevision des Lastenausgleichsgesetzes einhergeht, sondern weil dann auch die grundsätzlichen Fragen der Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden diskutiert werden müssen. Und in diesem Zusammenhang ist es eigentlich naheliegend, dass die Frage der Revision des Lastenausgleichsgesetzes im Zusammenhang mit der Neugestaltung des innerkantonalen Finanzausgleichs diskutiert werden müsste. Denn letztlich, das hat ja der Vater dieses Gesetzes, Grossrat Portner, hier dargelegt, war die Zielsetzung des Lastenausgleichs einmal, kleinere Gemeinden, Sie haben immer von kleinen Gemeinden gesprochen, vor dem wirtschaftlichen Ruin zu schützen, dann nämlich wenn ein Fall auftritt, der eben ihre finanziellen Möglichkeiten übersteigt. Das war 1995 noch so, als nur 35 Gemeinden im Spitzenbrecher waren und einen Beitrag, Sie hören und staunen, von nur 270'000 Franken bezogen haben. Die Realitäten haben sich aber sehr stark geändert, auch im sozialen Bereich, und insbesondere die Kosten sind massiv angestiegen. In den letzten zehn Jahren hat im sozialen Bereich eine – ja nicht gerade Revolution – stattgefunden aber zumindest eine sehr starke Veränderung. Das hat dazu geführt, dass im Jahre 2005, also zehn Jahre später, der Kanton schon 2,5 Millionen Franken ausgerichtet

hat, also der Faktor zehn vom ursprünglichen Betrag, der im ersten Jahr ausbezahlt worden ist. Und es ist schon so, dass wir im Kanton Graubünden sehr viele kleine Gemeinden haben, aber heute beziehen 95 Gemeinden im Kanton von 207 Spitzenbrecherbeiträge. Da stellt sich doch die Frage: ja ist dieses System noch richtig? Es war einmal gedacht, für wenige Gemeinden, die in eine solche Härtefallsituation geraten. Die Realität ist heute diejenige, dass entsprechend 95 Gemeinden, praktisch die Hälfte aller Gemeinden, vom Spitzenbrecherbetrag profitieren. Ich möchte hier auch den Aussagen entgegentreten, dass der Kanton immer mehr Lasten den Gemeinden überbinden würde. Ich sehe es als eine Führungsaufgabe der Regierung, in diesem Bereich einmal Klarheit zu schaffen. Ich habe mich mit Regierungsrat Trachsel abgesprochen. Wir werden uns in der Regierung einsetzen, dass wir einen Bericht erstellen und dort festhalten, ob der Kanton in diesem Bereich oder in anderen Bereichen oder die Gemeinden mehr be- oder entlastet worden sind. Denn wir hören immer, wenn wir auch in die Regionen gehen, dass der Kanton vermehrt Leistungen auf die Gemeinden abgewälzt hätte. Persönlich kann ich nur für mein Departement sprechen. Im Bereich des Gesundheitsdepartements hat der Kanton per saldo bis dato mehrheitlich Lasten von den Gemeinden übernommen. Es ist auch im Sozialbereich so, dass aufgrund des Spitzenbrecherbeitrages deutlich mehr Leistungen beim Kanton angefallen sind als bei den Gemeinden. Damit wir diese Diskussion einmal auf sachlicher Grundlage führen können, werde ich mich in der Regierung dafür einsetzen, dass wir eine Zusammenstellung dieser Leistungen aufarbeiten. Das wird uns auch helfen bei der Diskussion im Rahmen der neuen Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden, damit wir dann auch über das Datenmaterial verfügen. Ansonsten behaupten 120 in diesem Rat, die Gemeinden wären entlastet worden und hier vorne behaupten fünf das Gegenteil. Das ist einfach aufgrund der Anzahl der Stimmen, die sich zu diesem Thema äussern ein Ungleichgewicht. Wir sind bereit, dies aufzuarbeiten. Und jetzt komme ich ganz konkret noch auf die Anfrage von Grossrätin Kleis, in Bezug auf die ungedeckten Pflegekosten, damit wir den Bereich Soziales und Lastenausgleich vielleicht verlassen können. Inm Bezug auf die ungedeckten Pflegekosten könnte sich schon bald eine Änderung ergeben, denn im Rahmen der Gesetzgebung zum neuen Finanzausgleich prüft die Regierung, ob die Deckelung der Ergänzungsleistungen aufgehoben werden soll. Das Bundesrecht sieht das in Zukunft vor. Denn ungedeckte Pflegekosten entstehen ja nur dadurch, dass die Ergänzungsleistungen zu tief und die Heimkosten zu hoch sind und die Bewohnerinnen und Bewohner diese Kosten nicht tragen können. Würden wir jetzt beispielsweise die Begrenzung von 175 Prozent des allgemeinen Lebensaufwandes bei den Ergänzungsleistungen aufheben, dann würde dieser Differenzbetrag in Zukunft über die Ergänzungsleistungen gedeckt und die Ergänzungsleistungen werden vom Kanton bezahlt. Das ist ein Teil einer Gesetzgebung, die wir uns vorstellen könnten. Ob sie dann umgesetzt wird, darüber wird Ihr Rat im nächsten Jahr zu debattieren haben. Damit würde sich auch das Problem der ungedeckten Pflegekosten von einem Jahr auf das andere lösen und ich meine, es wäre auch eine prüfungswerte Lösung, dass man über die Ergänzungsleistungen dieses Problem lösen könnte.

Im Rahmen der Spitexgesetzgebung, die im nächsten Frühjahr auch in den Grossen Rat kommen sollte, können

wir auch die weiteren Auswirkungen diskutieren. Es ist mir ein Anliegen, dass wir eine Gesetzgebung machen und Ihnen präsentieren, die die Gesichtspunkte Ergänzungsleistungen, Spitex-, Alters- und Pflegeheimleistungen unter einem Gesichtspunkt beurteilt und auch nicht die einzelnen Betreuungsformen gegen einander ausspielt.

In Bezug auf Ihre Frage, ja was passiert mit Bewohnerinnen und Bewohnern, die von einem ausserkantonalen Wohnort in unseren Kanton ziehen, hier Wohnsitz nehmen und in einem späteren Zeitpunkt in ein Heim müssen, welche Gemeinde dann diese Kosten übernehmen würde. Da bleibt nur die Bündnerische Wohnsitzgemeinde nach der heutigen Regelung. Wir können nicht mit einer kantonalen Gesetzgebung eine ausserkantonale Gemeinde dazu verpflichten, dass sie diese ungedeckten Beiträge übernehmen würde.

Anfrage Arquint betreffend Wohnsitznahme einer EU-Bürgerin in S-chanf (Wortlaut Aprilprotokoll 2006, S. 1007)

Antwort der Regierung

Das Personenfreizügigkeitsrecht gewährt Angehörigen von EG/EFTA-Staaten ein Aufenthaltsrecht und statuiert eine Gleichstellung mit Inländern in Bezug auf einen Grundstückserwerb, sofern der Hauptwohnsitz in die Schweiz verlegt wird. Bei der Zulassung ist damit eine Abkehr vom bisherigen System vorgenommen worden, indem neu die Bewilligungserteilung die Regel ist. Mit der Annahme des Personenfreizügigkeitsabkommens durch das Volk sind auch die entsprechenden Folgen zu akzeptieren.

- 1.1 Der Kanton hat bei einem Zuzug aus dem Ausland faktisch keine Möglichkeiten, Abmeldebestätigungen ausländischer Wohnsitzgemeinden einzuholen oder die Abmeldung im Ausland zu überprüfen. Zudem gibt es Rechtsordnungen, die Mehrfachwohnsitze kennen.
- 1.2 Die Wohnsitznahme in einer Bündner oder anderen Schweizer Gemeinde zieht die gesetzliche Verpflichtung nach sich, sich bei der Gemeinde anzumelden. Ein tatsächlicher Aufenthalt verbunden mit zeitlichen Vorgaben ist nicht vorgeschrieben.
- 1.3 Seit dem 1. Juni 2002 gelten Angehörige der EG/EFTA-Staaten mit tatsächlichem und rechtlichem Wohnsitz in der Schweiz nicht mehr als Personen im Ausland und unterstehen somit nicht der Lex Koller. Sie unterliegen beim Grundstückserwerb weder einer besonderen Kontrolle noch sieht das Bundesrecht ein spezielles Bewilligungsverfahren vor.
- 2.1 Sofern genügende finanzielle Mittel Voraussetzung zur Bewilligungserteilung bilden, werden die finanziellen Verhältnisse durch das Amt für Polizeiwesen und Zivilrecht überprüft. Bei nichterwerbstätigen Staatsangehörigen der EG/EFTA darf nur überprüft werden, ob diese Personen über genügend finanzielle Mittel zur Bestreitung der Lebenshaltungskosten verfügen. Das Amt für Polizeiwesen (APZ) prüfte im konkreten Fall, wie in allen anderen Fällen, das Vorhandensein der Mittel. Die Überprüfung der Rechtmässigkeit einzelner Finanztransaktionen obliegt allein den Strafverfolgungsbehörden.
- 2.2 Nach Art. 122 Steuergesetz haben die Steuerbehörden über die bei ihrer amtlichen Tätigkeit gemachten

Wahrnehmungen strengstes Stillschweigen zu wahren. Auskünfte an Dritte erfordern das Einverständnis des Steuerpflichtigen. Diese Vorgaben erlauben keine Antwort auf die Frage, ob eine Besteuerung nach Art. 14 StG vereinbart wurde.

- 2.3 In den letzten Jahren ist der Bestand pauschalbesteuerteter Ausländerinnen und Ausländer nahezu identisch geblieben (2000: 226 Personen; 2005: 232 Personen).
- 3.1 Angehörige aus EG/EFTA-Staaten mit Wohnsitz in der Schweiz unterliegen keiner Bewilligungspflicht nach der Lex Koller. Gemäss Wegleitung des Bundes ist das Grundbuchamt – wie im vorliegenden Fall – verpflichtet, ein Rechtsgeschäft direkt, also ohne Verweisung an die Bewilligungsbehörde, in das Hauptbuch einzutragen, wenn der Erwerber eine Aufenthaltsbewilligung und eine Wohnsitzbescheinigung einer Schweizer Gemeinde vorlegt. Da für den Grundstückserwerb aufgrund des Freizügigkeitsabkommens nicht eine Hauptwohnsitznahme im Kanton, sondern nur in der Schweiz erforderlich ist, würden Massnahmen der Regierung – wie beispielsweise ein besonderes, gesetzlich nicht vorgesehenes Bewilligungsverfahren im Kanton Graubünden – keine Wirkung erzielen. Solche Massnahmen könnten sogar zur Folge haben, dass sich diese Personen nicht mehr in einer Bündner Gemeinde anmelden und damit auch nicht mehr hier unbeschränkt steuerpflichtig würden.
- 3.2 Der Regierung ist nicht bekannt, dass die Gemeinden im vorliegenden Bereich überfordert wären oder gesetzliche Pflichten verletzen würden. Sie stellen Wohnsitzbescheinigungen aus, wenn die Person in der Gemeinde angemeldet ist und ihren Verpflichtungen – insbesondere der Steuerpflicht – nachkommt. Eine ständige Überprüfung des tatsächlichen Aufenthalts ist für die Gemeinden nicht möglich und eine alleinige Kontrolle von ausländischen Personen wäre aufgrund des Gleichbehandlungsgrundsatzes staatsvertragswidrig. Zudem kann eine Person sich immer wieder von Neuem in einer Gemeinde anmelden, wenn sie die Absicht der Wohnsitznahme geltend macht. Folglich sind aufgrund der geltenden Rechtslage auf kantonaler Ebene keine Massnahmen zu treffen.

Arquint: Ich beantrage Diskussion.

Antrag Arquint
Diskussion

Abstimmung

Dem Antrag Arquint wird mit offensichtlichem Mehr zugestimmt.

Arquint: Vorerst wundern sich vielleicht die Alteingesessenen, mich an einem völlig verkehrten Platz zu finden. Sie mögen mir nachsehen, dass ich für meine letzte Amtsperiode gerne der SVP-Fraktion von Angesicht zu Angesicht schauen möchte und sie nicht immer einfach im Rücken haben will. Falsch ist, was kolportiert, dass ich mich durch besondere Kochkünste bei der CVP-Fraktion einschmeicheln möchte. Hingegen denke ich, auch für die Alteingesessenen, die den verwaisten Platz von Bistgaun Capaul vermissen, dass vielleicht deren Entzugserscheinungen durch manchmal eckige und kritische Voten jetzt eine Bankreihe weiter vorne erleichtert werden und eine dieser aneckenden Fragen ist in dieser Anfrage gestellt und ich mute Ihnen jetzt den Quan-

tensprung von der grossen Gruppe der Sozialfürsorge zu einer Gruppe, die sicher nicht in den Bereich derjenigen fällt, die Sozialfürsorge benötigen.

Ich habe mich über die Antwort der Regierung eigentlich sehr geärgert und zwar schon im ersten Satz. Gleich zu Beginn wird erwähnt, dass wir halt in Gottes Namen, nachdem das Freizügigkeitsabkommen mit der EU abgeschlossen worden ist, auch die Folgen zu tragen haben. Als ob die Befürworter solcher internationaler Abkommen jetzt zu sehen bekommen, was Sie sich und den anderen eingebrockt haben. Ich meine, dass die Gesetzesbestimmung und das Freizügigkeitsabkommen Sinn machen und vernünftig sind. Nach Auszug aus diesem Saloon, wie Kollege Koch sagen würde, und falls ich mich allzu masslos geärgert habe und die Ruhe suche, könnte ich mir durchaus vorstellen, dass ich meinen Wohnsitz vielleicht in Dänemark oder in Palma de Mallorca nach der Pensionierung wählen würde. Zumindest lieber, als was mir ein FDP-Grossrat in den 70er-Jahren geraten hatte, ich solle doch Moskau einfach lösen. Auch dies war damals schon unter dem Eindruck des Zweitwohnungsbauboom im Oberengadin. Sie sehen, es ist ein langwieriges Problem.

Grundsätzlich soll es doch möglich sein, dass Nichterwerbstätige ihren Wohnsitz von der Schweiz in ein anderes EU-Land und umgekehrt auch vollziehen dürfen. Das zweite, vielleicht auch als Vorbemerkung: Der Fall Bardolini war ein Aufhänger. Der Fall Bardolini hatte in S-chanf so die Augen geöffnet für ein Problem, das nicht vereinzelt dasteht und dass es eine „Saure-Gurke-Zeit war, die medial dann in der ganzen Schweiz auch ausgeschlachtet wurde. Da können wir wenig dafür, aber zumindest dank der Medien wurde ein Problembewusstsein geschaffen. Ich möchte auf den Sonderfall Bardolini nicht eingehen, weil dieser ja damit zusammen hängt, dass ein Hauptwohnsitz gemeldet wird, obwohl das Haus noch gar nicht beziehbar ist und erst nach zwei Jahren bezogen werden kann, wird. Und von dort her ist es ein besonderer Fall und jedermann hat Verständnis dafür, dass jemand, der ein Haus kauft, nicht in ein baufälliges Haus einzieht, sondern die Renovationsarbeiten abwartet. Es ist aber doch recht eigenartig, dass die Frau Bardolini im Nachzug zu dieser ganzen Diskussion sich eine Wohnung in S-chanf gemietet hat, bis sie in ihr Haus einziehen kann. In solchen Fällen wurde mir von Bern her erläutert, dass zumindest beim Grundbuchinspektorat eine Absichtserklärung vorliegen müsste, die von der Grundstückserwerberin den Willen zur Hauptwohnsitznahme bekundet. Mir geht es also um den generellen Fall. Es gibt ein Gesetz: „fatta la legge, trovato l'inganno.“ Jedes Gesetz hat Schlupflöcher und ist ein Schlupfloch, wenn, oder ein Missbrauch auch, wenn der Erwerb und die damit verbundene Erklärung der Hauptwohnsitznahme fingiert ist, um eine tatsächliche Zweitwohnungserwerbung vorzutauschen. Zu dieser Frage gleicht die Antwort der Regierung dem bekannten chinesischen Affen, der nichts sieht, nichts hört und nichts tut. Es ist eine Forfait-Erklärung, die eigentlich sich in rechtlichen Unmöglichkeitserwägungen ergeht.

Ich denke nicht, dass der Hauptgrund darin liegt, dass eben bei solchen Hauptwohnsitznahmen mit Pauschalabkommen und Steuereinnahmen, eben der finanzielle Aspekt doch recht attraktiv ist und dass man deshalb Gnade vor Recht ergehen lässt in solchen Fällen und Leute willkommen heisst, ohne dass die notwendigen Abklärungen gemacht würden. Sonst würde die Glaubwürdigkeit des Bürgers in die Chancengleichheit, in die Rechtsgleichheit angeritzt und der Rechtsstaat zum Dagobert Duck-Staat verkehrt. Es ist zuzugeben, dass die Überprüfung sowohl der Bewilligungserteilung in

solchen Fällen, wie auch der tatsächlichen Wohnsitznahme alles andere als einfach sind. Wo aber die Gefahr besteht, dass dies dazu dient, dass das missbräuchlich angewendet wird, da ist ein grösserer Effort notwendig. Der Rechtsstaat ist nicht nur hier, um in Sonnenscheinzeiten zur Ordnung und zum Recht zu verhelfen, sondern eben auch in kniffligen Fragen.

Ich beginne mit dem Bewilligungsverfahren: Die Bewilligungsbehörde ist der Kanton. Also im ganzen Bewilligungsverfahren spielt die Gemeinde eine untergeordnete Rolle; sie bekommt letztlich grünes Licht durch die kantonale Bewilligungsbehörde. Da ist einmal das Grundbuchinspektorat zu erwähnen, wo ganz klar eine blosser Anmeldung nicht genügt um die Bewilligung bekommen, der Anspruch auf eine Hauptwohnung ist zu begründen und auch das Grundbuchinspektorat ist verpflichtet, möglichen Verdacht weiterzumelden. Die Fremdenpolizei und die Steuerbehörde klären ab, ob die Vorbedingungen für eine Hauptwohnsitznahme gegeben sind. Kontrolliert werden die Finanzverhältnisse. Diese Personen dürfen nicht zum Sozialfall in der Schweiz werden und in diesem Zusammenhang ist auch ein Auge auf die Herkunft der finanziellen Mittel zu richten und falls der Verdacht auf illegale Transfers mit Strohmanngeschäften bestehen könnte, wären die Strafverfolgungsbehörden einzuschalten. Eine Durchsetzung des Rechts zur Verhinderung möglicher Missbräuche bedingt eine Koordination der verschiedenen Verwaltungsstellen, und es ist eigentlich, fand ich, verantwortungsvoll, wenn ein kantonaler Beamter in diesem Zusammenhang die Koordination der Behörden postulierte und es als mangelhaft empfand, dass man von einander nichts weiss und dass die Regierung eigentlich das Ganze nicht erwähnt und schönredet.

Zur tatsächlichen Wohnsitznahme: Also hier gilt das Prinzip der Gleichbehandlung und es ist ganz klar, dass ein ausländischer Bürger und Bürgerin nicht anders behandelt werden soll und darf als ein Schweizer. Das ZGB definiert den Hauptwohnsitz einer Person als Ort, wo sie sich mit der Absicht dauernden Verbleibens aufhält, also wieder: Blosser Anmeldung genügt nicht. Eine Kontrolle ist schwierig, aber es sollten zumindest Elemente des Versuches einer solchen Kontrolle namhaft gemacht werden und die sind auch erforderlich. Ich muss das nicht sagen, aber in Bern wird eine entsprechende Anfrage in Bälde auch vom Bundesrat verabschiedet und da werden wir solche Elemente vorfinden. Eine Kontrolle, ob der Hauptwohnsitz im Ausland beibehalten wird, ist praktisch unmöglich.

Die Regierung geht auch ein auf die Frage, ob eine Person ihren Hauptwohnsitz in einem anderen Kanton haben darf, dann ist klar, dass sie hier, das hier als Zweitwohnung hat. Aber diese Frage war eigentlich gar nicht Gegenstand meiner Anfrage, weil ich davon ausging, es geht um Hauptwohnsitznahme in diesem Kanton. Zu einem dauernden Wohnsitz als Lebensmittelpunkt gehören auch Details, wie: Ist es ein Hauptwohnsitz, wenn nach zwei Jahren immer noch die Bewohnerinnen oder Bewohner mit einem italienisch versicherten Auto herumfährt? Wie steht es, wenn solche Häuser überhaupt nicht bewohnt sind, Stromrechnung, Wasserabgaben und so weiter? Das sind mögliche Hinweise auf eine Kontrolle und in diesem Zusammenhang fällt den Gemeinden auch eine Kontrollfunktion zu. Die Bewilligungsbehörden können auch Jahre nach der erfolgten Bewilligung diese zurückziehen, wenn eben ein Missbrauch nachgewiesen werden kann, ein Hauptwohnsitz als Zweitwohnung bewohnt wird. Und es gibt einen Bundesgerichtsfall aus dem Tessin, wo dies tatsächlich erfolgt ist, weil die Tessiner Behörden ih-

rer Kontrollpflicht in dieser Gemeinde, in Minusio, nachgekommen sind und das Grundstück musste veräussert werden, weil es illegal und unter Vorspielung falscher Tatsachen erworben wurde.

„Die Bündner Regierung macht es sich zu einfach“ titelte der Tages-Anzeiger. Ich gebe dem Recht und ich finde es notwendig, dass der Kanton hier aktiv wird und auch den Gemeinden Richtlinien zumindest Minimalvorschriften über die Kontrolle der Bewohner, gewisse Schritte unternimmt. Es ist ja auch eigenartig. Ein telefonischer Anruf bei der Fremdenpolizei. Da bekam ich auf die entsprechende Frage die Antwort: „Ja geben Sie mir das Personal“.

Standespräsidentin Bühler-Flury: Herr Arquint, ich möchte Sie bitten, zum Schluss zu kommen.

Arquint: Noch eine Minute, wir werden rechtzeitig in Schiers sein am Samstagmorgen. Also die gleiche Fremdenpolizei, die gleichzeitig kein Personalmangel hat, wenn es darum geht, Leute mitten in der Nacht auszuschaffen. Zusammenfassend: Ich bin unbefriedigt über die Antwort, die ich erhalten habe. Ich stelle fest, wo kein Wille ist, da gibt es keinen Weg und in diesem Sinn hoffe ich, dass hier in Zukunft doch auch die Regierung einsichtig wird, dass gewisse Schritte zu unternehmen sind, um Missbräuchen vorzubeugen.

Hartmann (Champfèr): Ich bin mit der Antwort der Regierung zufrieden. Ich traue auch unserer Regierung, dass sie alle Register gezogen hat. Speziell in diesem Fall, wo es ja auch um eine bekannte Person geht, die diesen Kauf, und diesen Wohnsitz in S-chanf nehmen möchte. Man kann auch zu misstrauisch sein. Man sagt, wenn man zu misstrauisch ist, dann stimmt es bei der eigenen Person nicht. Und das könnte auch in diese Richtung gehen. Was mich aber sehr erstaunt ist, dass Kollega Arquint, wo ja die SP uns in die EU bringen möchte, gerade in solchen Punkten – wenn ein EU-Mitglied den Wohnsitz ins Engadin oder in der Schweiz nehmen will, Gelder bringt, im Dorf kern hier ein Haus umbaut, das wir Einheimische aus finanziellen Mitteln gar nicht möglich sind, es zu erhalten, sind wir froh, haben wir noch solche Leute – gegen das ist. Und ich warne auch vor dem, wir sind ein Tourismuskanton und vor allem wir Oberengadiner, wir müssen aufpassen, dass wir nicht den eigenen Ast absagen, indem wir mit Zweitwohnungsbesitzer und mit solchen Fällen immer nur kritisch sind und quasi Steine in den Weg legen. Das könnte mal für uns ein Eigengoal sein. Wenn ich denke, ich hoffe, bei der Steuerreform im Herbst, wenn wir dort grünes Licht geben, hätten wir sicher Möglichkeiten, dass Leute, die jetzt eine Zweitwohnung haben, wenn sie pensioniert sind, zu uns kommen und unsere Natur im Ruhestand geniessen möchten, so verwehren. Ich habe schon gehört, dass viele Zweitwohnungsbesitzer sagen: „Ich darf ja nicht sagen, dass ich im Engadin eine Zweitwohnung habe, weil ich nachher ausgelacht werde, wie es behandelt wird“. Und darum, das sind so Punkte, die ich sehr sehr kritisch nehme. Und darum habe ich schon Mühe, wenn solche Entscheide gefällt werden. Was ich noch sagen möchte betreffend Einhaltung der ständigen Wohnsitznahme in S-chanf, frage ich mich auch, ob auch Sie, Grossrat Arquint, immer konsequent dies umgesetzt haben.

Regierungsrat Schmid: Ich möchte nicht auf das letzte Wort von Grossrat Hartmann eingehen, ob Grossrat Arquint im Engadin Wohnsitz hätte. Aber ich möchte einleitend seine

Bemerkung aufnehmen. Er hat von dem weiten Sprung der Gruppe der Sozialhilfeempfänger zu einer Gruppe, die sicher keine Sozialhilfe bezieht, eingangs seines Votums gesprochen, und das ist sicher richtig. Ich bin aber auch froh als Sozialdirektor in diesem Kanton, dass wir Personen haben, die Steuern bezahlen, die mithelfen, soziale Lasten zu tragen. Denn irgendjemand muss ja auch die finanziellen Mittel zu Verfügung stellen, damit wir den sozialen Ausgleich gestalten können.

Ich bin aber mit Grossrat Arquint einig, dass ich die positiven Auswirkungen des Freizügigkeitsabkommen auch so sehe wie er. Ich bin auch der Meinung, dass sich das Freizügigkeitsabkommen insgesamt auf die Beziehungen zwischen der Schweiz und dem Ausland positiv ausgewirkt hat, auch wenn es bei jedem Abkommen Punkte gibt, die von den Verhandlungspartnern vielleicht im Nachhinein nicht so gesehen werden.

Ich möchte jetzt noch auf die Voraussetzungen eingehen, was vielleicht in der Antwort noch zu wenig zum Ausdruck gekommen ist, auch wie die Praxis im Kanton Graubünden ist. Hat sich ein EG/EFTA-Ausländer bei der Gemeinde angemeldet und liegt eine Wohnsitzbescheinigung sowie eine Aufenthaltsbewilligung B vor, und hat der Ausländer die Absicht, sich dauernd in der Gemeinde niederzulassen, sich dort aufzuhalten, sowie dort Wohnsitz zu nehmen und kommt er seinen steuerlichen Verpflichtungen vollumfänglich nach, so besteht dann natürlich die Vermutung, dass auch der Lebensmittelpunkt des betreffenden Ausländers sich dort befindet. Dies deckt sich im Übrigen, und das haben Sie sicher herausgefunden, Herr Grossrat Arquint, auch mit den Wegleitungen des Bundesamtes für Justiz für Grundbuchverwalter, wonach der Lebensmittelpunkt in der Schweiz als gegeben erachtet wird, wenn der betreffende Ausländer eine gültige Aufenthaltsbewilligung EG/EFTA abgibt und gleichzeitig eine Bestätigung, dass er seinen Wohnsitz in der Schweiz hat, sowie erklärt, dass er sich in der Absicht des dauernden Verbleibens in der Schweiz aufhält. Das deckt sich mit ihren Informationen, die Sie beim Bundesamt für Justiz erhalten haben. Will dann der EG/EFTA-Ausländer ein Grundstück in der Schweiz erwerben, so erfolgt der Grundbucheintrag ohne Zuweisung des ausländischen Erwerbs an die Lex Koller-Bewilligungsbehörde, wenn er im Besitz einer Aufenthaltsbewilligung EG/EFTA ist, eine Bestätigung über den Wohnsitz in der Schweiz vorlegt und die Erklärung abgibt, dass er sich hier mit der Absicht dauernden Verbleibens aufhält. Der EG/EFTA-Ausländer, und das denke ich ist ein zentraler Punkt, der fällt nämlich aus rechtlicher Sicht nicht mehr unter die Lex Koller, und er kann bewilligungsfrei ein Grundstück in der Schweiz erwerben. Er ist hinsichtlich des Grundstückserwerbs mit Inländern gleichgestellt. Liegen dann Indizien, konkrete Verdachtsmomente oder Anzeigen darüber vor, dass dieser Ausländer seinen Wohnsitz nicht in der entsprechenden Gemeinde haben könnte, wird von den Behörden gehandelt. Während das Grundbuchinspektorat das Rechtsgeschäft über den Grundstückserwerb als nichtig erklären und rückabwickeln kann, kann die Fremdenpolizei die Aufenthaltsbewilligung entziehen. Das ist auch unsere Praxis in diesem Bereich. Der Mangel des unzureichenden Wohnsitzes, bzw. nicht vorhandenen Lebensmittelpunktes, und hier kommt eben auch ein faktisches Element dazu, kann aber vom EG/EFTA-Ausländer jederzeit geheilt werden, und das ist ganz entscheidend, wenn er sich nun nach erneuter Anmeldung auch tatsächlich in der Schweiz niederlässt. Ein

EG/EFTA-Ausländer kann jederzeit die Absicht des dauernden Verbleibens kundtun und dann heilt er die Mängel, weil er aufgrund des Freizügigkeitsabkommen die entsprechenden Möglichkeiten hat, bei uns Wohnsitz zu nehmen. Das kann dann sowohl in einer Bündner Gemeinde sein, namentlich am Ort des Grundstücks, er wird dann auch dort steuerpflichtig, oder aber in einer andern schweizerischen Gemeinde, zum Beispiel im Kanton Genf oder im Kanton Tessin. Würde dann der Wohnsitz in einen andern Kanton gewechselt, so könnten die Bündner Behörden keine diesbezüglichen Prüfungen vornehmen.

Jetzt komme ich konkret auf den Fall Bardolini: Die Abklärungen der Fremdenpolizei betreffend den Lebensmittelpunkt von Frau Bardolini haben ergeben, dass sie ihren tatsächlichen Wohnsitz und Aufenthalt in S-chanf hat. Deshalb ist auch das Eigentum am Grundstück rechtmässig erworben worden. Ich gebe Herrn Grossrat Arquint Recht. Frau Bardolini hätte nicht einmal eine Wohnung mieten müssen, um in der Zwischenzeit auch schon Wohnsitz zu nehmen in S-chanf. Auf Grund der Rechtslage hätte es genügt, die Phase des Umbaus abzuwarten und dann entsprechend den Wohnsitz zu nehmen. Weil eben auf Grund der übergeordneten Gesetzgebung allein die Absicht des Wohnsitznehmens genügt, um rechtmässig ein solches Grundstück erwerben zu können. Und das entspricht auch der Praxis, beziehungsweise den Vorgaben des Bundesamtes für Justiz. Herr Grossrat Arquint hat auch darauf hingewiesen, dass zumindest in diesen Fällen, wo eben der Wohnsitz dann noch nicht direkt genommen würde, im Vertrag eine Absichtserklärung vorhanden sein muss, dass in einem späteren Zeitpunkt der Wohnsitz genommen wird. Und das ist tatsächlich auch bei Frau Bardolini der Fall: Der Grundstückskaufvertrag enthält entsprechend diese Klausel. Es ist natürlich dann nicht so, und ich möchte hier widersprechen, dass Gnade vor Recht herrscht. Es ist so, dass wir auch in diesem Bereich rechtmässig gehandelt haben, und auch die Fremdenpolizei wie in dem von Ihnen zitierten Fall, als eine Familie ausgeschafft worden ist. Wir haben auch dort das Recht durchgesetzt. Dort bestand seit dem Jahr 2001 ein illegaler Aufenthalt in der Schweiz und die Ausschaffung war dann letztlich auch die Konsequenz. Würde Frau Bardolini letztlich nicht den Wohnsitz in S-chanf nehmen dann hätte sie das Grundstück unrechtmässig erworben und dann hätten wir die Pflicht, entsprechend dem Recht zum Durchbruch zu verhelfen, wie sie das auch im Fall Bardolini fordern. Das haben wir in den anderen Fällen auch getan. Es ist so, dass auch und das ist vielleicht hier ein Missverständnis, in Graubünden die Grundstücke auch wieder veräussert werden müssen, zwangsmässig veräussert werden, wenn die Bewilligungsvoraussetzungen nicht vorhanden sind. Es ist nicht so, dass es keine solchen Fälle geben würde.

Arquint: Zunächst danke ich natürlich Christian Hartmann für die psychologisch feine Qualifizierung meiner Person sowie dafür, und das ist ein Beweis, Kontrolle ist möglich. Anscheinend weiss Herr Christian Hartmann besser, wo ich meinen Wohnsitz habe als die Gemeinde von S-chanf. Auf der anderen Seite, ein Problem dieser Häuserkäufe ist natürlich nicht nur das, dass sich Einheimische ein solches nicht erwerben könnten. Wenn die Nachfrage derart ist, dass man sich im Preis überbietet, dann ist es natürlich für einen Einheimischen nicht mehr möglich, zu einem vernünftigen Preis, ein solches Haus zu erwerben. Und es ist nicht eine

moralisch hochstehende Tat vom Ausländer gegenüber der Engadiner Bevölkerung, dass er sich dieser alten Häuser annimmt. So einfach ist die Situation nicht. Zum Durcheinander, das Kollege Hartmann mit Zweitwohnungen und Hauptwohnungen macht, möchte ich mich nicht äussern. Mir geht es um die Hauptwohnungen, Hauptwohnsitznahme. Da bin ich froh, über die sachlichen Aussagen auch von Regierungsrat Schmid. Er hat das Vorgehen richtig geschildert. Was mir auffällt ist, und ich könnte ohne Probleme, und viele andere im Oberengadin auch, mehrere Häuser und Hauptwohnungen erwähnen, die das ganze Jahr leer stehen, die also aus spekulativen Gründen aufgekauft wurden, als Hauptwohnung eingetragen sind und da ist keiner kantonale Bewilligungsbehörde je der Verdacht gekommen oder die Idee, man könnte diesen Fällen vielleicht mal nachgehen. Dass die Gemeinden darin etwas überfordert sind, sehe ich auch. Denn auch die Gemeinden können durch den Hauptwohnsitz natürlich erheblich mehr Steuereinnahmen erzielen, als wenn es eine blosser Zweitwohnung ist. Aber dass die kantonale als verantwortliche Bewilligungsbehörde nicht den Gemeinden zumindest in Richtlinien Angaben macht, dass eine solche Kontrolle stattfinden muss. Und hier in der Antwort wird das von der Regierung direkt negiert, eine solche ist gar nicht nötig. Und ich denke, gerade in der sensiblen Gegend des Oberengadins wäre es nötig, wir hoffen natürlich auf die Porta Alpina, und hoffen dann, dass die Mailänder vielleicht das Oberland beglücken, bevor alle Grundstücke im Oberengadin schon veräussert worden sind.

Regierungsrat Schmid: Ich möchte nur noch eine kurze Bemerkung zum letzten Absatz des Votums von Grossrat Arquin machen, indem er darauf hinweist, dass eigentlich der Kanton in Bezug auf diese Kontrollen gefordert sei. Wenn der Kanton überhaupt die Möglichkeiten hätte, das zu tun, dann müsste er nicht nur die Ausländer kontrollieren, die einen Hauptwohnsitz geltend machen, sondern das gleiche Recht müsste dann auch auf die Inländer angewendet werden. Wir dürfen die Ausländer nicht mehr diskriminieren. Ich bin eigentlich froh, dass sehr viele Bündnerinnen und Bündner, auch in meinem Jahrgang, noch starke Beziehungen zu unserem Kanton haben und vielleicht ausserhalb unseres Kantons einer Arbeit nachgehen. Und wir haben diese Problematik natürlich auch. Wir müssten dann entsprechend diese Wochenaufenthalter gleich behandeln und diesen Kontrollaufwand hier aufziehen, um nicht gegenüber den Ausländern diskriminierend zu sein. Das könnte nicht die Fremdenpolizei wahrnehmen, sondern das würde eine andere Behörde brauchen. Und ich glaube, Sie gehen mit mir auch in sachlicher Hinsicht einig, dass diese Kontrollen letztlich nicht vom Kanton wahrgenommen werden könnten. Denn wer weiss, ob jemand in einer Gemeinde Wohnsitz hat oder nicht? Ich behaupte hier: Das können die Gemeindebehörden, wenn überhaupt, sehr viel besser als der Kanton. Sie haben darauf hingewiesen, dass vielleicht die Gemeinden auch eine meines Erachtens nachvollziehbare Abwägung vornehmen. Wenn Sie natürlich das Steuersubstrat dem gegenüberstellen, dass Sie, wenn Sie keine Probleme haben mit dem Schweizer Einwohner und beziehungsweise auch mit einem Ausländer, mit dem Gemeindebürger, dann halt vielleicht diese Kontrollen nicht mit Akribie weiter betreiben, weil Sie dazu gar keinen Grund haben. Ich möchte nur darauf hinweisen: Wenn schon, müsste diese Aufgabe von den Gemeinden wahrgenommen werden. Diese Kontrolle ist eine gemeindenahe Aufgabe. Und es darf auch nicht sein, dass nur die Ausländer kon-

trolliert werden. Dann müssten auch die Schweizer kontrolliert werden. Welches dann die Auswirkungen des von Ihnen geforderten Kontrollaufwands für die einzelnen Bündner Gemeinden sind, das wage ich hier nicht darzulegen.

Anfrage Schütz betreffend Menschen in besonderen Lebenslagen (Wortlaut Aprilprotokoll 2006, S. 1010)

Antwort der Regierung

Im Gegensatz zu den meisten anderen Kantonen wird im Kanton Graubünden die Sozialberatung für Personen in finanziellen Notlagen oder mit sozialen Problemen durch den Kanton und nicht durch die Gemeinden bereitgestellt und finanziert. Das Beratungsangebot ist gut ausgebaut und wird durch professionelle Mitarbeitende in den regionalen Sozialdiensten erbracht. Die Nachfrage nach Beratung und die Fallkomplexität wie auch die Fallquote pro Mitarbeiterin beziehungsweise Mitarbeiter sind in den letzten Jahren angestiegen.

Beantwortung der Fragen

1. Die Regierung hat in letzter Zeit, um der zunehmenden Belastung der regionalen Sozialdienste zu begegnen, verschiedene Massnahmen getroffen:
 - Im März 2004 hat sie die regionalen Sozialdienste von verschiedenen Aufgaben entlastet, die früher aus Effizienzgründen ohne gesetzliche Grundlage von den Sozialdiensten wahrgenommen wurden, jedoch in den Zuständigkeitsbereich der Gemeinden fallen.
 - Ebenfalls im März 2004 hat sie das Sozialamt ermächtigt, die mit der Führung von vormundschaftlichen Mandaten erzielten Einnahmen zur Finanzierung einer zusätzlichen Stelle in den Sozialdiensten zu verwenden. Mit dieser Massnahme konnte der im Zuge der Umsetzung des Auftrages Feltscher erforderliche Abbau einer weiteren Sozialarbeiterstelle wieder rückgängig gemacht werden.
 - Im Budget 2006 hat sie dem Grossen Rat die Finanzierung von drei in den Jahren 2004 und 2005 über den Alkoholzehntel finanzierten Sozialarbeiterstellen zu Lasten der Verwaltungsrechnung beantragt. Der Grosse Rat ist in der Folge diesem Antrag gefolgt.
 - Im Budget 2006 hat sie eine Projektleiterstelle zur Koordination und Verbesserung der institutionellen Zusammenarbeit geschaffen. Durch die Intensivierung der Zusammenarbeit der Sozialdienste mit den Regionalen Arbeitsvermittlungsstellen, IV-Stellen und weiteren Partnern im Bereich der interinstitutionellen Zusammenarbeit (IIZ) soll die soziale und berufliche Integration der Sozialhilfeempfänger gefördert werden.
 - Auf den 1. Januar 2007 hat sie die im Bereich der sozialen Sicherheit tätigen kantonalen Dienststellen im Departement für Wirtschaft und Soziales vereinigt. Sie verspricht sich dadurch eine Optimierung der Abläufe und Verfahren bei Fällen beziehungsweise in jenen Aufgabenbereichen, an denen verschiedene Dienststellen beteiligt sind.
2. Dem Grundsatz der Hilfe zur Selbsthilfe wird dadurch Nachachtung verschafft, dass die Klientinnen und

Klienten in den Beratungsprozess einbezogen werden. Eine nachhaltige und notwendige Verhaltensänderung kann nur erreicht werden, wenn die betreffende Person den Sinn der Veränderung einsieht und für diese auch motiviert werden kann. Darauf wird in Zukunft noch verstärkt hinzuwirken sein. In diese Richtung zielen auch die neuen SKOS-Richtlinien und die von der Regierung erlassenen Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über die Unterstützung Bedürftiger.

3. Die Definition einer fixen Fallquote für eine Sozialarbeiterin oder einen Sozialarbeiter bei voller Anstellung durch die Regierung ist wenig zielführend. Im Jahre 2004 lag die durchschnittliche Fallquote pro Mitarbeiterin oder Mitarbeiter in den regionalen Sozialdiensten bei einer Anstellung von 100% bei 99, im Jahre 2005 bei 98 Dossiers. Diese Fallquote ist höher als in den früheren Jahren.

Die personelle Dotation der regionalen Sozialdienste und damit die Fallquote pro Mitarbeiterin oder Mitarbeiter in den Sozialdiensten ist abhängig von der Beratungsintensität, die den einzelnen Klientinnen und Klienten zukommen soll, den finanziellen Rahmenbedingungen des Kantons und der Mittelverteilung auf politischer Ebene. Die Regierung ist bestrebt, in diesem Spannungsverhältnis den regionalen Sozialdiensten ausreichend personelle Ressourcen für eine angemessene Beratungstätigkeit zur Verfügung zu stellen. Ob die Integration von Sozialhilfebezügern gelingt, hängt im Übrigen nicht allein vom Einsatz der Sozialdienste ab, sondern auch von den Chancen und Möglichkeiten, die diese Menschen in besonderen Lebenslagen auf dem Arbeitsmarkt erhalten.

Bucher-Brini: Der Kanton Graubünden führt ein Netz von professionellen Sozialdiensten, welches in der Schweiz exemplarischen Charakter hat. Damit wird der dezentralen Besiedlung und den Bedürfnissen von Gemeinden und Menschen in der Peripherie hervorragend Rechnung getragen. Trotzdem sind wir von der Antwort der Regierung nur teilweise befriedigt. Zwar ist es der Regierung mit den erwähnten Sparmassnahmen gelungen, weitere negative Auswirkungen von Sparmassnahmen, zum Beispiel Auftrag Feltcher, zu verhindern oder die regionalen Sozialdienste von einigen Aufgaben zu entlasten. Nicht erwähnt hat die Regierung in ihrer Antwort aber, dass im Zuge des Wechsels der Sozialberatung von der Stadt Chur Kanton per 1.1.2004 bereits eine Reduktion der Stellen in der Sozialberatung stattgefunden hat. Damals wurden 80 Stellenprozent gekürzt, welche nicht durch die Stellen des Alkoholzehntels kompensiert wurden. Diese Reduktion wurde mit dem Wegfall von Behördentätigkeiten sowie einem Synergieeffekt begründet. Diese Effekte haben sich im Arbeitsalltag der Sozialarbeiterinnen dann aber nicht in dieser Form ausgewirkt. Der Wegfall von Behördentätigkeit fiel bei einem Mehraufwand in der Antragstellung und Begründung eher negativ ins Gewicht. Aus Sicht der Sozialberatung war die Trennung von Antragstellung und Behördenentscheid nichts desto trotz ein Gewinn für die Qualität der Beratung.

Enttäuschend hingegen ist, dass die Regierung nur sehr beschränkt konkrete Zahlen liefert, zumal diese vorhanden wären. Zahlen zur Belastungssituation auf den regionalen Sozialdiensten im Kanton Graubünden, aus der Masterthesis der Wirtschaftsuniversität Wien, von Franco Albertini, aus dem Jahre 1991 bis 2002 zeigen die tatsächliche Entwicklung aus einer etwas dramatischen Perspektive. Haben sich die Fall-

zahlen auf den regionalen Sozialdiensten von 1991 bis 2002 mehr als verdoppelt, nämlich um 260 %, so sind die Stellen in diesem Zeitraum in etwa konstant geblieben, plus sechs Prozent. Sowohl Fachleute wie auch ich sind überzeugt, dass neuste Zahlen diesen Trend weiterhin bestätigen würden.

Die Regierung bestätigt, dass die Fallkomplexität wie auch die Fallquoten pro Mitarbeiter in den letzten Jahren angestiegen ist. Angesichts dieser Tatsache frage ich mich ernsthaft, ob die getroffenen Massnahmen reichen. Von Sozialarbeiterinnen aus den regionalen Sozialdiensten weiss ich, dass in vielen Fällen keine Zeit bleibt, einen Hilfeprozess ganzheitlich und professionell zu planen und durchzuführen. Die Beratung beschränkt sich in der Regel auf die Entlastung der Gemeinden durch Geltendmachung von Versicherungsleistungen sowie auf die dringendsten Massnahmen in akuten Notsituationen. Natürlich ist ein gelungener Hilfsprozess nicht allein von der Intervention der Sozialberatung abhängig. Da gehe ich mit der Regierung einig, und doch besitzen die Fachleute auf den regionalen Sozialdiensten ein know how, welches ihnen erlauben würde, ein breites professionelles Handlungsspektrum zur langfristigen Integration von in Not geratenen Menschen einzusetzen. Aufgrund des Beratungsdrucks ist es nun leider meist nicht mehr möglich, einen solchen Prozess zu planen und durchzuführen sondern nur noch auf akute Notlagen der Klienten zu reagieren. Unter diesen Voraussetzungen ist es auch nicht weiter verwunderlich, dass es nicht mehr nur Einzelfälle sind von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen, welche von einem Burnout betroffen sind oder auf den gestiegenen Leistungsdruck mit gesundheitlichen Beschwerden reagieren.

Es ist zu hoffen, dass es der Regierung sehr ernst damit ist, den Beratungs- und Präventionsauftrag für Menschen in Notsituationen, den das Sozialhilfegesetz vorschreibt, umzusetzen. Dies bedeutet, dass die regionalen Sozialdienste in Zukunft die Ressourcen zur Verfügung gestellt bekommen, welche notwendig sind um den heutzutage quantitativ und qualitativ gestiegenen Anforderungen gerecht zu werden.

Standespräsidentin Bühler: Wird die Diskussion noch gewünscht? Keine Diskussion. Damit hätten wir diese Anfrage Schütz erledigt. Das nächste Geschäft wird unser Vizestandespräsident Jeker leiten.

Teilrevision des Gesetzes über die Krankenversicherung und die Prämienverbilligung (KPVG) sowie Aufhebung der Verordnung über die Festlegung der Selbstbehalte für die Verbilligung der Prämien der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (B4/2006-2007, S. 283)

Standesvizepräsident Jeker: Bevor wir zum nächsten Sachgeschäft kommen, erlauben Sie mir, dass ich eine persönliche Bemerkung anbringe. Sie haben mich am Mittwoch zum Vizepräsidenten Ihres Rates gewählt. Ich möchte Ihnen allen ganz herzlich danken. Ich tue dies auch im Namen meiner Familie und meines Wahlkreises. Ich freue mich sehr auf diese Aufgabe und hoffe, dass ich dieser gerecht werde. Vorerst aber und das möchte ich hier klar zum Ausdruck bringen, freue ich mich auf das Lehrjahr als Assistent unserer neuen Standespräsidentin Agathe Bühler wirken zu dürfen. Wir behandeln nun die Teilrevision des Gesetzes über die Krankenversicherung und die Prämienverbilligung sowie Aufhebung der Verordnung über die Festlegung der Selbstbehalte für die Verbilligung der Prämien der obligatorischen

Krankenpflegeversicherungen, die blaue Botschaft. Wir haben zwei Protokolle. Das Grundprotokoll und heute Morgen haben wir ein Zusatzprotokoll erhalten von der Sitzung vom 31. August der Kommission für Gesundheit und Soziales. Ich übergebe das Wort zum Eintreten dem Kommissionspräsidenten Grossrat Trepp.

Eintreten

Antrag Kommission Eintreten

Trepp: Kommissionspräsident: Auf Empfehlung Ihrer Vorgängerin, Frau Alt-Standespräsidentin Sina Stiffler, werde ich um effizienter und um Zeit zu sparen für die nächsten vier Jahre alle diese Anredefloskeln weiterhin weglassen. Wir kennen uns ja.

Die Kommission Gesundheit und Soziales hat am 8. Juni, am 14. Juni und in einer kurzen dritten Sitzung am 30. August über die Teilrevision des Gesetzes über die Krankenversicherung und die Prämienverbilligung sowie die Aufhebung der Verordnung über die Festlegung der Selbstbehalte für die Verbilligung der Prämien der obligatorischen Krankenpflegeversicherungen getagt. Anwesend waren Regierungsrat Schmid, Vorsteher des JPSD, Herr Candinas, Departementssekretär und Herr Leuthold, Vorsteher des Gesundheitsamtes. Gemäss den gesetzlichen Vorgaben des Bundes müssen die Kantone ab 2007 die Prämien von Kindern und jungen Erwachsenen in Ausbildung für untere und mittlere Einkommen um mindestens 50 Prozent verbilligen. Als familienpolitische Massnahme sieht die Teilrevision nun vor, diese bis zu einem anrechenbaren Einkommen von 65'000 Franken zu 100 Prozent und darüber bis zu einem anrechenbaren Einkommen von 80'000 Franken mit einem degressiv abgestuften Prozentsatz zu verbilligen. Als weitere sozialpolitische Massnahme reduziert das Gesetz den maximalen Selbstbehaltsatz auf zehn Prozent, bisher zwölf Prozent. Um die dadurch entstehenden Mehrkosten von 19 Millionen Franken zu finanzieren, wird als Basis für die Prämienverbilligung die Höhe der Prämien von Versicherungsformen mit eingeschränkter Wahl als Leistungserbringer herbeigezogen. Bezüger von Prämienverbilligungen können die daraus resultierende Reduktion durch den Wechsel zu einem Hausarztversicherungsmodell auffangen. Dadurch lassen sich rund zehn Prozent Krankenkassenprämien einsparen. Im Weiteren wird der Anteil des steuerbaren Vermögens, das bei der Berechnung des Prämienverbilligungsanspruches nebst dem Einkommen einbezogen wird, von zehn Prozent auf 20 Prozent angehoben. Schliesslich beinhaltet die Teilrevision eine Regelung um eine zweckwidrige Verwendung der Prämienverbilligung einzudämmen. Bei einem Zahlungsverzug von drei Monatsprämien wird die Prämienverbilligung nicht mehr an die versicherte Person sondern an den Versicherer ausbezahlt bis alle ausstehenden Prämien und Kostenbeteiligungen von derselben Person bezahlt sind. Mit diesen Massnahmen möchte die Regierung die neue Regelung kostenneutral umsetzen. Sie verschweigt dabei in der Botschaft geflissentlich, dass die schweizerische Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen folgende Leitlinien zur kantonalen Umsetzung der KVG-Bestimmungen zugunsten von Kindern und jungen Erwachsenen in Ausbildung gemäss Artikel 65 Absatz 1 KVG verabschiedet hat, darin ist unter anderem zu lesen, ich zitiere: „Erstens, die Umsetzung muss bis spätestens 1.1.2007 umgesetzt werden“. Man hätte sie also auch

schon auf den 01.06.2006 umsetzen können. „Zweitens, die Bundesbeiträge werden jährlich um 1,5 Prozent erhöht und in den Jahren 2006 und 2007 zusätzlich um je 100 Millionen Franken aufgestockt. Drittens, die Kantone sind wie bisher gehalten, die in Anspruch genommenen Bundesbeiträge im Durchschnitt um die Hälfte aufzustocken. Auch für das Jahr 2009 sind die Bundesbeiträge bereits festgelegt“.

Die Regierung möchte diese Vorlage nicht nur kostenneutral durchführen, sondern sie möchte sogar für die dadurch verursachten 19 Millionen Franken Mehrkosten 20 Millionen Franken einsparen. Nach Adam Riese gibt 13 Millionen Franken Einsparungen bei der Festsetzung der Richtprämie und 7 Millionen Franken bei der Erhöhung der anrechenbaren Vermögen 20 Millionen Franken. Also eine Million Franken mehr als die Berechnungen des Departements als Mehrkosten ergeben haben. Ich habe als Präsident der Kommission Gesundheit und Soziales schon zur Vernehmlassung die Regierung gerügt, dass sie diese Leitlinien zur Umsetzung nicht beigelegt hat. Ebenso fehlte das schweizerische Monitoring 2004 über die sozialpolitische Wirksamkeit der Krankenkassenprämienverbilligungen in den Kantonen. Aus diesem ist unschwer festzustellen, dass der Kanton Graubünden bei einigen Bezügerkategorien viel schlechter abschneidet, als allgemein angenommen wird.

Bei den bezugsberechtigten Rentnern finden wir Graubünden erst auf Rang 15. Dass heisst, diese haben schweizweit die fünfzehnhöchste Prämienbelastung. Der Mittelstand liegt auf Rang elf und bei Grossfamilien liegen wir nur auf Rang 14. Bei einer kostenneutralen Umsetzung dieser Vorlage droht Graubünden weiter ins Hintertreffen abzurutschen und würde sich noch weiter von den vom Grossen Rat und der Regierung festgelegten sozialpolitischen Zielen entfernen. Es ist gerade auch für die Newcomerinnen im Rate gut zu wissen, was Regierung und der Grosse Rat früher versprochen und beschlossen haben. Für die Ausgestaltung des IPV-Systems wurden in der Botschaft 3/2001-2002, Seite 163, folgende sozialpolitische Ziele formuliert und in der am 01.01.2003 in Kraft getretenen Verordnung nochmals bestätigt, erstens: Es ist mindestens ein Drittel der Bevölkerung mit IPV-Beiträgen zu unterstützen. Zweitens, der Kanton Graubünden soll sich für die beitragsberechtigten Personen bezüglich durchschnittlicher Prämienbelastung –Selbstbehalt in Prozent des Einkommens – im besten Drittel aller Kantone bewegen. Drittens, der Selbstbehalt der beitragsberechtigten Personen soll im Durchschnitt acht Prozent des anrechenbaren Einkommens nicht übersteigen. Viertens, der Selbstbehalt ist nach Einkommenskategorien abzustufen. Für Haushalte mit den tiefsten Einkommen soll der Selbstbehaltsatz höchstens 50 Prozent des Maximalsatzes betragen.

Die Krankenkassenprämien sind seit Jahren ein zentraler Bestandteil des Familienbudgets und auch des Budgets von Einzelpersonen mit niedrigen Einkommen. Der National- und Ständerat haben die Notlagesituation erkannt und waren bereit, die Beiträge aufzustocken. Der Kanton Graubünden nützt seit Beginn der Prämienverbilligung den vom Bund bereit gestellten uns zustehenden Beitrag bei weitem nicht aus und lässt seit 1996 Hunderte von Millionen Franken in Bern brach liegen. Die Selbstbehaltsätze für die verschiedenen Einkommenskategorien haben sich seit 1996 in allen Einkommenskategorien bis maximal zwölf Prozent praktisch verdoppelt. Ich verweise auf Seite 298, Tabelle zwölf dieser Botschaft. In Anbetracht der in diesem Jahr noch vorbestehenden Diskussionen über Steuersenkungen in Höhe von über 140 Millionen Franken ist es für eine Kommissionsminderheit höflich gesagt, geradezu unverständlich, dass die

Vorlage kostenneutral umgesetzt werden sollte. In einem Grundsatzentscheid haben sich vier der Kommissionsmitglieder gegen eine kostenneutrale Umsetzung gewandt und entsprechende Minderheitsanträge gestellt. Von dieser Vorlage profitieren hauptsächlich der untere Mittelstand und kinderreiche Familien. Einige verlieren aber auch dabei. Ein Systemfehler der bisherigen Regelung war, dass ganz tiefe Einkommen, bei denen die Prämien vollständig von der Verbilligung übernommen wurden, durch eine tiefere Krankenkassenprämie als die angenommene Richtprämie sogar mehr Verbilligungsgelder bekommen konnten als ihre Krankenkassenprämien wirklich kostete. Dies hat naturgemäss zu un schönen Stammtischgesprächen geführt. Viel Geld konnten diese Menschen dabei sicher nicht verdienen. Mit der neuen Regelung, in der die Richtprämie auf ein Hausarztversicherungsmodell reduziert wird, können solche Nebenerscheinungen weitgehend verhindert werden. In der heutigen Situation scheint es so zu sein, dass die grösseren Versicherer im ganzen Kanton Hausarztmodelle mit einer Prämienreduktion von mindestens acht Prozent und einige bis 15 Prozent anbieten. Im jetzigen Zeitpunkt hat dann die Regierung auch berechnet, dass die Richtprämie um zirka acht Prozent gesenkt werden müsste um eine Einsparung von 13 Millionen Franken zu bewerkstelligen. Ein Jeder kann sich also selbst durch die aktive Mitgestaltung mit einem Anschluss an ein Hausarztmodell dieser verminderten Prämienvergütung entgegenstellen. Dazu sind jedoch alle, der Kanton, die Krankenkassen sowie die Ärzteschaft aufgerufen, Hausarztmodelle aktiver zu propagieren. Dies führt erst noch zu einer Reduktion der gesamten Gesundheitskosten.

Der Vorschlag der Regierung, den Anteil des steuerbaren Vermögens analog der Regelung bei den Ergänzungsleistungen von zehn auf 20 Prozent anzuheben, wurde in der Kommission kontrovers diskutiert. In der Vernehmlassung war nur die FDP für diesen Vorschlag. Argumente dagegen sind, dass viele Menschen zwar ein gewisses Vermögen an Häusern oder auch Landbesitz haben, damit aber nur bedingt flüssige Mehreinkommen erzielen können. Ausser natürlich sie würden Haus und Land veräussern. Ein Argument dafür ist, dass es doch einige sehr vermögende Menschen gibt, die mittels steuertechnischer Akrobatik null Einkommen deklarieren und damit zu Prämienverbilligungen kommen. Aus der Kommissionsmitteilung ist deshalb zu dieser Anhebung kein Änderungsantrag gestellt worden. Eine Minderheit, die sich gegen eine kostenneutrale Umsetzung aussprach, schlägt Ihnen aber vor, die Gelder dort einzusetzen, wo sie sachgerecht und sozial zu einer Verbesserung der Einkommensverhältnisse führt, nämlich bei der Reduktion der Selbstbehaltsätze. Diese haben sich ja in den letzten zehn Jahren gerade zu verdoppelt. Sie schlägt Ihnen eine Reduktion der Selbstbehaltsätze gegenüber dem Modell der Botschaft um ein Prozent vor. Das entsprechende Blatt mit den Modellrechnungen haben Sie ja erhalten. Dies würde für den Kanton im Vergleich zu den geplanten Steuerreduktionen zu bescheidenen Mehrkosten von ca. 2,8 Millionen Franken führen. Der Anteil des Kantons für die IPV ist zurzeit etwa 20 Prozent. Der Rest der Verbilligungsgelder wird durch den Bund finanziert. Diese Entlastung würde im wesentlichen den Einkommenskategorien von 25'000 bis 80'000 Franken zugute kommen, wäre also Mittelstandsförderung im besten Sinne.

Ein weiterer Minderheitsantrag betrifft Artikel 8 Absatz 5. Dieser Abschnitt ist im Sinne von VFRR unnötig, weil der Grosse Rat in finanziell schwierigeren Zeiten das Gesetz und die Selbstbehaltsätze jederzeit relativ unkompliziert ändern könnte. Die Formulierung dieses Abschnittes ist auch

etwas unklar in seiner Auswirkung. Das Bundesgesetz ging davon aus, dass mindestens ein Drittel der Bevölkerung zu Prämienverbilligungen kommen sollte. Nicht nur ein Drittel, wie in der Botschaft steht. Hier wird jetzt nochmals zwischen unter und über 25-jährigen Personen unterschieden. Was die Verständlichkeit nicht sehr fördert. Die Kommissionsminderheit bittet Sie deshalb diesen unnötigen Absatz zu streichen. Es schränkt die Kompetenz dieses Rates in keiner Weise ein.

Einig war sich die Kommission betreffend der übrigen Artikel, insbesondere, dass bei Zahlungsrückständen von drei Monatsprämien die Vergünstigungen direkt an die Versicherer ausbezahlt werden.

In der letzten Sitzung am 30. August hat die Rumpf-Kommission noch über das leidige Problem „dottori obbligatori“ beraten. Entschuldung, diese „Parolatscha“ stammt nicht von mir. Eine Minderheit hat einem Nachsatz von Artikel 7 Absatz 1 zugestimmt, der wie folgt lautet: „Die freie Arztwahl darf nicht von dritter Seite weiter eingeschränkt werden.“

Wie Sie vielleicht wissen, wird von gewissen Firmen, vor allem im Baubereiche, im Arbeitsvertrag eine Liste von sogenannten „dottori obbligatori“ abgegeben. Die betreffenden Arbeitnehmer werden angehalten, sich nur zu diesen Ärzten in Behandlung zu begeben. Im Landesmantelvertrag wird vermerkt, dass Zeugnisse von andern Ärzten nicht akzeptiert werden müssen. Dies schränkt natürlich die freie Arztwahl deutlich ein. Die Rechtslage diesbezüglich ist nicht ganz geklärt. Möglicherweise ist diese Regelung auch verfassungswidrig. Theoretisch müsste ein Arbeitnehmer, der zu seinem üblichen Hausarzt gehen möchte, falls dieser nicht auf der Liste figuriert, einen zweiten, dem Arbeitgeber genehmen Arzt aufsuchen, um seinem Arbeitsunfähigkeitszeugnis Rechtskraft zu verleihen. Dieser zweite Arzt müsste ihn dann nochmals einbestellen und natürlich auch untersuchen. Er kann und darf ja kein Zeugnis aus dem hohlen Bauch ausstellen. Wenn auch diese dadurch entstandenen Zusatzkosten zulasten der Arbeitgeber gehen würden, wie Regierungsrat Schmid mir schrieb, macht es die Sache nicht besser und verteuert den Ablauf nur. Es kann auch nicht sein, dass auf Grund dieser Listen unnötige Arzt- und/oder Krankenkassenwechsel getätigt werden müssen. Z.B. falls eine Arzt bei den „dottori obbligatori“ nicht in einem Hausarztssystem mitmacht oder eben ein Hausarzt nicht auf dieser Liste steht. Es kann und darf auch nicht sein, dass der Kanton ungerechtfertigte Monopole schützt oder sogar noch verstärkt. Wir sind als Gesetzgeber der Rechtsgleichheit verpflichtet. In diesem Sinne möchte ich Sie bitten, diesem einfachen Nachsatz zuzustimmen.

Die Gesamtkommission hat sich einstimmig für Eintreten auf die Vorlage ausgesprochen und bittet auch den Rat dies zu tun.

Hardegger: Die Regierung nutzt die Teilrevision des Gesetzes über die Krankenversicherung und die Prämienverbilligung dafür, dem Grossen Rat sowohl in familien- als auch in sozialpolitischer Hinsicht zwei sehr positive Elemente vorzuschlagen. Erstens: In familienpolitischer Hinsicht geht die Regierung über die Forderung gemäss Bundesgesetzgebung hinaus und sieht vor, die Prämien von Kindern und jungen Erwachsenen nicht nur um die vorgeschriebenen 50 Prozent, sondern abgestuft um bis zu 100 Prozent zu verbilligen. Die Umsetzung dieser erweiterten Bundesvorgabe hat Mehrkosten von 13 Millionen Franken zu Folge. Zweitens: In sozialpolitischer Hinsicht wird der maximale Selbstbehaltssatz von bisher zwölf Prozent auf zehn Prozent reduziert. Diese Ent-

lastung, welche vor allem auch dem Mittelstand zugute kommt, hat Mehrkosten von sechs Millionen Franken zur Folge. Sowohl Regierung als auch Kommission mit Ausnahme einer kleinen Minderheit sind der Ansicht, dass die Umsetzung der Teilrevision kostenneutral zu erfolgen hat. Diese Absicht hat einen finanzpolitischen Hintergrund. Grund dafür ist die ausserordentliche Dynamik im Bereiche der Prämienverbilligung. Innerhalb der letzten zehn Jahre haben sich sowohl die Prämien als auch die IPV-Beiträge des Kantons mehr als verdoppelt. Ein Rückgang der Krankenkassenprämien kann auch in Zukunft nicht erwartet werden. Dazu kommt, dass mit der Entflechtung der Finanzströme zwischen Bund und Kanton in Zukunft die Kantone für die Kostensteigerung bei der IPV vollumfänglich aufzukommen haben. Die Staatsrechnung wird also auch in Zukunft mit einer Kostensteigerung bei der IPV belastet. Auch wenn die finanzielle Situation des Kantons zurzeit befriedigend ist, kann es nicht angehen, die Sparanstrengungen während der letzten Legislatur nun mit nicht unbedingt zwingenden Mehrauslagen wieder zunichte zu machen. In diesem Sinne ist der Minderheitsantrag der Kommissionsminderheit vehement zu bekämpfen.

Ich möchte an dieser Stelle festhalten, dass mit dieser Teilrevision die Vorgabe des Gesetzgebers eingehalten werden kann, wonach ein Drittel der Bevölkerung in den Genuss der Prämienverbilligung gelangen soll. Als Kompensationsmassnahmen für die Mehrkosten von zirka 19 Millionen Franken schlagen Ihnen Regierung und Kommissionsmehrheit folgende zwei Massnahmen vor: Erstens: Der Anteil des steuerbaren Vermögens, der bei der Festlegung des anrechenbaren Einkommens einzubeziehen ist, wird analog der Regelung bei den Ergänzungsleistungen von zehn auf 20 Prozent angehoben. Dies hat Entlastungen von rund sieben Millionen Franken zu Folge. Und Zweitens: Die anrechenbare Durchschnittsprämie im Kanton Graubünden wird um acht Prozent reduziert. Dies entspricht dem Reduktionsumfang der Prämie, wenn die Versicherten von der Möglichkeit der Versicherungsformen mit eingeschränkter Wahl des Leistungserbringers Gebrauch machen. Als Versicherter der ÖKK habe ich persönlich dieses sogenannte Hausarztmodell seit vielen Jahren und ich sehe darin keinen Nachteil bei der medizinischen Betreuung meiner Familie. Die Erstkonsultation hat beim Hausarzt zu erfolgen und bei Bedarf erfolgt eine Überweisung an den Spezialisten. Mit diesem Modell können die Prämienzahler einen wirksamen Beitrag zu Kostendämpfung leisten. Zudem kann damit auch ein positives Zeichen für die Stärkung der Hausärzte in ihrer Funktion als Grundversorger im Kanton Graubünden gesetzt werden. Es steht den Versicherten jedoch auf alle Fälle frei, vom finanziellen Anreiz durch diese erwähnten Versicherungsformen Gebrauch zu machen oder nicht. Auch die freie Arztwahl wird dadurch auch selbstverständlich nicht eingeschränkt. Mit der Reduktion der anrechenbaren Durchschnittsprämie um acht Prozent wird auch der stossende Umstand korrigiert, dass viele Bezüger in den vergangenen Jahren mehr IPV erhalten als sie überhaupt bezahlt haben. Diese Massnahme hat Entlastungen von 13 Millionen Franken zur Folge. Die Vorlage ist ausgewogen und verdient unsere Unterstützung. Ich bin selbstverständlich für Eintreten.

Caviezel (Pitasch): Die jährlich steigenden Krankenkassenprämien belasten viele Familien immer mehr. Ohne Unterstützungsmassnahmen werden die hohen Prämien für manche Familien zu einer untragbaren Belastung. Die explosionsartige Entwicklung der steigenden Krankenkassenprä-

mien wurde oft kritisiert, hinterfragt und auch politisch auf Bundesebene seit Jahren erfolglos debattiert. Trotz der Massnahmen, die getroffen wurden, steigen die Prämien kontinuierlich weiter. Um diesem Problem entgegenzuwirken, beschloss die Bundesversammlung im März 2005 eine Teilrevision des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung. Der Bund verlangt eine Teilrevision. Der Bund verlangt gemäss Artikel 65 des KVG, dass alle Kantone die Prämien von Kindern und jungen Erwachsenen in Ausbildung und für mittlere und untere Einkommen verbilligen. Die Kantonsverfassung legt fest, dass die wichtigsten Bestimmungen durch den Grossen Rat in einem Gesetz zu erlassen seien. Diese Botschaft ist meiner Meinung nach gerade für unsere Verhältnisse in unserem Kanton von der Regierung angepasst worden und ist daher zu begrüssen und auch zu unterstützen. Vergleichen wir die Mittel, welche seit 1996 für Prämienverbilligungen gesprochen wurden mit dem Betrag, welcher nach dieser Teilrevision bewilligt werden kann, kann man diese Botschaft als kostenneutral bezeichnen. Kostenneutral war für die Kommission eine Grundsatzfrage, welche dann auch nach langer Diskussion nicht bekämpft wurde. Nicht nur die Regierung ist für ein neutrales Geschäft, auch die Mehrheit der Kommission will diesen Weg gehen. Vom Bund werden nach dem neuen Finanzausgleich 40 Millionen Franken dem Kanton zugesprochen, vom Kanton wird etwa der gleiche Beitrag, 19 Millionen Franken, für Prämienverbilligungen zur Verfügung stehen. Wenn Abweichungen, z.B. beim Selbstbehalt für anrechenbare Einkommen gemacht werden, und diese nur um ein Prozent gekürzt werden, macht dies 20 Millionen Franken an Mehrausgaben für den Kanton aus. Dann können wir nicht mehr von einem kostenneutralen Geschäft sprechen.

Abschliessend möchte ich noch festhalten, dass die Gemeinden von der Neu-Regelung nicht betroffen sind, auch nicht mehr bei Zahlungsrückständen versicherter Personen. Die Regelung, wonach die Krankenversicherer vermehrt in die Pflicht genommen werden, ist im Artikel 11 festgehalten. Zum Zusatzprotokoll möchte ich folgendes sagen: Ich habe diesen Satz vehement in der Kommission bekämpft, weil ich nicht einsehe, was die freie Arztwahl mit einer Krankenkassenprämienverbilligung zu tun hat. Ich hatte den Antragsteller gebeten, dieses Problem auszuschieben und bei einer weiteren Sitzung der Kommission für Gesundheit und Soziales zu thematisieren. Er wollte dies nicht tun. Für mich ist das nichts Weiteres als eine Zwängerei und ich werde zu diesem Thema auch mich nicht mehr äussern, ausser zu den anderen Anträgen, die gemacht wurden.

Regierungsrat Schmid: Der Fahrplan ist mir vorgegeben, um noch gerade vor dem Mittag ein paar Bemerkungen machen zu dürfen. Trotz Massnahmen zur Dämpfung des in der Vergangenheit sehr starken Kostenanstiegs werden die Krankenkassenprämien aufgrund des medizinischen Fortschrittes und der demografischen Entwicklung auch in Zukunft weiter steigen. Das ist eine Tatsache. Wir haben von den Versicherten gehört, dass auch für nächstes Jahr in etwa drei Prozent Prämienhöhung zu erwarten sind. Diese zusätzlichen Kosten belasten insbesondere die Familien des Mittelstandes. Es ist eine Tatsache, dass steigende Krankenkassenprämien insbesondere auch bei vielen Familien immer mehr zu einer drückenden und schwer zu tragenden finanziellen Belastung führen. Bis heute erhalten Familien mit Kindern mit mittleren Einkommen keine oder nur eine unwesentliche Prämienverbilligung. Im Gegensatz zu wirtschaftlich schwächeren Familien haben sie jedoch aufgrund der Steuerprogression

zusätzlich auch noch Steuerlasten zu tragen. Im Sinne einer familienfreundlicheren aber auch mittelstandsfreundlicheren Politik muss deshalb das IPV-Gesetz revidiert werden. Das verlangt auch entsprechend das Bundesgesetz, wobei ich darauf nicht mehr eingehen möchte.

Als familienpolitische Massnahme sollen die Prämien von Kindern und jungen Erwachsenen in Ausbildung bis zu einem anrechenbaren steuerbaren Einkommen von 65'000 Franken vollumfänglich und darüber hinaus abgestuft verbilligt werden. Damit kommt den Familien eine zusätzliche Prämienverbilligung von 19 Millionen Franken zu und wir gehen über die Bundesvorgaben hinaus. Wir reduzieren auch, Grossrat Hardegger hat das erwähnt, den maximalen Selbstbehaltsatz von zwölf auf zehn Prozent. Es ist nicht einsichtig, warum noch eine Degression eingebaut werden sollte, weil sich der Selbstbehalt an der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit orientiert. Obwohl wir die kommissionspräsidiale Rüge in der Regierung empfangen haben, schon aufgrund der Vernehmlassung, ist die Regierung trotzdem der Auffassung, Grossrat Trepp, dass an dieser Vorlage festgehalten werden sollte. Diese Mehrausgaben für mehrheitlich Familien mit unteren und mittleren Einkommen soll dadurch eben finanziert werden, dass einerseits das steuerbare Vermögen zu 20 Prozent einbezogen wird und andererseits zukünftig grundsätzlich nicht mehr eine höhere Prämienverbilligung als die effektiv geschuldete Krankenkasse ausbezahlt wird.

Ich mache Ihnen ganz konkret ein Beispiel, damit Sie sehen, was damit gemeint ist. Bis heute hat sich die Prämienverbilligung an der Referenzprämie des Bundes orientiert. Diese hat im Jahr 2005/2006 3'156 Franken betragen. Wenn Sie sich bei der ÖKK Landquart versichert haben, ich mache hier ein bisschen Werbung, Sie verzeihen mir das, dann konnten Sie sich für 2'952 Franken versichern. Wenn Sie das Hausarztmodell der ÖKK gewählt haben, dann haben Sie nur 2'731 Franken bezahlt. Das ist eine Differenz zur angenommenen Referenzprämie von 400 Franken. Das hat auch in diesem Rat immer wieder zu Kritik geführt, dass wir mehr Prämienverbilligung auszahlen als die effektiven Prämienkosten darstellen. Mit dieser Gesetzesvorlage korrigieren wir diesen Umstand. In Zukunft wird ein Hausarztmodell als Referenzprämie genommen. Die Regierung möchte die Bevölkerung auch anhalten, sich einem Hausarztmodell anzuschliessen. Und ich glaube, hier besteht Einigkeit auch im Grossen Rat, auch Einigkeit innerhalb der Kommission, dass diese Versicherungsformen in Zukunft noch verstärkt forciert werden sollten. Auch die Kommissionsdebatten im Nationalrat gehen dahin, dass man weniger die Aufhebung des Kontrahierungszwanges als zusätzliche Massnahme, um Kosteneinsparungen zu erzielen, vorsieht, sondern vermehrt die Förderung von Hausarztmodellen. Ich fordere Sie auf, helfen Sie auch mir bei der Werbung, und bei der Forcierung dieser Produkte, indem Sie auch in der Bevölkerung darauf hinweisen, dass das eine sinnvolle Massnahme ist und dass damit auch die Grundversorger gestärkt werden können. Und hier bin ich einmal einig mit unserem Präsidenten: Ich bin auch der Überzeugung, dass mit solchen Modellen letztlich die Gesamtkosten in unserem Gesundheitswesen gesenkt werden beziehungsweise stabilisiert werden können.

Warum hat sich die Regierung für eine kostenneutrale Umsetzung entschieden? Grossrat Trepp hat nur die halbe Wahrheit gesagt, wenn er darauf hinweist, dass auch mit einer Reduktion des Selbstbehaltsatzes eine Mehrbelastung von 2,5 Millionen Franken auf den Kanton zukommen

würde. Das stimmt bei einer Senkung des Selbstbehaltsatzes von 0,5 Prozent und nur in Bezug auf das Jahr 2007. Ab dem 1. Januar 2008, haben wir eine andere Ausgangslage. Dann tritt der neue Finanzausgleich in Kraft und das führt dazu, dass der Kanton in Zukunft unabhängig von seiner Prämienverbilligung, die er ausschüttet, grundsätzlich 40 Millionen Franken für die Prämienverbilligung zur Verfügung gestellt bekommt. Wir schütten zurzeit in etwa 70 Millionen Franken aus. Den Betrag, der 40 Millionen Franken übersteigt, geht voll zulasten des Kantons, und wenn Sie jetzt zusätzliche Verbesserungen im Bereich Prämienverbilligungen beschliessen möchten und beschliessen, die die Regierung nicht als notwendig erachtet, geht das voll zulasten des kantonalen Haushaltes. Es ist nicht mehr so wie früher, dass der Kanton sich nur mit 20 Prozent an der Prämienverbilligung zu beteiligen hätte. Diese Mehrkosten gehen zukünftig voll zulasten des Kantons, beziehungsweise dann zulasten anderer Politikbereiche, wenn nicht zusätzliche Einnahmen generiert werden. Deshalb hat die Regierung den Grundsatz, dass die Revision kostenneutral umgesetzt werden sollte, definiert, und die Vorlage orientiert sich auch daran. Es ist auch Augenwischerei, wenn wir hier von Kostenneutralität sprechen, denn die Kostensteigerungen im Gesundheitswesen gehen weiter. Auch mit einer gegenüber heute kostenneutralen Umsetzung werden wir auch in Zukunft vermutlich trotzdem mehr Kosten haben im Bereich der Prämienverbilligung, weil die Aufwendungen im Gesundheitsbereich stärker steigen als die Volkseinkommen. Auch wenn wir jetzt das heutige System überführen, heisst das nicht, dass wir in Zukunft für die Prämienverbilligungen nicht mehr Geld auszugeben haben. Es wird aufgrund der allgemeinen Kostensteigerung im Gesundheitswesen eine Mehrbelastung auf den Kanton zukommen.

Die neue Gesetzgebung hilft aber auch Missstände zu beseitigen, denn bei Ausständen von drei Monatsprämien soll in Zukunft die Prämienverbilligung nicht mehr direkt an die säumige Person ausbezahlt werden, sondern direkt an den Versicherer und zwar so lange, bis dann alle ausstehenden Prämien und Kostenbeteiligungen von der säumigen Person bezahlt sind. Damit werden die Gemeinden vor weiteren Zahlungen geschützt. Sie sehen, der Kanton setzt sich doch zwischendurch auch für die Gemeinden ein, denn wir wissen, wie das Grossrat Jäger heute Morgen hier richtig erwähnt hat, dass diese Kosten voll zulasten der Gemeinden gehen. Mit dieser Massnahme so gehen wir davon aus, wird dieses Problem grundsätzlich gelöst sein, dass die Gemeinden zuerst für die Prämien aufkommen mussten, der Betreffende aber die Prämienverbilligung schon erhalten und ausgegeben hat.

Mit diesen Korrekturen des Prämienverbilligungsgesetzes ist die Regierung überzeugt, eine wirksamere und gerechtere Verteilung der Prämienverbilligungsmittel zu erreichen. Es soll eine echte Mittelstandspolitik betrieben werden und das sollen auch die Familien spüren.

Zu den „dotori obligatori“ möchte ich mich nicht äussern, und nur den Hinweis anbringen, Herr Kommissionspräsident, dass die Minderheit aus Ihrer doch gewichtigen Person besteht, aber dass Ihnen sonst niemand folgen konnte. Gleichzeitig haben sie noch den Vergleich mit den Personengruppen, den Rentnern, dem Mittelstand und den Familien im schweizerischen Vergleich angesprochen. Wir haben ein anderes System und das muss ich immer wieder wiederholen. Wir haben ein System, das sich bei der Prämienverbilligung an der wirtschaftlichen

Leistungsfähigkeit orientiert. Und wenn eine Personengruppe, beispielsweise die Rentner, Einkommen und Vermögen haben, dann bekommen sie im Kanton Graubünden im Gegensatz zu andern Kantonen selbstverständlich wie andere Gesellschaftsgruppen keine Prämienverbilligung. Das ist ein anderer Ansatz und ich bin überzeugt, dass dieser Ansatz richtig ist, dass den wirtschaftlich Schwächeren geholfen wird.

Ich habe noch 30 Sekunden Zeit und ich möchte noch darauf hinweisen: Im Rahmen der Steuergesetzgebung, die Sie im kommenden Oktober zu behandeln haben, hat die Regierung zusätzlich für schwächere, für weniger leistungsfähigere Personen dieses Kantons vorgesehen, dass die auch im Rahmen der Steuergesetzgebung unteren Einkommen stärker entlastet werden. In der Botschaft steht das drinnen. Sie haben diese Botschaft vermutlich noch nicht zugesendet erhalten, sonst würden Sie erkennen, dass dort nochmals eine Entlastung ebenso für die unteren Einkommenschichten vorgesehen ist. In diesem Kontext, meine ich, ist auch diese Prämienverbilligung zu sehen. Ich bitte Sie entsprechend den Anträgen der Kommissionsmehrheit diese Botschaft so zu verabschieden, wie sie Ihnen die Regierung vorgelegt hat.

Standesvizepräsident Jeker: Sehr pünktlich Herr Regierungsrat. Sind noch Wortmeldungen zum Eintreten oder darf ich davon ausgehen, dass wir das Eintreten abgeschlossen haben. Das scheint der Fall zu sein, Eintreten ist nicht bestritten und somit beschlossen.

Eintreten ist nicht bestritten und somit beschlossen.

Es sind keine Vorstösse eingegangen.

Schluss der Sitzung: 12.05 Uhr

Für die Genehmigung des Protokolls

durch die Redaktionskommission:

Die Landespräsidentin: Agathe Bühler-Flury

Der Protokollführer: Adriano Jenal

Freitag, 1. September 2006 Nachmittag

Vorsitz: Standespräsidentin Agathe Bühler-Flury / Standesvizepräsident Leo Jeker/
 Protokollführer: Domenic Gross / Adriano Jenal
 Präsenz: anwesend 113 Mitglieder
 Entschuldigt: Cavigelli, Farrér, Federspiel, Laely, Portner, Stiffler, Wettstein
 Sitzungsbeginn: 14.00 Uhr

Teilrevision des Gesetzes über die Krankenversicherung und die Prämienverbilligung (KPVG) sowie Aufhebung der Verordnung über die Festlegung der Selbstbehalte für die Verbilligung der Prämien der öffentlichen Krankenpflegeversicherung (B 4/2006-2007, S. 283)

Detailberatung (Fortsetzung)

Art. 7 Abs. 1

Antrag Kommissionsmehrheit (6 Stimmen; Sprecher: Augustin) und *Regierung*
 Gemäss Botschaft

Antrag Kommissionsminderheit (1 Stimme; Sprecher: Trepp)
 Absatz wie folgt ergänzen:
 ... festgelegt werden. Die freie Arztwahl darf nicht von dritter Seite weiter eingeschränkt werden.

Augustin: Entschuldigung, dass ich noch draussen am Schwatzen war. Unser Altpräsident hat natürlich wie immer recht. Das hat er mir auch einmal gesagt, schon letztes Jahr, als ich nicht an einer Kommissionssitzung teilnehmen konnte und die Kommission dann etwas entschieden hat, das mir nicht ganz passte. Nun Spass beiseite. Zu Art. 7 ist das Wesentliche an sich gesagt worden. Ich spreche nicht zum ursprünglichen Text, so wie er auch noch dem Mehrheitsantrag entspricht. Da haben sowohl der Kommissionspräsident bereits die notwendigen Ausführungen gemacht und auch Regierungsrat Schmid, wie die zwei übrigen Vertreter der Kommission, die zum Eintreten gesprochen haben, das Nötige gesagt haben: Man macht hier eine neue Bemessungsgrundlage für die Ermittlung der anrechenbaren Kosten. Die Kommissionsminderheit bestehend, wie Regierungsrat Schmid zu Recht darauf hingewiesen hat, nur aus dem bisherigen Kommissionspräsidenten Trepp, möchte nun eine Ergänzung der Bestimmung wie folgt machen: „Die freie Arztwahl darf nicht von dritter Seite weiter eingeschränkt werden.“

Die Kommissionsmehrheit empfiehlt Ihnen, diesen Antrag abzulehnen und zwar aus folgenden Gründen: Erstens ist das so formuliert, dass uns Grossrat Trepp weder in der Kommission im Kern noch auch hier hat darlegen können, was genau mit dem Unterbegriff „von dritter Seite“ gemeint ist. Das kann praktisch alles heissen und vor einer derart offen gehaltenen Norm müsste man sich schon grundsätzlich hüten, weil das Beliebigkeitsgesetzgebung wäre. Zweitens: Grossrat Trepp geht es um die freie Arztwahl. Wir regeln

hier in diesem Gesetz, auch das wurde bereits gesagt, aber nicht die Frage der freien Arztwahl. Wir beschäftigen uns mit der individuellen Prämienverbilligung mit nichts mehr und nichts anderem.

Zur freien Arztwahl als solcher sind zweierlei Sachen zu sagen. Erstens: Das freie Arztwahlrecht ist weiterhin garantiert. Im Rahmen von Art. 41 KVG ist es nicht absolut garantiert, sondern in gewissen Rahmen. Die freie Arztwahl ist zwar dort garantiert, gebunden aber bezüglich der Kostendeckung an gewisse Bedingungen. Die Krankenversicherung muss nur die Kosten jenes Arztes übernehmen, der am Wohnort oder am Arbeitsort des Versicherten tätig ist oder in seiner Umgebung. Wenn also beispielsweise ein Bündner, der in Chur Wohnsitz hat und in Chur arbeitet, aus irgendwelchen Gründen nach Zürich zum Arzt gehen möchte, darf er das. Aber da der Tarif in Zürich ein höherer ist als in Graubünden, deckt die Krankenversicherung nur den Tarif, die Leistung gemäss Tarif Bündnerland und nicht gemäss höherem Tarif Zürich. Das freie Arztwahlrecht bleibt bestehen, hat aber Konsequenzen. Also, sie sehen daraus, das freie Arztwahlrecht ist in keiner Art und Weise derart absolut formuliert, schon im KVG nicht, wie das Grossrat Trepp uns beliebt machen möchte.

Die zweite Überlegung die dagegen spricht: Grossrat Trepp hat Bestimmungen in Arbeitsverträgen erwähnt. Zum Teil soll es im Landesmantelvertrag des Baugewerbes so enthalten sein. Zum Teil hat er uns in der Kommission Dokumente aufgezeigt für individuelle Verträge von einer Churer Bauunternehmung mit ihren Arbeitnehmern. Dagegen möchte er mit dieser Bestimmung ankämpfen. Hier wende ich ein, das Arbeitsrecht ist, soweit es nicht die öffentlichen Arbeitsverhältnisse wie Kanton, Gemeinde, Kreis, Bund als Arbeitgeber betrifft, eine Frage, die im Obligationenrecht abschliessend geregelt ist. Es ist also eine Frage des Bundesprivatrechts. Das Bundesprivatrecht ist weitgehend ein liberales Arbeitsrecht mit guten Gründen, mit guten Erfolgen auch bezüglich der Arbeitslosigkeit im Vergleich mit anderen Ländern. Ein liberales Gesetz, das den Vertragsparteien individueller wie kollektiver Natur die Möglichkeit gibt, das zu vereinbaren, was für den konkreten Arbeitnehmer oder für die konkrete Arbeitskategorie, Arbeitnehmer- und Arbeitgeberkategorie auf der einen wie der anderen Seite richtig ist. Wenn in irgendeiner Kollektivabrede zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern oder in einem individuellen Vertrag zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer eine Einschränkung der Arztwahlfreiheit vereinbart wird, dann gilt diese Einschränkung aufgrund dieser Vereinbarung. Es muss niemand diese Vereinbarung,

die wahrscheinlich der Arbeitgeber vorschlägt, akzeptieren, wenn er das nicht will. Als letztes Argument ist noch einzuwenden, dass die Vorlage, die er uns bezüglich dieser Churer Bauunternehmung gezeigt hat, nicht generell eine Einschränkung bezüglich Arztwahlfreiheit macht, sondern nur in Bezug auf die Präsentation von Arztzeugnissen in Sachen Arbeitsunfähigkeit zwecks Erwirkung von Taggeldleistungen der einen oder anderen Versicherung. Es geht also darum, wenn Sie es gestatten, um so genannte möglicherweise Scheinkranke, möglicherweise auch solche, die einfach einen Arzt gefunden haben, der etwas locker ein Arbeitsunfähigkeitszeugnis ausstellt. Solche gibt es. Solche kennen die Arbeitgeber. Solche kennen auch die Anwälte, die in diesem Bereich praktizieren, durchaus und da ist es meines Erachtens das gute Recht des Arbeitgebers, mit dem Arbeitnehmer zu vereinbaren, also bitteschön, in solchen Fällen muss Du Dich an bestimmte, von mir vorgegebene Ärzte halten und diese müssen die Arbeitsunfähigkeit bescheinigen und nicht nach Belieben des jeweiligen Arbeitnehmers. Also, hier wird eine Einschränkung vorgenommen. Diese ist aber bilateral, kollektiv oder individuell so vereinbart und deshalb braucht es diese Bestimmung nicht. Diese Bestimmung wäre nach meinem Dafürhalten in diesem Sinne auch als eine solche des kantonalen öffentlichen Rechts dem Bundesprivatrecht widersprechend und wir können nicht im kantonalen Recht das Bundesprivatrecht aushebeln. Aus diesen Gründen beantragen wir namens der Mehrheit die Ablehnung des Minderheitsantrages Trepp.

Trepp; Kommissionspräsident: Gestatten Sie mir nur noch eine kleine Ergänzung zum allgemeinen Art. 7 Abs. 1. Es ist richtig, dass diese Hausarztssysteme flächendeckend existieren und im Kanton Graubünden angeboten werden, wenn auch von sehr unterschiedlicher Qualität, was zu bedauern ist. Eine der grösseren Krankenkassen verlangt z.B. einfach, dass vor einem Arztbesuch ihr Callcenter irgendwo im Unterland oder in Indien, weiss halt nicht wo, angerufen wird um abzuklären, ob eine Konsultation angebracht sei oder nicht. Man kann wirklich sagen, gerade professionell kann man das nicht nennen, ein solches Hausarztssystem zu offerieren. Dies einfach als Information.

Jetzt zu meinem Minderheitsantrag. Die freie Arztwahl ist ein sehr hohes Rechtsgut. Ich denke, es ist nicht statthaft, dass dieses ohne zwingende Gründe eingeschränkt wird. Es geht nicht an, dass finanziell schlechter gestellte Leute, von diesem Rechtsgut nicht Gebrauch machen können oder sie daran gehindert werden, ihre Krankenkassenprämienlast zu reduzieren. In Art. 41 des KVGs steht in Abs. 1, wie Grossrat Augustin schon gesagt hat folgendes: „Die Versicherten können unter den zugelassenen Leistungserbringern, die für die Behandlung ihrer Krankheit geeignet sind, frei wählen.“ Und doch wird diese freie Arztwahl untergraben. Die Realität ist folgende: Etwa 500 Arbeitnehmer auf dem Platze Chur dürfen sich nur von etwa vier der 40 Grundversorger behandeln lassen. Und nur gerade von einem der zehn Augenärzte. Falls sie dies nicht tun, droht man ihnen Krankentagegelder vorzuenthalten. Ich sage nochmals, wir sind der Rechtsgleichheit verpflichtet und nicht angehalten ungerechtfertigte Monopole sogar noch zu verstärken. Schliesslich leben wir in einem liberalen Rechtsstaat. Oder etwa doch nicht? Dieser Zusatz ist deshalb notwendig, notwendig um unnötige Krankenkassenwechsel, Arztwechsel und um überflüssige Zweituntersuchungen entgegen zu steuern. Nochmals, um es ganz klar

festzuhalten: Diese Einschränkungen betreffen nicht das Recht eines jeden Arbeitgebers bei Schwierigkeiten mit dem behandelnden Arzt oder bei Zweifel an den Zeugnissen eines Arztes, auf eigene Kosten, eine Zweitmeinung beim Vertrauensarzt des Arbeitgeberverbandes zu bestellen. Es geht um die primäre Kanalisation auf, z.B. diesen einzelnen Augenarzt oder auf Kanalisation auf diese vier Grundversorger. Ich meine, dass wir eigentlich der Rechtsgleichheit verpflichtet sind und nichts anderem.

Hardegger: Ich habe Mühe mit der Argumentation von Ratskollege Trepp. Die freie Arztwahl hat nach meinem Dafürhalten einerseits mit diesem Gesetz überhaupt nichts zu tun und ist grundsätzlich gewährleistet. Bei arbeitsrechtlichen Konflikten gibt es Änderungen auf Grund des OR, dass in arbeitsrechtlichen Konflikten der Vertrauensarzt vorgeschrieben ist. Aber das hat mit diesem Gesetz gar nichts zu tun. Ich verstehe diesen Antrag von Ratskollege Trepp einfach nicht.

Nick: Ratskollege Trepp will mit einer, doch etwas diffusen Formulierung und erst noch am falschen Ort, die freie Arztwahl festschreiben. Ich wiederhole nicht, was meine Vorredner der Kommissionsmehrheit gesagt haben. Weshalb ist dann diese diffus? Die freie Arztwahl darf von Dritten nicht weiter eingeschränkt werden. Was heisst „von Dritten“? Ratskollege Trepp hat immer noch nicht erklärt was „von Dritten“ sind. Die „Dritten“ könnte auch ein Hausarztmodell sein. Oder Ärztenetzwerk. Und wenn ein Ärztenetzwerk dann nicht mehr eingeführt werden kann, was ja nachweislich zu Kosteneinsparungen führt, dann wäre das ein Eigentor. Ich möchte Sie deshalb bitten, folgen Sie dem Mehrheitsantrag.

Regierungsrat Schmid: Ich möchte die Kritik am Hausarztmodell einer der grossen Krankenkassen aufnehmen. Grossrat Trepp hat darauf hingewiesen, dass für ihn das Hausarztmodell untauglich sei, wenn zuerst ein Anruf an eine medizinische Fachstelle gestartet werden müsse und dann von dort aus eine Zuweisung an einen Hausarzt in die Wege geleitet werde. Ich bin da anderer Meinung. Ich bin der Auffassung, dass gerade im Bereich der medizinischen Grundversorgung neue Modelle gesucht werden müssen, gerade auch in Bezug auf den Kanton Graubünden, um die medizinische Grundversorgung sicherstellen zu können. Wir haben noch nicht vor all zu langer Zeit in diesem Rate über Massnahmen im Bereiche der Hausarztversorgung diskutiert. Ich möchte darauf hinweisen, dass dieses Modell des Callcenters gerade auch für die peripheren Gebiete, für die abgelegenen Talschaften, eine erste Möglichkeit sein könnte, um einen Kontakt mit einer medizinischen Fachperson herstellen zu können, die dann entscheidet, ob beispielsweise ein Notfall besteht, oder ob es vielleicht genügt, dass sich die Person drei Stunden später nochmals meldet und dann der weitere Verlauf des Gesundheitszustandes beobachtet wird. Neue Ansätze sind gefragt, auch im Bereiche der Grundversorgung. Grossrat Trepp hat heute morgen die Gesundheitsdirektorenkonferenz zitiert, welche Regelungen sie im Bereich der Prämienverbilligung erlassen hat. Die Gesundheitsdirektorenkonferenz hat dem Bund auch den Vorschlag unterbreitet, dass die Callcenter-Lösung für den Bereich der Grundversorgung in unserem Land weiter geprüft werden sollte. Nota bene gehöre auch ich dieser

Gesundheitsdirektorenkonferenz an. Es war mir einfach wichtig, hier darauf hinzuweisen.

Wir müssen offen sein. Wir müssen auch andere Lösungen prüfen, um die medizinische Grundversorgung in den peripheren Gebieten sicherstellen zu können. Aber das ist nicht das Thema des Minderheitsantrages. Es geht hier konkret nur um die Prämienverbilligung. Deshalb hat Grossrat Augustin zu Recht darauf hingewiesen: Die Fragen der Vertragsfreiheit, die Fragen der Aufhebung des Kontrahierungszwangs sind Fragen, die im Bereiche der Eidgenössischen Krankenversicherungsgesetzgebung zu regeln sind. Die können wir nicht im Prämienverbilligungsgesetz regeln. Das hat schlicht nichts damit zu tun. Denn wir regeln hier nur, wie viel die Bündnerin oder der Bündner an Prämienverbilligung bekommen soll. Allein das ist Gegenstand dieses Gesetzes. Dass wir uns bei der Referenzprämie am Hausarztmodell orientieren, ist eine Frage der Bemessung. Ob auch die Vertragsfreiheit zwischen Ärzten und Arbeitgebern von dritter Seite eingeschränkt werden soll, liegt sicher nicht in der Kompetenz des Kantons. Wenn schon, liegt die Kompetenz, Grossrat Augustin hat zu Recht darauf hingewiesen, beim Bund. Man müsste dort entweder das Bundeszivilrecht ändern, wo die Vertragsfreiheit der Arbeitsverhältnisse geregelt ist beziehungsweise die Krankenversicherungsgesetzgebung. Ich möchte auch noch praktisch illustrieren, dass das Problem von Grossrat Trepp überhaupt nicht besteht. Der Arbeitnehmer, der beispielsweise bei einer von Ihnen genannten Bauunternehmung im Churer Rheintal arbeitet, der kann auch einen auf dem Arbeitsvertrag aufgeführten Arzt als Hausarzt nehmen. Dann kann er sich gemäss Hausarztmodell versichern lassen und spart erst noch Prämien.

Trepp; Kommissionspräsident: Kollege Nick muss ich entgegenen: Es geht gerade um das Hausarztmodell, dass man das nicht mit zusätzlichen Einschränkungen und Monopolisierungen sabotiert, wie es gerade jetzt Regierungsrat Schmid klassisch demonstriert hat. Ich bin schon etwas erstaunt, mit welcher Vehemenz dieser kleine Zusatz bekämpft wird. Gerade von Leuten, die sonst eigentlich für die freie Marktwirtschaft eintreten. Ich denke, es steht der kantonalen Legislatur durchaus zu, Präzisierungen zu einem kantonalen Gesetz anzubringen, welches auch das übergeordnete KVG betrifft, zumal das Gesundheitswesen immer noch der kantonalen Hochheit unterstellt ist und hier ebenfalls im übrigen Teil des Artikels Regelungen getroffen werden, die Einschränkungen der Arztwahlfreiheit bewirken. Alle, die sich jetzt so heftig gewehrt haben und sich indirekt für die Monopolwirtschaft eingesetzt haben, mit der juristischen Argumentation, dass dies der falsche Ort sei dieses Problem zu lösen, wahrscheinlich kam es auch von der falschen Person, möchte ich auffordern, unverzüglich dort tätig zu werden, wo Sie denken, es sei richtig tätig zu werden damit wir einmal dieser monopolistischen Vetternwirtschaft ein Ende bereiten können. Ich ziehe meinen Antrag zurück und erwarte auf Ihre Aktion.

Der Minderheitsantrag wird zurückgezogen.

Augustin: Ob man in diesem Stadium noch einen Minderheitsantrag zurückziehen kann oder nicht weiss ich nicht. Das zu klären ist Sache des Präsidiums. Zwei, drei

kleine Anmerkungen. Grossrat Trepp wirft uns Monopolwirtschaft vor. Er vergisst dabei, dass ich ihm einmal angeboten habe, man könnte sich für die Idee erwärmen, wenn er seinerseits bereit wäre, öffentlich die Einheitskrankenkasseninitiative der SP abzulehnen, weil die ein Monopol auf der Krankenkassenseite will. Auf diesen Deal ist er nicht eingegangen. Zweite Bemerkung. „Care“-Systeme können verbessert werden, sollen verbessert werden. Das ist auch Anlass eines Teilbereichs der KVG-Reform, die im Gange ist. Und die, so wollen wir hoffen, auch in Flims diskutiert wird, mindestens im Ständerat diskutiert wird. Dritte Bemerkung. En passant hat Grossrat Trepp auch etwas sozialistische Doktrin da einfließen lassen. Diese unnötigen Kassenwechsel. Unser Experte Oggier den wir in der Kommission gehabt haben, im Zusammenhang mit der Spitalfinanzierung, hat eine Studie publiziert, wo er deutsch und deutlich die positiven volkswirtschaftlichen Effekte dieses Wettbewerbs und damit des Kassenwechsels aufgezeigt hat. Tatsache ist, dass zu wenig Kassenwechsel stattfinden, weil die Leute etwas träge sind und eigentlich nicht jährlich wie Kompare das möchte, die Prämien vergleichen und im nächsten Jahr zum billigsten wechseln. Die Wechsel der Kassen haben insgesamt volkswirtschaftlich positive Effekte.

Regierungsrat Schmid: Ich will mich da nicht all zu sehr ereifern, damit nicht der Eindruck entsteht, ich würde wegen dieses Antrags ein grosses Lamento über Sie ergehen lassen. Es war mir einfach wichtig aufzuzeigen, wie falsch der Antrag ist. Grossrat Trepp hat den Rückzug seines Antrags damit begründet, dass er dadurch der Verwaltung die Gelegenheit geben würde, beziehungsweise auch den Auftrag, diese Sachlage abzuklären. Dazu sind wir nicht bereit. Wir werden keine weiteren Abklärungen in dieser Angelegenheit tätigen, weil wir das, wie ich dargelegt habe, schon gemacht haben. Ich möchte das einfach zuhänden des Protokolls festhalten. Aus Sicht der Regierung gibt es keinen Grund in dieser Sache weitere Abklärungen zu tätigen, weil dieser Antrag sonst bundesrechtswidrig ist.

Standesvizepräsident Jeker: Sind Sie einverstanden damit, dass wir akzeptieren, dass Grossrat Trepp seinen Antrag zurückgezogen hat? Ist jemand anderer Meinung? Das ist nicht der Fall. Somit ist Art. 7 Abs. 1 gemäss Botschaft und Regierung verabschiedet.

Angenommen

Art. 8 Abs. 2

Antrag Kommissionsmehrheit (9 Stimmen; Sprecher: Hardegger) und Regierung
Gemäss Botschaft

Antrag Kommissionsminderheit (2 Stimmen; Sprecher: Trepp)

Wie folgt ändern:

Der Selbstbehalt beträgt für anrechenbare Einkommen bis 10'000 Franken (...) 4 Prozent, bis 20'000 Franken 5,5 Prozent und bis 30'000 Franken 7 Prozent. Er erhöht sich für jede weitere Einkommenskategorie von 10'000 Franken um (...) 1 Prozentpunkt bis (...) 9 Prozent.

Hardegger: Die Höhe der Selbstbehalte wird neu im Gesetz vorgeschrieben, was folglich dann auch die Aufhebung der

entsprechenden Verordnung zur Folge haben wird. Eine Kommissionsminderheit möchte nun eine Reduktion des Selbstbehaltes um ein Prozent, was kostenmässig den Betrag von rund 2,5 Millionen Franken ausmacht. Ich bitte Sie, diesen Antrag abzulehnen. Wie ich bereits im Eintretensvotum festgehalten habe, ist die kostenneutrale Umsetzung aus folgenden Gründen von grosser Bedeutung. Mit dem Inkrafttreten der NFA haben die Kantone zukünftig die Kostensteigerungen bei der IPV aufzufangen. Und eine solche Kostensteigerung ist vorprogrammiert. Und zweitens. Die Steuergesetzrevision, welche wir im Oktober dieses Jahres behandeln werden, sieht erhebliche steuerliche Entlastungen, unter anderem auch bei den Familien und den sozial schwächeren Personen vor, mit den entsprechenden Mindereinnahmen in der Staatsrechnung. Hinter dieser Vorlage stehe ich grundsätzlich. Zudem darf aber auch festgehalten werden, dass der Sinn des Gesetzes primär die Entlastung der tiefen Einkommen ist. Und gemäss Botschaft wird der seit sechs Jahren geltende Selbstbehaltsatz für die Einkommenskategorie bis 10'000 Franken bei fünf Prozent und derjenige für die Einkommenskategorie bis 20'000 Franken bei 6½ Prozent belassen. Ich vertrete die Ansicht, dass das Fuder nicht überladen werden darf. Wenn wir hier das Augenmass beibehalten, wird der Kanton auch in Zukunft die Mittel haben, um den gesetzlichen Vorhaben bei der IPV ohne Steuererhöhungen nachkommen zu können. Ich bitte Sie somit den Antrag Trepp abzulehnen.

Trepp: Kommissionspräsident: Die Kommissionsminderheit beantragt Ihnen, alle Selbstbehaltsätze um weitere ein Prozent zu senken. Dies ist ein sehr moderater Vorschlag und kostet den Kanton nicht 2,5, 2,8 Millionen Franken, bringt aber vom Bund 14 Millionen Franken zusätzlich in unsere Volkswirtschaft. Es ist extrem störend, wenn der Bund für die Kantone mehr Geld für eine familiengerechte Prämienverbilligung zur Verfügung stellt und wir diese Gelder anderen Kantonen überlassen und nicht selbst einsetzen. Wir beanspruchen ja bei weitem nicht die, auf Grund unserer Finanzkraft und der Höhe der kantonalen Prämien berechneten uns zustehenden und vom Bund uns zur Verfügung gestellten Gelder für die Prämienverbilligung. Elf Kantone tun dies nota bene. Ich weiss, das Argument der NFA ist da. Wir müssen aber auch sagen, für den Kanton Graubünden ist es ungefähr ein Nullsummenspiel. Wir bekommen mehr andere freie Mittel. Es heisst aber auch, dass man diese Mittel dann auch verwenden muss für gewisse Zwecke. Und ein Zweck könnte auch sicher sein, die grosse Last der Krankenkassenprämien etwas zu reduzieren. Ich muss schon sagen, Grossrat Hardegger hat vielleicht dieses Papier betreffend NFA, das die EDK verschickt hat, nicht gelesen. Es ist so, dass der Bund trotzdem noch Gelder zahlt. Nämlich ab 2008 ungefähr ein Viertel der Bruttokosten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung für 30 Prozent der Bevölkerung. Er beschränkt sie zwar, aber ich muss Ihnen auch sagen, dies ist noch keineswegs in Fels gehauen. Das eidgenössische Parlament wird da noch heftig zu streiten wissen. Es ist auch so, das steht auch in dieser Broschüre, eine Aufstockung der Bundesbeiträge ist aber möglich, wenn ein abgestuftes Sozialziel beschlossen worden wäre, das steht so in dieser Broschüre, Seite zwei. Und was dann wirklich ist in 2008 oder 2009, das wissen weder Sie noch ich. Ich denke auch, dass das sehr ein moderater Vorschlag ist und das Geld hier sicher sachgerecht investiert ist. Besser als wenn man z.B. die anrechenbaren Vermögen von zehn auf 20 Prozent aufstocken würde, wenn

man es belassen würde bei zehn Prozent, da sind wir ja in der Kommission einig gewesen, dass man das durchwegs erhöhen kann auf 20 Prozent. Hier wären diese Mehrgelder sicher gut investiert, weil die Selbstprozentsätze gesenkt werden könnten. Ich bitte Sie, diesem Minderheitsantrag zuzustimmen.

Caviezel (Pitasch): Beim Eintreten habe ich darauf hingewiesen, dass die Kommission mit grossem Mehr für eine kostenneutrale Vorlage, wie gemäss Botschaft, sich ausgesprochen hat. Wenn Sie den Antrag der Kommissionsminderheit unterstützen wollen, müssen Sie wissen, dass der Beitrag des Kantons für die Prämienverbilligung massiv erhöht werden muss. Nach unserer Sparpolitik der letzten Jahre ist diese Erhöhung gegenüber anderen Kürzungen nicht zu verantworten. Auch werden mit der vorgeschlagenen Kürzung um ein Prozent, wie die Kommissionsminderheit es will, nicht die finanziell schwachen profitieren, sondern vielmehr wird der grösste Anteil bei anderen verteilt. Unterstützen Sie die Kommissionsmehrheit und Regierung.

Peyer: Die Argumentation der Kommissionsmehrheit ist durchaus erstaunenswert. Seit Jahren, seit wir dieses komische System der Prämienverbilligung kennen, werden der Bündner Bevölkerung Millionenbeiträge vorenthalten. Also Geld, das sie zu Gute hätte, das der Bund zur Verfügung stellt, holen wir nicht ab. Gleichzeitig beklagen wir uns wortreich, z.B. unsere Finanzministerin, dass falls die Kosa-Initiative angenommen werden sollte, 17 Millionen Franken dem Kanton vom Bund nicht mehr zur Verfügung gestellt werden. Jetzt müssen wir das einmal gegenseitig aufrechnen. Wenn wir hier um ein Prozent hinunter gehen und 2,8 Millionen Franken einsetzen, dann schüttet uns der Bund zusätzliche 14 Millionen Franken. Und wir holen das nicht ab. Ich glaube nicht, dass das eine schlaue Finanzpolitik ist. Im Strassenbau würden wir so etwas nie machen. Wir würden dort keinen Rappen, den uns der Bund zusätzlich gibt, nicht abholen. Aber hier, wo es die Bürgerinnen und Bürger direkt in ihren Taschen spüren würden, und zwar tatsächlich, Grossrat Caviezel, der Mittelstand, nicht nur die Untersten, der so oft beklagte Mittelstand, der würde es zu spüren bekommen, haben wir tatsächlich die Grösse zu sagen, da müssen wir dann schon aufpassen, das Augenmass nicht verlieren, das Fuder nicht überladen, ich weiss nicht was alles. Ich glaube nicht, dass das intelligente Finanzpolitik ist. Und ich bitte Sie, hier jetzt ein Zeichen zu setzen; die Gelder, die in Bern auf uns warten, endlich zu holen. Und ein ganz kleines Zeichen zu setzen, wenigstens dieses Prozent, das die Kommissionsminderheit beantragt, zu bewilligen. Wir könnten noch viel mehr holen. Die ganze Vorlage hat nämlich den Riesenfehler, dass sie kostenneutral sein soll, eine Kostenneutralität, die an sich absolut unnötig ist. Hier können Sie jetzt eine kleine Korrektur anbringen, also folgen Sie doch hier der Minderheit.

Regierungsrat Schmid: Grossrat Peyer hat von einem komischen System gesprochen. Ich glaube, wenn ich mich richtig erinnere, dass das Bündner Volk dieses komische System in einer Volksabstimmung angenommen hat. Es war ein demokratischer Entscheid, der zu akzeptieren ist und der auch von den ehemaligen Initianten, die eine Initiative eingereicht und sie wieder zurückgezogen haben, zu akzeptieren ist. Das System ist nicht so komisch, wie jetzt

von Grossrat Peyer dargestellt. Ich habe schon in der Eintretensdebatte darauf hingewiesen, dass ich das System als sehr viel adäquater erachte als andere Systeme der Prämienverbilligung, die sich allein am Ausschöpfungsgrad orientieren. Das bündnerische System orientiert sich an der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, an den Mitteln, die einer Person auf der Einkommens- und Vermögensseite zur Verfügung stehen. Dort wird angesetzt, ob jemand Prämienverbilligung bekommt oder nicht. Das steht auch in Kongruenz mit dem Steuersystem, wo wir auch eine Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit vornehmen. Ich wehre mich dagegen – ich habe das schon einmal gemacht, ich müsste im Protokoll nachlesen wann – diese Abholmentalität weiter zu verfolgen. Ich persönlich bin der Meinung, dass wir auch als Bündnerinnen und Bündner sorgsam mit den Finanzen umzugehen haben und das auch beim Bund tun müssen. Wenn Grossrat Peyer auf die Strassenpolitik verweist, dann denke ich, ist das auch dort vorbei. Das ist eine Politik, die früher vielleicht in Graubünden betrieben wurde, dass man sämtliche Projekte einfach auf Grund der brachliegenden Bundessubventionen realisiert hat, ohne vielleicht die Notwendigkeit, Zweckmässigkeit, und Wirksamkeit solcher Projekte zu hinterfragen. Ich sage Ihnen aber, das ist die Vergangenheit. Ab dem 1. Januar 2008 werden wir uns in einer anderen Ausgangslage befinden. Entsprechend der Neugestaltung des Finanzausgleiches werden finanzwirksame Projekte unmittelbar relevant für den Kantonshaushalt.

Es wurde auch darauf hingewiesen, dass das Geld für die Prämienverbilligung in Bern abgeholt werden könnte. Das ist richtig für dieses und das nächste Jahr. Das stimmt. Ihre Gesetzgebung würde in Bezug auf das „Geld abholen in Bern“ bis Ende 2007 Wirkung zeigen. Aber nach dem 1.1.2008 bekommt der Kanton Graubünden, unabhängig davon, wie er diese gesetzlichen Regelungen jetzt ausgestaltet, ob sie der Minderheit oder der Mehrheit folgen, rund 40 Millionen Franken für die Prämienverbilligung. Was zusätzlich für diesen Bereich aufgewendet wird, muss aus der allgemeinen Staatskasse finanziert werden. Dann können Sie nicht mehr Geld in Bern abholen. Es wurde zwar zu Recht von Grossrat Trepp die theoretische Möglichkeit aufgezeigt, dass in Bern, im Rahmen der parlamentarischen Beratungen, eine Ausnahme gemacht werden könnte im Bereich der Prämienverbilligung. Aber seien wir doch ehrlich. Glauben wir denn, dass das Bundesparlament den Kantonen in Zukunft mehr Geld zur Verfügung stellt für diesen Politikbereich. Bisher haben wir als Regierung die gegenteilige Erfahrung gemacht. In der Regel wurden die Beiträge auch auf Bundesebene gekürzt. Wenn ich die Finanzsituation des Bundes sehe, dann gehe ich nicht davon aus, dass dort zusätzliche Mittel zu erwarten sind. So viel zum Generellen.

Persönlich meine ich, man müsste die Auswirkungen in Bezug auf den Minderheitsantrag genau analysieren. Wer würde denn von dem Minderheitsantrag profitieren? Wenn wir die Situation der bündnerischen Haushalte sehen, wo über 10'000 Haushalte Prämienverbilligung beziehen, ein Einkommen von praktisch null aufweisen, dann würde der Antrag Trepp dazu führen, dass steuerbares Einkommen ab 40'000 Franken, und insbesondere auch über 80'000 Franken, profitieren würden, weil ein Prozent von 80'000 Franken 800 Franken und damit natürlich sehr viel mehr ausmacht, als bei Personen, die überhaupt kein steuerbares Einkommen haben. Die profitieren gar nichts mehr davon. Wer nämlich null Prozent steuerbares Einkommen hat, der bekommt mit

diesem Antrag nicht mehr Prämienverbilligung, weil er schon die volle Prämie erstattet bekommt. Auch unter diesem Aspekt der Belastungen ist es gerechtfertigt, der Kommissionsmehrheit und der Regierung zu folgen.

Hardegger: Ich wiederhole nicht was ich bereits gesagt habe. Aber diese Bemerkung in Bezug auf die Kosa-Initiative hat mich jetzt schon erstaunt. Wir, in diesem Saal, sind uns alle bewusst, dass die Annahme der Kosa-Initiative entweder eine weitere Sparrunde oder eine Steuererhöhung zur Folge hat.

Peyer: Herr Regierungsrat Schmid, ich muss schon sagen, ein bisschen abenteuerlich ist Ihre Begründung schon. Wenn wir jetzt das wirklich anschauen wollen. Die Bündner Bevölkerung hat das beschlossen. Ein Vorschlag der Regierung auf Druck unserer Initiative, die wir tatsächlich zurückgezogen haben, weil klar war immer, es soll stufenweise so weit gehen bis 100 Prozent der Bundesgelder ausgeschöpft wurden. Dies wurde leider nie gemacht. In der Vergangenheit wurden der Bündner Bevölkerung so Jahr für Jahr Millionen vorenthalten. Das ist einfach Fakt. Diese Politik wollen wir, solange es noch geht, weiter fortschreiben. Das finde ich nicht sehr gut. Tatsächlich würde dieses zusätzliche Prozent nicht bei den untersten Einkommen einschenken. Ist es verboten, dass sich die SP einmal für den Mittelstand einsetzt? Das schlagen Sie uns sonst immer um die Ohren. Jetzt wo wir das bringen, heisst es ja nein, Moment, also ja nicht. Über 40'000 Tausend Franken, wo kommen wir denn da hin.

Der Vergleich mit der Strassenschuld. Nachdem wir die abgeschrieben haben, ist es leicht zu sagen, wir verzichten jetzt auf Bundesgelder. Aber das ist keine sehr grosse Tat, die wir da vollbringen. Ich möchte Sie schon bitten, hier haben Sie tatsächlich Gelegenheit Politik für den Mittelstand zu machen, ohne dass es uns im Wesentlichen etwas kostet, weil die Gelder bereitstehen. Man kann sie abholen oder es sein lassen. Ich finde es besser, man holt sie ab.

Regierungsrat Schmid: In Bezug auf die Strassenschuld hat das nichts zu tun, um Bundesbeiträge abzuholen. Wir haben nur die eigene Strassenschuld abgeschrieben. Das sind nur die Kantonsbeiträge, die dort betroffen sind. Das hat mit den Bundesbeiträgen schlicht nichts zu tun. Ich nehme erfreut zur Kenntnis, dass sich die SP für den Mittelstand einsetzt. Sie haben im Oktober im Rahmen der Steuergesetzrevision die Gelegenheit, diesen Mittelstand, dem Sie hier Geld zuwenden wollen, steuerlich zu entlasten. Denn dann müssen Sie diesem Mittelstand nicht zuerst die Mittel entziehen, um sie ihm nachher wieder mit der Prämienverbilligung zukommen zu lassen. Das ist administrativer Blödsinn. Entlasten Sie bei der Steuergesetzgebung den Mittelstand, dann müssen Sie dem Mittelstand auch keine Prämienverbilligungsmittel zukommen lassen.

Trepp: Kommissionspräsident: Bleiben wir bei den Zahlen und lassen wir die Akrobatik, wenn wir sie nicht beherrschen. Ich gebe ihnen die genauen Zahlen. Es ist genau so, dass dem Mittelstand, von einem Einkommen von 25'000 bis 80'000 Franken, diese Prozentsatzreduktion zu Gute kommt. Das ist wirklich Mittelstandsförderung im besten Sinne.

Bezüglich der Gelder, die wir nicht abgeholt haben. Noch eine Zahl, die vielleicht die alten Parlamentsmitglieder schon einige male gehört haben aber die Neuen in diesem Rate

nicht. Es ist nicht gerade wenig. Es sind in all diesen zehn Jahren, mindestens 500 Millionen Franken, die dieser Volkswirtschaft entzogen worden sind. Das ist nicht wenig. Im Strassenbau holen wir wirklich jeden Rappen ab, den wir nur können. Und hier hat man einfach, eigentlich zu Lasten der unteren und mittleren Einkommen gespart, weil die Möglichkeit dazu besteht. Hier haben Sie jetzt eine Möglichkeit, mindestens etwas diesen Bevölkerungsgruppen zu Gute kommen zu lassen. Ich hoffe, Sie können meinen Minderheitsantrag unterstützen.

Hardegger: Die Fakten liegen auf dem Tisch. Ich verzichte auf weitere Ausführungen und möchte Ihnen beliebt machen, der Kommissionsmehrheit zu folgen.

Abstimmung

Der Grosse Rat folgt dem Antrag der Kommissionsmehrheit und der Regierung mit 86 zu 16 Stimmen.

Art. 8 Abs. 3 und 4

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 8 Abs. 5

Antrag Kommissionsmehrheit (7 Stimmen; Sprecher: Hardegger) *und Regierung*
Gemäss Botschaft

Antrag Kommissionsminderheit (1 Stimme; Sprecher: Trepp)
Ersatzlose Streichung

Hardegger: Eine Kommissionsminderheit möchte die ersatzlose Streichung von Art. 8 Abs. 5. Der Gesetzgeber ging beim Erlass des KVG davon aus, dass rund ein Drittel der Bevölkerung in den Genuss der Prämienverbilligung gelangen sollte. Eine unterschiedliche Entwicklung der Prämien und der anrechenbaren Einkommen kann ohne Anpassung der Selbstbehaltsätze dafür führen, dass ein grösserer Anteil der erwachsenen Bevölkerung anspruchsberechtigt wird. Um einer künftigen, übermässigen Belastung des kantonalen Finanzhaushaltes entgegenwirken zu können, soll der Grosse Rat die Grenzen der Einkommenskategorien um maximal 5'000 Tausend Franken herabsetzen oder die Selbstbehaltsätze maximal um je zwei Prozent anheben können wenn mehr als 30 Prozent der über 25-Jährigen im Kanton versicherungspflichtigen Personen anspruchsberechtigt sind. Dieser Handlungsspielraum muss dem Grossen Rat im Interesse eines geordneten Finanzhaushaltes belassen werden. Ohne diesen Abs. 5 wäre eine Gesetzesrevision notwendig, wenn der Grosse Rat die Selbstbehaltsätze verändern möchte. Deshalb fordere ich Sie auf, den Antrag Trepp abzulehnen.

Trepp: Kommissionspräsident: Wie schon in der Eintretensdebatte erläutert, ist dieser Absatz auch im Sinne der VFRR-Grundsätze. Für die Neuen lese ich einmal das vor, was es überhaupt heisst, das verstehen nämlich nur Juristen. Auf Seite 312 steht: „Die Grundsätze der Verwesentlichung und Flexibilisierung der Rechtsetzung und Rechtsanwendung werden bei der vorliegenden Teilrevision beachtet“. Ich meine eben, in diesem Punkt nicht weil dieser

Abs. 5 völlig überflüssig ist. Der Grosse Rat kann ohnehin jederzeit eine Revision dieses Gesetzes durchführen. Und wir sollten nicht profilaktisch Sparmöglichkeiten ins Gesetz aufnehmen, die vielleicht in Zukunft gerade auch auf falschen Kriterien beruhen, weil wir nicht genau wissen was die Kriterien sein werden, auch mit der NFA. Die Kriterien, die wir hier im Gesetz festnageln könnten falsch sein. Wenn sie falsch sind, müssen wir das Gesetz auch wieder ändern. Der Grosse Rat kann dieses Gesetz jederzeit ändern. Darum ist es völlig überflüssig.

Caviezel (Pitasch): Ich möchte nicht wiederholen, was Grossrat Hardegger gesagt hat. Aber zu Grossrat Trepp. Der Grosse Rat kann dieses Gesetz nicht beliebig ändern. Stellen wir uns vor, hier im Rat sitzen in einigen Jahren nur 80 Grossräte. Dann wären diese total überlastet, wenn wir heute Gesetze schaffen, die man ohnehin beliebig abändern muss. Darum soll diese Anpassung hier im Rat über die Bühne gehen, ohne dass wir eine weitere Revision haben müssen.

Nick: Das scheint ja ein komplizierter Artikel mit einem noch komplizierteren Mechanismus zu sein. Zu den Fakten: Total stehen heute 74 Millionen Franken für die PV zur Verfügung. Der Bund leistet einen Beitrag von 57 Millionen Franken, der Kanton etwa von 14 Millionen Franken. Also, das Verhältnis ist etwa 20 zu 80 Prozent. Also 80 Prozent der Bund und 20 Prozent der Kanton. Aber ich muss darauf hinweisen, das geht noch dieses und das nächste Jahr so und nachher wird der Bund in etwa mit der Einführung der NFA noch ein Fixum von 40 Millionen Franken ausschütten und Grossrat Trepp hat ja darauf hingewiesen, dass das plafoniert wird.

Nun zum Mechanismus dieses Artikels. Immer wenn Prämien stärker als das Einkommen steigen, gibt es mehr Anspruchsberechtigte. Die Grundlage ist ja das Einkommen. Immer wenn Prämien stärker als das Einkommen steigen, gibt es ja eben mehr Anspruchsberechtigte und das führt dazu, dass das sozialpolitische Ziel von 30 Prozent der Bevölkerung, die von der PV profitieren sollen, übertroffen wird. Also, es würden immer mehr Leute von der Prämienverbilligung profitieren und die Kosten dafür gehen voll zu Lasten des Kantons und deshalb, meine werten Kolleginnen und Kollegen, braucht es eine Interventionsmöglichkeit. Die Kompetenz dazu wird in Art. 8 Abs. 5 explizit dem Grossen Rat übergeben und es scheint mir, das ist eine sehr gute Lösung. Wenn wir jetzt die Möglichkeit haben, diese Möglichkeit einzuführen, weshalb sollen wir dann später dieses Gesetz revidieren? Es geht in einem, wenn wir das jetzt tun. Also verzichten Sie, meine Damen und Herren, nicht auf dieses Interventionsinstrument. Wir benötigen es zurzeit nicht, aber es könnte die Zeit kommen. Denn eines ist sicher, da muss man kein Prophet sein, die Kosten im Gesundheitswesen werden weiterhin steigen und da werden wir dann einmal sehr froh sein, wenn wir die Möglichkeit haben, da zu intervenieren. Stimmen Sie der Kommissionsmehrheit zu.

Loepfe: Ich glaube, hier noch auf einen Irrtum von Kollege Trepp aufmerksam machen zu müssen. Er sagt nämlich, es sei dasselbe, wenn man VFRR-Grundsätze anwende, ob man hier die Interventionsmöglichkeit dem Grossen Rat gäbe oder ob man einfach eine Gesetzesrevision durchführen würde. Das ist natürlich nicht so. Richtig ist, dass mit dieser Gesetzesregelung wir ein Interventionsrecht haben, das nicht dem fakultativen Referendum unterliegt. Wogegen, wenn wir

hier eine Teilrevision durchführen müssen, die selbstverständlich dem fakultativen Referendum unterliegen würde. Das ist schon etwas erheblich Unterschiedliches und in diesem Sinne kann man diesen Vergleich nicht ziehen, der ist zurückzuweisen. Auch in diesem Sinne fordere ich Sie auf der Mehrheit zu folgen.

Regierungsrat Schmid: Dieser Artikel gibt dem Grossen Rat die Kompetenz, Korrekturen im Bereich der Prämienverbilligung einzubringen. Die Korrekturmöglichkeiten sind aber nicht unbegrenzt und/oder frei. Voraussetzung dazu ist: Über 30 Prozent der im Kanton versicherten 25-jährigen Personen müssen anspruchsberechtigt sein. Nehmen wir einmal den Fall an, dass im Kanton Graubünden bis zu 50 Prozent aufgrund der Gesetzgebung Prämienverbilligungsmittel erhalten und man bei einer Beurteilung des Budgets zum Schluss kommt, dass die Verteilung der Prämienverbilligung nicht mehr den von Grossrat Trepp anvisierten Sozialzielen entspricht. Dann hat der Grosse Rat innerhalb der Selbstbehaltsätze Korrekturmöglichkeiten, und zwar nur diese um zwei Prozent anzupassen oder die Einkommenskategorien um 5'000 Franken zu verschieben. Der Grosse Rat hat nur die Kompetenz innerhalb dieses Bereiches tätig zu werden und hier muss ich natürlich Grossrat Loepfe Recht geben: Das ist nicht eine andere Möglichkeit der Teilrevision. Das ist ein eingeschränkter Teilbereich, wo der Grosse Rat in einem gewissen Sinne feinjustieren kann. Dieser Artikel erfüllt allein diese Möglichkeit. Berauben Sie sich nicht der Handlungsfreiheit und stimmen Sie der Kommissionsmehrheit zu.

Trepp; Kommissionspräsident: Ich muss nochmals korrigieren. Vom Bund aus heisst es, mindestens ein Drittel, und ein Drittel sind 33,333 Prozent. Kollege Loepfe muss ich indirekt schon etwas Recht geben. Es ist aber auch gar nicht so negativ, wenn das Volk wieder einmal etwas dazu zu sagen hätte und darum ist es auch gut, wenn wir hier diesen Artikel ersatzlos streichen. Wenn es wirklich notwendig ist, dann soll auch das Volk mitbestimmen können, wie weit die Prämienverbilligung erfolgen soll oder nicht.

Abstimmung

Der Grosse Rat nimmt den Antrag der Kommissionsmehrheit und der Regierung mit 91 zu 15 Stimmen an.

Art. 8a Abs. 1

Antrag Kommission und Regierung

Gemäss Botschaft

Trepp; Kommissionspräsident: Von der Kommission wurden schlussendlich keine Anträge zum Sparvorschlag der Regierung gemacht. Das satzbestimmende steuerbare Vermögen wird also von 10 auf 20 Prozent angehoben.

Angenommen

Art. 11a

Antrag Kommission und Regierung

Gemäss Botschaft

Trepp; Kommissionspräsident: Dieser Artikel regelt die Probleme bei Nichtbezahlen der Krankenkassenprämien. Um

Missbräuche und Versicherungslücken zu verhindern ist es sicher sinnvoll, dass die Verbilligungen direkt an den Versicherer ausbezahlt werden.

Candinas: Als Mitarbeiter bei der grössten Krankenversicherung der Schweiz möchte ich noch im Voraus Regierungsrat Schmid danken, dass er die innovativen Hausarzt- und Alternativmodelle einiger Versicherer so hervorragend verteidigt hat. Dass Grossrat Trepp gewisse Modelle nicht begrüsst, überrascht mich nicht. Nun zu Art. 11a. Zwölf Kantone zahlen die IPV an die versicherten Personen. Darunter befindet sich Graubünden. 14 Kantone zahlen die individuelle Prämienverbilligung an die Krankenversicherungen. Darunter befindet sich beispielsweise St. Gallen. Ich sage das, weil ich in Chur und Buchs arbeitete und so mit beiden Modellen tagtäglich konfrontiert wurde. Die Regierung schlägt uns nun ein Modell vor, wonach die Krankenversicherungen bei Zahlungsrückständen von drei Monatsprämien die Durchführungsstelle der IPV und die Wohnsitzgemeinde der versicherten Person darüber zu informieren haben. Nach Meldung der Zahlungsrückstände wird die Prämienverbilligung an die Versicherungen ausbezahlt. Ein solches Modell gibt es in dieser Form in keinem einzigen Kanton der Schweiz. Wieso? Weil dieses System einen enormen Verwaltungsaufwand für die Krankenversicherungen, für die Gemeinden und für die Durchführungsstelle der IPV verursacht.

Die Krankenversicherungen müssen alle versicherten Personen, die drei offene Rechnungen haben, was mit der heutigen Zahlungsmoral sehr sehr oft vorkommt, den Gemeinden und der IPV melden. Die IPV-Stelle muss dann bei jeder gemeldeten Person prüfen, ob IPV-Anspruch besteht. Was die Gemeinden mit diesen Angaben machen, kann ich Ihnen nicht sagen. Auf jeden Fall verursacht diese Regelung viel Arbeit. Etliche gemeldete Personen werden auch keinen Anspruch auf IPV haben. Für mich ist diese neue Regelung eine sehr kostspielige Arbeitsbeschäftigung für alle Beteiligten. Ich befürworte ganz klar eine Auszahlung der IPV an die Krankenversicherungen. Die IPV, die Personen in bescheidenen finanziellen Verhältnissen zusteht, ist für die Prämien der Krankenversicherung vorgesehen und für nichts anderes. Es geht nicht darum, die Berechtigten zu bevormunden, sondern zu sorgen, dass die IPV so eingesetzt wird, wie es das Gesetz vorsieht. Diese Variante wäre einfacher, günstiger, verständlicher und korrekter. Dies ist weitgehend unbestritten. Sogar die Regierung befürwortet oder befürwortete diese Lösung.

In der Antwort der Regierung auf die Anfrage von Kollege Pedrini vom 27. April 2004 schreibt die Regierung, ich zitiere: „Die Regierung wird unter Hinweis auf die dem vorliegenden Vorstoss zugrunde liegende Problematik die Versicherer ersuchen, dass sie nach der Einführung des Systems VISTA durch die SVAG Hand zur Auszahlung der IPV bieten werden.“ Zitat Ende. Weiter wurde vermerkt, dass die Einführung voraussichtlich in zwei bis drei Jahren erfolgen soll. So gesehen müsste dies jetzt geschehen. Scheinbar ist man, gemäss meinen Abklärungen beim Kanton aber noch nicht so weit. Die Software wird erst in zwei bis drei Jahren zur Verfügung stehen. Dass die Software des Kantons und der Krankenversicherer die Politik bestimmt und nicht wir als Grosser Rat, hat mich als neuer Grossrat schon ein bisschen überrascht, ja fast schockiert. Ich hoffe doch sehr, dass die Regierung ihre Meinung seit der

Beantwortung der Anfrage Pedrini nicht geändert hat und diesen Gesetzesartikel als Übergangslösung bis zur Einführung des Systems VISTA sieht. Gerne höre ich zu diesem Thema die Meinung von Regierungsrat Schmid. Dieses Thema darf mit dieser Lösung nicht ad acta gelegt werden. Sollte dies der Fall sein, werde ich dieses Thema gerne wieder zum gegebenen Zeitpunkt in Erinnerung rufen, damit wir in unserem Kanton schon bald eine einfachere, günstigere, logischere, saubere, verständlichere und korrektere Lösung haben. So wie die meisten anderen Kantone der Schweiz.

Trepp; Kommissionspräsident: Lieber Grossrat Candinas. Ich bin mit Ihnen völlig einverstanden. Nur möchte ich diese Unterstellung etwas erwidern. Ich stehe voll und ganz hinter diesen Hausarztssystemen. Es stimmt nicht, ich bin nicht dagegen. Ich bin nur dagegen, dass die Krankenkassen es sich zu einfach und zu billig machen. Das ist bei gewissen Krankenkassen der Fall. Hausarztssystem heisst nicht einfach ein Callcenter einführen. Das mag vielleicht gut sein, vielleicht auch nicht. Es kommt auch dort darauf an, was für eine Qualität dieses hat. Aber Hausarztssysteme heisst auch Netzwerke aufbauen. Davon sind wir zum Teil noch weit entfernt. Die Krankenkassen machen es sich zum Teil wirklich viel zu einfach. Ich bin sehr für Hausarztmodelle. Ich möchte das ganz klar fest gehalten haben.

Regierungsrat Schmid: Grossrat Candinas, ich kann Sie beruhigen. Die Regierung wechselt Ihre Meinung nur auf Grund begründeter Tatsachen. Und das gilt auch in diesem Bereich. Die Antwort, die wir auf die Anfrage Pedrini gegeben haben, hat auch heute noch ihre vollständige Gültigkeit. Sie haben darauf hingewiesen, dass das System der Prämienverbilligungsauszahlung an die verschiedenen Versicherten Mehraufwendungen mit sich bringen und es auch bei den Gemeinden zu Abklärungen kommen wird. Das ist insoweit richtig. Nur ist es auch eine Tatsache, dass wir als Regierung die Einführung des Systems VISTA nicht beeinflussen können. Es sind andere Sachzwänge, die dazu geführt haben, dass die Sozialversicherungsanstalt noch nicht bereit ist. Es wurde mir in Aussicht gestellt, dass frühestens im Jahre 2008 oder 2009 eine Einführung dieser EDV möglich wäre, die auch zulassen würde, dass die Krankenprämienverbilligung direkt an die Versicherer bezahlt würde, was Sie als Versicherungsvertreter sicher wünschen würden. Im Gesetz ist die Möglichkeit schon vorgesehen. Die gesetzliche Grundlage besteht, dass in Zukunft auch eine direkte Ausbezahlung möglich sein könnte. Nur müssen auch die entsprechenden EDV-Grundlagen geschaffen werden.

Ich hoffe nicht, dass Sie Recht haben. Sie haben ein eher pessimistisches Bild aufgezeigt. Die Lösung, die wir gesucht haben, bestand darin, die Gemeinden vor weiteren Zahlungen zu schützen, damit die Gemeinden nicht zusätzliche Krankenkassenprämien übernehmen müssen. Sie geht insoweit etwas zu Lasten der Versicherer, die jetzt mit der Mahnung nicht mehr zuwarten dürfen. Die Versicherer müssen bei Zahlungsausfällen entsprechend rasch handeln und diese Meldungen vornehmen, weil ein untätig sein zu Lasten der Versicherungskasse gehen würde. Da habe ich schon Verständnis, dass das für sie ein gewisses Risiko darstellt. Wir werden uns dafür einsetzen, dass die Möglichkeit der Direktauszahlung an die Versicherer möglichst rasch geschaffen wird. Ich kann Sie aber nur insoweit informieren, dass das frühestens auf das Jahr 2008

oder 2009 möglich sein wird. Insoweit bin ich Ihnen jetzt nicht in den Rücken gefallen.

Angenommen

Verordnung über die Festlegung der Selbstbehalte für die Verbilligung der Prämien der obligatorischen Krankenpflegeversicherung

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Trepp; Kommissionspräsident: Die neue Verfassung verlangt, dass alle wichtigen Dinge im Gesetz geregelt werden, was wir ja soeben getan haben. Infolge dessen kann diese Verordnung ersatzlos gestrichen werden.

Angenommen

Standesvizepräsident Jeker: Allgemeine Bemerkungen? Scheint nicht der Fall zu sein. Damit wären wir durch mit dieser Beratung. Ich möchte Sie fragen, ob jemand noch auf einen Artikel zurück kommen möchte. Das ist nicht der Fall.

Schlussabstimmung

2. Der Grosse Rat stimmt der Teilrevision des Gesetzes über die Krankenversicherung und die Prämienverbilligung KPVG mit 94 zu 1 Stimmen bei 10 Enthaltungen zu.
3. Der Grosse Rat hebt die Verordnung über die Festlegung der Selbstbehalte für die Verbilligung der Prämien der obligatorischen Krankenversicherung mit 94 zu 0 Stimmen auf.

Trepp; Kommissionspräsident: Ich möchte allen an dieser Vorlage Mitstreitenden für ihre Beiträge danken. Anstelle des üblichen Lobes möchte ich noch einmal deutlich festhalten, dass es nicht angeht, dass die Regierung wichtige Informationen, wie sie Leitlinien zur kantonalen Umsetzung der KVG-Bestimmung vom Bund sind, nur auf Druck eines Kommissionspräsidenten den sich Vernehmlassenden aushändigt und in einer Botschaft unerwähnt lässt. Ich hoffe, dass in Zukunft umfassend alle wesentlichen Unterlagen transparent zur Verfügung gestellt werden. Als scheidender Präsident der Kommission Gesundheit und Soziales habe ich eine weitere Hoffnung, man sollte sie ja nie verlieren, nämlich dass zukünftig in diesem Departement gesundheitspolitische Belange deutlich stärker gewichtet werden und nicht nur immer so genannte finanzpolitische Sachzwänge den Alltag beherrschen. Deutlich wurde dieses Manko an gesundheitspolitischem Bewusstsein unter anderem bei der Ablehnung der Wiederaufnahme der Finanzierung des Krebsregisters durch die Regierung. Der Grosse Rat hat dies, wie Sie wissen, zum Glück korrigiert. Im Übrigen bedauere ich sehr, dass man die Vorlage zum Passivraucherschutz erst im April 2007 in den Grossen Rat bringt. Wir haben hier eine echte Chance für unseren Tourismuskanton verspielt. Inzwischen ist es ja dem Hintersten und Letzten klar, was da kommen wird und kommen muss. Wenn wir uns nicht sputen, werden wir bald einmal die letzten sein. Meinem Nachfolger, Grossrat Augustin möchte ich herzlich zur ehrenvollen Wahl gratulieren und wünsche ihm alles Gute und eine robuste Gesundheit, damit er ja nie eine Sitzung verpasse. Als ihm

ergebener Vize werde ich ihn auch zu Rabatt-Tarmed-Punkten allenfalls Ratschläge erteilen. Für einmal bin ich sicher, dass ich diese letzten Worte auch im Namen aller übrigen Kommissionsmitglieder gesprochen habe.

Zusammenschluss der Gemeinden St. Antönien und St. Antönien-Ascharina zur Gemeinde St. Antönien (B 5/2006–2007, S. 347)

Eintreten

Antrag Kommission und Regierung

Gemäss Botschaft

Standesvizepräsident Jeker: Ich möchte die Gelegenheit benützen und die Gäste auf der Tribüne ganz herzlich willkommen zu heissen und zu begrüssen. Es sind dies: Vertreter der Gemeinde St. Antönien unter der Leitung von Frau Gemeindepräsidentin Silvia Brembilla-Muzzarelli und Gemeindevorstandsvertreter von St. Antönien-Ascharina unter der Leitung von Herr Gemeindepräsident Christian Egli.

Möhr; Kommissionspräsident: Gemeindefusionen sind und bleiben, und ich meine erfreulicherweise, weiterhin ein Thema in unserem Kanton. Es ist bekannt, dass in verschiedenen Talschaften zur Zeit ernsthafte Diskussionen und Abklärungen für Gemeinde- oder Talschaftsfusionen stattfinden. Hier im Parlament geht es heute um den Zusammenschluss der Gemeinden St. Antönien und St. Antönien-Ascharina zur Gemeinde St. Antönien. Mit Ihrem Einverständnis Herr Standesvizepräsident, darf auch ich noch auf der Tribüne die Delegation von St. Antönien und St. Antönien-Ascharina herzlich begrüssen. Bewusst verzichte ich auf allgemeine Ausführungen zum Thema Gemeindefusionen, denn wir haben darüber hier im Rat bereits mehrmals eingehend debattiert.

Die eingesetzte ad hoc-Kommission hat am 5. Juli 2006 in der Zusammensetzung gemäss Präsenzliste im Sitzungsprotokoll im Schulhaus St. Antönien getagt. Ich darf Ihnen im Namen der Kommission beantragen, das Geschäft in einer allgemeinen Eintretensdebatte zu beraten und auf eine Detailberatung zu verzichten. In der regierungsrätlichen Botschaft finden Sie umfassende und interessante Ausführungen zur Talschaft St. Antönien sowie zu den beiden fusionswilligen Gemeinden. Ich gehe davon aus, dass Sie diese Botschaft mindestens ansatzweise studiert haben. Trotzdem erlaube ich mir einige Ausführungen zu der Gemeindefusion zu machen, denn ich denke, dass auch dieses Geschäft hier im Rat unsere volle Aufmerksamkeit verdient.

Die zwei politischen Gemeinden St. Antönien und St. Antönien-Ascharina, die zum Kreis Luzein gehören und aneinander grenzen, blicken in verschiedener Hinsicht auf eine weitgehend gemeinsame Geschichte zurück. Auch heute noch weisen beide Gemeinden viele Gemeinsamkeiten auf und arbeiten auf vielen Gebieten bereits sehr eng miteinander zusammen. Mit dem Zusammenschluss zu einer einzigen politischen und organisatorischen Einheit wird zusammengeführt, was über die längste Zeit weder geografisch noch wirtschaftlich oder kulturell je getrennt war. Bereits im Jahr 1979 schlossen sich die beiden, seit 1851 eigenständigen Gemeinden St. Antönien-Castels und

St. Antönien-Rüti zur Gemeinde St. Antönien zusammen. Diese Gemeinde zählt heute 226 Einwohner, erhebt seit 1991 einen Gemeindesteuerfuss von 130 Prozent der einfachen Kantonssteuer, ist in der Finanzkraftgruppe fünf eingeteilt und ist auf Beiträge aus dem interkommunalen Finanzausgleich angewiesen. Nebst der Landwirtschaft spielt auch das Kleingewerbe und in den letzten Jahren auch der Tourismus eine wichtige wirtschaftliche Rolle. Der grösste Teil der Erwerbstätigen arbeitet jedoch ausserhalb des Tales. Die Finanzlage der Gemeinde wird seit mehr als 50 Jahren stark beeinflusst von Projekten für den Schutz vor Naturgefahren, vor allem Lawinenverbauungsprojekten. Diese Projekte, inklusive der Gesamtmelioration konnten nur mit namhaften Bundes- und Kantonsbeiträgen verwirklicht werden. Die Gemeinde St. Antönien verfügt heute mit Ausnahme der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung über eine gut ausgebaute Infrastruktur und übrigen: Ein Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungsprojekt stand gestern Abend an den Gemeindeversammlungen zur Debatte. So wie ich vorhin orientiert worden bin, hat Ascharina dazu „Ja“ gesagt, in St. Antönien ist mindestens vorläufig eine Patt-Situation entstanden.

Zur Noch-Gemeinde St. Antönien-Ascharina: Sie hat sich im Jahre 1978 noch gegen einen Zusammenschluss mit den beiden damaligen Nachbargemeinden Castels und Rüti entschieden. Der Grund lag in den unterschiedlichen Besitzverhältnissen der Alpen und Waldungen. Die Landwirtschaft sowie verschiedene Kleingewerbebetriebe bilden eine wichtige wirtschaftliche Grundlage der Aschariner Bevölkerung. St. Antönien-Ascharina zählt heute 117 Einwohner, hat seit 1991 wie seit St. Antönien einen Gemeindesteuerfuss von 130 Prozent der einfachen Kantonssteuer, ist ebenfalls in der Finanzkraftgruppe fünf eingeteilt und ist ebenfalls auf Beiträge aus dem interkommunalen Finanzausgleich angewiesen. Auch für Ascharina waren und sind die Lawinenverbauungen und die Gesamtmelioration die grössten Ausgabenposten. Auch hier konnten die verschiedenen Projekte nur dank namhaften Beiträgen von Bund, Kanton und Patengemeinden realisiert werden. Nun, ich habe bereits die bestehende enge Zusammenarbeit in der ganzen Talschaft trotz des bisherigen politischen Alleingangs der Aschariner erwähnt.

In der Botschaft auf Seite 336 wird ausführlich auf die verschiedenen Bereiche der Zusammenarbeit wie Vereinstätigkeiten, Nutzung von Infrastrukturanlagen, wie Schulhaus, Kirche, Friedhof und Feuerwehrlokal aber auch des Schulverbandes, des gemeindeeigenen Dorfladens und der Energieversorgung hingewiesen. Das nur wenig Trennende und Unterschiedliche soll mit dem Zusammenschluss so weit wie möglich eliminiert werden. Mit dem Start des Projektes „Gemeinsame Zukunft Talschaft St. Antönien“ im November 2003 begann die Zeit der intensiven und gründlichen Vorabklärungen für eine gemeinsame Zukunft. Viele offene Fragen galt es an unzähligen Sitzungen, Besprechungen, Veranstaltungen, Versammlungen zu beraten und zu klären. Dabei wurden die beiden Gemeindevorstände unterstützt von einem externen Berater, den kantonalen Amtsstellen sowie durch die Einholung von Gutachten. Interessant waren für unsere Kommission an der Sitzung in St. Antönien die ergänzenden Ausführungen der Gemeindepräsidentin und des Gemeindepräsidenten über die Hauptgründe, den Ablauf, die Probleme, die Widerstände und die Erwartungen der Gemeindefusion. Dabei durften wir feststellen, dass sehr grosse, gründliche und engagierte Arbeit geleistet wurde und

es zum Teil, vor allem von den Gemeindepräsidenten und den Gemeindevorständen, viel Überzeugungskraft brauchte. Ich denke, wir haben es schon einige Male erfahren, jede Fusion ist ein Spezialfall. Es müssen Kompromisse eingegangen werden können und es braucht Toleranzbereitschaft.

Einmal mehr erwies sich die Regelung des Alpwesens als schwieriger Verhandlungspunkt. Mit der Bildung von Fraktionen, welchen gemäss Vereinbarung, Ziff. 3, die Regelung des Alpwesens obliegt, konnte diese heikle Frage zur Zufriedenheit der Bevölkerung gelöst werden. Der gemäss Art. 91 Abs. 1 Gemeindegesetz notwendigen Vereinbarung für Gemeindefusionen wurde am 23. Februar 2006 von der Gemeindeversammlung in St. Antönien mit 48 zu drei und in St. Antönien-Ascharina mit 34 zu elf Stimmen deutlich zugestimmt. Der Wortlaut dieser Vereinbarung ist in der Botschaft, Seite 338 und 339 abgedruckt sowie auf Seite 340 und 341 oben kommentiert. Die Regierung hat die Zusammenschlussvereinbarung zur neuen Gemeinde St. Antönien mit Beschluss vom 9. Mai 2006, die in Art. 91 Abs. 2 Gemeindegesetz vorgeschriebene Genehmigung, erteilt. Gestützt auf die entsprechenden gesetzlichen Grundlagen hat die Regierung der Gemeinde einen Förderbeitrag zugesichert. Dieser Förderbeitrag besteht, wie in der Botschaft erläutert, aus einer Pauschale und einem Ausgleichsbeitrag von insgesamt 715'000 Franken. Die Regierung kann über die Beitragsausrichtung in eigener Kompetenz entscheiden. In Ergänzung zum Förderbeitrag wurden im Sinne einer Besitzstandsgarantie Sonderleistungen gewährt. So wurde in Anwendung der Ausnahmeregelung gemäss Art. 23 FAG, der Verbleib in der Finanzkraftgruppe 5 für das Jahr 2007 und die darauf folgenden Finanzkraftperioden 2008/2009 und 2010/2011 in Aussicht gestellt, sofern diese verpasst würde. Zudem wird an die bereits zugesicherten öffentlichen Werke weiterhin ein Finanzausgleichsbetrag von 40 Prozent ausgerichtet. Unter dieser Besitzstandsgarantie würde auch der Beitrag an die Wasserversorgungs- und Wasserentsorgungsanlage garantiert, sofern sie dann schlussendlich als angenommen erklärt wird. Der Zusammenschluss der beiden Gemeinden zur neuen Gemeinde St. Antönien im Sinne von Art. 87 Gemeindegesetz, tritt mit dem Beschluss des Grossen Rates in Kraft. Somit fällt nicht die Genehmigung der Vereinigungsbeschlüsse, beziehungsweise die Zustimmung zu diesen Beschlüssen in die Zuständigkeit des Grossen Rates, sondern einzig der Beschluss über die Gemeindevereinigung. Alle gesetzlichen Vorschriften für den Zusammenschluss der beiden Gemeinden sind erfüllt und so darf ich Ihnen im Namen der einstimmigen Kommission beantragen auf die Vorlage einzutreten und dem Zusammenschluss der Gemeinde St. Antönien und St. Antönien-Ascharina zur neuen Gemeinde St. Antönien zuzustimmen.

Weil ich nachher das Wort nicht mehr verlangen werde, möchte ich abschliessend allen Beteiligten, vor allem der Gemeindepräsidentin und dem Gemeindepräsidenten sowie den Gemeindevorständen herzlich danken für die grosse, gründliche und zukunftsorientierte Arbeit, die sie geleistet haben. Mein Dank gilt auch Regierungsrat Trachsel, den Herren Heisch und Aliesch vom DIV für die Vorbereitung und Begleitung des Geschäftes sowie meiner Ratskollegin und meinen Ratskollegen in der ad hoc-Kommission für die angenehme Zusammenarbeit und Unterstützung. Der neuen Gemeinde St. Antönien gratuliere ich zum Zusammenschluss und wünsche ihr alles Gute und eine erfolgreiche Zukunft.

Rizzi: Nachdem der Präsident unserer Kommission sehr ausführliche und sehr präzise Darlegungen gemacht hat, kann ich mich relativ kurz fassen. Der Zusammenschluss der Gemeinden St. Antönien und St. Antönien-Ascharina scheint sicher für manchen Aussenstehenden längst überfällig. Doch gerade die vorliegende Fusion zeigt uns, dass das Vorgehen in kleinen Schritten manchmal vernünftiger ist und vor allem auch von der betroffenen Bevölkerung getragen wird. Die Einwohner des Hochtales St. Antönien hatten sicher ihre Gründe, dass sie damals die drei Gemeinden St. Antönien-Castels, St. Antönien-Rüti und St. Antönien-Ascharina gründeten. Im Jahre 1978 stand die Fusion aller drei Gemeinden zur Gemeinde St. Antönien zur Diskussion. Castels und Rüti fusionierten damals und Ascharina blieb eigenständig.

Wie es ausgeführt wurde, pflegen die zwei Gemeinden eine gute Nachbarschaft, indem sie viele öffentliche Aufgaben gemeinsam lösen. Lediglich die Nutzung der Alpen, das war schlussendlich auch bei der Fusion der grosse Diskussionspunkt, da bestanden Differenzen. Und langwierige Verhandlungen mussten erfolgen mit der Bildung von Fraktionen. Für das Alpwesen konnte der letzte Konfliktpunkt gelöst werden. Dabei haben die Gemeindebehörden einen grossen unermüdlichen Einsatz geleistet. Für einige Einwohner der Gemeinden St. Antönien und St. Antönien Ascharina ist die Fusion ein grosser Schritt. Andere würden bereits heute weitergehen. Aus Sicht des Kantons müssen wir uns bewusst sein, dass die zwei finanzschwachen Gemeinden zu einer finanzschwachen Gemeinde fusionieren und weiterhin auf grosse Unterstützung über den Finanzausgleich angewiesen sind. Mich persönlich freut es natürlich, dass zwei Gemeinden des Kreises Luzein, den ich hier im grossen Rat vertreten darf, die Fusion beschlossen haben. Ich bin für Eintreten auf die Vorlage und bitte Sie den Zusammenschluss auf den ersten Januar 2007 zuzustimmen.

Jaag: Wir stehen vor einem besonderen Akt kantonsinterner Solidarität. Wir besiegeln hier das politische Zusammengehen der zwei Kleinstgemeinden, St. Antönien Ascharina mit 117 Einwohnern, und St. Antönien mit 226 Einwohnern zur neuen Gemeinde St. Antönien mit zusammengerechnet 343 Einwohnern. Es liegt mir fern, diesen feierlichen Moment kritisch zu hinterfragen, als Vertreter eines Prättigauer Kreises sowieso nicht. Ich befürworte ausdrücklich das Zusammengehen und wünsche den beiden jetzigen Gemeinden und der neuen vereinigten Gemeinde von St. Antönien ab 1.1.2007 viel Nutzen und gute Perspektiven in ihrem innigen Zusammenschmelzen hinter dem Mond links.

Bevor aber allzu romantische Gefühle überhand nehmen, doch noch eine grundsätzliche Bemerkung. Es erscheint mir in unserem Kanton nach wie vor ein dringendes und drängendes Anliegen, unsere öffentlichen Strukturen wirksamer als bisher zu straffen. Wenn wir hier in den Bergen und am östlichen Rand der Schweiz auch künftig stark bleiben wollen, dann kommen wir nicht um die Hausaufgabe herum, unsere öffentlichen Ressourcen effizienter zu bündeln. Anlässlich der Debatte über das neue Gemeindegesetz wurde aus praktisch allen politischen Lagern signalisiert, dass Gebietsreformen eigentlich in wesentlich umfassenderem Stil und auch rascher wünschbar wären. Das Zusammengehen in St. Antönien kostet den Kanton zudem immerhin 715'000 Franken oder pro Einwohner jeglichen Alters rund 2'100 Franken. Das ist viel

Geld. Hochgerechnet auf andere mögliche und richtungsweisendere Fusionen befürchte ich, dass die bereitgestellten Gelder für die künftigen Zusammenschlüsse bei weitem nicht ausreichen. Daher appelliere ich an die zuständigen Amtsstellen, die Regierung und an Sie, geschätzte Kolleginnen und Kollegen, schaffen wir bei nächster Gelegenheit die griffigen Erlasse als unabdingbare Voraussetzung für grössere, umfassendere und absehbare Fusionen von Gemeinden und ganzen Talschaften. Schaffen wir überdies auch effizientere Instrumente, um die politischen Gebietsreformprozesse zielführend zu begleiten, zu moderieren, und fachlich kompetent zu beraten. Wie eingangs bemerkt, ich freue mich über den Zusammenschluss von den beiden St. Antönien und unterstütze diesen selbstverständlich mit meiner überzeugten Stimme. Ich bin für Eintreten.

Regierungsrat Trachsel: Als wir zur Kommissionssitzung nach St. Antönien gefahren sind, ist mir ein berühmter Satz in den Sinn gekommen, den Altbundeskanzler Willi Brandt einen Tag nach dem Fall der Berliner Mauer gesprochen hat: „Jetzt wächst zusammen, was zusammen gehört.“ Ich glaube, nirgends so, wie wenn man in dieses Tal hineinfährt, ist man eigentlich überzeugt, das ist eine Gemeinde, das gehört zusammen. Grossrat Rizzi hat als Grossrat dieser Talschaft gesagt, man hätte sich auch vorstellen können, dass eine dritte Gemeinde hier mitgemacht hätte. Das wäre kein Problem gewesen. Kommissionspräsident Möhr hat gesagt, diese Gemeinden haben eigentlich schon fast immer zusammengehört. Sie haben vieles gemeinsam gelöst, weil sie allein dazu nicht in der Lage waren. Sie hatten auch feste Aufteilungen der Finanzen: Fünf Achtel St. Antönien meistens, drei Achtel Ascharina. Man hat sich so arrangiert. Es stellt sich die Frage, was waren die Schlüsselerlebnisse, die zu diesem wichtigen und richtigen Schritt für diese beiden Gemeinden geführt haben. Es war die Situation, dass der Dorfladen zugeht. Man hat sich gefunden und hat gemeinsam entschieden, diesen für dieses Tal sehr wichtigen Laden zu erhalten und hat dann eben auch gemerkt, dass man gemeinsam stärker ist als allein. Das war sehr wahrscheinlich das Schlüsselerlebnis, das dazu geführt hat, dass wir heute im Grossen Rat über diese Gemeindefusion bestimmen. Diese beiden Gemeinden, dies hat auch der Kommissionspräsident gesagt, haben in vielen Jahren, man kann sicher sagen fast einmalige Lawinerverbauungen erstellen müssen, dürfen, mit Hilfe des Bundes und des Kantones. Zudem wurden auch Gesamtmeliorationen durchgeführt. Wie auch schon gesagt wurde, einige Aufgaben stehen noch bevor: So Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung, Beteiligungen im Rahmen von grösseren Gemeinschaften, Oberstufenzentrum, Altersheim usw. Grossrat Rizzi hat zu recht gesagt, die fusionierte Gemeinde wird weiterhin eine finanzschwache Gemeinde sein, wenn man sieht, welche Aufgaben bevorstehen. Aber ich glaube, man darf auch zur Kenntnis nehmen, dass die Einwohner das gemacht haben, was andere, die mithelfen zu finanzieren, erwarten. Sie haben ihre Strukturen vereinfacht. Sie wollten ihren Beitrag leisten und ich glaube, das ist sehr wichtig, auch zu sehen. Und es war für mich, vielleicht auch typisch für diese Talschaft, angenehm zu hören, meistens höre ich etwas anderes, dass sie gefunden haben, der kantonale Förderbeitrag sei grosszügig. Wie gesagt, meistens höre ich in den Verhandlungen andere Aussagen. Das ist vielleicht auch typisch für diese Leute, dass sie zuerst allein probieren ihre Aufgaben zu lösen und dann, wenn es nicht

mehr geht, dankbar sind, wenn man ihnen hilft. Ein anderer entscheidender Punkt, er wurde erwähnt, war die Lösung mit den Fraktionen betreffend die Alpen. Ganz entscheidend, das glaube ich, nach diesen zwanzig Monaten im Amt und zwanzig Monate sich mit dieser Aufgabe beschäftigen zu dürfen, hier feststellen zu können, war die Gemeindepräsidentin Silvia Brembilla und der Gemeindepräsident Christian Egli. Sie haben sich mit den Vorständen exponiert. Sie haben sich vor diese Fusion gestellt. Sie haben Kritik eingesteckt, harte Kritik teilweise. Sie haben Verantwortung übernommen und sie haben das Risiko auf sich genommen auch zu verlieren, vielleicht sogar persönlich bei einer Wahl zu verlieren. Das ist für mich eigentliche Führungsverantwortung auf politischer Ebene hier am Beispiel der Gemeinde und ich bin aus diesem Grund zuversichtlich, dass diese neue Gemeinde einen guten Weg gehen wird. Grossrat Jaag hat gesagt, man hätte forscher vorgehen können. Das ist in der Politik immer die Gretchenfrage, wenn man weiss, wie das Gesetz angenommen wird, ist es einfach, wenn es abgelehnt wird, urteilt man anders. Der Rat ist jetzt auch anders zusammengesetzt.

Ich erinnere mich noch an die Eintretensdebatte zum Gemeindegesezt. Ich erinnere mich noch an die Vernehmlassung zum Gemeindegesezt. Da waren die Stimmen kritischer. Ich bin aber auch der Meinung mit Grossrat Jaag, wir müssen politische Strukturen straffen. Wir müssen, das was wir können, durchziehen, unseren Beitrag leisten, weil nur dann haben wir auch Anspruch, ich habe das einleitend gesagt, die Hilfe anderer, und hier spreche ich natürlich die Hilfe des Bundes an, zu verlangen. Auch ich wünsche der neuen Gemeinde viel Erfolg. Die Arbeit ist teilweise gemacht. Der politische Kampf ist vorbei und jetzt kommt die Knochenarbeit, die auch gemacht werden muss Gesetze zusammenzufügen, Institutionen neu zu bestellen, auch da wünsche ich Ihnen viel Erfolg. Ich danke Ihnen, dass Sie diesen Schritt gemacht haben und ich freue mich, wenn weitere Gemeinden den gleichen Schritt auch machen werden.

Eintreten ist nicht bestritten und somit beschlossen.

Detailberatung

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Standesvizpräsident Jeker: Sind noch Wortmeldungen? Keine. Damit wäre Eintreten nicht bestritten und somit beschlossen. Ich möchte Sie fragen, ob jemand sich noch zu Wort melden will im Rahmen der Detailberatung. Der Kommissionspräsident hat ausdrücklich ausgeführt, dass er sich da nicht mehr zum Wort meldet. Sind von Ihnen aus noch Wortmeldungen? Keine. Damit ist die Diskussion geschlossen.

Angenommen

Schlussabstimmung

2. der Grosse Rat setzt den Zusammenschluss der beiden Gemeinden St. Antönien und St. Antönien-Ascharina zur neuen Gemeinde St. Antönien mit 103 zu 0 Stimmen auf den 1. Januar in Kraft.

Anfrage Peyer betreffend Betreuung und Beratung von Asylsuchenden und abgewiesenen Asylbewerbern durch die Bündner Fremdenpolizei (Wortlaut Aprilprotokoll 2006, S. 1009)

Antwort der Regierung

1. Eine Beurteilung der neuen Organisationsstrukturen nach nur vier Monaten hält die Regierung für verfrüht. Aufgrund der ersten Erfahrungen mit den neuen Betriebsstrukturen hat sich die Zusammenführung des gesamten Asyl- und Ausländerbereichs unter einer einheitlichen Leitung aber bewährt. Die Abläufe können einfacher koordiniert werden; insbesondere im administrativen Bereich lassen sich Synergien erzielen. Auch ergeben sich finanzielle Einsparungen, mit denen sich die Kürzungen der Abgeltungen des Bundes auffangen lassen, die wegen einer stark abnehmenden Anzahl von Asylgesuchen und verschiedener Sparprogramme des Bundes eingetreten sind.
2. Im Unterbringungs- und Betreuungsbereich sind 22 Mitarbeitende (1734 Stellenprozente) tätig und es sind Lohnkosten von rund Fr. 2'630'000.-- budgetiert. Im Verfahrens- und Vollzugsbereich werden fünf Mitarbeitende (450 Stellenprozente) eingesetzt, wobei Lohnkosten von rund Fr. 425'500. -- budgetiert sind. In der für beide Bereiche tätigen Sektion werden weitere sieben Mitarbeitende (550 Stellenprozente) beschäftigt.
3. Die soziale Betreuung der Asylsuchenden in Kollektivunterkünften erfolgt durch die Heimleitung in Zusammenarbeit mit den Betreuerinnen und Betreuern. Dies sind zur Hauptsache die gleichen Personen, die bereits in der bisherigen Asylorganisation Betreuungsfunktionen ausgeübt haben. Asylsuchende, die in Wohnungen untergebracht sind, werden im Rahmen des überarbeiteten Betreuungskonzeptes einer der vier Kollektivunterkünfte Chur (2), Schluein und Landquart zur Betreuung zugewiesen. In sozialen Belangen werden sie von der Heimleitung bzw. den Betreuerinnen und Betreuern der ihnen zugewiesene Kollektivunterkunft betreut. Für komplizierte Fälle stehen kompetente Mitarbeitende mit entsprechenden Kenntnissen zur Verfügung oder können Dritte beigezogen werden.
4. Bei den Verantwortlichen des Unterbringungs- und Betreuungsbereichs handelt es sich durchwegs um Personen, welche seit langem im Asylbereich tätig sind und über eine langjährige, fachspezifische Berufserfahrung verfügen. Eine besondere Vorbereitung drängt sich daher nicht auf. Die Einarbeitung künftiger Mitarbeiter wird aufgabenspezifisch vorgenommen; neue Mitarbeitende werden entsprechend ihrer Funktion und Aufgabe geschult. Auf dem Gebiet der Aus- und Weiterbildung der im Unterbringungs- und Betreuungsbereich tätigen Mitarbeitenden sind keine Änderungen geplant. Wie bisher besuchen sie die fachspezifischen Weiterbildungsangebote des Bundesamtes für Migration wie auch die allgemeinen Weiterbildungskurse des kantonalen Personal- und Organisationsamtes. Ein besonderes Controllingssystem für die Mitarbeitenden des APZ besteht nicht. Sie werden wie alle anderen Mitarbeitenden der kantonalen

Verwaltung regelmässig durch ihre Vorgesetzten beurteilt

5. Dem Kanton obliegt die Betreuung und Unterbringung der Asylsuchenden und die Durchführung der Befragungen zu den Asylgründen sowie der Vollzug der rechtskräftigen Asylentscheide (Art. 46 Abs. 1 Asylgesetz; SR 142.31). Bei der Erfüllung seiner Aufgaben hat sich das Amt an die Vorgaben des Bundes aber auch an die allgemeinen Grundsätze der Verwaltungstätigkeit zu halten. Die Betreuung und Unterbringung Asylsuchender ist sodann so auszugestalten, dass die vom Bund ausgerichteten Pauschalen und Abgeltungen zur Deckung der anfallenden Kosten ausreichen und hierfür keine zusätzlichen kantonalen Mittel aufgewendet werden müssen. Weitere Zielvorgaben im Sinne eines Vorrangs eines Aufgabenbereichs bestehen nicht.
6. Eine Korrektur der erst am 1. Januar 2006 vorgenommenen organisatorischen Änderungen und administrativen Anpassungen drängt sich nach Auffassung der Regierung zurzeit – nur wenige Monate nach deren Einführung – nicht auf.

Peyer: Die Fragestellerinnen haben unter anderem folgende Feststellungen in den Raum gestellt: Offenbar sind im Betreuungsbereich auf Seiten der Fremdenpolizei keine diplomierten Sozialarbeiterinnen mehr beschäftigt. Weiter werden offenbar systematisch Wohnungen gekündigt in denen sich Flüchtlingsfamilien aufhalten und die Menschen, auch gut integrierte Familien, zurück in die Durchgangsheime versetzt. Dies geschieht offenbar mit der erklärten Absicht, den Druck zur Ausreise zu erhöhen. Und noch eine Feststellung von uns: Weiter ist festzustellen, dass Integrationshilfen zusehends unterbleiben und so die Unsicherheit für die Betroffenen zur Alltagskultur wird. Wer nun die Antworten der Regierung liest, merkt, dass leider kaum Antworten gegeben werden. Nach wie vor ist nicht klar, ob und wie viele diplomierte Sozialarbeiterinnen oder Sozialarbeiter im Betreuungsbereich arbeiten. Nach wie vor ist aber leider klar, dass es der Regierung oder den zuständigen Stellen an der Fähigkeit zum kritischen Hinterfragen der eigenen Entscheide fehlt. Es ist nun einmal einfach nicht von der Hand zu weisen, dass unter der Verantwortung der Polizei die primär Kontroll- und Vollzugsaufgaben hat, eine empathische, auf Sicherheit und Selbstwert aufbauende Betreuung nicht gewährleistet werden kann. Polizeiliche Kontrolle und soziale Betreuung sind und bleiben zweierlei Schuhe, die nicht zusammenpassen. Es kommt auch noch dazu, dass viele Asylsuchende in ihren Heimatländern viele Negativerfahrungen mit dem Polizeiapparat gemacht haben und deshalb auch nur schwer ein Vertrauensverhältnis hier zu diesen Behörden aufbauen können. Dies spricht ganz und gar nicht, und das möchte ich betonen, gegen die Arbeit der Polizei, sondern nur gegen das Konzept, zwei verschiedene Aufgaben miteinander zu vermischen. Wir haben deshalb ein paar Anliegen, die wir der Regierung klar sagen möchten. Wir fordern wieder eine konsequente Trennung dieser beiden Aufgaben. Das kann eigentlich nur geschehen, in dem der Bereuungsbereich wieder der Verantwortung des Sozialamtes unterstellt wird. Wir haben leider nicht die Hoffnung, dass uns hier Regierungsrat Schmid erhören wird. Dann scheint es uns aber zwingend nötig zu sein, dass hinreichend bevollmächtigte Fachpersonen im Betreuungsbereich

angestellt werden und dass diese nicht nur die Aufsicht dort haben, sondern auch die Budgetierungskompetenz. Das neue und provisorische Betreuungskonzept, welches die Rückführung von sozial abhängigen Asylbewerbern in die Transitzentren vorsieht, ist im Sinne von sozialpädagogischen Überlegungen sowie von Integrationsüberlegungen nochmals zu überdenken. Wir fordern auch und erwarten, dass Familien, die nicht unmittelbar wieder ausreisen können, grundsätzlich nicht für längere Zeit in ein Heim gehören. Familien, die bereits in Wohnungen sind, dürfen nur als Zwischenlösung bei unmittelbar bevorstehender Ausreise in Transitzentren wieder zurück versetzt werden. Auf die Schulverhältnisse, aber auch auf psychologische und medizinische Aspekte ist dabei Rücksicht zu nehmen. Wir haben aus diesen Bereichen gehört, von Leuten, die dort arbeiten, die Aussage, dass wir uns leider immer mehr eigentlichen Lagerlösungen nähern. Dies sind harte Worte und es sollte eigentlich ein Signal sein, in dieser Richtung nicht noch mehr Verschärfungen zu machen, das mit den Abstimmungsvorlagen, die ja in diese Fragen hinein spielen, noch mehr verschärft wird, liegt auf der Hand.

So leid es uns tut, sowohl diese beiden Vorlagen, als auch die Antwort der Regierung, vermögen uns nicht zu befriedigen.

Anfrage Pfiffner betreffend Rahmenbedingungen zum Familiennachzug (Wortlaut Aprilprotokoll 2006, S. 1008)

Antwort der Regierung

Die Voraussetzungen für den Familiennachzug sind je nach anzuwendendem Gesetz sehr unterschiedlich. Bei EU-/EFTA-Bürgern ist aufgrund des Freizügigkeitsabkommens nur eine angemessene Wohnung erforderlich. Bei Drittstaatenangehörigen besitzen die Kantone einzig im Rahmen des Ausländerrechts ein gewisses Ermessen. Im Bereich des Asylrechts können die Kantone keine Familiennachzüge bewilligen.

1. Die Ostschweizer Justiz- und Polizeidirektoren haben auf Antrag der Fremdenpolizeichefs der Ostschweiz und des Fürstentum Liechtensteins eine Praxisvereinheitlichung erlassen, um unterschiedliche Entscheide bei der Zulassung von Drittstaatenangehörigen, soweit möglich, zu verhindern. Graubünden hält sich bei der Beurteilung von Familiennachzugsgesuchen an die Vorgaben sowie an die Entscheide des kantonalen Verwaltungsgerichts.
2. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts ist ein Einkommen einer nachziehenden Person unter gewissen Voraussetzungen bei der Berechnung der finanziellen Verhältnisse mit einzubeziehen. Diese Rechtsprechung wird bei der Prüfung von Familiennachzugsgesuchen angewendet. Die Erwerbstätigkeit bzw. das damit verbundene Zusatzeinkommen wird berücksichtigt, soweit es konkret und nachgewiesenermassen nicht nur für kurze Frist sowie arbeitsmarktläh bewilligt ist.
3. Im Bereich des Familiennachzugs von Drittstaatsangehörigen sind bundesrechtlich Voraussetzungen statuiert, die für eine Bewilligungserteilung zwingend eingehalten werden müssen. Dazu gehören auch eine angemessene

Wohnung und ausreichende finanzielle Mittel. Die Berücksichtigung einer nicht näher definierten humanitären Tradition oder einer zukünftigen menschenfreundlichen Praxis sieht das Bundesrecht nicht vor und würde eine gesetzeswidrige Bewilligungserteilung bewirken. Die Regierung setzt sich für eine korrekte Durchsetzung der Ausländergesetzgebung ein und ist nicht bereit, eine rechtsungleiche oder gar gesetzeswidrige Praxis einzuführen.

4. Die Verfahren bei der Ausländerzulassung sind schlank und effizient. Die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Bewilligungserteilung bedingen zwangsläufig einige Abklärungen. Diese führen nicht zu komplizierten Verfahren. Von den Gesuchstellenden kann verlangt werden, dass sie für die Beurteilung der nachgesuchten Bewilligungen die notwendigen Unterlagen einreichen. Weitere Vereinfachungen sind bei einer gesetzeskonformen Praxis nicht möglich.
5. Das Amt für Polizeiwesen und Zivilrecht hat bei Drittstaatenangehörigen mit Jahresaufenthaltsbewilligung im Rahmen des kantonalen Ermessens das Nachzugsalter auf 14 Jahre festgelegt. Danach ist ein Nachzug möglich, wenn eine Lehrstelle und genügende Sprachkenntnisse der Nachziehenden vorliegen. Migrationspolitisches Ziel soll der frühzeitige Familiennachzug sein, damit die Kinder und Jugendlichen gut integriert werden können. Es soll vermieden werden, dass Jugendliche erst spät in die Schweiz nachgezogen und direkt mit der Arbeitslosigkeit konfrontiert werden. Die Erfahrungen haben gezeigt, dass ein später Familiennachzug soziale Probleme verstärkt. Aus integrationspolitischen Überlegungen hat sich die Alterslimite von 14 Jahren beim Familiennachzug von Drittstaatsangehörigen bewährt. In der Regel können sich jüngere Kinder noch gut integrieren, weil sie auch die Sprache relativ schnell lernen. Bei älteren Jugendlichen ist eine berufliche und sprachliche Integration oft sehr schwierig.
6. Das Amt für Polizeiwesen und Zivilrecht stützt seine Entscheide auf das Antragsdatum. In Beschwerdeverfahren muss gemäss Rechtsprechung des Verwaltungs- und Bundesgerichts – mit Ausnahme der C-Bewilligten – auf den Sachverhalt zum Zeitpunkt des Entscheides abgestützt werden.

Pfiffner: Ich danke der Regierung für die Beantwortung der Fragen und möchte mich dazu noch äussern. Bei der Antwort der Regierung wird ausgeführt, dass die Voraussetzungen für den Familiennachzug, je nach anzuwendendem Gesetz, sehr unterschiedlich gehandhabt werden. Bei Drittstaatenangehörigen besitzen die Kantone einzig im Rahmen des Ausländerrechts ein gewisses Ermessen. Im Bereich des Asylrechts kann der Kanton keine Familiennachzüge bewilligen. Zu einzelnen Antworten der Regierung möchte ich mich deshalb äussern.

Zur Antwort eins: Hier wurde auf Antrag der Fremdenpolizeichefs der Ostschweiz und des Fürstentums Liechtenstein von den Polizeidirektoren eine Praxisvereinheitlichung erlassen, um unterschiedliche Entscheide bei der Zulassung von Drittstaatenangehörigen, soweit möglich, zu verhindern. Da stellt sich die politische Frage, wieso der Antrag auf eine Praxisvereinheitlichung nicht von den Polizeidirektoren selbst angeregt wurde.

Zur Antwort zwei: Die Erwerbstätigkeit, beziehungsweise das damit verbundene Zusatzeinkommen, wird berücksichtigt, soweit es konkret und nachgewiesenermassen nicht nur für kurze Frist und arbeitsmarktlich bewilligt ist. Für einen Familiennachzügler wird dies ziemlich sicher sehr schwierig oder kaum möglich sein, einen unbefristeten Arbeitsvertrag vorzuweisen, wenn das Gesuch gestellt wird. Oft geht es in diesen Fällen auch nur um einige 100 Franken pro Monat. Zur Antwort drei: Hier scheint das Polizeidepartement primär einfach die Vorschriften zu befolgen, beispielsweise mit Vorgaben bezüglich Wohnungsgrösse. Die scheinbar überzähligen Ausländer werden mit zum Teil unzimperlichen Massnahmen ausgeschafft. Mit Nötigung auch von Familien in die Durchgangsheime zurück geführt. Und mit Nötigung, mit Nothilfe-Verweigerung oder Aufschub derselben möglichst ausreisewillig gemacht.

Zur Antwort vier: Die schlanken und effizienten Verfahren bei der Ausländerzulassung könnten einfacher gehandhabt werden. Die Nachreichung der bereits eingereichten gleichen Papiere, weil sie nicht älter als sechs Monate sein dürfen, ist nicht sehr effizient.

Zur Antwort fünf: Das Amt für Polizeiwesen und Zivilrecht hat bei Drittstaatenangehörigen mit Jahresaufenthaltbewilligung im Rahmen des kantonalen Ermessens das Nachzugsalter auf 14 Jahre festgelegt. Auch aus integrationspolitischen Überlegungen wurde die vierzehnjährige Alterslimite beim Familiennachzug von Drittstaatenangehörigen eingeführt. Wie diese Alterslimiten zustande kamen, ist aus der Antwort der Regierung nicht klar ersichtlich. War dies ein Regierungsbeschluss? Starre Fristen haben hier eigentlich keine Berechtigung, ausser die Volljährigkeit. Bei EU-Bürgern beträgt die Nachzugsfrist, auf Grund der bilateralen Abkommen, bis 21 Jahre. Auch beim allfälligen neuen Ausländergesetz des Bundes ist die Limite bei 18 Jahren gesetzt. Der Kanton Graubünden hat hier offenbar, in Ausnützung einer Zuständigkeitsklausel in der Gesetzgebung des Bundes, eine Praxis geschaffen, die aus pädagogischer Sicht problematisch erscheint. Für mich geht es in diesem Artikel nämlich um die Kinder und Jugendlichen, denen vielleicht im Heimatland eine erfolgreiche Grundschule, allenfalls Mittelschule, die Startchancen hier erleichtern könnten. Jede Familie ist sicher auch bestrebt, die bestmögliche Variante zu realisieren und der Staat könnte eine gewisse Unterstützung anbieten. Wir reden hier über die Integration von jungen Menschen.

Zur Antwort sechs: Wichtig ist hier, dass mit den Antragstellern die Lösungen und Bedingungen rasch geklärt werden, so dass es gar nicht zu Beschwerdeverfahren kommt. Ich bin mir der Schwierigkeiten bewusst, die sich beim Thema Integration und Familiennachzug stellen. Wenn es jedoch einen Handlungsspielraum gibt in der Anwendung und im Vollzug, so muss dieser auch so gehandhabt werden wie dies unserer humanitären Tradition entspricht.

Mani-Heldstab: Ich verlange Diskussion zu dieser Anfrage.

Antrag Mani-Heldstab
Diskussion

Abstimmung
Dem Antrag Mani-Heldstab wird mit offensichtlichem Mehr zugestimmt.

Mani: Die Thematik rund um den Familiennachzug beschäftigt nicht nur Exponenten der SP-Fraktion, denn Familiennachzug, sprich Familienzusammenführung, ist auch aus menschlicher Sicht von niemandem etwas entgegen zu halten. Dass hier jedoch gewisse Bedingungen und Voraussetzungen erfüllt und eingehalten werden müssen, ist für mich auch klar. Diese Thematik ist deshalb auch z.B. in Bürgerratsgemeinden präsent und wird dort intensiv diskutiert.

Eigene Erfahrungen im Zusammenhang mit Familiennachzug haben mich zum folgendem Votum bewegen: Es ist sicherlich richtig, die Praxis ist für einen Laien nicht immer ganz leicht zu durchblicken. Es sind in diesem Zusammenhang ja einerseits die Asylgesetzgebung und auf der anderen Seite die Ausländergesetzgebung massgebend. Und diese beiden gesetzlichen Grundlagen können nicht vermischt werden. Ich möchte doch an dieser Stelle erwähnen, dass die Verantwortlichen auf der FREPO immer wieder für Auskünfte angefragt werden konnten und die von dort auch immer offen und ehrlich und klar kommuniziert wurden. Und dafür gebührt ihnen an dieser Stelle einmal ein grosses Dankeschön.

Erstaunt bin ich einfach über die persönliche Wahrnehmung, dass Probleme bei der Umsetzung solcher Gesuche weder bei den Behörden noch bei den Gesuchstellern lagen, sondern in der Schaltstelle dazwischen. Wenn Gesuchsteller nicht oder nur unzureichend über ihre Pflichten und Bedingungen informiert werden, dann vergeht eben wertvolle Zeit. Wenn beispielsweise ein Verfahren über Jahre hinweg verschleppt und verzögert wird, obwohl die Voraussetzungen innerhalb weniger Monate wahrscheinlich lösbar gewesen wären, dann sind die Auswirkungen für die Aussenstehenden schwer nachvollziehbar. Dass sich der Kanton Graubünden zusammen mit den Ostschweizer Kantonen und dem Fürstentum Liechtenstein im Falle des Familiennachzugs von Kindern auf 14 Jahre festgelegt hat, macht meines Erachtens aus verschiedenen Gründen Sinn. Erstens: Die Schule stellt ein nicht zu unterschätzendes Glied im Integrations- und Sozialisierungsprozess dar. Je früher ein Kind in diesen Prozess eingegliedert werden kann, desto höher ist die Erfolgchance, sich sprachlich und schulisch unserem Bildungsniveau anzugliedern und später eben auch eine Lehrstelle zu erhalten. Es ist leider Realität, dass das durchschnittliche Bildungsniveau, das diese Kinder aus ihrem Herkunftsländern mitbringen, deutlich tiefer ist als dasjenige ihrer Altersgenossen in der Schweiz. Es ist leider ebenso Realität, dass solche Jugendlichen dann auch wenige Erfolgsmomente in der Schule erleben und sich nebst Frust und Perspektivlosigkeit, auch die Chance auf eine Lehrstelle, sehr stark verringert.

Hinzu kommt eine Tatsache, die wir gerne übersehen: Eltern und Kinder, die eine ganze Kindheit von einander getrennt verbracht haben, werden nach 14 Jahren nicht automatisch zu einer harmonischen Familie vereint. Die Realität spricht eben auch hier eine deutliche Sprache. Ich meine deshalb die Praxis der Limitierung bis 14 Jahre, die darf auf keinen Fall nach oben korrigiert werden. Es gibt sogar Kantone, die prüfen eine tiefere Limitierung, z.B. bei zwölf Jahren. Ich meine, wenn man diesen Kindern und Jugendlichen eine echte Chance zur Integration und Sozialisierung ermöglichen will, dann muss das so belassen.

Regierungsrat Schmid: Die Ausländerthematik ist natürlich in jedem Fall eine brisante Thematik. Das haben wir auch im Kanton Graubünden in den letzten Monaten, auch im

Blätterwald, spüren können. Herr Grossrat Peyer, Sie haben die Abstimmungen erwähnt. Vielleicht sind auch Ihre Vorstösse, die ja den Familiennachzug über die Nothilfe betreffen bis zu dem Betreuungsbereich, auch in diesem Zusammenhang zu sehen, dass sie gerade so massiert eingereicht worden sind. Ich möchte die Debatte nicht nutzen, um hier eine abstimmungspolitische Grundsatzdebatte führen zu wollen, die sie mir sonst verweigert hätten. Ich danke aber Frau Grossrätin Mani, dass sie mit Ihrer Diskussionsanfrage mir ermöglicht, trotzdem noch ein paar Worte zu diesem Bereich zu sagen.

Ich glaube, der Bereich des Familiennachzugs ist in der Tat eine sehr schwierige Aufgabe. Es ist auch für den Gesetzgeber eine schwierige Aufgabe, um dort sachgerechte Regeln zu treffen, denn es bestehen Probleme im Bereich des Familiennachzuges mit Ausländerinnen und Ausländern. Ich glaube auch, die Realität in den Schulen, bei den Lehrstellen, zeigt auf, dass eine Integration möglichst früh beginnen sollte. Und die Integration hängt, nach meiner Auffassung, ganz entscheidend auch von den Sprachkenntnissen ab. Je früher ein Kind zu uns kommt, je früher ein Kind mit unseren Lebenswirklichkeiten vertraut wird, desto einfacher hat es dieses Kind später im Ausbildungsbereich, damit es optimale Startchancen auch in unserer Gesellschaft hat. Und ich glaube, tendenziell hilft ein tieferes Familiennachzugsalter, um diesen Gesichtspunkt zu verwirklichen. Deshalb haben auch die Ostschweizerischen Polizeidirektoren diese Praxis ausdrücklich befürwortet, dass der Familiennachzug bis zu 14 Jahren vorgenommen werden sollte. Im neuen Ausländergesetz, das jetzt ja vor der Volksabstimmung steht, wird sogar eine Beschränkung bei zwölf Jahren eingeführt. Also noch mit anderen Voraussetzungen. Das zeigt einfach die Tendenz, dass man aus Integrationsgründen einen früheren Nachzug befürwortet, weil weniger Probleme befürchtet werden. Ich verwehre mich aber gegen den Vorwurf von Frau Grossrätin Pfiffner, die von Nötigung gesprochen hat, von Nötigung im Bereich der Nothilfe. Wir werden vielleicht bei der Anfrage Trepp noch auf den Bereich der Nothilfe eingehen können, oder bei der Rückführung von Personen in die Heime. Es ist in der Tat so, dass wir das Betreuungskonzept bei der Rückführung geändert haben. Aber wir führen grundsätzlich nur Familien und Einzelpersonen in die Heime zurück, die ein abgewiesenes Asylgesuch haben oder wo wir vor dem Vollzug dieses Gesuches stehen.

Ich gehe mit Ihnen einig: Wir führen nur abgewiesene Asylbewerberinnen und -bewerber zurück, die dann auch ausreisen müssen beziehungsweise ausgeschafft werden. Das ist auch unsere Absicht, entsprechend in diesem Sinne beim Vollzug zu handeln. Sie haben von gut integrierten Personen gesprochen, die zurückgeführt werden. Das kann sein, dass diese integriert sind. Wenn sie aber ein abgewiesenes Asylgesuch haben und sich auf Grund eines rechtskräftigen Entscheides noch hier aufhalten, aber kein Aufenthaltsrecht haben, dann führen wir auch diese Personen in ein Durchgangszentrum, in ein Transitzentrum zurück, mit der Absicht, und da muss ich Ihnen Recht geben, dass sie eben möglichst freiwillig die Schweiz verlassen. Ich kann Ihnen sagen: Meine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die haben überhaupt keine Freude, beziehungsweise, die haben eine sehr schwierige Aufgabe zu lösen, wenn sie Ausschaffungen vornehmen müssen. Sie machen das nicht einfach aus Freude. Das ist das letzte Mittel, das dann nur noch bleibt, wenn sich jemand der freiwilligen Ausreise widersetzt. Wir haben auch den Auftrag entsprechend von der Regierung,

dass wir im Asylbereich mit den vom Bund zugestellten Mitteln auskommen müssen. Ich habe auch dem Amtschef, Herrn Brand, entsprechend den Auftrag gegeben, dass er mit den vom Bund zugestellten Pauschalen den Asylbereich führen muss. Insoweit hat natürlich die Dienststelle ein Globalbudget. Denn wenn diese Gelder nicht ausreichen, dann muss entsprechend aus öffentlichen Mitteln, aus Steuergeldern, dieser Bereich alimentiert werden. Das hat auch zur Konsequenz gehabt, weil wir rückläufige Asylgesuche gehabt haben und im letzten Jahr nur noch 250 Asylbewerberbende dem Kanton Graubünden zugewiesen worden sind, dass wir Durchgangsheime schliessen mussten, wie beispielsweise das Zentrum an der Loestrasse, wo ich nota bene aus dem Umfeld gehört habe, dass sich diese Schliessung auch auf die Schulen positiv ausgewirkt hätte. Wir haben entsprechend dort Kapazitäten abbauen müssen, weil wir auch weniger Asylbewerber gehabt haben. Und gleichzeitig müssen wir die anderen Durchgangsheime, die wir haben, besser auslasten. Das hat dann auch dazu geführt, dass wir Wohnungen, die wir zugleich für Asylsuchende angemietet hatten, gekündigt haben. In diesem Zusammenhang ist auch die Rückführung von den entsprechenden Personen zu sehen.

Ich gebe Ihnen Recht: Wir schauen die Fälle in Zukunft vielleicht noch besser an, ob jemand zurückgeführt werden kann. Aber wenn natürlich die Ausreise bevorsteht, wenn ein abgewiesenes Asylgesuch vorliegt und die Ausreise vorgenommen werden muss, dann werden wir entsprechend auch in Zukunft diejenigen Personen in ein Transitzentrum zurückführen, weil sie kein Aufenthaltsrecht in der Schweiz haben.

Grossrat Peyer hat in diesem Zusammenhang auch noch die konsequente Trennung gefordert, dass wir wieder den Bereich der Asylbetreuung dem Sozialamt zuweisen würden. Die Regierung hat bei der Neuzuteilung der Aufgabenbereiche entschieden, dass das Sozialamt neu ins Departement des Innern und der Volkswirtschaft kommt. Und sie ist auch klar der Auffassung, dass dort der Betreuungsbereich der Asylsuchenden keinen Platz hat, weil eben auch der Sozialbereich anders ausgerichtet wird. In Zukunft geht es dort um die Integration, die Förderung der Erwerbstätigkeit. Deshalb kann ich dieser Forderung aus meiner Sicht nicht nachkommen. Es ist auch so, dass das Betreuungskonzept noch nicht in der Art fixiert worden ist. Die Regierung hat es provisorisch erlassen, und wir sind auch bereit, entsprechende Korrekturmassnahmen anzubringen, wenn sich zeigen würde, dass das Betreuungskonzept Mängel aufweisen würde. Die Regierung hat klar festgehalten, dass innerhalb eines Jahres das Konzept nochmals überprüft wird. Die Grundpfeiler, auch mit der Einführung eines Minimalzentrums, haben sich nach bisheriger Erkenntnis bewährt. Denn dieses Minimalzentrum, das auch in der Presse teilweise kritisiert worden ist, hat den Vorteil, dass wir renitente, teilweise auch kriminelle Asylbewerber, und das sind nur sehr wenige zum Glück von allen Asylbewerbern, separieren können. Und ich kann Ihnen sagen, das wirkt sich auch auf die andern Heimbewohner positiv aus, wenn wir beispielsweise renitente Asylbewerber von Familien, die sich korrekt verhalten, im Asylbereich trennen können. Das ist auch eine Massnahme des neuen Asylkonzeptes, dass wir diejenigen, die sich wohlwollend verhalten, entsprechend auch besser behandeln wollen als diejenigen, die renitent und kriminell sind. Die sind es ja, die den ganzen Asylbereich in Verruf bringen.

Ich möchte noch zum Thema Vertrauensverhältnis aufbauen etwas sagen, und ich bin froh, dass sie darauf hingewiesen haben, dass es nicht grundsätzlich ein Misstrauensvotum gegenüber meinen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ist, die diesen Bereich ausüben. Denn ich bin überzeugt, dass meine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auch im Fremdenpolizeibereich ihre Aufgaben kompetent und gewissenhaft wahrnehmen, denn es ist eine schwierige Aufgabe. Wir wissen das alle. In diesem Bereich wird äusserste Sensibilität verlangt, teilweise sind die Sichtweisen so unterschiedlich und so diametral, dass das behördliche Handeln teilweise von niemandem verstanden wird, weil sich die Behörde an das Recht zu halten hat und dieses Recht eigentlich weder von links noch von rechts als richtig erachtet wird. Aber ich möchte nochmals darauf hinweisen: Den Vorwurf der Nötigung, den muss ich zurückweisen, denn ich bin überzeugt, dass gesetzmässig gehandelt wird.

Menge: Ich muss jetzt doch noch etwas dazu sagen, weil ich eigentlich sehr spezialisiert bin als Anwalt in meiner Tätigkeit als Ausländerrechtsspezialist. Was die ganze Problematik des Familiennachzuges betrifft, sollte man das Pferd nicht am Schwanz aufzäumen. Ich möchte eine andere Sichtweise hier noch einbringen. Gehen wir ein bisschen geschichtlich zurück. Warum wurden denn viele Kinder erst viel später nachgezogen? Früher war es so, als es noch das Saisonierstatut gab, kamen die Gastarbeiter hier in die Schweiz und es war ihnen verwehrt, ihre Kinder und ihre Familien mitzunehmen und hier nachzuziehen. Viele Saisoniers arbeiteten dann nicht nur diese minimal vier Jahre, sondern die Arbeitgeber brachten es fertig, und das wissen alle hier im Kanton, dass immer wieder wenige Monate fehlten, so dass die ganze Saisonier-Geschichte zog sich über neun, zehn Jahre oder noch länger hin. Und dann wurde dann vielleicht einmal eine B-Bewilligung erteilt und dann war es an der Zeit, diese Kinder nachzuziehen, welche eben inzwischen viel älter geworden waren, vielleicht 12 Jahre oder 14 Jahre. Also, ich möchte das einfach zu bedenken geben, dass das System an und für sich hier diese unbefriedigende Situation selbst geschaffen hat und auch das Recht.

Noch eine Bemerkung zur Asylfrage, die eigentlich mit diesem Themenkomplex Familiennachzug nichts zu tun hat: Es wurden hier Zentren genannt, wo die Asylbewerber sich darin aufhalten. Es gibt aber verschiedene Zentren im Kanton, es gibt ein Aufnahmезentrum, es gibt ein Durchgangszentrum und es gibt ein Ausschaffungszentrum. Ich weiss jetzt den Namen nicht genau. Mir sind Fälle bekannt, wo zum Beispiel eine alleinstehende Mutter mit ihrem Kind mit einer vorläufigen Aufnahme F, d.h. diese Frau und das Kind haben eine Aufenthaltsbewilligung, befristet auf ein Jahr, die wird dann immer wieder neu überprüft, aber im Prinzip hat sie hier eine Aufenthaltsbewilligung, sie wurde veranlasst, weil sie ihre Arbeitsstelle verloren hat, von der Wohnung zurück in ein Transitzentrum zu gehen. Und jetzt lebt sie dort mit ihrem Kind in ihrem Zentrum. Das finde ich eigentlich keine gute Lösung, auch wenn wir von Integration sprechen. Und im neuen Gesetz ist es ja auch so, dass Leute mit einer vorläufigen Aufnahme ja in die Gesellschaft integriert werden sollen. Das wurde hier, vielleicht ist es ein Einzelfall, vielleicht auch nicht, das kann ich nicht beurteilen, aber es gibt solche Fälle, die sind sehr stossend.

Dann noch etwas zur Verlagerung der Betreuung der Asylbewerber von der Asylorganisation weg in die

Asylzentren. Ich habe Erfahrung gemacht, dass früher, als die Asylorganisation Ansprechpartner war, eine viel kompetentere Zusammenarbeit möglich war. Wenn man heute irgend etwas wissen möchte von Seiten, was Asylbewerber anbelangt, dann muss man sich immer durchfragen, in welchem Zentrum ist dieser Bewerber und dann wird man dort hingewiesen und diese Leute, die haben nicht das Wissen und das Know-how, das behaupte ich jetzt einmal, kompetent so Auskunft so geben, wie es früher bei der Asylorganisation war.

Regierungsrat Schmid: Ich möchte noch kurz auf den Punkt von Grossrat Menge eingehen. Ich glaube nicht, dass die Kompetenz nicht vorhanden ist. Wenn das so wäre, dann werde ich mich bemühen, entsprechend die Kompetenz aufzubauen. Ich traue den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Betreuungsbereich durchaus zu, dass sie Ihnen ebenso kompetente Auskunft geben können. Es ist auch festzuhalten, dass nicht alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gewechselt haben. Es sind auch heute noch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei der Asylorganisation und der Asylbetreuung tätig, die vorher unter der Leitung des Sozialamtes dort gearbeitet haben. Teilweise wurde der Bereich neu organisiert. Das ist durchaus richtig. Vielleicht sind Sie auch noch nicht an diejenigen Stellen gelangt, die Ihnen diese Auskunft direkt hätte geben können. Ich werde dieses Anliegen aufnehmen, dass wir das koordinieren. Die Einzelfälle in Bezug auf die Rückführung einer vorläufig aufgenommenen Familie werde ich überprüfen. Die Idee ist eigentlich im Grundsatz sonst, dass wir diejenigen Personen zurückführen, die hier nicht bleiben können und die kein Aufenthaltsrecht haben. Das ist natürlich der grosse Unterschied auch gegenüber früher. Ich werde mich diesem Einzelfall persönlich noch annehmen.

In Bezug auf den Familiennachzug muss ich Ihnen Recht geben. Das bisher geltende Ausländerrecht hat natürlich diese Situationen geschaffen. Ich möchte jetzt nicht auf die neue Rechtslage eingehen. Das müssen Sie beurteilen, ob Sie eben das neue Ausländerrecht befürworten oder nicht. Aber in diesem Punkt, so meine ich, ist das neue Ausländerrecht besser als das alte.

Janom Steiner: Wenn nun mein Herr Kollege, auch Berufskollege, Menge einen praktischen Fall vorzeigt und vor allem die Kompetenz der Hilfsorganisationen hervorstreicht, dann möchte ich Ihnen auch einen Fall aus meiner Praxis schildern. Erst kürzlich stand ein abgewiesener Asylbewerber mit einem Ausreisebescheid beziehungsweise mit einer Ausreiseverfügung bei uns in der Kanzlei und teilte uns mit, dass wir ihn nun zu vertreten hätten. Ich fragte ihn, um was es sich handle und offensichtlich hatte er diesen Entscheid nicht ganz begriffen, weil ihm die Hilfsorganisation nicht erklärt hatte, was zu tun sei, sondern ihm empfohlen hatte, doch zu einem Anwalt zu gehen, die würden die Kosten übernehmen, für welche Rechtsmittel auch immer es bräuchte. Nur so viel zur Kompetenz der Hilfsorganisationen. Also ihm war nicht einmal mitgeteilt oder vorgelesen worden, um was es sich hierbei handelte, nämlich eigentlich nur um die Tatsache, dass er ausreisen sollte. Und wenn dann solche Organisationen nichts Besseres zu tun wissen, als ihn an einen Anwalt oder an Anwälte zu verweisen, die dann die Rechtsmittel einleiten sollen und die dann noch die Kosten übernommen werden sollen, dann frage ich auch, ob das die Kompetenz ist, die wir uns wünschen.

Menge: Also, Kollegin Janom, ich weiss nicht von was Sie sprechen, von einer Hilfsorganisation. Ich habe überhaupt nicht von einer Hilfsorganisation gesprochen. Vielleicht haben Sie nicht zugehört. Ich habe über die Asylorganisation gesprochen. Das war eine ehemals staatliche Institution. Und ich habe nicht von Anwälten gesprochen, die irgendwelche Rechtsmittel ergreifen. Also dieses Votum, ich weiss nicht, was Sie erreichen wollen.

Anfrage Trepp betreffend Umgang mit Asyl suchenden Personen mit Nichteintretensentscheid (PNEE) (Wortlaut Aprilprotokoll 2006, S. 1010)

Antwort der Regierung

Mit den im Rahmen des Entlastungsprogrammes 2003 (EP 03) vorgenommen Revisionen des Asylgesetzes (AsylG; SR 142.31) und des Bundesgesetzes über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer (ANAG; SR 142.20; in Kraft seit dem 1. April 2004) werden Personen aus dem Asylbereich mit einem rechtskräftigen Nichteintretensentscheid (NEE) von der Asylfürsorge ausgeschlossen und als sich illegal in der Schweiz aufhaltende Ausländer dem ANAG unterstellt. Asylsuchende mit rechtskräftigem NEE haben die Schweiz unverzüglich zu verlassen. Für die Vorbereitung und Organisation der Rückkehr ins Heimatland stehen ihnen Rückkehrberatungsstellen zur Verfügung. Voraussetzung für die Unterstützung sind die Rückkehrbereitschaft und die Offenlegung der Identität. Personen, die von diesem Angebot keinen Gebrauch machen, werden mit der Auflage, die Schweiz zu verlassen, aus der Empfangsstelle weggewiesen. Werden diese Personen anschliessend aufgegriffen oder sprechen sie bei einer Ausländerbehörde vor, überprüft diese, wie bei allen illegal anwesenden Ausländerinnen und Ausländern, die Möglichkeiten des zwangsweisen Wegweisungsvollzuges. Sind diese gegeben und die Voraussetzungen für die Anordnung der Ausschaffungshaft gemäss Art. 13b ANAG erfüllt, wird die Haft angeordnet.

1. Bei den im Vorstoss erwähnten Einzelfällen handelt es sich um Personen, welche der ihnen auferlegten Pflicht zur freiwilligen Ausreise keine Folge leisteten. Da beide Personen von der Rückkehrberatung keinen Gebrauch machten und auch sonst keine Gründe vorbrachten, welche sie an der pflichtgemässen Ausreise hinderten, wurden die beiden Personen in Ausschaffungshaft genommen. Das Vorgehen des Amtes für Polizeiwesen und Zivilrecht ist gesetzeskonform und nicht zu beanstanden. Diese Dienststelle ist zum Vollzug des Asylrechts zuständig (Art. 46 Abs. 1 AsylG; Art. 3 der Vollziehungsverordnung zur Ausländer- und Asylgesetzgebung des Bundes; BR 618.100) und auch verpflichtet.
2. Entscheidend ist der Zeitpunkt, der den Asylsuchenden für das Verlassen der Schweiz angesetzt wird. Bis zum Ablauf der Ausreisefrist wird der abgewiesenen Person Rückkehrberatung und -hilfe angeboten. Nutzt der Asylbewerber die Möglichkeit zur freiwilligen Ausreise innerhalb der gesetzten Ausreisefrist nicht, so muss er – als Folge seines illegalen Aufenthaltes – damit rechnen, in Ausschaffungshaft genommen und zwangsweise in sein Heimatland zurückgeführt zu

werden. Gemäss Bundesgesetz ist das APZ zuständige Behörde, um eine Vorbereitungs- oder Ausschaffungshaft anzuordnen. Die Regierung ist nicht zuständig und aufgrund der bundesrechtlichen Vorgaben auch nicht bereit, mit Personen, deren Ausreisefrist unbenutzt verstrichen ist, über die Ausreisemodalitäten zu verhandeln und sie bis zum Zeitpunkt ihrer Ausreise in Freiheit zu belassen. Sie kann deshalb auch keine entsprechenden Zusicherungen abgeben.

3. Im Asylverfahren verrichten zahlreiche Privatpersonen und Organisationen ehrenamtlich wertvolle humanitäre Arbeit. Die Regierung weiss dieses Engagement zu schätzen und zu würdigen. Die Wertschätzung dieser Arbeit findet jedoch am offenkundigen Missbrauch des Asylverfahrens ihre Grenzen. Es kann nach Auffassung der Regierung nicht angehen, dass Personen, welche ihrer Ausreisepflicht mutwillig keine Folge leisten, sich in den Schutz karitativ tätiger Personen oder Organisationen begeben, um sich vor dem zwangsweisen Vollzug ihres Asylentscheides zu schützen. Deshalb ist die Durchsetzung des geltenden Rechts keineswegs mit einer Diskreditierung humanitärer Bemühungen gleichzusetzen.

Trepp: Die Regierung, d.h. das Justiz- und Polizeidepartement mit Regierungsrat Schmid als Vorgesetzter und Verantwortlicher an der Spitze, beantwortet meine und auch die vorangegangenen Fragen mit einer streng legalistischen Haltung. Sie sieht keine Möglichkeiten für irgendeinen Spielraum den Umgang mit Asyl suchenden Personen mit oder ohne nicht Eintretensentscheid humaner zu gestalten. Ich vermisse insbesondere auch ein Bekenntnis der Regierung, Nothilfe bedingungslos zu gewähren, wie es das Bundesgericht entschieden hat. Machen wir uns nichts vor. Sie wissen sehr genau, dass es auch innerhalb des Gesetzes solche Spielräume gibt. Andere Kantone haben das vorgemacht und sich den zum Teil menschenverachtenden Vorgaben des eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements entgegengesetzt. Liberale Geister aus dem Kanton Waadt und der Polizeidirektor des Kantons Zug könnten Ihnen da als Vorbilder dienen.

Herr Regierungsrat Schmid, ich wiederhole mich, die haben schon vor zwei Jahren im voraus eilenden Gehorsam gegenüber dem Bund z.B. mit der Besetzung des Präsidiums der Integrationskommission durch FREPO-Chef Brand Personalentscheide getroffen, die zu nicht aufzulösenden Interessenkonflikten führen müssen und wie vorausgesagt auch geführt haben. Mit der jetzigen Umstrukturierung wurde das ganze bisherige Betreuungspersonal des Asylwesens, das noch dem Sozialamt angehörte und die entsprechenden Sachkompetenzen hatte, mehr oder weniger ausgewechselt. Diejenigen, die nicht von selbst gegangen sind, wurden kalt- oder freigestellt, während ihre Posten neu ausgeschrieben wurden. Ein nicht genannt sein wollender höherer Beamter aus Ihrem Departement empfand das schlicht und einfach als eine Schweinerei.

Am 24. September werden wir, obwohl die Anzahl der Asylsuchenden mit dem bisherigen Gesetz in den letzten zehn Jahren schon drastisch abgenommen hat, das siebte Mal über ein neues Asylgesetz abstimmen. Dieses enthält noch viel härtere Bestimmungen als das Bisherige. Bestimmungen, die weder der Menschenrechtskonvention geschweige den Konvention über die Rechte der Kinder, die

auch die Schweiz unterzeichnet hat, genügen. Der Chef des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements verkündet zurzeit lautstark und landesweit, wie effizient er heute schon mit dem bisherigen Gesetz ist. Gerade auch die drastisch abgesunkenen Asylbewerberzahlen zeigen auf, dass kein weiterer Handlungsbedarf besteht. Ich stimme deswegen am 24. September gegen eine weitere unnütze und menschenrechtswidrige Verschärfung des Asyl- und Ausländergesetzes und empfehle auch Ihnen allen, zweimal Nein einzulegen. Meine Damen und Herren, ich bin von der Haltung der Antwort der Regierung enttäuscht.

Janom Steiner: Ich wünsche Diskussion.

Antrag Janom Steiner
Diskussion

Abstimmung

Dem Antrag Janom Steiner wird mit offensichtlichem Mehr zugestimmt.

Janom: Ich danke Ihnen für die Diskussion, denn von mir müssen Sie nicht viel befürchten. Ich habe eine Frage an unseren Regierungsrat Schmid. Aber ich möchte auch noch, dass er auch noch Gelegenheit hat, auf dieses Votum zu reagieren. Auch aus diesem Grund habe ich es getan. Aber ich möchte doch noch eine Bemerkung zu den vier Vorstössen der SP machen. Am Anfang war das ja nur eine Vermutung, es könnte sich um Abstimmungskampf handeln. Nun haben wir durch das Schlussvotum von Kollege Trepp auch noch den Tatbeweis hierfür erhalten. Es ist offensichtlich Abstimmungskampagne der SP. Sie haben mit vier Vorstössen Abstimmungskampf geführt und hier hätte ich einen Vorschlag an die Regierung. Sie könnten doch den Aufwand, den Sie und Ihre Verwaltung hat nun die Anfragen zu beantworten, könnten Sie doch dem Gegnerkomitee in Rechnung stellen. Vielleicht noch eine Schlussbemerkung, bevor ich dann zur Frage komme: Die unterschweligen Vorwürfe oder auch sogar die ausgesprochenen Vorwürfe an unsere Behörden sind unangebracht und die Aufforderung zu Willkür, das Gesetz nach Belieben auszulegen oder fallweise zu unterscheiden, ob man nun ganz streng sein wolle, das ist nun wirklich völlig absurd. Die Behörden können nicht fallweise entscheiden und nach Belieben Gesetz anwenden oder eben nicht anwenden. Wo wären wir da in einem Rechtsstaat, wenn da so wäre? Sie wären die erste Partei, die dies monieren würde, wenn dies getan würde. Die Behörden machen einen schwierigen Job. Sie machen einen guten Job. Und eigentlich verdienen all jene Mitarbeitenden bei den Behörden, bei den Sozialbehörden, bei den Gemeindebehörden, die Tag täglich mit diesen Menschen, auch mit menschlichen Schicksalen zu tun haben und mit schwierigen Entscheiden konfrontiert sind, eigentlich gehört ihnen den Prix Courage, der für andere vorgeschlagen wurde. So, und nun kommt meine Frage an Regierungsrat Schmid: Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie zur Grössenordnung, beziehungsweise zur Anzahl der Personen mit einem Nichteintretensentscheid in Graubünden uns vielleicht etwas Auskunft geben können. Und vielleicht können Sie auch noch darauf hinweisen, wie sich die Vollzugsschwierigkeit in diesem Bereich ausgestalten.

Augustin: Nur eine kleine Anmerkung, meine Damen und Herren, zu Kollege Trepp. Er ist ja Arzt und hat vorhin die Argumentationsweise des Kollegen Menge, der Jurist ist wie

ich, gehört. Herr Menge hat sehr objektiv eine Meinung geäußert und gesagt, dass er etwas behauptete. Herr Trepp behauptet auch etwas. Aber erkennt als Arzt nicht einmal, dass er etwas behauptet. Und das ist schade. Er behauptet nämlich einfach so in den Saal hinein, dieses Gesetz, über das das Schweizervolk abstimmt, sei menschenrechtswidrig. Das ist ja eine Behauptung. Noch kein Gericht, weder ein Gericht erster Instanz, noch zweiter, noch dritter noch europäischer Instanz hat festgestellt, dass dieses Gesetz in toto oder partiell menschenrechtswidrig wäre. Vielleicht sind einzelne Bestimmungen menschenrechtswidrig. Ich weiss es nicht. Aber es sind Behauptungen, die in den Raum gestellt werden und Behauptungen sind nicht Tatsachen. Sie wären auch dann nicht Tatsachen, wenn allenfalls einer, mehrere Professoren das so festgestellt hätten. Weil Professoren äussern auch nur Meinungen, die behaupten auch nur etwas. Und gelten tut nur das, was Gerichte als rechtens erachten. Mein lieber Kollege Trepp, hier und da einfach ein bisschen redlicher sein und sagen, ich behauptete etwas und dann kann man behaupten und Anwälte müssen sogar behaupten, sonst machen sie das Grundlegende ihrer Arbeit nicht. Aber das was sie behaupten, ist vielfach nicht richtig und das wird auch nicht dann richtig, wenn ein Arzt es so vorgibt.

Standespräsidentin Bühler: Grossrat Trepp, Sie haben das Wort. Und ich möchte doch bitten, dass man anständig miteinander umspringt.

Trepp: Ich behauptete das natürlich, aber mit sehr gutem Grund. Weil wenn man den Text liest der Konvention über die Rechte des Kindes, dann ist unschwer festzustellen, dass gewisse Bestimmungen nicht rechtskonform sind. Und das habe nicht nur ich gesagt, das haben andere auch gesagt. Es sind verschiedene Experten, auch sehr gute Experten, die das gesagt haben. Und ich glaube, es gibt da wenig Zweifel, wenn Sie den Text wirklich durchlesen. Nicht konform.

Regierungsrat Schmid: Ich möchte natürlich auf den Vorwurf eingehen, dass wir die Nothilfe nicht gesetzmässig oder verfassungsmässig gewähren würden. Unterschwellig wurde dieser Vorwurf ja in der Anfrage Trepp aufgebracht. Und diese Behauptung, wenn ich jetzt Grossrat Augustin zitieren möchte, hat auch die Schweizerische Flüchtlingshilfe am 17. August dieses Jahres an einer Pressekonferenz in Bern geäußert, dass der Kanton Graubünden diesbezüglich seine Verpflichtungen nicht wahrnehmen würde. Ich möchte jetzt doch die Gelegenheit benützen, weil diese Vorwürfe nicht direkt an uns gerichtet, sondern in Bern von den Medien geäußert worden sind, aus meiner Sicht einmal zu Stellung zu nehmen, beziehungsweise einmal meine Darstellung der Sichtweise Ihnen darzulegen, und die entspricht nicht der Schweizerischen Flüchtlingshilfe. Mit Beschluss vom 6. April 2004 hat die Regierung die Ausgestaltung der Nothilfe für Personen mit einem rechtskräftigen Nichteintretensentscheid festgelegt. Und an diesen Regierungsbeschluss haben sich die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu halten. Darin wurde unter anderem auch festgelegt, dass der Aufenthalt in der Nothilfestruktur gegenüber der Ausschaffungshaft subsidiären Charakter hat. Im Kanton Graubünden wurde deshalb seit Beginn der Umsetzung im Rahmen des EP 03, das ist das Entlastungsprogramm 03, wo Kürzungen im Asylbereich vorgenommen worden sind, die aufgrund der revidierten ausländer-/ asylrechtlichen Bestimmungen beim Vorliegen eines Haftgrundes gemäss Artikel 13a konsequent die

Ausschaffungshaft angeordnet, sofern die Ausschaffung in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht als durchführbar erachtet wurde. Ich kann verstehen, dass Sie das kritisieren. Das ist eine Wertung, weil Sie das anders sehen. Aber das heisst noch lange nicht, dass unsere Praxis diesbezüglich gesetzeswidrig wäre. Die Anordnung der Ausschaffungshaft erfolgte bisher jeweils unabhängig davon, ob eine Person mit rechtskräftigem Nichteintretensentscheid durch eine von den karitativen Organisationen beauftragte Person begleitet wurde oder nicht. Es war mir wichtig, dies einmal auch zu Händen des Protokolles hier festzuhalten.

Sie haben in Ihrer Anfrage im Detail zwei Fälle erwähnt. Ich bin diesen Fällen nachgegangen. Ich werde diese Fälle hier nicht im Detail darlegen. Ich habe mir lange überlegt, ob ich einmal diesbezüglich Transparenz schaffen sollte. Und ich glaube, das ist einfach nicht richtig. Das wäre auch Schaumschlagerei, wie Sie das teilweise mit Ihren Anfragen und Behauptungen hier betreiben. Ich kann Ihnen nur sagen: Gerade diese beiden ausländerrechtlichen Fälle zeigen auf, dass im Kanton Graubünden die Nothilfe gewährleistet wird. Ich habe bei diesen Untersuchungen auch herausgefunden, dass der Kanton Graubünden sogar noch grosszügiger als andere Kantone ist, weil er bei Haftanordnungen schon nach 45 Tagen einen Anwalt zur Verfügung stellt. Andere Kantone haben diesbezüglich ganz andere Regelungen. Ich bin überzeugt, dass gerade in den beiden zitierten Fällen auch die Rechtmässigkeit der Haftanordnung klargestellt worden ist, denn es hat in beiden Fällen entsprechende Haftüberprüfungen durch das Bezirksgericht Plessur, beziehungsweise den Bezirksgerichtspräsidenten Plessur gegeben, bevor diese beiden Personen aus der Schweiz ausgeschafft worden sind. Der eine Asylbewerber nach Deutschland, weil er dort schon ein Asylgesuch hängig hatte und der andere nach Afrika.

Peyer: Der Alterspräsident hat zu Beginn dieser Legislatur und Session gesagt, dass Heimat zu haben ein Privileg sei. Wir sprechen hier über Leute, die dieses Privileg leider nicht mehr haben, aus welchen Gründen auch immer. Und deshalb ist es auch so, dass hier manchmal dann die Emotionen ein wenig hoch kommen, weil auch Regierungsrat Schmid hat von Wertung gesprochen und Wertung hat etwas mit Wert und Werten und Wertvorstellungen zu tun. Die klaffen hier offenbar zum Teil ein wenig auseinander. Das hat nichts mit Schaumschlagerei zu tun.

Ich erlaube mir, beiden Seiten zuzugestehen, dass es hier nicht um Schaumschlagerei geht, sondern um Werte und Wertvorstellungen. Ich habe aber Ihren Antworten jetzt sehr gut zugehört. Bei der ersten Anfrage haben Sie gesagt, Sie würden in Zukunft noch genauer hinschauen, bei der zweiten haben Sie gesagt, Sie würden gewisse Sachen, die von uns behauptet werden, seien vorgefallen, das nochmals überprüfen und Sie haben bei der dritten Anfrage auch gesagt, dass Sie Anliegen aufnehmen würden. Und zu dem haben Sie jetzt zum Schluss ausgeführt, dass auch im Kanton Graubünden offenbar Nothilfe bedingungslos gewährt wird. Viel mehr wollten wir eigentlich gar nicht hören. Damit ist glaube ich das Ziel der Anfragen erfüllt worden.

Ein Satz zum Schluss: Sie haben gesagt, die Asyl Suchenden oder die Leute, von denen wir hier sprechen, müssten ein wohlwollendes Verhalten an den Tag legen. Vielleicht war das ein Versprecher, weil das wohlwollende Verhalten erwarten wir nicht nur von diesen Leuten, sondern das erwarten wir eigentlich auch von uns gegenüber diesen Leuten. Und wenn wir nach diesen Grundsätzen hier ein

bisschen verfahren würden, dann hätten wir es vielleicht nicht nötig, wieder einmal so massierte Anfragen hier zu stellen.

Regierungsrat Schmid: Ich möchte noch kurz zusammenfassend hier Stellung nehmen. Grossrat Peyer, wir führen unsere Praxis weiter, weil wir überzeugt sind, dass sie auch einer glaubwürdigen Asyl- und Ausländerpolitik dienen wird. Ich kann Ihnen sagen, wir werden noch verstärkt darauf hin arbeiten, dass diejenigen Asylbewerber, die vorläufig aufgenommen sind und bei uns bleiben können, verstärkt integriert werden. Ich glaube, das ist ein Anliegen, das wir mit Ihnen teilen. Aber diejenigen, die kein Aufenthaltsrecht haben, die ein abgewiesenes Asylgesuch haben, wollen wir nicht integrieren, weil sie die Schweiz zu verlassen haben. Diesbezüglich werden wir nur die minimalste, gemäss Bundesverfassung notwendige Nothilfe gewährleisten, weil in diesen Fällen kein Aufenthaltsrecht mehr gegeben ist. Und ich glaube, die Schwierigkeit liegt ja in den Einzelfällen, wie das dann umgesetzt werden sollte. Die politische Stossrichtung, die liegt natürlich darin, dass wir mit Asylbewerbern auch im Bereich der Schule gewisse Aufgaben zu lösen haben und uns Fragen zu stellen haben, ob es sinnvoll ist, abgewiesene Asylbewerberkinder noch kurzfristig einzuschulen, obwohl man eigentlich weiss, dass sie die Schweiz zu verlassen haben. Das sind ganz heikle Punkte. Ich bin bereit, diesen Bereich der Ausländerpolitik in dieser Art weiterzuführen. Ich schaue auch genau hin, ich möchte dieses Anliegen wiederholen. Es ist mir auch ein Anliegen, in der Ausländer- und Asylpolitik, den Bereich, wie wir in aufgearbeitet haben, mit einer konsequenten, transparenten Politik weiterzuführen, um auch Missbräuche zu verhindern. Und ich bin überzeugt, dass gerade nur dann, wenn die Missbräuche verhindert werden, die humanitäre Tradition der Schweiz längerfristig aufrecht erhalten werden kann. Denn machen wir uns nichts vor: In unserer Bevölkerung herrschen schon gewisse Ängste und die politisch Verantwortlichen haben die Verantwortung, dort hinzuschauen und nicht wegzuschauen. Wir möchten die Probleme nicht verharmlosen, sondern sie mit Ihnen lösen.

Janom Steiner: Ich hatte noch eine Frage gestellt, aber ich kann gern Herrn Regierungsrat dann anrufen. Es ging um die Grössenordnung, ob man da Angaben machen kann, wie viele Personen sich derzeit mit einem Nichteintretensentscheid in Graubünden aufhalten.

Regierungsrat Schmid: Entschuldigung, das habe ich ganz vergessen. Ich habe ein paar Zahlen, insbesondere auch zum Jahr 2005. Es ist so, dass in Graubünden rund 242 Zuweisungen im letzten Jahr vorgenommen worden sind von den rund 10'000 Asylsuchenden, die in die Schweiz eingereist sind. Wir können Ihnen aber keine Zahlen liefern, wie hoch die Papierquote ist, denn das ist ja eines der Probleme im Asylbereich, dass die meisten ohne gültige Reisepapiere oder Identitätskarten einreisen. In der Schweiz ist es jedoch so, dass 73 Prozent ohne Papiere einreisen nach heutigem Recht und dass nur 25 Prozent der Asylbewerber mit gültigen Reisepapieren hier ankommen. Es obliegt dann den Vollzugsbehörden, insbesondere auch den kantonalen Fremdenpolizeibehörden, in einem langwierigen Verfahren zu versuchen, die Identität festzustellen, um bei einem abgewiesenen Asylgesuch den Ausreiseprozess einleiten zu können. Es ist so, dass in etwa 14 Prozent der Asylgesuche gutgeheissen worden sind, d.h. in Graubünden ist die Quote

noch tiefer als in der Schweiz. In Graubünden war es so, dass 15 Asylgesuche gewährt worden sind, im ganzen Jahr 2005 – und da ist ja nicht der Kanton zuständig, sondern der Bund – und 211 Ablehnungen vorgenommen worden sind. Es wurden aber 97 vorläufige Aufnahmen verfügt und 61 Nichteintretensentscheide und zugleich noch 73 Rückzüge und Abschreibungen. Und wenn wir dann immer wieder von den Nothilfeentscheiden sprechen, dann möchte ich darauf hinweisen, dass es im Kanton Graubünden im Jahr 2005 von 328 Abgängen nur 23 Nothilfeentscheide gegeben hat. 17 waren andere Abgänge, 171 reisten nach altem Asylrecht, also unabhängig, ob jetzt das neue Asylgesetz angenommen wird, unkontrolliert aus, haben die Schweiz also verlassen. Es haben 56 Rückführungen in den Heimat- oder Drittstaat stattgefunden und 62 kontrollierte, selbstständige Ausreisen. Gleichzeitig hatten wir noch, um auch noch eine statistische Zahl zu wiederholen, 39 Verzeigungen von Personen mit Nothilfeentscheiden in unserem Kanton.

Standespräsidentin Bühler: Bevor wir zum Auftrag Claus kommen, gebe ich noch das Wort für eine persönliche Erklärung an Grossrat Caviezel.

Caviezel (Pitasch): Ich danke Ihnen herzlich für diese Zeit, die ich in Anspruch nehmen darf. Als wir das Geschäft abgeschlossen haben, hätte unser Präsident der Kommission Gesundheit und Soziales eigentlich der Regierung danken sollen für die gute Zusammenarbeit, die wir zur Beratung dieses Geschäfts hatten. Leider hat er seine Position als Präsident ausgenutzt, was nichts anderes ist als eine gemeine Frechheit. Der Inhalt dieser Schelte, die an die Regierung gerichtet war, ist so unwürdig und schwach ausgefallen, dass es schade wäre, zu diesem Inhalt sich zu äussern. Ich möchte bei dieser Gelegenheit doch im Namen der Kommission der Regierung, den Mitarbeitern des Departements recht herzlich danken für diese gute Zusammenarbeit. Auch möchte ich in Grossrat Capaul, Grossrat Luzio, Grossrätin Robustelli und Grossrätin Christ in diesem Dank einschliessen. Wir haben zu Gunsten der Schwachen ein gutes Geschäft vorbereitet und auch verabschieden können. Damit hätte ich geschlossen.

Auftrag Claus betreffend die Stärkung der gymnasialen Ausbildung (Erhalt Untergymnasium) in Graubünden
(Wortlaut Aprilprotokoll 2006, S. 1019)

Antwort der Regierung

Die Dauer der gymnasialen Ausbildung war bereits mehrfach Gegenstand parlamentarischer Diskussionen. So stellte 1993 der Grosse Rat mit der Überweisung des Postulats Maissen das Untergymnasium erstmals in Frage (GRP 1993/94, S. 290 f., 592 ff.). Dieses Postulat wurde im Rahmen der Mittelschulreform 1998 abgeschrieben, wobei sich die Regierung bereits 1996 dafür ausgesprochen hatte, das Untergymnasium trotz der zum Teil erheblichen Skepsis, welche dem ungebrochenen Bildungsweg von verschiedener Seite entgegengebracht wurde, zum damaligen Zeitpunkt beizubehalten (RB Nr. 2043 vom 10. September 1996). Neu entfacht wurde die Diskussion um das Untergymnasium im Jahre 2003 im Zusammenhang mit dem Projekt Struktur- und Leistungsüberprüfung zur Sanierung des Kantonshaushaltes. Mit dem überwiesenen Fraktionsauftrag

Arquint (GRP 2003/2004, S. 229) wurde die Regierung beauftragt, einen Bericht über die Folgen der Aufhebung des Untergymnasiums vorzulegen. Der Bericht sollte regional- und bildungspolitische Aspekte einer dezentralen Gymnasialstruktur darlegen sowie Massnahmen zur Stärkung und Qualitätssicherung an der Volksschuloberstufe in Erwägung ziehen. Zur Beantwortung dieses Auftrages wurde eine Studie erstellt, welche zusätzlich den Einfluss der demografischen Entwicklung auf die Volksschuloberstufe und das Untergymnasium darlegt.

In Beachtung des vom Parlament erteilten Auftrags und aufgrund der Berichtsergebnisse wurde im Kernprogramm „Bündner Schule 2010“ vom Erziehungsdepartement als vermittelnde und auf Graubünden zugeschnittene Lösung ein fünfjähriges Gymnasium vorgeschlagen, wobei eine kooperative Oberstufe unter bevorzugter Verwendung des Oberstufenmodells C als Vorbereitung auf die gymnasiale Ausbildung dienen sollte.

Der im Kernprogramm als Folge des parlamentarischen Auftrages gemachte Vorschlag, bei Aufhebung des Untergymnasiums ein fünf Jahre dauerndes Gymnasium einzuführen, hat zu kontroversen Reaktionen geführt. Angesichts dieser Ausgangslage erscheint eine parlamentarische Diskussion der gymnasialen Ausbildungsdauer angezeigt. Zu berücksichtigen ist dabei, dass nach einer ebenfalls durchgeführten Analyse nur etwas über 50 Prozent der Bündner Maturandinnen und Maturanden einen Hochschulabschluss erlangen. Das Bündner Ergebnis ist zumeist unter dem schweizerischen Durchschnitt und vermag kaum zu befriedigen. Zudem bestehen grosse Unterschiede zwischen den einzelnen Mittelschulen.

Die Dauer der gymnasialen Ausbildung kann deshalb nicht losgelöst von der Zielsetzung für die gymnasiale Ausbildung diskutiert werden. Die Regierung vertritt dabei die Auffassung, dass die gymnasiale Maturität die Grundlage für ein erfolgreiches Hochschulstudium legen muss. Als Indikator für die Zielerreichung kann beispielsweise das Verhältnis zwischen den abgegebenen Maturitätsausweisen eines Jahrganges beziehungsweise den Immatrikulationen und den erfolgreichen Studienabschlüssen desselben Jahrganges dienen.

Die Regierung ist bereit, den Auftrag mit der Präzisierung entgegenzunehmen, dass in einer Botschaft Dauer und Zielsetzung der gymnasialen Ausbildung in mehreren bis auf Gesetzesstufe ausformulierten Varianten dem Parlament zur Entscheid vorgelegt werden.

Claus: Die Diskussion wird gewünscht.

Antrag Claus
Diskussion

Abstimmung

Den Antrag Claus auf Diskussion wird mit offensichtlichem Mehr zugestimmt.

Claus: Ich danke der Regierung für die Entgegennahme dieses Auftrages zur Revision des Mittelschulgesetzes. Mit der Differenzierung, dass in der Botschaft Dauer und die Zielsetzung der gymnasialen Ausbildung in mehreren bis auf die Gesetzesstufe ausformulierten Varianten uns zur Entscheid vorgelegt wird, ist das Ziel, auch die gymnasiale Ausbildung im Rat entscheiden zu können, erreicht worden und es wird Rechnung getragen. Wir erwarten aber nun, dass

wenige Modelle vorgestellt werden, die dem neuen Bildungsartikel in der Bundesverfassung auch entsprechen. Ich spreche hier das Projekt Harnos an, das ein Hauptziel auch dieses Bildungsartikels darstellt. Es ist das Ziel, dass die Koordination der Dauer von Bildungsstufen erreicht wird und zwar in der ganzen Schweiz. Weiter soll in unserem Kanton eine einheitliche Lösung gefunden werden. Unter diesen, vom Bundesrecht vorgeschriebenen selbstverständlichen Voraussetzungen muss nun möglichst rasch eine Botschaft erarbeitet werden. Ich bin selbstverständlich dafür, dass wir diesen Auftrag überweisen.

Butzerin: Ich bitte Sie, diesen Vorstoss nicht zu überweisen. Ich gebe zwei Begründungen hierfür an. Die erste Begründung ist die, dass ich weiterhin darüber diskutieren möchte, ob wir das Untergymnasium erhalten wollen oder nicht. Der zweite Grund ist der, dass ich der Meinung bin, dass dieser Vorstoss ins Leere stösst, offene Türen einrennt und nicht nötig ist. Wir sollten nicht Vorstösse überweisen, die offene Türen einrennen und die wir ohnehin schon in Behandlung sind, also deren Themen. Ich bin mir nicht ganz im Klaren, welchen Zweck mit dem hier vorliegenden Vorstoss überhaupt verfolgt wird. Alle im Auftrag formulierten Forderungen sind über das Kernprogramm 2010 abgedeckt. Der Erstunterzeichner, Grossrat Claus, ist in diesem Jahr und auch vorgängig mehrmals darüber in Kenntnis gesetzt worden, dass die Vorschläge und Varianten, welche im Kernprogramm zu jeglichen Themenkreisen gemacht werden, nach der breit abgestützten Umfrage diskutiert werden können. Es haben auch bereits erste Gespräche, beispielsweise mit Vertretern der Mittelschulen, stattgefunden. Mit solchen Vorstössen innerhalb der Zeit der breit abgestützten Diskussion verhindern Sie, Herr Claus, eine zielorientierte und für alle akzeptable Lösung. Es könnte aber auch sein, dass Grossrat Claus die Diskussion über den Erhalt oder die Abschaffung des Untergymnasiums mit diesem Vorstoss vollständig abblocken möchte. Die Klammerbemerkung im Titel müsste eigentlich aufhorchen lassen. Herr Claus hat es in letzter Zeit immer wieder geschafft, über Vorstösse Überraschungscoups zu bildungspolitischen Fragen zu landen. Bezüglich Überweisung seiner Vorstösse ist ihm eine gewisse Bauernschlauheit, welche sonst den freien Walsern nachgesagt wird, nicht abzuspüren.

Meine Damen und Herren, mich erstaunt, dass die Regierung den Auftrag entgegennehmen will, obwohl er meines Erachtens, wie schon vorhin erwähnt, offene Türen einrennt. Alle Massnahmen, welche im Kernprogramm 2010 angesprochen werden und für eine eventuelle Umsetzung in Frage kommen, haben den üblichen politischen Weg noch zu gehen. Was das Untergymnasium anbelangt, hat die Regierung schon mehrmals signalisiert, dass hierüber der Grosse Rat noch diskutieren könne, obwohl die Regierung alleine abschliessend darüber befinden könnte. Ich bitte Sie, den Auftrag Claus nicht zu überweisen, weil er zur Folge hat, dass die Diskussion um die gymnasiale Ausbildung im Kanton Graubünden mehr behindert oder gar verunmöglicht wird, statt diese zu begünstigen. Ich sehe nicht ein, weshalb Vorstösse lanciert werden zu Themen und Fragen, in deren Diskussion wir gerade mitten drin sind.

Ich erlaube mir noch eine weitere Bemerkung: Ich habe heute Nachmittag einen weiteren Vorstoss hier vorbeizirkulieren sehen. Das ist der Vorstoss von Grossrätin Kleis, welche ungefähr in die gleiche Stossrichtung mit ihrer Anfrage stösst, wie hier der Auftrag von Herrn Claus. Es

wird nämlich gefragt, welche Auswirkungen die demografische Entwicklung im Kanton Graubünden auf die Schule, die Bildungspolitik habe. Frau Kleis, Sie haben selbstverständlich – sie ist jetzt nicht hier – das Recht, Vorstösse zu lancieren, Vorstösse und Anfragen zu machen, ich denke – ah, sie steht hier, ich sehe sie jetzt – Sie können dies machen und ich finde dies auch ein gutes Instrument, das wir anzuwenden hätten, aber ich sage Ihnen nur eines: Die Fragen, die Sie stellen in Ihrer Anfrage, die hätten Ihnen Mitglieder aus Ihrer Fraktion direkt beantworten können, denn es handelt sich dabei um Fragen, welche wir in der Bildungskommission seit ein, zwei, drei Jahren schon diskutieren und deren Ergebnisse bekannt sind.

Bezüglich der Demografie wurde auch eine Aussage gemacht von der Regierung in der Beantwortung des Auftrages Claus. Da steht nämlich, zur Beantwortung dieses Auftrages wurde eine Studie erstellt, welche zusätzlich den Einfluss der demografischen Entwicklung auf die Volksschuloberstufe und das Untergymnasium, aber auch auf andere weiterführende Schulen, die Sie in Ihrer Anfrage anführen, aufgeführt. Ich sehe nicht ein, weshalb wir Vorstösse lancieren, deren Beantwortung wir viel einfacher haben könnten und die auch nur unsere Verwaltung mit zusätzlichen Aufgaben betraut, die gar nicht nötig sind. Ich bitte Sie, den Auftrag Claus abzulehnen, weil er nicht nötig ist.

Jäger: Wer schon länger diesem Rat angehört, weiss, dass – wie übrigens auch in vielen anderen Kantonen – die Frage der Führung eines Untergymnasiums auch in diesem Saal schon öfters und immer wieder sehr kontrovers diskutiert wurde. Die einen Schweizer Kantone kennen seit Jahrzehnten kein Untergymnasium. Andere, wie z.B. der Kanton Thurgau, haben das Untergymnasium vor nicht all zu langer Zeit abgeschafft. Und wieder andere Kantone, so der unsere, führen immer wieder Diskussionen in dieser Sache. Obwohl heiss diskutiert, auf die Qualität der Mittelschulabschlüsse und den anschliessenden Erfolg an den Hochschulen hat die Sache der Untergymnasien ganz eindeutig und undiskutierbar kaum Einfluss. Die Mittelschullandschaft Graubünden ist eine Spezielle. Eine persönliche Klammer: Da mein Vater zunächst in Samedan und dann in Schiers während vieler Jahre einer privaten Mittelschule vorgestanden ist, kenne ich die Situation und die Interessenlage dieser Schulen sehr genau. Und ich habe auch Verständnis dafür. Die Regierung verweist in ihrer Antwort auf den vorliegenden Auftrag ganz zu Beginn ihrer Ausführungen auf die Überweisung eines Postulates im Jahre 1993. Ich weiss nicht, wer von Ihnen dem Hinweis in der Klammer nachgegangen ist und das Grossratsprotokoll jenes Jahres konsultiert hat. 114 von Ihnen waren nicht dabei und hatten jenes Protokoll auch nicht unbedingt direkt zur Hand. Nur ein Sextett des heutigen Grossen Rates neben dem Sprechenden Grossrat Augustin, damals aber noch als Vertreter des Kreises Alvaschein, die Churer Grossratsmitglieder Tscholl und Bucher, Altstandespräsident Christian Möhr und unser unverwüstlicher Alterspräsident Koch waren dabei, als der damalige Grossrat Dr. Maissen, nota bene heute Ständerat und CVP-Präsident, sein Postulat betreffend gebrochenen Bildungsweg und Mittelschulreform einreichte. Als Abschaffungsgründe des Untergymnasiums formulierte er damals in seiner schriftlichen Postulatsbegründung unter anderem – und besser kann man die Sache auch heute kaum zusammenfassen – also ich zitiere Maissens Text im Original: „Damit liessen sich

folgende Fortschritte und Vorteile erzielen: Verbesserung der Chancengleichheit von Schülern ausserhalb des Tagespensensbereichs von Mittelschulen, Aufwertung der Sekundarschule, bessere Ausnützung der Schulinfrastrukturen im ländlichen Raum, hinausschieben des Ausbildungsentscheides in ein reiferes Alter, finanzielle Entlastung der Eltern und nicht zuletzt eine Kostenoptimierung im Bildungswesen mit positiven Wirkungen für Kanton und Gemeinden.“ Ende Zitat.

Die Diskussion zu jenem Postulat Maissen fand in der November-Session 1993 statt. Die Debatte begann am Nachmittag des ersten Tages und endete erst am Folgetag. Sie sehen, auch damals, dieses Thema hatte uns beschäftigt. Die Abstimmung war eindeutig. Trotz heftiger Gegenwehr, damals vor allem von Davoser und Engadiner Grossräten, stimmte das damalige Parlament mit 84 zu 18 Stimmen für Maissens Vorstoss. Ich habe Ihnen vorher die Begründung erwähnt. 84 zu 18.

Geschätzte Damen und Herren, die Gründe, die schon damals in der Diskussion von pro- und contra-Votierenden dargelegt worden sind, gleichen sich in weiten Teilen den heute zu hörenden Argumenten. Auch wenn es reizvoll wäre, einige Zitate der damaligen Debatte hier vorzubringen, so möchte ich nicht nur aus Zeitgründen darauf verzichten. Sie können das Protokoll jener November-Session selbst nachlesen.

Ich hatte damals das Postulat Maissen zusammen mit jener deutlichen Mehrheit des damaligen Grossen Rates unterstützt und ich halte auch heute noch grundsätzlich an der gleichen Meinung fest. Was hat sich aber seither verändert? Ich möchte mich auf drei Punkte beschränken. Es sind dies, erstens, Latein, zweitens die demographische Entwicklung, drittens die Lobby-Arbeit. Vor der MAR-Reform, verbunden mit der Verkürzung des Gymnasiums auf sechs Jahre, spielte das Latein eine sehr wesentliche Rolle. Die Konzeption des Lateinunterrichts war und ist auch heute noch weitgehend auf ein sechs- bis siebenjähriges Gymnasium ausgerichtet. Auch heute wird Latein im Untergymnasium gefordert. In der Praxis wird dieses Fach seit der MAR-Reform von fast allen Schülerinnen und Schülern nach zwei Jahren abgewählt. Dies ergibt eine klassische teure Doppelspur. Dazu muss leider festgestellt werden, und ich sage dies als Absolvent der seinerzeitigen Matura Typus A, ausser Spesen beinahe nichts gewesen.

Zweiter Punkt, die demographische Entwicklung. Schon im Begründungstexte des Postulates Maissen 1993 wurde das Stichwort „Aufwertung der Sekundarschule“ genannt. Niemand hätte damals aber geahnt, welch dramatischen Einbruch bezüglich Geburtenzahl viele Bündner Talschaften zu Beginn des neuen Jahrtausends erleben müssen. Zu Recht stellt das Kernprogramm 2010 des Erziehungsdepartements diesen Punkt heute ins Zentrum der Diskussion. Leider haben aber viele, welche sich heute an den Bildungsdiskussionen beteiligen, die wirklichen Konsequenzen dieser demographischen Veränderungen vor allem auf die Volksschule Graubündens, für die Gemeindeschulen, für den Schulfaktor Schule in den Dörfern, welche heute mehr als nur eine Primarschule kennen, noch nicht wirklich erfasst.

Punkt drei, Lobby-Arbeit: LGR, das ist die Organisation der Bündner Lehrpersonen und der Kantonale Schulbehördenverband, die Vereinigung der Bündner Schulräte haben sich in den vergangenen Monaten in ihren Stellungnahmen zum Kernprogramm beide für die Abschaffung des Untergymnasiums in Graubünden

eingesetzt. Der Vorstand des Schulbehördenverbandes Graubünden schrieb in seiner Stellungnahme unter anderem wörtlich, ich zitiere: „Mit dem gymnasialen Übertritt nach der zweiten Sekundarklasse bildet sich eine Chance, dass die Schülerinnen und Schüler zwei zusätzliche Jahre reifer sind, ihren Berufsfindungsentscheid insbesondere im Bereich Weiterführen der Schulen zu treffen“. Ende Zitat.

Im Weiteren favorisierte der Schulbehördenverband die Variante mit fünf Gymnasialjahren. Gleichzeitig erachtete er eine allfällige Abschaffung des Untergymnasiums nur dann als sinnvoll, wenn die Voraussetzungen der Volksschuloberstufenstärkung kantonal geregelt werden. Die Verbände der kantonalen Schulbehörden wie der Lehrpersonen haben ihre Stellungnahmen abgegeben. Weitere Lobby-Arbeit von dieser Seite ist aber kaum geleistet worden. Ganz anders die Gegenseite. Nicht nur die Leserbriefspalten waren übervoll, so dass die übrigen wichtigen Bereiche, welche im erwähnten Kernprogramm angeschnitten worden sind, kaum noch Beachtung fanden. Auch die Unterschriftenzahl der Petition für die Erhaltung des Untergymnasiums ist wirklich eindrücklich. Zwischen der Politik und einem Dampfkochtopf besteht oft nur ein kleiner Unterschied. Beide reagieren auf Druck relativ schnell. Man merkt es auch an der Unterschriftenzahl des Vorstosses Claus. Ich gehe jedenfalls nicht davon aus, dass in der heutigen Zeit ein Postulat Maissen wie damals eine derart deutliche Mehrheit erhalten würde. Dies ist allerdings auch nicht besonders tragisch. Ich denke, wir sind uns nämlich grundsätzlich einig. Einig, dass wir für alle Kinder und Jugendliche ein für sie geeignetes Bildungsangebot zur Verfügung halten sollen. Dies gilt für die grosse Mehrheit, welche nach wie vor kein Gymnasium besuchen und über die wir hier kaum je reden. Die grosse Mehrheit. Es gilt auch für die Begabten und sogar für die Hochbegabten. Entscheidend ist weniger die Länge der gymnasialen Ausbildungsdauer als die Qualität beim Output. Und hier haben wir in Graubünden, vielleicht haben Sie die Botschaft zur Initiative Numerus Clausus schon etwas angeschaut, hier haben wir in Graubünden, obwohl wir ja das Untergymnasium bisher führen, offensichtlich Handlungsbedarf. Und weil Handlungsbedarf besteht, werde ich so sympathisch mir der Ablehnungsantrag Butzerin persönlich wäre, ich werde für den Auftrag Claus stimmen. Und zwar darum, weil die Regierung uns verspricht, so wie es am Schluss steht, dass wir mehrere ausformulierte Varianten haben. Und es ist richtig, dass unser Rat – dass wir das auf Gesetzesstufe machen, das ist auch richtig – das unser Rat diese schwierige Aufgabe miteinander angehen wird.

Bezzola (Samedan): Gestatten Sie mir einen Kommentar zur Antwort der Regierung auf den Antrag Claus. Sie enthält zwei Kernaussagen, die mich persönlich verwundern. Erstens: In der Antwort der Regierung steht geschrieben, nur 50 Prozent der Maturanden erreichten einen Hochschulabschluss, was als unbefriedigend bezeichnet wird. Und zweitens: Die Matura soll die Grundlage für ein erfolgreiches Hochschulstudium sein.

Ich möchte beide Aussagen kommentieren und relativieren. Zur ersten Aussage: Die angegebenen 50 Prozent beziehen sich aus mir nicht bekannten Gründen nur auf die klassischen Universitäten und die ETH. Nicht berücksichtigt wurden darin die Bündner Absolventen der zahlreichen Fachhochschulen und höheren Fachschulen. Sei es z.B. in Pädagogik, technischen Berufen, Gestaltung und anderen. Nicht berücksichtigt wurden darin auch nicht die noch

immatrikulierten Studenten und auch nicht die Studierenden, die im Ausland ihren Abschluss machen. Dies fällt für Bündner Privatschulen durchaus ins Gewicht. Gestützt auf die Abklärungen von Bündner Fachleuten beträgt die effektive Quote erfolgreicher höherer Abschlüsse ohne weiteres über 80 Prozent, wenn diese aufgezählten Aspekte mitberücksichtigt werden. Dies ist gut so und kontrastiert stark zu den in der Antwort festgehaltenen 50 Prozent.

Und nun zur zweiten Aussage der Regierungsantwort: Die Aussage, wonach die Matura die Grundlage für ein Hochschulstudium sein soll, ist mit dem Gesagten ja bereits ein Stück weit relativiert. Sie wissen, dass die Matura heute auch für verschiedene früher nicht akademischen Ausbildungsgänge obligatorisch ist und empfohlen wird um überhaupt Chancen zu haben in die betreffende, weiterführende Schule aufgenommen zu werden. Schliesslich möchte ich hier mit Nachdruck darauf hinweisen, dass auch Maturandinnen und Maturanden der Weg offen bleiben soll, ganz andere Lebenswege einzuschlagen als den Weg an eine höhere Schule. Beispiele sind Maturanden, die in gestalterischen Berufen, in der Kunst- und Medienwelt, in der Landwirtschaft oder anderswo erfolgreiche Existenzen aufgebaut haben. Bedenken Sie bitte, dass auch in diesem hohen Rat mindestens zwei Mitglieder diesen Weg eingeschlagen haben. Sie werden daher verstehen, dass ich keineswegs der Meinung bin, wie da oder dort polemisch behauptet wird, dass die Gymnasien arbeitslose Maturanden produzieren. Ganz im Gegenteil, unsere bewährten Gymnasien entlassen junge Menschen mit einer breiten und tiefen Allgemeinbildung, die dadurch zu wertvollen Stützen der Gesellschaft werden können. Ich bitte Sie daher, die von der Regierung vorgelegten 50 Prozent mit der nötigen Zurückhaltung aufzunehmen. Zudem frage ich mich, ob die Regierung an ihrer Aussage festhalten will.

Ich bitte Sie, den Auftrag zu überweisen und erwarte gerne von der Regierung eine Auswahl realitäts- und zukunftsgerichteter Modelle für die gymnasiale Ausbildung im Kanton Graubünden, die zwischen den Kantonen abgestimmt werden müssen.

Niederer: Ich schätze und respektiere sehr die Erfahrung und auch das Wissen vor allem im Bereich Bildung von Grossrat Butzerin und trotzdem muss ich ihm hier auch widersprechen. Ich finde den Auftrag Claus durchaus zweckmässig und kann es schon vorwegnehmen, ich werde auch für Überweisung stimmen. Ich möchte im Folgenden ein paar Gedanken zur Stärkung der gymnasialen Ausbildungen, hier vor allem zum Untergymnasium, aber – und das hat Grossrat Jäger vorher schon ausgeführt – aber auch zur Stärkung der Volksschuloberstufe ausführen. Denn ich bin überzeugt, die gymnasiale Ausbildung und hier vor allem das Untergymnasium kann nicht separiert, getrennt von der Volksschuloberstufe behandelt werden. Denn dies sind sehr wichtige Pfeiler im Bildungsspektrum unseres Kantons. Ich möchte mich hier insbesondere für die Stärkung des Untergymnasiums aussprechen, sofern dieses dann erhalten bleibt. Allein jedoch der Erhalt des Untergymnasiums, wie im Titel zum Auftrag von Grossrat Claus formuliert, oder eine blosser Verlängerung der Gymnasialzeit, wie in den weiteren Ausführungen zu lesen ist, stärken die gymnasiale Ausbildung jedoch in keiner Art und Weise, sondern sie bedeuten eine reine Strukturhaltung. Eine Qualitätssteigerung und damit eine Stärkung des Untergymnasiums kann in meinen Augen nur

erreicht werden, wenn seine Inhalte und Ziele und das formuliert er hier in der Antwort ja auch, überprüft und angepasst und die Anforderungen an die Absolventen gesteigert werden. Auch ist das Aufnahmeverfahren und das Bildungsniveau periodisch zu überprüfen, damit die Quote der Maturandinnen, welche einen Hochschulabschluss erlangen, vergrössert werden kann. Ich könnte mir beispielsweise gut vorstellen, dass die Ausbildung im Untergymnasium im Rahmen einer Hochbegabten- und/oder Begabtenförderung erfolgt. Dabei könnte die Bildung im Untergymnasium von den im Kanton diesbezüglich gemachten Erfahrungen profitieren. Auch die Begabtenförderung, der bekannterweise die Mittel entzogen wurden, könnte dadurch einen neuen Aufschwung erleben. Parallel zur Stärkung der Ausbildung im Untergymnasium muss ich auch die Stärkung der Volksschuloberstufe betonen, wechselt doch eine grosse Zahl von Sekundarschülerinnen in die gymnasiale Ausbildung. Die Instrumente für die Stärkung der Volksschuloberstufe sind hinlänglich bekannt und werden im Auftrag Claus teilweise auch explizit aufgeführt. Im Falle der Stärkung des Untergymnasiums und der Volksschuloberstufe findet die Binsenwahrheit „das eine tun und das andere nicht lassen“ seine volle Anwendung. Tun wir alles für eine qualitativ hochwertige und leistungsbetonte Gymnasialausbildung, lassen wir aber auf der anderen Seite die Volksschuloberstufe nicht einfach im Regen stehen.

Hanimann: Sie sehen, genau diese Fragen, in denen wir jetzt mitten drin stehen in dieser Diskussion, diese gilt es dann, sofern das Postulat überwiesen wird, zu diskutieren, anzudenken, in Ruhe einmal auszulegen und dann die richtigen Entscheidungen zu treffen. Genau darum, Herr Kollege Butzerin, genau darum ist es nötig, dass wir uns hier unserer Führungsverantwortung bewusst sind, sie wahrnehmen, frühzeitig, fristgerecht unsere Rahmenbedingungen formulieren und dann letztlich die Spezialisten arbeiten lassen, damit dann diese Modelle dann zumal letztlich unsere Probleme und die Probleme dieser Schule befriedigend lösen können.

Kollege Jäger, mein Kochtopf hat etwas zu kochen begonnen bei Ihren Aussagen. Allerdings haben Sie die Kurve ja noch gekriegt und es hat mir nicht den Deckel „gelupft“, weil sie letztlich ja für die Überweisung dieses Postulates sind. Trotzdem gilt es hier noch einiges klar zu stellen: Ich möchte keine Bildungsdiskussion jetzt führen hier. Ich möchte nur darauf hinweisen, dass zwischen 1994 und 2006, ich nenne nur eine Zahl, 28'000 Unterschriften gesammelt innerhalb von wenigen Wochen aus der Bevölkerung, Sie sind Volksvertreter, Herr Butzerin, Sie haben das Volk zu vertreten hier drin und nicht so sehr und in erster Linie Ihre persönliche Meinung. Dass 30'000 Personen die Gelegenheit genutzt haben, ihrer Meinung Ausdruck zu geben und sich für den Erhalt eines Untergymnasiums eingesetzt haben, ich nenne nur diese Zahl, ich glaube sie sollte Verpflichtung und politisches Signal genug sein, hier die Sache in dieser Art an die Hand zu nehmen wie es aufgegleist ist.

Zweitens: Zum Thema Latein, Herr Jäger, Sie wissen so gut wie ich, dass das Latein heute in der Unterstufe, in der gymnasialen Stufe letztendlich nur dazu gebraucht wird um eben die von Ihnen angesprochene Doppelspurigkeit nicht so ausbrechen zu lassen, diese gymnasialen Schüler nicht so zu bremsen, damit sie letztlich am Ende ihrer Untergymnasiumszeit dort sind, wo sie per Dekret der Verwaltung sein müssen, nämlich auf der gleichen

Ausbildungshöhe wie die Schüler aus der Sekundarschule. Hier an diesem Problem, wir haben es gehört von Herrn Niederer zum Beispiel, müssten wir ansetzen und gerade hier gilt es die Qualität im Sinne eines Leistungszuges hier gut zu etablieren.

Zum zweiten Punkt der Demographie: Das Kernprogramm beinhaltet sehr gute Überlegungen, grundsätzliche Überlegungen, die einmal integral unsere Schullandschaft bewerten, Lösungsansätze aufzeigen und sie in Diskussion bringen. Dazu ist gar nichts einzuwenden. Dass aber mit der Abschaffung des Untergymnasiums unsere demographischen Probleme gelöst sein sollen, Herr Jäger, das glauben Sie ja selber nicht. Lesen Sie das Kernprogramm nach, dann werden Sie sehen, wie viele Oberstufenschulen nach wie vor bestehen bleiben, wenn das Untergymnasium Bestand hat und wie viele Oberstufenschulträger oder –trägerschaften aufgelöst werden, falls das Untergymnasium abgeschafft wird. Es sind weniger als eine Hand voll.

Zum Dritten, zur Lobby-Arbeit: Ich glaube, diese ist angebracht, die ist ernst zu nehmen, sie ist sehr wichtig, insbesondere aus diesen Fachkreisen, und sie muss sich aber letztlich, und da haben wir doch etwas Nachholbedarf, sich den aktuellen Gegebenheiten anpassen. Wir haben es gehört, Herr Claus hat gesagt, ein fünfjähriges Ausbildungsmodell nach dieser Abstimmung, dieser eidgenössischen Abstimmung im Mai, gilt es zum Beispiel zu überdenken. Wir wären hier froh um Lobby-Arbeit, aber um aktuelle Lobby-Arbeit. Ich will nicht länger werden, Sie sehen also, die Bildungsdiskussion, sie findet jetzt schon statt. Erst recht soll sie nachher stattfinden, darum bitte ich Sie, diesen Vorstoss zu überweisen.

Meyer-Grass: Lassen Sie mich kurz etwas zum Votum von meinem Grossratskollegen Martin Jäger sagen. Er setzt sich mit Hilfe des damaligen Grossrats Maissen vehement für die Abschaffung des Untergymnasiums ein. Das heisst auch für die Stärkung der Sekundarschule oder C-Stufe. Es scheint mir verständlich, dass als Stadtrat von Chur da ein gewisses Interesse vorliegt, es scheint mir sogar legitim. Ich meine, dass er bei der ganzen Argumentation mindestens einen wesentlichen Aspekt des Ganzen vergessen hat. Es ist der folgende: Ein sechsjähriges Gymnasiums bietet Schülern eine Förderung an, die diese aufgrund der Rechtsgleichheit ebenso zu gute haben, wie die sogenannten schwächeren oder lernbehinderten Kinder. Grossratskollege Niederer hat darauf hingewiesen, auch Schüler mit ausgesprochen breiten, intellektuellen sogar humanistischen Interessen haben eine ihnen angemessene Förderung zu gute. Wenn diese unterlassen wird, können uns ebenso soziale Kosten entstehen, wie bei der mangelnden Förderung von den so genannt schwächeren Schülern. Ich bin selbstverständlich für eine breite Diskussion der ganzen Bildungspalette, die wir unserer Jugend anbieten sollen.

Geisseler: Erlauben Sie mir, nur eine Bemerkung anzubringen. Grossrat Hanimann hat eben ausgeführt, dass wir das Problem so anpacken müssen, in Ruhe angehen, diskutieren und dann entscheiden. Erlauben Sie mir zurückzublicken, August-Session 2003. Dort kam das gleiche Problem auf den Tisch und dort hat man gesagt, wir können unter Druck dieses Problem nicht lösen, und vor allem nicht unter finanziellem Druck. Irgendwann müssen wir das Problem wirklich mal lösen. Sonst überholt uns die Demographie und die Schulzimmer sind halb leer oder halb voll, wie Sie wollen. Wir sind jetzt ein neues Parlament, das

vier Jahre in der Legislatur vor sich hat, und wir haben einen zuständigen Regierungsrat, der ebenfalls noch vier Jahre vor sich hat. Also ich bitte, das Problem müssen wir endlich mal angehen und lösen. Ich bin für die Überweisung des Auftrages.

Arquint: Also trotz der Zusicherungen der meisten Votanten, es solle keine bildungspolitische Diskussion stattfinden, sind wir mitten drin und wir sind in einer unsäglichen Pro- oder Gegen-Untergymnasium-Beibehaltung. Ich beantrage Schluss der Diskussion, weil es darum geht: Sollen wir einen Auftrag überweisen, der mehrere Varianten vorstellt, der das auf Gesetzesstufe regeln soll oder nicht? Aber inhaltlich hat es keinen Sinn, dass wir jetzt weiter über diese Schulproblematik diskutieren. Ordnungsantrag: Schluss der Diskussion.

Ordnungsantrag Arquint
Schluss der Diskussion

Standespräsidentin Bühler: Es dürfen in diesem Falle nur noch die bereits angemeldeten Redner sprechen. Das ist noch Grossrat Butzerin und der Herr Regierungsrat. Grossrat Butzerin, ich gebe Ihnen das Wort.

Butzerin: Ich möchte nicht noch mehr Öl ins Feuer giessen. Ich muss nur sagen, ich mache jetzt noch eine Behauptung gegenüber Grossrat Hanimann. Wie Behauptungen zu klassifizieren sind, hat ja Herr Augustin gesagt und ich bitte Sie, meine Behauptung auch dementsprechend so zu bewerten. Grossrat Hanimann, ich behaupte, dass wenn die Lehrerschaft der Oberstufe oder die Lehrerschaft der Volksschule Graubündens eine Umfrage macht, ob man die Oberstufe stärken soll, dass wir diese Unterschriftenzahl auch erreichen. Eines schleckt nun einfach keine Geiss weg, Grossrat Hanimann, wir sprechen alle von der demographischen Entwicklung. Und es findet nun jetzt schon ein Verteilungskampf von Schülerinnen und Schülern der letzten zwei Schuljahre statt. Für mich ist klar, und ich bestreite das auch nicht, und es gibt auch eine gewisse Rechtfertigung, dass die Mittelschulen, gerade die Mittelschulen in den Regionen draussen, sich um Schüler bemühen und darüber bestrebt sind, eben ihre Gymnasien weiterzuführen können. Das ist ein legitimer Anspruch und dem soll Rechnung getragen werden. Und ich muss auch sagen, ich habe mich nicht dafür jetzt ausgesprochen hier und heute für die Abschaffung der Untergymnasien. Wir müssen sie aber diskutieren. Und diese Diskussion wird stattfinden, Regierungsrat Lardi kann mich korrigieren, aber er hat die schon angekündigt und er hat in der Bildungskommission mehrmals gesagt, dass hier in diesem Rat darüber diskutiert werden könne. Und das verlangt der Vorstoss auch. Ich kann meinen Antrag für Nicht-Überweisung zurückziehen. Stören tut mich nur eins, und das wäre eine Frage, aber die können wir bilateral dann regeln, welche ich an Grossrat Claus schon hätte. Warum hat er im Titel in Klammern noch die Bemerkung gemacht „Erhalt der Untergymnasien“? Mit dieser Klammerbemerkung hat er natürlich schon eine so richtungsweisende Bemerkung gemacht. Er hätte auch schreiben können „Abschaffung der Untergymnasien“. Dies hat er aber wohlweislich nicht gemacht, weil er eben schlau ist, so wie ich's vorhin schon gesagt habe.

Standespräsidentin Bühler-Flury: Jetzt haben wir über den Ordnungsantrag abzustimmen. Wer ist dafür, dass die Debatte abgebrochen wird?

Abstimmung zum Ordnungsantrag Arquint

Dem Antrag wird offensichtlich mit der erforderlichen Mehrheit zugestimmt.

Standespräsidentin Bühler-Flury: Das ist mehr als zwei Drittel. Jetzt hat nur noch Regierungspräsident Lardi das Wort.

Regierungspräsident Lardi: Vorab eine Bemerkung: Ich habe gesehen, dass viele aufgestanden sind, die schon gesprochen haben, das erscheint mir doch bemerkenswert, dass man abrechnen will, wenn man die eigene Position eingebracht hat. Ich finde es sehr interessant mit Ihnen über diese Fragen zu diskutieren, und ich freue mich ausserordentlich auf die Diskussion dann anhand der Fakten. Ich begrüsse dort oben auf der Tribüne Herrn Alt-Regierungsrat Caluori, der sich sicher daran erinnern wird, wie es damals war und wie es heute ist. Es hat sich nicht sehr viel geändert, Herr Kollege. Man diskutiert sehr engagiert und häufig redet man auch an der Sache vorbei.

Grossrätin Meyer, Sie haben gesagt, einen wesentlichen Aspekt hätte man nicht berücksichtigt. Ich bin auch dieser Meinung, und ich bin der Meinung, dass wir auch zu dem stehen müssen. Es geht zwischendurch auch um die 20'000 Franken, die jede private Mittelschule bekommt pro aufgenommenen Mittelschüler, sei es im Untergymnasium oder im Obergymnasium. Und Sie, Grossrat Bezzola, kennen das mehr als gut, Sie haben vergessen zu sagen, dass Sie beim Lyceum Zuoz arbeiten und in diesem Zusammenhang ist natürlich Ihr feuriges Votum für die Erhaltung aller Ausbildungen, ich verstehe das sehr wohl. Was ich nicht verstehe ist, dass Sie die Zahlen der Regierung in Zweifel ziehen, und ich bin nun zum Schluss gekommen, wir werden nicht nur die Gesamtzahlen in diese Botschaft nehmen, sondern auch die Zahlen aller einzelnen Schulen. Damit wird man sehen, welche Schulen irgendwie auch erfolgreich sind und welche nicht, und wir werden hier auch um Erfahrungen reicher sein. Wir werden dann auch sehen und uns fragen können, ist es richtig, dass gewisse Schulen doppelt so erfolgreich sind wie andere. Ich meine, wir müssen uns dann einig werden auf die Parameter, aber das wird nicht schwer sein, und ich bin froh, dass Sie dann Mitglied der Vorberatungskommission sein werden. Fakt ist, die gymnasiale Ausbildung hat zum Ziel, die Hochschulreife zu erreichen. Nichts anderes. Will man an eine HTW gehen, will man an eine Höhere Fachschule, genügt eine andere Ausbildung und wir werden alle in der Erziehungsdirektorenkonferenz weiterhin dafür kämpfen, dass der Königsweg für die Fachhochschulen, ausser die Pädagogischen Fachhochschulen, der Königsweg muss und wird auch bleiben, glauben Sie mir, die Lehre und die Berufsmatura. Wir dürfen nicht alles irgendwie vermischen. Die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber, die dann jemanden übernehmen, die jemanden anstellen, der eine Berufsmatura absolviert hat, beziehungsweise der eine Fachhochschule absolviert hat, muss die Gewähr haben, dass diese Person an der Front schon gearbeitet hat und um das geht es und um nichts anderes. Es gibt einen praktischen Weg, und es gibt einen Weg über die gymnasiale Ausbildung. Es ist beides, alle Wege führen zum Himmel, aber wir dürfen diese nicht vermischen.

Zur Petition: Grossrat Hannimann. Es waren 28'000 Unterschriften, es sind nun 30'000 Stimmen. Wir sind am Nachzählen. Ich wäre sehr froh, wenn diejenigen, die diese 28'000 Stimmen gezählt haben auch richtig gezählt hätten, also beziehungsweise bei uns eine gymnasiale Matura absolviert hätten, weil es fehlen bisher fast 2000 Unterschriften. Irgendwie ist etwas in der Euphorie falsch gelaufen und wenn es aber 28'000 sind oder 26'000 spielt es auch keine Rolle. Wir wollen auch nicht sehr stark berücksichtigen, dass gewisse Unterschriften Irina sind in einer klassischen Primarschülerinnenschrift, also wir nehmen diese Unterschriften natürlich auch sehr ernst. Ebenso ernst nehmen wir, ich weiss nicht, ob es 1000 sind, 2000 oder weniger, die Ausländerinnen und Ausländer, die diese Petition ebenfalls unterschrieben haben. Es ist richtig, auch sie sollen und dürfen eine Petition unterschreiben, ebenso wie die vielen Leute, die in einem anderen Kanton beheimatet sind. Es ist wie eine Bewegung entstanden und wir stehen dazu, eine Petition ist eine Petition und diese Unterschriften haben ihr Gewicht. Aber Sie werden natürlich erlauben, dass wir auch eine gewisse Gewichtung innerhalb von diesem schweren Gewicht vornehmen.

Nun, ich stimme Grossrat Geisseler in jeder Hinsicht zu. Er war dabei, als wir diese Sparprogramme durchgezogen haben, er war dabei, als Grossrat Arquint in diesem Zusammenhang einen Vorstoss eingereicht hat und die Regierung, beziehungsweise die Verwaltung eingeladen hat, die Auswirkungen zu prüfen, was eine Abschaffung des Untergymnasiums mit sich ziehen würde. Das haben wir nun gemacht. Wir haben das publiziert, Ihnen zur Verfügung gestellt und jetzt müssen wir das irgendwie berücksichtigen. Man kann zu einem Schluss kommen, man kann zum anderen Schluss kommen, aber irgendwann werden wir uns entscheiden müssen. Ich sage uns und meine Sie. Sie haben mit diesem Vorstoss von der Regierung verlangt, dass man Ihnen die Entscheidung überlässt. Gut. Sie wollen entscheiden. Wir liefern Ihnen, wenn Sie diesen Vorstoss überweisen, die Grundlagen dazu. Eben auch noch per Schule unterteilt und dann werden wir die Fragen und die Prozente auch miteinander vergleichen können. Aber Sie werden dann anhand dieser Botschaft, meine ich, auch entscheiden müssen. Wir werden Ihnen so viele Unterlagen liefern und auch Gesetzesbestimmungen, dass Sie dann an einem schönen Morgen, Nachmittag oder Abend werden aufstehen können für die eine, für die andere Variante oder für den Status Quo. Grossrat Claus, das wird auch möglich sein. Aber irgendwann wird man zu einer Entscheidung kommen und dann versuchen, die nächsten Jahre die Entscheidung nicht immer wieder in Wiedererwägung zu ziehen. Denn, es geht am Schluss um die Frage, wie wir mit der Demographie umgehen. Ich habe die letzten Zahlen, meine Damen und Herren. Es geht weiterhin abwärts. Das stimmt mich ein bisschen traurig. Aber das sind Tatsachen. 1964 gab es in Graubünden 3075 Geburten. Dann ab dem Jahre 2001 hat es abgenommen, 2000, 1800, 1600, letztes Jahr gab es noch 1528 Geburten im Kanton Graubünden. Zum ersten Mal in der Geschichte des Kantons Graubünden gab es mehr Tote als Geburten. So ist das Leben oder der Tod. Wir müssen damit umgehen. Wir müssen weiter planen und wenn wir sehen, dass die Gymnasien und Untergymnasien irgendwie eine gewisse Prozentzahl übernehmen, ist es völlig o.k., aber es kann einfach nicht angehen, dass man sich vorweg bedient bei den Sechsklässlern. Das wäre falsch. Aber wenn es Prüfungen

gibt, werden wir sehen, wie stark dann die Prozente sein werden.

Wie dem auch sei. Ich freue mich auf die Diskussion. Auch auf die Diskussion über Harnos, Herr Grossrat Claus. Sie werden als Präsident dieser Kommission in wenigen Wochen nicht mehr so frei darüber reden können. Denn dann werden Sie wissen, dass Harnos gar nichts mit Mittelschule zu tun hat. Es ist so, also glauben Sie mir, Sie werden das nachlesen können. Harnos stellt fest, wie weit sollen unsere Kinder sein nach der zweiten Klasse, nach der sechsten und nach der neunten Klasse, wenn man in eine weiterführende Schule geht beziehungsweise eine Lehre antritt. Das ist eben wichtig, dass die Abnehmer wissen, woran sie sind. Wie weit die Schülerinnen und Schüler sein werden. Sie werden entscheiden können, Sie werden die Verantwortung aber auch für Ihren Entscheid tragen müssen. Ich freue mich auf die Diskussion. Aber Sie werden auch verstehen, ich freue mich, dass dann irgendwann die Diskussion geführt sein wird. Es kann doch nicht sein, dass bei der klassischen Situation des Auftrages, die Regierung nimmt den entgegen und wir diskutieren eine dreiviertel Stunde darüber, dass die Regierung das entgegennimmt. Diskutieren wir dann anhand der Fakten. Ich danke Ihnen aber trotzdem für die engagierte Diskussion.

Abstimmung

Der Grosse Rat überweist den Auftrag im Sinne der schriftlichen Ausführungen der Regierung mit 72 zu 0 Stimmen.

Auftrag Noi betreffend Wiedereingliederung der aufgrund des Numerus clausus zurückgestellten Kandidaten in den gymnasialen, handels- und fachmittelschulischen Unterricht (Wortlaut Aprilprotokoll 2006, S. 1020)

Antwort der Regierung

In der Botschaft zur Struktur- und Leistungsüberprüfung zur Sanierung des Kantonshaushalts aus dem Jahre 2003 wurden dem Grossen Rat in den Bereichen Private Mittelschulen und Bündner Kantonsschule zwei Massnahmen vorgeschlagen (vgl. Botschaft der Regierung an den Grossen Rat, Heft Nr. 2/2003-2004, S. 44 und 45): Sowohl an den privaten Mittelschulen als auch an der Kantonsschule wird das Untergymnasium sehr restriktiv im Sinne eines Leistungszuges geführt.

Anlässlich der Sitzung der Vorberatungskommission des Grossen Rates vom 8. August 2003 beschlossen die Kommission und der Vertreter der Regierung jedoch den Verzicht auf diese Massnahmen und stellten dem Grossen Rat stattdessen den Antrag, für die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern ans Untergymnasium, Gymnasium und die DMS/HMS eine massvolle befristete Reduktion für die Aufnahme (Numerus clausus) einzuführen (mit 10 zu 1 Stimme). In der Folge stimmte der Grosse Rat am 25. August 2003 diesem Antrag der Kommissionsmehrheit und der Regierung mit 108 zu 9 Stimmen zu.

An ihrer Sitzung vom 18. April 2006 fasste die Regierung den Entscheid, den Numerus clausus (Sparmassnahme 332) aufgrund des Bundesgerichtsurteils vom 14. März 2006 (2P. 304/2005) betreffend Zulassungsbeschränkung im Kanton

Glarus aufzuheben. Am 27. April 2006 teilte der Rechtsdienst des Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartementes (EKUD) dies in einem Schreiben den Eltern der Kandidatinnen und Kandidaten für die diesjährige Aufnahmeprüfung in die 3. Klasse einer Bündner Mittelschule mit. Zugleich stellte man den Eltern in Aussicht, dass für diejenigen Kandidatinnen und Kandidaten, welche nicht auf einem zum Besuch einer Bündner Mittelschule berechtigenden Platz rangiert seien, die in Punkten erfolgte Bewertung in Noten umgerechnet und aufgrund dieser neuen Bewertung den Betroffenen ein entsprechender Aufnahmeentscheid zugestellt werde. Diese neuen Entscheide wurden sodann am 9. Mai 2006 verschickt. Unterdessen hatte die Regierung am 2. Mai 2006 eine Teilrevision der Verordnung über die Aufnahmeprüfungen an den Bündner Mittelschulen beschlossen und die den Numerus clausus betreffenden Artikel 11a, 13a, 14a und 18 der Aufnahmeprüfungsverordnung aufgehoben. Ebenso wurde beschlossen, dass diese Teilrevision rückwirkend auf den 1. März 2006 in Kraft gesetzt werde. Mit der Festlegung dieses Zeitpunktes des In-Kraft-Tretens wurde dem Umstand Rechnung getragen, dass die Numerus clausus-Regelung grundsätzlich auch bezüglich der am 20. und 21. März dieses Jahres durchgeführten Aufnahmeprüfungen für die 3. Gymnasialklasse bzw. 1. Klasse FMS/HMS nicht mehr zur Anwendung gelangt. Eine weiter gehende Rückwirkung der genannten Teilrevision kommt nach Ansicht der Regierung nicht in Frage. Es erscheint angesichts des Zeitablaufs, insbesondere wegen praktischer Schwierigkeiten, als nicht geboten, die in den letzten zwei Jahren absolvierten Aufnahmeprüfungen einer neuen, sich nach Art. 14 in Verbindung mit Art. 13 der Aufnahmeprüfungsverordnung richtenden Bewertung zu unterziehen. Hinsichtlich der in den Schuljahren 2004/05 und 2005/06 abgelegten Aufnahmeprüfungen liegen denn auch rechtskräftige Zulassungsentscheide vor. Zudem wäre eine Rückwirkung der Teilrevision für die letzten zwei Jahre auch aus praktischen Gründen nicht möglich, da nicht umsetzbar.

Der Hinweis auf Art. 8 der Bundesverfassung und Art. 89 der Kantonsverfassung ist in vorliegendem Falle unbehelflich, weil sich weder aus der einen noch der anderen Bestimmung ein dem Auftrag entsprechender Anspruch ableiten lässt.

Aufgrund dieser Erwägungen ersucht die Regierung den Grossen Rat, den vorliegenden Auftrag abzulehnen.

Standespräsidentin Bühler-Flury: Wir nehmen noch den letzten Auftrag heute Abend in Angriff. Das ist der Auftrag Noi. Die Regierung lehnt diesen ab. Damit ist automatisch Diskussion offen.

Noi: Ich möchte mich zuerst bei den Abgeordneten, welche diesen Auftrag mitunterschrieben haben im Bewusstsein, dass es sehr schwierig sein werde, die Ziele dieses Verlangens zu erreichen, bedanken. Sie haben nämlich erkannt, dass es hier bei diesem Vorstoss vor allem um ein Akt der moralischen Genugtuung gegenüber Menschen, welche durch eine falsche Entscheidung dieses Rats oder besser gesagt des Rates der vergangenen Legislatur zu schaden gekommen sind, handelt. Ich verzichte gezielt, diese Geschichte des Numerus Clausus zu wiederholen oder zusammenzufassen. Über dieselbe werden wir in der Dezember-Session bei der Behandlung der Initiative für eine Bündner Mittelschule ohne Numerus Clausus diskutieren. Die Initiative weist immerhin 3662 Unterschriften auf und es

sind eben echte Unterschriften. Ich glaube sie sind bereits kontrolliert worden von der Ständekanzlei. Trotzdem, im Sinne dieses Vorstosses betrachten wir bitte kurz die Gegebenheiten ab dem 18. April 2006. An dem Tag, wie Sie in der Antwort der Regierung auf meinen Auftrag lesen können, beschliesst die Regierung aufgrund des Bundesgerichtsurteils betreffend die Zulassungsbeschränkung des Kantons Glarus die Sparmassnahme Numerus Clausus in Graubünden aufzuheben. Am 27. April 2006 teile der Rechtsdienst des Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartements diese, ich meine neue Lage, in einem Schreiben den Eltern der Kandidatinnen und Kandidaten für die diesjährige Aufnahmeprüfungen in die dritte Klasse einer Bündner Mittelschule mit. Zugleich stellte man den Eltern in Aussicht, dass für diejenigen Kandidatinnen und Kandidaten, welche nicht auf einen zum Besuch einer Bündner Mittelschule berechtigten Platz rangiert seien, die in Punkten erfolgte Bewertung in Noten umgerechnet und aufgrund dieser neuen Bewertung den Betroffenen einen entsprechenden Aufnahmeentscheid zugestellt werde. Dieser neue Entscheid wurde dann am 9. Mai 2006 verschickt. Aufgrund der Aufhebung des Numerus Clausus musste die teilrevidierte Verordnung zur Einführung des Numerus Clausus am 2. Mai 2006 wieder revidiert werden. Also ich muss vielleicht wiederholen. Aufgrund der Aufhebung des Numerus Clausus musste die im November 2003 teilrevidierte Verordnung zur Einführung des Numerus Clausus am 2. Mai 2006 wieder revidiert werden um den Zustand der Aufnahmeprüfungen wie vor der Einführung des Numerus Clausus wieder herzustellen. In diesem Zusammenhang frage ich mich, wie viel die Sparmassnahme 332 Numerus Clausus dem Kanton gekostet hat. Von dieser letzten Revision konnten glücklicherweise die Kandidatinnen und Kandidaten, welche die Aufnahmeprüfungen am 20. und 21. März 2006 absolviert haben, profitieren, da die Teilrevision rückwirkend auf den 1. März 2006 in Kraft gesetzt wurde. Offen blieb und bleibt die Frage, was mit den Kandidatinnen und Kandidaten, welche in den Jahren 2004 und 2005 ihre Aufnahmeprüfung abgelegt haben, passieren sollte. Und genau auf das zielt dieser Vorstoss. Ich meinte, es genügt nicht, wenn die Regierung sagt, sie haben einfach Pech gehabt oder wenn sie sinngemäss schreibt, man könne aus praktischen und aus rechtlichen Gründen nichts mehr machen. Dies scheint mir persönlich billig und ungerecht. Schauen wir, was Glarus beschlossen hat. Und ich zitiere aus den Verhandlungen des Regierungsrates vom 11. April 2006 des Kantons Glarus: „Es besteht somit wieder der gleiche Rechtszustand wie vor Einführung des Numerus Clausus durch den Landrat.“ Von der Kantonsschule wurde bereits mitgeteilt, dass alle Absolventen, die 2006 die Aufnahmeprüfungen erfolgreich absolvierten, in die erste Klasse des Untergymnasiums aufgenommen werden. Der Regierungsrat hat noch beschlossen, dass Schülerinnen und Schüler, die an der Aufnahmeprüfung 2005 die damals notwendige Mindestpunktzahl erreichten, jedoch als überzählig nicht berücksichtigt wurden, im August 2006 in die erste Klasse des Untergymnasiums eintreten können. Die Kantonsschule wird dies allen Betroffenen in den nächsten Tagen mitteilen. Diese können dann wählen, ob sie in der Sekundarstufe bleiben oder ins Untergymnasium übertreten wollen. Das war am 11. April 2006. Sofort nach der Aufhebung des Entscheids Numerus Clausus in Glarus. Es ist mir bewusst, dass die Situation schwieriger ist als in Glarus. Trotzdem. Die Aufhebung des Numerus Clausus

datiert vom 18. April 2006. Ich habe meinen Auftrag am 25. April 2006 eingereicht. Er wird heute behandelt, am 1. September 2006. Ausgerechnet diese Woche haben Absolventen der Aufnahmeprüfung 2005, betroffen von der Massnahme Numerus Clausus in Graubünden ihre Ausbildung in den Tessiner Gymnasien aufgenommen. In dieser Zeit hätte man wohl für diese Jugendliche etwas unternehmen können. Und dies ist nur ein Beispiel. Ich habe viele Meldungen bekommen von empörten Eltern. Und sicher nicht nur aus Südbünden. Und ich habe es als Pflicht als Grossrätin erachtet, diese Angelegenheit hier in den Rat zu bringen. Schliesslich geben wir hier im Rat einen Eid, welche uns verpflichtet, Aufsichtsinstanz des Kantons zu sein, Artikel 30 der Kantonsverfassung. Im Rahmen meiner Pflichtausübung als Grossrätin habe ich auch mit dem Verantwortlichen der damaligen Aufnahmeprüfung ab 2004 gesprochen. Er meint, dass es nicht mehr möglich wäre, diejenigen Jugendlichen, die die Aufnahmeprüfung nicht bestanden haben, festzustellen. Also diese Antwort habe ich bekommen. Dies stimmt mich sehr nachdenklich. Auch stimmt mich sehr nachdenklich, dass die Betroffenen seitens der Regierung keine Entschuldigung als moralische Genugtuung empfangen konnten. Bezüglich diesem Auftrag wäre ich schon zufrieden, wenn sich das Erziehungsdepartement bei den zurückgestellten Jugendlichen, falls man sie eruieren kann, welche es sind überhaupt, sich über ihren schulischen Werdegang erkundigen würde. Und falls jemand Hilfe braucht, sollte man diese Hilfe gewährleisten.

Kleis-Kümin: Die Antwort der Regierung hat mich nicht überrascht. Als ich den Auftrag von Kollegin Noi unterzeichnete, habe ich mir absolut keine Illusionen bezüglich dieser Antwort gemacht. Auch mir ist klar, dass die jungen Menschen, die während der letzten zwei Jahren Opfer der Numerus Clausus wurden, sich inzwischen anders orientiert haben. Das ist denn auch nicht der Grund, weshalb ich den Auftrag Noi unterzeichnete. Mir geht es um etwas ganz anderes. Bildungspolitik gehört nicht zu meinen Gebieten und ich masse mir auch nicht an, hier über fundierte Kenntnisse zu verfügen. Aber ich denke, dass ich eine genügend grosse Portion an gesundem Menschenverstand mitbringe um gewisse auch bildungspolitisch relevante Dinge beurteilen zu können. Ausserdem bin ich auch noch Mutter. Jedes Kind, das sich seriös auf eine Prüfung vorbereitet hat, kann damit umgehen, wenn es die Prüfung nicht besteht. Unverständlich wird das ganze erst, wenn das Kind die Prüfung grundsätzlich bestanden hätte, zur weiterführenden Schule aber nicht zugelassen wird, weil es infolge von sogenannten Sparmassnahmen von der Liste der förderungswürdigen Jugendlichen gestrichen wird. Noch unverständlicher wird es, wenn wir vom Kind seriöse Vorbereitungen erwarten und dann selbst offenbar nicht bereit sind, unsere Hausaufgaben ebenso seriös zu machen. Genau diese Hausaufgaben haben wir im Zusammenhang mit der Einführung des Numerus Clausus nicht erledigt. Ja, wir sind noch nicht einmal über die Bücher gegangen, als wir durch den Auftrag auf direkte Aufhebung des Numerus Clausus von Kollege Trepp die Möglichkeit dazu gehabt hätten. Meiner Ansicht haben wir uns ungenügend vorbereitet und daher auch eine ungenügende Leistung erbracht. Was für mich aber eigentlich das Schlimmste ist, wir haben uns für dieses Verhalten bei unseren Kindern, denen wir doch ein Vorbild sein müssten, nicht entschuldigt. Wir sind

einfach zur Tagesordnung übergegangen. Dies ist der Grund, weshalb ich den Auftrag von Frau Noi unterzeichnete. Mir tut es aufrichtig leid, dass es soweit kommen musste. Es wäre nicht nötig gewesen.

Bachmann: Ich bin auch nicht überrascht, dass die Regierung diesen Auftrag nicht übernehmen will. Ich bin aber überrascht, dass die Regierung mit einer Ungerechtigkeit einfach so leben möchte. Der Auftrag Noi will ja nichts anderes, als Gleichbehandlung und eben Gerechtigkeit. Gar nichts anderes. Die Regierung hat den Numerus Clausus aufgehoben, rückwirkend in Kraft gesetzt für die Kandidaten, die im Jahr 2006 von diesem Numerus Clausus betroffen waren. Also, die in diesem Jahr Betroffenen, die erhalten Amnestie und können ohne weitere Prüfung ans Gymnasium. Wir haben auch Betroffene, genau gleich Betroffene im Jahre 2005 und im Jahre 2004. Und es besteht überhaupt kein Unterschied zwischen jenen Betroffenen und den Betroffenen in diesem Jahr. Diese erhalten keine Amnestie. Wenn die ans Gymnasien gehen möchten, es nochmals versuchen möchten, haben die nur die Möglichkeit, erneut eine Prüfung zu absolvieren. Die müssten also eine Prüfung absolvieren. Aber jene von diesem Jahr, die betroffen sind, müssen keine Prüfungen wiederholen, die werden einfach so zugelassen. Wir haben also klare Unterscheidung zwischen diesen beiden. Obwohl genau beide ganz genau gleich betroffen sind. Nach meinem Gerechtigkeitssinn ist das ganz klar eine Ungerechtigkeit zwischen den Prüfungskandidaten von diesem Jahr im Vergleich zu den Prüfungskandidaten im letzten und vorletzten Jahr.

Interessant ist auch die Begründung der Regierung. Diese hat mich schon ein bisschen überrascht. Es erscheint, ich zitiere aus der Antwort der Regierung: „Es erscheint angesichts des Zeitablaufs, insbesondere wegen praktischer Schwierigkeiten als nicht geboten, die in den letzten zwei Jahren absolvierten Aufnahmeprüfungen einer neuen Bewertung zu unterziehen.“ Also nur wegen praktischen Schwierigkeiten toleriert man hier eine Ungerechtigkeit. Und ich frage Sie: Wo ist dann da die praktische Schwierigkeit? Ich sehe die überhaupt nicht, die Prüflinge auch vom letzten Jahr könnten ohne weiteres prüfungsfrei zugelassen werden. Ob sie es dann machen oder nicht, das ist natürlich eine zweite Frage. Ich wollte mit meinen Ausführungen eigentlich nur auf die Ungerechtigkeit hinweisen und stelle hier keinen Antrag, aber die Frage, Herr Regierungsrat, sei doch erlaubt: Herr Lardi, können Sie mit dieser Ungerechtigkeit einfach so ohne weiteres leben?

Bischoff: Ich muss mich jetzt doch auch einmal äussern zu dieser ganzen Geschichte. Ich störe mich eigentlich schon bereits im Auftrag an der Formulierung und ich sehe das jetzt auch hier in den Voten. Worte fallen, die eigentlich über Jugendliche verwendet werden und die eigentlich ganz klar eine Prüfung nicht bestanden haben oder sie bestanden, aber jetzt infolge des bestehenden Numerus Clausus nicht zugelassen wurden. Das ist die Tatsache. Diese Tatsache haben wir entschieden als vorübergehende Massnahme. Das war nicht eine fest zementierte Massnahme und das war eine Kompromisslösung. Und die wurde damals getroffen, mit zeitlicher Befristung. Das möchte ich vorausschicken. Wenn man hier dann wie im Auftrag dargestellt von Wiedereingliederung spricht, also, ich stosse mich daran. Und wenn Herr Kollege Bachmann von Amnestie spricht, dann stosse ich mich nochmals daran. Ich glaube, da sprechen wir an der ganzen Geschichte vorbei. Diese

Jugendlichen haben eine Prüfung nicht bestanden. Sie haben sich wahrscheinlich anders ausgerichtet. Es ist nicht so, dass sie diese Prüfung nicht mehr wiederholen konnten. Es stand ihnen offen, dies zu machen. Und ich glaube, man kann jetzt nicht einfach diese Jugendlichen da so als unrechtmässig behandelt darstellen.

Meine Damen und Herren, an den diesjährigen Prüfungen, wer die Zeitungen mitverfolgt hat, wurde auch Rekurs eingereicht über eine Notengebung Romanisch, Deutsch, Mathematik, die Gewichtung mit der Vornote. Dieser Rekurs wurde gutgeheissen. Und die Schüler wurden nachträglich zugelassen. Aber was passiert dann mit diesen Schülern, die letztes Jahr zu den gleichen Bedingungen diese Prüfungen gemacht haben. Müssen diese auch wieder eingegliedert werden? Ich glaube, wir sprechen über etwas, dass eine Tatsache ist. Es gibt Prüfungen. Prüfungen sind für alle die durchfallen ungerecht. Das ist eine Tatsache. Für diejenigen, die die Prüfung bestehen, wird die Prüfung auch gut sein. Und diese Hürde, wir können sie setzen, wie Sie wollen, die wird einfach immer bestehen. Wir haben jetzt offiziell den Numerus Clausus aufgehoben. Aber wir haben die Hürde nur ein bisschen verschoben. Die Hürde ist immer noch da. Und das ist auch gut so. Man soll nicht über den Numerus Clausus und die Folgen sprechen. Es wäre viel wichtiger darüber zu sprechen, ob die Prüfung an sich als Instrument tauglich ist, den Zugang zu einer Mittelschule zu gewährleisten oder nicht. Das, meine Damen und Herren, wäre ein diskussionswürdiges Argument und eine diskussionswürdige Thematik. Aber nicht das hier.

Regierungsrat Lardi: Ich möchte vorab ein bisschen in die Geschichte zurückschauen. Warum ist es zu diesen Zulassungsbeschränkungen gekommen? Weil Sie als Grosse Rat nicht gewollt haben, dass man Leistungsklassen einführen würde. Die Leistungsklassen waren, also das war der Vorschlag der Regierung, damals im Rahmen dieser Sparmassnahmen. Wir wollten, dass ins Untergymnasium nur die Leistungsfähigen einerseits, aber auch die Leistungswilligen aufgenommen werden und dass diese dann während sechs Jahren oder während fünf Jahren, je nach dem, sehr stark gefördert werden und wir hatten vorgesehen, dass alle privaten Mittelschulen eine Klasse hätten führen können und die Kantonsschule zwei. Das war unser Vorschlag und damit hätte man auch dieses Sparziel erreicht. Die Vorberatungskommission hat, ich meine auch zu Recht, gesagt wir wollen nicht eine bildungspolitische Frage vermischen mit einem Sparpaket und man hat gesagt, nein, wir versuchen anders zum Sparziel zu kommen, wir versuchen es anders darzulegen und bei einem runden Tisch hat man diese Lösung gefunden und dann in die Kommission gebracht. Wer war am runden Tisch vertreten? Alle Vertreterinnen und Vertreter, also Grossrätinnen und Grossräte aus den Regionen, wo private Mittelschulen waren und alle haben dem zugestimmt. Das ist die Situation. Jetzt, die rechtliche Situation, ob es genügend abgestützt war oder nicht, die müssen wir, also nicht die Regierung, sondern mein Departement auf sich nehmen. Wir waren der Meinung, dass es genügt für eine vorübergehende Massnahme, dass es genügt, wenn der Grosse Rat, der damals auch Verordnungen erlassen konnte, dass es genügen würde, für diese vier Jahre, dass der Grosse Rat damit einverstanden ist. Und Sie, meine Damen und Herren, also diejenigen, die da waren, haben dem zugestimmt. So ist es.

Sie konnten nicht wissen, dass ein Bundesgericht herausfinden würde, für eine solche Massnahme hätte man

ein formelles Gesetz haben müssen, das haben nicht Sie zu verantworten, das hätten wir als Verwaltung aufarbeiten müssen. Wir waren anderer Meinung, der Kanton Glarus war übrigens auch anderer Meinung und irgendwann hat das Bundesgericht so entschieden. Wir hätten auch sagen können, okay, wir warten jetzt mal, bis jemand aus Graubünden rekurriert, wir könnten auch dies oder jenes geltend machen, haben wir alles nicht gemacht. Wir haben gesagt, okay, in einer solch unsicheren Situation sagen wir, wir schaffen diese Massnahme ab und setzen gleichzeitig die alte Aufnahmeprüfung-Verordnung in Kraft. Dass es hier um bestanden oder nicht bestanden geht, muss ich in Abrede stellen. Es war nicht so, dass man bei einer Prüfung bestehen konnte oder nicht, sondern vom Numerus Clausus her war es so, dass man die ersten – sagen wir jetzt – 200 aufgenommen hat, also die besten 200 aufgenommen hat und diejenigen, die drüber waren, nicht mehr aufgenommen hat. Und man hat es ausgerechnet auf Grund der Jahrgänge, wie viele es ungefähr sein sollten und man hat diese Zahl hier fixiert. Es ist sozusagen falsch, wenn man von bestanden und nicht bestanden redet, sondern man ist bei den ersten 200 oder man ist nicht bei den ersten 200. Anders war es im Kanton Glarus. Dort haben sie es, meine ich, weniger schlau gemacht. Sie haben eine Prüfung gemacht, sie haben entschieden bestanden/nicht bestanden und nachher mitgeteilt, du hast zwar bestanden, aber bekommst keinen Platz in der Klasse. Das war natürlich viel ungerechter, meine ich als bei uns, wo die Vorgaben klar waren.

Kommen wir nun zu den Opfern. Opfer, wenn Sie so wollen in Anführungszeichen, dieser Massnahme waren nicht Maradonas der Bildung, sondern das sind diejenigen, die nicht bei den ersten 200 besten waren, sondern die später in der Hierarchie gekommen sind. Also es ist nicht so, dass wir hier etwas gemacht haben, das nicht auch so gemacht wird bei jeder Prüfung. Dort gibt es jemand, der besser ist als die anderen. So ist das Leben. So müssen wir auch mit unseren Kindern umgehen. Sie müssen auch lernen mit Niederlagen umzugehen.

Nun zum Praktischen, der Kanton Glarus hat sehr wohl, aber das Ganze war dort nur ein Jahr in Kraft, hat sehr wohl eine prüfungsfreie Zulassung zum Gymnasium zugelassen. Aber nicht etwa in der zweiten Klasse, sondern wiederum in der ersten Klasse. Also alle, die aufgrund dieser Massnahme, die man zurückgenommen hat, alle, die dort zugelassen worden sind, haben sowieso ein Jahr verloren. Es ist nicht, dass sie in die zweite Klasse gekommen wären, sondern sie haben einfach dieses Jahr wiederholen können. Ich sage jetzt, ähnlich wie bei uns, wenn jemand die Prüfung ein Jahr später ablegt. Ich kann mit dem Wort Amnestie irgendwie nicht genug umgehen. Man geht davon aus, man hätte jetzt hier etwas Ungerechtes getan. Dem ist nicht so, man hat, gemäss den geltenden Bestimmungen, entschieden. Jedermann kann gegen etwas rekurrieren, wenn man nicht rekurriert, akzeptiert man diese Entscheide. Ich war früher Rechtsanwalt. Ich habe Leute begleitet, die ins Gefängnis gekommen sind, die ein Jahr später oder sechs Monate später aufgrund einer Entscheidung des Bundesgerichtes nicht verurteilt worden wären, beziehungsweise zu einer bedingten Strafe. So ist das Leben. Entweder rekurriert man oder man rekurriert nicht. Wenn man nicht rekurriert, akzeptiert man die Entscheidung der Instanz, die entschieden hat. So ist es, so wollen wir es halten, damit man nicht irgendwie zu Verwischungen kommt.

Ja, ich kann mit dieser sogenannten Ungerechtigkeit leben. Wenn ich könnte, würde ich ganz andere Ungerechtigkeiten

auf dieser Welt verändern müssen, verändern wollen. Wenn ich könnte, wäre ich sehr dafür, dass man im Ausland oder auch bei uns ganz andere Ungerechtigkeiten abschaffen würde und damit meine ich, haben wir auch die richtigen Verhältnisse geschaffen. Es geht da um einige Jugendliche, die eine Prüfung nicht bestanden haben und ich wünsche all denen eine gute Ausbildung zum Beispiel bei einer Lehre oder bei der Wiederholung dieser Prüfung oder was auch immer. Das wären meine Ausführungen dazu.

Noi: Zuerst vielen Dank für die unterstützenden Voten. Herr Bachmann, hätte ich nicht gedacht, er hat so meine Bewegungsgründe ganz zutreffend aufgezeigt. Also für mich ist die Sache der Gerechtigkeit, das ist auch das, was ich im ganzen Leben am machen bin. Ich muss mich entschuldigen hier, wenn ich dermassen unklar war, dass Herr Bischof fmich nicht verstanden hat. Aber es liegt sicher an mir und wenn es so ist, ich entschuldige mich auch bei Herrn Bischoff, wenn ich dermassen unklar gewesen bin. Also, ich hatte wirklich den Eindruck bei seinem Votum, dass er überhaupt nicht verstanden hat, um was es geht. Herr Regierungsrat, ich habe auch ein wenig der Verdacht bei Ihnen jetzt, es ist nicht alles klar. Sie haben immer wieder gesagt, dass bei dieser Punktzahl, man den Kindern nicht gesagt hat, bestanden oder nicht bestanden und heute kommen Sie und Sie reden von bestanden und nicht bestanden. Und ich finde, das schon ein elitärerer Gedanke, den ich nicht ganz dulden möchte, wenn Sie sagen, die Maradona Leute. Wir wollen nicht im Leben Leute, die eine Gymnasiumsausbildung machen können, nur dass sie perfekt sind, dass sie können. Also es dürfen auch die in der Mitte sein, dass sie können so eine Ausbildung ausführen. Das wäre ungerecht.

Apropos Ungerechtigkeiten bitte ich, ich bin auch dafür andere Ungerechtigkeiten aufzuheben, aber jetzt reden wir, haben wir die Diskussion und reden über diesen Sachbestand. Also, noch etwas, weil das ist wichtig, stört das Wort Wiedereingliederung. Ich hatte damals nicht ein besseres Wort, wobei ich weiss, das ist nicht ganz das zutreffende Wort. Ich habe gesagt, ich wäre auch bereit zu akzeptieren, wenn dieser Auftrag entgegengenommen wurde mit dem Auftrag an die Regierung, es ist die letzte Sache, ich habe heute bei meinen Ausführungen gesagt, wenn die Regierung bei diesen jungen Menschen, die aufgrund des Numerus Clausus, die nicht die Gymnasien besuchen könnten, und das betrifft die Jahre 2004/2005, wenn die Regierung sich erkundigen könnte über diesen schulischen Werdegang und allenfalls eine Hilfe anbieten können. Also, das wäre für mich schon genug. Ich denke auch meine Mitunterschreibenden würden das akzeptieren. Also, ist das möglich überhaupt, so eine kleine Umstellung? Es wäre eine Teilüberweisung von diesem Postulat. Man hat das sonst auch schon so gemacht bei anderen Fällen.

Standespräsidentin Bühler-Flury: Ich fürchte, wir riskieren, dass wir nicht mehr beschlussfähig sind. Darf ich Sie alle bitten für diese Abstimmung noch da zu bleiben, damit wir diesen Auftrag heute noch erledigen können.

Geisseler: Ich werde versuchen mich kurz zu halten. Die Regierung empfiehlt uns, den vorliegenden Auftrag abzulehnen und ich bitte Sie, dies so zu tun. Erlauben Sie mir zwei Bemerkungen: Im Vorstoss spricht Grossrätin Noi am Schluss von benachteiligten Jugendlichen. Auf dieses Argument ging die Regierung in der Antwort nicht ein. Ich

frage mich auch, ob das überhaupt möglich ist, dies zu beurteilen, ob die Jugendlichen, die die Hürde der Sparmassnahme nicht übersprungen haben, überhaupt benachteiligt sind. Haben sie, oder Teile davon zumindest, in der Zwischenzeit den Sprung ins Gymnasium geschafft oder sind sie jetzt glückliche Sekundarschüler?

Anmerkung zwei: Am 25. August 2003 hat der Grosse Rat hier in diesem Saal diese Sparmassnahme 332 beschlossen. Eine Massnahme von über 300 ab Seite 217 des Protokolles können Sie auf insgesamt 12 Seiten die Verhandlungen und Voten nachlesen. Insgesamt 108, ich wiederhole 108 Grossrätinnen und Grossräte haben dieser Massnahme ihre Zustimmung gegeben. Damals wussten wir, dass wir mit den Kantonsfinanzen vor dem Abgrund standen, das Eigenkapital aufgebraucht und die Zukunftsaussichten düster waren. Heute, drei Jahre später, mit Wirkung der dannzumal aufgelegten Sparmassnahmen und mit den Geschenken von Nationalbank und GKB haben wir mit den Kantonsfinanzen den Turnaround geschafft. Aber im Sommer 2003 haben wir, der Grosse Rat, mit der Sparmassnahme 332 die Spielregeln geändert und der Regierung den Auftrag erteilt, die Zulassungsbeschränkungen in das Gymnasium auf vier Jahre beschränkt umzusetzen. Wir haben diesen Auftrag erteilt. Wir wissen es, in der Zwischenzeit wurden wir vom Schiedsrichter zurückgepfiffen. Ich bitte nochmals alle der dazumal anwesenden 107 Grossrätinnen und Grossräte den

Auftrag Noi abzulehnen. Ich bitte die neuen Grossrätinnen und Grossräten uns alten etwas zu vertrauen und mitzuhelfen, dass der Auftrag nicht überwiesen wird. Wissen Sie, als ich einmal ganz junger Bauführer war, hat mir ein alter Baumeister gesagt, dass man nicht gleich redet, handelt und spricht, ob man einen hohlen Bauch oder einen vollen Bauch hat. Im 2003 hatten wir einen hohlen Bauch, entsprechend haben wir gehandelt. Heute zumindest mein Bauch hat was mitbekommen.

Abstimmung

Der Grosse Rat lehnt die Überweisung des Auftrages Noi mit 58 zu 11 Stimmen ab.

Es sind folgende Vorstösse eingegangen:

- Anfrage Toschini betreffend der Bekämpfung von Ambrosie und anderen invasiven Neophyten
- Anfrage Kleis-Kümin betreffend Auswirkungen der demografischen Entwicklung auf Ausbildungsgänge im Anschluss an die obligatorische Schulzeit im Rahmen einer Gesamtsicht

Schluss der Sitzung: 18.35 Uhr

Für die Genehmigung des Protokolls

durch die Redaktionskommission:

Die Landespräsidentin: Agathe Bühler-Flury

Der Protokollführer: Domenic Gross / Adriano Jenal

Samstag, 2. September 2006 Vormittag

Vorsitz:	Standespräsidentin Agathe Bühler-Flury
Protokollführer:	Domenic Gross
Präsenz:	anwesend 116 Mitglieder entschuldigt: Mani-Heldstab, Parpan, Stiffler, Keller
Sitzungsbeginn:	08.15 Uhr

Auftrag Krättli betreffend Bildungsstatistik für effektive Bildungspolitik (Wortlaut Aprilprotokoll 2006, S. 1025)

Antwort der Regierung

Die Regierung und das für das Bildungswesen zuständige Departement messen statistischen Erhebungen und Auswertungen hohe Bedeutung zu. Deshalb haben sie solche auch losgelöst von bundesrechtlichen Vorgaben im Rahmen der Möglichkeiten realisiert. So hat Graubünden als erster Kanton die Entwicklung der Geburtenzahlen visualisiert, aktiv kommuniziert und in die Bildungsplanung einbezogen. Neu legt Graubünden auch die Ergebnisse bezüglich Übertritts- und Studienerfolgsquote der Absolventinnen und Absolventen von Bündner Gymnasien offen und vergleicht diese mit dem schweizerischen Mittelwert. Umfangreiche Unterlagen wurden erarbeitet in Bezug auf das Untergymnasium. Die Erarbeitung dieser Unterlagen war mit erheblichem Aufwand verbunden und es ist aufgrund der bisherigen Erfahrungen eher davon auszugehen, dass der zukünftige Auf- und Ausbau einer Bildungsstatistik mit Aufwand verbunden sein wird.

Die Bildungsstatistik wurde in den Kantonen und auf Bundesebene primär aus finanziellen Gründen eher vernachlässigt und weist erhebliches Entwicklungspotenzial auf. Die Regierung begrüsst, dass der Grosse Rat der Bildungsstatistik grössere Beachtung schenken will und ist bereit, den Auftrag entgegenzunehmen. Allerdings schlägt sie dem Grossen Rat aus nachfolgend skizzierten Gründen einen vom Auftrag abweichenden Umsetzungsplan vor.

- Der Bund ist über das Bundesamt für Statistik in jüngster Zeit aktiv geworden und will in Zusammenarbeit mit den Kantonen den Aufbau einer Bildungsstatistik forcieren. Für Graubünden werden sich im Zusammenhang mit der Erhebung von Daten neue Herausforderungen ergeben.
- Die in der Schweizerischen Erziehungsdirektorenkonferenz (EDK) vereinten Kantone bauen gemeinsam ein Bildungsmonitoring auf. Im Zusammenhang mit der Umsetzung des EDK-Projektes Harnos - dieses Projekt gibt u. a. Treffpunkte vor, welche zu einem bestimmten Zeitpunkt zu erreichen sind – werden auch Kompetenz- oder Leistungsmessungen durchgeführt. Die zu erhebenden Daten werden schweizweit vergleichbare Ergebnisse liefern und aufzeigen, ob die festgelegten Treffpunkte erreicht werden.
- Im Bereich Kompetenzmessung möchte die Regierung als weiteren Schwerpunkt den Einsatz des adaptiven,

webbasierten Testsystems Stellwerk überprüfen und nach Möglichkeit realisieren. Stellwerk (vgl. www.stellwerk-check.ch) ist in der Testphase. Die zu erhebenden Daten vermitteln auch den einzelnen Jugendlichen eine Standortbestimmung.

Angesichts der skizzierten Herausforderungen im Bereich Bildungsstatistik beantragt die Regierung, dass die kantonalen Tätigkeiten mit den schweizweit anstehenden Arbeiten inhaltlich und terminlich zu koordinieren und auf diese auszurichten sind. Auf diese Weise lassen sich Doppelspurigkeiten vermeiden und mit einem optimierten Ressourceneinsatz allfällige Kooperationen realisieren. Zudem sichert das skizzierte Vorgehen, dass die erhobenen Bündner Daten mit jenen anderer Kantone vergleichbar sind.

Dieser Umsetzungsvorschlag lässt ein prozessorientiertes Vorgehen zu. Werden beispielsweise für anstehende Entscheidungen im Mittelschulbereich statistische Unterlagen benötigt, werden diese vorweg und unter Einbezug Betroffener erarbeitet und in geeigneter Weise, d.h. nicht unbedingt im Landesbericht, publik gemacht.

Die Regierung beantragt dem Grossen Rat, den Auftrag im Sinne ihrer Ausführungen betreffend den Umsetzungsplan zu überweisen.

Krättli-Lori: Obwohl der Auftrag betreffend Führung einer Schulstatistik von der Regierung ohne Angabe eines zeitlichen Horizontes entgegengenommen wird, gehe ich jetzt mal davon aus, dass die geforderten Daten innert nützlicher Frist bereitgestellt werden und demnach möglichst bald als Planungsgrundlage für die künftige Bildungspolitik in Graubünden eingesetzt werden können. Wir sind somit mit dem vorgeschlagenen Umsetzungsplan einverstanden, danken der Regierung für die Bereitschaft, den Auftrag entgegen zu nehmen und beantragen deshalb keine Diskussion.

Abstimmung

Der Grosse Rat überweist den Auftrag Krättli-Lori mit 108 zu 0 Stimmen.

Auftrag Ratti betreffend Informatik-Ausbildung im Engadin/Südtäler (Wortlaut Aprilprotokoll 2006, S. 1019)

Antwort der Regierung

Die Regierung teilt die Auffassung, dass das Informatik-Ausbildungszentrum Engadin (IAE) eine wertvolle Ausbildungsstätte darstellt. Sie bietet vor allem für die Jugendli-

chen des Engadins und der Südtäler zusätzliche IT-Lehrstellen an.

An ihrer Sitzung vom 18. April hat die Regierung den Entwurf für den Erlass eines neuen Gesetzes über die Berufsbildung und weiterführende Bildungsangebote (Totalrevision des Kantonalen Berufsbildungsgesetzes) zur Vernehmlassung bis zum 14. Juli 2006 frei gegeben. Der Gesetzesentwurf sieht in Art. 41 eine flexiblere Beitragsgewährung an Lehrwerkstätten vor als dies heute der Fall ist. Die Regierung schlägt im Vernehmlassungsentwurf die Schaffung von Grundlagen vor, um die durch den Rückzug der Swisscom entstandene Finanzierungslücke, welche nicht durch die Verbundpartner und die übrigen Einnahmen geschlossen werden kann, durch zusätzliche kantonale Mittel zu decken. Damit erhält die Regierung die Möglichkeit, mit angepassten anrechenbaren Kosten, einem flexiblen Beitragssatz und leistungsorientierten Pauschalen der unterschiedlichen finanziellen Leistungsfähigkeit der Lehrwerkstätten Rechnung zu tragen und ihnen angemessene Kantonsbeiträge zukommen zu lassen.

In diesem Sinne ist die Regierung bereit, den Auftrag entgegenzunehmen, die notwendigen gesetzlichen Grundlagen für die stärkere Subventionierung der IAE durch den Kanton vorzubereiten und dem Grossen Rat zu unterbreiten.

Ratti: Ich bin mit der Antwort der Regierung befriedigt und wünsche keine Diskussion.

Abstimmung

Der Grosse Rat überweist den Auftrag Ratti mit 108 zu 0 Stimmen.

Dumonda Arquint concernent la basa legala per l'introducziun obligatorica dal rumantsch grischun sco lingua d'alfabetisaziun en las scolas rumantschas (Wortlaut Aprilprotokoll 2006, S. 1021)

Resposta da la regenza

Cun il conclus dals 21 da december 2004 / protocol nr. 1843 ha la regenza deliberà il concept general "rumantsch grischun en scola" e fixà las cundiziuns da basa politicas, finanzialas e temporaras per ils pass da svilup ch'èn necessaris per introducir il rumantsch grischun en scola. Il concept sa basa sin l'incumbensa Farrer concernent l'elavuraziun d'in concept per l'introducziun dal rumantsch grischun en l'instrucziun da scola (PCG 2003/2004, 194, 510, 516). Il parlament aveva incumbensà la regenza d'elavurar in concept tar las dumondas avertas areguard la procedura ed areguard las modalitads da l'implementaziun dal rumantsch grischun en scola. Per elavurar e per deliberar quest concept na basegna la regenza nagina basa legala.

Il concept general constatescha en il resultat tranter auter ch'il rumantsch grischun sco lingua da scola possa vegnir introduci mo là, nua che quai vegn giavischà da las vischnancas. La decisiun davart l'introducziun obligatorica dal rumantsch grischun sco lingua d'alfabetisaziun en las scolas rumantschas duai – pervi da las adattaziuns dal dretg ch'èn eventualmain necessarias – vegnir spustà aposta sin in termin pli tard. Perquai che la cumpetenzza d'introducir il rumantsch grischun empè dals idioms sco lingua da scola è – tenor il dretg vertent – senza dubi chausa da las vischnancas. Enfin ussa (di da referenza: 18 da matg 2006) han gi lieu las vota-

ziuns correspondentas davart l'introducziun facultativa dal rumantsch grischun en scola en las suandantas vischnancas: Fuldera, Tschier, Valchava, Lü, Sta. Maria V.M., Müstair, Trin, Lantsch, Brinzauls, Casti, Mon, Stierva, Salouf, Riom-Parsonz, Sour.

Pia n'ha la regenza mai laschà nascher il minim dubi che la decisiun, sch'in idiom u sch'il rumantsch grischun duai vegnir duvrà sco lingua da scola en las vischnancas rumantschas, na saja – tenor il dretg vertent – betg chausa da la vischnanca. En questa dumonda sa restrenscha la cumpetenzza dal chantun a l'ediziun d'agens meds d'instrucziun, a la scola-ziun ed a la furmaziun supplementara da las personas d'instrucziun sco er a la regulaziun dals examens d'admissiun a las scolas medias. Er l'art. 3 al. 3 da la nova constituziun chantunala (CC) na mida nagut vi da la cumpetenzza sco tala da las vischnancas da decider sezzas davart ils pass per introducir il rumantsch grischun en scola.

Tenor il concept general da la regenza duai – sin basa dals resultats pratics ch'èn alura avant maun en connex cun l'applicaziun dal rumantsch grischun en scola – vegnir fatga ina procedura da mediaziun ils onns 2008/2009, da la quala la finamira è da chattar ina soluziun en enclegientscha tranter tut las parts participadas. Suentar la fasa da mediaziun ston vegnir examinadas ed eventualmain instradadas eventualas midadas dal concept ed adattaziuns dal dretg. Quai è la chausa per sclerir, tge pass giuridics concrets che ston vegnir fats.

Quest proceder pragmatic che la regenza ha tscherni garante-scha l'emprim in svilup che vegn purtà d'in consens, tenor il qual i pon vegnir fatgas experientschas praticas en quellas vischnancas che sa decidan d'introducir il rumantsch grischun en scola. El tegna dentant er quint dal fatg che la basa legala per l'introducziun obligatorica dal rumantsch grischun en scola sto l'emprim anc vegnir stgaffida. In quest connex sa tracti d'ina decisiun da la politica da dretg che sto anc vegnir prendida e ch'è chausa da las instanzas ch'èn cumpetentas per quai tenor la constituziun chantunala.

Arquint: Sie werden sich wahrscheinlich alle wundern, dass ich keine Diskussion verlange. Es genügt hierzu eine kurze Bemerkung. Ich bin sehr zufrieden, über die Antwort, die die Regierung gegeben hat. Es ist eigentlich eine Selbstverständlichkeit, die keiner Anfrage bedurft hätte, aber die Regierung hat mich veranlasst, dies zu tun, weil sie in einem Entscheid vom Februar dieses Jahres festgestellt hat, dass ab dem Schuljahr 2015 Rumantsch Grischun als Unterrichtssprache in allen Gemeinden einzuführen sei. Deshalb ist der Satz zumindest korrigierbedürftig in der Antwort, wo die Regierung sagt, die Regierung habe also zu keinem Zeitpunkt Zweifel darüber aufkommen lassen, dass der Entscheid nach geltendem Recht in den Kompetenzbereich der Gemeinden fällt. Es ist natürlich doch etwas merkwürdig, wenn eine Regierung, die doch hauptsächlich aus Juristen besteht, im Februar etwas behauptet, das sie in der Antwort zu dieser Anfrage dann wieder korrigieren muss. Aber dass die Korrektur erfolgt ist, stelle ich mit Befriedigung fest und das veranlasst mich, ich entschuldige mich jetzt schon bei Kollege Stiffler, der meinte, wir Romanen sollten unsere Sachen unter uns regeln, aber die Regierung zwingt uns natürlich, gewisse Fragen hier im Rat aufzuwerfen. Ich werde mit einer weiteren Anfrage in Bezug auf die Lehrmittel und die rechtliche Verfassungsgrundlage weiter bohren.

Anfrage Jäger betreffend nachhaltige Papierbeschaffung (Wortlaut Aprilprotokoll 2006, S. 1021)

Antwort der Regierung

Eine nachhaltige Papierbeschaffung in der kantonalen Verwaltung ist für die Regierung bereits seit längerer Zeit ein Thema. So erliess die Regierung am 3. September 1990 Weisungen betreffend die Verwendung von Papieren und Verpackungen sowie die Entsorgung von Altpapier. Das Ziel dieser Weisungen besteht darin, die sparsame, umweltgerechte, den Bedürfnissen der Verwaltung angepasste Verwendung von Papieren und Verpackungen sowie die geordnete Entsorgung nach Gebrauch zu regeln (Art. 2). Die Zuständigkeiten für die Umsetzung der Weisungen liegt einerseits bei der kantonalen Drucksachen- und Materialzentrale, welche für eine weisungskonforme Erstellung von Drucksachen und für die Bereitstellung der entsprechenden Papiersorten verantwortlich zeichnet. Für den weisungsgemässen Einsatz von Papieren und Verpackungen sind in ihrem Bereich dann die einzelnen Dienststellen verantwortlich (Art. 8 Abs. 1 und 2). Zu den einzelnen Fragen:

1. Die Förderung des Einsatzes von Recyclingpapier ist sowohl aus ökonomischer wie auch aus ökologischer Sicht sinnvoll. Der Preis von Frischfaserpapieren ist um 35 – 240% höher als derjenige von Recyclingpapier. Die Umweltbelastung ist bei den Frischfaserpapieren um den Faktor 3 – 5 grösser als bei den Recyclingpapieren. Das sind gute Gründe, um den Einsatz von Recyclingpapier überall dort zu fördern, wo es von den Anforderungen und Bedürfnissen her möglich ist. Das ist indes nicht überall der Fall. So sind insbesondere für Dokumente, die auf Dauer aufbewahrt werden sollen, nur Frischfaserpapiere zu verwenden, die eine bessere Altersbeständigkeit aufweisen.
2. Der Anteil an Recyclingpapier liegt heute bei rund 40% des Gesamtpapierverbrauchs. Recyclingpapier wird vor allem für Kuverts, Notizblöcke, Übermittlungszettel und auch für Verbrauchsmaterialien an den kantonalen Schulen verwendet. Beim Kopierpapier liegt der Anteil des Recyclingpapiers bei ca. 20%. Neben dem Recyclingpapier werden zu einem Anteil von rund 50% Papiere eingesetzt, deren Zellstoff aus einer umweltgerechten, sozial verträglichen, wirtschaftlich tragfähigen und damit nachhaltigen Waldbewirtschaftung stammt.
3. Der Anteil des Recyclingpapiers am gesamten Papierverbrauch der kantonalen Verwaltung ist in den letzten fünf Jahren leicht angestiegen. Heute liegt er, wie bereits erwähnt, bei rund 40%.
4. Die Drucksachen- und Materialzentrale ist laufend bemüht, bei der Beratung der Dienststellen, wo es der Verwendungszweck erlaubt, den Einsatz von Recyclingpapier zu empfehlen.
5. Bereits nach den bestehenden Weisungen sind die Drucksachen- und Materialzentrale als zuständige Stelle für die Papierbeschaffung und die einzelnen Dienststellen als für den Einsatz von Papieren und Verpackungen Verantwortliche der Zielsetzung einer sparsamen und umweltgerechten Papierverwendung verpflichtet. Dabei haben diese Stellen auch den neuen Entwicklungen, sei es beim Papier, sei es bei den Geräten (Kopierer und Drucker), welche den Einsatzbereich des Recyclingpapiers erweitern, Rechnung zu tragen. Die Drucksachen- und Materialzentrale hat dafür zu sorgen, dass sich der Recyclingpapieranteil sowie

generell der Anteil an Papier aus nachhaltiger Produktion in der kantonalen Verwaltung laufend weiter erhöhen wird. Eine Revision der bestehenden Weisungen und der Erlass von weiteren verbindlichen Richtlinien/Empfehlungen wäre dann zu prüfen, wenn die Entwicklung in nächster Zeit nicht in diese Richtung verlaufen würde.

Jäger: Mit der vorliegenden Antwort der Regierung auf meine Anfrage bin ich grundsätzlich einverstanden. Die guten Gründe, um den Einsatz von Recyclingpapier überall dort zu fördern, wo es von den Anforderungen und Bedürfnissen her möglich ist, werden kurz und knapp aber ebenso klar und eindeutig dargestellt. Seit 16 Jahren bestehen nun regierungsrätliche Weisungen, betreffend die Verwendung von Papieren, mit dem Ziel, Recyclingpapier zu fördern. Seit 16 Jahren. Diese Weisungen sind kein Papiertiger. Nein, dies würde ich nicht behaupten. Wenn der Anteil an Recyclingpapier, wie wir dies bei Antwort auf Frage zwei nachlesen können, trotzdem bei rund 40 Prozent des Gesamtpapierverbrauchs verharrt, dann ist dies ganz einfach zu tief. Nicht von ungefähr erhielt unser Kanton im Rating bezüglich öffentliche Papierbeschaffung die Qualifikation ungenügend. Ich habe in meiner Anfrage darauf hingewiesen.

Es ist insbesondere richtig, wenn die Regierung bei Frage eins darauf hinweist, dass Dokumente, die auf Dauer aufbewahrt werden sollen, nicht auf Recyclingpapier gedruckt werden sollen. Nur: Sind 60 Prozent des kantonalen Gesamtpapierausstosses dereinst zu archivieren? Unser Staatsarchiv wäre wohl innert Jahresfrist bis zur Decke aufgefüllt. Bei Frage fünf hält die Regierung fest, dass die Drucksachen- und Materialzentrale dafür zu sorgen hätte, dass der Recyclingpapieranteil, so wie generell der Anteil an Papier aus nachhaltiger Produktion, in der kantonalen Verwaltung laufend höher würde. Dies ist seit 16 Jahren so. Der Erfolg ist einfach offensichtlich mager. Ich mache dafür weniger die DMZ verantwortlich, als viel mehr die einzelnen Departemente und Dienststellen, welche die regierungsrätlichen Weisungen vom September 1990 entweder noch nie gelesen oder längst vergessen haben.

Ich komme zum Schluss und mache ein Beispiel: Anfrage Jäger betreffend nachhaltige Papierbeschaffung. Diese zwei Blätter werden weit mehr als 120mal kopiert. Dies ist ein typisches Beispiel, um entsprechend der Regierungsweisung Recyclingpapier zu brauchen und nicht einmal bei diesem Beispiel klappt es. Von der Antwort der Regierung erkläre ich mich befriedigt. In der Praxis ist der Handlungsbedarf aber noch sehr gross. Hier freuen mich wirkliche Veränderungen. Insbesondere hoffe ich, dass auch die Ständeskanzlei und unser Ratssekretariat die entsprechenden Weisungen von 1990 wieder einmal zur Hand nehmen und dann auch umsetzen. Zum Beispiel bei den vielen Kopien von Grossratsvorstössen.

Antrag Marti
Diskussion

Abstimmung

Diskussion wird mit offensichtlichem Mehr beschlossen.

Marti: Herr Ratskollege Jäger, eigentlich wäre diese Frage prädestiniert gewesen, papierlos in der Fragestunde zu stellen. Vielen Dank.

Standespräsidentin Bühler-Flury: Damit ist die Anfrage Jäger erledigt. Wir kommen noch zur letzten Anfrage, zur Anfrage Pfenninger betreffend Demokratieverständnis und Umgang mit dem fakultativen Gesetzesreferendum. Grossrat Pfenninger, Sie haben das Wort.

Anfrage Pfenninger betreffend Demokratieverständnis und Umgang mit dem fakultativen Gesetzesreferendum
(Wortlaut Aprilprotokoll 2006, S. 1026)

Antwort der Regierung

Das sogenannte ausserordentliche obligatorische Referendum (ausserordentliches Behördenreferendum) ist in Art. 16 Ziff. 6 der Kantonsverfassung geregelt. Dieser Bestimmung kommt eine doppelte Bedeutung zu. Einerseits gibt die Vorschrift dem Grossen Rat die Möglichkeit, Geschäfte der Volksabstimmung zu unterstellen, die in seine abschliessende Kompetenz fallen. Andererseits bietet sie die Grundlage dafür, dass der Grosse Rat direkt die Volksabstimmung über Vorlagen anordnen kann, die gestützt auf Art. 17 Abs. 1 KV dem fakultativen Referendum unterliegen (vgl. GRP 2002/2003, 265 f.). Art. 16 Ziff. 6 KV ist erst durch das Parlament eingefügt worden. Die Regierung wollte ursprünglich einer qualifizierten Minderheit von einem Fünftel der Parlamentsmitglieder das Recht einräumen, das fakultative Referendum zu ergreifen (vgl. Botschaftenheft Nr. 10/2001-2002, 509 f.). Das Parlament wollte dieses Recht jedoch nur der Mehrheit übertragen. Es sollte keine Vermischung von parlamentarischen Instrumenten mit Volksrechten erfolgen. Auch befürchtete man, dass die permanent latent vorhandene Referendumsandrohung die Arbeit im Grossen Rat lähmen könnte (vgl. GRP 2002/2003, 261 und 264). Aus den Materialien ergeben sich jedoch in diesem Zusammenhang keine Anhaltspunkte für das in der Anfrage erwähnte Versprechen, dass die wichtigen Gesetze jeweils "freiwillig" der Volksabstimmung unterstellt werden sollten. Tatsache ist, dass auch unter der neuen Kantonsverfassung über alle wichtigen oder umstrittenen Gesetzesvorlagen eine Volksabstimmung erwirkt werden kann, sei es über das ausserordentliche Behördenreferendum (Art. 16 Ziff. 6 KV), über das Volksreferendum (Art. 17 Abs. 1 KV) oder über das Gemeindereferendum (Art. 17 Abs. 1 KV).

Zu den einzelnen Fragen:

1. Das ausserordentliche obligatorische Referendum ist, wie dargelegt, ein Instrument des Parlaments. Deshalb hat sich dieses zur grundsätzlichen Anwendung zu äussern.
2. Aus dem oben genannten Grund steht eine Empfehlung der Regierung in der Botschaft an den Grossen Rat nicht im Vordergrund.
3. Nach dem oben Gesagten ist es auch nicht Sache der Regierung, einen Kriterienkatalog zu entwickeln, der als Orientierungshilfe für den Einsatz des Instruments dienen kann. Gemäss der Lehre sollte das ausserordentliche obligatorische Referendum nur in Ausnahmefällen wegen der besonderen Wichtigkeit und den weitreichenden Konsequenzen eines Geschäfts angeordnet werden. Ein zu häufiger Rückgriff auf das Instrument hätte eine unerwünschte Vermischung der Verantwortlichkeiten zur Folge.

Pfenninger: Ich freue mich über den heutigen Festtag und das Festwetter, weniger Freude herrscht bei mir über die Antwort der Regierung. Ich habe diese Anfrage eingereicht, damit diese Thematik einmal im Grundsatz behandelt werden kann, ohne einen direkten Bezug zu einer konkreten Gesetzesvorlage. Es ist mir klar, dass die Beschlüsse des Grossen Rates und das Resultat der Volksabstimmung im Zusammenhang mit der Verfassung und eben den Volksrechten vollumfänglich zu akzeptieren sind. Ich darf aber darauf hinweisen, dass wir beim Wechsel zum fakultativen Referendum dies unter gewissen Vorzeichen und Rahmenbedingungen gemacht haben. Regierungsrat Schmid hat in der Debatte Gerichtsreform in dieser Session um das Thema Vollämter/Hauptämter sinngemäss gesagt, man müsse die Aussagen der Expertenkommission auf dem Hintergrund der damaligen Rahmenbedingungen sehen. Und genau das scheint mir eben auch das Problem beim heutigen Umgang mit dem fakultativen Gesetzesreferendum. Wir haben damals eine Lösung in diesem Rat beschlossen, die unter gewissen Vorzeichen und Rahmenbedingungen stand. Im Gesamtkontext der Verfassungsdiskussion könnte man durchaus auch noch das Wahlverfahren und die Vertretung der verschiedenen Gruppierungen im Grossen Rat einbeziehen. Ich mache es nicht.

Ich mache aber bezüglich Gesetzesreferendum ein paar Hinweise. Ursprünglich, gemäss Verfassungskommission und gemäss Darstellungen der Regierung in der Botschaft, war vorgesehen, einer Minderheit von 20 Mitgliedern des Grossen Rates die Möglichkeit zum Referendum einzuräumen. Bezüglich dieser Frage zitiere ich aus der damaligen Botschaft: „Die Verfassungskommission sprach sich klar für den Wechsel vom obligatorischen zum fakultativen Gesetzesreferendum aus und schlug gleichzeitig vor, die nötige Unterschriftenzahl zu senken und einer Minderheit im Grossen Rat die Möglichkeit zu geben, das Referendum ergreifen zu können. Dieser Vorschlag fand in der Vernehmlassung weitgehend Zustimmung. Die Regierung übernimmt grundsätzlich den Vorschlag der Verfassungskommission.“ Und jetzt kommt es: „Es stellt sicher, dass die Stimmberechtigten über alle wichtigen und umstrittenen Gesetze abstimmen können, vermeidet jedoch unnötige Abstimmungen.“ Nun, der Grosse Rat hat dann eine andere Variante beschlossen. Der Rat hat dies aber auch aufgrund von bestimmten Aussagen gemacht. Ich zitiere aus dem Protokoll vom 18. Juni 2002. Die Kommissionspräsidentin Barla Cahannes sagte damals: „Die Kommission hat die Neuordnung des Referendums begrüsst. Die Einführung des fakultativen Referendums soll den Stimmbürger entlasten - ich nehme an auch die Stimmbürgerin. So soll er in Zukunft befreit sein über völlig unbestrittene Geschäfte abstimmen zu müssen. Auch soll die Mitwirkung der Stimmberechtigten auf Geschäfte mit einer gewissen Wichtigkeit beschränkt werden.“ Nun, diese Aussage können wir alle unterstreichen. Es geht nun aber darum, wie wir mit der Möglichkeit umgehen, wichtige oder umstrittene Vorlagen dem Volk freiwillig vorzulegen.

Tatsache ist heute, dass wir noch kein einziges Gesetz freiwillig dem Referendum unterstellt haben und den Grundsatz, dies bei wichtigen oder umstrittenen Gesetzen zu tun, nicht befolgt haben. Und da stellt sich dann schon die Frage: Ja, wann ist ein Gesetz wichtig oder umstritten genug, um es dem Volk zu unterbreiten? Ich meine, da bewegen wir uns demokratiepolitisch auf einem heiklen Pfad. Nicht jedes wichtige oder umstrittene Gesetz findet, auch wenn die Unterschriftenzahl für ein Referendum grundsätzlich auf ein vernünftiges Mass gesenkt wurde, eine ausserparlamentari-

sche Gruppe, wie z.B. die Dissidenten Jäger, die referendumsfähig sind. Das Parlament wird sich sicher schwer tun, hier eine praktikable Lösung zu finden, die auch nach gewissen Kriterien, beziehungsweise einem Massstab, die Gesetze freiwillig dem Referendum unterstellt, weil es bei dieser Referendumsfrage sehr schnell in Machtfragen und parteipolitische Querelen abdriftet.

Deshalb habe ich mit meiner Anfrage angeregt, dass möglicherweise die Regierung jeweils nach gewissen Massstäben eine entsprechende Empfehlung bereits in der Botschaft abgibt. Leider lehnt die Regierung dies ab. Ich habe dafür ein gewisses Verständnis, einer Lösung und Klarheit bringt uns dies aber nicht näher. Wir sind mit der neuen Verfassung bewusst oder unbewusst so weit gegangen, dass wir sogar ein obligatorisches Finanzreferendum umgehen können, indem wir vorher eine Gesetzesgrundlage schaffen und damit eine so genannt gebundene Ausgabe produzieren. Diese Gesetzesgrundlage wird nicht einmal dem Volk vorgelegt. Ich weise nochmals darauf hin, dass wir dem Grundsatz, dass alle wichtigen oder umstrittenen Gesetze dem Volk vorgelegt werden sollen nicht nachkommen. Ich finde das demokratiepolitisch bedenklich. Ich frage Sie: Ist zum Beispiel ein Wirtschaftsentwicklungsgesetz, ein Sprachengesetz, ein Steuergesetz, ein Energiegesetz, die jeweils viele Bürgerinnen und Bürger unmittelbar betreffen, nicht wichtig genug, dass man diese dem Volk vorlegen soll? Oder wie steht es bei einer allfälligen Abschaffung des Untergymnasiums? Nun ich wünsche uns allen viel Demokratieverständnis und insbesondere der Landespräsidentin einen frohen Tag.

Landespräsidentin Bühler-Flury: Grossrat Pfenninger, danke vielmals. Sind Sie befriedigt, teilweise befriedigt oder nicht befriedigt?

Pfenninger: Ich bin unzufrieden.

Landespräsidentin Bühler-Flury: Sie sind unzufrieden. Die neue Geschäftsordnung verlangt ja, dass man das im Protokoll vermerkt. Dankeschön. Wünscht jemand Diskussion? Das scheint nicht der Fall zu sein. Dann haben wir die Anfrage Pfenninger auch erledigt. Damit sind wir am Schluss unserer Traktandenliste.

Liebe Ratskolleginnen und Ratskollegen, wir beenden jetzt die Session und fahren um 10.30 Uhr mit dem Zug nach Schiers. Wir sind jetzt etwas früh, aber ich nehme an, Sie können noch Kaffee trinken gehen.

Liebe Kolleginnen, liebe Kollegen, ich danke Ihnen nochmals für das Vertrauen, das Sie mir mit der ehrenvollen Wahl zur Landespräsidentin bekundet haben. Ich danke Ihnen auch für die konstruktive Zusammenarbeit und für die engagierten Diskussionen. Mein Dank geht auch an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Ratssekretariates und der Ständekanzlei, an meinen Vizepräsidenten Leo Jeker und an alle, welche zur reibungslosen Bewältigung der Session beigetragen haben sowie an die Medien für ihre Berichterstattung. Ich möchte Sie nochmals daran erinnern, dass der gesamte Grosse Rat am Donnerstag, 5. Oktober 2006, zur Schlussfeier der Session der eidgenössischen Räte in Laax eingeladen ist. Ich freue mich, wenn ich Sie am 16. Oktober 2006 wieder hier zu unserer Oktobersession begrüßen darf. Nun eben, wir sind etwas früh, der Zug nach Schiers fährt um 10.30 Uhr. Ich wünsche Ihnen und mir einen schönen Tag und uns in Schiers ein paar gute Stunden. Damit schliesse ich Sitzung und Session.

Schluss der Sitzung: 08.45 Uhr

Es sind folgende Vorstösse eingegangen:

- Anfrage Christoffel-Casty betreffend Gewährung von unbegleitetem Ausgang und Urlaub für Verwahrte
- Dumonda Arquin concernent la basa leghela materiel da scoula in Rumantsch

Für die Genehmigung des Protokolls

Durch die Redaktionskommission:

Die Landespräsidentin: Agathe Bühler-Flury

Der Protokollführer: Domenic Gross

Die Redaktionskommission

hat in ihrer Sitzung vom 25. September 2006 gemäss Artikel 35 Absatz 3 und Artikel 36 Absatz 3 der Geschäftsordnung des Grossen Rates die Sitzungsprotokolle der Augustsession 2006 geprüft, redaktionell bereinigt und genehmigt. Ebenso wurden die im Anhang zu den Beschlussprotokollen enthaltenen, definitiv verabschiedeten Erlasse und Beschlüsse redaktionell bereinigt.

Register zum Grossratsprotokoll der Augusession 2006

Aufträge

Bundi betreffend Art. 14 des kantonalen Fischereigesetzes (Watverbot) (GRP 2005-2006, 1020).....	9, 174
Bucher-Brini betreffend Änderung der gesetzlichen Grundlage für die Arbeits- und Anstellungsverhältnisse der Lehrpersonen an der Volksschule (Fraktionsauftrag SP).....	10
Casty betreffend Fernwärmeleitung GEVAG-Trimmis-Chur-Nord (GRP 2005-2006, 1024).....	9, 175
Claus betreffend die Stärkung der gymnasialen Ausbildung (Erhalt Untergymnasium) in Graubünden (GRP 2005-2006, 1019).....	34, 283
Krättli-Lori betreffend Bildungsstatistik für effektive Bildungspolitik (GRP 2005-2006, 1025).....	37, 294
Noi betreffend Wiedereingliederung der, aufgrund des Numerus Clausus, zurückgestellten Kandidaten für den gymnasialen, handels- und fachmittelschulischen Unterricht (GRP 2005-2006, 1020).....	35, 289
Ratti betreffend Informatik-Ausbildung im Engandin / Südtäler (GRP 2005-2006, 1019)	37, 294

Anfragen

Arquint betreffend Wohnsitznahme einer EU-Bürgerin in S-chanf (GRP 2005-2006, 1007)	31, 253
Arquint concernent bas leghela per l'introducziun obligatoria dal rumantsch grischun scu lingua d'alfabetisaziun illas scoulas rumauntschas (GRP 2005-2006, 1021)	37, 295
Arquint concernent la basa leghela materiel da scoula in Rumantsch	38
Beck betreffend die Finanzierungsmöglichkeiten einer Hochbrücke Araschger Rank – Brandacker Maladers (GRP 2005-2006, 1026).....	9, 179
Bucher-Brini betreffend Richtlinien der Schweiz. Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) (GRP 2005-2006, 1027).....	30, 244
Christoffel-Casty betreffend Gewährung von unbegleitetem Ausgang und Urlaub für Verwahrte	38
Jäger betreffend nachhaltige Papierbeschaffung (GRP 2005-2006, 1021)	37, 296
Kleis-Kümin betreffend Übernahme von nicht gedeckten Pflegekosten durch die Gemeinden (GRP 2005-2006, 1021).....	31, 250
Kleis-Kümin betreffend Auswirkungen der demografischen Entwicklung auf Ausbildungsgänge im Anschluss an die obligatorische Schulzeit im Rahmen einer Gesamtsicht	36
Loepfe betreffend finanzieller Auswirkung einer allfälligen Annahme der KOSA-Initiative auf den Kanton Graubünden (GRP 2005-2006, 1012)	15, 207
Peyer betreffend Betreuung und Beratung von Asyl Suchenden und abgewiesenen Asylbewerbern durch die Bündner Fremdenpolizei (GRP 2005-2006, 1009)	34, 275
Pfenninger betreffend Flussrevitalisierung des Hinterrheins im Raum Thusis-Rothenbrunnen (GRP 2005-2006, 1011).....	9, 181
Pfenninger betreffend Demokratieverständnis und Umgang mit dem fakultativen Referendum (GRP 2005-2006, 1026).....	38, 297
Pfiffner betreffend Rahmenbedingungen zum Familiennachzug (GRP 2005-2006, 1008)	34, 276
Schütz betreffend Menschen in besonderen Lebenslagen (GRP 2005-2006, 1010)	31, 257
Toschini betreffend Bekämpfung von Ambrosie und anderen invasiven Neophyten.....	35
Trepp betreffend Umgang mit Asyl suchenden Personen mit Nichteintretensentscheid (PNEE) (GRP 2005-2006, 1010).....	34, 280

Sachgeschäfte

Beitritt des Kantons Graubünden zur Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht (Genehmigung der interkantonalen Vereinbarung) (B1/2006-2007, S. 5).....	15, 57, 58, 64
.....	65, 205
Erlass eines kantonalen Gesetzes über die Gemeinde- und Kirchensteuern (B3/2006-2007, S. 181).....	11, 47, 188
Erlass Gesetz über die amtlichen Schätzungen (B5/2006-2007, S. 347)	6, 40, 46, 167
Erwahrung der Regierungsratswahlen vom 21. Mai 2006 (separater Bericht)	30, 239
Geschäftsbericht 2005 der RhB (separater Bericht).....	9, 182

Nachtragskredite.....	30, 239
Optimierung der kantonalen Gerichtsorganisation (B6/2006-2007, S. 457).....	16, 66, 68, 99
.....	102, 148, 157
.....	160, 209, 212
Teilrevision des Gesetzes über die Krankenversicherung und die Prämienverbilligung (KPVG) sowie Aufhebung der Verordnung über die Festlegung der Selbstbehaltsätze für die Verbilligung der Prämien der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (B4/2006-2007, S. 283).....	31, 32, 161
.....	163, 258, 264
Zusammenschluss der Gemeinden St. Antönien und St. Antönien-Ascharina zur Gemeinde St. Antönien (B5/2006-2007, S. 331).....	33, 164, 272
 Anfragen (Fragestunde)	
Geissler betreffend NFA/Einteilung Nationalstrassennetz.....	242
Jenny betreffend Lagerung brennbarer Flüssigkeiten bzw. Mitverantwortung im Brandfall	243
Mani-Heldstab betreffend Obligatorium für das Italienisch Lehrmittel „Grandi amici“	243
Stiffler betreffend Traktor-Fahrkurse	244
 Vereidigung / Allgemeine Geschäfte	
Vereidigung des Rates	167, 188
 Wahlen	
Standespräsidentin 2006/2007 und Standesvizepräsident 2006/2007.....	6, 166
Ständige Kommissionen	11, 188